RosDok Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

David Franck

David Franck, Präpositus zu Sternberg, Alt- und Neues Mecklenburg : darinn die Geschichte, Gottes-Dienste, Gesetze und Verfassung der Wariner, Winuler, Wenden, und Sachsen, auch dieses Landes Fürsten, Bischöfe, Adel, Städte, Klöster, Gelehrte, Müntzen und Alterthümer, aus glaubwürdigen Geschichtschreibern, Archivischen Urkunden und vielen Diplomaten in Chronologischer Ordnung beschrieben worden; mit saubern Bildern gezieret, wie auch mit einer Vorrede

Buch 17 : Des Alt- und Neuen Mecklenburgs Siebenzehntes Buch. von Mecklenburgs Zerrüttung in allen Ständen : darin die Drangsalen der Stadt Rostock, das Verfahren der Russen, die Entweichung der Ritterschaft ...

Güstrow: Leipzig: Fritze, 1757

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn746620780

Band (Druck) Freier Zugang PUBLIC DOMAIN OCR-Volltext





Mk_1071(5)
~~1002~~.(5)
575

Des

Alt- und Neuen Mecklenburgs Siebenzehntes Buch.

von

Mecklenburgs Zerrüttung

in

allen Ständen,

darin

die Drangsalen der Stadt Rostock, das Verfahren der Russen, die Entweichung der Ritterschaft, Einrückung der Craiß-Völcker, Vertreibung der Hertzoglichen Milice, und Verrichtungen der Kayserl. Commission beschrieben worden,

von

David Franck.

Güstrow und Leipzig 1757.
gedruckt und zu finden bey Johann Gotthelff Fritze, Herzogl. Mecklenb. Hof-Buchdr.

Ex
Bibliotheca
Universitatis
Francofurtensis

Das I. Cap.

Anfang des Mißtrauens.

§. 1. Zu Rostock entstehen Weitläuftigkeiten wegen des *Jurispræsidii* und der *Accise*.
2. Land-Tag zu Sternberg.
3. Land-Tags-Handlungen. Von Closter-Sachen und Land-Räthen.
4. Land-Tags-Schluß. Land-Tag zu Bützow.



Nach dem Tode des Hertzogs Friderich Wilhelm, trat dessen ältester Herr Bruder, Hertzog Carl Leopold d. 4. Aug. 1713. die Landes-Regierung an. Die bisherigen Räthe behielte er in Diensten, brachte aber auch zu denselben seinen eigenen Minister, Edzard Adolph von Petkum, den er zum Præsidenten seines Geh. Raths machte. Dieser war in Dänemarck einer unumschränckten Regie- Ao. 1713.

rung angeworden, und führte sich daher in **Mecklenburg** als eine unvorsichtige Amme auf, die das Kind erdrücket, so sie säugen soll; woraus des guten Landes jämmerliche Zerrüttung und des Hochfürstl. Hauses unsäglicher Schade entstand. Es wurden die Glieder an diesem Staats-Cörper dergestalt verrencket, daß sie kaum mit der gröſten Fürsichtigkeit einigermassen wieder konten in Ordnung gebracht werden; wovon endlich der hierzu gebrauchte Artzt den besten Vortheil hatte, in welchem er noch sitzet.

Die Nachfolge in der Regierung dem Lande anzuzeigen, ward der Geheime Raht **Grund** uff der Worth (wie er sich schrieb) nach **Güstrow** gesandt, um solche dem **Magistrat** daselbst, und durch diesen den andern Städten im **Güstrowschen** kund zu machen, welches beydes am 5. Aug. geschahe, wie denn auch nach andern diensamen Orten Notificationes ergingen.

Der Hertzog hatte schon vor dem Antritt seiner Regierung mit vieler Ungedult angesehen, wie fremde Völcker, bey damahligem **Nordischen Kriege**, das Marck des Landes verzehret, und war also darauf bedacht, wie er nun sein **Mecklenburg** mögte in solche Verfassung, durch Anschaffung genugsamer Völcker, setzen, daß nicht Jederman in die Grentzen desselben eindringen und darin nach Gefallen wirtschaften könte; wenigstens es doch dahin zu bringen, daß nicht die Schwedische Gvarnison in **Wismar** nach Belieben könte Proviant-Lieferungen ausschreiben, und durch militairische Gewalt beytreiben lassen. Daher die Absicht dieses Herrn zwar Landes-väterlich war, wovon er die Ueberzeugung dergestalt bey sich selbst hatte, daß er nimmer von diesen Anschlägen abstehen wolte; aber die natürliche Lage, da **Mecklenburg** lauter grosse Könige zu Nachbahren hat, machte keine Hofnung solche Absicht zu erreichen, und die Mittel, welche man dazu gebrauchte, konten weder GOtt gefällig noch Menschen erträglich seyn; indem man die Aufrichtigkeit des Hertzens und die Pflicht der Obrigkeit, welche den Menschen zu gut verordnet ist, gar zu weit aus den Augen setzte.

Die Stadt **Rostock** hatte, vom Anfang ihrer Stiftung her, das Besatzungs-Recht (jus præsidii) gehabt und gebraucht, nur daß sie bey

bey gar zu gefährlichen Läuften, als im 30jährigen Kriege und in Ao. 1676. auch wohl Hertzogliche Gvarnison mit eingenommen, die aber auch wieder weggegangen, wenn solche Gefahr aufgehöret. Ao. 1702. d. 27. Mart. hatte sich diese Stadt mit dem Hertzoge **Friderich Wilhelm** dahin verglichen, daß der Hertzog daselbst eine **beständige** Gvarnison haben mögte, doch daß auch die Stadt die **ihrige** behielte, und die **Schlüssel**, in Abwesenheit des Hertzogs, der Worthabende Burgemeister in Verwahrung hätte. Welcher Herr denn auch sein Fürstl. Wort beständig gehalten. Nun aber ward der Fürstl. Obrist-Lieut. **von Hammerstein** mit einiger Manschaft dahin gesandt, um Gvarnison zu halten. Die Stadt wolte ihn nicht eher einlassen, biß er auch derselben den Eyd der Treue abgelegt. Doch als er einwandte: Er habe noch nicht den Eyd an Sr. Durchl. abgelegt, wenn solches geschehen, so wolte er auch der Stadt schweren; so ließ sie es geschehen. Der Obrist-Lieut. berichtete den Vorfall alsbald an den Hertzog. Dieser Herr nahm es nun den **Rostockern** sehr übel, daß sie sich des Besatzungs-Rechts anmassen wolten, als welches lediglich dem Landes-Herrn, kraft tragenden hohen Ampts, zustünde. Die Stadt aber hielte sich versichert, daß hierauf unter andern das Stadt-Recht beruhe, Gvarnison zu halten und sich selbst zu schützen. Der Hertzog schickte also den damahligen Obristen **Curth Christoph** von **Swerin** (aus dem Pommerschen Hause **Cummerow** jetzo **Schwerinsburg**) zum Commendanten nach **Rostock**. Diesem die Thor-Schlüssel in Händen zu bringen, reisete der Hertzog selbst nach **Rostock**, da denn die Stadt Sr. Durchl. die Schlüssel, nach Inhalt des gedachten Vergleichs, unweigerlich übergab; in Hofnung, nach dessen Abreise sie hinwieder zu empfangen. Aber der Hertzog lieferte sie nicht wieder zurück, sondern gab sie bey seiner Abreise an den Commendanten. a)

Diß schmertzte nun nicht allein der Stadt **Rostock**, sondern erweckte auch ein Mißtrauen gegen dem Hertzoge im gantzen Lande, welches sich gewaltig vermehrte, da der Hertzog sich vernehmen ließ: Er wolle in Sachen die zu seinen **Regierungs-Rechten** (Regalien) gehörten, an dem Versprechen seiner Vorfahren nicht gehalten seyn. Diß ward dahin gedeutet, als wolle der Hertzog nicht allein die Stadt **Rostock**, sondern auch das gantze Land und insonderheit die Ritter-

schaft um ihre Privilegia bringen. Daher sein Cantzlar **Joh. Klein** von ihm schreibet, daß er gleich beym Antrit seiner Regierung geäussert, als könne er sein Land, wie ein souverainer Reichs-Fürst wilkührlich regieren, und sey „an keinen Verträgen, Reversalien und Pacten seiner Herren Vorfahren in der Regierung ⁂ gebunden.„ b)

Es ließ der Hertzog zwar am 21. Aug. zu **Rostock**, durch seine Ministres, dem **Raht** und den **Hundert Männern** (ohne deren Einwilligung der Raht in Stadt-Sachen nichts beschliessen kan) eine Vorstellung thun, daß seine Absicht auf der Stadt Wohlfahrt ginge, deswegen er sein Hoflager bey ihnen halten wolte; gab auch alhie, als in seiner Residentz, d. 29. Aug. eine Erklährung heraus, daß er suche die Stadt „aus ihrer bisherigen Misere und Landkündigen deplorablen „Zustande zu retten, auch des Magistrats und der Bürgerschafft habende „Privilegia geziemend zu schützen und zu handhaben„ weil aber das beygefügte Wort: **geziemend**, von weitschichtiger Auslegung war, und man sich einen Hinterhalt dabey vorstellete, weil man vorher schon nicht aufrichtig zu Werck gegangen war: so ward die durch Thätlichkeiten in dem Gemüht der **Rostocker** geschlagene Wunde, nicht wieder durch dergleichen Wort-Pflaster geheilet; sondern noch immer tiefer, besonders dadurch, als man hernachmahls aus dem Contributions-Edict vom 6. Octobr. gewahr ward: Der Hertzog sey der Meinung, die Landes-Obrigkeitliche Macht erstrecke sich über **Rostock** so weit, daß er dieser Stadt (wie auch der Ritterschaft) so viel an Contribution ansagen könte, als er gut befünde, folglich die Landes-Obrigkeitliche Macht ein gantz freyes Besteurungs-Recht mit sich führe.

Hiezu kam noch ein anderes Mißvernehmen wegen der Accise in **Rostock**; von deren Ursprung und mancherley Veränderungen, zu seiner Zeit gesaget ist. Jetzo ward der **Magistrat** alhie beschuldiget, daß er, **ohne** des Landes-Herrn Vorwissen, eine **neue** Accise eingeführet, und daß es überhaupt dabey nicht richtig zuginge. Es ward deswegen von dem Hertzoge eine Commision angeordnet, welche die Bürgerschaft auf d. 21. Aug. nach dem Fürstl. Hause lud; aber sie erschien nicht; deswegen der Hertzog sie am 27. Sept. durch ein offenes Befehl citiren ließ, daß sie am 3. Octobr. am besagten Orte erscheinen solte; um anzuhören, was daselbst würde vorgetragen werden. Wobey J.

Dhl.

Dhl. „sie Fürstl. versicherte, daß niemanden, wer der auch sey, wieder „Willen, etwas zu consentiren oder einzugehen solte angemuhtet wer„den.„ Hierauf erschienen nun nicht allein die meisten Bürger, sondern E. E. Raht kam, wiewohl ungefodert, mit ihnen gleichfals dahin. Aber weil diese zu hellhörig, so ward die Proposition nicht eröfnet, daher auch die Bürgerschaft unverrichteter Sache wieder auseinander ging. c) Unter diesen waren insonderheit zwey, Nahmens **Babst** und **Balzer Guhl**, ein Barbierer, welche auf dem **Magistrat** etwas hatten, und daher denselben bey den Fürstl. Ministern, zu grossem Unglück des Hertzogs und der Stadt, angaben.

2. Inzwischen ward am 15. Aug. ein Land-Tag auf d. 4. Oct. ausgeschrieben, wozu doch der **Stargardische** Craiß nicht mitberufen war. Der Ort dazu solte dennoch **Malchin** seyn; weil aber hieher die Lieferung für die **Rußische** Völcker geschahe, als welche daselbst ihr Magazin hatten; so bat der **Enger Ausschuß**, daß er mögte zu **Sternberg** gehalten werden, wozu sich auch der Hertzog, laut Antwort aus **Schwerin** vom 19. Sept. entschloß. Die Proposition that der vorerwehnte **Petkum**, der nunmehro **Reichs-Hof-Raht** hieß. Sein Beystand war der Geh. Raht und Cammer-Præsident **von Pleß**, den wir vorhin unter den Land-Rähten gefunden. Sie geschahe d. 5. Oct. und handelte von den gewöhnlichen Fortifications-Gvarnisons &c. Kosten, auch insonderheit von Unterhaltung des Mecklenburgischen Reichs-Contingents; indem der Kayser den Krieg mit **Franckreich**, noch nach dem **Utrechtschen** Frieden fortsetzte. Hierüber solten Edicta publiciret und der R. u. L. Gedancken vernommen werden. Wegen Abthuung der Beschwerden, wie vor Alters, und von Herausgebung des Modi, wie noch neulich auf Land-Tägen geschehen, ward jetzo nicht weiter gedacht.

Die Land-Stände kamen, wie gewöhnlich, in der Kirche zusammen. Ehe die Land-Rähte noch zum votiren schritten, verlangte die Ritterschaft abermahl, daß die Land-Städte mögten den **Vergleich** heraus geben, welchen sie mit Hertzog **Friderich Wilh.** wegen der Licent, getroffen. Wie aber die Städte ihre Entschuldigung wiederhohlten, daß sie bisher noch zu keinem Convent gelangen können, sich

desfals

desfals zu besprechen; so ward ihnen auch dißmahl Aufschub, bis zum künftigem Land-Tage eingeräumet.

Als es zum votiren kam, so trug der Land-Raht **Bassevitz**, als der älteste, zuerst vor: daß zuförderst die Bestätigung der Privilegien des gantzen Landes, und die Besorgung der Sicherheit in demselben würde zu bitten seyn. Denn man hielte damahls noch die Confirmation der Privilegien, auch in Erb-Ländern, so nöhtig, daß es das Ansehen gewann, J. Dhl. wolten deswegen keine Huldigung veranstalten, damit sie nicht verbunden seyn mögten „der Ritter- und Landsch. Jura, „Privilegia, Landes-Reversales, Erb-Verträge und Vergleiche aus„drücklich zu confirmiren„ d) wie der damahlige Landes-Consulent, nachheriger Syndicus zu **Lübeck** e) Dr. **Schevius** davon schreibet. Der Land-Raht that hinzu: wegen der notorischen Calamitæt des Landes, da sie noch befürchten müsten, daß sie nichts von dem ihrigen behalten würden; indem nicht allein die **Russen** im Lande stünden, sondern auch die **Schweden** noch immerhin Lieferungen nach **Wismar** anstelleten, wolten sie dißmahl die Contribution gäntzlich verbitten; dagegen die Erledigung aller noch hinterstelligen Beschwerden treiben, und suchen, daß den Ständen zu ihrem Antheil mögte zufliessen, was von den fremden Mächten, zur Schadens-Leistung des Landes, bereits gehoben, oder noch mögte gehoben werden. Zudem wolten sie der Stadt **Rostock** beytreten, wegen der Anstellungen, so daselbst geschehen. Diesem fiel der Burgemeister **Stever** aus **Rostock** bey, samt allen andern Städten, welche ihre Stimme d. 7. Octobr. schriftlich übergaben, da denn auch an selbigem Tage die Antwort auf die Proposition gefertiget ward.

In derselben wünschten die Land-Stände, nach Beobachtung der Curialien „daß Friede und Ruhe gepflantzet, Recht und Gerechtig„keit männiglich mitgetheilet, ein jeder bey seiner Befugnis, Privilegien „und Freyheiten geschützet, gehandhabet und dabey ungekränckt gelassen werde.„ Darauf trugen sie vor, wohin die angeregte Stimmen gelautet, und baten um Aufschub (prorogation) dieses Land-Tages, desgleichen, daß die vor einiger Zeit in Stecken gerathene Tractaten zur Güte, mögten wieder angehoben werden. Denn die beyden Geheimen Rähte, als der Königl. dänische **von Plesse**, und der Chur-Hannö-

Hannöversche von Bernstorff, die vormahls Hand an einen gütlichen Vergleich gelegt, lebeten noch, und waren nicht allein Mit-Stände des Mecklenburgischen Adels, sondern auch Consorten des Rechts-Ganges, welchen das Land mit dem Fürsten hatte.

3. Als diese vorläufige Antwort abgegeben, so nahmen die Stände ihre Closter-Sachen vor. Es wurden gewisse Personen zu den erledigten Provisorat-Stellen von Ritterschaft und Städten ernant. Die Güstrowsche und Stargardische Ritterschaft erwehlte den Sohn des Stargardischen Land-Rahts Oertz, zum Provisor beym Closter Malchow. Der Vater war Ao. 1709. durch den Hertzog von Strelitz beeidiget. f) Die Städte hielten fürs rahtsamste diesem Voto beyzutreten. Der von Plesse zu Radegast war bisher Provisor des Closters Ribnitz gewesen; weil aber nun verlautete, daß er das Ampt Bukow in Pension nehmen würde, und vermöge des einmahl gemachten Landes-Concluſi, einer nicht zwey Chargen zugleich (beym Fürsten und beym Lande) haben könte, so ward der Major von Bülow zu Benten eventualiter alhie zum Provisor erwehlet. An stat des abgegangenen Land-Rahts von Plesse, der wie gesagt, Cammer-Præsident geworden, und an stat des Land-Rahts Halberstadt, der Ao. 1707. beeidiget, nun aber gestorben, wurden andere Subjecta vorgeschlagen, nemlich: der Obrist von Bülow zu Scharbow, Major von Bülow zu Clodram, Engelke von Plesse zu Barnekow, Obrist-Lieut. von Oertz zu Roggow, Major von der Lühe zu Mechelstorff, Hauptmann von der Lühe zu Pantzow. Es ward deswegen ein Memorial gefertiget, und am 9. Octobr. durch die Land-Marschälle übergeben. Der Reichs-Hof-Raht Petkum nahm es zwar an, sagte aber dabey: „Es wären ihm dergleichen Sachen bis „daher noch nicht so bekant, er erwarte noch heute den Hrn. Cammer-„Præsidenten von Plesse zurück, (dieser war nach Rostock zum Hertzoge „gereiset) bey desselben retour wolle er mit ihm reden. Im Fall es „nicht wieder das Herkommen liefe, wolte er das Memorial sogleich J. „Dhl. zu senden.„ Bald darauf sprach der Land-Marschal von Lützow, (aus dem Hause Schim) der jetzo in Sternberg nicht weit von dem Quartier der Hrn. Abgesandten wohnte, bey dem Reichs-Hof-Raht an, da denn dieser zu ihm sagte: Er müste das Memorial wegen

der zur Wahl vorgeschlagenen Land-Räthe, ihm zurück geben, weil es wieder die Reversalen liefe, würde es auch sogleich wieder angehändiget haben, wenn nicht der Archivarius **Burmeister** gebeten hätte, es ihm so lang zu lassen, bis ers abgeschrieben. Der Land-Marschall hinterbrachte solches den andern. Da nun schon im vorigen Jahr der Hertzog **Frider. Wilh.** den Hauptmann **von Sperling** zu **Rubow**, ohne vorgängige Præsentation von R. u. L. zum Land-Raht ernant hatte: so wiedersprachen jetzo R. u. L. solchem Verfahren beständig, und fasseten den Schluß: den **von Sperling** nicht zu erkennen, ihn zu keinen Landes-Conventen zu berufen, oder, wo er von selbst käme, ihm die Defrayirung aus dem Land-Kasten nicht reichen zu lassen. g)

In der übergebenen Antwort auf die Proposition, waren einige Ausdrücke, insonderheit die angeführten, von Handhabung der Gerechtigkeit, Freiheiten und Privilegien, so dem Hofe empfindlich, zumahlen man leicht mercken konte, wohin sie zielten; gestalt bereits vorhin schon unterschiedliche Klagten, bey dieser neuen Regierung, eingekommen waren; daß die Fürstlichen das Land wieder Recht und Billigkeit beschwerten, deswegen es in der Resolution, so hierauf d. 11. Octobr. erfolgte, unter andern hieß: „R. u. L. würde hiemit gnädigstes Ernstes ermahnet, solcher unanständlichen und unerweißlichen Imputationen sich künftig zu enthalten.„ Darauf ward hinzu gefügt: Es sey noch nicht Zeit, die Privilegia zu confirmiren, weil dem Herkommen gemäß, die Huldigung vorher gehen müsse. Wenn der gütliche Vergleich erreichet, so könte die Bestätigung geschehen, inzwischen solte niemand wieder Recht und Billigkeit, von den Fürstlichen, beschweret werden. Die Prorogation des Land-Tages zu verstaten, und gütlichen Vergleich nun zum drittenmahl zu versuchen, würden J. Hochfl. Dhl. sich nicht difficil erzeigen, wenn nur R. u. L. sich dahin reversiren wolle, „allen in den Reichs-Gerichten schwebenden Processibus einen Anstand zu geben, und selbige indessen, weder in noch ausser Gericht, urgiren und treiben zu lassen.„

Damahls lief auf dem Land-Tage Nachricht ein, wie die **Moscowiter** aller Orten die ausgeschriebene Lieferungen executive beytrieben.

Ritter- und Landschaft antworteten d. 12. Octobr. auf diese Reso-

Resolution: Sie trügen das unterthänigste Vertrauen „es würden „J. Dhl. sich gnädigst empfohlen seyn lassen, die eine zeithero (seit „1702.) zwischen beyden Mecklenbl. Hoch Fürstl. Häusern obgeschwebte Differentien und mithin das obstacul einmahl zu heben, wodurch „die mit Ihnen in einem vinculo unionis, von undencklichen Zeiten „her, stehende Stargardische R. u. L. behindert worden, die gemeine „Land-Täge, krafft des Hamburgischen Vergleichs, zu beziehen„ darnächst beschwereten sie sich abermahls, daß die **Schwedischen** und **Rußischen** Völcker eine Lieferung ausgeschrieben, und zwar ein weit mehres, als die Einkünfte dieses Jahres zureichend wären. Denn es war Mißwachs gewesen, also daß der **Wismarische** Scheffel an Rocken und Erbsen 44 ßl. galt. Hiezu waren nun noch in der Fürstl. Proposition verschiedentliche Geld-Anstellungen gekommen, welche zu verbitten R. u. L. meinte die wichtigste Ursachen zu haben. Sie sagten: es wären bey voriger Regierung (Ao. 1708.) grosse Geld-Summen theils aus dem Land-Kasten genommen und erhoben, theils, durch die Execution, ohne die geringste Rechnung darüber zuzulegen, beygetrieben, die doch, vermöge Kayserl. Verordnung, in Compensation zu bringen wären; baten dahero, die Liquidation beschaffen zu lassen, inzwischen aber mit dem Steur-Edict nicht zu verfahren, bevor der Modus dazu heraus gegeben, wie im vergangenen Jahr voreilig, wieder die Landes-Gesetze, Herkommen und Kayserl. Judicata geschehen.

4. Das **Wismarische** Magazin-Korn, wie auch Speck, Butter, trucken Fleisch, muste indessen unaufhältlich geliefert, oder jedes Pfund mit 4 ßl. bezahlet werden. Denn so war daselbst nicht über eine Last Korn in Vorraht, wie die **Sternbergische** Deputirten berichteten, als sie hingewesen waren, Aufschub der angemuhteten Lieferung zu bitten. Der Vice-Gouverneur Baron **von Schultz** hatte gemeinet, es würde mit **Wismar** nicht sobald Noht haben, weil die **Russen** zuerst vor **Stettin** gehen müsten, damit sie den Rücken sicher behielten. Aber der König von **Preussen** verglich sich unvermuhtlich mit dem **Schwedischen** Commendanten zu **Stettin**, daß er diese Stadt wolte den **Preussen** in sequestrum geben, womit also die Belagerung aufhörete, und der **Wismarische** Vice-Gouverneur, auch wieder seinen Willen, den benachbarten **Mecklenburgern** sehr beschwerlich fallen muste.

Am gedachten Tage (d. 12. Oct.) kam aus **Wismar** der Capitaine **Uhlefeld** mit 40 Pferden nach **Sternberg**, stellete sich auf dem Marckt, gerade vor der Fürstl. Abgesandten Quartier, in der Absicht, die ausgeschriebene Lieferung einzutreiben. Die Abgesandten schickten den Archivarium **Burmeister** an ihn, und liessen sagen: der Terminus hiezu wäre ja noch nicht abgelaufen; zudem wäre hier Land-Tag, da man nicht gern gehindert seyn wolte. Der Capitaine aber berief sich auf seine Ordre. Die Conjuncturen hätten sich geändert, müste also der Terminus anticipiret werden. Er ließ sich von den Viertels-Männern als Einnehmern bey der Stadt, die Eintheilung geben und seine eigene Leute mit dröschen. Denn er war befehliget bey Lebens-Strafe keinen Aufschub zu gönnen. Die Ritterschaft sandte 2. Deputirten nach **Wismar**, um zu versuchen, ob sie nicht für sich eine generale Behandlung des Proviants treffen könte.

Am 13. Octobr. gab R. und L. ihre schlüßige Antwort auf die Proposition ab. Die von der Ritterschaft, Stadt **Rostock** und gemeinschaftlichen Oertern erboten sich, an stat der Contribution, ein don gratuit von 20 tausend Rthlr. zu geben, welches der Halbscheid von der Ritterschaftlichen tertia war. Die Land-Städte baten, daß ihnen die Accise, vom Getreyde und Hauß-Schlachten, mögte erlassen werden, das andere wolten sie erlegen. Die Fürstl. Abgesandten nahmen die Ritterschaftl. Schrift an, und versprachen dieselbe an den Hertzog nach **Rostock** zu senden; indessen mögte R. und L. hier noch so lange verziehn, bis Antwort einlaufen könte. Die Land-Marschälle baten: weil R. u. L. eine so gute Resolution von sich gegeben, ihnen sofort eine Antwort zu ertheilen, oder wo das nicht müglich wäre, den Land-Tag zu prorogiren, weil doch einjeder Deputirter jetzo müste daheim seyn, indem er Execution in seinem Hause hätte. Es hielten aber die Hrn. Abgesandten für rahtsam, bevor sie noch einen Expressen mit der Antwort nach **Rostock** sendeten, eine Conference mit R. u. L. zu halten; anerwogen die Antwort nicht mit dem Vermuhten des Hofes übereinstimme. Sie wolten also sehen, ob nicht etwa in der Sache weiter zu kommen wäre. Es wurden zu solcher Conference genommen, die beyden Land-Rähte **Moltke** und **Drieberg** (dieser war Ao. 1707. beeidiget) zu Gottmannsford, Hauptmann **Restorff**, Hobe zu Wastow,

Wastow, Cammer-Juncker Moltke, Hauptm. von Bülow zu Woserin, Dr. Johann Conrad Wolff aus Parchim (nachher Fürstl. Raht) und Syndicus Vick aus Güstrow. Diesen ward vorgestellet: das Don gratuit könne die Contribution nicht aufheben. J. Dhl. würden, wegen der vielen Legations-Kosten, bey jetziger Zeit, damit nicht auskommen; hätten schon 20 tausend Rthlr. Credit machen müssen. Als nun die Deputirten nicht weiter gehen konten, so sagten die Abgesandten: Sie wolten davon, sobald möglich, an J. Dhl. berichten, recommendirten aber nochmahls „R. u. L. dahin zu disponi„ren, daß der Hertzog mit ihnen einigermassen könne zufrieden seyn, „und sie den Brey nicht gar verschütteten. Es würde dieses das fun„dament ihrer künfftigen Glückseligkeit seyn„ aber R. u. L. welche schon voll Mißtrauens waren, gaben nicht viel auf dieses Anlocken. Es ward also der erste Land-Tag des Hertzogs Carl Leopold unter vielen Landes Unruhen gehalten, und bey gefährlichen Aspecten geendiget.

Der Schluß geschahe d. 16. Octobr. und verrichtete ihn der Reichs-Hof-Raht von Petkum, welcher den Geh. Raht Grund uff der Worth, zur Seiten hatte. Es ergehet solcher Schluß hiebey, woraus zu sehen, daß J. Dhl. der Ritterschaft und der Stadt Rostock, samt den gemeinschaftlichen Orten, ihren Antheil der Contribution zu 50 tausend Rthlr. angesetzet, welches dem Schwerinschen Vergleich von 1701. noch ziemlich gemäß, aber für ein erschöpftes Land auch schon viel war. Es ward an selbigem Tage das Steur-Edict, wie auch ein Neben-Edict h) publiciret. Der Land-Raht von Lehsten, da er hörte, daß an stat der gebotenen 20. nun 50. gefodert wurden, antwortete darauf: R. u. L. bedaure von Hertzen, daß ihr Erbieten, wie sie wohl gehoffet, nicht in Gnaden angenommen worden, lebten dennoch der Zuversicht, J. Dhl. würden das Land mit solchem hohen Quanto, über Vermögen nicht beschweren; allenfals müsten sie sich quævis competentia höhern Orts reserviren; bevorab da weder die Liquidation, so die Kayserl. Decreta erfoderten, noch die Confirmation der Privilegien, noch auch die Abstellung der Gravaminum auf diesem Land-Tage erhalten worden. Die Abgesandten sagten hiezu: die Confirmation der Privilegien könte beym solennen Huldigungs-Actu

erfolgen, und wenn ja noch weiter etwas vorzutragen wäre; so könte solches durch Deputationes oder auf Dieten geschehen. Sie wären nicht ermächtiget, hierin sich weiter heraus zu lassen. i) Darauf kamen die Städte, welche gleichfals keine Erhörung gehabt, noch am 3. Nov. ein, und baten eben das was die Ritterschaft.

Am 17. Nov. ward hierauf ein Land-Tag im **Fürstenthum Schwerin** (Stift **Bützow**) gehalten. Aber auch hier beschwerten sich die Stände, daß das proponirte Quantum, bey gegenwärtigen Umständen, weit über ihr Vermögen wäre; erboten sich zum Beytrage nach Möglichkeit, und hoffeten, der Hertzog würde mit ihnen als ein gnädiger Landes-Vater handeln. k)

a) *Kluv.* P. IV. p. 366 sqq. b) **Joh. Klein** Fortsetzung § 87. p. 58. c) *Kluv.* l. c. p. 369. d) Histor. Actenmäß. Bericht von 1719. § 2. p. 4. e) Dr. *Hinr. Nettelbladt* in Notitia Scriptor. Megapol. von 1745. p. 224. f) Auszug der Land-Tags Act. tit. von Land-Räthen. g) Libellus Appellat. von 1716. im Actenmäß. Bericht No. 191. p. 266. h) Urkündl. Bestät. des Hertzogl. Meckl. Besteurungs-Rechts von 1752. Beyl. XVIII. p. 59 sqq. i) Acta des Land-Tages zu Sternb. im Oct. 1713. k) Erste Fortsetz. der Actenmäß. Nachr. von 1749. Beyl. 106. p. 242.

Land-Tags Abschied
zu Sternberg d. 16. Octbr. 1713.

Als der Durchlanchtigster Fürst und Herr, Herr Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr einen ordentlichen Landtag auf d. 4ten hujus anhero ausgeschrieben, selbigen auch biß auff heute, mit denen, in schuldigem Gehorsahm darzu erschienenen von Ritterschafft und Städten, continuiret, welche dann, auf die Ihnen gnädigst gethane Propositionen die Erlegung diesjähriger Contribution betreffend, unterthänigst geantwortet, und prorogationem dieses Landtages gebethen, darauf Ihro HochFürstl. Durchl. hinwieder Dero Fürstgnädigste Resolution ertheilet haben, worüber einige Enderung zu machen, Deroselben mit Billigkeit nicht zugemuthet werden mögen; So machen mehr hochbesagte Ihro HochFürstl. Durchl. Dero Ritter und Landschafft hiemit finaliter kund, daß zu Auffbringung derer bey

gegen-

gegenwärtigem Landtage verkündigten Steuren, (welche sie dennoch aus Landes Väterlicher Consideration des gegenwärtigen Landes Zustandes, dero Ritterschafft und der Stadt Rostock sammt denen so genannten Gemeinschaffts-Oertern, für diesmahl und pro hoc anno, jedoch citra conseqventiam & præjudicium zu 50000 Rthlr. moderiret, und wesfals sie Dero übrigen Städten, des vorigen Jahres Remission an denen Licenten, auch pro hoc anno, gnädigst angedeyen lassen wollen) der, in vorigen nechsten Jahren gebrauchte, und hiemit publicirte modus contribuendi, auch noch für diesmahl, salvo cujuscunqve jure beybehalten werden solle.

Und solchergestalt geben Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. gegenwärtigem Landtage, krafft dieses, seine Endschafft. Gestaltsahm dann Dero Ritter- und Landschafft davon hiemit dimittiret und erlassen werden. Sternberg d. 16. Octobr. Anno 1713.

Das II. Cap.

Die Mißhelligkeiten gehen weiter.

§. 1. Vom Warnemünder Zoll. Mißhelligkeiten der Städte unter sich.
2. Der Rostocker Jagdt-Gerechtigkeit wird angefochten, Kayserl. und Fürstl. *Mandata*.
3. Land-Tag zu Sternberg. *Proposition* und Antwort.
4. Land-Tags Handlungen.
5. Fürstl. *Resolution*. Der Stände *Exception*. Closters Sachen. Schluß.

Um diese Zeit liehe Hertzog Carl Leopold einige 1000 Rthr. an die Cron Schweden, als welche, durch ihren unglücklichen König Carl XII. in grosse Noht gerahten war. Es ward der Zoll zu Warnemünde hiefür versetzet. Schweden hatte schon zweymahl dergleichen Anleihe, zu Hertzogs Frider. Wilh. Zeiten, versucht; aber seine Räthe, besonders der Cantzlar Klein, waren darin zuwieder gewesen, in Betracht, daß mit solcher Pfandnehmung das Haus Mecklenburg eingestehen würde, es habe Schweden diesen Zoll bisher mit Recht besessen, dem doch alle Welt wiedersprochen. Es galt aber jetzo des Cantzlars Raht nicht mehr. Er ward auch nicht darum gefragt,

wie

wie er selbst davon schreibet, l) da er hinzu thut: es könne diese Pfandnehmung der Stadt an ihrem Recht nicht schaden, weil sie nicht darum gewust. Indessen hat die Erfahrung gelehret, daß sich seitdem die Stadt mercklich wieder verholet, und ist der Zoll noch jetzo in Mecklenburgs Händen. Solte auch dieses Land seine alte Schuld-Foderungen an Schweden, wegen der Lieferungen an die Wismarische Besatzung, und sonsten hervor suchen; so dürfte die Rechnung viel grösser werden, als der Zoll, nach seinem billigen Ertrag, gelten kan.

Auf dergleichen Liquidation, was die fremden Völcker überhaupt dem Lande gekostet, war man jetzo bedacht. Es erging zu dem Ende am 20. Dec. ein Hochfürstl. Rescript aus Schwerin, an die Vorder-Städte, nunmehro solche Foderung von gegenwärtigem und vorigem Jahr (die nicht zum Stande gekommen war) zu berichtigen. Es ward hiebey eine Anweisung gegeben, wie alles zu taxiren, als der Ochs zu 15 Rthlr. die Kuh zu 8 Rthlr. welches um so viel weniger unbillig war, weil eben in solcher Zeit ein Vieh-Sterben gewesen.

Die Städte hatten auch unter sich noch eine Schadloßhaltung zu treffen. Denn als die Russen, unter dem Fürsten Menzikoff, im hinterlegten Jahr ausmarchiren solten, so foderten sie noch an Restanten 25000 Schffl. Rocken, 1500 Schafe und 124 Schffl. Saltz. Ihrer loß zu werden, so behandelte der Fürstl. Mareschall von Halberstadt, mit dem General-Major Buek dieses Restans zu 11666 Rthlr. Das Geld musten die Aempter Güstrow, Ribnitz, Stavenhagen, Neuen-Kahlden und Gnoyen aufbringen. Diese foderten aber auch darauf ihre Schadloßhaltung von den andern, zumahlen Güstrow allein hiezu 1000 Rthlr. geleget hatte. Die Burgemeistere von
Ao. 1714. Parchim und Güstrow, hielten deswegen auf der Cläner-Mühle am 12. Jan. 1714. eine Zusammenkunft. Es ward aber hier nichts beschlossen, sondern die Sache, bis zum algemeinen Convent der Städte, ausgesetzet.

Was damahls für ein Mißverständniß im Fürstl. Ministerio gewesen, solches erhellet aus einem Briefe von Parchim, so d. 23. Apr. geschrieben. Die Städte hatten abgeredet ihre Gravamina, die sie schon auf dem Convent zu Rhena überreichen wollen, nunmehro zu Rostock einzubringen. Doch wolten sie sich zuvor erkundigen, ob der

Hertzog

Hertzog auch zu **Rostock** seyn würde, wohin sie am 25. Apr. zu reisen gedachten. Zumahlen verlautete, daß J. Dhl. nach **Wredenhagen** zur Auer-Hahns Baltz gehen würden. Sie stelleten aber diese Reise noch auf 14. Tage aus, „weil man bey jetzigem Etat des Hofes nicht „wüste, an wen man sich, ohne besorgende jalousie des andern, recht addressiren solte.„ Denn es war zwischen dem Præsidenten **Petkum** und dem Cantzlar **Klein** ein schlechtes Vernehmen, worüber der Städte gemeinschaftliche Sache gar in Stecken gerieht.

2. Dagegen ward des Hertzogs Sache zu **Rostock** so viel nachdrücklicher betrieben, und ging die Mißhelligkeit daselbst immer weiter. Der **Magistrat** hatte die Jagdt in der **Rostocker Heyde**, Ao. 1702. an Hertzog **Frider. Wilh.** überlassen, doch nur auf Lebens-Zeit. Es hatte sich aber auch das Wild alhie seitdem solcher gestalt vermehret, daß es den Stadt-Bauren an ihrem Korn viel Schaden that. Es hielte also ein Hochw. Raht daselbst bedencklich, mit solcher Einwilligung ferner fortzufahren. Hertzog **Carl Leopold** aber befahl den **Rostockern**, sich der Jagdt zu enthalten, hielte einen Wild-Schützen alhie, und sandte einen Lieutenant mit 20. Dragonern nach dem Dorf **Rövershagen**, die Jagdt den **Rostockern** in ihrer Heyde zu verwehren. Es klagte aber die Stadt solches zu **Wien**, und erging d. 28. Mart. ein Mandat bey Strafe 10 Marck Goldes, sie in ihrer Jagdt-Gerechtigkeit nicht zu turbiren. m)

Der Hertzog, welcher seinen Unterthanen nicht halten wolte, was die Vorfahren an der Regierung auf ewig versprochen, wolte doch, die Unterthanen solten ihm halten, was sie nicht ihm, sondern seinem Herrn Bruder auf Lebenslang bewilliget, wovon das eine so anstößig als das andere war, und daher nichts anders, als Mißtrauen erwecken konte.

Es waren auch die vorhin gemeldete beyde Puncte, wegen des Besatzungs-Rechts und der Accise, zur Klage am Kayser gekommen, worauf an selbigem Tage (d. 28. Mart. ein Rescript erging: „alle das„jenige, was wieder der supplicirenden Stadt Verfassung, Erb-Ver„träge und andere Pacta und Privilegia albereits vorgenommen, also„fort abzustellen und aufzuheben = = = auch die Stadt sowohl in puncto „præsidii als der verlangten Accise hinführo nicht zu graviren.„ n)

Doch der Reichs-Hof-Raht **von Petkum** pflegte sich an Kayserl. Verordnungen nicht viel zu kehren.

Des Hertzogs Anwald zu Wien, **Friderich Klerff**, bat zwar d. 12. Apr. um Suspension dieser Conclusorum, aber es erfolgte d. 12. Maji kein anderes Decretum als dieses: „Man läst es bey vorigen „Conclusis bewenden.„ Wie auch der Hertzog selbst d. 15. Jun. an Kayserl. Maj. deßwegen schrieb: so ward ihm weiter nichts am 3. Aug. eingeräumet, als nur noch 2. Monaht, um alsdenn parition zu leisten. Wie solche Parition nicht erfolgte, hingegen aber die Stadt **Rostock** d. 17. Sept. vorstellete, daß der Hertzog noch immer den Kayserl. Befehlen entgegen handle, da hieß es d. 18. Dec. Fiat paritoria. So stand es in diesem Jahr mit der **Rostocker** Sache; die wir unabgebrochen anführen wollen. Nun kommen wir zu der Ritterschaftlichen.

Da R. u. L. auf dem vorgewesenen Land-Tage zu **Sternberg**, nicht mit dem Hertzoge zur Liquidation kommen können, wie doch das Kayserl. Decretum vom 17. Nov. 1712. erfoderte: so wandten sie sich gleichfals nach **Wien**. Ob nun zwar der Hertzogl. Abgesandte daselbst, Baron **von Eichholtz**, als ein gescheuter Ministre, das möglichste dagegen vorstellete; so erlangten R. u. L. dennoch d. 28. Jun. ein Rescript, daß gedachter Kayserl. Verordnung, längstens binnen 2. Monahten, nachzusetzen. o) Da auch wegen Einquartirung der Fürstl. Milice auf Adel. Dorfschaften, desgleichen wegen des Modi und Quanti der Contribution Klage geführet ward: so kam zwar gedachter **von Eichholtz** d. 3. Jul. dagegen ein, und bat: „den Hertzog bey seinen „Fürstl. Juribus und Landes-Herl. Obrigkeit zu schützen, die Ritterschafft „aber dagegen zum schuldigen Gehorsam zu verweisen.„ Aber es hieß dennoch zu **Wien** d. 3. Aug. „Man läst es Einwendens ungehindert, „bey letzterm Concluso nochmahls bewenden.„

Inzwischen ergingen aus **Rostock** einige Fürstl. Verordnungen ins Land d. 23. Jul. daß niemand solte Holtz kaufen, so der Bauer zur Stadt gebracht, wo der Verkäufer nicht erweißlich gemacht, daß er dazu berechtiget sey; auch daß die Schäfer nicht umziehen solten, weil sich ein Sterben unter den Schafen äusserte, damit diß Uebel nicht algemein gemacht würde. Es meinten aber die Bürger in den Städten, es sey der Holtz-Vögte Ampt, Achtung zu geben, daß kein Holtz gestoh-

gestohlen werde, und kauften alles ohn Unterscheid weg, was zu Marckte kam.

Als die Vorder-Städte für sich eine Conference mit Deputirten von der Ritterschaft zu **Rostock**, in Gegenwart etlicher Fürstl. Ministres, hielten, und es sich mit der Korn-Erndte etwas schlecht anließ: so kam unter andern die Frage vor: Ob die **Ausfuhr des Korns** zu verbieten. Die Ritterschaft hielte dafür, man solte erst erwarten, wie der Einschnitt ausfiele. Diesen traten nun zwar die Städte bey, und gaben solches d. 31. Jul. zu Protocoll; liessen sich aber dennoch bald wieder am 1. Aug. anders heraus, da sie ein Memorial übergaben, worin sie baten, wegen des zu besorgenden Korn-Mangels, das Verbot zu publiciren; daher es auch d. 14. Aug. erfolgte. Nun war zwar die Ritterschaft mit solcher Unbeständigkeit schlecht zufrieden, p) es half aber doch so viel, daß der Scheffel Rocken kleine Maaß nur etwa 40 ßl. galt.

Damahls erhielten die Städte d. 3. Aug. besondere Resolutiones in ihren Angelegenheiten, welche hauptsächlich die Licent betrafen.

3. Eben derzeit (d. 14. Aug.) ward auch ein Land-Tag nach **Sternberg**, auf d. 26. Sept. ausgeschrieben. Es kamen dazu, am bestimten Land-Tage die 3. Land-Räthe **Lehsten**, **Moltken** und **Drieberg**, (von denen letzt præsentirten war niemand zu dieser Würde gelanget) desgleichen die Land-Marschälle **Lützow** und **Moltzahn**, auch von **Rostock** der Burgemeister **Stever**, nebst vielen von der Ritterschaft, aber wenige aus den Städten. Fürstl. Gesandten waren der Cantzlar **von Klein** und der Geh. Raht **Grund** uff der Worth. Diese liessen d. 27. Sept. durch die Land-Marschälle anzeigen, daß um 11. Uhr die Proposition auf dem Judenberge geschehen solte. Der Cantzlar that sie aus dem Gedächtnis. Sie handelte zuförderst von den ordentlichen Steuren zu Fortifications-Gvarnisons-Legations-Kosten, zu Reichs-Deputations-und Craiß-Tägen auch Cammer-Zielern. Wie hoch dieselben anzuschlagen, ward nicht beygefüget. Ferner von einem Beytrage zur Reichs-Milice von 80000 Mann, welche, vermöge Reichs-Concluſi vom 17. Nov. 1702. nunmehro, nach geendigtem Kriege mit **Franckreich**, beständig zur Sicherheit des Reichs solte unterhalten werden, wobey das Reichs-Concluſum mit übergeben ward, wie es

aus der **Mayntzischen Cantzeley**, auf Begehren der Mecklenb. Gesandschaft zu **Regensburg** d. 14. Dec. 1706. erfolget war. Man findet solches gedruckt. Es war aber die Absicht des Hofes nicht sowohl auf eine Reichs- als eigene Landes-Defension gerichtet; welche man anfänglich unterm Vorwand von Reichs-Defension gedachte zum Stande zu bringen. Aber so gerade man das Lineal legte, so gelung auch der Strich. Nach geschehener Proposition wurden die Land-Räthe, Land-Marschälle, Burgemeister **Stever** und dessen Bruder der Land-Syndicus, zur Fürstl. Tafel geladen, daher es den Nachmittag über, in Landes-Sachen, stille war.

Ehe es noch zur Berahtschlagung kam, war die Frage: Ob auch die Städtische Deputirten hiezu solten gelassen werden? weil sie den so oft gefoderten Vergleich von 1707. noch nicht heraus gegeben. **Die Parchimschen**, als **Baleke** und **Dorn**, hatten denselben bey sich, nicht aber die **Güstrowschen**, als **Meyer** und **Scheel**. Sie wusten aber allerseits wohl, daß es bey Hofe würde übel genommen werden, wenn sie denselben der Ritterschaft ausantworteten. Liessen also aus dem Vergleich die Puncta ausziehen, welche auf die Union mit der Ritterschaft gingen, die der Land-Syndicus nachsehen und mit der Abschrift conferiren solte, welche der Ritterschaft bereits mitgetheilet war. Diese war mit solcher Erklährung zufrieden, wenn die Städte „eine Ver„sicherung auf ihre honneur von sich geben wolten, daß keine secrete „Articul cachiret würden.„

Als hierauf zur Berahtschlagung über die Proposition geschritten ward; so gaben die Land-Räthe, Land-Marschälle und Burgemeister **Stever** zwar ihre Stimmen. Es ward aber zu spät, deswegen das Ritterschaftliche und Städtische Votum für dißmahl nicht erfolgen konte. Wie solche Stimmen allerseits gelautet, das werden wir bald aus der hier folgenden Antwort hören.

Am 29. und 30. Sept. war Michaelis und Sontag. Die meisten Fremden reiseten also zu Gaste, wie auch die Fürstl. Abgesandten selbst. Diß gab Gelegenheit zu einer Land-Tags Predigt, die anhub: Wo sind die Räthe? wo sind die Cantzlar? Es. XXXIII. 18. Es ward nachher noch lange hievon gesprochen; besonders da das Fürstl. Ministerium mit der Zeit sehr zerrüttet ward.

Wie

Wie sie allerseits zu den Land-Tags Geschäften wieder zurück gekommen, so machten sich die Stände an die Beantwortung der Proposition. Sie übergaben dieselbe am 2. Octobr. und sagten darin, nach dem gewöhnlichen Eingange, daß vorjetzo der Land-Tag hätte sollen zu **Malchin** gehalten werden, wiederhohlten, wie es ein grosses Glück fürs Land seyn würde, wenn die Differentien, zwischen dem **Schwerinschen** und **Strelitzschen Hause** könten gehoben werden, damit die unschuldigen Neben-Stände der **Stargardischen** R. u. L. nicht weiter ausgeschlossen würden. Die Anwesenden wolten indessen den **Stargardischen** ihr Recht zum Land-Tage vorbehalten haben; baten daneben, wenn ja die Huldigung noch weiter solte ausgesetzet werden, daß dennoch die Bestätigung der Privilegien und Reversalen auf gegenwärtigem Land-Tage geschehen mögte, um darüber mit Nachdruck zu halten. Es ist aber so wenig von dem einen als andern nachher etwas geworden.

Als sie auf den ersten Punct der Proposition kamen, so meinten sie, die Gvarnisons &c. Kosten, würden zwar nach dem Kayserl. Rescript vom 17. Nov. 1712. bey dem Recessmäßigen Quanto der 120000 Rthlr. verbleiben, doch aber auch J. Dhl. dem unschuldigen gantz entkräfteten Lande eine Verholung gönnen. Krieg und Vieh-Sterben hätten sie erlitten. Die aufgebürdete Verlegung der Fürstl. Cavallerie, so doch wieder Kayserl. Verordnung wäre, continuire noch. Die eingeführte Licent drücke den Adel mit, und sey den Commercien schädlich, wodurch der Credit sich verlöhre, getrösteten sich also „Jh. Durchl. würden sie, mit einer gäntzlichen Cessation von dieses „Jahres Beytrag erfreuen.„ Solte aber solche Remission nicht erfolgen können, so würden doch J. Dhl. die von ihren Agenten zu **Wien** in einer Schrift an den Kayser versprochene Liquidation, auf gegenwärtigem Land-Tage anordnen, und das gefoderte alsdenn abkürtzen lassen.

Wegen des andern Puncts, von der beständigen Reichs-Armée, die man Ao. 1702. bey Anhebung des Krieges mit **Franckreich**, angerahten, befand R. u. L. nicht, daß solcher Vorschlag noch jetzo, nach erfolgtem Friede, könne in Betrachtung kommen, und deswegen ein Beytrag auf diesem Land-Tage verkündiget werden. Man findet

von dieser Antwort auch eine Nachricht im Actenmäßigen Bericht von 1719. welche im **Klüver** wiederhohlet worden. q) Weil aber jener Bericht mehr auf die damahlige Umstände, als auf die eigentliche Worte siehet: so ist sie hier aus den Land-Tags Acten selbst genommen. Man kan sich aber leicht vorstellen, daß der miteingerückte Punct von der Licent, insonderheit dem Cantzlar nicht gefallen, als welcher das meiste zur Einführung der Licent mit beygetragen hatte.

4. Er schickte also noch denselben Abend an die Deputirte der Städte, sie zu sprechen. Ihm gefiel gar nicht, daß gedachte Antwort auf die Proposition im Nahmen Ritter- und Landschaft, folglich von den Städten mit unterschrieben war. Er frug deswegen die Deputirten: Ob sie solche Antwort gelesen, und ihr Votum protocolliren lassen? und da sie mit Ja! antworteten, so sagte er: „Ih. Hochfürstl. „Dhl. sey in Erfahrung gekommen, daß die Nobiles so hart auf die „Communicirung des Vergleichs drüngen, Städte auch, vor dem „Land-Tage zusammen gewesen, und deßwegen deliberation gepflogen; „verlangte demnach zu wissen, ob die Communication schon geschehen.„ Die Deputirten antworteten: Sie wären deswegen nicht zusammen gewesen, hätten auch den Vergleich nicht mitgetheilet. Darauf ward ihnen, bey Vermeidung der grösten Ungnade verboten, solchen Vergleich nicht zu communiciren. Aber was half es? Sie musten es hernach doch thun.

Als die Ritterschaft dieses am 3. Octobr. von den Städten erfuhr: so sagte der Land-Raht **Lehsten**, in öffentlicher Versamlung: „Es könte kein Verboht der Hochfürstl. Ministrorum, dafern libertas „Comitialis beybehalten werden solte, die Städtische Deputirten im geringsten hindern, sondern das vinculum unionis müste sie vielmehr „obligiren, wo sie sich bey den Consultationibus publicis ferner conserviren wolten„ womit auch alle Anwesende von der Ritterschaft übereinstimmeten. Die Fürstl. Gesandten aber hätten gern gesehen, daß die Städte gäntzlich von der Ritterschaft getrennet worden. Indessen nahmen sie die abgegebene Antwort an, und reiseten damit nach **Doberan** zu J. Durchl.

Bey der Fürstl. Rähte Abwesenheit nahmen die Land-Stände ihre Closter-Sachen vor. Zuförderst ward eine Visitation der Clöster,

zur

zur Aufnahm der Rechnungen beschlossen. Es wurden dazu, wegen des Closters **Malchow**, aus dem **Schwerinschen**, der Major **von der Lühe** zu **Mechelstorff**, und aus dem **Güstrowschen**, der Ritt-Meister **von der Ohsten** zu **Carstorff** ernant, und solte ihnen dazu, noch auf gegenwärtigem Land-Tage, eine Instruction gegeben werden. Nach **Ribnitz** solten die vorhin schon ernante Deputirten, als aus dem **Schwerinschen** der Obrist-Lieut. **von Berner** zu **Bülow**, und aus dem **Güstrowschen** der **von Gamm** zu **Carow** gehen. Der Major **von Bülow** zu **Benten**, war zum Provisor des Closters **Ribnitz** erwehlet, um dessen Bestätigung wolte R. u. L. bey J. Dhl. bitten.

Die Rittmeisterin **von Plessen** zu **Tessin**, hatte mit dem oft-erwehnten Geh. R. **Grund** Process, worin das Urthel wieder sie ausgefallen war, davon sie aber appellirte. Sie meldete solches durch ein Memorial an R. u. L. Diese übergaben es an ihren Consulenten Dr. **Scheve**, um den Process in der Appellations-Instantz, entweder zu **Wetzlar** oder auch zu **Wien**, nach seinem Befinden, auf des Landes-Unkosten zu introduciren und zu betreiben. Doch wolte vorher R. u. L. an J. Dhl. Intercessionales ergehen lassen.

Am 4. Octobr. ward zur Wahl eines Provisoris beym Closter **Dobbertin** geschritten. Die meisten Stimmen fielen auf den Hauptmann **von der Lühe** zu **Panzow**, dem auch die Städte ihre Vota gaben, und solte der Land-Syndicus um desselben Confirmation, an Jh. Dhl. suppliciren.

Im **Schwerinschen** mangelten 2. Land-Rähte, im **Güstrowschen** einer, zu den **Schwerinschen** Stellen waren schon im vorigen Jahr, wie gesagt, 6. Subjecta vorgeschlagen; zu der **Güstrowschen** ward der Marschall **von Vieregge** zu **Zapendorff**, der Marschall **von Behr** zu **Nustrow** und der Hauptmann **von Grabow** zu **Lüsevitz**, durch die meiste Stimmen angepriesen. Aber J. Dhl. wolten keinen, weder von den jetzigen noch vorigen erwehlen und beeidigen, welches bey R. u. L. das Mißtrauen nicht wenig vermehrte.

Die Fürstl. Abgesandten kamen darauf von **Doberan** wieder zurück, und brachten Resolution mit, welche sie d. 6. Octobr. communicirten. Die Ritterschaft protestirte indessen bey den Hrn. Gesandten, wegen des Verbots, so an die Städte, des geregten Vergleichs halber,

halber, solte ergangen seyn; worauf aber an demselben Tage geantwortet ward: „Es hätte die Gesandschafft denen von Städten keines„weges expresse verboten, ihren cum Serenissimo getroffenen Ver„gleich der Ritterschafft zu communiciren, sondern nur vorgestellet, daß „sie nicht wohl, ohne vorläuffige Rücksprach, mit Hochfürstl. Durchl. „dergleichen vornehmen könnten.„ Die Ritterschaft drang also nun so viel härter in die Städte, solchen Vergleich heraus zu geben; deswegen die Städtische Deputirten aufs neue um Instruction nach Hause schrieben. Darauf sie zur Antwort erhielten: der Vergleich sey bey solchen Umständen nicht mitzutheilen. Wolte die Ritterschaft sie nicht weiter zu den gemeinen Berahtschlagungen kommen lassen, so solten sie dagegen durch einen Notarium schriftlich protestiren.

5. Die Hochfürstl. Resolution, so d. 6. Octobr. zu **Sternberg** datiret war, hub an: „Was unter dem Nahmen der Anwesenden von „R.u.L. auf die beyden Capita Propositionis, bey gegenwärtiger Landes„Diæt, in unterthänigster Antwort dahin gnädigst abgesandten Hoch„Fürstl. Ministris den 2. huj. schrifftlich überreichet worden, solches ist „Sr. Hoch Fürstl. Durchl. in Unterthänigkeit vorgetragen.„ Von dem ersten Punct, wegen der Gvarnisons &c. Steur, so die Ritterschaft und Stadt **Rostock** verbitten wollen, hieß es, daß dergleichen Begehren ja schon einmahl von Kayserl. Majest. d. 17. Nov. 1712. als unstathaft sey abgeschlagen; daher J. Dhl. sich verwunderten, daß dieses der Ritterschaft schon solte entfallen seyn. Wie solch Kayserl. Decret ergangen, sey noch ein weit schlechter Zustand des Landes gewesen, als jetzo. Das Land sey diß Jahr mit Mast gesegnet. Die Landbegüterten hätten noch viel alt Korn in Vorraht, worauf sie ein grosses gewinnen könten. An andern Orten Deutschlandes sey gleichfals die Licent gebräuchlich; deswegen würde doch die Ritterschaft nicht von ihrer schuldigen Contribution befreiet. Die Einquartirung der 360. Mann Cavallerie sey keine Beschwerde, weil sie anders nichts als Obdach und Lagerstat bekäme, und der Ritterschaftlichen Güter 550. wären. Was den andern Punct, wegen der 80000 Mann einer immerwährenden Reichs-Milice betrift, so hieß es: J. Dhl. würden sich von dieser Foderung, dadurch nicht abbringen lassen, daß die Ritterschaft meinte, diese Sache sey so reif noch nicht, das Attestat aus der **Mainzischen**

tzischen Cantzeley bezeuge ein anders, und solte das Original hievon, auf Begehren, vorgeleget werden.

Damit aber auch die Ritterschaft wissen möge, was sie zu dem Quanto der 170 tausend Rthlr. dißjähriger Contribution, nach Abzug der Stargardischen Quote, ohne die Stadt **Rostock** und Gemeinschafts-Oerter, aufzubringen habe: so würde sie „der mehr als hundert „jährigen Observantz gemäß, die Hälfte der gantzen Contribution er„legen.„ Zu derselben Aufbringung wolten J. Dhl. der Ritterschaft erlauben, den Modum, jedoch innerhalb 8 Tagen, zu formiren; wiedrigenfals würden J. Dhl. ihn dazu geben oder auch den von 1712. und vorhin, ferner beybehalten. Die von der Ritterschaft begehrte Liquidation, solte J. Kayserl. Maj. zu Ehren auf dem 15. Nov. in **Rostock** vorgenommen werden; ob sich wohl J. Dhl. versichert hielten, daß dieselbe, zu der Ritterschaft Confusion, ablaufen würde.

Die Ritterschaft fassete darauf eine Schrift ab, welche d. 9. Octobr. verlesen und übergeben ward. Sie verwunderte sich darin, daß die Puncta wegen **Malchin**, Stargardischen Craises und Confirmation der Privilegien, welche sie in ihrer Antwort angeführet, in der Fürstl. Resolution übergangen wären. Auf die Anführung des Kayserl. Decreti vom 17. Nov. 1712. antworteten sie: daß zu solcher Zeit des Landes Zustand noch weit besser gewesen, als nachher geworden. Damahls hätte nur allein die **dänische** Lieferung das Land gedruckt, aber nachher wären noch die **Schwedische**, **Rußische** und **Sächsische** Armeen dazu gekommen, so dem Lande etliche Millionen gekostet. Auf diese unvermuhtliche Begebenheit hätten damahls Kayserl. Maj. noch nicht dencken können. Die Fürstl. Domainen hätten zwar auch das ihrige empfunden, aber doch wären fünf Aempter frey ausbedungen worden. Der Mißwachs sey groß. Die Eich-Mast sey höchstens auf die Hälfte zu rechnen. Es würden sehr wenige seyn, die noch etwas Korn in Vorraht haben mögten. Andere Länder könten dem Lande **Mecklenburg** nicht præjudiciren; indem jedes seine besondere Verfassung, Pacta und Grund-Gesetze hätte. In **Mecklenburg** könte, vermöge der Reversalen, Resolutionen und Kayserl. Judicaten kein Modus contribut. anders, als mit Bewilligung aller Land-Stände conjunctim, mit nichten aber einseitig, eingeführet werden; daher der Li-

cent- oder Acciſe-Modus, mit den Land-Städten, wieder aufzuheben wäre. Die 550. Ritterſchaftl. Güter, wenn die Zahl derſelben ſich etwa finden ſolte, wären bey weiten nicht alle ſo beſchaffen, daß ein Vaſall davon leben könte. Der Reuter bezahle, nach der Fürſtl. Ordonnance für den Scheffel Haber 16 ßl. da er doch 32 ßl. gelte. Zu der bevorſtehenden Liquidation wolten ſie den Enger Ausſchuß inſtruiren, bis dahin mögten J. Dhl. der Contribution einen Anſtand gönnen; inzwiſchen aber die Landes-Gravamina abthun, und das Land wieder zu ſeiner alten unzertrenlichen Union kommen laſſen, auch den Land-Kaſten herſtellen.

Auf den andern Punct, wegen der Reichs-Armée, antworteten ſie abermahls, daß ſie das Reichs-Concluſum aus der Mayntziſchen Cantzeley, nicht anders verſtanden, als, daß dieſe Sache noch nicht reif ſey. Sie hätten auch nicht erfahren, daß andere Reichs-Stände dieſerwegen ihren Land-Ständen hätten Reichs-Steuren verkündiget, oder das Craiß-Directorium desfals eine Subrepartition gemacht, allenfals würde dieſe Anſtellung, als ein beſtändiges Onus, in den ſtipulirten 120000 Rthlr. mit begriffen ſeyn. Daß die Ritterſchaft ſolte nun 100. Jahr her die Hälfte der Steur übertragen haben, das werde gar zu ungütig beygebracht; nachdemmahlen bekant ſey, wie ſie beſtändig über die ihnen aufgebürdete prægravation geklaget, den præjudicirlichen Modum verbeten, und Kayſerl. Maj. zur andern Zeit erkant, daß die Landes-Herſchaft an den Steuren einen Drittheil, R. u. L. aber 2 Drittheil beytragen ſolten. Darauf baten ſie „dieſen Land-Tag, „bis nach volbrachter Liquidation, zu prorogiren, und ſodann denſel„ben in Sternberg wieder zu reaſſumiren, inzwiſchen aber nichts præ„judicirliches verhängen zu laſſen.„

Die Land-Städte beliebten dieſe Schrift mit, ſo weit ſie zu der Städte Beſten gereichte, und dem Vergleich von 1707. nicht zuwieder war.

Hierauf wurden von den Fürſtl. Geſandten 2 Land-Rähte verlanget, um ihnen einen Vortrag zu thun. Es gingen **Moltke** und **Drieberg** dahin. Der Cantzlar erwehnte, in Gegenwart des Geh. R. **Grund** uff der Worth, von Verwechſelung der Sand-Probſtey des Cloſters **Dobbertin** gegen ein Æqvivalent im Ampt **Goldberg**, die

vordem

vordem schon war gesuchet worden, verlangte deswegen Deputirten dahin zu senden, die alles wohl ausgleichen mögten. „Denn J. Dhl. „wären nicht gemeinet, dem Closter im geringsten hierunter Verlust zu „gönnen.„ Der Hertzog war in dieser Sache von zartem Gewissen, begrif auch wohl, daß, was einmahl ins Publicum, zur Erhaltung des Gottesdienstes und Versorgung der Dürftigen gegeben, nicht mehr unter eines oder des andern Dominio stünde, folglich also zu lassen, oder wenigstens ein gütlicher Vergleich, zur Verbesserung der ersten Stiftung zu treffen sey. In andern Sachen aber nahm er mehr denn zu viel auf sein Gewissen, weil er bey sich selbst überzeuget war, er suche, mit seiner anzustellenden Landes-Vertheidigung, der ihm obliegenden Pflicht ein Genüge zu thun. Es ward auch wegen Vertauschung des **Ribnitzschen** Closter-Dorfs **Willershagen** gesprochen, welche der Cammer-Præsident **von Plesse** hatte in Vorschlag gebracht, und wurden nun andere Dörfer dafür angeboten, bey denen sowohl Höltzung als Bauren waren. Es kam aber noch auf eine Untersuchung an; weil niemand **Willershagen** recht kante. Was die **Sand-Probstey** anbelanget, so war Ao. 1711. schon ausgemacht, daß die Vertauschung wohl geschehen könte. Es erlangten also den Auftrag zur Untersuchung der Obrist-Lieut. **von Oertz** zu **Roggow**, und der Cammer-Juncker **von Strahlendorff** zu **Gr. Eixen**, beyde aus dem **Schwerinschen**. Marschall **von Vieregge** oder auch Cammer-Juncker **von Pederstorff**, aus dem **Güstrowschen**, dem der Stargardische Craiß einen würde beyzufügen haben, deswegen man an ihn schreiben wolte. Es kam aber dennoch nicht für dißmahl, wegen der darauf einfallenden schweren Zeiten, zur würcklichen Vertauschung.

Am 10. Octobr. funden sich der Hof-Raht **Duve** und der Cammer-Raht **Storm** zu **Sternberg** ein, vielleicht wegen der obhandenen Liquidation zu sprechen. R. u. L. ließ eine Instruction entwerfen, für die, welche von ihrer Seiten dieser Handlung mit beywohnen solten.

Der Closter-Hauptmann zu **Malchow** hatte bisher noch keine gewisse Hebung bey seinem Dienst gehabt. Wie nun der **von Restorff** zu **Möderitz** alhie Hauptmann war, so ersuchte er R. u. L. feste zu setzen, was er haben solte. Es ward ihm darauf an Hand ge-

geben, Vorschläge zu thun, wie die Einkünfte des Closters zu verbessern, und also seine Besoldung zu reguliren. Er verhieß die Einkünfte des Closters also zu verbessern, daß demselben durch Salarirung eines Hauptmans nichts entgehen solte. Hierauf ward beschlossen, den Küchen-Meister daselbst abzuschaffen, und ihm sogleich jetzo die Aufkündigung zu thun, um sich auf Trinitatis nach einem andern Dienst umzusehen. Was der Küchen-Meister an Deputat gehabt, solches solte dem Hauptmann doppelt, als an Gelde 100 Rthr. und Futter auf 4 Pferde, beygeleget werden. Davon solte aber auch der Hauptmann einen Schreiber halten, der die Rechnungen und Protocolla führe, auch was sonst nöhtig, besorge. Diesem würde das Closter sein Deputat, auch Futter auf ein Pferd, sonst aber weiter nichts reichen.

Weil die Land-Städte von ihrem oftgedachten Vergleich mit dem Hofe nicht abstehen, auch denselben nicht einmahl produciren wolten: so beschloß die Ritterschaft d. 11. Oct. daß solchem unbefugten Beginnen (wie sie es nante) nicht allein feyerlichst beyzusprechen, sondern auch der beym Reichs-Hof-Raht desfals angehobene Processs fortzusetzen, bis die Land-Städte zur Observirung der uralten Landes-Verfassung wieder hergeleitet würden.

Was auf diesem Land-Tage in Closter-Sachen vorgekommen, dazu waren die Deputirten der Städte nicht mitgezogen worden. Die **Güstrowschen** waren also willens sich ihre Befugnis vorzubehalten, und solches ad Protocollum zu geben; aber die **Parchimschen** waren nicht damit einig, deswegen die Protestation nicht übergeben ward. r)

Endlich erfolgte d. 16. Octobr. der Schluß dieses unglücklichen Land-Tages, durch den Cantzlar **von Klein**, wie er hier anlieget. Darauf erging auch das Contributions-Edict. s) Weil nun die Quota der Ritterschaft drey doppelt so hoch als sonst, und zwar nicht nach dem Land-Kasten, sondern nach der Krieges-Casse gefodert ward: so ward die Ritterschaft und Stadt **Rostock** in ihrer Meinung gestärcket, als suche der Hof eine wilkührliche Regierung einzuführen; welche Gedancken noch tiefere Wurtzel schlugen, wie schon im Anfange des Novembers das Gefoderte, durch militairische Execution, beygetrieben ward. t)

l) Fort-

l) Fortsetz. § 91. p. 65. m) Decis. Imper. No. 143. p. 158. n) Decis. Imper. No. 141. o) Dec. Imp. No. 135. 144 - - - 147. p. 142. 164. p) Actenmäß. Bericht von 1719. C. 11. § 4. p. 16. q) *Kluv.* P. IV. p. 428 - - - 433. Actenmäß. Bericht Beyl. No. 19. r) Protoc. & Acta des Land-Tages zu Sternb. im Sept. und Oct. 1714. s) *Kluv.* P. IV. p. 435. t) Actenm. Bericht C. 11. § 4. p. 15 sq.

Land-Tags Abschied
vom 16. Octobr. 1714.

Als der Durchl. Fürst und Herr, Herr Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg, Unser allerseits gnädigster Fürst und Herr einen ordentlichen Landtag auf d. 27. abgewichenen Monaths Septembr. anhero ausgeschrieben, und selbigen biß auf heute mit denen in schuldigem Gehorsam dazu erschienenen von Ritterschafft und Städten continuiret; welche dann auf die ihnen gnädigst gethane Proposition die Erlegung dies Jahr verkündigten Steuer betreffend unterthänigst geantwortet; Worauff Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. dero gnädigste Resolution hinwieder ertheilet haben, von welcher dieselbe nicht abgehen können: So hätten vorhochgedachte Sr. HochFürstl. Durchl. gnädigst wohl gehoffet, es würden Anwesende von Ritterschafft und die Stadt Rostock sich zu Reichs Constitutions-mäßiger Erlegung dieses Jahrs verkündigten Reichs- und anderer Steuer, wie auch zu Formirung des Ihnen zu deren Aufbringung pro hoc anno gnädigst erlaubten modi zu dero Landes Fürstl. Censur williger bezeiget haben. Da sie aber statt dessen mit ungnädigstem Mißfallen vernehmen müssen, daß dero Ritterschafft und die Stadt Rostock die formationem modi biß nach d. 15. Novbr. h. a. vorzunehmenden Liquidation (da doch die Steuer der bißherigen Observance gemäß in fine Octbr. erleget werden muß) wieder alle Billigkeit auszusetzen, und unter gantz unbegründeten Vorbringen, gar die indicirte Contribution denen Reichs Satzungen und darauff formirten Kayserl. allergerechtesten Weisung entgegen zu declíniren attentiret, indessen aber prorogationem dieses Landtages gesuchet: So haben Sr. HochFürstl. Durchl. vorbehältlich der Ihro hiemit diesfals expresse reservirten Ahndung Sich genöthiget befunden, kraft dero hohen Landes Fürstl. Macht und Gewalts einen equitablen modum formiren zu lassen, welcher hiernechst durch öffentlichen Druck kund gemachet und publiciret werden soll. Womit dann gegenwärtigem Landtage (dessen unterthänigst gesuchte prorogationem Sr. HochFürstl. Durchl. vorkommenden Umständen nach nicht concediren können) seine Endschafft gegeben, und Anwesende von Ritterschafft und Städten hiemit davon dimittiret und erlassen werden. Sternberg d. 16 Octbr. 1714.

Das III. Cap.

Hartes Verfahren.

§. 1. *Execution* bey der Ritterschaft und in Rostock. *Accise*-Bude in Rostock. Die Burgemeister daselbst werden in *Arrest* genommen.

2. Der Raht und Hundert-Männern kommen in *Arrest*.

3. *Fiscali*scher *Proceß* wieder Burgemeist. und Raht. Rostockſche *Milice* wird abgedanckt.

Hiebey fand sich, daß schon viele von der Ritterschaft ihr Quantum an den Land-Kasten bezahlet hatten, welche ihre Quitungen vorlegten, aber dieses half nicht. Die Fürstl. Bedienten, so mit Notarien und Dragonern im Lande herum zogen, foderten solches nach der Krieges-Casse. Als es aber nicht erfolgte, und bey etlichen, wegen verbotener Ausfuhr des Korns nicht erfolgen konte, so schlugen die Executanten Kisten und Kasten auf, erbrachen die Korn-Bodens, öfneten die Scheuren, droschen und verkauften, begingen auch sonst allerley Excessen, nicht anders als wie es der Soldat machet, wenn er in Feindes Land wirthschaftet. Die Land-Rähte reiseten zwar zu J. Dhl. boten anfänglich 44000 Rthlr. darauf d. 24. Nov. 50 tausend, aber auch dieses war vergeblich, wie der Actenmäßige Bericht zeiget.

Die Besatzung in Rostock ward mit einigen 100 Mann verstärcket, und darauf das Contributions-Contingent gleichfals nach der Krieges-Cassa gefodert. Die Stadt erwieß zwar mit Quitungen, daß sie solches schon an den Land-Kasten bezahlet; aber diß wolte sie nicht schützen. Die Fürstl. Bediente ergriffen also die Gelegenheit die Rostockſche *Accise*-Bude einzunehmen, unter dem Vorwande sich selbst zur Contribution zu verhelfen, verdrengten die Bedienten von der Bude, setzten eigene Commissarien und Einnehmer dahin, und behielten solche Bude, nicht etwa so lange, biß sie von den eingegangenen Geldern das Contributions-Quantum, erhoben, sondern auch noch ferner.

Es

Es feyrete aber so wenig die Stadt **Rostock** als die Ritterschaft, dieses Verfahren an Kays. Maj. klagend zu berichten. Als dem Hertzoge solche Klage mitgetheilet ward, so suchten Sr. Dhl. zwar Aufschub zu ihrer Verantwortung, aber es erging d. 20. Dec. aus dem Reichs-Hof-Raht ein Concluſum, daß solch lediger Aufzug in der Accise-Sache zu verwerfen, und ein Mandatum caſſatorium und reſtitutorium S. C. zu erkennen. Wegen der eingefoderten Reichs-Steur aber, erging d. 24. Dec. ein Concluſum „daß der Herr Hertzog sich noch „zur Zeit, biß auf fernere Kayserl. Verordnung, der Einziehung solcher „Steuren enthalten und was erhoben, innerhalb 2 Monahten, zum „Land-Kaſten zu reſtituiren habe„ da denn zugleich auch die vorhin schon angedrohete Paritor-Urthel, wegen Herstellung des Land-Kaſtens erfolgte. Es galt aber dieselbe so wenig, als andere Kayserl. Mandata, sondern es ward dagegen in einer weitläuftigen Imploration, die reſtitutio in integrum (Wiederzurückſetzung in vorigen Stand) gesucht, w) welches doch dem Cantzlar **von Klein** nicht gefiel, der wohl voraus sahe, was solches Verfahren nach sich ziehen würde; zudem so war er ein Roſtocker von Geburt, und hatte also einen natürlichen Abscheu, seine Vater-Stadt um ihre Gerechtigkeit zu bringen, deren Beſtes er vielmehr nach Vermögen, gern befodern wolte.

Es sahe sich also der Præſident im Geheimen Raht **Hr. von Petkum** nach einem Mann um, der sich wohl wieder **Roſtock** würde gebrauchen laſſen, weil er vorhin schon das Aufſteigen des Cantzlars, da er noch sein würcklicher Ampts-Genoß auf der Univerſitæt war, nicht mit einer Gleichgültigkeit angesehen. Diesen fand er an dem obgedachten Dr. **Johann Joachim Schöpfer**, welcher Ao. 1712. **von Roſtock** weg, nach **Kiel**, zum Profeſſore Juris Primar. und Juſtitz-Raht war berufen worden. Solchen berühmten Rechts-Lehrer ließ der Hertzog **Carl Leopold** nun wieder zurück berufen, machte ihn vorerſt zum Director in der Juſtitz-Cantzeley, und mit Ausgange des folgenden Jahres zum Geheimen Raht. x) Die solches höreten, waren alsofort einen harten Stand für **Roſtock** vermuhten. Ao. 1715.

Da ward nun der Anschlag, gemacht denen **Roſtockern** einen schweren Proceſs anzuhälſen; weil sie ein augmentum der Acciſe, ohne Landes-Fürſtl. Bewilligung, solten eingeführet haben; welches als eine Verle-

Verletzung der Landes-herrlichen Hoheit angegeben ward. Nun fand sich zwar solche Concession nicht würcklich im Rostockschen Archiv; daß sie aber müsse da gewesen seyn, solches war aus einem Protocoll zu Raht-Hause klar, als worin es hieß: „Ao. 1674. den 17. Febr. ist „die Concession von Schwerinscher Seite, wegen des augmenti Ac„cisæ verlesen.„ Und abermahls: „Es ist dem Collegio der Sechzener „part gegeben, wegen des Fürstl. Rescripts von Schwerin, die Conces„sion des augmenti Accisæ betreffend.„ So hatte auch Hertzog **Frider. Wilh.** g. G. noch vor 2 Jahren der Stadt eine neue Concession der Accise auf 10 Jahr ertheilet, und scheint wohl, als wenn bey Suchung dieser, da man die vormahlige aufweisen müssen, jene aus Fahrläßigkeit von abhänden gekommen; indem man gemeinet, man brauche der alten nicht mehr, weil man eine neue hätte.

Indessen reisete der Director **Schöpfer** selbst nach den 4. Universitæten, **Helmstädt**, **Halle**, **Wittenberg** und **Erfurt**, und brachte von dort Juristische Responsa mit: daß die Unterlassung solcher Concession „ein Crimen læsæ Majestatis zu nennen, und wieder den „jetzigen gantzen Raht per inquisitionem wohl criminaliter zu verfah„ren.„ y)

Hierauf wurden gleich nach des Directoris Zurückkunft d. 12. Febr. des Abends die 3. Burgemeister **C. M. Stever**, **J. J. Tielke** und **J. J. Beselin**, nebst den beyden Rahts-Herren **Christian Voß** und **Gabriel Müller**, durch Fürstl. Soldaten in Arrest genommen, und derselben Schriften und Güter in ihren Häusern versiegelt, da denn währender Zeit, viele Commandi zu Pferde auf den Gassen gespüret wurden, um allen Tumult die Nacht über zu verhüten.

Folgendes Tages (d. 13. Febr.) wurden gemeldeter **Schöpfer** und der Justitz-Raht **Oertling**, durch den Geh. Raht **Grund** uff der Worth, als Directores der Stadt **Rostock** vorgestellet. Die Stadt erbot sich zur Caution für die Arrestirten, aber sie ward nicht angenommen. Die 3. Burgemeister solten darauf inquisitorie vernommen werden, welche doch ihr Lebtage, vermöge der **Rostockschen** Verfassung, von den Accise-Geldern keinen Heller eingehoben oder ausgegeben hatten. Sie wolten sich also um so viel weniger einlassen, weil in ihrem **Erb-Vertrage** von 1573. enthalten: „Hätten J. F. G.

„wieder

„wieder Burgemeister Rahtmann und Gemeine daselbst einige Klage „oder Action anzustellen; so wollen J. F. G. solches in erster Instantz, „vor dem Kayserl. Cammer-Gericht thun und fürnehmen„ wie sich denn auch von selbst verstand, daß der Kläger nicht könne zugleich Richter seyn; aber dieses alles half nicht, sie wurden also samt den beyden Rahts-Verwandten (zu welchen noch der dritte, **Theodorus Quistorp**, am 16. Febr. nachgeführet ward,) auf Wagens gesetzet, und unter einer starcken Begleitung von Dragonern nach **Schwerin** gebracht; woselbst der Burgemeister **Tielke** in die Bley-Cammer, die andern fünf aber in unterschiedliche Zimmer auf dem Schloß gesetzet, und als arge Missethäter bewachet wurden; worüber das gantze Land erstaunete.

Die Stadt verordnete zwar den Rahtmann **Hinrich Knesebeck**, zum Director des Stadt-Wesens, und adjungirte ihm den Rahtmann Dr. **Conrad Bernhard Schwabe**, (eines Predigers Sohn aus **Sternberg**, der über diese Händel abdanckte) um das Interims-Regiment zu führen, appellirte auch, wegen des bisherigen Verfahrens, an den Reichs-Hof-Raht, aber solch Directorium ward verworfen, doch ihnen am 18. Febr. durch den Geh. Regierungs-Raht **von Wolffradt** frey gestellet, ob sie bey den Fürstl. Directoren sitzen, oder sich ihrem Magistrat-Ampt gäntzlich entziehen wolten. z)

2. Indessen war es in den Land-Städten auch nicht gantz ruhig. Es kam an dieselbe mit Anfang dieses Jahres ein Fürstl. Befehl, so d. 23. Dec. a. p. zu **Rostock** datiret war, daß sie eine genaue Specification aller Einwohner und deren Familien an die Steur-Commissarien senden solten, wobey auch dem Land-Commissario **Forch** aufgegeben ward, über die Mängel im Licent-Wesen, zu besserer Beförderung des dabey versirenden Fürstl. Interesse, mit den Commissarien zu conferiren. Als hievon der **Magistrat** zu **Parchim** mit der Bürgerschaft d. 16. Jan. sprach, um zu solcher Specification, durch die Stadt-Sprecher und Kavel-Meister Anstalt zu machen; so sahen diese die Fürstl. Verordnung an, als solten die Familien auf ein gewisses Deputat gesetzet werden, um darnach die Licent einzufodern, welches doch dem errichteten Vergleich zuwieder seyn würde; deswegen sie baten, der **Magistrat** mögte sich hierüber zuvor mit **Güstrow** besprechen. Es

blieb aber dennoch mit der Licent beym vorigen, und ertheilte der Hertzog darüber d. 19. Febr. eine Confirmation; deswegen doch die Städte nur noch mehrern Verdruß mit der Ritterschaft hatten; doch achteten sie hierauf nicht sonderlich. Was mehres hatte es mit den **Rostockschen** Händeln zu sagen.

Hier wurden die noch übrige Rahts-Herren samt den Hundert-Männern, d. 19. Febr. vor die Fürstl. Commission gefodert, und ihnen angedeutet: Weil E. E. Raht nicht bey den Fürstl. verordneten Directoren sitzen wolte, so hätten sie damit das Regiment der Stadt den Fürstlichen allein überlassen. Darauf ward den Hundert-Männern sowohl als Rahts-Personen befohlen, alle Briefschaften der Stadt, sie mögten auf dem Raht-Hause oder in ihren Häusern seyn, vermittelst eines Eydes auszuantworten. Als sie sich aber dessen wegerten, so ward ihnen angekündiget, biß solches geschehen, auf dem Raht-Hause in Arrest zu bleiben „so daß keiner bey Leib und Lebens-Strafe seinen „Fuß vom Raht-Hause setzen solte.„ Es waren ihrer über 80. zusammen. Diese alle wurden in die eintzige so genante **blaue Stube** eingesperret, mit einer Wache von 6. Mann besetzet, und mit starckem Einhitzen unaufhörlich gequälet, also daß auch die Ofens davon borsten, und mancher darüber, weil kein Fenster aufzumachen erlaubet war, in Ohnmacht fiel. Man suchte ihnen durch solche Quaal abzupressen, sie solten sich der Appellation an den Kayser entsagen. Sie blieben aber allerseits dabey, obgleich einige kranck nach Hause getragen wurden, daß sie wolten die Appellation fortsetzen, und das angeordnete Fürstl. Directorium verbeten haben; supplicirten darauf an J. Dhl. beriefen sich auf ihrem vorgemeldeten **Erb-Vertrag**, und baten um Erlassung aus dem Arrest. Sie bekamen aber zur Antwort: Ihre Schrift sey ein unbesonnenes Einwenden. Sie begehrten die beyden Rähtliche Professores Juris, **Matthias Stein** und **Joh. Hinr. Sibrand**, (der hernach Assessor beym Königl. Tribunal in **Wismar** ward) um mit ihnen zu sprechen: ob sie ohne Verletzung ihres Stadt-Eydes, könten der Stadt Briefschaften ausantworten, und das Fürstl. Directorium erkennen. Der Director **Schöpfer** hatte hiebey anfänglich ein Bedencken; denn er wuste, daß **Sibrand** insonderheit ein gewissenhafter Mann wäre, und fürchtete sich also für ihn, endlich aber erlaub-

erlaubte ers, ließ die beyden Thüren der blauen Stube, gegen ihre Ankunft eröfnen, damit der unleidliche Dampf etwas heraus gehen mögte. Es ward aber die Berahtschlagung mit diesen Männern bald unterbrochen; indem, auf Veranlassung des Directors Schöpfer, der Superintend. J. Nic. Quistorp, mit dem gantzen Predigt-Ampt, darüber zukamen. Es geschahe dieses nachher noch etliche mahl. Es liefen aber alle Rahtschläge da hinaus: die Arrestirten könten nicht mit gutem Gewissen den gefoderten Eyd schweren, noch die Briefschaften der Stadt ausantworten. Sie würden damit der Stadt ein unwiederbringliches præjuditz machen, wenn sie ein Gericht erkenneten, so in diesem Fall nicht zu sprechen hätte. Sie solten solches nochmahl bey J. Dhl. unterthänig verbitten. Dr. Joh. Joach. Weidner, Past. an Marien, der sonst, wo es keine Gefahr hatte, ein freudiger Redner war, sagte d. 4. Mart. so lang die Arrestanten bey sich gewiß wären, daß sie die Hrn. Directores nicht erkennen könten, so würden sie auch solches mit gutem Gewissen nicht thun können, wolte es also mit dem Director Schöpfer nicht verderben, aber doch auch den andern nicht wiedersprechen. Denn er sagte nur, daß bey conscientia firma zu thun, was doch auch bey dubia gilt; ließ aber unentschieden, ob das Gewissen bey den Arrestanten richtig oder irrig sey.

Die Arrestanten fertigten am 20. Febr. eine Supplic an J. Dhl. deren Inhalt war, daß sie das Interims-Directorium verbitten, und der Appellation anhangen wolten. Sie liessen solche dem Cantzley-Director Schöpfer anhändigen. Bey derselben Ueberbringung ward des Rahts gedacht, aber er sagte: Vom Raht wisse er nicht, welches er nachher öfters wiederhohlte, wenn der Raht genant ward, gab auch zu verstehen, wo die Bürger von ihrem Vorhaben nicht abliessen, so würden sie so besitzen bleiben. Sie hatten weder Betten noch Stroh, niemand durfte sich ein Küssen aus seinem Hause kommen lassen. Sie baten um Eröfnung des grossen Kayser-Saals an der blauen Stube, aber es ward ihnen abgeschlagen; weil ein Gefangener keine Bequemlichkeit verlangen könte. Das Essen, so die ihrigen sandten, ward von den Soldaten, wenn sie es zuvor durchgesucht, ihnen hinein gebracht. Als sie vielfältig begehrten eine Predigt zu hören, so ward endlich dem Pastori an Johannis, Dr. Hermann Chri-

stoph **Engelke** erlaubt, am Sontage Sexagesima, für sie, gegen Abend nach 4. Uhr, zu predigen, doch aber nicht zu singen oder den Segen zu sprechen; als welches bey criminell-Delinquenten nicht zu gestaten sey.

Der bey ihnen wachthabende Officier, war der Hauptmann **von Adelsheim.** Diesen ersuchten sie, bey den Fürstl. Hrn. Rähten zu vernehmen: ob es ihnen gefällig wäre, von den Arrestanten einen Vortrag anzuhören. **Schöpfer** und **Oertling** kamen darauf beyde selbst auf die **blaue Stube.** Der älteste Rahts-Herr **Knesebeck** war kranck geworden, also that Dr. **Joh. Joach. Jörcke** (der Ao. 26. Burgemeister ward) den Vortrag mit sehr kräftigen Ausdrücken: Sie hätten ihre gegenwärtige Schrift (die er damit übergab) so viel immer die Bestürtzung leiden wollen, mehr mit Thränen als mit der Feder, nach ihren theuren Eyden und Pflichten abgefasset. Wiederhohlte übrigens die bisherigen Umstände, und bat die Hrn. Rähte um ihre hohe Interposition. Hr. Director **Schöpfer** antwortete: Es habe der überaus galante Orator beliebet, nur bloß des Eydes zu gedencken, welchen die Bürger der Stadt geschworen, nicht aber dessen, so die Bürgerschaft Sr. Hochfürstl. Durchl. schweren müssen, es würde also in dem überreichten Papier wohl wenig enthalten seyn, das Sr. Hochfl. Dhl. gefallen könte. Mittags darauf brachte der Registrator **Faul** die Antwort: „J. Dhl. wären, durch die eingereichte Schrift, zu „grossen Ungnade bewogen, weil man sich nicht gescheuet J. Hochfürstl. „Dhl. habende hohe criminal-Jurisdiction streitig zu machen.„ Direct. **Schöpfer** ließ ihnen auch sagen: Er wolle sich hinführo nicht mehr zu ihrem Brief-Träger gebrauchen lassen, gestalt er dißmahl damit gewitziget worden. Hierauf kam d. 23. Febr. eine Schrift im Druck heraus, welche den Titul führte: **Vorläufige Nachricht, wie es mit der Rostocker** *Accise* **bewandt;** worin dem Raht und Bürgerschaft daselbst vieles zur Last geleget ward. Es nahm sich aber auch der **Enger Ausschuß** ihrer an, kam mit andern von der Ritterschaft in **Dobbertin** zusammen, und fertigten daselbst d. 23. Febr. ein kräftiges Intercessions-Schreiben, darin sie sich zur Caution für die Inhaftirte erboten, auch die Formul dazu mit anlegten. a)

3. Bisher war das Verfahren zu **Rostock** angesehen worden, als

als rühre es aus der Accise her, welche die **Rostocker** solten eigenmächtig erhöhet, und was die Erhöhung getragen, noch dazu hinterlistig untergeschlagen haben. Da aber der **Magistrat** keine Einnahme gehabt, die Einnehmer unter den Bürgern auch klare Register vorlegen konten, so sahe man wohl, daß man auf diesem Wege nicht weit kommen würde. Man fing es also auf einem andern an. Man setzte voraus, daß die **Rostocker** criminaliter gehandelt, weil obgedachte Universitæten, wiewohl auf einseitigem Bericht, also gesprochen hatten, welches doch gantz anders ausfiel, als die **Rostocker** sich gleichfals auf ihrem Gegen-Bericht Responsa geben liessen. Ferner setzte man: daß in Criminal-Fällen keine Appellation gelte. Nun aber hatten die **Rostocker** von dem Verfahren mit ihnen appelliret, folglich so hätten sie, und zwar ein Jeder von Burgemeist. und Raht auch Hundert-Männern, die pœn verwürcket, welche in dem Kayserl. Privilegio de non appellando enthalten sey, das waren 100 Marck Goldes. (etwa 9600 Rthlr.) Hievon thate der Geh. R. **Grund** am 25. Febr. in Gegenwart des Direct. **Schöpfers** und des Hof-Rahts **Joh. Ernst Schaper** den unvermuhteten Vortrag. Dieser **Schaper** war aus **Cüstrin** gebürtig, sonst ein sehr geschickter Doct. Medicinæ und Professor, ward auch mit der Zeit geheimter Raht; darauf der Fiscalis **Casimir**, des oberwehnten Burgemeisters **Casimir** Sohn aus **Neubrandenburg** erreget wurde, die Arrestirten sofort anzuklagen. Es ward aber nicht schriftlich verfahren, wie sonst in dergleichen Fällen, bey allen Gerichten gebräuchlich, sondern nur mündlich ad protocollum; wozu Termine von 24. Stunden gesetzet wurden. Die Rahtgeber der Arrestirten, waren vorerwehnte beyde Professores **Stein** und **Sibrand**, welche doch auch von dem Dir. **Schöpfer** gewarnet wurden, sich vorzusehen. Mit diesem Fiscalischen Proces daurete es nur 3. Tage, da es d. 28. Febr. zur hauptsächlichen Verantwortung kam, welche der Syndicus Dr. **Crohn** führte. Sie bestand darin, daß dergleichen Klage nicht eher stat fünde, als bis die Appellation fortgesetzet und abgeschlagen worden. Er übergab diese Antwort schriftlich, aber der Hr. Director hatte Befehl, nichts schriftliches anzunehmen.

Indessen sahe man wohl, daß die Bürger würden auf ihrem Vorsatz bleiben, so lange man mit ihnen sämtlich handele. Man war

dahero d. 1. Mart. auf eine Trennung bedacht. Es ward also bald dieser bald jener besonders nach der Rahts-Stube, für die Directores gefodert, die sich unter ihnen, zur Ablegung des vorhin gedachten Eydes bereden liessen, kamen frey nach ihren Häusern, die andern musten wieder auf die **blaue Stube**. Als die Arrestirten merckten, worauf es angesehen, so wolten sie nicht weiter erscheinen, sondern liessen solche einzele Vorladungen durch der Bürger Referenten, **Jonas Schmidt**, bey den Hrn. Rähten verbitten; angesehn es wieder ihre Verfassung laufe, also zergliedert zu werden. Darauf wurden sie bey 100, ja 200 Rthlr. Strafe citiret. Wie aber auch dieses nicht helfen wolte: so ward der Capitaine **Adelsheim**, mit einem Unter-Officier und 4. Gemeinen gesandt, den Citirten aus der **blauen Stube** abzuhohlen.

Damahls erhielten die Land-Städte d. 1. Mart. abermahls Hochfürstl. Resolutiones, wegen ihrer Angelegenheiten in Licent-Sachen, und erging aus **Rostock** eine Fürstl. Verordnung, wegen der bürgerlichen Nahrung. Es ward darin den Fürstl. Beampten anbefohlen, die Krüge und Unterthanen, so den Städten beygelegt, dahin anzuhalten, daß sie Bier und Brandwein, so sie verschenckten oder zu Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen nöhtig hätten, aus den Städten nehmen müsten. Doch solte der **Magistrat** auch darauf sehen, daß die Bürger unverfälschte Wahre, für billigen Preiß, in Vorraht hätten. Fünde sich ein genugsamer Verdacht, daß einige wieder diese Verordnung auf dem Lande handelten: so solte einer jeden Stadt erlaubet seyn Visitation anzustellen, und dazu einen Unter-Officier und 2. Mann von der Militz mitzunehmen, welche der General-Major **Krassow** unweigerlich herzugeben habe; da denn aber auch sowohl der **Magistrat** als die von der Militz für alle Excesse stehen solten. Die Glasemeister hätten ihre gewöhnliche Häckereyen unter ihren Gesellen gantz einzustellen, und die Beampten hierauf zu sehen.

Zu **Rostock** ward d. 2. Mart. der Arrestanten Duplica auf des Fiscalis Replica, und zwar durch Dr. **Jörck** abgegeben, weil der Syndicus **Crohn** inzwischen kranck geworden. Er stellete nochmahs aus berühmten Rechts-Lehrern vor, daß niemand zu bestrafen, wenn er allein appelliret, aber die Appellation nicht fortgesetzet hätte, und bat zugleich um Verschickung der Acten. Die Commissarii in dieser Sache frugen:

frugen: ob sie denn nun nicht ihr Unrecht erkenneten, der Appellation entsagen und der Fürstl. Jurisdiction sich unterwerfen wolten. Der Syndic. **Crohn** und Dr. **Jörck** baten sich gedachte Professores nochmahl zu Consulenten aus. Aber hierin wolte Dir. **Schöpfer** nicht willigen, sondern sie solten sich innerhalb einer viertel Stunde hierauf erklären. Der Protonotarius **Eggerdes** ward also zu den Commissarien gesandt, nochmahls um die Professores zu bitten, darauf sie endlich gestatet wurden. Indessen ward noch an demselben Tage von den Commissarien ein Bey-Urtel gesprochen „daß die opponirte Exceptio fori declinatoria, (daß man sich bey diesem Gericht nicht einzulassen „habe) als dem Privilegio de non appellando directo contrair, ver„worffen und zum Ueberfluß dem gewesenen Raht und Hundert Män„ner von Rostock befohlen, daß sie in causa ipsa, noch etwa habenden „schließlichen Nohtdurfft sub pœna præ- & concluſi, d. 4. Mart. früh „Glock 9. mündlich ad protocollum bringen solten; worauf in der „Haupt-Sache, ratione violati privilegy erkannt werden solle, was „recht sey.„ War unterschrieben: **G. v. d. Worth, J. J. Schöpfer, J. E. Schaper.**

Am 3. Mart. war Sontag. Wie nun Abends vorher die Arrestanten um einen Prediger auf demselben bitten liessen: so gab der Direct. **Schöpfer** zur Antwort: Er zweifle dißmahl sehr, ob solches würde concediret werden, man müsse sich wohl mit der Postill behelfen. Es kam auch kein Prediger. Als am 4. Mart. die Arrestanten nicht zur bestimten Zeit mit ihrer Nohtdurft fertig waren, auch nicht können fertig werden, weil sie vielfältig zur Eydes-Leistung hinunter gerufen, und dadurch in ihren Rahtschlägen gestöret wurden: so ward, auf ferneres Anrufen des Fiscalis am 5. Mart. das Urtel publiciret: daß einjeder unter ihnen die 100 Marck Goldes erlegen solte, welches auf so viele Personen beynahe eine Million betrug. Es wurden auch noch an selbigem Tage in jedes Hauß der Arrestanten 4. bis 5. Soldaten gelegt, alle Güter annotiret und versiegelt, wobey sich viele Soldaten also aufführeten, daß nicht wenige Weiber und Kinder die Häuser verlassen musten. Es wurden auch der **Stadt-Zwinger**, die Corps des Gvardes und andere Oerter zu recht gemacht, die Arrestirten aber damit bedrohet, sie, bey ferner Weigerung des Eydes, nach solchen Gefäng-

fängnissen zu bringen. Die Stadt-Milice, so noch in 33. Mann bestand, ward d. 6. Mart. in Gegenwart des D. Schwabe, als der Stadt Krieges-Commissarii, durch den Director Schöpfer öffentlich vor dem Raht-Hause abgedanckt, folglich der Stadt Besatzungs-Recht, welches sie nun bey 500 Jahr gehabt, hiemit gäntzlich aufgehoben. b)

w) Decis. Imper. edit. von 1746. Beyl. 150. *Kluv.* P. IV. p. 445. x) J. J. Schöpfers Personalia bey der Leich-Predigt Dr. Salom. Deylings, gedruckt zu Weissenfels 1719. y) Vorläufige Nachricht von 1715. z) Actenmäß. Bericht von 1719. C. III. § 3. p. 23. a) *Kluv.* P. IV. p. 387. b) Actenmäß. Bericht von 1719. C. III. nebst Beylag.

Das IV. Cap.

Die Drangsalen gehen noch weiter.

§. 1. Zu Rostock werden Tractaten angestellet. König von Schweden kommt zurück.

2. Die Heyde bey Kövershagen wird in *Possession* genommen. Die Ritterschaft hält einen *Convent* zu Sternberg.

3. Hartes Verfahren. Abmahnungen von demselben.

Als die Arrestirten zu Rostock nun schon über 14. Tage in vielen Drangsalen zugebracht, und noch härtere befürchten musten: so wurden sie endlich genöhtiget sich zu gütlichen Tractaten heraus zu lassen. Zu dem Ende sie, bey J. Dhl. um Aussendung einiger von dero Ministern ansuchten. Der Hertzog sandte also den Reichs-Hof-Raht von Petkum und den Geh. R. Grund uf d. W. Diese machten nun den Niedergeschlagenen gute Hofnung. Sie sagten: der Hertzog wäre gesonnen der Stadt Aufnehmen gnädigst zu befordern, und ihre Privilegia ungekränckt zu lassen. Die Accise-Sache aber müste in einen weit bessern Stand gebracht werden. Die

Arre-

Arrestirten mögten nur Vorschläge zur Güte thun. Diese baten nun zum förderſten um Erlassung aus dem Arrest. Darauf ward ihnen ein Eyd vorgelegt, daß, wenn der Vergleich nicht zum Stande kommen solte, sie augenblicklich wieder in Arrest gehen wolten. Als sie denselben abgeschworen, so wurden sie d. 8. Mart. erlassen.

Am 9. Mart. wurden 16. Deputirten zu den Tractaten ernant, als 4. aus dem Raht und aus jedem Viertel 3 Bürger, denen allerseits hiezu Volmacht von den andern gegeben ward.

An selbigem Tage aber erging auch zu **Wien** ein Mandat an den Hertzog **Carl Leopold**, daß die Burgemeistere, Raht und Hundert-Männer der Stadt, ihres Arrestes zu erlassen, und in dem Stadt-Regiment daselbst nichts zu ändern, c) weil man aber davon sogleich nicht wissen konte: so ward am 11ten zur gütlichen Handlung geschritten; da denn die Fürstl. Ministri alsbald äusserten, warum es ihnen zu thun sey, nemlich es solten die bisher gequälte 1) die Stadt-Accise, 2) das Besatzungs-Recht und 3) die Jagdt abtreten. Von der Accise würde der Hertzog die Contribution der Stadt, als 6000 Rthlr. an Reichs- und Landes-Steuren, wie auch die Necessaria zum Regiment, desgleichen die Stadt-Schulden abführen. Die Besatzung und Jagdt wären doch der Stadt nur zu Last. Hinführo solten alle andere Contributiones in der Stadt aufhören, und der so beschwerliche Pfand-Wagen (wenn die Restanten exequiret wurden) nicht weiter auf den Strassen gesehen werden. Zur Bewilligung solte niemand gezwungen werden, sondern jedem frey bleiben, sein Wohl oder Weh zu erwehlen. Was die Stadt-Schulden betrift, so mogten damahls wohl nicht alle wissen, wie hoch sie wären. Der Burgemeister **Stever** sagte, auf folgendem Land-Tage über Tisch, in meiner Gegenwart, daß sie sich auf eine Tonne Goldes erstreckten.

Damahls kam an den Stadt-Syndicum **Crohn** die Paritoria, so zu **Wien** d. 18. Dec. vorigen Jahres, wegen der Jagdt, gesprochen war, wodurch den Bürgern wieder der Muht wuchs. Man hielte aber nicht für rahtsam, dieselbe, bey jetzigen Umständen dem Hertzog zu insinuiren.

Am 12. Mart. thaten die Deputirten der Stadt, Vorschläge auf erwehnte 3. Puncte zum Vergleich: Die Jagdt wolten sie an J.

Dhl. auf Lebenszeit überlassen, mit der Accise es auf einige Jahr versuchen, wenn man sich zuvor darüber verglichen, wie hoch sie anzulegen. Wegen der Besatzung bäte man, es bey dem Vergleich von 1702. zu lassen. Der Synd. **Crohn** laß solche Vorschläge den Fürstl. Commissarien vor. Als er zu dem andern Punct von der Accise kam, so sagte **Petkum** „das wäre alles nichts, man wolle von keinen Conditionen „wissen, alle 3. Puncta müsten schlechterdings resolviret werden; wo „nicht, so würden sie die Commission aufheben.„ Der Syndicus bat, die Tractaten nicht abzubrechen, sie wolten nochmahl mit der gantzen Bürgerschaft Rücksprach halten. Es ward ihnen dazu eine Frist, bis 2. Uhr, Nachmittags eingeräumet. Die Bürgerschaft meinte, sie könte sich unmöglich weiter heraus lassen, als diesen Morgen schon geschehen. Sie wolten auch ihre arrestirte Burgemeister zuvor bey sich haben, mit welchen sie, als ihren Häuptern, rahtschlagen müsten. Als der Syndicus solchen Schluß anbrachte, sagten die Commissarii: Nun so legen wir unsre Commision hiemit nieder, bedauren aber, daß man der Stadt Heyl nicht erkennen wollen; man mercke wohl, daß sich die Stadt auf die Rückstärckung der Ritterschaft verlasse, (die nun schon zum andernmahl für sie geschrieben hatte) aber auch hiezu solte Raht geschaffet werden. Es wurden noch einige Versuche zur Güte angestellet, als aber die Bürgerschaft einmühtig bey ihrem Schluß verblieb, so gingen die Commissarien um 6. Uhr davon, und kam darauf der Hauptmann **Hoppe**, kündigte den Arrest wieder an, und ließ die **blaue Stube** mit 2. von der Milice, nach wie vor, besetzen. Die Arrestanten hatten, wegen ihrer beständigen Rahtschlagung, den gantzen Tag über nichts gegessen. Da sie nun auf dem Abend wolten Speise kommen lassen, so ward ihnen auch dieses gewegert.

Damahls kam der König von Schweden **Carl** XII. in **Pommern** an. Er war von **Bender**, aus der **Türckey**, fast mit unglaublicher Geschwindigkeit, innerhalb 8. Tagen zurück und zu **Strahlsund** angelanget. Seine Hof-Staat und Officiers, samt etlichen Jüden und Türcken, welche den **Schweden** Vorschuß gethan, kamen im Martio dem Könige nach, durch **Mecklenburg**, und fiel ihr Weg eines theils über **Sternberg**, andern theils über **Güstrow**. Der Fürstl. Commissarius, welcher sie durch **Sternberg** führte, hieß **Meyer**, dieser

sandte

sandte ein Billet an den Magistrat alhie, um auf 25. Ober-Officier, 141. Mann, 193. Pferde und 6. ledige Pferde Quartier zu machen; so auch alsbald geschahe. Sie hielten hier einen Rast-Tag, das Dörflein Loitz bekam davon 7. Officier, 25. Mann und 39. Pferde, auf 2. Nächte. Güstrow rechnete eine Nacht auf 27 Rthlr. (wie der Commissarius davon am 23. Mart. nach Sternberg schrieb) und verlangte noch Erleichterung aus Lütken Radum, einem Sternbergischen Pfarr-Dorf. Für die gesamte Verpflegung ward auf Hochfürstl. Verordnung nichts genommen. Nun wieder nach Rostock.

2. Am 13. Mart. nahm der Direct. Schöpfer, auf Fürstl. Befehl, die Heyde des Stadt-Dorfs Röversdagen, wie auch die Stadt Heyde, samt allen Gütern, Aeckern, Gründen und Häusern der Stadt in Possession, bemächtigte sich des Zeug-Hauses, der Schreiberey und übrigen publiqven Stadt-Häuser und Gebäuden. Die Ritterschaft nahm sich dieser Stadt mit gantzem Ernst an. Am 12. Mart. hielte sie deswegen einen Convent zu Sternberg. Hier ward beschlossen, eine Deputation an J. Dhl. zu senden, und um der Rostocker Loßlassung, gegen Caution, zu bitten. Es wurden dazu genommen der Land-Raht H. von Drieberg aus dem Schwerinschen, welcher ein Mitglied des Engern Ausschusses war, und der Land-Raht Oertz aus dem Strelitzschen, desgleichen 2. von der Ritterschaft, als J. F. von der Lühe, aus dem Schwerinschen, und J. O. von Bassevitz, aus dem Güstrowschen, welche mit Instruction und Memorial versehen wurden.

Wie man eben hiemit fertig war, so kam d. 14. Mart. der Land-Commissarius Forch und der Hof-Intendant (nachher geheimter Cammer-Rath) Walter nach Sternberg, diesen Convent zu stören, als welcher ohne Fürstl. Erlaubnis gehalten würde. Die Versamleten aber beriefen sich auf das droben erwehnte Rescript vom 27. Febr. 1681. und daß sie bisher in Anstellung der Landes-Conventen geruhig gelassen worden, womit also die Abgeordnete von R. u. L. nach Rostock abgingen. Als sie hier am 15ten des Abends vors Thor kamen, wurden sie nicht eingelassen, weil die Wache Befehl hatte „keinen „von Adel, so Güter im Lande hätte und darinn gesessen wäre, hinein „zu lassen; biß er sich über ein Schreiben vom 4. Mart. erkläret hät-

„te.„ In solchem Schreiben hieß es unter andern „wir müssen dahin „gestellet seyn lassen, wie dergleichen nie in Mecklenburg erhörte Thät„lichkeiten von E. Hochfürstl. Durchl. hiezu gebrauchten Rahtgebern „vor dem allwissenden GOtt, vor Jhro Kayserl. Maj. als dem aller„höhsten Haubt und Richter des H. Römischen Reichs und vor der „gantzen unpartheiischen Welt vergerechtfertiget werden möge.„ Die Deputirten blieben also die Nacht über vorm Thor, meldeten sich aber d. 16. Mart. durch ein Schreiben an den General-Major **von Crassow**, darauf der Geh. Raht **Grund** u. d. Worth und der Ober-Marschall Baron **von Eichholtz** zu ihnen heraus kamen, und sie wegen des gedachten Memorials vom 4. Mart. befrugen, ob sie sich desselben theilhaftig gemacht. Als sie nun solches nicht in Abrede seyn konten, dennoch aber die Fürstl. Ministres baten, ihnen bey Jh. Durchl. Audience zu verschaffen, so kam nach etwa einer Stunden, der Geheimte Registrator (nachher Archivarius) **Faul**, und zeigete ihnen an, daß sie nicht in die Fürstl. Residentz, weniger vor des Hertzogs Stuhl treten könten. Der Registrator wolte auch das von **Sternberg** mitgebrachte Memorial nicht annehmen. Deputati schickten also solches, vermittelst eines Schreibens an den Reichs-Hof-Raht **von Petkum**, und reiseten darauf wieder zurück.

Jnzwischen ward diese Sache auch zu **Wien** fleißig getrieben. Der Ritter- und Landschaftliche Anwald **Dan. Hieron. von Praun**, supplicirte d. 9. Mart. um ein Conservatorium. (ein Kayserl. Mandat an die Craiß-Fürsten, um die **Rostocker** bey der Possession ihrer Rechte zu erhalten) Es war aber diese Sache so reif noch nicht, deswegen noch selbigen Tages ein Mandatum pœnale S. C. an den Hertzog **Carl Leopold** erfolgte: „daß bey Straf 50 Marck löhtigen Goldes, so gleich „alle die, welche zu Rostock sowohl auf dem Raht-Hause, als in ihren „Häusern mit arrest bekümmert und beschweret, als auch die hinweg „geführte 3 Burge Meister und Rahts-Verwandten, ihres Arrestes, ac„cepta oblata cautione erlassen, und sie wieder auf freyen Fuß gestel„let werden solten„ wobey zugleich, bey 50 Marck Goldes befohlen ward, sich aller Veränderung in der **Rostockschen Regiments-Form** zu enthalten, und was darin schon erzwungen, zu annulliren, wogegen zwar der Fürstl. Anwald **Frider. Klerff** d. 14. Mart. bat, daß solches Man-

Mandatum mögte aufgehoben, wenigstens dessen Ausfertigung gehemmet werden; aber es erfolgte d. 18. Mart. das Conclusum: „daß sein „Begehren, nachdem die Sache allenthalben erwogen, nicht stat fünde.„ *) Es rückte also das Unglück, welches dem Fürstl. Hause bevor hielte, immer näher heran. Indessen wäre es nun noch Zeit gewesen, in die verlassene Bahn wieder einzulencken. Aber der Reichs-Hof-Raht **von Petkum** pflegte zu sagen: der Kayser zieht sein Schwerdt langsam aus; daß ers auch langsam wieder einstecke, daran gedachte er nicht.

3. Es ward also der Weg noch weiter gegangen, den der Director **Schöpfer** erwehlet hatte, um die Hundert-Männer, durch Gefängnisse und Geld-Strafen, zum Eyde zu nöhtigen, welchen abzuschweren sie wieder ihren Erb-Vergleich und Gewissen hielten. Der Hundert-Mann **Johann Cröger**, weil er allererst nach der dritten Citation erschien, ward um tausend Rthlr. gestraft, und solches Geld sofort durch militairische Execution beygetrieben. Als sich aber die andern hiedurch nicht schrecken liessen, so wurden die, welche man für die halsstarrigsten hielte, (die Böcke von den Schafen, wie es hieß) solchergestalt abgesondert, daß zwölf davon bey der Soldaten Wache eingesperret sitzen musten. Der älteste Rahts-Herr **Knesebeck**, ein engbrüstiger Mann, war von dem Dampf, auf der **blauen Stube**, kranck geworden, und daher nach Hause gebracht. Er ward aber auch hier am 20. Mart. durch Ankündigung einer Geld-Strafe von 1000 Rthlr. beunruhiget, welche beyzutreiben, ihm 6. Soldaten eingeleget wurden. Zudem ward er durch den Obrist-Lieut. **von Zülow**, Land-Commissarium **Lorch** und Registrator **Niemann** bedrohet, sich, so kranck er auch war, zur Reise gefast zu halten. Hiedurch ward er endlich genöhtiget, einen eydlichen Revers zu unterschreiben, daß er, jedoch nur für sein particulier, die 3. verlangte Stücke, als Besatzungs-Recht, Accise und Jagdt, abtreten wolte. Hiernächst wurden am 21. Mart. die beyden Rahts-Herren **Franz Schröder** und **Andreas Michehlsen**, nach der Schreiberey ins Gefängnis gebracht, woselbst am 22. Mart. noch um Mitternacht, die beyden Prediger an **Marien**, Dr. **Joh. Sensius** und Dr. **Joh. Joach. Weidener** zu ihnen kamen, mit Vermelden, daß sie einen Auftrag von J. Dhl. hätten, mit ihnen, wegen vorgedachter

3. Puncten, hauptsächlich aber wegen der Accise zu sprechen. Doch weil es dißmahl zu weitläuftig fiel, so versprachen sie, morgen solche Puncte schriftlich zu senden, welches aber nicht geschahe. Dagegen wurden die gesamten Rahts-Glieder mit dem Protonotario **Eggerdes**, am 23. Mart. des Morgens früh um 4. Uhr vor dem Raht-Hause auf Wagens gesetzet, mit einer Wache von Fürstl. Reutern umgeben und nach **Bützow** weggeführet. Der Syndicus, Dr. **Crohn**, ward in einer Chaise, unter Begleitung 2. Reuter nach **Dobberan** gebracht.

Nun waren von den Hundert-Männern, auf der blauen Stube, noch 30. übrig. Diese wurden des Nachmittags gleichfals nach der Schreiberey geführet, da sie, nach der vorigen Weise, mit hartem Lager, beständigen Einhitzen, versperrten Fenstern, wenigem Essen, Verwegerung des Weins und Brandweins auch der Medicamenten, gequälet wurden, worüber verschiedene in Kranckheit verfielen, die sodann aus dem Gefängnis weggetragen wurden. Die andern musten darin bis d. 10. Apr. aushalten.

Damahls ließ der Hertzog **Adolph Frid. III.** zu **Strelitz**, d. 22. Mart. ein Schreiben an den Hertzog **Carl Leopold** ergehen, darin sie Sr. Dhl. zu **Schwerin** von dem harten Verfahren gegen **Rostock** abmahneten, beriefen sich auf den **Hamburgischen Vergleich** von 1701. und auf die darin gegründete Unzertrenlichkeit dieser Stadt von Ritter- und Landschaft, auch daß die **Rostocker** Accise zum gemeinen Land-Kasten gehöre, nun aber „denen Pactis und Privilegiis beyderseitiger Fürstl. Vorfahren so klar entgegen gehandelt, und selbige inaudito quasi modo, aufzuheben und zu vernichten, getrachtet würde.„ Es schrieb auch der Hertzog zu **Strelitz** selbigen Tages an den König von Groß-Britannien, **Georg**, welcher als Churfürst von Br. Lüneb. Garant des **Hamburgischen Vergleichs** war „um den Hertzog Carl „Leop. zu erinnern, von solchem harten Verfahren gegen die Stadt „abzustehen und die gesamte Mecklenb. R. u. L. bey bißheriger Verfassung und Union ungekränckt zu lassen.„ Es erfolgete hierauf aus **Engelland** d. d. James d. 1. (11) Apr. ein Erinnerungs und Abmahnungs-Schreiben an Hertzog **Carl Leopold**, darin der König den Hertzog ersuchte, niemand in seinen wohlhergebrachten Rechten zu betrüben; damit nicht, wenn der Kayser sein Ober-Richterliches Ampt dagegen

gegen vorkehre, hierunter keine Unlust und Weitläuftigkeit entstehe; denn der König könte sich seiner desfals obhabenden Obligation nicht entziehen. d) Es wäre ein Glück für **Mecklenburg** gewesen, wenn dieses Königl. Schreiben seinen Zweck erreichet hätte, als aber solches nicht geschahe: so entstand daraus die gröste Zerrüttung des Landes, welche das Hochfürstl. Hauß **Schwerin** zuletzt am härtesten betraf. Der scharfsichtige Cantzlar **von Klein**, merckte solches wohl vorher. Er schreibt davon e) daß er, nach seinen theuren Eyden, dem Hertzoge vorgestellet, die Landes-Fürstl. Hoheit müsse sich allemahl zwischen den Schrancken der Reichs-Gesetze und der Verträge mit den Unterthanen halten, fals die Kayserl. Maj. nicht, auf Anflehen der Unterthanen, solte veranlasset werden, wieder solche Ausschweifungen Pœnal-Mandata zu erkennen, und die gehörigen Grentzen wieder herzustellen.

Damahls ward d. 27. Mart. ein Duell-Edict publiciret, welches gedachter Cantzlar schon bey Hertzogs **Frid. Wilh.** Zeiten abgefasset, aber auch dabey angerahten hatte, solches nicht eher zu publiciren, biß Ritter- und Landsch. darüber vernommen worden, wie die Hochfürstl. Resolution von 1701. erfodere. Als aber solcher Raht jetzo aus der Acht gelassen ward; so appellirte auch hievon Ritter- und Landschaft. g)

c) Dec. Imper. No. 153. p. 169. *) Dec. Imper. No. 155. p. 173. d) Actenmäß. Ber. von 1719. C. IV. e) in der Fortsetz. § 87. p. 58. 59. f) Resolut. ad Gravam. polit. 5. g) **Klein Fortsetz.** § 84. p. 55.

Das V. Cap.

Mit Rostock wird ein Vergleich erzwungen.

§. 1. **Wie der Vergleich zu Dobberan versuchet worden.**

2. **Unzufriedenheit der Land-Städte.**

3. **Der Vergleich wird zu Schwerin getroffen.**

Bisher

Bisher hatte man nichts gehöret, was mit denen aus **Rostock** weggeführten Burgemeistern zu **Schwerin** vorgenommen worden. Nun aber schrieb Hertzog **Carl Leopold** d. 9. Apr. zu **Rostock**, wie Sr. Durchl. im Werck begriffen wären, mit Burgemeister Raht und Bürgerschaft dieser Stadt, sich sowohl der Accise, als anderer Puncten halber zu setzen. Die Burgemeistere hatten ihr Gefängnis schon bey 2. Monahten ausgestanden, und wünschten einmahl davon erlediget zu werden. Jetzo ward ihnen Versicherung gegeben, daß sie solten nach **Rostock** auf freyen Fuß gestellet werden, um daselbst mit der Bürgerschaft, über die 3. erwehnte Rechte, als Besatzung, Jagdt und Accise, zu tractiren. Die Burgemeistere, welche durch das lange Gefängnis sehr mürbe gemacht, liessen sich hierauf ein, und thaten deswegen eine eydliche Zusage. Sie wurden aber nicht nach **Rostock** gelassen, sondern unter einer starcken Wache nach **Bützow**, zu denen daselbst sitzenden Rahts-Gliedern geführet, und mit diesen nach **Dobberan** gebracht, woselbst sie zwar gut bewirthet wurden, auch Erlaubnis hatten, auf dem Platz vor dem Ampts-Hause, herum zu gehen, blieben aber dennoch beständig unter der Aufsicht einer Wache.

Hierauf ward der Syndicus **Crohn** und der Protonot. **Eggerdes** nach **Rostock** gesandt. Diese liessen d. 10. Apr. die Hundert-Männer, so noch auf der Schreiberey daselbst sassen, durch den Rahts-Diener nach dem Raht-Hause fodern. Sie wolten aber nicht anders als ohne Wache dahin gehen, welches ihnen auch erlaubet ward. Nachmittags ward ihnen durch den Syndicum, im Nahmen E. E. Rahts proponiret: J. Hochfürstl. Dhl. verlangten einige Deputirten an E. E. Raht nach **Dobberan** abzusenden, um ihnen allerseits einen Vortrag zur gütlichen Handlung über die 3. bekante Puncte von Besatzung, Jagdt und Accise, zu thun. Die Hundert-Männer deputirten hierauf ihren Referendarium **Jonas Schmidt**, und aus jedem der 4. Quartieren gewisse Bürger, als aus dem ersten **Jochim Hinr. Pries** und **Johann Nerger**, aus dem andern **Caspar Fischer**, aus dem dritten **Joach. Pohlmann**, aus dem vierten **Urban Lehmann**. Diese solten die Vorschläge zu **Dobberan** anhören, und davon an sie referi-

referiren. Solche Vollmacht ward mit den Siegeln der 4. Gewercke bekräftiget. Hierauf wurden d. 11. Apr. die Hundert-Männer gegen einem Eyde, nicht weichhaft zu werden, sondern auf Erfodern sich allemahl zu gestellen, ihres Arrestes entlassen.

Zu **Doberan** ward d. 15. Apr. denen Burgemeistern ein Entwurf angehändiget, nach welchem der Vergleich solte festgestellet werden. Er kam auf jene 3. Puncte an, die andern Differentien, als von Malversation bey der Accise, Violation des privilegii de non appellando &c. solten gäntzlich gehoben seyn. Denn diese waren nur auf die Bahn gebracht, um die unschuldigen Leute in Arrest zu nehmen, und ihnen mit Gewalt einen Vergleich über die Stadt-Rechte abzunöhtigen. Daneben solten sie sich aller Processen bey den höchsten Reichs-Gerichten, auch der Union und Verbindlichkeit mit der Landes-Ritterschaft, und zwar eydlich entsagen. So wenig Glauben hatten damahls Hand und Siegel, wiewohl man von diesen Männern versichert war, daß sie niemahls mit Betrug umgegangen. Burgemeister und Raht gaben darauf zur Antwort, daß sie solchen Entwurf, ohne Einwilligung der Bürgerschaft anzunehmen nicht vermögten; baten also um Befristung, mit der Stadt zu conferiren. Als es auch hierzu durch die Deputirten kam, und eine weitläuftige Berahtschlagung in den Quartieren der Stadt angestellet ward, so erfolgte endlich der Schluß: „Sie wolten sich in keine gütliche Handlung über der Stadt „Jura, einlassen, sondern J. Kayſ. Maj. allergerechtesten Ausspruch er„warten. Solte E. E. Raht sich wozu heraus gelassen haben, so wol„ten sie solchem feyerlichst wiedersprochen haben.„

Als dieses am 28. Apr. an E. E. Raht nach **Doberan** gelangte: so gaben sie davon Nachricht an den Hertzog, und baten zugleich, sie nach **Rostock** zu lassen, alwo sich solche gütige Handlung mit der Bürgerschaft besser, als durch Deputirte würde vornehmen lassen. Hierauf ward durch ein Fürstl. Rescript vom 1. Maji, alle Handlung aufgehoben, und dem Criminal-Proceſs abermahl sein Lauf gestatet. Die zu **Rostock** von der Schreiberey loßgelassene Hundert-Männer, wurden aus ihren Häusern geholet, und noch weit kümmerlicher, als vormahls, in Arrest gehalten, um durch diese Klop-Jagdt dennoch das Wild zum Schuß zu bringen. Die Burgemeistere und 3. Rahts-

Herren, so vordem zu **Schwerin** gesessen, wurden d. 4. Maji unter einer starcken Wache, so der Obrist-Lieut. **von Zülow** führete, wieder dahin gebracht, die andern blieben zu **Doberan**. h)

Zu **Schwerin** ward den Burgemeistern so lange zugesetzet, bis sie sich endlich zum Vergleich heraus liessen, und deswegen einen eydlichen Revers von sich stelleten. Darauf sie am 15. Maji, unter einer starcken Wache, wieder nach **Doberan**, zu den übrigen des Rahts gebracht wurden, damit auch diese solchen Revers eydlich unterschreiben mögten. Selbige waren zur Unterschrift bereit, wenn ihnen nur wolte versprochen werden, nicht weiter zu **Rostock** in Arrest zu gehen, sondern daß sie solten in ihren Häusern verbleiben; worin aber der Hertzog, welcher zu **Rostock** war, nicht willigen wolte. Daher sie allerseits am 17. Maji auf schlechte Wagens gesetzet, bis **hohen Vicheln**, als nach **Schwerin**, und von da wieder zurück d. 18. Maji nach **Rostock**, samt den 3. Burgemeistern, unter einer starcken Reuter-Wache gefahren, auf dem Marckt abgesetzt, ins Raht-Hauß gebracht und bewachet wurden.

Indessen übergab der Fürstl. Agent **Klerff** zu **Wien** d. 13. Maji eine Schrift beym Reichs-Hof-Raht, daß alle gefangene **Rostocker** auf freyen Fuß gestellet, und gütliche Tractaten mit ihnen angehoben worden, welches er d. 17. Maji noch einmahl anzeigete; um zu erhalten, daß das Decretum vom 9. Mart. vor Endigung der Tractaten nicht mögte exequiret werden. Am 18. Maji kamen die Fürstl. Ministri **Grund** und **Eichholtz** aufs Raht-Hauß, und riehten den Gefangenen, mit den beweglichsten Vorstellungen, den Vergleich an. Burgemeister und Raht liessen sich dadurch bewegen, die Bürgerschaft am 20. Maji nach dem Raht-Hause zu berufen. Aber von dieser erfolgte d. 21. der Schluß, daß sie von gedachten dreyen Rechten der Stadt, als Besatzung, Jagdt und Accise, nichts vergeben könten. Darauf brachte der Registrator **Faul** am 22. Maji die Hochfürstl. Resolution, daß mit dem Criminal-Process wieder fortzufahren. Der Burgemeister **Tielke** berief sich zwar auf die ergangene Kayserl. Mandata; aber sie musten allerseits Burgemeistere, Syndicus, Rahts-Herren, Protonotarius und Hundert-Männer, so viel ihrer den Eyd nicht ablegen wollen,

len, bis d. 3. Jun. in Arrest bleiben. i) Wir wollen sie hier lassen, und sehen, was inzwischen anderswo vorgegangen.

2. Die Land-Städte, doch ohne Zuziehung der **Stargardischen**, hielten am 22. Febr. einen Convent zu **Rostock**, woselbst der Land-Syndicus **Stever** meldete, daß seine Tochter, welche eine **Closter-Stelle** zu **Dobbertin**, haben solte, dieselbe, wegen vorgefallener Veränderung, nicht beziehen würde. Die Burgemeister der Vorder-Städte überliessen darauf solche Stelle an Hrn. **Bessels** Tochter, welcher Städtischer Assessor beym Hof-Gericht und ein Anverwandter vom Hof-Raht **Busse** in **Parchim** war. Als die Stargardischen Städte solches erfuhren, so schrieben sie d. 18. Maji an **Parchim**. „Es hätte „sich allerdings gebühret, daß unsre Hochgeehrte Hrn. zuvor unsre vo„ta requiriret„ bezogen sich dabey auf die Landes-Reversalen von 1572. und auf dem Hamburgischen Vergleich von 1701. kraft welches sie mit den andern Craisen in Union stünden. Die **Parchimschen** erkanten solches wohl, waren auch willens gewesen, die **Stargardischen** mit zu dieser Wahl zu ziehen, aber sie hatten befürchtet, es mögte solches bey Hofe ungnädig genommen werden. So gefährlich waren damahls die Zeiten, deswegen sie sich gegen die **Stargardischen** erklährten: Es hätte sich bey gegenwärtigem Zustande nicht anders wollen thun lassen, doch sey man nicht gemeinet, ihren Rechten damit zu præjudiciren. Sie schickten solche Antwort an **Güstrow** d. 24. Maji, welches aber meinte, daß dieselbe im Nahmen aller Städte abzufassen, und also hievon auch allen Städten auf einem Convent Nachricht zu geben sey, worüber es sich mit der Antwort verzog.

Bey vorgedachtem Convent hatten die Städte **Güstrow**, **Schwerin**, **Wahren**, **Dömitz** ꝛc. unterschiedliche Beschwerden an die Regierung in **Rostock** übergeben, welche fast alle auf die Consumtions-Steur gingen. Es wurden dieselben d. 1. Mart. zu **Rostock** in Gegenwart des Cantzlars **von Klein**, des Regierungs-Rahts **Schütz**, der Geheimen Cantzeley-Rähte **Duve** und **von Bremen**, Vor- und Nachmittags erwogen, und Resolutiones darauf ertheilet, auch solche Resolutiones den Deputirten der Städte vorgelesen; da denn zugleich die Confirmation des Städtischen Vergleichs von 1707. versprochen ward. Es hatten aber die Cancellisten mit andern Sachen, bey da-

mahligen Unruhen, soviel zu thun, daß diese Resolutiones allererst im Junio abgeschrieben, und dem Regierungs-Raht **von Wolffradt** gebracht wurden, sie zur Unterschrift bey J. Dhl. zu befordern, wiewohl daraus wenig Trost zu hohlen war; indem die meisten dahin lauteten: Ihr Begehren laufe wieder die Consumtions-Verordnung, daß also auch die Land-Städte nicht zufrieden waren, doch kam ihr Zustand gar nicht bey dem **Rostockschen**. Denn hier kam es nun aufs äusserste.

3. Am 3. Jun. des Morgens um 3. Uhr, fand sich Director **Schöpfer**, auf dem Raht-Hause vor der blauen Stuben ein. Die Fürstl. Milice aber war vor dem Raht-Hause gestellet. Der Director rief von den arrestirten Hundert-Männern einen nach dem andern heraus, da denn der Major **Sternberg** zu einem jeden heraus gerufenen 2. Soldaten zur Wache stellete. Die beyden ersten waren **Hans Goltermann** und **Joachim Kraul**, sie wurden mit einem Bündel auf dem Nacken, zum Stein-Thor hinaus geführet, bis an den Köppel-Berg, wo sonst die Maleficanten enthauptet werden. Eben dergleichen wiederfuhr auch den andern Hundert-Männern, deren etwa noch 40. an der Zahl waren, als welche gleichfals jeder von 2. Soldaten nach dem Köppel-Berg geführet wurden, woselbst sie eine halbe Stunde Halte machen musten. Was ihre und anderer Gedancken hiebey gewesen, das kan man sich leicht vorstellen. Ihre Weiber und Kinder trieben ein jämmerliches Gehäule. Einer nahm von den andern Abschied auf nimmer wiedersehn. Die gantze Stadt war in Schrecken. Jederman der es hörte, beklagte die Zeiten, darin er lebte. Etliche unter ihnen waren kranck vom Bett gehohlet, und gingen in Pantoffeln mit ihren Bündeln, die Ihrigen sandten ihnen Wagens nach, weil sie 10. Meilen gehen solten; aber die wurden nicht erlaubt, auch den Krancken nicht. Doch hatten die 3. Burgemeister und der Syndicus die Gnade, daß sie auf 3. Fürstl. Küchen-Wagens nachgefahren wurden. Ihr Weg ging allerseits nach **Schwerin**.

Als sie hier ankamen, wurden sie durch den Fürstl. Garten **nach dem Schloß geführet. Burgemeister Tielke kam wieder in die Bley-Cammer**, die andern beyden Burgemeister, der Syndicus und die Rahts-Herren, imgleichen **Goltermann** und **Kraul**, wurden in besondere Cammern gebracht. Diese beyden Männer, da sie jetzo sonderlich

derlich erniedriget wurden, hatten auch hernachmahls wieder für andere den Vorzug. Denn **Goltermann** ward Rahts-Herr Ao. 1717. **Kraul** aber Rahts-Herr 1724. und Burgemeister 1731. lebte bis 1750. k) So steigt noch immer das Glücks-Wasser, nach dem Maaß als es vorhin gefallen. Was die übrigen anbetrift, so wurden sie in das Gewächs-Haus, zwischen dem Schloß und dem Garten eingesperret. Zum Abtritt hatten sie s.v. ein grosses Kübel, zum Lager ein wenig Stroh, zur Sicherheit eine starcke Wache, zur Geselschaft die Menge von Ungeziefer, zum Unterhalt wenige Speise und nicht so viel Trinckens, als die Hitze erfoderte. Dampf, Durst und Gestanck waren also ihre unaufhörliche Plagen über 7. Wochen hin, bis d. 23. Julii, da sie endlich ermüdeten, dieselbe es länger auszuhalten.

Auf d. 16. Jul. ward ein Convent der Städte von den Vorder-Städten nach **Sternberg** angesetzet. Doch kamen die wenigsten dahin. **Malchin**, **Penzlin**, **Stavenhagen**, **Swaan**, **Gnoyen** und andere, entschuldigten sich wegen der hereinbrechenden Erndte, sandten aber ihre Vollmachten an die Burgemeister der Vorder-Städte. Die Sachen welche hier vorfielen, betrafen hauptsächlich die mancherley Beschwerden über die Licent-Einnehmer. l) Indessen war das Land mit Mast gesegnet; deswegen ein Hochfürstl. Befehl erging, keine Schweine aus dem Lande zu treiben.

Die **Rostockschen** Arrestanten wurden nicht allein durch die unsägliche Bedrängnissen zu **Schwerin**, mürbe gemacht, sondern es kam auch dieses dazu, daß die **dänische** Krieges-Völcker, welche **Wismar** blocquiret gelassen und nach **Strahlsund** gedachten, nun **Rostock** besetzet hatten; daher den Bürgern daselbst, in ihrer Abwesenheit viel Schade geschehen konte; um weßwillen sie sich so viel mehr nach ihrer Heymaht sehnten. Sie machten sich also am 22. und 23. Jul. durch einen eydlichen Revers, zur gütlichen Handlung, anheischig. Da ihnen denn Freyheit gegeben ward auf dem Schloß-Platz und im Garten herum zu gehen; doch daß sie allenthalben von der Wache beobachtet wurden, und des Abends wieder nach ihrem Behältnis musten.

Die Verfassung der Stadt **Rostock** bringet mit sich, daß E. E. Raht in wichtigen Stadt-Sachen nichts, ohne die Hundert-Männer,

ner, beschliessen kan. Diese müssen aber sodann auch alle, nach ihren 4. Quartieren, zusammen seyn. Weil nun von solchen Hundert-Männern, diejenige, so den verlangten Eyd, bey der ersten Gefangenschaft, abgestatet, als wieder frey gelassen zurück geblieben waren, so konten die zu **Schwerin**, deren, wie gesagt, etwa 40. waren, ohne jene, nichts verbindliches einwilligen. Es musten also die zu **Schwerin** am 24. Jul. die andern aus **Rostock** zu sich erfodern, daß sie entweder selbst kämen oder auch Deputirten schickten, die zugleich die Siegel der 4. Gewercke (das letzte Band der bürgerlichen Bewilligung) mitbrächten, um den obhandenen Vergleich zu volziehen, und ihm seine völlige Gestalt zu geben. Dieses Schreiben überbrachte ein Fürstl. Läufer. Weil aber nun die **Dänen** in **Rostock** lagen; um deren willen schon die Häuser der Rahts-Herren und Hundert-Männer, so vormahls mit Fürstl. Execution beleget, wieder frey gemacht waren: so schöpften die Zurückgebliebene einen neuen Muht, und sandten d. 27. Jul. eine Antwort, deren man sich zu **Schwerin** nicht versehen hatte. Es gehet solches Schreiben hiebey; weil es diesem Handel ein grosses Licht und dem davon Erzehlten guten Beweiß giebet.

Eben zu dieser Zeit (d. 26. Julii) ließ der Kayser **Carl** VI. ein sehr nachdrückliches Hand-Schreiben an den Hertzog **Carl Leopold** ergehen, um Sr. Durchl. „von solchem harten und unter der deutschen „Freyheit fast nie erhörten Verfahren„ abzumahnen, und zwar hiemit zum letzten mahl; wiedrigenfals würden Kayserl. Maj. gemüßiget seyn, die gebetene Protectoria und Conservatoria ausfertigen zu lassen. Es war auch der Reichs-Hof-Raht schon willens, mit solcher Ausfertigung an die ausschreibende Fürsten des Niedersächsischen Craises, als **Brandenburg** (wegen Magdeburg) **Hannover** und **Wolffenbüttel**, zu verfahren, aber der Kayser hatte noch Gedult und decretirte im Geh. Raht, d. 1. Aug. bis auf weitern Befehl damit anzustehen. m)

Damahls (d. 9. Aug.) starb der letzte Superintendens in der Stadt Rostock, **Joh. Nicol. Quistorp.** Er war Ao. 1670. zum Diacono bey **Nicolai Kirche** berufen, und erlebte also den grossen **Rostockschen Brand.** Nach **Rembert Sandhagens** Tode, ward er Pastor an gedachter Kirche Ao. 1684. nachdem er solitaire præsentiret worden. Ao. 1703. d. 7. Aug. ward er zum Superintendenten des

Rostock-

Rostockschen Ministerii erwehlt, und, wie droben gesagt, nach Hochfürstl. Confirmation von dem Mecklenb. Superintend. Dr. Grünenberg introduciret, war Doct. und Rähtlicher Professor in der Theologie. Nach ihm ist niemand wieder zum Superintend. ernant, sondern es heist nun Director Ministerii, wie vorhin schon gedachter Sandhagen genant worden. n)

Der Engere Ausschuß zu Rostock that d. 20. Aug. eine Vorstellung an den Hertzog, um die Kayserl. Erkentnisse zu erfüllen, insonderheit den Land-Kasten wieder herzustellen und alle indebite weggenommene Gelder dahin zu erstaten. Aber bey Hofe war man gar zu starck versichert, daß die gesuchte Restitutio in integrum nicht würde abgeschlagen werden (wie doch geschahe) und gab deswegen d. 7. Sept. hierauf eine herbe Resolution, worin man sich zugleich auf diese Imploration, als ein Mittel, so die Volstreckung des gesprochenen Urtels aufhalte, wiewohl vergeblich, berief. o)

Bessern Fortgang hatten die Schwerinschen Tractaten mit den Rostockern. Denn hier meinte man, mit den übrigen Hundert-Männern zu Rostock, würde es sich schon geben; wenn nur die zu Schwerin den Vergleich unterschrieben hätten. Wie nun alles, so weit möglich, zum Stande gebracht war, „so ward am 21. Aug. der „gantze Raht in Carossen vom Schloß aufs Raht-Hauß in Schwe„rin geführet.„ Die bisher arrestirt gewesene Hundert-Männer folgten in aller Freyheit mit nach. Es ward nicht weiter an das angeschuldete Crimen læsæ, noch an die Malversation, noch an die Violation des Privilegii gedacht, als welche 3. anzwackende Hunde der Jäger nur dazu angesetzet hatte, daß sie solten die 3. Rostocksche Jura, Besatzung, Jagdt und Accise greifen, welche man meinte nunmehro gefangen zu haben. Von Fürstl. Seiten waren zugegen, der Reichs-Hof-Raht E. A. von Petkum, der Baron J. D. von Eichholtz und der Hof-Intendant J. H. Walter. Der Vergleich ward eydlich unterschrieben und mit dem Stadt-Siegel unterdruckt. Darauf wurden die Burgemeister an die Fürstl. Tafel gesetzt, und die übrigen Rahts-Herren und Bürger aufs beste bewirthet. p)

h) Acten-

h) Actenmäß. Bericht von 1719. C. IV. § 15. p. 46. i) Actenmäß. Bericht p. 50. k) *Ungnad.* Amœnitat. p. 1382. 1384. l) Protoc. des Städtischen Convents zu Sternb. vom 16. Jul. 1715. m) Decis. Imper. No. 156. p. 174. n) *Joh. Fecht.* Programma d. 3. Sept. 1715. Rostockscher. Etw. P. I. p. 127. 667. Fortsetz. der weitern Nachrichten von gelehrten Rostockschen Sachen einziges Stück von 1747. p. 54. o) *Kluv.* P. IV. p. 462. p) Act. Bericht l. c. § 21. p. 55.

Schreiben der übrigen Hundert-Männer zu Rostock an ihren arrestirten Magistrat und theils Hundert-Männern zu Schwerin vom 27. Jul. 1715.

Hoch- und Wohl-Edle, Veste, Großachtbahre, Hoch- und Wohlgelahrte Hoch- und Wohlweise, Großgünstige hochzuehrende Herren.

Dero hochgeehrtes vom 24. hujus ist uns gestriges Tages woll geworden, aus welchen wir betrübt ersehen, daß dieselbe sonder Zweiffel durch bisherige Zwangs-Mittel und schlechtes Tractament (welcher wegen wir sie hertzl. beklagen, und von GOtt Stärcke und Kräffte anwünschen, alles aufs rühmlichste zu überstehen) dahin gebracht, mit Sr. Hochfürstl. Durchl. unserm gnädigsten Herrn Tractaten anzugehen, und wir darzu sämtl. oder per deputatos mittelst Vollmacht samt denen Siegeln der vier Gewercke erscheinen, und übersenden möchten.

Ob wir nun woll von Grund der Seelen wünschen, mit unserm gnädigsten Landes-Herrn ein gutes Vernehmen hinwieder zu haben, so hält uns doch von diesen ab (1) weil man das vergeben soll, was unsere Vorfahren theur erworben, und wobey wir durch bereits ged. hohe Kayserl. allergerechteste Rescripta geschützet zu werden, Hoffnung haben, (2) bedencklich und wiederrechtlich halten, daß wir ad locum Custodiæ invitiret, daselbst Handlung zu pflegen, Deputatos abzufertigen, oder der vier Gewercke-Siegel zu überschicken. (3) gewinnet es bey uns das Ansehen, als wann unsere Hochgeehrte Herren und Hochw. Ggst. sich etwa schon zu ein- und andern möchten eingelassen haben, unsere dortige mit arrestirte Bürger aber, mit denen wir an hiesigem als einem freyen Orte, nach Maaßgebung der 100. Männer-Ordnung, darüber zu consultiren kein Bedencken haben, dieselbe haben uns von diesen allen, und ob und wie weit bereits die Tractaten avanciret, nichtes gemeldet. Ew. Hoch-Edl. Herrl. und Hochw. Ggst. werden solchemanch vor rechtlich halten, daß wir uns wegen vorerzehlten Raisons weder einfinden, Deputatos noch vier Gewercke Siegel oder libere Vollmacht zu denen Tractaten überschicken, und bitten

um

um GOttes willen, dieselbe erweisen sich fernerweit patriotisch, erkennen mit uns die bereits erhaltene allergnädigste Kayserl. Rescripta, und hoffen zu GOtt, daß unserer bedrängten Stadt die hülffreiche Mittel vom Kayserl. Hofe ehestens angedeylich erfolgen werden, wir wollen zu GOtt unabläßig flehen, daß er sie allesamt gnädigst stärcken und erhalten möge, auch weiter als redlichen und aufrichtigen Bürgern wol anstehet, getreulich bey ihnen stehen; Solten aber Ew. Hoch-Edl. Herrl. und Hochw. Gest. dennoch transigiren wollen, und uns wegen der, aus angeführten Raisons geschehenen Zurückhaltung pro præsentibus halten lassen, so protestiren wir dawider solennissime, und können dabenebest solches Negotium, so sie abhandlen würden, nicht anders, als quod metu custodiæ & ob ulterius tædium carceris extortum achten und ansehen, so an ihren und unseren notorischen Stadt-Rechten und Privilegien unnachtheilig seyn muß; würden aber von Sr. Hochfürstl. Durchl. E. E. Raht und Ehrl. Bürgerschafft hieher frey gelassen, und uns nebst ihnen die Versicherung ein vor allemahl überhaupt gegeben werden, daß sie und wir absque ullo metu Carceris Arresti aut custodiæ, wie solches Nahmen haben mag, in solcher wichtigen Sache deliberiren, so wären wir bereit, unsern Eyden und Pflichten gemäß, womit wir Ihro Hochfürstl. Durchl. und dieser Stadt verbunden, allhier zusammen zu treten, und in einer solchen wichtigen Sache gehörig zu deliberiren. Womit wir dieselbe der Gnade GOttes hertzl. empfehlen, und mit aller aufrichtigen Beständigkeit verbleiben

Ew. Hochedl. Herrl. und Hochw. Gest.

Rostock
d. 27. Julii 1715.

Gehorsamste Bürger,
Ubrige aus dem Collegio der hiesigen
100. Männer.

An E. E. Raht der Stadt Rostock
so anjetzo in Schwerin.

Das VI. Cap.

Uebeler Zustand des Landes.

§. 1. Land-Tag zu Sternberg.
2. Der Land-Städte Betragen. Der Stadt Rostock Unruhe.
3. Was bey Durchmarschen in Kirch- und gerichtlichen Sachen vorgegangen.

Hierauf ward ein Land-Tag und zwar abermahls nach Sternberg ausgeschrieben. Es geschahe daselbst die Propositon d. 25. Sept. durch **Petkum**, in Beysein **Wolfradts**. Sie handelte von 2. Puncten, als 1) von der Contribution zu Gvarnisons &c. Kosten, 2) von der Fräulein-Steur für eine **Güstrowsche** Printzeßin. Von der Reichs-Defension ward nicht weiter erwehnet, auch nicht von dem herauszugebenden Modo, sondern R. u. L. wurden nur erinnert ihre Consultationes zu beschleunigen. Darauf wurden die Land-Rähte, wie auch auf besondern Befehl des Hertzogs, die Burgemeistere aus den Vorder-Städten, als **J. J. Busse** und **J. C. Wolff**, **J. C. Vick** und Syndicus **C. D. Schröder**, zur Abgesandten Tafel geladen; welches sonst nur alsdenn geschehen war, wenn der Land-Tag schon einige Tage gestanden.

Ritter- und Landschaft beantworteten den Vortrag am 28. Sept. Eingangs wünschten sie: „GOtt wolle J. Dhl. Hochfürstl. Gedancken dahin leiten und führen, damit die Wohlfahrt und das Aufnehmen dero getreuesten Vasallen und Unterthanen, durch Gnade und Recht, je mehr und mehr Landes-väterlich besorget werden möge.„ Darauf gedachten sie, daß **Malchin**, wieder den Inhalt der Reversalen, nun schon zum drittenmahl aus seiner Ordnung gesetzet; erwehnten auch der Differentien in den Hochfürstl. Häusern, wie vormahls geschehen.

Auf den ersten Punct der Proposition antworteten sie: daß sie wohl wüsten, wie ihnen die Landes-Contribution von 120000 Rthlr. vermö-

vermöge Kayserl. Interims-Verordnung vom 12. Nov. 1712. obliege. Es sey ihnen aber etwas ungewöhnliches, daß in der Proposition die Clausul angerücket „vornemlich aber zu der höchstnöhtigen, nach Maß„gebung der Reichs-Constitutionen und Kayserl. Wahl-Capitulation, „allen Ständen des Reichs obliegenden Landes-Defension.„ Sie sagten: Solche Landes-Defension oder Beschützung sey in dem Schwerinschen Vergleich von 1701. unter den behandelten 120 tausend Rthlrn. mitbegriffen, als worin „determiniret worden, daß R. u. L. zu „gar keinen weitern Beytrag, weder gegenwärtig noch zukünftig, we„der per novas Imperii Constitutiones (neue Reichs-Gesetze) noch un„ter was Nahmen es seyn könne, gehalten seyn solten.„ Diß festgesetzte Quantum würden sie auch für jetziges Jahr aufbringen, wenn nicht dieses unglückliche Land, durch den Krieg der Nordischen Alliirten, wäre gantz unvermögend gemacht worden. Wie denn bekanntermassen schon Menschen und Vieh, sowohl auf dem Lande als in den Städten, darüber wären zu Grunde gerichtet worden, und die Aecker unbebauet bleiben müsten; wovon das Ende noch nicht abzusehen sey, zumahlen sich noch mehrere Völcker diesen Grentzen näherten.

Sie meinten, die **Sachsen**, welche samt den **Dänen vor Strahlsund** gingen, dasselbe zu erobern, wie auch diesen Herbst geschahe. Zudem so feyrete die **Wismarische** Besatzung auch nicht, obgleich der **dänische** General-Lieuten. **von Legaardte**, sie blocquiret hielte, zu welchen bereits jetzo die **Preussen** gekommen waren, wie ihre im Lande ausgeschriebene Lieferungen bezeugen. Diese Völcker allerseits wolten von **Mecklenburg** unterhalten seyn.

R. u. L. boten aber dennoch, wiewohl unter vielen, vormahls schon angebrachten Bedingungen, dem Hertzoge 25000 Rthlr. (die Städte wolten dazu die halbe Licent bewilligen) und hoffeten, J. Dhl. würden damit um so viel mehr zufrieden seyn, weil die Stadt **Rostock** nichts hiezu geben könte, indem sie von der doppelten Gvarnison (Mecklenburg- und Dänischer) schwere Drangsalen hätte. Ihr Handel und Wandel läge danieder (den Hundert-Männern, welche mehrentheils Kauf-Leute, war, in währendem Arrest, alle Correspondence verboten) und sey ihnen dagegen eine schwere Accise und Consumtions-Steur aufgelegt.

Wegen des andern Puncts der Propoſition, die Fräulein-Steur betreffend, welche die Königin von **Dänemarck** noch zu fodern hatte, und der Hof-Raht **von Schütz** betrieb, beriefen ſich R. u. L., wie ſonſt, auf den Participations-Vergleich von 1666. Daneben ſie aufs kräftigſte baten, die Landes-Beſchwerden, welche nun ſo viele Jahre hingeſtanden, ſamt denen, ſo noch in dieſem Jahr dazu gekommen, einmahl zu erledigen. Der Reichs-Hof-Raht **von Petkum** reiſete mit ſolcher Antwort nach **Schwerin**, um ſo viel mehr, weil auch die Land-Städte in dieſem allen mit einſtimmeten, welchen man zu **Schwerin** nicht gern etwas abſchlagen mogte.

Als auf dieſem Land-Tage auch etwas von Cloſter-Sachen vorkam, ſo wolte die Ritterſchaft den Städten nicht geſtehen, daß ſie die bürgerliche Cloſter-Stelle zu **Dobbertin**, ohne Zuziehung der Ritterſchaft, beſetzen könten, wie neulich an der Jgfr. **Beſſeln** geſchehen war. Die Deputirten der Städte hatten ſelbſt keine rechte Gewißheit, was hierin Herkommens wäre; erklährten ſich alſo, daß die jetzige Ernennung dem Recht der Ritterſchaft, wenn ſie ſolches aus einem Land-Tags Protocollo erweiſen würde, nicht præjudiciren ſolle. Weil aber auch die **Stargardiſchen** Städte, an die Proviſores zu **Dobbertin**, währender Jrrung geſchrieben, die Jgfr. **Beſſeln** vor der Hand nicht ins Cloſter zu nehmen; und doch die Ritterſchaft gerne ſahe, daß die Städte untereinander in gutem Vernehmen bleiben mögten: ſo riehten ſie den **Parchimſchen** und **Güſtrowſchen** Burgemeiſtern, nochmahls deswegen an die **Stargardiſchen** zu ſchreiben, wie auch am 8. Octobr. geſchahe. Die gantze Begebenheit ward ins Land-Tags Protocoll geſetzet, und damit einem jeden ſein Recht vorbehalten. Darauf die Ritterſchaft beſchloß, an die Proviſores zu ſchreiben, dieſe Jungfer anzunehmen, womit die **Stargardiſchen**, laut ihres Schreibens aus **Neu-Brandenburg** vom 19. Nov. in allem wohl zufrieden waren. So leicht nun dieſe Streitigkeit gehoben war, ſo ſchwer hielte es mit der hier folgenden.

Der Hof erklärte das Wort Landes-Defenſion dahin, daß es von genugſamer Milice zu verſtehen, welche das Land wieder ſolche Fälle ſchützen könte, als demſelben bisher begegnet waren, da die Beſatzung zu **Wismar** und die wieder **Schweden** ſich alliiret hatten, das unſchul-

unschuldige **Mecklenburg** aufs härteste mitnahmen. Die Ritterschaft aber, welche zu solchen Kosten mit beytragen solte, hielte für vergeblich hiezu etwas anzuwenden, angesehn **Mecklenburg** zwischen lauter mächtigen Königen läge, gegen welche es doch nicht, wenn es auch sein gantzes Vermögen daran wendete, im Felde erscheinen könte. q)

Die Resolution, welche auf der R. u. L. Beantwortung endlich am 5. Octobr. erfolgte, lieget hiebey; desgleichen auch der Land-Tags Abschied vom 11. Octobr. welchen der Geh. Raht **von Wolffradt** vortrug, weil der **von Petkum** nicht wieder von **Schwerin** zurück gekommen war. Es appellirten aber R. u. L. alsobald von diesem Abschied. I. II.

2. Nach unvermuhtlich geendigtem Land-Tage, reiseten die Deputirten der Vorder-Städte davon; gaben aber dem Burgemeister zu Sternberg, **Johann Voraft**, Volmacht, Nachricht von dem Archivario **Burmeister** einzuziehen, wenn Resolution, wegen Remission in der Licente, so sie gebeten hatten, von **Schwerin** erfolgen würde. Auch sprachen die Deputirten der Städte mit denen von der Ritterschaft wegen der proponirten Fräulein-Steur, und erklärten sich, daß sie kein Bedencken trügen, sich der Ritterschaft hierunter zu conformiren. **Voraft** schrieb deswegen an sie d. 12. Oct. Es habe der Geh. Raht **von Wolffradt** geäussert, daß mit ehesten eine gute Resolution vom Hofe erfolgen werde. Beym Land-Secretario habe er sich erkundiget, was wegen der Fräulein-Steur beschlossen, und darauf zur Antwort erhalten, daß 2000 Rthlr. auf Abschlag auszuzahlen bewilliget, wozu die Ritterschaft 1000 und die Städte gleichfals 1000 Rthlr. aufzubringen hätten.

Am 26. Oct. erfolgte die versprochene Fürstl. Resolution an die Städte: „Es sey an das Fürstl. Licent-Collegium Verordnung „gestellet worden, daß a primo des nechst instehenden Monahts No„vember, die gewöhnliche Licent von allem zur Mühle bringenden „Korn (worunter auch die erlaubte Grütz-Querren mit begriffen) im„gleichen vom Hauß-Schlachten, auf einem dritten Theil, biß auf fer„nere Verordnung, moderiret werden solle.„

Da es aber auch noch immer viel Klagens über die Licent-Einnehmer gab, so beschlossen nun die Städte, den Dr. **Schuckmann**,

zu ihren algemeinen Procurator anzunehmen; bey welchem sich einjeder melden könte, seine Licent-Sache zu betreiben. Zur Abtragung der Fräulein-Steur ward beliebet, Geld anzuleihen. Wir kommen nun wieder nach **Rostock**.

Als die Magistrats-Personen alhie, samt den weggeführten Hundert-Männern, von **Schwerin** wieder anlangten, und der gantzen Bürgerschaft von dem eingewilligten Vergleich Nachricht gaben: so wiedersprachen diese allerseits solcher Convention, als einem erzwungenem Werck, am 5. Sept. Die Ritterschaft, sobald sie solches erfuhr, schlug sich zu ihnen, und ward beschlossen, den Proceß beym Kayser, wieder diß Verfahren, fortzusetzen. Die Stadt bestellete dazu 10. Deputirten, wozu d. 8. Oct. die Aeltesten der vier Gewercke, Aempter und Zünfte auch d. 10. Oct. die in **Rostock** zurückgebliebene Hundert-Männer traten. Denn die übrigen, so zu **Schwerin** geschworen hatten, beobachteten ihren Eyd. Die andern aber hielten im Nahmen der R. u. L. beym Kayser an, den Vergleich zu annulliren, und ihnen ein Protectorium zu ertheilen; welche Schrift von einem starcken Rechts-Gelehrten aufgesetzet und wohl begründet war.

Es protestirte auch wieder solchen Vergleich der Hertzog von Strelitz, **Adolph Frid.** III. d. 1. Octobr. beym Kayser. Sr. Dhl. sagten, daß der Hertzog **Carl Leopold** „die Separation des von un„dencklichen Jahren her indissolubiliter unirt gewesenen Corporis Pro„vincialis Meclenburgici intendire„ da doch dem Fürstl. Hause, als eine Pflicht und Schuldigkeit obliege, über die Pacta und Verträge der Fürstl. Vorfahren heilig zu halten, wogegen „der anjetzo mit der Stadt „Rostock gemachte Vergleich die alte Verfassung, durch Einführung „der Accise, auf ewig übern Hauffen würffe, das gemeinsame Contri„butions-Wesen und den Land-Kasten störe und die jura unionis & „communionis zernichte.„

Gedachte 10. Deputirten legten eine Protestation beym **Magistrat** ein, und wie der Cantzeley-Director **Schöpfer** darauf drang, daß der Vergleich mögte zu seiner völligen Gestalt gebracht werden, so wiederhohlten sie d. 18. Octobr. solche Protestation, darin sie sich gegen E. E. Raht vernehmen liessen „daß sie dem Vergleich per omnia con„tradicirten, Ihn für null und nichtig declarirten und sich alle compe-

„tentia

„tentia reservirten„ welches alles die Hundert-Männer nochmahls am 11. Nov. wiederhohlten, und durch den Protonotarium **Eggers** des zu Papier bringen liessen. Sie gestunden solches, als der Burgemeister **Tielke**, auf Anstellung des Directors **Schöpfer**, (der d. 17. Dec. Geheimter Raht ward) sie hierüber vernehmen ließ.

Zu **Wien** ward darauf d. 26. Nov. diese Sache im Reichs-Hof-Raht vorgenommen. Es hatte R. u. L. den osterwehnten Mecklenburgischen Geschicht-Schreiber **Matthias Hans von Beehr**, als ihren Deputirten, dahin gesandt, um das am 21. Mart. a. c. bereits gebetene Conservatorium zu befodern. Dieser war nun nicht allein in den **Mecklenburgischen Geschichten** und daraus zu erlernenden Staats-Rechten des Landes gründlich und zur Arbeit unverdrossen, sondern auch Catholischer Religion, daher er aller Orten soviel mehr gelitten war. Die Anwälde zu **Wien**, waren die droben angeführte sehr erfahrne Männer **Joannelli** und **Praun**. Des Hertzogs **Carl Leopold** Anwald, war der gleichfals schon mehrmahls erwehnte **Klerf**; zu welchem noch der Schwerinsche Legations-Secretarius **Johann Seger** gekommen war, von dem man sonst wenige Nachricht findet. Was diese allerseits nach und nach an Schriften übergeben, davon ward nun im Reichs-Hof-Raht referiret, und da **Klerf** am 22. Nov. angehalten hatte, solche Relation zu sistiren, so ward ihm dieses Exhibitum, mit Verweiß, wieder hinaus gegeben, und beschlossen ein Votum am Kayser abzufassen, r) daher des Hertzogs Sachen sich zu keinem guten Ausgange anliessen.

3. Als die **Dänen** und **Preussen** mit der **Strahlsundischen** Belagerung fertig waren, so kamen sie, mit Ausgang des Novembers, durch **Mecklenburg**, wieder zurück, welches dem Lande abermahls ein grosses kostete. Der Hertzog **Carl Leopold** ließ also d. 7. Januar. Ao. 1716. wegen der **Preussen**, und d. 20. Jan. wegen der **Dänen**, ein Mandat aus **Schwerin**, an die Beampte, Ritterschaft und Städte ergehen „daß ein jeder, so bey diesem marche gelitten, eine genaue und „so viel möglich verificirte Specification beybringen und innerhalb 14. „Tagen einsenden solte„ wie auch geschahe. Ich wil davon nur ein Exempel anführen, davon ich Gewißheit habe, woraus man wird abnehmen können, was diese Marche ohngefehr überhaupt gekostet.

Ao. 1716.

Der

Der Præpositus **Joh. Sukow** zu **Sternberg**, hatte einen Käter zu **Loitz**, der ihm jährlich 8 Rthlr. eintrug, dieser berechnete an die **Preussen** 7 Rthlr. 18 ßl. und an die **Dänen** 37 Rthlr. 25 ßl. 6 pf. daß also die Fremden über fünf bis sechsmahl so viel weggenommen, als der Herr selber davon hatte. Einer seiner Halb-Bauren, der ihm 14 Rthlr. Dienst-Geld gab, hatte eine Rechnung von 61 Rthlr. 43 ßl. welches ebenfals beynahe so viel war, als er in fünf Jahren Dienst-Geld gab, wodurch aber auch solche Leute in tiefe Schulden geriethen; zumahlen die Blocquade vor **Wismar**, wozu noch 4. Regimenter **Hannöversche**, unter dem General **Ulrich von Pentz**, gekommen waren, ebenfals ein vieles erfoderte. Daher es geschahe, daß unterschiedliche Domanial-Stücke, welche bey der Fürstl. Cammer schon am 3. Dec. vorigen Jahres waren zur Licitation angeschlagen worden, nicht konten untergebracht werden; weil die Pächter nicht mit dem Vorschuß zu rahten wüsten. Die Belagerten alhie, nachdem sie im Januario, mit 800 Mann aus **Schweden** verstärcket worden, thaten am 17. Febr. einen Ausfall, plünderten den Hof **Redevien** nebst einem Dorf gantz aus, und brachten damit einen ansehnlichen Vorraht von Lebens-Mitteln in die Vestung. s)

Bey solchem Zustande im Lande ergingen im Reichs-Hof-Raht zu **Wien** am 4. Febr. verschiedene Concluſa in den bisher eingeklagten Sachen, als: daß es, wegen der Contribution, bey dem gesetzten Quanto von 120000 Rthlr. vermöge Rescripti vom 17. Nov. 1712. sein Bewenden haben solte; daß wegen des Duell-Edicts vom 27. Mart. 1715. der Hertzog mit seiner rechtlichen Nohtdurft, zur Fassung weiterer Verordnung, einkommen, inzwischen aber es dißfals bey den Kayserl. ins Reich erlassenen Patenten, sein Bewenden haben solle; daß der Vergleich, welcher mit den Land-Städten (der Consumtions-Steur halber) getroffen, an die Ritterschaft, zum Behuef ihrer dawieder habenden rechtlichen Nohtdurft, zu communiciren. t)

Zu **Rostock** ließ E. HochE. Senat, durch den Cämmerey-Secretar. **Attelmeyer**, nochmahls die Bürger d. 12. Febr. um ihre endliche Erklährung befragen, da sie auf dem Kayser-Saal versamlet waren; als woselbst sie ihren vormahligen Erretter den Kayser **Maximilian II.** vor Augen hatten, von dessen würdigen Nachfolger sie ebenfals

fals jetzo Hülfe erwarteten. Sie gaben also die einmühtige Entschliessung von sich, daß es bey der vorigen Resolution vom 11. Nov. vorigen Jahres allerdings sein Verbleiben haben müste, gestalt sie denn auch schon am 16. Dec. um Kayserl. Rechts-Hülfe suppliciret hatten, welche Schrift d. 4. Jan. zu **Wien** übergeben war.

Bisher hatte man wenig mehr von den Streitigkeiten gehöret, so wegen eines Superintendenten Gegenwart, bey Prediger-Wahlen auf adelichen Patronaten seit 1670. vorgewesen. Als nun der Geh. Raht **von Bernstorff** zu **Grambow**, dergleichen Wahl, ohne Vorwissen und Beyseyn eines Superintendenten, vorgenommen hatte: so ließ Hertzog **Carl Leopold** diesen Casum an die beyde Superintendenten **Joh. Fecht** und **Albr. Joach. von Krakevitz** gelangen, um ihr Theologisches Bedencken darüber abzustaten. **Fecht** war ein Mann von 80. Jahren, und hatte schon in seiner Instructione pastorali geäussert, welcher Meinung er sey, deswegen es hauptsächlich auf dem **von Krakevitz** ankam. Sie unterschrieben beyde d. 3. Mart. ihr Bedencken, daß solche Wahl, wie sie zu **Grambow** geschehen, keinesweges gut zu heissen. u) Daher der Hertzog bey dieser Männer Meinung blieb, und keine Priester-Wahl auf adelichen Patronaten für richtig erkennen wolte, wo nicht ein Superintendens dabey gewesen, worüber manche Pfarre viele Jahre unbesetzet blieb. Die Superintendentur in der Herschaft **Rostock**, welche Dr. **Fecht** gehabt, ward nach dessen Tode, so d. 5. Maji erfolgte, w) dem **Güstrowschen** Superintendenten **Joh. Christian Schaper** mit beygelegt, der aus **Luccau** in der **Lausnitz** gebürtig war, und auf Anpreisung seines Vettern des Rahts **Schaper** Ao. 1714. Dom. Septuag. zu **Güstrow** eingeführet worden. x)

Auf der **Rostocker** letztgedachte Schrift vom 16. Dec. kam zwar der Fürstl. Anwald **Klerff** zu **Wien**, d. 29. Febr. ein, und bat, den Hertzog bey dem angefochtenen Vergleich zu schützen, die **Rostocker** aber von dem Gericht ab- und zum Gehorsam anzuweisen; jedennoch erfolgte d. 26. Maji dieses Conclusum:

Es wird die vom Herrn Hertzog angegebene Transaction mit der Stadt **Rostock** vom 14. Aug. 1715. nebst dem derselbigen anhängigen Jurament, alsofort, ohne Erfoderung eines weiteren Berichts

und Communication, ob evidentiam causæ, vor null und nichtig erkläret. y)

q) Acta des Land-Tags zu Sternb. von 1715. r) Actenmäß. Bericht von 1719. C. V. s) *Kluv.* P. II. p. 700. t) Decis. Imper. p. 185 sqq. u) Eines Mecklenb. Theologi (i. e. Franc. Alberti Æpini) gegründeter Bericht von 1738. p. 20. w) Rost. Etw. P. I. p. 122. x) *Dav. Sandov.* in annotationib. ad *Frid. Thomæ* Catalogo biogr. p. 15. MSC. y) Dec. Imper. p. 189. it. Ausführl. Betracht. der Gemeinsch. Contributions-Verfassung von 1751. Beyl. 115 & 116.

I.

Hochfürstl. Resolution auf R. und L. der beyden Hertzogthümer Mecklenburg Schwerin und Güstrow auf gegenwärtigem Land-Tage hieselbst sub dato Sternberg d. 28. Septbr. 1715. ad propositionem übergebene Antwort.

Sr. HochFürstl. Durchl. ist unterthänigst vorgetragen worden, was Anwesende R. und L. obbesagter beyden Hertzogthümer auf die am 25 Septbr. dahier zu Sternberg ihnen geschehene Proposition geantwortet und vorgebracht haben, und Dero dahin geschickten Ministris schrifftlich einreichen zu lassen. Wann nun die ab Seiten der Ritterschafft geschehene Erklährung ratione Quanti Contributionis pro hoc anno, auch in Erwegung des jetzigen Landes Zustandes in keine Wege zulänglich ist; so kan die hiesige HochFürstl. Gesandschafft nicht umhin, solches nomine Srmi. hiemit kund zu thun, und wohlmeinentlich zu erinnern, sich desfals dergestalt zureichend, und ohnverlängst zu erklähren, damit dieselbe nicht genecessitiret seyn möge, den jetzigen Landtag zu schliessen, wobey sie dann ihres theils von allem anderweitigen Erfolg gäntzlich entschuldiget seyn wird; kan aber geschehen lassen, daß bey Erfolgung eines annehmlichen Quanti, die Ritterschafft den modum Collectandi salva censura & approbatione Sermi. unter sich berahme, und wird man solchenfals ratione Terminorum sich verhoffentlich auch erträglicher maassen zu vereinbahren haben. Sternberg d. 5 Octbr. 1715.

II. Land-

II.
Land-Tags Abschied
vom 11. Octobr. 1715.

Als der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg cum tot. tit. auf dem 25. des abgewichenen Monaths Septembris einen Landtag anhero ausgeschrieben, und selbigen biß auf heute mit denen in schuldigem Gehorsam dabei erschienenen von Ritterschafft und Städten continuiret, welche dann auf die Ihnen gnädigst gethane Proposition die Erlegung der dies Jahr verkündigten Steuren betreffend, unterthänigst geantwortet, worüber fernerhin auch J. F. D. gnädigste Resolution Ihnen hinwiederum ertheilet worden, und aber die von der Ritterschafft darauf gethane Erklährung so gar nicht zulänglich erfolgen wollen; So wären zwar Sr. HochF. Durchl. gnugsahm befuget, ratione der diesjährigen Steuer ein gröfferes Quantum zu allen in der obangeführten Proposition ohnentbehrlichen Necessariis von dero Ritterschafft sammt allen so genannten Gemeinschaffts-Ortern zu fodern und zu verkündigen, wollen aber dennoch aus Landes-Väterlicher HochFürstl. Hulde und Consideration des gegenwärtigen Landes-Zustandes, jedoch citra consequentiam & præjudicium die diesjährige von vorbesagter alhier erschienenen Ritterschafft und Gemeinschaffts Oerter zu erlegen seyende Steuer zu 50000 Rthlr. pro hoc anno, wann dieselbe folgender massen unweigerlich abgetragen worden, moderiret haben, und werden auf die von mehrberührter Ritterschafft bey ihrer letzteren unterthänigsten Erklährung vom 7. Octobr. zugleich mit übergebene modos J. HochF. Durchl. dero gnädigste Resolution in wenig Tagen gehörigen Ortes ihnen zukommen lassen. Haben auch gnädigst zugestanden, daß von sothanen 50000 Rthlr. die erste Helffte bey Ausgang dieses Monaths Octobris, und die andere Helffte auf Anthony des negst innstehenden 1716. Jahres, und also jedesmahl 25000 Rthlr. zuverläßig und ohne einige Exception an J. HochF. Durchl. entrichtet und ausgezahlet werden sollen. Innzwischen zweifelten Ihro HochF. Durchl. nicht: es würde R. und L. auch dahin bedacht seyn, daß dem von denen Fürstl. Mecklenbl. Printzessinnen Gevollmächtigten HoffRath von Schützen, wegen der restirenden Dotal-Gelder alle ernstliche Vergnügung geschehen möge. Und solchergestalt geben J. HF. D. gegenwärtigem Landtage krafft dieses seine Endschafft; gestaltsahm dann dero Ritter- und Landschafft davon hiemit dimittiret und erlassen werden. Sternberg d. 11 Octobr. 1715.

Das VII. Cap.

Weit gehende Anschläge.

§. 1. Hertzog Carl Leopold vermählet sich mit einer Rußischen Printzeßin.
2. Was die Stadt Rostock von den Russen gelitten.
3. Wie es der Ritterschaft dabey ergangen. Neue Land-Rähte.
4. Die Russen kommen zu Wasser und Lande.

Nunmehro sahe sich Hertzog Carl Leopold nach einer andern Gemahlin um; obgleich der Proceß mit der ersten noch nicht geendiget, und daher das Kayserl. Verbot wegen anderweitiger Ehe nicht gehoben war. Er gedachte, dieselbe aus einem Hause zu wählen, von welchem er in seinen weit gehenden, aber noch mißlich scheinenden Anschlägen, Beystand haben könte. Hiezu schiene das Rußische am geschicktesten zu seyn, als welches das mächtigste an der Ost-See war. Der damahlige Czaar Peter Alexievitz, welcher wuste was Mecklenburg für ein ansehnliches Hertzogthum sey, ließ sich solche Wahl gefallen. Er hatte einen Bruder gehabt, Nahmens Iwan Alexievitz, der 2. Töchter hinterlassen. Von diesen ward die älteste, mit Nahmen Catharina Iwanowna, eine sehr wohlgebildete Printzeßin, die von munterm Geist und leutseligem Wesen war, zur Gemahlin ausersehn. Die Vermählung ward darauf angesetzet, und am 19. Apr. zu Dantzig aufs prächtigste volzogen. Denn Sr. Czaarische Maj. wolten diese erste Anverwandschaft, mit einem so vornehmen deutschen Reichs-Fürsten, recht sichtbar machen, dahero sie auch unsern Hertzog mit dem Rußischen Andreas-Orden eigenhändig beehrten, z) und Sr. Durchlaucht. ihre Hochachtung aufs ersinnlichste zu erkennen gaben. Der König Augustus von Pohlen, die Bischöfe von Ermland und Cujavien, der Sächsische General-Feld-Marschall Graf von Flemming, auch andere Generals vermehrten diese Feyerlichkeiten. a)

Die

Die Rußische Krieges-Macht, welche nach Deutschland gegangen war, stand schon im Begrif, aus Pommern nach Mecklenburg einzurücken, und sich mit den Nordischen Alliirten vor Wismar zu conjungiren, vermuhtlich in der Absicht, durch Eroberung dieser wichtigen Festung einen sichern Fuß in Mecklenburg zu bekommen, und also stets bereit zu seyn, unsern Hertzog alhie, wenn es nöhtig thäte, zu unterstützen. Da es denn freilich wohl möglich gewesen wäre, durch Beyhülfe eines so mächtigen Bundes-Genossen den Entwurf von der Landes-Defension zum Stande zu bringen, und gegen die Benachbarten geltend zu machen. Aber man merckte diesen Anschlag, und ward deswegen der Ober-Land-Drost Joachim Frider. von der Lühe zu Pantzow, durch dem Schwedischen Vice-Gouverneur in Wismar, General-Major Schultz veranlasset, mit den Belagerern die Uebergabe solcher Festung zu verabreden, bevor noch die Russen heran rückten. Denn hernach würde es nicht mehr müglich gewesen seyn, sie von der Mitbesitznehmung dieses so wichtigen Hafens abzuhalten, wodurch aber auch die Sicherheit der Ost-See für Schweden würde in Gefahr gerahten seyn. Es ward also d. 19. Apr. capituliret, und den 23. Wismar mit Dänischen, Preußischen und Hannöverschen Trouppen, von jedem 2. Bataillons, besetzet. Der Hertzog aber, nahm solches dem von der Lühe sehr übel, und dem Czaar schmertzte die Hintertreibung seines Anschlages nicht wenig, b) ließ auch seine Trouppen in Mecklenburg zu grosser Beschwerde des Landes bleiben, obgleich der Nordische Krieg sich mit dieser Eroberung alhie geendiget hatte. c)

Damahls wurden die gemeine Bescheide von Ao. 1575. bis 1716. beym Land- und Hofgericht, davon droben öfters gedacht, zusammen getragen, gedruckt, und d. 24. April im Hofgericht, durch öffentliche Anschlagung, publiciret. d)

Der Hertzog Carl Leopold kam darauf von Dantzig d. 9. Maji zu Schwerin glücklich wieder an, wohin auch der Czaar, die Czaarin, samt des Hertzogs Gemahlin Hoheit bald darauf folgten. Zu deren Vorspann aus Schwerin am 14. Maji ein Befehl an Güstrow erging, 100. Pferde mit Geschirr an Hand zu schaffen, und sich zu Tererow, auf geschehenes Anmelden, einzufinden.

Indessen fehlte es nicht an allerley Beurtheilung über diese hohe Vermählung. Der Sub-Rector zu **Güstrow**, oftgedachter **Thomas** (welcher Ao. 1693. berufen, und Ao. 1718. d. 28. Mart. gestorben) e) nahm daher Gelegenheit, wie droben angeführet, f) die Spuren der Verwandschaft des **Rußischen** und **Mecklenburgischen** Hauses aus den Zeiten des Kayfers **Caroli** M. zu zeigen, welche er beyden hohen Vermählten zuschrieb. Es ließ auch **Georg Frid. Stieber**, Hof-Prediger zu **Güstrow**, (der zu Rostock Ao. 1755. als Consistorial-Raht starb) g) eine historische Untersuchung dieses hohen Alterthums, Verwandschaft und Ursprungs drucken; darin er noch manches gegen **Thomä** Meinung einzuwenden hatte, wiewohl sich auch dieser dagegen im folgenden Jahr vertheidigte. Gantz anders verfuhr eine Fledermauß, welche eine fameuse Schrift, ohne Meldung Orts und Zeit, drucken ließ. Desfals am 26. Maji aus **Schwerin**, an alle **Magistraten** in den Städten, ein Rescript erging, solche durch den Scharf-Richter verbrennen zu lassen, wie auch geschahe, wobey die aus der Hochfürstl. Regierung ergangene Instruction, öffentlich verlesen ward.

So vergnügt nun der Schwerinsche Hof über diese Vermählung war, so beschwerlich fand man die Concluſa, welche d. 26. Maji zu **Wien** ergingen, kraft welcher an den Hertzog solte rescribiret werden, fals Sr. Dhl. nicht innerhalb 2. Monahten parition leisten, und daß solches geschehen, beym Kayf. Reichs-Hof-Raht beybringen würde: so solte das von der Stadt **Rostock** gebetene Conservatorium auf die Chur- und Fürstl. Häuser **Hannover** und **Wolffenbüttel**, ohne Anstand, auf bosses Anhalten der Imploranten, expediret werden; wie es denn eben jetzo auf diese beyde Häuser erkant ward. h) Aber an stat der Parition nahm man Dinge vor, die noch mehrere Weitläuftigkeit verursachten.

2. Der **Czaar** war damahls willens, nachdem **Wismar** übergegangen, und also für dessen Völcker in **Mecklenburg** weiter nichts zu thun war, nach **Dänemarck** überzugehen, und von dort aus, das Königreich **Schweden**, in der Provintz **Schonen** anzugreifen. Wie nun hiezu Schiffe erfodert wurden: so suchten Sr. Majest. dieselben, durch ihren Fürsten **Repnin**, auch bey **Rostock**. Die dänische Besatzung

satzung war alhie d. 26. Maji ausgezogen, die **Russen** aber rückten heran; daher Raht und Bürgerschaft willig thaten, was sie doch gezwungen hätten thun müssen; berichteten auch ihre genommene Entschliessungen d. 10. Jun. nach **Schwerin**, in Hofnung, es würde solche Wilfahrung gegen dem Czaar sehr gnädig aufgenommen werden. Aber der Hertzog schickte bald darauf seine Geheime Rähte **Petkum** und **Schöpfer** an die Stadt, welche daselbst d. 16. Junii vorstellen musten: „Man habe mit solcher höchst præjudicirlichen Resolution und Erklärung (wozu man ohne Sr. Dhl. Vorwissen und Willen geschritten „wäre,) dieses veranlasset, daß die **Russen** selbst intendirten sich herein zu bringen und der Stadt zu bemächtigen.„ i) Man merckte aber solche Vorstellung des Hofes gar zu leicht. Bald darauf ward durch dem Adjutanten des gedachten Fürsten und Generals angemeldet: Es solten 4. Bataillons **Russen** einmarschiren, dem Vorwand nach, die Ausrüstung der Transport-Schiffe zu befodern; in der That aber die sämtliche Bürgerschaft zu nöhtigen, den neulich zu **Schwerin** getroffenen Vergleich anzunehmen. Diese Absicht zu befodern, gingen etliche Notarien und Einnehmer mit einer Schrift in der Stadt herum, darin die Annehmung des Vergleichs enthalten war; um solche hie und da den Bürgern, welche bisher den Proceß zu **Wien** fortgesetzet, zur Unterschrift vorzulegen, welche nun dieselbe unterschreiben wolten, die solten ihre Nahmen unter den beygefügten Worten setzen: „die mit der „Wohlfahrt der Stadt es hertzlich meinende Bürger„ die sich der Unterschrift weigerten, zu denen solten die Herumträger sagen, sie würden von den **Russen** ausgeplündert werden. Mancher ward dadurch zur Unterschrift bewogen, die meisten aber kenneten die **Russen** gantz anders, als sie ihnen hiemit vorgespiegelt wurden.

Hierüber lief das Kayserl. Rescript vom 26. Maji zu **Schwerin** ein, worin mit dem Conservatorio gedrohet ward. Daher die Fürstl. Ministri **Petkum** und **Schöpfer**, die Burgemeister, Raht und Hundert-Männer zu **Rostock** d. 22. Junii auf die Cantzeley alhie fodern liessen, und sie frugen: Ob sie den Schwerinschen Vergleich halten wolten oder nicht? Sie verhiessen Antwort, wenn sie sich zuvor miteinander auf ihrem Raht-Hause besprochen hätten; denn auf der Cantzeley wäre der Ort nicht von dergleichen Sachen zu reden. Sie

gingen

gingen darüber allerseits fleißig zu raht; endlich überreichten sie d. 26. Jun. ein Memorial, darin sie sich rund erklährten: Weil Kayserl. Maj. den Vergleich annulliret habe, so könten sie von solcher Erkentnis nicht abgehen; hoffeten: J. Dhl. würden sie der letzt ergangenen Kayserl. Verordnung fruchtbarlich genieſſen lassen. k)

Nun fügte sichs, daß d. 3. Jul. 48. **Rußische** Galeren ankamen, welche des Czaaren Leib-Gvarde, und das **Astrakansche** Regiment, unter dem General **Buterlin**, aufhatten. Diese lagerten sich, mehr als 7000. Mann starck, unter Gezelten, am Strande vor **Rostock**. Die gantze Stadt ward darüber in Schrecken gesetzet. Der Fürst **Repnin** foderte für dieselben am 9. Julii bey 400 tausend Pfund Speck innerhalb 24. Stunden zu liefern. Einem jeden von Magistrat und Bürgern, ward sein Quantum hiezu an der Haus-Thür geschrieben. Indessen gingen gedachte Notarii und Einnehmere in der Stadt herum, und zeigeten, insonderheit den Nohtdürftigen an: Wer sich zur Annehmung des Schwerinschen Vergleichs gestünde, dessen Quotam an Speck, wolle der Hertzog übernehmen. Es war so viel Speck nicht, als hier auf einmahl in so kurtzer Zeit gefodert ward, in der gantzen Stadt. Man hätte also gedencken sollen, diese Anstellung würde dem Rahtgeber gantz gewiß zu seinem Zweck dienen; aber es ward bald von andern Orten ein solcher Vorraht angeschaft, daß diese Lieferung dennoch innerhalb 2 bis 3 Tagen geschahe, folglich die angedrohete Execution verhütet ward, l) darauf der **Czaar** am 14. Jul. mit seinen Galeren hinüber nach **Seland** ruderte. So ergings in **Rostock**, wovon wir die Begebenheiten nach ihrer Zeit-Folge zusammen gelassen. Wir müssen aber nun auch etwas wieder zurück gehn, und sehen, was indessen die Ritterschaft für Schicksal gehabt, als welche es beständig mit dieser Stadt hielte, und ihr insonderheit aus der Speck-Noht geholfen hatte.

3. Als in dem letztgedachten Land-Tags Schluß der Hertzog von der Ritterschaft und Gemeinschafts-Oertern, eine Contribution von 50 tausend Rthlr. gefodert hatte, so bot sie zwar 35000 Rthlr. darauf, aber das ward nicht angenommen, sondern der zu solchem Ende übergebene Modus verworfen, daher die Ritterschaft, wie dort gesagt, von solchem Verfahren appellirte. Der Hertzog kam deswegen in

Zeiten

Zeiten (d. 29. Oct.) beym Reichs-Hof-Rahf ein, ehe sich noch die Ritterschaft mit ihrer Appellation melden konte; stellete vor, was auf solchem Land-Tage mit seiner „bekanntlich unruhigen, wiederspänstigen „und friedhäßigen Ritterschafft„ vorgefallen, bat daneben, wenn dieselbe sich mit ihren unbefugten Querelen melden solte, sie abzuweisen. Es half aber solche Vorsichtigkeit wenig.

Es wurden auch der Beschwerden dadurch noch mehr gemacht, daß der Hertzog nicht auf die zu Land-Rähten vorgeschlagene Männer acht hatte, obgleich dieselben d. 18. Mart. 1716. von R. u. L. gemeldet waren, sondern der Hertzog ernante hiezu den Obrist-Lieut. **Joachim von Moltken** zu Ridsenow, Major **Adam Henning von Bülow** zu Benten und **C. von Freyburg** zu Brühl. Die beyden ersten, als **Moltken** und **Bülow**, kennen wir schon aus dem vorigen; sie waren in Landes-Sachen wohlerfahrne Männer, die auch nichts an sich hatten, das ihnen an der Land-Rahts Stelle wäre hinderlich gewesen, als nur dieses, daß sie nicht vom Lande waren vorgeschlagen worden. Der **von Freyburg** zu Brühl, war gleichfals ein geschickter Mann, ein Doctor Juris, der samt seinem Bruder **Nicolaus**, zu Passow, im Ampt Lüpz, sich vom Kayser vor einiger Zeit hatte adeln lassen. Sie hiessen vordem **Schlottmann**, und hatte sich an ihnen eine sonderbahre Vorsehung GOttes geäussert; indem ihr Groß-Vater war als ein Leibeigener zu gedachtem **Passow** gebohren worden, der aber nach **Lübeck** gegangen, und soviel daselbst erworben, daß seine Enkel zu adelichen Gütern und Würden aufsteigen können. Weil aber bisher die Land-Räht aus alten Geschlechtern genommen waren, so wolte der **von Freyburg** denen andern nicht gefallen. Der **von Moltken** wolte dieses Ampt ungern annehmen. Er ward aber den 7. Apr. bey Vermeidung Fürstl. Ungnade und 2000 Rthlr. Strafe dazu genöhtiget. Der **von Bülow** statete d. 23. Mart. von seiner Wahl Bericht an R. u. L. ab, und gab zu erkennen, wie er gleichfals zur Land-Rahts Stelle nicht geneigt wäre; angesehn er nicht, nach den Rechten des Landes, dazu gelangen solte. Von dieser Land-Rahts Wahl ward nun in einem weitläuftigen Libello appelliret, und Kayserl. Maj. gebeten, dieselbe, insonderheit soviel den **von Freyburg** betraf, zu annulliren. Denn ob man zwar wohl erkante, daß die neuen Kayser soviel Recht

hätten zu nobilitiren, als die alten vor vielen hundert Jahren; so hatten doch die **von Freyburg** dem Lande das Kayserl. Diploma von ihrem Adel-Stande noch nicht vorgelegt, man blieb auch noch immerhin bey der uralten Meinung, daß zur adelichen Würde vornehmlich eine Abstammung von hochverdienten Vorfahren gehöre. Hiezu kamen noch unterschiedliche andere Beschwerden.

Die **Rußischen** Trouppen, soviel ihrer in **Mecklenburg** waren, empfingen in Abwesenheit des Hertzogs, ihre Quartiere, durch ein Rescript aus der Fürstl. Regierung vom 20. Apr. es wurden aber keine Commissarien von R. u. L. nach vormahligem Gebrauch, mit dazu gezogen. Indessen wurden doch auch die Fürstl. Domainen mit belegt, nur allein die Aempter **Schwerin**, **Dömitz** und **Eldena** ausbeschieden; als aus welchen die Fürstl. Soldaten zu **Schwerin** und **Dömitz** ihre Verpflegung haben musten. An solchen **Russen** bemerckte man jetzo eine andere Aufführung, als vordem. Denn da sie vormahls, bey ihrem Hierseyn guten Ruhm, wegen ihrer ernstlichen Krieges-Zucht, erhalten hatten, so lebten sie nun doch sehr frey, und drückten den Land-Mann vielfältiger Weise. n)

Als der Hertzog am 9. Maji, wie gesagt, von **Dantzig** zu **Schwerin** wieder angelanget, und darauf der **Czaar** folgete; so wolte die Ritterschaft beobachten, was von Alters her in **Mecklenburg**, bey Heimführung Fürstl. Gemahlinnen und Anlangung fremder Herschaften, gebräuchlich gewesen; ob sie zwar keinen Winck dazu, durch eine Fürstl. Notification, erhalten hatten. Sie machten also 2. Deputirten auf, als den Land-Marschall **Moltzahn** zu **Grubenhagen**, und an stat des verstorbenen Land-Marschalls **Lützow**, den Rittmeister **von Strahlendorff** zu **Trambs**, um Sr. Groß-Czaarischen, wie auch der Czaarin Maj. Maj. imgleichen Sr. Hochfürstl. Durchl. und dero Gemahlin Hoheit zu felicitiren. Diese hatten auch am 3. Jun. bey ihrem Landes-Herrn gnädigstes Gehör. Der Czaar aber war schon weg nach **Hamburg** verreiset. Die Czaarin und Hertzogin waren zwar zugegen, doch der Ober-Hof-Marschall Baron **von Eichholtz**, wiederrieht den Deputirten die Gratulation bey denselben; weil sie nicht in solchem Aufzuge gekommen, als dem Lustre der Czaarin convenable wäre, und man eine solennere Deputation erwartet hätte.

4. Am

4. Am 12. Jun. ward von der Rußischen Generalität eine grosse Lieferung zum Magazin in Rostock ausgeschrieben, wozu nur allein der Adel aufgefodert ward. Diese solte Zucharn (in Würffeln geschnittene Zwieback) und Saltz liefern. An Saltz etwa 1536 Schffl. an Zucharen, drey tausendmahl tausend zwey hundert und vierzig tausend Pfund (3240000) wozu etwa 946. Last Rocken gehörten, 35 Pf. an Zucharn aus jeden Scheffel gerechnet. Nachdem man nun Tag und Nacht hieran gebacken hatte, so erfolgte noch eine starcke Grütz-Lieferung dazu. Bey solchen Umständen sandte der Enger Ausschuß den Cammer-Juncker von Negendanck zu Eggersdorff und den Hauptmann von Wangelien zu Dorff-Schwerin, an den Hertzog, um zu bitten, daß Sr. Dhl. geruhen wolten, bey Sr. Czaarischen Maj. wegen einer zulänglichen Moderation, Vorstellung zu thun, auch zu verfügen, daß Aempter und Städte zu dieser Lieferung mit beytragen mögten. Solche Deputirten erhielten d. 3. Julii Audience, bekamen aber zur Antwort: J. Dhl. könten ihnen nicht helfen. Sie bewurben sich also, durch den Czaarischen Cammer-Herrn Jagozinsky, um Audience bey J. Maj. selbst; eröfneten auch zuvor ihr Gesuch an den Reichs-Vice-Cantzlar Schaffiroff. Wie sie nun meinten, daß alles wohl veranstaltet, und deswegen nach der Anti-Chambre (Vorgemach) gingen, woselbst noch mehrere auf Audience warteten; so kam der Czaar unvermuhtlich aus seinem Zimmer heraus, sprach mit gedachtem Cantzlar, gab auch bald diesem bald jenem Bescheid. Wie die Mecklenburger gleichfals hervor traten, so sagte der Czaar entrüstet: Was wolt ihr? befahl sich zu retiriren, und ließ sie auf dem Schloß, durch den General-Adjutanten, in Arrest nehmen. Von hier wurden sie durch 4. Soldaten nach ihrem Quartier geführet, und musten am folgenden Tage (d. 4. Julii) mit dem Czaar nach Rostock gehen. Sie blieben hier unter ihrer Wache von 4. Mann, beständig in Arrest, bis sie, nach 8. Tagen, auf des Hertzogs Bitt-Schreiben an den Czaar, kurtz vor dessen obgedachter Abreise nach Seland, wieder loßgelassen wurden.

Das Groß der Czaarischen Armée, unter dem General-Feld-Marschall Cheremetoff, nebst andern Generals und 300. Cosacken, kam aus Pohlen. Sie langten bereits d. 18. Jun. im Stargardischen

bey **Woldeck** und **Neu-Brandenburg** an. Die Ritterschaft sandte ihren Deputirten, den Hof-Meister **von Glöden** zu Roggenhagen, aus dem Ampt **Stargard**, an den Reichs-Vice-Cantzlar erwehnten **Schaffiroff**, welcher derzeit in **Hamburg** war, und an den Fürsten **Dolhorucki** nach **Schwerin**, um eine Vorstellung, wegen der bisherigen ungleichen Repartition zu thun. Es ward auch von dem Fürsten **Dolhorucki** die Versicherung gegeben; es solte dem Feld-Marschall ein Courier entgegen gesandt werden, die Trouppen nicht anders zu verlegen, als die Commissarii sie repartiren würden. Die Ritterschaft ernante zu Commissarien den Rittmeister **von der Ohsten** zu Carstorff, und den **von Gamm** zu Carow. Der Hof zu **Schwerin** bevolmächtigte hiezu den Cammer-Raht **Varenius** und den Amptmann (nachmahligen Cammer-Raht) **Faber** zu Neustadt. Es beschwerte sich aber dennoch die Ritterschaft, daß grosse Ungleichheit hiebey vorgegangen, 14. Tage darauf (d. 3. Jul.) kamen auch die vorgedachte Galeren zu **Rostock** an. Daher man meinete, daß damahls hier im Lande bey nahe 50000. **Russen** gestanden.

z) **J. Klein** Fortsetzung § 92. p. 66. a) *Kluv.* Beschr. P. IV. p. 128. b) Des Ober-Land-Drosten **von der Lühe** Information von 1730. p. 18. 19. Beyl. No. 1. c) Actenm. Bericht von 1719. C. VII. § 5. p. 102. d) *Krafft* in Ungn. Amœnitat. p. 502. e) *Fr. Thomæ* Catal. biogr. p. 74. ibiqve *Sandow.* f) L. II. p. 35. g) Gelehrte Nachr. vierte Beyl. Rostock d. 30. Apr. 1755. p. 208. h) Decis. Imper. No. 170. p. 189. Actenm. Bericht Beyl. 125. p. 135. i) Actenm. Ber. Beyl. 124. p. 134. k) Actenm. Ber. Cap. V. § 6. p. 64 sq. l) Actenm. Ber. C. V. p. 66. m) *de Behr* de Reb. Meclenb. L. VIII. C. 15. No. 24. p. 1681. n) Actenm. Ber. C. VII. § 5. 6. p. 103.

Das

Das VIII. Cap.

Der Adel flüchtet aus dem Lande.

§. 1. Vier Edel-Leute werden zur Haft gebracht.
2. Die andern entfliehen und nehmen sich abwesend der *Arrestirten* an.
3. Rostock soll ordentlich *fortificiret* werden. Der Schwerinsche Vergleich wird angenommen.

Nachdem der Czaar am 14. Jul. abgegangen, so wurden 3. Tage darnach (am 17. Jul.) da es eben Bet-Tag war, wohl 50 Commandi Rußischer Granadier zu Pferde, jedes zu 20. 30. auch wohl mehr Mann, im Nahmen des Generals **Repnin** ausgesandt, auf einmahl in gantz **Mecklenburg** die Land-Rähte, Land-Marschälle, Deputirte zum Engern Ausschuß und was sonst Männer waren, daran der Ritterschaft gelegen, bey hereinbrechender Nacht, in gefängliche Haft zu bringen. Die Ursache solte seyn, weil sie übel von **Jhro Czaarische Maj.** gesprochen. Wer aber dieser Männer Vorsichtigkeit kante, der muhtmassete, daß solches die bösen Rahtgeber zu **Schwerin** angestellet, um sie alle zusammen zu haben, einzusperren, und so lange zu quälen, bis man ihnen die Landes-Rechte, wie den **Rostockern** ihre Stadt-Rechte, abgepresset, und darüber einen erzwungenen Vergleich aufgerichtet. Es wachete aber die göttliche Vorsorge über diese unschuldige Leute, also daß die wenigsten davon erhaschet wurden.

Der älteste Land-Raht **von Lehsten** zu **Dölitz** und **Boddin**, der mit grosser Geschicklichkeit das Directorium unter den Land-Ständen führte, ward durch einen Bauren gewarnet, welcher gehöret, daß ein **Russe** auf die Frage wohin? geantwortet: „Nach **Dölitz**, groß „**Land-Raht klein machen.**„ Er entflohe also eiligst nach **Demmin**. An stat des Land-Rahts **Ehrenreich von Moltken**, griffen sie dessen Sohn, den Capitaine **von Moltken** an, worüber der Vater entkam. Der Rittmeister **von Ohsten** zu **Carstorff**, ward beyzeiten gewarnet; der Land-Marschall und Obrist **Levin von Zahn** zu **Remplin**, wie

auch der Obrist Zahn zu Basedow, waren auf den ersten Winck nach Demmin geflüchtet, andere in dieser Gegend, eileten nach Tribusees.

Zu Lütken Walmstorff suchten sie den Obrist-Lieut. Joachim von Bassevitz, welcher, wie gesagt, Hauptmann beym Closter Dobbertin, damahls aber auf seinem Gute war. Es hielte sich sein Sohn Detloff Hans von Bassevitz bey ihm auf, der gleichfals Obrist-Lieut. in Schwedischen Diensten, jetzo aber ein dänischer Gefangener aus dem eroberten Strahlsund war. Der Vater war schon zu Bett, als die Russen kamen, der Sohn aber noch auf. Diesen frugen sie: ob er der Obrist-Lieut. Bassevitz wäre. Er merckte wohl, daß es nicht ihn, sondern seinen Vater gelten solte, antwortete aber gleich mit Ja! Sie nahmen ihn also mit, und der Vater blieb in guter Ruhe, machte sich aber doch auch bald darnach aus dem Lande. Der Major Gustav von der Lühe zu Mechelstorp, besuchte eben einen Freund auf der Nachbarschaft, war also nicht zu Hause. Der Lieutenant, so ihn abhohlen solte, kam mit seinem Commando in folgender Nacht wieder; aber der Major war schon nach Wismar. Andere entkamen auf andere Art, daher in allen nicht mehr als 4. Edel-Leute eingebracht wurden. Diese waren der Cammer-Juncker von Pederstorff zu Hintzenhagen, der von Plesse zu Barnekow, der Obrist-Lieut. (nachmahls Land-Raht) von Oertz zu Roggow, und gedachter Obrist-Lieut. von Bassevitz.

Der Cammer-Juncker von Pederstorff lag an der Brust-Seuche kranck, jetzo war er, ums Bettmachens willen, aufgestanden, und saß im Schlaf-Rock aufm Stuhl. Ein Rußischer Lieutenant kam mit einem Dolmetscher zu ihm in die Stube, und verlangte mit ihm in ein ander Zimmer zu treten. Als solches geschehen, zog er eine gedoppelt versiegelte Ordre hervor, eröfnete sie, und ließ dem Cammer-Juncker, durch den Dolmetscher, sagen: Er habe Befehl ihn gefangen nach dem Fürsten Repnin zu bringen, welcher in Rostock lag. Es half auch dawieder nicht die Vorstellung der Kranckheit. Der Lieutenant setzte sich mit dem Cammer-Juncker im Wagen. An jeder Seiten ritten zwey Grenadier und die andern folgten nach. Sie fuhren noch in derselben Nacht bis vor Güstrow, am folgenden Morgen (d. 18. Jul.) durch diese Stadt nach Schwaan bis Niendorff, eine halbe

halbe Meile vor **Rostock**. Hier ließ der Lieutenant dem Fürsten wissen, was er ausgerichtet. Des Nachmittags kam Ordre, er solte den krancken Mann mit dem Wagen, in eine Baur-Scheure fahren lassen. Hier ward er den Tag und die folgende Nacht über scharf bewachet, indessen aber ihm an Essen und Trincken nicht das geringste gereichet. Er fiel darauf d. 19. Jul. aus einer Ohnmacht in die andre, ward also in des Bauren Stube, und da es ihm hier zu beklommen war, nach der Diehle gebracht, auf Stroh gelegt, und mit ein wenig Wasser und Brodt erquicket, bis er d. 21. Jul. zum Fürsten **Repnin** gebracht ward, der in des Rahts-Herrn **Hinrich Nettelbladt** Garten-Hause, zwischen dem Cröplinschen und Stein-Thor logirte. Denen andern erging es nicht besser.

Der Obrist-Lieut. **von Bassevitz**, muste unterwegens auf einer Wiese unter blossem Himmel, übernachten. Am folgenden Tage ward ihm weder Essen noch Trincken gereichet, welches auch seinen Bedienten nicht erlaubet ward, für ihn zu hohlen. Doch gaben ihm die wachthaltende **Russen** noch etwas von ihren **Zucharn** ab. Nachdem er also in Durst, Hunger und Kummer 3. Tage elendiglich aushalten müssen, und nun wohl dencken konte, daß sein Vater würde in Sicherheit seyn, so entdeckte er seine Umstände, und bewieß dieselben mit einem Paß, welchen er vom Könige in **Dänemarck**, als dessen Krieges-Gefangener, hatte, ward aber dennoch am 21. Jul. mit den andern, zum Fürsten **Repnin** gebracht.

Hier wurden ihnen, in Gegenwart der Rußischen Generalitæt und anderer Officiers unterschiedliche Puncten vorgehalten, darin sie sich wieder Sr. Czaarische Maj. solten versündiget haben. Ob sie sich nun zwar möglichst verantworteten: so musten sie doch alle 4. an unterschiedlichen Orten in Arrest gehen, wo sie beständig unter der Wache waren, wiewohl mit ziemlicher Freiheit und Anständlichkeit.

2. Als das Gerücht von dieser Gefangennehmung sich augenblicklich über das gantze Land ausbreitete, und man nicht wissen konte, wem es noch ferner gelten solte: so machte sich fast die gantze Ritterschaft zum Lande hinaus, einjeder, wo er zuerst hinkommen konte. Etliche nahmen ihre Frauen und Kinder mit, flohen nach **Wismar**, **Lübeck**, **Lüneburg**, **Ratzeburg**, **Hamburg**, **Demmin**, **Lychen** ꝛc. da denn

denn mancher noch von dem Pöbel, was David von Simei, auf seiner Flucht, hören muste. Die nach Demmin geflüchtete, baten d. 20. Jul. den König von Preussen um Schutz. Es supplicirten auch sämtliche R. u. L. d. 21. Julii an J. Czaarische Maj. um Loßlassung ihrer Mitglieder. Am 22. Jul. ward von dem Hertzoge Carl Leopold der Geheimte Raht von Habichtsthal an den Fürsten Repnin gesandt, um des Hertzogs Mißfallen über solche Gefangennehmung zu bezeugen, und nach derselben Ursach zu fragen. Der Fürst entschuldigte sich damit, daß er von J. Czaarische Maj. ausdrücklich Ordre dazu gehabt; mit dem Anfügen, daß er davon dem Hertzoge nicht die geringste Communication geben solte. Weil aber das Mißtrauen der Ritterschaft gegen dem Hof schon gar zu groß war, so hielte sie dieses nur für ein Blendwerck.

Die nach Hamburg geflüchtet waren, supplicirten an selbigem 22. Jul. an Kayserl. Maj. nach Wien, stelleten alles ausführlich vor, was sie nun schon 5. Jahr her gelitten und droben erzehlet, baten das unglückliche Land für gäntzlichen Ruin zu beschirmen, ein Conservatorium an die Craiß ausschreibende Fürsten zu ertheilen, auch den Hertzog Carl Leopold dahin zu vermögen „daß er die Rähte und Ministros nahmhaft mache, welche zu dieser Land-verderblichen Vergewaltigung der Land-Stände gerahten und beförderlich gewesen.„ Denn daß der Cantzlar Klein an solchem Verfahren nicht schuldig sey, wusten sie allerseits gar wohl. Dieser hatte, wie er schreibet, die nicht ausbleibende mißfällige Folgen pflichtmäßig vorgestellet, bedauerte aber auch „daß anderer Ministrorum Beytritt zu diesem einmahl „beliebten Principio (wilkührlich zu regieren) prævaliren müssen.„ Er sahe wohl die unglücklichen Fata vorher, welche darauf erfolgen musten, legte also seine Bedienungen des Cancellariats, Geheimen Rahts und Directorii im Consistorio nieder, und behielte allein das Præsidium im Land- und Hof-Gericht; wiewohl er auch dieses mit Ablauf des gegenwärtigen Jahres (1716) ablegte, nach Lübeck ging, und daselbst bis Ostern 1719. folglich 2 und ein halb Jahr verblieb, bis der Wind zu Rostock umgegangen war, darauf er den Tod seiner Mißgönner erlebte. o)

Die

Die nach **Wismar** Entflüchtete schrieben d. 25. Jul. an den Feld-Marschall und Grafen **von Cheremetoff**, auch an den General und Fürsten **Repnin**, und baten um die Freiheit der Arrestirten, dergleichen Bitte sie auch selbigen Tages an den Hertzog **Carl Leopold** ergehen liessen, darauf ihnen aus **Rostock** am 27. Jul. zur Antwort ward, was der Hertzog schon durch den **von Habichtsthal** gethan und kurtz vorher angeführet.

Um den Hertzog **Carl Leopold** des Verdachts zu entheben, als wäre er Schuld an dieser Gefangennehmung, wozu **Petkum** und **Schöpfer** gerahten hätten; so ließ der Czaar, auf damahligen Congress zu **Brunswick**, dem daselbst gegenwärtigen Kayserl. Plenipotentiario Grafen **von Metsch**, die Ursachen übergeben, welche Sr. Maj. zu solchem Verfahren bewogen. Sie kamen hauptsächlich hierauf an: Die Arrestirte fürnehmlich, und andere mit ihnen, hätten allerley Intriguen, am Kayserl. und andern auswärtigen Höfen, gespielet; indem sie vorgegeben, der Czaar käme nur nach **Mecklenburg**, weil er mit dem hiesigen Hertzoge abgeredet, die Ritterschaft zu unterdrücken, daher diese auch mit **Schweden** eine genaue Correspondence geführet, und alle Kräfte angewandt, zu verhüten, daß die Rußischen Völcker nicht mit zur Gvarnison in **Wismar** kommen mögten. Sie hätten den schuldigen Respect gegen J. Czaarische Maj. vergessen, ob ihnen gleich die Beobachtung desselben von ihren Landes-Herrn an Hand gegeben worden, bis sie endlich 2. Deputirten geschickt, welche über einige desordres beym Durchmarsche zu klagen gehabt. Sie hätten der neuvermählten Hertzogin nicht die schuldige Gratulation abgestatet, vielmehr wieder dieselbe, am Kayserl. Hofe, zum Behuf der Printzeßin von **Nassau-Friesland** (vorigen Gemahlin) durch ihren Deputirten den General-Lieutenant **von Berner**, intriguiret.

Die Ritterschaft suchte zwar hierauf in einer Schrift, darin sie alle diese Puncte durchging, sich möglichst zu entschuldigen; schickte auch solche Verantwortung nach allen diensamen Orten, aber die Arrestirten kamen deswegen dennoch nicht loß. Es schrieben daher die nach **Lüneburg** geflüchtete Land-Räthe, Land-Marschälle und übrige, d. 15. Aug. an Hertzog **Carl Leopold**, schickten an Sr. Hochfürstl. Dhl. die angeregte Schrift mit, und baten nochmahls die arrestirten

Mit-Stände, als des Hertzogs treue Land-Stände und Vasallen, durch viel vermögende Vertretung bey J. Groß-Czaarischen Maj. von ihrer Gefangenschaft zu erledigen, es erfolgte aber darauf keine Resolution. Als endlich die **Russen**, zu ihrem Transport nach **Seeland** Anstalt machten; so wurden die 4. Gefangene nach **Rostock** gebracht, und daselbst dem Rußischen Obristen **Hasseni** am 28. Aug. übergeben, darauf sie nach **Güstrow** musten, und daselbst bis d. 21. Sept. in Arrest gehalten wurden. p)

3. **Rostock** war kaum der Execution, durch glücklich beschafte Lieferung des gefoderten Specks entgangen, so fand sich schon eine andere Wiederwärtigkeit. Hertzog **Carl Leopold**, der nun das Besatzungs- und damit verknüpfte Fortifications-Recht für sich alleine hatte, ließ der Stadt d. 27. Julii ankündigen, daß er eine genugsame Gvarnison in **Rostock** legen wolte, damit die **Russen** nicht nöhtig hätten, die Stadt zu ihrer Sicherheit einzunehmen. Zur Anschaffung der benöhtigten Milice und Bewerckstelligung dieses Vorhabens, wurden von der Stadt drey Tonnen Goldes (wöchentlich 10000 Rthlr.) und zum Magazin eine Tonne Goldes (wöchentlich 5000 Rthlr.) gefodert. Zudem solte die gesamte Gvarnison mit Ordonnance-mäßigen Rationen und Portionen unterhalten werden. Täglich solten davon einige tausend schantzen „um die Stadt und den mit ihrer Defension „verknüpften Hafen in genugsame Sicherheit zu bringen.„ Ob nun zwar solche Foderung das Vermögen der Stadt weit überstieg, so rückten doch schon an selbigem Tage (d. 27. Julii) eine Bataillon Land-Milice auf 150. Mann regulairer Infanterie, samt einem Regiment Reuter, zur Execution, ein, welche dem Raht und der Bürgerschaft in die Häuser geleget wurden, so ihnen täglich an Rationen und Portionen über 1000 Rthlr. kosteten, um die Bürger (wie die Soldaten selbst sagten) zum Gehorsam zu bringen; daher sie auch auf Discretion lebten, viele Gewalthätigkeiten verübten, und die Stadt voll Jammers und Wehklagens machten.

Am 28. Jul. bekam die Stadt Befehl, d. 1. Aug. Morgends um 8. Uhr, von dem gefoderten Gelde, 6000 Rthlr. bey Strafe der Execution, baar zu bezahlen, auch schleunig 1000 Schub-Karren zum Schantzen herbey zu schaffen. Sie suchte zwar solches am 30. Jul.

durch

durch ein Memorial zu verbitten, aber es blieb bey dem einmahl ergangenen Befehl, und erfolgte die würckliche Execution. Inzwischen gingen vorerwehnte Notarien und Einnehmer in der Stadt herum, und versicherten denen, so den Schwerinschen Vergleich genehmigen würden, daß ihnen die Execution solte abgenommen werden.

Wie nun Jederman wohl sahe, daß von dieser Drangsal nicht anders abzukommen wäre, als daß man sich zur Ratification des vom Kayser schon annullirten Vergleichs gestünde, so erkährte sich die Stadt d. 31. Jul. hiezu willig; wiewohl gegen Protestation der obgedachten 10. Deputirten, und ward eine Conference mit den Fürstl. Ministern gehalten, auch am 1. Aug. eine Convention errichtet, daß es in allen Puncten und Clausuln, beym Schwerinschen Vergleich sein Bewenden haben solle, welches die Bürger mit einem Cörperlichem Eyde angelobten.

Es gab aber dieses Verfahren Gelegenheit, daß zu **Wien**, als es durch die 10. Deputirten dahin berichtet ward, nicht allein diese Convention d. 21. Aug. annulliret, sondern auch mit Verwerfung des Fürstl. Einwendens, das auf **Hannover** und **Wolffenbüttel** erkante Conservatorium ausgefertiget ward, darin diese Häuser den Auftrag erhielten, die **Rostocker** „bey denen der Stadt, nach ihren „Privilegiis und Erb-Verträgen zustehenden Juribus venationis præ„sidii & accisarum (Jagdt-Besatzungs- und Accise-Recht) der bey„derseits solchem zuwieder errichteten und von Kayserl. Maj. für null „und nichtig erklährten Vergleichen ungeachtet, mit allem Nachdruck „zu conserviren„ von welchem allen die Urkunden im **Actenmäßigem Bericht von 1719.** zu finden.

o) Klein Fortsetz. § 87. p. 59. Cap. VIII. § 7. p) Actenmäß. Bericht von 1719.

Das IX. Cap.

Die Bedrückung kommt aufs höchste.

§. 1. Der Land-Tag zu Sternberg wird *prorogiret*.
2. Rostock wird endlich genöhtiget den Vergleich anzunehmen.
3. Die Ritterschaft hat Bedencken wieder ins Land zu kommen.
4. Die Beschwerden sind übermäßig.

Bey diesem weit aussehenden Umständen, ward d. 11. Aug. zu **Rostock** ein Land-Tag nach **Sternberg** auf d. 16. Sept. ausgeschrieben. Das Formular an die Städte war auf gewöhnliche Art eingerichtet. Das an die Ritterschaft versprach diesen noch besonders alle Sicherheit. Die Land-Rähte **Lehsten** und **Moltke**, die Land-Marschälle und übrige von der Ritterschaft, so nach **Lüneburg** geflüchtet waren, hatten daselbst den Land-Syndicum **Stever**, den Land-Secretarium **Decker**, des Landes-Siegel und ein gut Theil von dem Landes-Archiv bey sich. Diese schrieben aus **Lüneburg** d. 24. Aug. an den Hertzog **Carl Leopold**: Sie würden gern gehorsamlich erscheinen, wenn sie nur genugsame Sicherheit fünden, jetzo aber stünde ihnen noch die Gefangennehmung ihrer Mit-Stände, samt den andern **Rußischen**, auf viele Tonnen Goldes anlaufende Drangsalen, vor Augen. Es sey nicht in J. Dhl. Vermögen, sie wieder die **Rußische** Macht zu schützen, auch wäre ihnen noch vorstellig, wie mit der Stadt **Rostock** neulich verfahren worden. Sie fünden sich also genöhtiget, diesen Land-Tag in Unterthänigkeit zu verbitten, und, wenn solches zu erlangen nicht möglich, hiemit ihr Aussenbleiben zu entschuldigen.

Sie gingen darauf um leichterer Correspondence willen mit **Mecklenburg**, und mit ihren Consulenten Dr. **Scheve**, der zu **Lübeck** war, nach **Ratzeburg**. Von hier schrieben sie d. 4. Sept. unter dem Nahmen: „Land-Rähte und Deputirte des Engern Ausschusses„ an

an die Vorder-Städte, und meldeten denselben die Ursach ihres Aussenbleibens, in Hofnung, die Städte würden gleichfals anstehen, diesem Land-Tage beyzuwohnen. Die Vorder-Städtischen Burgemeistere hielten desfals eine Zusammenkunft auf der **Cläner-Mühle**, und beschlossen, den Land-Tag zu beziehen, dem Enger Ausschuß aber zu antworten, daß die Ursachen, welche die Ritterschaft wegen ihres Aussenbleibens, angeführet, an Seiten der Städte cessirten. Es ward also von **Parchim** der Rahts-Verwandte **Baleke**, und von **Güstrow** Dr. **Storch**, zu Deputirten nach **Sternberg** beliebet, auch ihnen mitgegeben, daß, wenn eine Beantwortung der Proposition solte gefodert werden, sie sich damit entschuldigen mögten, wie sie solches, in Abwesenheit der Ritterschaft, einseitig zu thun, noch nicht instruiret wären; damit wiedrigenfalls dem Bande der Vereinigung mit der Ritterschaft kein Abbruch geschehe. q) Die Antwort an den Enger Ausschuß ward am 16. Sept. nach **Lübeck** an Dr. **Grundgreiffer** gesandt, (dessen Vater wir im vorigen Buch gemeldet) um solche an Dr. **Scheve** zu senden; weil aber derselbe nach **Ratzeburg**, zum Enger Ausschuß verreiset war, so ward der Brief ihm allererst d. 22. Sept. durch seine Frau nachgesandt, da die Deputirten der Städte schon vor 6. Tagen abgegangen waren.

Am 17. Sept. that der Reichs-Hof-Raht **von Petkum** die Proposition, so wie sie hier anlieget. Es waren überhaupt wenige, insonderheit aber von der Ritterschaft nur allein die zugegen, welche einen eydlichen Revers unterschrieben, und sich damit aller Processe gegen dem Hertzoge entsaget hatten, r) in Hofnung (die ihnen auch dabey gemacht ward) eine Moderation der harten Steuren zu erhalten, so doch bald darnach ihnen eben so hoch als andern abgefodert ward. Als kein Land-Marschall vorhanden war, so frug der Reichs-Hof-Raht: ob niemand aus dem Hertzogthum **Mecklenburg** hier wäre, der die Abschrift der Proposition, die er mißvergnügt in Händen hielte, annehmen könte. Darauf näherte sich **Hartwig von Pressentin zu Weitendorff**, im Ampt **Sternberg**, und empfing sie.

Am folgenden Tage (d. 18. Sept.) gaben die Anwesende von R. u. L. zur Antwort: daß sie nicht vermögend wären sich einzulassen, weil die nicht zugegen, so bey Land-Tägen zur Consultation erfodert

würden, und des Landes Sachen dirigirten. Von den 11000 Rthlr. die nach Inhalt der Proposition, solten vergriffen seyn, hätten sie keine Information; müsten also um Prorogation dieses Land-Tages bitten, wie die Abwesende auch wohl würden gethan haben. Es ward hierauf d. 18. Sept. die Prorogation bis d. 5. Nov. und hiernächst noch weiter bis d. 9. Dec. ertheilet. s)

Immittelst hatte der Enger Ausschuß an Kayserl. Maj. gelangen lassen, daß der Hertzog diesen Land-Tag ausgeschrieben, da denn aus **Wien** d. 14. Sept. ein Rescript an Sr. Dhl. erging: „solchen „Landes-Convent für jetzo wieder ein- und bis zum recuperirten Ru„hestand auszustellen; wiedrigenfalls würde der Kayser alles, was auf „solchem Land-Tage vorginge, für null nnd nichtig erklähren.„ Dieses Rescript ließ der Enger Ausschuß dem Hertzoge am 27. Sept. insinuiren, und gab davon auch den Städten am 14. Octobr. aus **Ratzeburg** Nachricht, damit sie dieser Kayserl. Verordnung nicht mögten entgegen handeln; worauf dieser Land-Tag noch weiter, bis auf d. 5. Febr. 1717. ausgesetzet ward. t) Wir kommen nun wieder nach **Rostock**.

2. Die Ratification des Schwerinschen Vergleichs, welche am 1. Aug. von den **Rostockern** erzwungen war, hatte dasselbe Schicksaal, als der Vergleich selbst. Denn so ward sie vom Reichs-Hof-Raht d. 26. Aug. für null und nichtig erklähret. Als dieses zu **Rostock** kund ward, so erging am 11. Sept. ein Fürstl. Rescript an Burgemeist. u. Raht daselbst: Sie solten beym Reichs-Hof-Raht anzeigen „daß sie den zu Schwerin gemachten Vergleich beständig halten „wolten.„ Ob nun zwar Burgemeister und Raht solches verbaten, und dabey vorstelleten, wie von Fürstl. Seiten schon solchem Vergleich in 14. Puncten entgegen gehandelt worden, daher sie auch nicht mehr verbunden wären, denselben zu erfüllen: so wurden doch Raht und Hundert-Männer citiret, d. 21. Sept. vor der Regierung zu erscheinen. Alhie ward ihnen durch die Geh. Rähte, **Petkum**, **Wolffradt** und **Schöpfer** angemuhtet, sich mit Ja! oder Nein! zu erklähren „ob sie „den Vergleich halten wolten oder nicht?„ Die Gefoderten, als sie sich für abermahliges Gefängnis nicht sicher hielten und die Soldaten schon zur Execution heran rückten, erklährten sich d. 24. Sept. „sie wol-

„ten

„ten dem Vergleich so lange nachkommen, als demselben von Fürstl. „Seiten würde gelebet werden.„ Es waren aber damahls die wenigsten von den Hundert-Männern zugegen. Denn sie bereiseten die Herbst-Jahr-Märckte im Lande, als welche die einträglichsten seyn, weil Jederman nach der Erndte Geld hat. Nun ist es Herkommens unter ihnen, wenn derselben nicht wenigstens 50. zusammen sind, so können sie nicht gültig votiren. Als nun die Verreiseten wieder zurück kamen, protestirten sie d. 1. Octobr. aufs feyerlichste wieder alles, so in ihrer Abwesenheit vorgegangen, und erklährten es für null und nichtig, denen auch die 4. Gewercke und insonderheit die mehrerwehnte 10. Deputirten beytraten. Die Ritterschaft ließ sich gleichfals, kraft ihrer habenden Union mit dieser Stadt, angelegen seyn, der Rostocker Sache, durch den in **Wien** habenden Cammer-Juncker oftgedachten **von Beehr**, zu befordern, und um die Volstreckung des Kayserl. Conservatorii kräftigst anzusuchen.

Die Hrn. Conservatores, als der König **Georg** von Groß-Britannien und der Hertzog **August Wilhelm** zu Brunsw. Lüneb. liessen auch d. 17. Sept. ein Monitorium an unsern Hertzog **Carl Leopold** ergehen, welches d. 1. Octobr. einlief. Aber es kam inzwischen die Nachricht, daß die Landung auf **Schonen** rückgängig geworden, und also die **Russen** wieder nach **Mecklenburg** zurück kommen würden; daher nicht für rahtsam gehalten ward, vor der Hand mit Volziehung der Kayserl. Willens-Meinung zu verfahren. Bey solchen Umständen, da die Hülfe noch ferne war, die Stadt aber dagegen nochmahls, durch der **Russen** Rückkehr, in Furcht und Schrecken gesetzet ward, und die Fürstl. Ministri sich dieser Gelegenheit aufs beste zu bedienen wusten: so kam es dahin, daß sich E. E. Raht und die Hundert-Männer d. 6. Octobr. erklährten, es bey der Renunciation des Processes, welche dem Schwerinschen Vergleich einverleibet war, nochmahls zu lassen. Jedennoch aber setzten die 4. Gewercke und die gantze Bürgerschaft den Process fort, und ertheilten dazu neue Volmachten. u)

Gedachtes Monitorium der Hrn. Conservatoren ward hierauf d. 7. Octobr. beantwortet, des Lauts: die Rostocksche Sache hätte nun ihre völlige Richtigkeit erreichet, daher die ergangene Kayserl. Verordnungen hiemit cessirten. Es ward auch d. 14. Octobr. von Burgemei-

gemeister, Raht und Bürgerschaft verlanget, ein Schreiben an Kayserl. Maj. unter der Stadt und 4. Gewercke Siegel abzulassen, und darin anzuzeigen „daß die Stadt sich völlig mit J. HochFl. Dhl. verglichen„ dieses zu befodern, so wurden von denen am 15. Octobr. zurück gekommenen **Russen** sogleich einige tausend in die Stadt geführet. Das Groß der Armée, so sich über 30000 Mann erstreckte, ward auf die adeliche Güter verleget. Nun gerieht zwar hiedurch die Stadt in unbeschreibliche Angst; anerwogen die Fürstl. Ministri und Bedienten mit ihren unaufhörlichen Bedrohungen noch dazu kamen, jedennoch blieb die Bürgerschaft bey ihrem Vorhaben, den Proceſs fortzusetzen; obwohl der Raht sich bewegen ließ, das verlangte Schreiben an den Kayser zu fertigen und mit dem Stadt-Siegel zu unterdrücken. Weil aber dieses, ohne der 4. Gewercke Siegel nicht die völlige Kraft hat; so ward, um auch solche zu erlangen, den Bürgern noch auf mancherley Art zugesetzet. Endlich kam es dahin, daß von den Hundert-Männern etwa 26. darüber stimmeten, da denn 15. gegen 11. durchsetzten, daß das Memorial mit den Siegeln der 4. Gewercke bekräftiget wurde, welches mit Ausgang des Decemb. Monahts geschahe. w) Aber wie erging es indessen der Ritterschaft?

3. Dieses umständlich zu zeigen, müssen wir in die vorige Monahte etwas zurück gehen. Wegen der 4. gefangenen Edel-Leute erfolgten von ihren Mit-Ständen nach und nach verschiedene Memorialia an den Kayser, da denn allerhöchst derselbe bewogen ward, am 16. Aug. ein solennes Schreiben in lateinischer Sprache an den Czaar abzusenden, worin unter andern vorgestellet ward, wie gar sehr es der unter ihnen obwaltenden Freundschaft zuwieder sey, daß solche Edel-Leute „die doch des Kaysers und des Reichs Unterthanen und Schutz„genossen wären, mit unerträglicher Gewalt, öffentlich gefangen gehal„ten würden„ mit dem Ersuchen, dieselben unbeschädigt, ihres Arrestes zu erlassen, und auch den andern Geflüchteten eine sichere Rückkehr zu gönnen. Hierauf sandte der Czaar Ordre an die Officiers, so die 4. Edel-Leute gefangen hielten, nach **Güstrow**, sie ihres Arrestes zu entschlagen, da sie denn am 20. Sept. zwar loß gelassen, aber auch sofort, auf Befehl des Hertzogs, durch dessen Lieutenant **Janitz**, welcher zu dem Ende mit 50. Fürstl. Reutern nach **Güstrow** gekommen war, wieder

der in Arrest genommen, nach **Rostock** gebracht, und daselbst auf dem **weissen** *Collegio* eingesperret wurden, welches den Verdacht sehr vermehrte, als wenn die erste Gefangennehmung von den **Russen**, auf Anstellung des Hertzogs, geschehen wäre, wodurch das Mißtrauen der Auswärtigen immer grösser ward. Hier sassen die Gefangene vom 21. Sept. bis d. 20. Oct. Der Enger Ausschuß erbot sich zur Caution von der gantzen Ritterschaft, aber sie ward nicht angenommen.

Am 20. Oct. erging zu **Wien** ein Rescript an den Hertzog, daß ihn gebühret hätte, bey der **Rußischen** Gefangennehmung und anderer offenbahren grossen Bedrückungen, sich der Edelleute Lands-väterlich anzunehmen, wozu noch die Ermahnung kam „sich hierunter gebührend zu fassen, zuförderst dero Landes-Fürstl. Obliegenheit, gegen „Dero Unterthanen, in genauere Obacht zu nehmen und denen wiedrigen verderblichen Consiliis kein weiteres Gehör zu verstaten.„ x)

Als die Zeit heran nahete, daß der Land-Tag zu **Sternberg** solte d. 5. Nov. reassumiret werden; so ließ der Hertzog zu **Rostock** d. 15. Oct. Patentes ergehen, daß J. Czaarische Maj. auf des Hertzogs Vorstellung, versichert habe, daß dergleichen Arrestirung, als an den mehrgedachten 4. Ritterschaftlichen Personen geschehen, nicht weiter zu besorgen sey. Es wurden also die Entflüchtete erinnert „sich auf ihren „Gütern und Eigenthum nunmehro, ohn Bedencken, unverzüglich wieder einzustellen.„ Es wolte aber dieser Versicherung niemand trauen, so lange jene 4. noch zu **Rostock** sassen. Selbige wurden also am 5ten Tage nachher (d. 20. Oct.) loß gelassen; wiewohl sie damit nicht in gäntzliche Freyheit kamen, sondern sich eydlich reversiren musten, daß sie nicht aus dem Lande weichen, und sich allemahl auf Erfodern gestellen wolten; daher es den Auswärtigen noch immer bedencklich fiel, ihre Freyheit zu wagen. Die verderblichen Rahtgeber (wie sie der Kayser nante) warfen also ihr Netz vergeblich aus vor den Augen dieser Vögel.

4. Die **Rußische** Einquartierung, welche allein den Adel betraf, ging vom 1. Nov. an, und währete bis August 1717. kostete monahtlich 261 tausend 858 Rthlr. ohne was die Executiones erfoderten, und die Excessen für Schaden thaten, y) welches der Cantzlar **von Klein** mit allem Recht einen fast unüberwindlichen Schaden nennet. z)

Es betraf derselbe auch den Stargardischen Craiß. Da nun der Hertzog Adolph Frid. III. sich versichert hielte, daß Hertzog Carl Leopold hieran Schuld wäre, gestalt beyde Herren noch Mißhelligkeiten aus vorigen Zeiten hatten, auch zu vermuhten war, daß Petkum, der in Ungnaden von Strelitz weggekommen, jetzo würde Oehl zum Feur gegossen haben: so verklagte der Strelitzsche Hertzog den Schwerinschen, beym Reichs-Hof-Raht, und erhielte einen Auftrag zur Commission an den Hertzog von Blankenburg, welcher auch eine Tage-Fahrt Ao. 1721. im Sept. nach Lübeck ansetzte. a) Doch finde ich nicht, was daraus geworden.

Ausser den vielen Russen, hatte das Land auch von des Hertzogs eigenen Leuten, unter dem General-Major von Crassow, seine Beschwerden. Diese lagen einstheils auch bey den Priester-Bauren, welches vordem noch nicht geschehen war. Nur allein bey Sternberg zu bleiben, so empfing der Præpositus Sukow daselbst d. 12. Oct. Befehl aus der Krieges-Cantzeley zu Rostock, daß seine Bauren zu Loitz und Lütken Radum solten 5 Reuter, mit ihren Pferden, verpflegen. Doch solten ihnen die Pfarr-Bauren zu Gögelow, zu Cuppentin und Gätebende zu Hülfe kommen, welche er doch nicht zu finden wuste. Daß zu Gögelow, im Ampt Sternberg, keine Bauren, ausser einem Käter zu Dabel, das war ihm bekant. Cuppentin war im Ampte Lüpz, Gätebende aber im Ampt Stavenhagen zu suchen. Er bat also um Nachricht beym Krieges-Commissariat, wo diese Hülfe zu finden? erlangte aber keine Antwort. Endlich gab der General-Major von Crassow ihm d. 5. Dec. Nachricht, was ein Reuter an Portion (für sich) und Ration (für sein Pferd) zu empfangen hätte, nemlich alles zu Gelde gerechnet, etwa monahtlich 5 Rthlr. dieses betrug im Jahr, auf 5 Reuter 300 Rthlr. welches der Bauren sonstige Contribution mehr als 6 mahl überstieg. Er supplicirte zwar deswegen, und ließ das Memorial dem Hertzoge selbst anhändigen. Sr. Durchl. sandten es an das Krieges-Commissariat; aber hier war keine Erhörung. Doch war die Mecklenburgische Einquartirung noch leidlich gegen die Rußische, bey dem Adel. Denn hievon schreibet der Actenmäßige Bericht, b) daß jede ordinaire Portion monahtlich auf 7 Rthlr.

7 Rthlr. 21ßl. und die Ration auf 7 Rthlr. 10ßl. gekommen, auch hätten die **Russen** anders nichts als baar Geld annehmen wollen.

Der König von **Groß-Britannien**, als ernanter Conservator, schrieb deswegen für die Ritterschaft an den **Czaar**, welcher damahls in **Holland** war. Dieser antwortete auch aus **Amsterdam** d. 22. Dec. daß er Ordre gestellet, einige Regimenter aus den Adelichen Gütern abzuführen, und in die Städte und Fürstl. Güter zu verlegen. Weil aber die Schwerinschen Rähte dieses Vorhaben zu hintertreiben wusten, obgleich die Anstalt schon gemacht war, 4 bis 6 tausend Portionen auf die Städte zu bringen, so fand die Ritterschaft hievon keine Erleichterung. c)

q) Protoc. gehalten auf der Cläner-Mühle d. 14. Sept. 1716. r) **Sam. Buchholtz** Versuch X. Abtheil. § 67. p. 605. s) Fürstl. Rescript vom 21. Oct. 1716. t) Fürstl. Rescr. aus Rostock vom 21 Nov. 1716. it. Actenmäß. Bericht von 1719. C. VIII. in f. u) Actenmäß. Bericht Cap. V. p. 71. sqq. w) Actenmäß. Ber. C. V. x) Decis. Imper. No. 175. cf. 179. y) Actenm. Bericht C. IX. p. 146. z) Fortsetz. § 123. p. 87. a) *Klein* l. c. b) von 1719. C. IX. p. 146. c) Actenm. Ber. C. IX. § 12. sqq. p. 157.

Land-Tags Proposition zu Sternberg vom 17. Sept. 1716.

Welchergestalt der Durchl. Fürst und Herr, Herr Carl Leopold Hertzog zu Meckl. cum T. T. einen ordentlichen Landtag ausgeschrieben, und dazu dero Getreue R. und L. auff heute in Gnaden anhero zu beruffen, der Nothwendigkeit zu seyn befunden; Solches ist denenselben aus dem Einhalt der desfals an Sie erlaßenen gnädigsten Convocations-Schreiben genugsahm bekandt. Und gleichwie Sr. Hochf. Durchl. zum gnädigsten Gefallen würde gereichet haben, wann von dero Landes Eingesessenen, insonderheit aber, von dero getreuen Ritterschafft sich darauff mehr als der Sr. Hochf. Durchl. mißfälliger Augenschein bezeuget eingefunden hätten; gestalt Sr. Hochf. Durchl. dessen allerdings wegen gnädigst Jedermännigliehen, in denen abgelassenen Convocation Schreiben versprochenen Securität gewärtiget gewesen: Also laßen dieselbe denen hie Anwesenden durch uns Dero gnädigsten Gruß vermelden, hiernechst aber, da durch das Ausbleiben so vieler membrorum

der Ritterschafft Sie in Bekanntmachung verschiedener Dero führenden Landes-Väterlichen Intention sich behindert finden, nur dieses gnädigst anzeigen:

1) Daß Ihro Hochf. Durchl. die verläßige Nachricht erhalten, wie daß in diesem verwichenen Jahr über die Helffte der Ritterschafft, die ausgeschriebene Contribution bezahlet, wovon aber an Ihro Hochf. Durchl. nur 16125 Rthlr. würcklich erleget, 11000 Rthlr. aber ohne Vorwißen und Consens Sr. Hochf. Durchl. anderwerts von denen Deputirten der Ritterschafft vergriffen worden, da doch der Landes-Herr zu denen unentbehrlichen Fortifications-Guarnison und Legations-Kosten auch angedroheter Execution wegen restirender Cammerzieler vor allen andern hätten befriediget werden sollen: dahero dann Ihro Hochf. Durchl. unumgänglich genöthiget seyn würden, wieder die Landes Deputirte die Execution zu allerdings schuldiger Wiederherbeyschaffung derer von Sr. Hochf. Durchl. gäntzlich Befriedigung von denen Contributions-Geldern genommenen 11000 Rthlr. ergehen zu lassen.

2) Und weil unter der Ritterschafft, welche die Contribution im vorigen Jahr nicht entrichtet, die meisten bey guten Mitteln und Vermögens, solche abzutragen waren, da doch andere von weit geringern Gütern ihr Antheil, der jetzigen beschwerlichen Zeiten ungeachtet, dennoch völlig erleget hatten; So müsten Ihro Hochf. Durchl. solche Säumige durch den Weg der Execution zu ihrer Schuldigkeit gleichfals anhalten laßen; wobey dieselbe aber, mittelst Dero getreuen Ritter und Landschafft alle Fürst-Väterliche Hulde und Gnade nochmahls versichern wollen. Sternberg d. 17. Septbr. 1716.

Das X. Cap.

Die Russen gehen weg.

§. 1. **Ein Theil der Russen gehet nach Pohlen.**
2. **Ritterschaft und Städte haben ihre Beschwerden.**
3. **Die Russen ziehen weg bis auf 3300 Mann.**

Ao. 1717. Wie nun die Bedrückung des Landes, sonderlich der Ritterschaft, gantz unerträglich war, und deswegen die kräftigsten Vorstellungen an den Kayser nach **Wien** ergingen: so lieſſen Sr. Maj. abermahls d. 2. Jan. 1717. an den **Czaar** schreiben, auch durch den Kayserlichen Abgesandten in **Holland**, den Baron **von Heems**, bey dem **Czaaren** Vorstellung thun, seine Völcker abzuführen und den zugefügten Schaden zu ersetzen. Zudem erging ein wiederhohl-

derhohltes Kayserl. Excitatorium an die hohe Directores des Niedersächsischen Craises, Ihro Czaarische Maj. zum Ausmarsch zu bewegen. Zu welchem Ende auch Auxiliatoria (Aufträge zur Hülfe) an den Ober-Sächsischen, Nieder-Rheinischen und Westphälischen Craiß, an eben demselben Tage, ausgefertiget wurden. Weil aber die Jahres-Zeit den Abmarsch noch nicht gestaten wolte, so muste die Ritterschaft nur die Winter-Monahte Januar. und Februarium gedultig aushalten; da ihnen denn unsäglich viele Vergewaltigungen zugefüget wurden, bis an vielen Orten gar rein Hauß gemacht ward. d)

Der **Enger Ausschuß** blieb indessen noch immer zu **Ratzeburg**, und weil man wohl absehen könte, daß seine Glieder so wenig als andere Geflüchtete zum Land-Tage kommen würden, fals er d. 5. Febr. solte wieder angehoben werden: so erging d. 5. Jan. aus **Rostock** ein Fürstl. Rescript an die noch gegenwärtige Land-Stände, daß solcher Tag bis auf d. 19. Maji solte ausgesetzet bleiben.

Als nun Sr. Groß-Czaarische Maj. höchsterleuchtet wohl sahen, daß es nicht müglich wäre, mit so starcker Armee, noch lange in **Mecklenburg** zu verbleiben; indem die Ritterschaft nun fast vier Monaht her 35 tausend 422 Portionen hergeben müssen: so ertheilten dieselben d. 8. Febr. Ordre, an den General-Feld-Marschall **Cheremetoff**, vors erst 12 Bataillons, unter den Generals **Cheremetoff**, Fürsten **Repnin**, **Schlippenbach**, **Bonn**, Brigadier **Freyden** und **Gordon**, auch darunter das **Astrakansky** Regiment, Gvarde und halbe **Seminoffsky** Regiment, forderfamst nach **Polen** abmarschiren zu lassen. Doch solten annoch 20 Bataillons, unter dem General **Adam Weyde** zurück bleiben. Es geschahe auch der Aufbruch solcher 12. Bataillons d. 12 und 22. Febr. doch musten ihnen die Portiones noch auf 14. Tage, entweder an naturalien oder an Gelde voraus gegeben werden. Daneben es nicht, wie leicht zu erachten, an vielen Unordnungen bey der Ausrückung fehlte; so gut auch sonst der **Russen** Krieges-Zucht war. Was den mehrerwehnten General **Bauer** betrift, so war derselbe, gleich nach der Zurückkunft aus **Seland**, mit seiner Division nach **Polen** gegangen. Daher es aber auch so viel bedencklicher fiel, warum doch die andern alle in **Mecklenburg** zurück bleiben müssen.

Ob nun zwar mit diesen würcklich 17000 Portiones abgingen, und daher von den anfangs eingerückten, nur noch höchstens 27000. zurück blieben: so ward doch der General **Weyde**, wie er selbst bey seiner sonst guten Gesinnung zu erkennen gab, vom **Schwerinschen** Hofe, durch die ihm gegebene Repartition dahin vermogt, daß er allein der Ritterschaft, den **Rostocker** Dörfern und Closter-Gütern 29 tausend 626 Portiones zutheilete, wovon denn auch der **Stargardische** Craiß seinen Anschlag übernehmen muste. Diese Lieferung ging d. 2. Mart. an, und half dawieder keine Vorstellung, obgleich die Ritterschaft solche, durch Deputirte an den General **Weyde**, aufs triftigste ergehen ließ; worüber etliche von ihnen, die es nicht länger aushalten konten, zum Lande hinaus gingen; gestalt die meisten vom Adel so gesinnet waren, daß sie lieber die Güter verlassen, als ihre Rechte und Freyheiten einer wilkührlichen Regierung aufopfern wolten.

Der **Czaar** beantwortete des Kayfers Schreiben d. 4. Mart. aus **Amsterdam**, und da er ein Herr war, der Gerechtigkeit liebte, so erkante er nicht allein, daß die Mecklenburgischen Lande Ursach hätten, sich über den in **Norden** enstandenen Krieg zu beschweren, sondern meldete auch dabey, daß er sich zu unterschiedenen mahlen erboten, und noch bereit sey, denen beschwerten Ständen zu einer billigen Schadloßhaltung, beym Nordischen Frieden, zu verhelfen. e)

2. Als aber indessen nicht allein viele Bauren, sondern auch etliche ihrer Herschaften davon gegangen waren; so veranstaltete mehr gedachter General **Weyde**, durch ein algemeines Schreiben an seine unterhabende Officiers, auf die Edelleute und ihre Bedienten genaue Acht zu haben, daß nichts an Proviant von den Höfen und aus den Dörfern weggefahren würde; damit die Portiones, nach der gemachten Repartition, dennoch könten abgetragen werden. Zu dem Ende auch nach den adelichen Höfen, Wachen geleget wurden, welche die Edelleute selbst zurück hohlten, wenn sie ausreisen wolten. Dis gab nun abermahls ein grosses Schrecken, als wenn eine neue Arrestirung obhanden wäre. Es war aber solches gar nicht des Generals Absicht, als welcher sich vielmehr bemühete, einen Vergleich zwischen dem Herzoge und seinem Adel zu stiften, wenigstens die Ritterschaft zu bereden, daß sie den bevorstehenden Land-Tag beziehen mögte, womit er aber

nichts

nichts ausrichtete; indem das Mißtrauen viel zu groß war. Es hatte der Hertzog vorhin schon eben dergleichen, durch den Obrist-Lieut. nunmehrigen Land-Raht **Moltken** versucht, zu welchem doch die Ritterschaft ebenfals kein rechtes Vertrauen hatte, weil er, mit Vorbeygehung der Vorgeschlagenen, zur Land-Rahts-Stelle erwählet war. Dagegen stand ihnen das Exempel mit **Rostock** gantz unvergeßlich vor Augen, und befürchtete man, wie schon gesagt, bey der Einstellung zum Land-Tage, eine Gefangennehmung, Einsperrung, Beängstigung und unaufhörliche Quaal, bis zur Aufgebung der Privilegien. Zudem so hatte der Adel alles in die Hände der obgedachten Geheimen Räthe **von Plesse** und **von Bernstorff** gestellet. Es hatte auch gleich anfangs **Bernstorff** einen Versuch zur Güte gethan, aber des Hertzogs Gemüht nicht dazu disponirt gefunden. Dahero jetzo die Suchung eines Vergleichs durch den General **Weyde**, nur angesehen ward, als ein arglistiger Advocaten Schneller, die Beforderung und den Ausgang des Processes zu **Wien** aufzuhalten.

Ob nun zwar bey solchen Landes-Umständen, das gröste Mißvergnügen den Adel traf; so blieben doch auch die Städte nicht ohne Verdruß. Der Hertzog hatte ihnen, wegen vieler erlittenen Drangsalen von fremden Völckern, eine Moderation in der Licent, bis d. 1. Octobr. versprochen. Aber dennoch ließ das Krieges-Commissariat d. 2. Apr. ein Mandat an sie ergehen, daß solche Begnadigung solte wieder aufgehoben seyn. So waren auch aus demselben Commissariat allerhand Verordnungen an die Steur-Commissarien **Löper** in **Parchim** und **Engel** in **Güstrow** ergangen, die sie in ihren Districten solten geltend machen; wovon doch die Städte meinten, daß sie wieder die beliebte Consumtions-Ordnung wären; deswegen sie sich einig würden, aus jeder Vorder-Stadt am 20. Apr. einen Burgemeister nach **Schwerin** zu senden, um daselbst bey Hochfürstl. Regierung, so schrift- als mündlich vorzustellen, daß sie Ursach hätten, sich hierüber zu beschweren. Der Burgemeister **Vick** aus **Güstrow**, solte insonderheit anführen, daß zwar andere Städte von der **Rußischen** Einquartierung nichts gelitten, aber mit dieser Stadt (als woselbst der General **Weyde** lag) verhalte es sich gantz anders; daher er bitten solte, daß ihr die tertia (dritte Theil der Consumtions-Steur) so lang gelassen

lassen werde, bis dadurch eingekommen, was sie für andere Städte gelitten; damit ihre gemachte Schulden wieder könten getilget werden. Die Stadt **Parchim**, weil sie viele Dörfer besitzet, die sie in den guten Zeiten an sich gekauft, hatte gleichfals starcke Einquartierung gehabt, doch nicht von den **Russen**, sondern von der **Fürstl. Reuterey**, wie sie denn derselben 17. unterhalten muste, so mohnatlich 93 ein halben Rthlr. kosteten; welches, ihrer Meinung nach, wieder den Vergleich war, den sie mit dem Hertzoge getroffen, kraft welches sie sich nur zu Obdach und Lagerstadt verbunden hatten. Zu **Schwerin** lebte damahls der berühmte Advocat **Joachim Schröder**, ein redlicher Mann, welcher der Stadt **Güstrow** bedienet war. Dieser erinnerte den Burgemeist. **Vick**, sich vorzusehen, daß ihre Sache nicht fürs Commissariat gezogen würde. Denn dergleichen Fallen würden zu Hofe aufgestellet „womit man aber die avantage, welche Seren. den Städten gnädigst concediret, per indirectum deteriorirte.„ Indessen erlangten die Burgemeistere d. 26. Apr. Resolution, aus der Regierung, womit sie wohl zufrieden seyn konten, die sie darauf, durch gewöhnliche Currende (woraus dieses genommen) den andern Städten communicirten.

Wie es im **Stargardischen Craise** nicht besser, denn im **Schwerinschen** und **Güstrowschen** daher ging: so stellete der Hertzog von **Strelitz**, so sich damahls zu **Ratzeburg** aufhielte, solches alles d. 9. Apr. dem Kayser aufs beweglichste vor; ließ auch eben dasselbe am 12. Apr. an die Reichs-Versamlung zu **Regensburg** gelangen, worauf d. 4. Maji ein Reichs-Gutachten erfolgte, welches dahin ausfiel, daß der Kayser zu ersuchen wäre, nochmahls und zwar geschärfte Excitatoria und Auxiliatoria, an die benachbarte Craiß-ausschreibende Aempter ergehen zu lassen; damit dieses Reichs-verderbliche Unheil, mit erklecklicher Gewalt abgethan würde. Darauf auch am 10. Jun. solche Schreiben ergingen, wodurch der Chur-Rheinische, Ober-Rheinische und Fränckische Craiß mit aufgemahnet wurden, wenn es solte nöhtig thun. Es ließ auch der Kayser nochmahls ein nachdrückliches Schreiben an den Czaar ergehen; darin es unter andern hieß: Es scheine als wenn die Rußische Generalitæt an dem äusserstem Ruin der Reichs-Fürsten und Unterthanen die letzte Hand legen wolle.

Die

Die Ritterschaft supplicirte d. 14. Jun. an den König **Friderich Wilhelm** in **Preussen**, stellete ihre äusserste Noht vor, und bat aufs ersinnlichste, daß der König, als hoher Director des Nieder-Sächsischen Craises, dem Kayserl. Excitatorio den Effect geben wolle; welches Schreiben der Obrist-Lieuten. **von Rieben**, so in des Königs Diensten stand, überbrachte.

Wie der **Czaar** des Kayſers Schreiben vom 10. Jun. erhielte: so stellete er alsbald d. 14. ej. die letzte Ordre an den General **Weyde**, um forderſamſt mit der gantzen Armée aus **Mecklenburg** wegzugehen, wovon dieſer General d. 18. Jun. styl. vet. aus **Güſtrow**, in einem gar höflichen Schreiben, dem Enger Ausschuß Nachricht gab. Er versicherte daneben, wenn nur alle Reſtanten, so seine Armée noch zu fodern hätte, würden bezahlet seyn, welches innerhalb 3 bis 4 Wochen geſchehen könte, so wolte er mit ihr nach **Pohlen** gehen. Der Enger Ausschuß hatte vor einiger Zeit ein weitläuftiges Schreiben an ihn gesandt, darin sie sein geführtes Commando, als nicht sonderlich preißwürdig angezogen. Er wünschte aber dennoch „der Wohlgebohrnen „Ritterschafft viel Heyl und Segen.„ Es antwortete ihm auch der Ausschuß d. 1. Jul. aus **Ratzeburg**, mit solcher Hochachtung als es die Edelmühtigkeit dieſes Commendanten en Chef (den sie, Hochgebohrner Herr Baron, anreden) mit allem Recht verdiente; da sie denn auch um deſſen Gunſt-Bezeugung beym Abzuge beſten Fleiſſes baten.

So vergnügt nun die Ritterschaft über diese Zeitung war, so niedergeſchlagen ward sie, als sie vernahm, daß Hertzog **Carl Leopold** eine ansehnliche Zahl von **Rußiſchen** Völckern, in seinem Lande zurück behalten und in seine eigene Dienſte nehmen würde, wie auch geſchahe. Sie beſtunden in 2. Regimentern Fuß-Volck, jedes zu 1500 Köpfen, davon das eine der Obriſt **Wollinsky**, das andere der Obriſt **Tylli** commandirte, und 2. Compagnien Grenadiers, jede zu 150. Mann von des General-Majors **Laiſſey** Regiment (der nachher als General en Chef in **Finland** commandirte) zuſammen 3300 Mann. Dieſe hatten bisher, nebſt andern, in ihren Campement bey **Güſtrow** und **Gadebuſch** geſtanden, und sämtlich an Proviant und Bier-Geld, alles empfangen, was bis zu Ende des Monahts Julii, zum Abmarsch war gefodert worden. Jetzo gaben sie die **Rußiſche** Fahnen und

Trommeln ab. Der Hertzog Carl Leopold, welcher in hoher Person zugegen war, ließ sie schweren und damit in seine Dienste treten.

Die ausmarchirende Russen empfingen ihre Portiones mehrentheils an barem Gelde bis d. 25. Aug. in welcher Zeit sie durch die Ukar- und Neu-Marck bis Schwerin in Pohlen gelangen konten. Die Galeren, welche aus den adelichen Höltzungen wieder ausgebessert waren, gingen zuerst mit der Gvarde und einigen andern Trouppen d. 14. Jul. von Rostock ab; darauf brachen auch die andern d. 22. Jul. auf. Sie nahmen die besten Pferde, bey etlichen tausenden mit, zur Fortbringung der Bagage, bis an die Polnische Grentze. Weil aber der König von Preussen für die Mecklenburgische Ritterschaft, bey dem General Weyde d. 16. Jul. intercediret hatte, daß ihnen Pferd und Wagen mögten wieder zurück gestatet werden, so wurden schon viele unterwegens und endlich alle an der Polnischen Grentzen wieder loß gegeben, die denn auch in Mecklenburg, mitten in der Erndte, da sie am meisten nöhtig thaten, zur Freude der Eigenthümer ankamen. f)

d) Actenmäß. Bericht von 1719. C. IX. § 14. p. 159. e) Klüv. Beschr. l. c. f) Actenm. Ber. l. c. in f.

Das XI. Cap.

Von der Landes-Beschützung.

§. 1. Der Credit des Adels wird gehemmet. Demselben monahtlich 10000 Portiones angemuhtet.

2. Darauf ergehet die Execution.

3. Convocations-Tag nach Schwerin.

4. Land-Tag zu Sternberg.

5. Der Städte Betragen bey diesen Umständen. Jubel-Fest. Catechismus.

Ob

Ob zwar die Ritterschaft, durch Abmarsch der **Russen**, eine grosse Erleichterung gewann; so war sie doch nun, durch derselben so lang gedaureten Einquartirung, von allen Mitteln entblösset, und steckten die meisten unter ihnen in tiefen Schulden; wozu noch dieses kam, daß ihnen der Credit wolte schwer gemacht werden. Denn so erging aus **Schwerin** d. 28. Jul. ein Mandat, so von allen Cantzeln abgelesen und aller Orten angeschlagen ward: daß niemand in Lehn-Güter, ohne Lehn-Herlichen Consens, Geld thun solte; weil solches wieder die übliche Lehn-Rechte wäre, wornach auch in allen Gerichten solte gesprochen werden. Als aber noch niemahls deswegen eine Landes-Constitution ergangen war, und die Ritterschaft sich versichert hielte, daß bisher in **Mecklenburg** die Suchung des Lehn-Herlichen Consensus sey wilkürlich gewesen, so ward hievon d. 9. Aug. an den Kayser appelliret. g)

Ferner so erging aus **Schwerin** d. 17. Jul. eine Citation an den Enger Ausschuß, d. 27. Jul. zu **Schwerin**, vor der Hochfürstl. Regierung persönlich zu erscheinen, um anzuhören, was würde vorgetragen werden. Diese Citation ward an die neuen Land-Rähte, **Moltke im Güstrowschen** und **Freyburg im Schwerinschen** gesandt, welche sie durch den Burgemeister **Stever** in **Rostock**, an den Enger Ausschuß nach **Ratzeburg**, auf der Post, befoderten. Von hieraus schrieb der Enger Ausschuß am 24. Jul. daß es mit der Anhändigung solcher Vorladung unordentlich zugegangen; sie würden sich aber dennoch eingefunden haben, den Vortrag mit devoten Respect anzuhören, „wenn nicht die grosse Unsicherheit, darinn so wohl die gantze Ritter„schafft, als in specie der Engern Ausschuß, bereits über ein Jahr, wie„der alles Verschulden, sich gesetzt befinde, Ihnen die persönliche Com„parition alzubedencklich machte.„ Sie führten an, wie unwehrt ihre Mit-Brüder, so im Lande zurück geblieben, von den **Russen** tractiret worden, gleich als wären sie die elendesten Sclaven von der Welt. Denn so hatte einer unter ihnen Potocki, von einem Rußischen Lieutenant, empfangen. Diß war eine Strafe, die ein jeder Officier, ohne Verhör und Krieges-Recht, ertheilen konte, wenn Jemand, seiner Meinung nach, etwas versehen hatte, und bestand darin, daß der Straf-

fällige auf die Erde niedergeworfen und mit schwancken Stöcken geprügelt ward. Von solchen **Russen**, sagten sie, wären noch etliche tausend im Lande, und also überflüßig genug, die Sicherheit für Gewalthätigungen abzuschneiden; baten dahero, ihr dißmahliges Aussenbleiben zu entschuldigen.

Indessen erschienen am gemeldeten Tage der Land-Raht **von Freyburg** und der Burgemeister **Stever**. Diesen ward vorgetragen: daß Sr. Hochfürstl. Durchl. zum Behuf der Landes-Defension (Vertheidigung) vorgedachte **Russen** (3300 Mann) übernommen, und ihre bereits habende Milice vermehren wolten; deswegen sie nicht umhin könten, von der Ritterschaft (und den Closter-Gütern) einen zulänglichen Beytrag zu fodern. Darauf wurden alsbald der Ritterschaft und gedachten Gütern 10 tausend Portiones, jede zu 3 ein halb Rthlr. auferlegt, welche monahtlich 35000 Rthlr. betrugen; womit also dem Faß der Boden gar ausgestossen ward. Diß Geld solte vom 1. Aug. an, abgeführet werden, welches einem jeden von der Ritterschaft, durch gedruckte Billets vom 30. Jul. angefüget, und die Lieferung des Geldes an das Krieges-Commissariat befohlen ward. Darauf ein Fürstl. Rescript am 31 Jul. erging; wenn Jemand über prægravation (daß er zu hoch angesetzet) zu klagen Ursach hätte, er sich bey der Regierung melden solte, da denn eine Abhelfung erfolgen würde, die der Justice und Billigkeit gemäß wäre. Hierauf erging die Execution ungesäumt.

Die Ritterschaft aber meinte, daß der Beytrag zur Landes-Defension mit unter den Gvarnisons- und Fortifications-Kosten begriffen sey, wie schon droben gesagt, und wolte sich also hiezu gar nicht gestehen, sondern es, nach Kayserl. Verordnung, bey dem Recess von 1701. lassen, bis ein anders ausgemacht worden. Es schrieb daher der Enger Ausschuß d. 10. Aug. aus **Ratzeburg** in alle Aempter, meldete, daß er von diesem Verfahren, d. 9. Aug. an Kayserl. Maj. appelliret, und solte sich nun niemand zu dergleichen unerträglichen Verpflegung willig gestehen, als welches der Appellation würde schädlich seyn. So solten sie sich auch nicht durch die versprochene Abhelfung der Prægravation verleiten lassen, um Hülfe zu **Schwerin** anzusuchen. Denn

der

der Ausschuß sahe dieses Versprechen als eine Körnung an, womit man die Unvorsichtigen auf die Falle locken wolte.

2. Es wuste der Hof auch genugsam vorher, daß sich schwerlich Jemand willig, zu seinem Antheil, solcher Portionen gestehen würde; deswegen an eben solchem Tage (d. 10. Aug.) eine Ordre an den Brigadier **Klohr** erging, daß wenn der Einhaber eines Gutes sich nicht zu der asignirten Verpflegung in natura, oder Zahlung des Geldes dafür, verstehen wolte, alsdenn so viel an Korn und Vieh solte angegriffen, zu Marckt gebracht und das Quantum daraus gelöset werden; doch daß der Ueberschuß dem Eigenthümer bliebe, welcher, um nicht hierunter gefährdet zu werden, seinen Vogdt oder sonst einen Bedienten mit nach der Stadt schicken solte. Eben dergleichen Ordre hatte auch der Brigadier **von Schwerin** erhalten, welcher sie an die Obristen **von Kahlden** und **von Vietingshoff** ꝛc. gesandt. Es hatten aber nicht allein diese **Deutschen**, sondern auch die **Russen** Asignationes auf alle adeliche Güter; daher die Einhabere bald von diesem, bald von jenen exequiret wurden, welches sogleich den 11ten Tag jedes Monahts anhub. Da denn der Soldat, nach seiner Art, bey erlangter Freyheit, wirthschaftete, schlugen Keller und Bodens auf, eröfneten Kisten und Kasten, besetzten und bewachteten alles Vieh auf den Höfen, schlugen die Schreiber, Vögdte, Knechte und Bauren, schlepten sie weg, auch wohl den adelichen Guhts-Herrn selbst, trieben das Vieh zusammen, suchten das beste heraus, und verkauften es für einen liederlichen Preiß, wovon die documentirte Nachrichten in grosser Menge zu lesen sind. h)

Nur eins davon insonderheit anzuführen. Das Guht **Blücher**, im Ampt **Boitzenburg**, hatte der **Hannöversche** Land-Drost zu **Ratzeburg**, **Georg Ernst Werpup**, vor einiger Zeit gekauft. Hier kamen d. 15. Aug. ein Rußischer Lieutenant, ein Corporal und 2. Gemeine auf den Hof, und foderten für 6. Mann auf 11. Tage 6 Rthlr. 30 ßl. Portions-Gelder. Als selbige nicht erfolgen wolten, trieben sie das Vieh zusammen, nahmen 2. Kühe heraus, deren jede 10 Rthlr. wehrt war, schlepten des Schultzens Sohn mit weg, und verkauften in desselben Beyseyn, die Kühe. Als sie aber das verlangte Geld noch nicht völlig gelöset, hohlten sie fünf Tage darnach einen

Stier, so wohl 8 Rthlr. wehrt war, noch dazu hinweg. Man hätte aber, wenigstens hier, behutsamer verfahren sollen. Denn der Land-Drost war ein vielvermögender Mann am Hannöverschen Hofe, und hatte des osterwehnten Geh. Rahts **Andr. Gottlieb von Bernstorff** Tochter, welcher die Trieb-Feder aller Rahtschläge zu Hannover war. i)

Es ging die Eintreibung dieser Portionen so weit, daß von vielen Gütern ein mehres gefodert ward, als sie an Pension tragen konten, folglich der Eigenthümer nichts zu seinem Unterhalt behielte. Denn so hatte, zum Exempel, das Closter-Ampt **Dobbertin** damahls etwa 3000 Rthlr. jährlich einzuheben, aber die 126 Portiones, so es monahtlich abführen solte, betrugen aufs Jahr 5292 Rthlr. Jedennoch wurden diese 126. Portiones im folgenden Monaht Septemb. bis auf 296. erhöhet, betrugen also nun 12434 Rthlr. welches die Einkünfte des Closters mehr als 4 mahl überstieg. Das Guht, **Lütken-Poserin** im Ampt **Goldberg**, gab laut Pensions-Contracts, 400 Rthlr. war aber zu 24. Portiones angesetzet, welche 1008 Rthlr. ausmachten. **Lütken-Görnow** (nicht Gornau) im Ampt **Sternberg**, gab 182 Rthlr. Pension, solte aber 6. Portiones übernehmen, die 252 Rthlr. betrugen ꝛc. Als es nun den Jnhabern dieser und anderer Güter unmüglich fiel, so viel Geld aufzubringen, so wurden vom Krieges-Commissariat, durch den Land-Commissarium **Lorch**, Administratores dahin gesetzet, die aber auch bald funden, daß der Abtrag unmöglich sey. Etliche der Edelleute klagten zwar bey Hofe über prægravation, und suchten Erleichterung. Sie wurden aber auf eine Land-Messung vertröstet, die doch zum Stande zu bringen noch etliche Jahre erfoderte. Alsdenn solte die Hufe zu 100 Schffl. Aussaat, Rostocker Maaß zu 45 Rthlr. Contribution (folglich 5 mahl so hoch als Ao. 1755.) angesetzet werden, oder die Supplicanten solten auch, bey adelichen Ehren, einen Revers unterschreiben, daß sie an den Landes-Processen der übrigen Edelleute, wegen des Quanti und Modi keinen Theil nehmen wolten, wovon die Formul d. 30. Aug. zu **Schwerin** entworfen ward.

Der Enger Ausschuß sandte von **Ratzeburg** d. 20. Aug. eine **Vorstellung der bisherigen Drangsalen nach Schwerin**, ein. Weil sich aber die Verfassere ausserhalb Landes aufhielten, so ward dem

Geh.

Geh. Registrator **Faul** anbefohlen, dieselbe nicht anzunehmen; dagegen ward der Ausschuß nochmahls nach **Schwerin** auf d. 31. Aug. citiret. Sie entschuldigten sich aber damit, daß sie schon ad causam appelliret. Darauf erging d. 3. Sept. aus **Schwerin** ein sehr scharfes Manifest, worin zuförderst der Aufenthalt des Ausschusses ausserhalb Landes als ein Vorhaben angeführet ward, so zu lauter Unruhe und unverantwortlicher Weitläuftigkeit abziele; darauf die Rechts-Gründe angezeiget wurden, aus welchen die Landes-Defension zu behaupten stünde, als da waren der Westphälische Friede, der Reichs-Abschied von 1654. und die neuesten Kayserl. Wahl-Capitulationen, endlich hieß es: „da wir dergleichen intolerablen einer Rebellion gantz „ähnlichen Frevel und Muhtwillen (sich der Landes-Defension zuwieder „setzen) nicht gestaten können; sondern auf alle Weise und ernstlich, „kraft habender Reichs-Fürst- und Landesherlichen auctoritæt, Hoheit „und Befugnis, uns dagegen setzen müssen, mithin des fästen Vorsatzes „seyn, **es koste was es wolle**, unsere Landes Fürstl. Regalia, wieder „diejenige, so solche zu schmälern suchen, rechtlich, unter göttlichem Beystand zu souteniren und zu vertheidigen = = = So haben wir &c.„ Dieses Manifest ward an allen öffentlichen Orten angeschlagen. Es ging aber auch solches dem Adel und insonderheit dem Enger Ausschuß, mehr als alle bisherige harte Schriften des Hofes, ans Hertz; indem die Worte: **Es koste was es wolle**, schon vorher verkündigten, wie weit diese Zerrüttung endlich gehen würde. Sie hatten ihre Deputirten zu **Wien**, als den Major (nachmahligen Hannöverschen Obrist-Lieut.) **Wilhelm Frieder. von Raden** und osterwehnten **von Beehr**, durch welche sie, am 7. und 20. Aug. sehr nachdrückliche und mit vielen Documenten begleitete Memorialia, von ihrem bisherigen Zustande übergeben, und um schleunige Hülfe gebeten hatten, sie von ihrem gäntzlichen Untergang zu retten. Da sie denn, wegen ihrer andrengenden Creditoren, am 3. Sept. ein indultum moratorium erhielten, 1) worauf sie d. 7. Sept. nochmahls mit einer beweglichen Bittschrift beym Kayser einkamen, darin sie „des Fürstl. Ministerii (als „wieder welches sie alle ihre Schriften richteten) unerhörte gewaltsame Proceduren auf den adelichen Gütern„ vorstelleten, auch um Expedition des Conservatorii und um andere schleunige Reichs-Constitutions-

tutionsmäßige Errettung baten. m) Es fertigte damahls der Enger Ausschuß d. 14. Sept. eine vorläufige Beantwortung des gedachten Manifestes vom 3. dieses, welche gedruckt, und den Collectaneis Meclenburg. so zu dieser Zeit heraus kamen, einverleibet ward. n)

3. Hierauf setzte der Hof einen Convocations-Tag nach **Schwerin** auf d. 1. Octobr. an. Der Enger Ausschuß ward willens mit den andern von **Adel** in **Mecklenburg** gegen solcher Zeit, der Erscheinung halber, zu rahtschlagen, und bestimmete dazu d. 22. Sept. Weil aber alle Pässe mit Milice besetzet waren, damit kein Edelmann leichtlich aus dem Lande gehen könte; so bat zuvor der Enger Ausschuß am 18. Sept. J. Dhl. zu **Schwerin**, daß diejenige pasiren mögten, welche sich nach **Ratzeburg** einfinden wolten. Sie wären willens, Deputirte zu dem angesetzten Convocations-Tage abzufertigen, um die Proposition anzuhören. Es erfolgte aber darauf vom Hofe keine Resolution. Jedennoch ging der Convent zu **Ratzeburg** vor sich, welches aber der Hertzog als eine allen Reichs-Satzungen schnurstracks entgegen laufende Sache empfand. *) Hier ward beschlossen: den Land-Raht **Moltke**, den Major **J. E. von Pederstorff** (nachher Ober-Jägermeister) und den Hauptmann **Jobst Hinrich von Bülow** zu Woserin, (nachmahligen Closter-Provisor und Hauptmann zu **Dobbertin**) nach dem Convocations-Tage in **Schwerin** abzufertigen. Als diese zu **Schwerin** ankamen, meldeten sie sich bey dem Ober-Marschall, Baron **von Eichholtz**, um Audience bey dem Hertzoge zu erlangen. Sie wurden aber an die Regierung gewiesen, woselbst sie auch am 28. Sept. ihr Memorial überreichten. Es ward ihnen solches wieder zurück gegeben, angesehn es ausserhalb Landes datiret, und darin des Engern Ausschusses gedacht war, als wovon der Hertzog nichts wissen wolte. Zum Bescheide ward ihnen im Geheimten Raht vorgelesen: „Sr. Hochfürstl. Dhl. haben höchst ungnädig vernehmen müs„sen, daß diejenige, welche unter dem Nahmen von Land-Rähten „und Deputirten zum Engern Ausschuß nunmehro zum drittenmahl, „auf die ergangene Citationes nicht allein ausgeblieben, sondern auch, „wie gewiß verlauten wil, sich so weit vergessen, daß sie solcher Citation „schnurstracks entgegen, denen im Lande zurück gebliebenen treuen Va„sallen gleichsam verboten, sich nicht anhero zu gestellen; ja man hat

„gar

„gar einen andern Landes-Convent ausserhalb Landes zu halten, sich,
„zum äusserſten despect des Landes-Herren, angemasset.„ o)

Indessen ward mit Eintreibung der Portionen noch immer fortgefahren, so wie es im August angefangen war, nur daß etliche, an stat einer Erleichterung, noch erhöhet wurden. Also muste der Ober-Land-Drost von der Lühe zu Pangow und Mulsow (der sich bey der Wismarischen Capitulation geschäftig erwiesen) im August 39. im Sept. 48. im Oct. 53. Portiones bezahlen. Dem Major von Kosboht, zu Krukow und Lübkow, wurden im August und Sept. 15. im Oct. aber 37. Portiones aufgebürdet. Er hatte solche kleine Güter für 10000 Rthlr. angenommen, und konte also selbst davon jährlich höchstens 500 Rthlr. haben, solte aber nun so viel erlegen, daß es auf ein Jahr 1554. Rthlr. folglich mehr als 3 mahl so viel betrug.

4. Bey solchen Umständen ward am 7. Oct. zu Schwerin ein Contributions-Edict heraus gegeben, doch nur für die, welche zum Neben-Modo gehören; weil es aber ohne vorher gehaltenem Land-Tage erging, so appellirte auch hievon der Engere Ausschuß zu Ratzeburg d. 11. Nov. doch ward zugleich am 7. Oct. ein Land-Tag nach Sternberg ausgeschrieben, um d. 9. Nov. einzukommen; wobey volkommene Sicherheit, Schutz und Freyheit, bey währendem Aufenthalt und ungehinderter Abreise, versprochen ward. Die Vorder-Städte waren alhie eine wichtige Proposition vermuhten. Es kamen also von Parchim beyde Burgemeistere, als der Hof-Raht Busse und Dr. Wolff. Von Güstrow, der jüngste Burgemeist. Vick (der älteste, Siebeht, war Assessor im Hof-Gericht) und der Rahts-Verwandte (nachher Burgemeist.) Dr. Storch. Es sandten auch die andern Städte ihre Beschwerden dahin, deren nicht wenige waren. Insonderheit klagte Stavenhagen, daß der Amptmann daselbst neue Bürger annähme und ihnen das Bürger-Recht gäbe, dem Magistrat nicht die erste Instantz gönne, und die Bürger des Nachts von ihren Betten weghohlen lasse. Schwaan beschwerte sich, daß es bey den vorgewesenen Krieges-Zeiten in 1600 fl. Schuld gerahten, bat also, daß ihr der Zehende aus der Licent noch ferner mögte gelassen werden, diese Schuld abzutragen. Von der Ritterschaft waren wenige zugegen; wie denn schon vorher d. 2. Nov. das gantze Ampt Grevismülen, als

das stärckste, um Prorogation dieses Land-Tages gebeten hatte. p) Von **Rostock** war der Burgemstr. **Steyer** da. Von den alten Land-Rähten aber niemand, von den neuen, **Moltke** und **Freyburg**. Der Reichs-Hof-Raht **Petkum** that den Vortrag, und hatte den Geh. Raht **Schaper** zum Beystande.

Die Propoſition bestand aus 3. Puncten, welche vorgelesen wurden. Erstlich ward angeführet, was d. 27. Jul. a. c. für ein Vortrag, wegen der Landes-Defenſion, geschehen. Zum andern, wie J. Dhl. bey dero Domainen die Veranstaltung gemacht, daß daraus die zur Landes-Defenſion nöhtig befundene Cavallerie und Dragoner solten unterhalten werden. Die Ritterschaft aber, samt den so genanten Gemeinschafts-Gütern, solten nach dem Hufen-Modo 9000 Portiones præstiren, wovon die Deputirten eines jeden Ampts die Repartition machen und sogleich schriftlich einsenden solten. Dieser Punct ward mit allerley Gründen unterbauet, und auch dadurch angepriesen, daß sodann die Officiers bey solcher Milice, solten aus den Vasallen des Hertzogs genommen, und diese, bey pflichtmäßigem Betragen, den fremden vorgezogen werden. Drittens waren J. Dhl. erbötig, wenn R. und L. sonst etwas, zum gemeinen Besten, vorzutragen hätte, solches gern und willig anzunehmen, in Deliberation zu ziehen, und Resolution darauf zu ertheilen.

Es hatte aber der **Enger Ausschuß** zu **Ratzeburg** d. 7. Nov. an die zum Sternbergischen Land-Tage Erschienene geschrieben, darin sie alle die Drangsalen wiederhohlten, welche sie nur ein Jahr lang gelitten, und den Versamleten anriehten, die Prorogation dieses Land-Tages, bis zum erlangten Ruhstande, auszubitten, wie sie auch selbst in einem Memorial an J. Dhl. gethan hätten, q) weil bey gegenwärtigen Umständen keine Freyheit der Stimmen wäre, wie sich doch bey Land-Tägen gezieme, wiedrigenfals wolten sie wieder alles, was auf diesem Land-Tage, zum præjuditz der Ritterschaft und Schaden des Landes, wieder Kayserl. Judicata und Verordnungen, mögte vorgenommen werden, aufs feyerlichste protestiret haben; gleichwie solches schon vorhin von Kayserl. Maj. annulliret worden. In einer angehängten Nachschrift hieß es: „Der Herr Major von Raden ist mit dem „Kayserl. Conservatorio vor die Ritterschaft bereits zu Hannover an-

„gelan-

„gelanget, welche notice denn dieselbe sich dienen lassen, werden ihre „mesures darnach zu nehmen.„

Denn so war am 2. Oct. im Reichs-Hof-Raht das Conservatorium beschlossen, und darauf ein Votum an den Kayser abgegeben. Als nun hierauf d. 22. Oct. die Kayserl. Resolution erfolgte „J. Kayf. „Maj. haben dero gehorsamsten Reichs-Hof-Rahts in dieser Sache „erstattetes allerunterthl. Gutachten durchgehends allergnädigst appro„biret & fiant in ejus conformitate expeditiones„ r) so konte das Conservatorium nicht länger ausbleiben, sondern ward an eben diesem 22. Oct. gefertiget. Doch nahm der Kayser, noch vor der Kundmachung, das gantze Reich zu rahte, wie aus beykommenden Dictato vom 17. Nov. erhellet. Denn es hatte das Ansehen, als verlasse sich der Hertzog **Carl Leopold**, bey so unveränderlicher Beharrung in seinem Vorhaben, (wovon doch die Möglichkeit nicht abzusehen wäre) auf die ungezweifelte Beyhülfe einer auswärtigen Macht; daher er sich wohl gar der Execution des Conservatorii wiedersetzen dürfte. Als aber hochgedachter Hertzog erfuhr, was zu **Regensburg** obhanden: so schickte er d. 29. Nov. ein Circulair-Schreiben an die Reichs-Fürsten, daß sie mögten ihren Gesandten zum Reichs-Tage Instruction nach seinem Wunsch ertheilen; ließ auch an die Reichs-Versamlung selbst eine Deduction vom 17. Dec. aus **Rostock** ergehen, welche unter dem Titul: **Höchstgemüßigte Anzeige**, gedruckt ward. s) Doch wir kommen zu weit ab von unserm Land-Tage.

Die alhie, zu **Sternberg**, anwesende von R. u. L. baten zwar d. 10. Nov. um Prorogation; weil sie nicht im Stande wären, bey Abwesenheit des grösten Theils, etwas bündiges zu schliessen, baten daneben, die nicht auszuhaltende Einquartirung cessiren zu lassen; aber die Antwort, welche hierauf d. 13. Nov. erfolgte, war diese: daß die Prorogation, vieler erheblichen Ursachen halber, nicht geschehen könte. R. u. Landsch. solte also mit ihrer Antwort gebührend einkommen und den Land-Tags Schluß erwarten. Von dem Memorial an J. Durchl. vom 7. Nov. ward gesagt, „daß es mit vielen nichtigen anzüglichen und „theils injurieusen terminis angefüllet wäre„ daher es wieder zurück gegeben würde. Es thaten darauf die Anwesende d. 13. Nov. noch-

mahls eine Vorstellung, sowohl wegen der Prorogation als ihrer Drangsalen, die sie seit Anfangs des Aug. erlitten; wodurch nicht allein ihr Silber-Zeug alles dahin wäre, sondern auch ihr Zug-Vieh angegriffen worden. Aber hierauf erfolgte der Land-Tags Schluß d. 15. Nov. worin es bey den 9000 Portionen blieb; doch erhielten die Erschienene eine Remission; indem ihnen die Portion zu 3 Rthlr. gelassen ward, dergleichen auch Wittwennen und Wayfen, und die, so sich gültig entschuldiget, zu genieffen hatten. Bey den andern aber blieben die anfänglich verkündigte 3 ein halb Rthlr. welches, wie man damahls wissen wolte, monahtlich die Summa von 27000 Rthlr. betrug, folglich auf ein Jahr 324000 Rthlr. da sonst die Ritterschaft samt ihren Bauren, nach dem Schwerinschen Vergleich von 1701. etwa 40000. Rthlr. gegeben hatte. Daher sie denn auch alsbald von diesem Land-Tags Schluß appellirte. t)

5. Was die Städte und ihren Beytrag zur Landes-Defension betrift; so war davon weder in der Proposition noch im Land-Tags Schluß gedacht, ohnzweifel um zu verhüten, daß sie nicht hierin mit der Ritterschaft, bey vermuhtlicher Appellation, gemeinschaftliche Sache machen mögten. Es konten aber die Städte leicht gedencken, daß sie, wegen ihrer Dörfer, nicht würden frey ausgehen. Sie meldeten sich also selbst bey der Fürstl. Gesandschaft, zu erfahren (wie sie schrieben) „was wegen Einführ- und Regulirung der mohnatlichen Hufen-„Steur, an stat sonst gewöhnlicher Contribution, deroselben Landes-„Fürstl. hohe Absicht sey.„ Sie erboten sich auch zu einer Special-Deputation, um diesen Punct zu reguliren. Es beredeten sich darauf die beyden Vorder-Städte **Parchim** und **Güstrow**, daß sie wolten am 30. Nov. zu **Rostock** einkommen, und folgendes Tages einen Convent halten, wovon sie auch d. 18. Nov. den andern Städten Nachricht gaben, um ihre Deputirten gleichfals dazu zu instruiren. Es verzog sich aber mit diesem Convent noch ein paar Tage, weil zu **Parchim** 860. **Russen**, von den Zurückgebliebenen, einquartiret wurden, welches die Burgemeistere daselbst an ihrer Ueberkunft behinderte. Am 3. Dec. fertigten sie also ihre Vorstellung an den Hertzog, darin sie baten, mit ihnen nach der Billigkeit zu verfahren. Sie hatten aber viele Mühe,

bis

bis in die dritte Woche, da sie endlich das gesamte Quantum, aus der Städte Dorfschaften, für dieses Jahr überhaupt (waren 5. Monaht) biß auf 2115 Rthlr. behandelten. Hiezu gab monahtlich:

Parchim	105	Rthlr.	40 ßl.	Güstrow	15	Rthlr.	45 ßl.
Schwerin	9	=	41 = 4 pf.	Grabow	16	=	30 = 8 pf.
Boitzenburg	4	=	39 = 4 =	Wittenb.	2	=	22 = 4 pf.
Ribbenitz	7	=	47 = - =	Gadeb.	1	=	9 = - =
Plau	4	=	35 = - =	Sternb.	1	=	37 = 4 =
Teßin	1	=	9 = 8 =				

Wie ich denn davon einen Aufsatz finde, der aber nicht volkommen zu seyn scheinet. Hiebey stand frey den Neben-Modum, von Pächtern, Müllern, Hirten ꝛc. zu Hülfe zu nehmen, als welchen der Hertzog überhaupt allen Contribuenten, so wohl von Adel als Städten, am 15. Nov. dieses Jahres, gelassen hatte, welchen sie nachher auch 38. Jahr behielten.

Als die Burgemeister am 16. Dec. wegreisen wolten, und ihnen das auf diesem Convent gehaltene Protocollum gesandt ward: so funden sie, daß hier die Worte mit eingerückt, als hätten die Städte eine gewisse Hufen-Anzahl angegeben, dessen sich doch die Burgemeistere nicht zu erinnern wusten, daher sie wiedersprachen, und diese ihre Protestation dem Protocollo mit beyzulegen baten. u)

Es blieben auch die Pfarr-Bauren von dieser Landes-Defension nicht befreyet, daher es irrig, wenn im **Actenmäßigen Bericht** von diesen Zeiten etliche mahl stehet, daß die Drangsalen nur allein die Ritterschaft betroffen. Denn was die **Sternbergische** anlanget, (wovon ich gewisse Nachricht habe) so ist schon droben gesagt, wie hart dieselben, im vorigen Jahr, mit Einquartirung angegriffen worden. In dem gegenwärtigen solten diese Bauren an den Obrist **von Kohlhanns**, der über die Land-Milice war, an baarem Gelde 100 Rthlr. erlegen. Doch war der Hertzog, nach seiner hohen Zuneigung, gegen die Geistlichkeit auch so gnädig, daß er, auf klägliche Vorstellung des Præpositi **Sukow**, solche Foderung für dißmahl gäntzlich fallen ließ.

Hiebey müssen wir noch mit wenigen anfügen, was damahls

in Kirchen-Sachen vorgegangen. Es waren nun eben 200. Jahr hinterlegt, seit dem das auserlesene Werck-Zeug GOttes zu Wittenberg, D. Mart. Luther, sich zuerst dem Ablaß-Kram des Papsthums wiedersetzet, und damit zur gesegneten Reformation Gelegenheit gegeben hatte, wie jedermänniglich bekant ist. Für diese grosse Wohlthat GOttes, war vor 100. Jahren, wegen damahliger Umstände, die droben angeführet, kein so feyerliches Jubel-Fest, als in andern Evangelischen Kirchen, gehalten worden; wiewohl es doch auch nicht gäntzlich unterlassen war. Jetzo aber, da der regierende Hertzog Carl Leopold gern den äusserlichen Gottesdienst befoderte, und der erste unter den Superintend. von Krakevitz, nach seinem rechtschaffenen Hertzen, alles diensame hierzu beytrug, so ward zu einer ausnehmenden Jubel-Feyer, auf d. 31. Oct. und 1. Nov. im gantzen Lande, christgeziemende Anstalt verfüget. Zu den Predigten wurden gewisse Texte verordnet, und die Superintendenten bestimten die Kirchen-Gesänge und Collecten, wodurch der Preiß GOttes konte erhöhet werden. Die Zuhörer waren sehr aufmercksam bey diesem nie erlebten Feste, und bezeugeten öffentlich ihre Freude. Zu Sternberg insonderheit zog die Schützen-Zunft, unter ihrem Aeltesten Christian Horn auf, und der Magistrat bewirthete die Prediger, auf dem Abend. Zu Rostock wurden allerley Academische Feyerlichkeiten vorgenommen, welche viele Tage daureten. Da denn mitten unter solchen Solennitæten d. 9. Nov. der Geburts-Tag Jhro Hoheiten der Gemahlin des regierenden Hertzogs mit einfiel, auf welchem der Professor Dr. Jacob Carmon eine feyerliche Rede hielte, die von dem Mecklenburgischen Greif herstammenden und mit demselben wieder vereinigten Rußischen Adler handelte, und auf 5. Bogen gedruckt ward. w) Die Academischen Handlungen beschrieb gedachter Superintendens von Krakevitz ordentlich und umständlich; auch ließ der Præpositus Alard zu Malchin, ein Büchlein von der Jubel-Feyer seines Ortes heraus gehen, darin er zugleich die Umstände des vormahligen Pabsthums zu Malchin beschrieb. Er war vordem Pastor zu Basedow gewesen, woselbst er einen Catholischen Patron an dem von Hahn hatte. Die gantze Jubel-Feyer, so wohl in Mecklenburg, als in andern Evangelischen Ländern, hat der berühmte Kirchen-Raht zu Gotha, Cyprian, beschrieben, in seinem

Buch,

Buch, so er Hilaria Evangelica genant, darin er zugleich verschiedene Nachrichten vom **Mecklenburgischen** Kirchen-Wesen angebracht, wobey wir uns doch jetzo nicht aufhalten können.

Es gab aber auch zu dieser Zeit einige Unruhe und Mißvergnügen unter den Geistlichen. Der oberwehnte Bau-Director **Sturm**, welcher sich bisher zu unsrer Kirchen bekant, hatte ein Büchlein heraus gegeben, welches er mathematischen **Beweiß vom H. Abendmahl** genant, wiewohl es nicht nach mathematischer Lehr-Art eingerichtet war. Hierin wolte er, mit einigen alten Reformirten, die er doch nicht nante, von den Sacraments-Worten behaupten, daß darin τοῦτο so viel sey, als τοιοῦτο, und daß es also nicht zu übersetzen: **das ist mein** Leib, sondern **dergleichen**; indem die Meinung sey: dergleichen nahrhafte Speise und Tranck als Brod und Wein für des Menschen Leib, dergleichen ist auch mein Leib und Blut für dessen Seele. Wieder solche Erklährung, darauf wohl keiner von den Aposteln verfallen können, schrieben die Doctores **Weidner** und **Senst** zu **Rostock**, auch andere Auswärtige, unter welchen der Prediger **Mushard** zu **Hamburg** war. Dieser hatte beyläufig erwehnet, daß das Dienst-Volck, so aus **Mecklenburg** nach **Hamburg** käme, so gar schlecht im **Catechismo** verwahret sey. Diß nahm der Superint. **von Krakevitz** sehr zu Hertzen, und weil er erkante, daß solches hauptsächlich daher rühre, weil man in **Mecklenburg** bisher so mancherley Catechismus-Bücher gehabt; daher das Dienst-Volck, wenn es von einem Kirchspiel ins andere zöge, seinen zuerst gelernten **Catechismum** gantz wieder vergässe; so brachte er es, mit Zuziehung der andern Superintendenten, bey J. Hochfürstl. Dhl. dahin, daß von ihnen allerseits, bey gehaltenem Protocollo, ein **algemeiner** Catechismus abgefasset, und vermittelst Fürstl. Verordnung eingeführet ward. Die Vorrede dazu ward, bey noch währender Jubel-Freude zu **Rostock** d. 16. Nov. gestellet. Es war zwar vielen alten Predigern nicht allerdings mit, daß sie sich noch zu einem neuen **Catechismo** gewöhnen solten, doch kam das Werck glücklich zum Stande, und ward solcher **Catechismus** zum erstenmahl am grünen Donnerstage 1718. im gantzen Lande, bey den Confirmanden öffentlich verhöret.

g) Col-

g) Collect. Meclenb. Fasc. IV. p. 45. h) Actenmäß. Bericht von 1719. C. X. p. 181 - - - - 199. i) *de Beehr* de Reb. Mecleb. L. VIII. C. 15. p. 1690. k) Collect. Mecl. Fasc. I. No. I. p. 3. l) Decis. Imper. No. 181. p. 202. n) Collect. Mecl. Fasc. I. No. II. p. 12. *) Höchstgemüßigte Anzeige von 1717. pl. C. ab initio. o) Actenmäß. Bericht Beyl. 500. p) Actenm. Ber. Beyl. 535. q) Actenm. Ber. Beyl. 534. r) Decis. Imper. No. 184 - - - 189. s) Collect. Mecleb. Fascic. I. p. 61. t) Act. Ber. C. X. § 24. p. 227 sq. u) Acta des Convents der Städte zu Rostock im Dec. 1717. w) Rost. Etw. P. IV. p. 777.

Kayserl. Commissions-Decret

Dictatum Ratisbonæ die 17. Nov. 1717. per Moguntinum.

Von Ihro Röml. Kayſ. Mayt. Unſers Allergnädigſten Kayſers und Herrn wegen laßen Ihro Dhlſtr. Eminentz der Hochwürdigſte Durchlauchtigſte Fürſt und Herr, Herr Chriſtian Auguſt, der Heil. Römiſchen Kirchen Prieſter, Cardinal, Nationis Germaniæ Protector, Ertzbiſchoff zu Gran, und des Heil. Römiſchen Reichs Fürſt, des Heil. Apoſtol. Stuhls Legatus natus, des König-Reichs Ungarn Primas, und Obriſter Geheimer Cantzler, Adminiſtrator des Biſchoffthums Raab, wie auch der Gran- und Raabiſchen Geſpannſchafften Ober-Geſpann, Hertzog zu Sachſen Julich, Cleev und Berg, auch Engern und Weſtphalen, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meiſſen auch Ober und Nieder Laußnitz, Gefürſteter Graff zu Henneberg, des hohen Ertz und ChurFürſtl. Dom-Stiffts zu Cölln Dom-Probſt und Theſaurarius, Graff zu der Marck Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc. der Balley zu Thüringen Staathalter ꝛc. Ihro Römiſch. Kayſerl. Mayt. würckl. Geheimer Rath und für wehrender allgemeiner Reichs Verſamblung bevollmächtigter höchſtanſehnlicher Principal-Commiſſarius der ChurFürſten, Fürſten und Ständen, des Heil. Römiſchen Reichs Anweſenden Fürtrefflichen Räthen Botſchafften und Geſandten unverhalten: Allerhöchſtgedl. Ihro Römiſch. Kayſ. Mayſt. erachteten, als in einer ohne dieß Reichs bekandten Sache nicht von nöthen, weitläufftig anzuführen, was zwiſchen dem jedesmahl Regirenden Herrn Hertzog zu Mecklenbl. Dhl. an einem und daſiger Ritter und Landſchafft am andern Theil bey 100 Jahren her ſich für Streitigkeiten und Irrungen, über bevor erwehnter R. und L. vorlängſt wohlerworbenen zum theil mit Kayſ. Confirmationen beſtättigte Privilegia, Reverſales und Befreyungen enthalten; da neml. dieſe ſich ohne einige Limitation daran zu halten vermeinet, die Hertzoge aber, daß ſolches zumahl in Contributions Sachen nicht angehen könne, behaupten wollen, und wie endlich ſelbe Sache von

Dero

Dero Kayſ. Reichs HoffRath Anfangs durch verſchiedene Rechtskräfftige Judicata entſchieden, nachgehends bey entſtehenden neuen Zweifel vermittelſt einer geordneten Kayſ. Commiſſion von neuen unterſuchet, und durch den darin errichteten neuen Receſſ mehrers erläutert, und endlich bey abermahl geklagten contraventionibus durch verſchiedene Mandata und Paritoria hinzulegen und gäntzlich abzuthun geſuchet worden, deſſen ungeachtet ſich gleichwohl endlich begeben, daß ſo wohl des abgelebten, als auch des Regirenden Hertzogen zu Mecklenburg Schwerin Dhl. bey Gelegenheit derer in dem Nieder Sächſiſchen Crayß entſtandener Krieges Unruhe mehr als jemahls darauf gefallen, Dero getreue Ritter und L. gegen den klaren Innhalt ihrer vor ſich habenden Privilegien, Reverſalien Sententzen und Verträgen, und ſo viel ergangene Kayſerl. Befehle und Verwarnungen empfindlich zu bekräncken, und diejenige, ſo ſich etwa dergleichen Thathandlungen nicht ſo gleich zu untergeben, oder aus dem Beſitz ihrer uhralten Privilegien, Freyheiten und Gerechtſahmen verdrengen zu laſſen nicht ſcheinen wollen, durch harte Perſonal-Arreſta unerſchwingliche Auflagen, und mehr andern ſo ſchimpff- als ſchädl. Executions Mittel unter arbitrairiſche Unterwürffigkeit zu zwingen, und ſich zu ſolchen Zweck eingenommener frembder Völcker zu bedienen, und vermittelſt ſelber offtängezogene ſeine eigene R. und Landſchafft dergeſtalt in den Grund zu verderben, daß ſie in kurtzer Zeit ſo wohl zu des geſampten Reichs erfoderlichen præſtandis, als des Hertzogs Durchl. ſelbſtigen Dienſt und Abgaben der Landes Nothdurfft untüchtig gemacht, und am Ende das bittere Elend zu bauen gezwungen werden dürffte; So hätten endlich Ihro Kayſ. Maytt. alle dieſe und ſehr viel andere zu wiederholten mahlen an Sie gebrachte Klagen länger unverhelet nicht laſſen können, ſondern zu Folg Ihres auf die folgende Adminiſtration und Schützung unverantwortlich unterdrückter Unterthanen des Reichs gegründeten Allerhöchſten Kayſerl. Amts-Gemäß befunden, oberwehnten des Herrn Hertzogs Durchl. als von einem Landes-Fürſten gegen ſeinen Unterthanen nicht wohl erhörten Verfahren durch Reichs-Satzungsmäßige Executions-Mittel entgegen zu gehen, und ein friedliches Ziel zu ſtellen. Ob nun wohl Allerhöchſtged. Kayſ. Maytt. verhoffen wollten, daß die angeordnete Commiſſio ad exequendum und mit erkandtes Conſervatorium auch eventualiter angefügte auxiliatorium am Churbraunſchweig und Wolffenbüttel, den Ober-Sächſiſchen, dann den Nieder-Rhein und Weſtpfähl-Crayſe den erforderlichen Effect haben würden, oder auch vielleicht des Hertzogs Durchl. annoch bey Zeiten in ſich gehen, und ſo wohl zu ihren eigenen als ihrer Unterthanen und Lande Nutzen annoch auf heilſahme Gedancken fallen, ſo ſeyn doch Deroſelben dabey auch weniger nicht bedenckl. vorkommen, daß da ermeldter Herr Hertzog Durchl. in einem unter den 2ten Sept. jüngſthin dieſer Differentzen halber affigirten gedruckten Patent den feſten Vorſatz öffentlich declariret, welchen ſie genommen hätten, ihr Lands Regalia, es koſte auch, was es wolle,

zu behaupten, oder deutlicher zu sagen, die R. und Landschafftl. Privilegia übern Hauffen zu werffen; So wäre zwar darunter von Ihnen ratione modi ohne Zweiffel der Sachen den äusserlichen Schein zu geben das Wort rechtlich gebraucht, bald hernach aber, und in eben diesen Patent auf eine mit der rechtlichen Außübung nicht wohl zusammen stehende Weise bedrohentlich auff andere Assistence provociret, und noch hierüber allenthalben durch die selbstredende Thathandlung, insonderheit durch die schon gedachte Einnehmung Rußischer Völcker imgleichen die mit der Stadt Rostock vorgenommene, und dennoch gegen selbe so wohl als verschiedene gegen der Ritterschafft continuirende gewaltsahme Proceduren, item hin und wieder angestellete Werbungen, und andere Bedrängniß genugsahm an den Tag geleget worden, daß bey ihnen das rechtliche Verfahren in einen weit andern Verstand als solcher in denen Reichs Gesetzen beygeleget ist, pflegen genommen, und vielleicht auf solche Mittel extendiret zu werden, woraus unzweifelbahr nichts als gefährliche motus und Verwirrungen nicht nur innerhalb Reichs entstehen, sondern auch wohl von aussen zugezogen werden möchten. Welches dann Ihro Kayf. Mayst. bewogen, denen sämptl. ChurFürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, wie hiemit beschiehet, aus Reichs Väterl. Sorgfalt von der Sache Nachricht zu geben, und Dero patriotisches Gutachten zu vernehmen, was etwa auf ein- oder andern Fall zu thun seyn möchte, da neml. des Hertzogs zu Meckl. Schwerin Durchl. obgedachte Dero Kayf. Verordnung Sich entweder nicht unterwerffen, oder auch wohl gar die in denen Patentibus enthaltene Bedrohung zu Würcklichkeit bringen und sich wiedersetzen, oder sonst durch allerley zum theil nicht unbekannte Wege das Römische Reich insgesampt oder dessen Glieder ins besondere in gefährliche Unruhe einflechten solten, dessen dann dieselbe ehistens erwärtig wären, und Ihro Durchl. Eminentz verbleiben Derer ChurFürsten, Fürsten und Stände fürtrefflich Mächten, Bottschafften und Gesandten mit freundlichen geneigt und gnädigen Willen wohl zugethan. Signatum Regensburg d. 17. Novbr. 1717.

(L. S.)

Cardinal von Sachsen ꝛc.

Præsentirt d. 17ten Novbr. 1717.

Das

Das XII. Cap.

Der Ritterschaft wird ein eydlicher Revers abgefodert.

§. 1. Die Ritterschaft bietet Portions-Gelder an. Wie mit dem Ober-Land-Drost von der Lühe verfahren.
2. Was für Edicta damahls ergangen und Schriften gewechselt.
3. Der eydliche Revers wird zur Unterschrift vorgelegt.
4. Wie es dabey hergegangen zu Scharbow, Woserin, Lütkendorff, Dobbin.

Als die Ritterschaft sich versichert hielte, daß die Kayserl. Execution bald vor sich gehen würde, und sie gern wieder einmahl in Ruhe seyn wolte: so fand der Enger Ausschuß für rahtsam, die 27000 Rthlr. für folgenden Monaht Januarius, dem Proceſs unbeschadet, zu **Rostock** anzubieten. Es ward also der Cammer-Juncker **Otto Frider. von Hobe** (der Ao. 1722. Land-Raht ward) und der Major **von Bülow** zu **Zurow** an Sr. Hochfürstl. Dhl. abgefertiget, solche Summe anzutragen, als welche die Ritterschaft bey dem Juden in **Hamburg**, **Benedict Goldschmid**, aufgenommen hatte. Sie kamen d. 4. Jan. 1718. mit einem Memorial zu **Rostock** an. Weil aber dasselbe vom Engern Ausschuß zu **Ratzeburg** unterschrieben war, so ward es nicht angenommen; die Deputirten wolten sich verbindlich machen, für ihre Person für solche 27000 Rthr. zu haften. Aber auch dis Erbieten ward verworfen; daher die Ritterschaft in der Meinung bestärcket ward, als sey es dem Hertzog nicht um Geld zu thun, sondern nur sie, durch unendliches Quälen, wie die **Rostocker**, um ihre Freyheit zu bringen. x) Ao. 1718.

Der Hertzog aber zeigete dagegen, den 15. Januar. durch ein angeschlagenes Patent, daß die bishero vorgegangene Desordres seiner gnädigsten Intention zuwieder wären. Hinführo solte die Bezahlung

der Portion-Gelder, worauf bishero fast den gantzen Monaht hindurch war exequiret worden, nicht anders als 8. Tage vor Ablauf des Monahts ergehen, und so dann, bey den Säumigen die Execution erfolgen. Der Executant solte seine Gebühr nicht an Gelde nehmen, sondern sich mit Haußmanns-Kost begnügen lassen. Wer da meinte, bey der Repartition beschweret zu seyn, der solte sich beym Krieges-Commissariat melden. So gut diese Vertröstung war, so ward doch nicht darüber gehalten.

Denn bald darnach entstand ein Gerücht, der Hertzog habe am 22. Jan. dem Ober-Land-Drosten J. F. **von der Lühe**, alle seine Güter im Ampte **Bukow**, als **Pantzow**, Wendisch- und Kirchen-**Mulsow**, samt **Porstorff** weggenommen. Diß erweckte bey vielen einen Schauder, und setzte den Hertzog in den Verdacht eines rachgierigen Gemühtes; weil bekant war, daß der **von der Lühe** sich hatte zum Unterhändler bey der Uebergabe von **Wismar** gebrauchen lassen, wodurch dem Hertzoge (wie man sagte) sey ein Strich durch seine Rechnung auf die **Russen**, gemacht worden. Man hatte aber zu solchen Gedancken noch keinen hinreichlichen Grund. Zwar kam der Lieutenant **Finecke** von des Brigadier **Flohren** Regiment, mit einem Commando, und zeigete eine Fürstl. Ordre, daß er gedachte Güter in Besitz nehmen solte, weil der Ober-Land-Drost sie verlassen, (er war sonst in **Wismar**, aber jetzo selbst zugegen) alles davon weggebracht und die Portiones nicht bezahlet hätte, daher J. Dhl. den Major **Bruyn**, als **Beampten zu Bukow**, aus Landes-väterlicher Vorsorge, commandiret hätten, solche Güter in Possession zu nehmen und alles zu inventiren. Aus welchen Umständen noch keine Wegnehmung folget. Darauf ließ der Ober-Land-Drost die Gewalthätigkeiten, und was sonst dabey vorgegangen, zu **Wismar** d. 11. Febr. in ein Notarisches Document bringen, sandte solches an J. Dhl. und stellete dabey vor, was er bisher gelitten, und wie er dadurch unter die Non-Valenten (Unvermögende) gerahten, bat daneben um die Wieder-Einräumung seiner Güter. Es erging darauf am 15. Febr. von dem Krieges-Commissariat, aus **Rostock**, die Resolution: „Wenn ihr die Versicherung „von euch stellen werdet, die unserer milice zu zahlende monahtliche „Gelder richtig abzutragen, auch die Unkosten zu bezahlen, wovon der „Ambts-

„Ambts-Haubtmann Major Bruyn die Specification an Uns unterthä-„nigst einzusenden hat: so soll euch die Possession der Güter restitu-„ret werden.„ Daß der Ober-Land-Drost sich hiezu erkläret habe, findet sich nicht, wohl aber dieses, daß gedachter Ampts-Hauptmann einige Bedienten desselben am 16. Febr. nach **Bukow** gefodert, um den Eyd der Treue an Sr. Durchl. abzulegen, auch selbst d. 24. Febr. nach **Panzow** gekommen sey und solchen Eyd schweren lassen. Jedennoch aber meldete er es auch wieder an den Ober-Land-Drost, als am 25. Febr. ein heftiger Wind-Sturm, auf gedachten Gütern, 8. Zimmer umwarf, und ließ fragen: ob der Hr. Ober-Land-Drost sie wieder aufbauen wolte, oder ob die Fürstl. Regierung dazu Anstalt machen solte? y)

2. Es war, wie gesagt, vom Hertzoge frey gegeben worden, den Neben-Modum mit zur Aufbringung der Portions-Gelder zu nehmen. Da nun etliche der Land-begüterten diesen Modum, nach Proportion der Anlagen auf den Gütern steigerten, und deswegen die Frey-Leute (so keine Leibeigene seyn) sich beschwerten, so erging d. 25. Januar. ein Befehl an alle Landbegüterte, hierin nicht weiter zu verfahren, als das Edict (welches zugleich mit publiciret ward) im Munde führe. Weil aber die Ritterschaft für billig hielte, wenn einem Land-Gute mehr als sonst aufgebürdet würde, daß solches auch die Frey-Leute, so darin wohneten, mit empfinden müsten: so appellirte der Enger Ausschuß hievon d. 3. Mart. zu **Ratzeburg**.

Am gedachten Tage (d. 25. Jan.) erging gleichfals ein Fürstl. Rescript an die Superintendenten, daß alle **Geistliche, Kirchen- und Hospital-Hufen** solten richtig specificiret werden, „worauf wegen der „zu erlegenden Contribution rechtliche Verordnung erfolgen solte.„ Der Superintend. **von Krakevitz** sandte solches d. 23. Febr. an seinen unterhabenden Clerum, gab dabey seine Gemühts-Unruhe zu erkennen, und erinnerte die Prediger, mit ihm GOtt zu bitten „daß der-„selbe Serenis. Hertz. zu keinen andern, als heylsamen Raht-Schlägen, „zu GOttes Ehre, der Kirchen und des Landes Wohlfahrt, lencke.„ Es kam auch nicht zur Contribution; wie man denn überall nicht sagen kan, daß dieser Hertzog die Steur-Freyheit, so dem Clero in der Kir-

chen-Ordnung versprochen, und worüber alle dessen Vorfahren Fürstlich gehalten, jemahls solte gekräncket haben.

Da im vergangenen Jahr Mißwachs an Korn gewesen, nun aber im Fürstl. Magazin zu **Rostock** übriger Vorraht war; weil auch auf die vacanten müssen geliefert werden: so erging d. 25. Febr. aus **Rostock** eine Verordnung, die auch von den Cantzeln abgelesen ward, daß daselbst gut Brod, 2 Pfund für 1 ßl an alten Dritteln solte verkauft werden; denn alle Portions-Gelder wurden nach alten Dritteln gerechnet und l'age darauf exequiret. Diese betrug aber auf den Thaler courant nur 3 ßl.

Es ward auch an selbigem Tage das Edict vom 28. Jul. vorigen Jahres, wegen Beschwerung der Lehn-Güter mit Schulden, wieder erneuret; weil aber die Ritterschaft hievon schon im vorigen Jahr appelliret hatte, so sahe sie die Wiederhohlung solches Edicti als ein Attentatum an, worüber sie am Reichs-Hof-Raht klagte. z)

Sie unterließ auch nicht diß alles, was ihr bisher begegnet, bey den hohen Hrn. Conservatorn solchergestalt vorzustellen, als wenn ihr gäntzlicher Ruin hiemit gesuchet werde, und da zu **Regensburg** die obbesagte Schrift, unter dem Titul: **Höchstgemüßigte Anzeige**, von Fürstl. Seiten war übergeben worden: so setzte sie derselben eine andere entgegen, welche sie: **Gegründete Wiederlegung**, nante, darin der Verfasser behaupten wolte „des Hertzogs Defensions-Anstalten „wären gantz und gar unzulänglich, unmöglich, unnützlich, unnöhtig, „schädlich und unzeitig.„ b)

Fürstl. Seits war man bemühet, gedachte Anzeige auf dem Reichs-Tage zur Dictatur zu bringen, wozu aber das Chur-Maynzische Directorium sich nicht entschliessen wolte, weil es keine Reichs- sondern Justitz-Sache beträfe, die schon, von so vielen Jahren her, beym Reichs-Hof-Raht anhängig wäre. Wogegen aber der Hertzog einwandte „daß die Landes-Defension und Collectations-Sachen den gerichtlichen Handlungen und Processen nicht unterworfen wären, gestalt bereits ein Reichs-Gutachten von Ao. 1670. erkant „daß der Unterthanen Klagen in solchen Fällen beym Kayserl. Reichs-Hof-Raht oder „Kayserl. Cammer-Gericht nicht solten angenommen, sondern Sie (die „Unterthanen) zur schuldigen parition angewiesen werden„ welches

auch

auch also den Kayserl. Wahl-Capitulationen, die seitdem abgefasset, sey einverleibet worden. Dieser Schrift die gehoffte Würckung zu benehmen, überreichte die Ritterschaft d. 16. Mart. beym Reichs-Convent ein Memorial, welchem sie die gedachte Wiederlegung mit beyfügte, und daneben bat, bey einem allenfals erfolgten Reichs-Gutachten, ihre Stimmen darnach einzurichten, damit ihnen Reichs-Satzungsmäßige Hülfe angedeyen mögte. In dieser Schrift sagten sie „daß, mittelst „Erlegung der gefoderten Portionen, an die 18000 Mann genugsam „unterhalten werden könnten; folglich die Zahl der Soldaten, die un„ter den belegten wohnende Bauren 5 bis 6 mahl und der Unterhalt „der milice als Revenuen an die dreymahl übersteige.„ c)

3. Indessen fuhr der Hertzog **Carl Leopold** mit seinem Defensions-Werck ungesäumet fort. Zu dem Ende Anstalt gemachet ward, die Stadt **Rostock**, zu einer Vestung nach heutiger Art, einzurichten. Es erging demnach am 12. Mart. ein Mandat an „die Ehren-Veste und „Ehrsame Burge Meistere und Raht„ daselbst, daß die Bürger die Oer„ter, welche zur Fortification ausgezeichnet (diß war schon d. 30. Dec. 1717. von Fürstl. Ingenieurs geschehen) nicht besäen solten. Darauf ward am 16. Mart. durch den Ingenieur-Capitaine **von Knesebeck** der Anfang, vor dem **Cröpelinschen Thor**, mit Ziehung eines Grabens, unten an der **Warnow** gemacht, und damit so weiter hinauf fortgefahren, bis man, beym Fischer- und Gerber-Brook, wieder herunter an die **Warnow** kam; welches alles der Cämmerey-Secretarius **Attelmeyer**, auf Veranstaltung des **Magistrats** verzeichnete. Darauf ward am 18. Mart. zu Raht-Hause beschlossen, daß der Syndicus Dr. **Joh. Joach. Jörck** und die beyden Camerarii **Christian Voß** und **Hinrich Knesebeck**, nebst einigen Bürgern, die Eigenthümer solcher Grund-Stücke, die in die Fortification würden gezogen werden, wegen des zu erstatenden Wehrts, vernehmen solten. Es kam d. 23. Mart. eine Taxation an Häusern und Scheuren heraus von 11630 Rthlr. ohne was die Loh-Mühle und Bade-Möllers Mühle auch Cärten betraf. Ein Bürger vor dem **Cröpelinschen** Thor, Nahmens **Christian Derloff**, so bey der Walck-Mühlen wohnte, wie er sahe, daß sein Hauß, so auf 430 Rthlr. geschätzet, ohne vorgängige Bezahlung weggebrochen ward, und auf seine Bittschrift, die er am 8. Apr. übergab, nichts

tröst-

tröstliches erfolgte, verzagte gar an seinem fernern Unterhalt, stürtzte sich ins Wasser und ersof, seiner Wittwe ward darauf am 11. Apr. verstatet, ihr Holtz und Steine frey wegzunehmen. Die andern, welche bey solcher Fortification an Häusern und Gärten litten, baten beym **Magistrat** d. 29. Apr. aufs beweglichste, für sie, bey J. Dhl. zu intercediren; weil sie, für ihre niedergebrochene Häuser, noch keinen Heller empfangen und dem Bettel-Stab täglich näher entgegen sähen, daß ihnen mögte erlaubet werden, ihre Aecker und Gärten-Plätze wieder zu befriedigen und zu besäen. Aber sie erhielten so wenig dieses, als die verheissene Bezahlung. d)

Gleichwie nun solches Verfahren in **Rostock** viel Seufzen und Wehklagens verursachte, und man daher wohl vermuhten konte, es würde diese Arbeit nicht glücklich gehen: also war auch im Lande viel Jammers über die **gewaltsamen Werbungen**, welche hie und da vorgingen; indem der Hertzog nun die Vermehrung seiner Milice auf alle Weise befoderte. Daneben gingen die Executiones auf die Monaht-Gelder, nach der bisherigen Schärfe, noch immer fort, von welchem allen der **Actenmäßige Bericht**, so im folgenden Jahr heraus kam, die Menge von Documenten beybringet.

Mittlerweil wurden d. 11. Apr. die neuen Land-Rähte **von Moltken** und **von Bülow**, nach **Rostock** gefodert, den hier bald folgenden Eyd abzuschwören. Zudem so wurden auch die meisten Chefs von der Milice, an Obristen, Majors, Capitains u. s. w. imgleichen die Justitz-Rähte samt dem Vice-Director **Schomerus**, Doctores Juris, Advocaten, Ampt-Männer und Forst-Bediente, samt vielen Notarien, alle mit einmahl auf d. 20. Apr. nach **Rostock** entboten. Diese wurden alle mit Eyden belegt, daß sie niemanden etwas von dem entdecken wolten, was ihnen würde committiret werden. Jederman vermuhtete, daß was wichtiges müsse obhanden seyn, und war die Ritterschaft deswegen nicht wenig bekümmert.

Hiezu kam noch der Fürstl. Fiscalis, welcher d. 11. Apr. die 3. zu **Ratzeburg** sich aufhaltende Edelleute, den Land-Raht **von Lehsten**, den Land-Marschall **von Hahn** und den Closter-Hauptmann **von Bassewitz** anklagte, als hätten sie getrachtet J. Hochfürstl. Durchl. „um Glimpf, Ehre, alle Fürstl. Regierung, Regalien und Rechte zu „brin-

„bringen„ darauf am 21. Apr. eine Citation an diese 3. erkant ward, um d. 31. Maji, vor der Regierung in Person zu erscheinen, und wegen ihres criminellen Betragens, Red und Antwort zu geben.

Die vorgedachte nach **Rostock** verschriebene Männer, gingen d. 27. Apr. alle mit einmahl ins Land. Jeder hatte ein Commando von 12 bis 30 auch wohl mehr Soldaten, etliche auch einen Schliesser bey sich. Drey davon machten sich nach den Gütern der 3. fiscalisirten, als **Lehsten**, **Zahn** und **Bassevitz**, nahmen sie, ohne vorgängigem Proceß, in Besitz, liessen alles inventiren, und setzten theils die bisherigen Schreiber, theils auch andere mitgebrachte zu Administratoren. Zu dergleichen Leuten nahm man hie und anderswo, wer sich dazu wolte gebrauchen lassen, Banqueroutirer, Peruquenmacher, Leinweber, u. d. gl. Sie mogten der Wirthschaft Verständige seyn oder nicht. Doch ward ihnen allerseits am 7. Maji eine Instruction gegeben, darnach sie sich in der Haushaltung richten solten. Die übrigen Commissarien gingen an demselben 27. Apr. nach andern Gütern. Sie hatten allerseits einerley Revers bey sich, welchen die Grund-Herren, da sie hinkamen, eydlich unterschreiben solten. Er lautete wie folget:

> Ich schwere zu GOtt einen cörperlichen Eyd, daß ich an den boßhaften, zu einer öffentlichen Rebellion abziehlenden Schriften und Unternehmungen, welche die in Ratzeburg sich aufhaltende Mecklenburgische so genandte Land-Räthe und Deputirte zum Engern Ausschuß, heim- und öffentlich heraus gegeben und verübet haben, kein Theil nehme, noch zu nehmen gedencke; sondern daß ich denen Reichs Grund-Gesetzen gemäß mich jedesmahl als ein treuer und gehorsamer Vasall und Unterthan, gegen meinen angebohrnen Landes-Fürsten und Herrn unterthänigst bezeigen und aufführen wil; So wahr mir GOtt helffe, durch JEsum Cristum, Amen. e)

Die wenigsten wusten etwas von den **Reichs Grund-Gesetzen**, deswegen sie fast überall diesen Ausdruck in dem Revers nicht haben wolten. Die Commissarii hatten die Schrift bey sich, welche von des Hofes Seiten, auf die vorgedachte gegründete Wiederlegung, heraus

gekommen war, und den Titul: **Fernere wahrhafte Benachrichtigung** ꝛc. Rostock den 29. Mart. 1718. führte, f) darin sich einige Auszüge funden, die aus des Engern Ausschuß Schriften gemacht waren, und woraus eine Rebellion desselben folgen solte. Diese gaben sie dem Guhts-Herren zu lesen, und foderten darauf von ihm den hier angeführten Eyd. Etliche wolten den Eyd zwar unterschreiben, aber mit Bedingung: wofern der Enger Ausschuß boßhaftige und zur Rebellion abzielende Schriften ausgehen lassen; denn hievon sey ihnen nichts bewust. Aber dieses ward niemanden gestatet, auch nicht einmahl den erwehnten Land-Rähten **Moltke** und **Bülow**, ob sie wohl d. 28. Apr. vorstelleten „daß sie sich, mit gutem Gewissen, unmöglich „entschliessen könnten, jemand ihres Mittels einer öffentlichen Rebelli„on eydlich schuldig zu erklären, um so viel weniger, als bis dato die „Sache nicht cognosciret oder ausgemacht„ worauf aber noch an selbigem Tage die Resolution erfolgte: J. Dhl. hätten die Intention nicht, daß die Schwerende jemand für einen Rebellen erklären solten, als welches ihnen auch nicht, sondern J. Dhl. alleine zukäme. An dem eydlichen Revers könne nicht das geringste geändert werden. Etliche von denen, so dieser Revers vorgeleget ward, wolten den gegenwärtigen Notarium erfodern, ein Document darauf zu geben, daß sie ihn mit Protestation unterschrieben; aber auch dieses ward nicht gestatet, sondern einjeder solte ihn unterschreiben, wie er da läge und vorgeschrieben wäre.

4. Nur von einigen besonders etwas anzuführen: so kamen d. 27. Apr. der Fürstl. Major **Bars**, der Amptmann **Brand**, zu **Wittenburg**, samt einem Notario zu dem Obristen **J. M. von Bülow auf Scharbow**, producirten Fürstl. Hand und Siegel, daß sie committiret wären auf die adeliche Güter herum zu reisen; zogen darauf die erwehnte gedruckte Sachen hervor, und reichten sie, samt dem Revers, dem Obristen, zum Durchlesen. Der Obrist bat um eine kleine Dilation, weil es eine Gewissens-Sache wäre, davon der Selen Seligkeit abhänge. Aber die Commissarien schlugen es ab, und solte sich der Obrist alsbald mit **Ja oder Nein** erklähren, ob er den Eyd unterschreiben wolte oder nicht. Wiedrigenfals müsten sie thun, was ihnen committiret wäre. Der Obrist sagte: Meine Güter stehn unter

Hoch-

Hochfürstl. Gewalt, für meine Person aber bin ich Königl. Groß-Britannischer Obrister, und wird man sich hoffentlich daran keinesweges vergreifen, zeigete darauf sein Patent vom Könige und seinen Paß von dem Hannöverschen General **von Bülow**. Die Commissarii antworteten: Sie hätten ausdrücklichen Befehl, sich an keines Edelmans Person zu vergreifen, hiefür wäre also der Hr. Obrist sicher, wie alle andere. Er mögte sich nur erklähren, ob er wolte den Eyd unterschreiben, oder doch wenigstens sich ad protocollum, mit Ja oder Nein vernehmen lassen. Hierüber kamen 10 bis 12 Reuter, nebst einem Unter-Officier, mit vollem Gewehr, vor des Obristen Hause. Nach einigem Wort-Wechsel erklährte er sich, mit Bedingung, zu unterschreiben, fals der Enger Ausschuß schuldig wäre; als diß nicht angenommen ward, verlangte er, daß ihm der Notarius ein Document darüber geben mögte: Er habe mit Protestation unterschrieben; als auch dieses nicht zu erhalten war; so sagte der Obriste: Ich erklähre mich weder mit Ja! noch mit Nein! Hierauf nahmen die Commissarii Besitz vom Gute, liessen am folgenden Tage die Hauß-Leute nach dem Hofe kamen, und nahmen sie in Pflicht.

Nach **Woserin**, alwo der Hauptmann **Jobst Hinrich von Bülow** Erbgesessen war, kamen der Obrist-Lieut. **von Meklenburg** und der Major **Bruyn**, mit dem Burgemeist. **Schaller** aus **Sternberg**, als Notario. Diese brachten ihre Commision eben also an, als wie die zu gedachtem **Scharbow**. Der Hauptmann antwortete: Was den Eyd anbeträfe, so fünde er in seinem Gewissen, daß er denselben nicht unterschreiben könte. Denn an den herausgegebenen Schriften des Enger Ausschusses nähme er Theil, sofern sie des Landes Jura beträfen. Der Land-Raht **von Lehsten** (welcher das Directorium in allen führte) wäre vom Hochsel. Herrn zum Land-Raht bestellet, und stünde also in Eyd und Pflicht. Insonderheit frugen die Commissarii: Ob der Hr. Hauptmann Theil daran nähme, daß der Enger Ausschuß, in der Schrift nach **Regensburg**, gesetzet: Der Hertzog verfahre unchristlich mit der Contribution? Er antwortete: Mein Guht kan nicht mehr als 500 höchsten 600 Rthlr. Pension tragen, und doch muß ich an Contribution 800 Rthlr. erlegen; ob solches christlich, wil ich dem Kayser, als Ober-Richter, anheim stellen. (Es war

damahls **Woserin** noch grossen Theils mit Holtz bewachsen, nachher ist eine Glaß-Hütte daselbst angelegt, und die Holsteinische Wirthschaft, vermittelst Koppeln, eingeführet, wodurch die Einkünfte wohl 3 mahl so groß geworden.) Die Commissarii liessen sich heraus: wenn er den Eyd unterschriebe, so könte er Remission bekommen; sagten aber nicht, wie weit dieselbe gehen solte; denn diß war ein Fürstl. Reservatum. Der Hauptmann antwortete: wenn er auch nur den vierten Theil von dem bisherigen geben solte, so könte er doch den Revers nicht unterschreiben, weil es wieder ihre Jura laufen würde. Hierauf verfuhren die Commissarii, wie die zu **Scharbow**. Etliche Bauren wolten nicht schweren, weil es ihr Pastor **Friderich Passow** nicht für erlaubt hielte. Diesen wurden die Hände von den Soldaten, zum Eyde in die Höhe gehalten. Der Hauptmann ward also seines Gutes entsetzt, und reisete darauf nach **Wismar**.

Zu **Lütkendorff**, welches dem Herrn **von Linstow** zugehörte, kam des Morgens um 6. Uhr der Capitaine **Mahler** und Dr. **Storch** aus **Güstrow**, des oftgedachten **Schöpfers**, Schwieger-Sohn, mit einem Notario, unangemeldet auf den Hof, hatten einen Sergeanten und 4. Gemeine bey sich, womit sie beyde Thüren des Hauses besetzten, traten in die Stube, und fing der Doctor gegen dem **von Linstow** an: „Sie hätten im Nahmen Sr. Hochfürstl. Durchl. Ihn auf einige „Puncte zu befragen, worauf er sogleich eine resolution geben müste, „und hoffeten sie nicht, daß er von der Parthey wäre, die sich wieder „J. Dhl. auflehneten und eine Rebellion gedächten anzurichten„ darauf verfuhren sie mit Anhändigung der Schriften und Briefe, wie die zu **Scharbow**; insonderheit frugen sie: „ob der Herr **von Linstow** „der Meinung wäre, daß J. Dhl. dero Trouppen darum anwerben „lasse, sie gegen dem Kayser und andere Puissancen zu gebrauchen, und „ob er die Edelleute darum exequiren lasse, daß er das gantze Land damit ruiniren wolle?„ Der **von Linstow** antwortete: das erste wüste er nicht, von dem andern wüste er so viel, daß er dadurch bereits gantz ruiniret, und weder für sich, noch für die Seinigen, mehr zu leben hätte. Hiernächst ward ihm der Revers vorgelegt, und als er denselben nicht unterschreiben wolte, so nahmen die Commissarii Possession, versiegelten alles, setzten dessen Schreiber zum Administrator, liessen einen

Wacht-

Wachtmeister und 3 Gemeine daselbst; befahlen aber doch auch dem Schreiber, seinem gewesenen Herrn, nebst Frau und Kindern, nohtdürftig zu Essen zu geben. Der **von Linstow** reisete hierauf nach **Ratzeburg**. Noch eins.

Nach **Dobbin**, des H. **von Bahrold** Ritter-Sitz, kam der Rittmeister **von Bülow**, der Amptmann **Suderow** aus **Goldberg**, samt einem Notario und etwa 20. Reuter. Die Herren gingen in die Stube, die Reuter kamen nach, und wurden commandiret ihre Pferde im Stall zu ziehen. Der Amtmann führte das Wort, zog etliche mitgegebene Schriften heraus, und frug den Herrn **von Bahrold**: „Ob „er gedächte sich gegen J. Dhl. in Rebellion einzulassen, und ob er dem „Enger Ausschuß Volmacht gegeben, in dem Briefe an den Hrn. Gra„ven von Metsch (Kayserl. Gevollmächtigten zum Brunswickschen „Congress) zu schreiben, daß der Hertzog seine Defensions-Trouppen „zu nichts anders anwerben liesse, als gegen den Kayser und König von „Engelland zu gebrauchen.„ Der **von Bahrold** antwortete auf die erste Frage: dessen hätte er sein Tage nicht im Sinn gehabt; auf die andere: Er hätte dem Enger Ausschuß Volmacht gegeben, ihren beym Kayser hangenden Process fortzusetzen; übrigens verstünde er die Sache nicht, weil er kein Rechts-Gelehrter wäre. Die Commissarii frugen ihn: worauf er sich verlassen? Er antwortete: Auf GOtt und den Kayser. Sie frugen weiter: ob auch nicht auf dem Hertzoge? Er gab zur Antwort: „Ich habe allen Respect für J. Dhl. Es hat „aber der Hertzog mir, auf die Defensions-Portiones, mein meistes „Rind-Vieh und zum andernmahl meine Schafe wegnehmen lassen. „Mir ist dadurch meine Nahrung genommen. Wollen J. Dhl. mir „das Leben dazu nehmen, so wil ich lieber ehrlich sterben, als lache bey „meinem Vater-Lande thun.„ Die Commissarii droheten ihm: Er solte auf die Fragen mit **Ja** oder **Nein** antworten, es würde ihm sonst übel ergehen. **Bahrold** ging hinaus, und da vor seinem Hofe die Nebel fließt, worauf ein Kahn stand, so setzte er sich damit über diesen Strohm, ging in das daran stossende weitläuftige Holtz (worin nachher etliche Jahr eine Glaß-Hütte gelegen) hielte sich daselbst etwa 30. Stunden auf, bis er ein Pferd bekam, womit er nach **Meyenburg** in

der Marck ritte, von wannen er d. 30. Apr. nach Ratzeburg an die Land-Rähte und Engern Ausschuß meldete, wie es ihm ergangen. g)

Ob nun zwar diese und weit mehrere sich zur Unterschrift des eydlichen Reverses nicht gestehen wolten: so waren dennoch etliche, welche in der Bestürtzung, unter vielen Drohungen, sich dazu bewegen liessen; wovon doch auch einige bald revocirten. h)

x) Actenmäß. Bericht von 1719. C. X. §29. p. 243. y) Actenm. Ber. C. X. §32. p. 248 sq. z) Collect. Meclenb. Fasc. IV. p. 197. a) Collect. Meclenb. Fascic. I. No. 5. p. 41. b) Klüv. Beschreib. P. IV. p. 610. Sam. Buchholtz. Versuch X. Abth. §37. p. 617. c) *Kluv.* P. IV. p. 601. d) Actenm. Ber. C. X. §37. p. 256. XI. p. 306. e) *Lunigs* Collect. nova P. II. p. 619. Actenm. Ber. Beyl. 622. p. 581. f) Collect. Meclenb. Fasc. I. No. 9. p. 209. g) Actenm. Ber. Beyl. 625 - - - 628. h) Act. Ber. C. XI. §7. p. 287. *Lunigs* Collect. nova p. 622.

Das XIII. Cap.

Mißvergnügter Land-Tag zu Sternberg.

§. 1. Was vorhergegangen. Rostock wird fortificiret.
2. Was dabey vorgegangen. Neu Landes-Siegel.
3. Was weiter erfolget. Abweisung vom Land-Tage.
4. Das neue Siegel wird gebraucht. Land-Tags Schluß.

Der Hertzog Carl Leopold hatte d. 19. Mart. an den König Georg I. von Groß-Britannien geschrieben, den Enger Ausschuß nicht länger in Ratzeburg zu dulden, dagegen aber den Ministern, welche der König zu Wien und Regensburg hatte, aufzugeben, sich mit dahin zu bestreben, daß der Hertzog in dero Unternehmen mit der Landes-Defension nicht beeinträgtiget würde. Aber der König antwortete aus Kensington d. 6. (17. Maji:) daß unmüglich ein unprä-

præoccupirtes Gemüht dem Verfahren des Hertzogs Beyfall geben, vielweniger einem Reichs-Stande anmuhten könne, denen Landes Eingesessenen, welche nicht anders tractiret würden, als wären sie in die Reichs-Acht erkläret, den Aufenthalt in seinem Territorio zu versagen, i) bey welcher Gesinnung des Königs der Enger Ausschuß zu **Raburg** sicher seyn konte, ob es wohl ihren Frauen und Kindern in **Mecklenburg** sehr schlecht erging.

Es appellirten aber auch die, welchen ihre Haab und Güter genommen waren, d. 5. Maji, an Kayserl. Maj. Ehe sie noch solche Appellation fortsetzten, schrieben sie aus **Ratzeburg** d. 6. Maji, an den Hertzog, darin sie ihr bisheriges Schicksal und insonderheit was ihnen am 27. Apr. begegnet, nachdrücklich vorstelleten; da sie wollen gezwungen werden, ihre Mit-Brüder und Compatrioten, ohn einige Schuld, für boshafte Rebellen zu erklähren, die ertheilte Volmacht zu wiederrufen, dem vom Kayser erkanten Conservatorio zu entsagen, „und „lediglich auf discretion einem in allen in Mecklenburg unmöglichen „Dominat sich zu unterwerffen„ daneben declarirten sie, daß sie die Unterschreibung des Reverses, wozu sich etliche, in äusserster Noht und Drangsal, bewegen lassen, wenn sie auch denselben nicht revociren solten, für null und nichtig hielten; baten daneben J. Dhl. mögten sich doch als ein Landes-Vater gegen sie beweisen, und sie endlich von denen nicht weiter auszustehenden Drangsalen befreien, welche ihnen das Fürstl. Ministerium bloß aus Haß gegen die Ritterschaft angehälset hätte. k) Es war aber auch dieses Memorial ohne Würckung.

Hierauf erging d. 7. Maji ein Ausschreiben zum **Land-Tage** nach **Sternberg**, welcher der **mißvergnügteste** aber auch der **letzte** war, den Hertzog **Carl Leopold** gehalten, ob er gleich nachher noch 29. Jahr regierender Herr hieß, und über die Geistlichkeit auch war, in andern Dingen aber wenig mehr zu sagen hatte. In solchem Ausschreiben ward ein Unterscheid gemacht unter denen, welche den eidlichen Revers unterschrieben und welche ihn nicht unterschrieben. Diese, so nicht unterschrieben, wurden nicht **liebe getreue** genant, es ward auch keine Aufschrift an dieselben hinzu gethan, sondern das Schreiben inwendig, in forma patente, versiegelt. l) An den **Enger Ausschuß** zu **Ratzeburg** erging kein Schreiben, wohl aber d. 7. Jun. an die Erb-

Land-

Land-Marschälle **Moltzahn** und **Lützow**, mit der Verwarnung, wo sie ausblieben, so solten andere zu solchem Ampte bestellet werden. Die Zusammenkunft war auf d. 21. Jun. angesetzet.

Inzwischen funden sich noch viele, welche sowohl aus gantzen Aemptern, als für ihre Person sich des unterschriebenen Reverses wieder entsagten. Nur etliche anzuführen, so thaten solches der Marschall **von Halberstadt** zu **Gottes-Gabe**, Rittmeister **Lepel** zu **Grambow**, der **von Zülow** zu **Zülow**, der **von Barner** zu grossen **Welzin**, Hof-Raht **von Crivitz** zu **Lütken-Bruitz** und Ober-Hofmeister **von Crivitz** zu **Rosenhagen**, allerseits aus dem Ampte **Schwerin**, wie auch der Hauptmann **Pfuel** zu **Gantzow**. Diese wurden darauf nach **Rostock** citiret, und da sie ausblieben, gleichfals ihrer Güter entsetzet. Damit aber sowohl diese als andere, so gleiches Schicksal betroffen, bis zur obhandenen Execution zu leben hätten: so ward durch den **Enger Ausschuß** veranstaltet, einem jeden vom 1. Maji an, monahtlich 30 Rthlr. zu reichen.

Die Entflüchtete sandten am 17. Maji eine Remonstration an den Hertzog, darin sie das unerhörte Verfahren, in Wegnehmung ihrer Güter und daneben ihre beständige Treue und unterthänigste Devotion gegen Sr. Hochfürstl. Dhl. vorstelleten, m) aber auch dieses war vergeblich. Es wurden nicht allein den Männern, so nicht unterschreiben wollen, ihre Güter weggenommen, sondern auch ihren Frauens, was sie entweder als Allodial von ihren Eltern ererbet, oder auch kraft des Erb-Jungfern-Rechts besassen, wie insonderheit der Cammer-Junckerin **von Hoben**, **Augusta Juliana** geb. **von Sperling**, mit **Goldebee**, n) und den unmündigen Kindern des Obristen **von Bülow**, wegen **Horst**, betraf. o)

Diß und noch weit mehres ward nun alles an Kayserl. Maj. d. 18. Maji umständlich vorgestellet, und dabey um ein Excitatorium an die hohe Hrn. Conservatores gebeten, p) welches auch erfolgte. Nun war man zwar zu **Hannover** willig genug, solchen Auftrag zu bewerckstelligen; weil doch deswegen kein Schade zu befürchten war, wohl aber daraus die Wiedergelangung zu der Grafschaft **Schwerin** mit der Zeit konte vermuhtet werden; es war aber die Constellation **im Norden** noch so nicht, daß der Aufbruch sicher zu wagen war.

Als

Als indessen mit der **Rostockschen** Fortifications-Arbeit fortgefahren ward, so erging aus der Fürstl. Regierung von den Geheimten und Rähten am 28. Maji, ins gantze Land ein Befehl, die benöhtigten 2000 Schantz-Gräber aufzubringen. **Rostock** solte dazu ebenfals Manschaft hergeben, die nebst den andern d. 9. Jun. sich bey dem Brigadier **von Schwerin** melden, Proviant auf 14. Tage sich anschaffen, auch jeder einen tüchtigen Spaden und Schaufel mitbringen solte; welches Anmuhten aber der Stadt **Rostock** sehr befremdete, weil ihr noch neulich in dem getroffenen Vergleich zugesaget war, daß sie von der Beyhülfe zur Fortification, wenn solche vor sich gehen würde, gantz frey bleiben solte. Deswegen sie auch bald darauf (d. 3. Jun.) bey J. Dhl. mit einem Memorial einkam, darin sie sich auf das Fürstl. Wort berief, mit welchem die Festhaltung dieses Vergleichs versichert war.

Am 4. Jun. ward der Land-Syndicus **Stever** vom Hofe beschliget, sich zu dem bevorstehenden Land-Tage einzufinden. Dieser war durch seinen langwierigen Dienst und gutem Gedächtnis ein lebendiges Archiv geworden. Aber er kam nicht.

Am 9. Jun. erging ein Edict, welches von allen Cantzeln abgelesen und an allen öffentlichen Orten angeschlagen ward, darin der Enger Ausschuß und insonderheit der Land-Raht **von Lehsten** einer angesponnenen Rebellion, Frevels und Boßheit beschuldiget ward, durch welch höchststrafbahres Betragen sie die Vasallen und Unterthanen in die äusserste Verwirrung, auch um Ehr und Gut, ja durch Meineyd, um Leib und Seel brächten. q)

Den 11. Jun. fassete der **Enger Ausschuß** ein Memorial an den Hertzog ab, darinnen sie sowohl für sich, als für ihre gleichgesonnene Mitglieder, um Prorogation des Land-Tages baten, und eine Eventual-Protestation gegen desselben Handlungen beylegten. r) Gestalt sie auch am 13. Jun. eine Protestation an alle Glieder der Ritterschaft und Vorder-Städte ergehen liessen, welche willens wären zu **Sternberg** zu erscheinen, s) das Schreiben an die Vorder-Städte ergehet hiebey, als woraus der gantze damahlige Zustand erhellet; dergleichen Protestation auch der Stargardische Craiß aus **Neu-Brandenburg** I.

d. 18. Jun. ergehen ließ, um auf dem bevorstehenden Land-Tage nichts præjudicirliches zu beschliessen. t)

Immittelst ward mit der gewaltsahmen Werbung, sonderlich aber mit der Fortifications-Arbeit vor **Rostock** beständig fortgefahren; wie denn nicht allein die übernommene **Russen**, welche unfern dieser Stadt campirten, sondern auch mit denselben täglich die besagte 2000. Bauren an den Vestungs-Wercken arbeiten musten, die so viel leichter aufzubieten waren; weil der Hertzog nun freye Hand hatte, aus denen in Besitz genommenen adelichen Gütern die erfoderte kommen zu lassen. Doch wurden auch die andern nicht verschonet; wie denn das Krieges-Commissariat d. 20. Jun. an die Ritterschaft des **Ampts Wredenhagen** schrieb, sich auf die Verordnung vom 28. Maji bezog, und befahl „so viel von ihren Unterthanen, als den Ritterschaffil. „Gütern dieses Ambts anquotiret, mit bey sich habenden Proviant, „Schauffeln und Spaden, nach **Rostock** zu senden und alle 14. Tage „abzulesen„ u) da denn zugleich an alle Administratores der adelichen Güter ein Befehl erging, die anquotirte Portiones, nach Ablauf eines jeden Monahts an denjenigen abzutragen, dem sie assigniret. w)

2. Als die bestimte Zeit zum Land-Tage (der 21. Junii) herbey kam, so funden sich von der Ritterschaft nur wenige ein. Ich habe davon eine Specification, worauf nur 30. stehen, deren etliche Fürstl. Officiers etliche von neuen Geschlechtern, die meisten in Landes-Sachen ungeübte waren; wie sie selbst in einer Antwort vom 25. Junii anzeigeten. Das Haupt-Werck kam auf den Land-Raht **von Moltke** und auf den Geh. Raht **von Koppelow**, zu **Ivenack** an, wovon doch dieser sich sehr spät einfand. Von **Rostock** war der Burgemeister **Stever**, von **Parchim** der Hof-Raht **Busse** und **Dorne**, von **Güstrow** Burgemeister **Storch** und Secretaire **Troje**, auch sonst Burgemeister aus 5. kleinen Städten, zugegen. Aus der Ritterschaft entschuldigten sich 44. so den Eyd unterschrieben, und 100. so ihn nicht unterschrieben. Der **Stargardische** Craiß protestirte wieder diesen Land-Tag durch den Burgemeister **Zizow** aus **Friedland**. Die Gegenwärtigen hatten keine Land-Tags Acten bey sich, weil der Secretarius **Decker** mit den meisten zu **Ratzeburg** beym Engern Ausschuß war, oder auch solche Acten anderswo verborgen hatte. Die Fürstl.

Abge-

Abgesandten liessen den Land-Raht Moltke zu sich kommen, und zeigeten ihm an: weil keine Land-Marschälle vorhanden, so solten die Anwesende von der Ritterschaft zwey erwehlen, die bey diesem Land-Tage die gewöhnliche Function der Land-Marschälle verrichteten. Der Land-Raht trug auch solches vor, es wolte sich aber niemand dazu bequemen.

Die Proposition geschahe am gewöhnlichen Ort, den 21. Jun. durch den Reichs-Hof-Raht **von Petkum**, welcher den Geh. Raht **Schaper** zum Beystand hatte. Sie fassete 5. Puncte, die vorgelesen wurden.

I. Der Enger Ausschuß, (welcher nochmahls so vorgestellet ward, als er in vorigen Fürstl. Mandaten geschildert war) solte nun nicht weiter in solcher qualité erkannt werden.

II. Von den 9000 Portionen, so die Ritterschaft zu übertragen hätte, solte nun jede mit 2 ein halb (vormahls mit 3 ein halb) Rthlr. bezahlet werden.

III. Wegen der nicht erschienenen Land-Rähte Ungehorsam, solten andere bestellet

IV. Neue Land-Marschälle und ein neuer Land-Syndicus in Vorschlag gebracht werden.

V. Die Angelegenheiten der getreuen Ritterschaft, der Städte und übrigen Landes Einwohner wolten J. Dhl. sich vortragen lassen, und sich darüber Lands-väterlich erklähren, auch vorjetzo die Contribution zweyer Monahte, als Julius und Augustus aus besondern Hochfürstl. Gnaden, übernehmen.

Daß die Portion auf einen Thaler verringert ward, hatte die Ursach, weil man durch die Administratores erfahren, daß die 3 ein halb Rthlr. abzuführen, alle Einkünfte der Güter nicht zureicheten. Die Uebernehmung der beyden Monahten, war nohtwendig; weil die Administratores angezeiget: Sie wären nicht vermögend weiter Portiones abzutragen, bevor sie eine neue Erndte gethan hätten. Die Vorder-Städte schmeichelten sich, daß auch ihnen solche beyden Monahte zu Hülfe kommen würden. Aber mit diesen hatte es eine gantz andere Beschaffenheit, denn die Bürger behielten noch immer so viel, daß sie ihre Consumtions-Steur davon erlegen konten.

Am 22. Jun. wurden die beyden Land-Rähte **Moltke** und **Freyburg**, nebst noch zweyen Deputirten, zu den Fürstl. Gesandten gefodert. Zu Deputirten wurden genommen, aus dem **Güstrowschen**, der Cammer-Herr **von Bassevitz**, und aus dem **Schwerinschen**, der Obrist **von Schack**, zu **Maslow**. Diesen ward von den Hrn. Abgesandten vorgetragen: Weil der Enger Ausschuß das Siegel des Landes, wieder J. Durchl. gemißbraucht; so solte nun der R. u. L. ein neues Siegel übergeben werden. Es wolte auch der Reichs-Hof-Raht **von Petkum**, solches Siegel sofort dem Land-Raht **von Moltke** überreichen; aber dieser wegerte sich es anzunehmen, bevor er mit den andern Anwesenden deswegen Rücksprache gehalten. Das Siegel war sonst in allen wie das vorige, nur daß die Jahr-Zahl daran geändert. Es sagte aber der Land-Raht vorher, die Anwesende würden solches schwerlich annehmen; weil ihrer nur so wenige vorhanden wären. Der Reichs-Hof-Raht brauchte allerley Ueberredungen. Endlich sagte er: Ein jeder der Anwesenden solte sein Votum, mit Nennung seines Tauf- und Zunahmens besonders abgeben, wer das Siegel nicht annehmen wolte, mit dem würden J. Dhl. nicht anders als mit den übrigen Wiederwärtigen verfahren. Es war dieses abermahl was neues, denn vordem hatte nicht jeder Edelmann für sich gestimmet, sondern sie alle hatten sich eines Voti vereinbaret, welches den Stimmen der Land-Rähte und Land-Marschälle den Ausschlag gegeben. Aber hierauf besannen sich dißmahl die Gegenwärtigen nicht, weil die meisten unerfahren waren. Der Land-Raht trug also diese Anstellung, bey der Versamlung in der Kirche, vor. Es gab darauf eine grosse Bewegung. Etliche gingen weg, der Hauptmann **von Lehsten**, der bey mir im Hause war, kam gantz verdrossen ein, und sagte: die meisten wären willens gar davon zu gehen. Endlich beschlossen sie, um Aufschub zu bitten, welcher ihnen auch bis den 25. Jun. gegönnet ward.

Hierauf gaben die beyden Land-Rähte und der Burgemeister aus **Rostock** ihre Vota, nach Land-Tags Brauch, ordentlich ab. **Moltke** befürchtete, es dürfte das Land mit noch weit mehren Exactionibus in Ungnaden angesehen werden. Das Conservatorium sey schon vor 8. Monahten (d. 22. Oct. 1717.) ergangen, es wolle aber noch keine Execution erfolgen. Man müste also dienlichen Orts Vorstellung

stellung thun, um fernere Drangsalen abzuwehren. Freyburg brachte in Vorschlag, für dißmahl ein gewisses Quantum zu accordiren. Stever blieb, in Absicht auf die Stadt Rostock, bey der Convention von 1715. als wovon auch der Hertzog nicht gedächte abzuschreiten.

3. Am folgenden Tage (d. 23. Jun. erging aus Rostock von der Hochfürstl. Regierung ein Befehl an Burgemeister und Raht zu Sternberg, folgende gedruckte Schriften öffentlich durch den Büttel verbrennen zu lassen, als:

1) Fernerweitige Demonstration der Enormität und wahren Unmöglichkeit der jetzigen Fürstl. Mecklenb. exigirten Præstationum zu einer Landes-Defension &c. Ao. 1718. in fol. x)

2) Des Engern Ausschusses der Hertzogthümer Mecklenb. unterthl. Memorial an Sr. Herrn Hertzog Carl Leopold, Hochfürstl. Durchl. wegen des nach Sternberg d. 21. Jun. h. a. ausgeschriebenen Land-Tages, samt angehängten Protestation d. d. Ratzeburg d. 11. Jun. 1718. y)

3) Des Engern Ausschusses abgelassenes Protestations-Schreiben an die auf gedachtem Land-Tage erscheinende Invidua von der Mecklenb. R. u. L. d. d. Ratzeburg d. 18. Jun. 1718. z)

Von diesen Schriften (die anderswo nachgedruckt) ward gemeldet „daß darinn vieles, so wieder Eyd, Ehre, Gewissen und Warheit sich befinde„ daher F. Dhl. bewogen worden, solche, durch den Frohnen, auf öffentlichem Marckt, verbrennen zu lassen. Zu dem Ende solte ein Gerichts-Bedienter oder Notarius, das beygehende Formular laut verlesen, und darauf die Schriften dem Scharf-Richter zuwerfen. Dieses solte am nächstkommenden Sonnabend geschehen. Daß der Tag so eigentlich dazu bestimmet ward, hatte die Ursach, weil an eben demselben solche Verbrennung zu Rostock, Parchim, Schwerin und Güstrow geschehen solte. Diß war aber der Tag, nemlich der 25. Jun. an welchem R. u. L. ihre Antwort auf die Hochfürstl. Proposition abzugeben hatte. Als sie nun die Verbrennung angezeigter Schriften vernahmen, und dergleichen auf Land-Tägen was unerhörtes war, wurden sie sehr bestürtzt. Weil sie aber nicht wusten, was es eigentlich für Schriften wären, so erwählten sie den Obristen von Vietinghoff und den von Ehrenstein zu Gr. Görnow, sich desfals

bey den Hrn. Abgesandten zu erkundigen; da ihnen denn das gantze Protocollum, welches der Gerichts-Actuarius, **Johann Ebel**, bey der Verbrennung gehalten, abschriftlich mitgetheilet ward.

Damahls zeigeten auch die Hrn. Abgesandten an, wie sie von J. Dhl. expresse Ordre hätten an R. u. L. das **neue Landes-Siegel** zu überreichen. Es solten also um 11. Uhr „die Land-Rähte und ei„nige von der Ritterschaft auch einige von den Städten, doch diese letz„tere nur ad audiendum & videndum, sich bey Jhnen einfinden.„ Es gingen hierauf, nebst den Land-Rähten der Obrist-Lieut. **von Lowzow** (nicht Lützow) zu **Lücken-Bätzin**, der **von Plönnies**, zu **Pentzin**, der Burgemeister **Stever**, der Hof-Raht **Busse** und der Burgemeister **Storch** dahin, da denn zugleich der Land-Raht **Moltke**, (weil kein Land-Marschall vorhanden war) die Antwort auf die Fürstl. Proposition übergab, welche der Archivarius **Burmeister** öffentlich verlesen muste. Der **von Petkum** versprach solche an J. Dhl. einzuschicken. **Schaper** aber hatte bemercket, daß R. u. L. sich beschweret, wie einige Bedrohungen an sie ergangen wären; wolte also, daß solche eigentlich mögten genant werden. Die Deputirten nahmen das Memorial wieder zurück, um das verlangte beyzufügen, und sodann solches auf dem Nachmittage wieder zurück zu bringen. Hierauf ward ihnen das neue Siegel abermahls præsentiret. Der Land-Raht **von Moltke** entschuldigte sich, daß sie es nicht annehmen könten, weil sie nicht dazu von den andern instruiret wären. Die Abgesandten aber drungen darauf, es müste angenommen werden, diß sey J. Dhl. ernster Wille. Der Land-Raht nahm endlich das Siegel an, sagte aber, er würde es nur als ein Depositum bey sich behalten, und nicht eher gebrauchen können, als bis er dazu Volmacht vom Lande erhalten hätte. Dieser Meinung waren auch die andern Deputirten, worauf ihnen Bedenckzeit bis den folgenden Montag (27. Jun.) eingeräumet ward.

Jnzwischen erging aus **Rostock** d. 25. Jun. ein sehr ernstliches **Befehl**, an die Administratores, wie sie sich gegen diejenige zu verhal-
N. ten hätten, die ihrer Güter entsetzet wären. Es erfolget solches hiebey; weil daraus der damahlige Zustand und die Erbitterung des Hertzogs mit einmahl zu übersehen.

Am

Am Sontage (d. 26. Jun.) ward auch ich, dem bisherigen Gebrauch nach, zur Tafel der Fürstl. Abgesandten gezogen. Es waren zugegen, die beyden Land-Rähte **von Moltke** und **von Freyburg**, der Burgemeister **Stever**, dem auf specialen Befehl des Hertzogs, (wie der Geh. R. **Schaper** sagte,) sehr wohl begegnet ward, die Obristen **von Schack**, **von Kohlhanns** und **von Vietinghoff**, nebst einem Amptmann. Hier gab es nun Gelegenheit mit mir von den **Sternbergischen Hostien** zu sprechen, davon droben gesagt, a) woselbst doch das Jahr verdruckt ist; indem 1719. an stat 1718. gesetzet.

Gedachter Obrist **Schack**, wie auch der Obrist-Lieut. **von Plesse** zu **Wustrow** und der Major **Schack** zu **Gr. Radem**, im Ampt **Sternberg**, hatten den eydlichen Revers nicht unterschrieben, waren aber doch gleich den andern convocirt und erschienen. Es ward ihnen also am 27. Jun. durch den Capitaine **Normann** und einen Notarium, solcher Revers annoch zur Unterschrift præsentiret, als sie sich aber weigerten, so ward ihnen durch die Fürstl. Gesandschaft angezeiget, daß sie sich von hinnen zu begeben und dieser Versamlung zu enthalten hätten. Diese Abweisung war den andern von der Ritterschaft sehr empfindlich. Sie meinten, daß solche zum præjuditz eines freyen Land-Tags gereichen könte; zumahlen jene sowohl als andere zum Land-Tage citiret worden. Sie deputirten also den **von Blücher** zu **Sukow** und den **von Plönnies** an die Fürstl. Gesandschaft, um beyzusprechen, daß solches Verfahren nicht aufs künftige zum præjuditz gereichen mögte. Die Hrn. Gesandten erklährten sich, sie wolten deswegen eine schriftliche Resolution von sich geben, wie sie auch thaten, und selbige den Nachmittag, durch den Cancellisten **Kramer** übersandten, da sie denn dem Landes-Protocollo einverleibet ward.

Hiernächst berahtschlagten die Anwesende von der Ritterschaft, „ob sie das neue Siegel wohl ohne prejudice des Landes interimistice, „mit Vorbehaltung der Landes-Rechte annehmen könnten.„ Es ward darauf, durch die meisten Stimmen, beschlossen: Man wolte es annehmen, doch diese dreyerley dabey bedingen, daß 1) solches nicht, zur Kränckung des Landes und der Ritterschaft Freiheit gereichen müste, 2) die Absicht auf Hochfürstl. Seiten nicht seyn könte, daß die Gegenwärtigen hiemit ihre abwesende Mitglieder für öffentliche Rebellen erkläh-

klähren solten, und 3) das neue Siegel nicht eher cum effectu gebrauchet werden müste, bevor die beschuldigte Ritterschaft, nach geführter Defension, durch einen unpartheyischen Richter, wäre verurtheilet worden. Mit diesem Entschluß wurden ein paar Deputirten an die Fürstl. Gesandten abgefertiget.

Die Abgesandten überreichten denselben, was bereits d. 23. Jun. zu **Rostock** von J. Dhl. des ersten Puncts halber rescribiret war, welches der Geh. Raht **von Wolffradt** contresigniret hatte, und dahin lautete: „Wir sind des beständigen Vorsatzes unserer getreuen „R. u. L. Ihre mit Recht habende und erworbene Privilegia in keiner „Weise zukräncken oder zu vernichten, vielmehr dieselbe dabey getreu„lich, gerechtest und gnädigst zu schützen.„ Weil aber dergleichen Erklährung der Hertzog schon öfters von sich gegeben hatte, und dennoch die Neuerungen und Drangsalen immer mehr und mehr wuchsen, so stieg auch das Mißtrauen immer höher; denn es blieb die Frage unausgemacht, was die Stände für Privilegia **mit Recht** hätten. Die Stände meinten, sie hätten mit Recht, was sie unter den **vorigen Fürsten gehabt**, und der **Kayser** für Recht **erkannt** hätte, keiner könne von seinem Vorfahr empfangen, was dieser selbst nicht gehabt, und niemand könne in eigener Sache Richter seyn. Aber bey Hofe wurden diese Sätze nicht angenommen. Doch liessen sich die Deputirten gefallen, daß der erste beybedingliche Punct hiemit seine abhelfliche Masse haben solte.

Auf die andern beyden gaben die Fürstl. Abgesandten d. 28. Jun. folgende Resolution: Die zu **Ratzebnrg**, welche bisher das Landes-Siegel gemißbraucht, hätten sich vor aller Welt unwiedersprechlich einer Rebellion schuldig gemacht, und würde solches der angehobene criminelle Proceß (sie meinten den Fiscalischen in **Rostock**) zeitig genug zu Tage legen. Von dem dritten Punct sagten sie: der gehöre gar nicht hieher, und habe sein eigenes a partes Wesen. Es würden also die Anwesende sich nunmehro des angenommenen Siegels unweigerlich bedienen, wobey sie aller Hochfürstl. Gnade und Hulde könten versichert seyn; wiedrigenfals würden J. Hochfürstl. Durchl. ihr Betragen nicht anders als einen offenbahren Ungehorsam mit höchster

Ungna-

Ungnade ansehen „und sie mit den andern höchststrafbaren und im cri-„minel-Processs befangenen Aufrührern und deren Adhærenten in al-„len gleich achten.„

Diese vermischte Liebkosung und Bedrohung vermogte endlich die Anwesende, daß sie nach vieler Ein- und Wieder-Rede beschlossen, das Siegel zu gebrauchen, fertigten also ein Supplicatum an J. Dhl. darin sie baten, ihnen die Versicherung zu geben, wenn nach diesem, über kurtz oder lang Sr. Dhl. sich mit dem gantzen Corpore der R. u. L. setzen würden, daß sie alsdenn nicht deterioris conditionis (geringschätziger) als die so jetzo abwesend geachtet werden, sondern ihnen alle und jede Prærogativen, Jura und Freiheiten, so jenen bewilliget werden mögten, mit angedeyen solten. Darauf baten sie in den unerträglichen Portionen eine Moderation zu stellen und diesen Land-Tag zu prorogiren. Sie erlangten aber so wenig das eine als das andere, ob sie wohl dieses Supplicatum mit dem neuen Landes-Siegel, noch an selbigen Tage (d. 28. Jun.) bedruckten, um ihren Gehorsam zu zeigen, wiewohl auch dieses wieder den bisherigen Gebrauch war, indem das Landes-Siegel sonst nicht unter Supplicata auf Land-Tägen gedruckt ward, sondern die Land-Marschälle überbrachten solche Supplicata unbesiegelt. Doch war auch diese Neuerung damit zu entschuldigen, weil kein Land-Marschall zugegen war.

Indessen ließ der Hertzog aus **Rostock** d. 29. Jun. ein gar gnädiges Rescript an die Anwesende ergehen, darin es hieß „daß J. Dhl. „den hierunter zu Tage gelegten Gehorsam in besondere gnädigste Con-„sideration zu ziehen und davon einen gantz gedeylichen effect, auf alle „Weise, Landsväterlich zu bezeigen, gnädigst gemeinet wären.„ Was aber die beyden gebetene Puncte betraf, so ward davon in dieser Antwort nichts gedacht. Die Anwesende sandten darauf zwey Deputirten, als den Cammer-Herrn **von Bassevitz** und den Hauptmann **von Pressentin** zu **Stiten**, an die Hrn. Abgesandten, um ihre unterthänige Danckſagung für das gnädige Schreiben an J. Dhl. abzustaten. Diesen gab der Geheimte Raht **Schaper** mündlich zu erkennen, daß der Land-Tag nicht könne prorogiret werden. Morgen solte der Schluß erfolgen.

Hierauf brachte der Reichs-Hof-Raht **von Petkum** wieder was neues auf die Bahn. Er wolte, die Anwesende solten an die zu **Ratzeburg** schreiben, ihnen vorzustellen „von ihrem jetzigen Vornehmen abzustehen, sich mit den Anwesenden, zum wahren Wohl, Ruhe „und Sicherheit des Vater-Landes wieder zu conjungiren, und was „heilsames auszurichten„ diß Schreiben solten sie mit dem neuen Siegel bedrücken. Der Cammer-Herr **von Bassewitz** antwortete darauf: Sie hätten davon schon in der Kirche miteinander gesprochen; es sey aber der meisten Meinung dahin gegangen, es würde unnöhtig seyn, weil sie auf ihr voriges vom 22. Jun. b) keine Antwort bekommen. Würden sie, unter dem neuen Siegel, ein Schreiben ergehen lassen, so dürften es die zu **Ratzeburg** wohl unerbrochen zurück senden. Die Fürstl. Gesandten aber wiederhohlten ihr voriges, und thaten die Drohung hinzu: dafern die Anwesende sich hierin weigerten, so würden J. Dhl. solches in Ungnaden vermercken. Die Deputirten antworteten darauf: Wenn es denn ja also seyn müste, so wolten sie sich J. Dhl. schriftlichen Befehl versiegelt ausbitten; damit sie ihn könten zum Protocoll legen, um sich dadurch ausser Verantwortung zu setzen. Die Gesandten versprachen solchen Befehl zu verschaffen. Als die Deputirten hievon an die andere referirten, so wiederhohlten diese ihr voriges Einwenden nochmahls durch neue Deputirten, aber auch dieses half nicht. Die Deputirten beschwerten sich, daß alle Anstellungen auf diesem Land-Tage mit Bedrohungen begleitet worden. Die Abgesandten antworteten: Es solte keiner zu etwas gezwungen werden; indessen würden es doch Sr. Dhl. sehr ungnädig empfinden. Als die Sache vor dem Hertzoge kam, so gab er aus **Rostock** d. 29. Jul. den Anwesenden die Versicherung, daß er sie in seinen besondern Schutz und Schirm nehmen wolle. So bald ging auf diesem Land-Tage der Wind um. Wenn man eben gedachte in den Hafen der Zufriedenheit einzulaufen, so fand man sich wieder mitten auf der stürmischen See, wodurch denn der Land-Tags Schluß noch etwas aufgehalten ward.

Währender Zeit wurden am 30. Jun. in **Rostock**, durch den Land-Commissarium **Forch** und Cancelisten **Bünger**, mit bey sich habender Wache, des Land-Syndici und seiner Anverwandten Häuser durch-

durchgesucht, da sie denn in der Wittwe Burgemeisterin Diestlern Hauß (ihr Mann, Jacob Diestler, war Ao. 1701. gestorben) 27. Bücher von den Land-Tags Acten funden, welche der Syndicus daselbst in Säcken verborgen hatte, diese wurden samt den Säcken weggenommen. c)

Am 1. Jul. Morgens um 6. Uhr, sandten die Fürstl. Rähte den Cancellisten Kramer an die Land-Rähte, und begehrten, ihnen das Schreiben nach Ratzeburg, vor dessen Abgang, zu zeigen, welches auch geschahe, da denn die Hrn. Rähte unterschiedliches darin änderten. Die Anwesenden aber waren der Meinung: der Brief müste entweder so bleiben, als er abgefasset, oder auch dessen Wegsendung gar verbeten werden; weil man auf Land-Tägen die Freyheit haben müste, zu schreiben, was man für gut hielte, welchen Entschluß 2. Deputirten den Fürstl. Gesandten hinterbringen musten, die doch nichts als Drohungen mit Fürstl. Ungnade zurück brachten. Es wolten aber dennoch die Anwesende sich so nicht einschräncken lassen, sondern blieben bey ihrem Entschluß, worüber das Schreiben nicht abging. Endlich erfolgte um 11. Uhr der Land-Tags Abschied, worin doch nichts neues vorkam. d)

i) Collect. Meclenb. Fasc. III. p. 3. Electa Jur. Publ. Tom. XIII. p. 262 - - - 265. k) Actenmäß. Bericht von 1719. Beyl. 647. p. 603. l) Electa Jur. Publ. Tom. XV. p. 875 - - - 879. m) Collect. Mecl. Fasc. II. Beyl. M. p. 43. n) des Land-Rahts Otto Frid. von Hobe zu Goldebee Leich-Pred. von 1732. durch Frantz Georg Wasmuth, Predigern daselbst, in den Personalien p. 55. o) Actenmäß. Ber. C. XI. §. 9. p. 291. p) Collect. Meclenb. Fasc. III. No. 24. p. 21. q) Coll. Mecl. Fasc. II. p. 59. *Fabri* Staats-Cantzeley Tom. XXXIII. p. 267. r) *Fabri* Staats-Cantz. Tom. XXXII. p. 205. s) Electa J. P. Tom. XV. p. 160 - - - 165. t) *Lunigs* Collectanea nova P. II. p. 630. u) Actenmäß. Ber. Beyl. 680. p. 621. w) *Kluv.* P. IV. p. 697. x) vid. Collect. Mecl. Fascic. II. p. 1. Electa J. P. Tom. XIII. p. 602 - - - 631. y) Coll. Mecl. Fasc. II. No. XIII. p. 61. *Fa-*

bri Staats-Cantz. Tom. XXXII. p. 205. z) Electa J. P. Tom. XV. p. 106 --- 165. a) Libr. VIII. p. 263. b) Actenm. Ber. Beyl. 690. c) Actenm. Ber. Beyl. 695. d) Acta des Land-Tags zu Sternb. im Jun. 1718. Actenm. Bericht von 1719. C. X. § 3. p. 311. sqq. Beyl. 692.

I.

Schreiben des E. Ausschusses an die Vorder-Stadt Parchim
d. d. Ratzeburg d. 13. Junii 1718.

Hoch und WohlEdle, Veste
Hoch und Wohlgelahrte Hoch und Wohlweise
Hoch und vielgeehrte Herren!

Gleichwie denenselben schon vor einiger Zeit bekannt geworden, welchergestalt nebst Unß selbsten die mehristen Glieder von der Ritterschafft, nachdem vermöge des publicirten Fürstl. Edicts de 27ten April. h. a. die gröbeste Mißhandlungen von der Welt, woran Sie und wir doch GOttlob gantz unschuldig sind, Ihnen und Unß beygemeßen worden, bloß darumb, daß sie gegen Ehr und Gewissen sich nicht zu entschließen vermöcht, einen durch allenthalben im Lande herümb geschickte Fürstl. Commissarien mittelst einer militairischen Gewalt einen jeden der Landes Eingesessenen obtrudirten eydlichen höchstpräjudicirlichen Revers zu unterschreiben, von allen Lehn- und Eigenthums Gütern auf eine unerhörte Art entsetzet, von solchen weg- und aus dem Lande vertrieben, und solche frembden Administratoribus in die Hände geliefert worden, die damit, und mit darauf nach befindlichen wenigen Vorrath an Korn und Victualien, Vieh, Fahrniß und anderer Haabseeligkeit nach Ihrem eigenen Willen und Belieben schalten, gerade als wann keine rerum dominia in der Welt mehr wären, sondern pro lubitu einjeder des Seinigen priviret werden könnte; wodurch dann, da alle atrocia facta gegen diejenige vorgenommen worden, die Ihre Persohnen noch kümmerlich in Sicherheit gesetzet, welche sonsten gegen abkentes immermehr verhenget werden können, (andre wichtige Uhrsachen vor dießmahl zu geschweigen) Wir mit ihnen gantz außer Stand gesetzet sind, den zur vorgeschütteten allgemeinen Ruhe, Wohlfarth, Sicherheit und Schutz, so alle bey diesem zerrütteten Zustande profligiret sind, nachhero von Sr. Hochfürstl. Durchl. auf d. 21 dieses nach Sternberg ausgeschriebenen Landtag gewöhnlicher maaßen zu beziehen, bevorab da solcher theils Uns gar nicht, theils aber, und zwar dem gröstен theil der Ritterschafft, die neml. von ihren Gütern verdrenget worden, auf eine gegen die alte Observantz lauffende Arth und zwar vermittelst eines unversiegel-

siegelten, und von denen an andre, die das Mahlzeichen in Ihrem Gewißen anzunehmen oder zu behalten kein Bedencken gehabt, ergangenen gantz abstimmigen Formulars bekandt gemacht werden wollen.

Also haben wir so wohl für Unß, als für die gesammte Ritterschafft, deren der gröste Theil jetzo exuliret, bey so kundbahrer Bewandniß der Sachen Unß nicht anders betragen können, als daß wir Unsre und ihre NichtErscheinung bey dem erwehnten Landtage zu einer solchen Zeit, da in der Welt kein mehr verwirrter Zustand jemahlen gewesen, als jetzo im Vaterlande Jederman leider! für Augen lieget, und da man ausserdem so wenig eines freyen ungezwungenen voti, als einer genugsahmen Sicherheit auf demselben sich versehen mag, welche beyde Stücke doch nothwendig zu einem solchen Landtage erfordert werden, bey Sr. Hochfürstl. Durchl. aus obigen und mehren wichtigen Motiven mit unterthänigstem Respect entschuldiget und verbethen, und zwar um so vielmehr, da wir und Sie der grösten Leibes und Seelen Gefahr unterworffen seyn müsten, wann gegen so theure Eyde und Pflichte mit Hindansetzung des mehr, als zeitliches Gut zu considerirenden Gewissens, mit Entsagung des Landes habenden, und durch so viele Reversales, Resolutiones, Pacta und Kayß. Judicata bestättigten Jurium Freyheiten und Gerechtigkeiten, auch mit negligir- und Zurückhaltung der vorseyenden Execution des allergerechtesten Conservatory Wir und Sie blinder und unverantwortlicher Weise erscheinen, und etwas einwilligen oder an der Landes-Verfassung ändern, und eine gantz neuerliche intendirte, wobey alles zu Grunde gehen müße, facto nostro eingehen, und introduciren solten.

Wannenhero Wir dann nöthig erachtet, unsern Hoch und vielgeehrten Herren hiewon part zu geben, in der ungezweifelten Hoffnung, es werden Dieselbe von selbsten die Erheblichkeit dieser Sache erkennen, Unsern zu des Vaterlandes wahren Besten (welches auch Sie nicht gäntzl. außer Acht setzen werden) abzielenden Sentiments hierin Beyfall geben, und zugleich der Keyß. allergerechtesten Verordnung vom 14 Septbr. 1716, so viel an ihnen ist, zu schuldigsten Ehren den abermahl ausgeschriebenen Landtag biß zum recuperirten Ruhestand und Befreyung des Landes von denen darinn noch befindlichen ausländischen Völckern bey Sr. Hochf. Durchl. unterthänigst verbitten, sondern auch, daferne Ihnen wieder Verhoffen dennoch ein anders gefallen, und sie auf demselben zu erscheinen vermeinen sollten, ihre Consilia und Stimmen dahin richten, damit alda nichtes, noch weniger etwas nachtheiliges gegen die uhralte Union, die ja wohl in hoc frangenti am nothwendigsten attendiret werden muß, gegen die Rechte des Landes, und dessen darauf fundirte unhintendeckliche Verfaßung zu einer offenbahren Zurücksetzung des allergerechtesten Kayß. Conservatorii gereichendes vorgenommen, oder von Ihnen zu ihrer künfftigen schweren Verantwortung beschlossen, sondern alles biß zu erfolgender unausbleiblicher Kayß. Hülffe und Rettung in statu quo gelaßen und conserviret bleiben möge, zumahlen unverhofften wiedrigen fals Wir vermöge Unser obliegenden Pflichten Unß

genöthiget befinden, von allen deme, was Sie hierentgegen ohne Unser und Unserer Mitstände, als des gröseſten Theils der Ritterschafft Zuziehen, Mitwißen und Einwilligung vornehmen, thun, handeln, oder schließen werden, feyerlichſt zu proteſtiren, ſolches alles, als an ſich ipſo facto unkräfftig und ungültig, hiedurch vor null und nichtig zu declariren, alle Unſre und ihre dagegen habende Befugniß omni meliori modo Uns und ihnen zu reſerviren, und ſie einer daraus entſtehenden ſchwehren Verantwortung gegen GOtt, gegen Ihro Kayſ. Mayſt., gegen das gemeine Vaterland, gegen die jetzige und künfftige Welt (mit welchen allen Wir ſie doch gerne verſchonet ſehen möchten) zu überlaßen. Die wir übrigens Sie den mächtigen Schutz des Allerhöchſten empfehlen und verbleiben

Unſrer Hoch und vielgeehrten Herren

Ratzeburg
d. 13 Juny 1718.

Dienſtbereitwilligſte
LandRäthe und Deputirte von Ritter und Landschafft der Hertzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß.

An
BurgerM. und Rath
zu Parchim.

II.

Fürſtl. Mandat an die Adminiſtratores der adelichen Güter vom 25. Jun. 1718.

Von GOttes Gnaden Carl Leopold Hertzog zu Mecklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg auch Graff zu Schwerin der Lande Roſtock und Stargard Herr!

Demnach durch das offenkündige wiederſetzliche Betragen verſchiedener Unſerer Vaſallen und Unterthanen Unſerer Hertzogthümer Mecklenburg, und durch den nunmehro von ihnen höchſt-ſtraffbahrer Weiſe, deutlich zu Tage gelegten Vorſatz den uns ſchuldigen Gehorſahm und Reſpect, nach dem boßhafften Exempel ihrer, bekandter maßen, in einem frembden Territorio ſich auffhaltender Pflicht vergeßener und offenbahr rebelliſchen Mitglieder, gäntzlich aus den Augen zu ſetzen, Wir gerechteſt bewogen worden, nicht allein wieder jetzt beſagte Freveler, als Urheber und Anführere zu dergleichen Boßheit, mit welcher ſie auf dis vermeſſenſte, nirgends erhörte Weiſe,

Weise, in Unser Landes Fürstliches Regierungs- und Hoheits-Regale, einen Eingriff nach den andern zu thun, sich erdreisten, einen criminal Procesz zu verhängen, sondern auch dererjenigen, so an solchem straffbahren, wieder Gewissen Ehre und wahres Beste des Vaterlandes lauffenden Betragen, Theil nehmen, in Unseren Landen befindlichen beweg- und unbeweglichen Güter Uns zu versichern, und dabey zwar bißhero noch aus besonderen Gnaden geschehen lassen, daß diese wiederspenstige Leute, nebst ihren Familien und Angehörigen, auf denen in Versicherung genommenen Gütern sich auffhalten können, und ihnen biß hiezu der Unterhalt daraus gereichet worden, ja gar dieselbe auff den von uns gnädigst ausgeschriebenen Landtag, nebst denen Uns getreuen Vasallen und Unterthanen erfordern lassen, in Hoffnung, durch diese obwohl unverdiente Gnade und glimpffliches Verfahren, Dieselbe in die Schrancken des Uns schuldigen Gehorsahms zu leiten: Zu Unserem gerechtesten Mißfallen aber wahrnehmen müssen, daß auch dieses nicht zureichend seyn wollen, diese böszgesinneten Leute zu beßerer Beobachtung der, ihrem Landes-Herrn schuldigen Pflicht, nach dem Exempel so vieler anderer Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen wiederum zu bewegen: vielmehr sie daraus Anlaß genommen, in ihrer Wiedersetzlichkeit geflissentlich und immerhin zu verharren, mit obbesagten außerhalb Landes sich halßstarriger Weise aufhaltender Auffrührern, zu steter Beunruhigung Unserer Landes Regierung, sich mehr und mehr zu verstricken, und von dem angesetzten Landtage wegzubleiben, folglich dieselbe des bishero genoßenen beneficii, aus eigenem Verschulden und geflißentlichem Frevel, sich unfähig gemachet, und die deshalb weiter vorzunehmende rechtliche Ahndung ihnen selbst beyzumessen haben;

Als befehlen wir allen und jeden Administratoren sothaner von Uns in Versicherung genommenen Adelichen Güter, hiedurch gnädigst und ernstlich, daß sie denen auff solchen Gütern befindlichen vormahligen Possessoren, ihren Familien, Angehörigen, und welche sonst von denenselben dependiren, nach Verflieszung 8 Tage, von dato der Insinuation dieses Unsers Patents anzurechnen, nicht das geringste weiter an Subsistence und nothdürfftigen Unterhalt reichen und abfolgen lassen, oder auch ichtwas, es habe Nahmen, wie es wolle, denenselben und den ihrigen zum Gebrauche verstatten sollen. Wie sie dann nach Verflieszung sothaner 8 tägigen Frist, fals sie mitlerweile nicht sich eines bessern bedencken, und von solcher Wiederspenstigkeit abstehen würden, keines weges länger sollen geduldet, auch sonsten ihren bösen Betragen nicht weiter nachgesehen werden. Wornach dann Unsere Administratores sich, ihren Uns geleisteten Eyden und Pflichten nach, auch bey Vermeidung schwerer Verantwortung, gehorsamlich zu achten haben. Gegeben in Unserer Residentz und Festung Rostock den 25. Juny Anno 1718.

(L. S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium
Fürstl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Geheimte- und Räthe.

Das

Das XIV. Cap.

Die Drangsalen mehren und endigen sich.

§. 1. Das harte Verfahren dauret noch fort. *Convocations*-Tag zu Güstrow.
2. Der König von Preussen wil sich *interponi*ren.
3. Wenn Glück und Unglück aufs höchste kommt, so schlägt es um.

Von diesem allen, was bisher erzehlet, als von der gewaltsamen Werbung, Erpressung der adel. Unterthanen zum Fortifications-Bau, Separation der Ritterschaft, da etliche von ihnen, liebe getreue genant wurden, andere aber nicht, Einführung der neuen Land-Rähte, Obtrudirung eines neuen Landes-Siegels, Absetzung der alten Land-Rähte und Deputirten zum Engern Ausschuß, Verbrennung ihrer Schriften, Abweisung der Stände vom Land-Tage, u. a. m. ward nun am 4. und 5. Jul. durch den Enger Ausschuß an Kayserl. Maj. berichtet und respective appelliret.

Bey Hofe aber ward das Edict vom 25. Jun. von Bannisirung aller derer, die den eydlichen Revers nicht unterschrieben, am 5. Jul. erneuret. e) Etliche unter den adelichen Frauens supplicirten, daß ihnen, auf ihren Höfen, nur allein die Wohnung mögte gelassen werden, da sie doch, vermöge der Hof-Gerichts-Ordnung, wegen ihres eingebrachten, in allen das Jus retentionis hätten, welche Wohnung sie zwar d. 6. Jul. bis zur weitern Verordnung, erhielten, sonst aber solte ihnen nichts gereichet werden. f) Die Frau Ober-Hauptmannin von Schack zu Lalendorff, und ihre Schwester die von Plessen zu Radem im Ampt Güstrow, beyde gebohrne von Lützow, welche starcke Mittel ihren Männern zugebracht, supplicirten besonders um ihren Unterhalt, zumahlen die von Plessen viele Kinder hatte. Aber es ward ihr zur Antwort: Es soll dir nicht das geringste gereichet werden; wie sie zu erzehlen pflegte, wobey sie aber auch des Administratoris Beschei-

scheidenheit und der Bauren gute Gesinnung, die ihr manches zugewandt, zu rühmen pflegte.

An selbigem Tage (d. 6. Jul.) ward den Land-Rähten und Deputirten zum Engern Ausschuß eine erneurete Vorladung angehändiget, sich in der, wieder sie angestellten Klage, sub pœna confessi, einzulassen und am 20. Jul. zu erscheinen; ob sie wohl von der ersten Citation appelliret hatten, welches sie nun auch bey dieser andern wiederhohlten, und d. 15. Jul. bey der Fürstl. Regierung anzeigeten.

Am 7. Jul. erging ein Fürstl. Mandat an die, welche liebe getreue genant wurden, daß die neuen Land-Rähte sie auf d. 20. Jul. convociren würden, da sie denn, bey Vermeidung Fürstl. Ahndung, erscheinen, und derselben Vortrag anhören solten. Die Land-Rähte empfingen dazu d. 9. Jul. eine eigene Instruction, worin die Haupt-Sachen diese waren: „daß aus jedem Hertzogthum wenigstens ein Deputirter von der Ritterschaft (zum neuen Engern Ausschuß) sodann ein „capables Subjectum zum Land-Syndico, nebst einem geschickten Secretario anzunehmen.„ Der Punctus Contribut. solte reguliret werden, wie er in den Königl. Preußisch-Märckischen Landen gebräuchlich sey, die neuen Land-Rähte convocirten auch jene liebe getreue nach **Güstrow**. So bald aber die vom Enger Ausschuß zu **Ratzeburg** solches erfuhren, schrieben sie d. 12. Jul. an dieselbe, stelleten ihnen vor, was daraus für ein præjudice erwachsen würde; wenn nicht Deputirten, sondern jeder für sich zu einem Convocations-Tag gefodert würde, (weil man sodann, was etwa versehn, nicht auf die Deputirten zu solchem Land-Tage schieben und ihnen die Schuld geben kan, als hätten sie ihre Volmacht überschritten) das Fürstl. Ministerium suche nur durch solche Neuerung die bisherige Landes-Verfassung umzustossen; daher sie hiewieder eventualiter protestiren müsten. g) Es ging aber dennoch der Convocations-Tag vor sich; doch wolten die Versamleten so nicht stimmen als man vermuthete, sondern stelleten d. 21. Jul. vor, wie sie gehoffet: „J. Hochfl. Durchl. würden etwas proponiren „lassen, woraus man Dero gnädiege Vorsorge zum retablissement „(Herstellung) und respiration des armen ausgemergelten und gantz „erschöpfften Landes hätte abnehmen können.„ Sie müsten aber mit

hertzlicher Bekümmernis bedauren, daß das Fürstl. Verlangen an sie, in etwas bestünde, dazu sie gantz untüchtig wären, und ihr Unvermögen gestehen müsten. Diß unterschrieben 18. Personen, darunter nur 10. vom alten Landes-Adel waren, womit also dieser Convocations-Tag aufgehoben ward, h) doch war er nicht vergeblich. Denn der Hertzog ließ sich, durch gedachte Vorstellung, bewegen, daß am 5. Aug. eine Verordnung erging, die adelichen Güter den Eigenthümern wieder einzuräumen, i) wiewohl viele dieses nur für Speck auf der Falle hielten.

2. Als indessen der Enger Ausschuß unaufhörlich beym Reichs-Hof-Raht andrang, auf die bisherige Klagen gerechte Decreta ergehen zu lassen: so ward zu **Wien** d. 5. Aug. ein Conclusum abgefasset. Wegen der renovirten Fiscalischen Klage wieder den Land-Raht **von Lehsten**, Land-Marschall **von Hahn** und Obrist-Lieut. **von Bassewitz**, ward an den Hertzog geschrieben, seinen Bericht davon einzusenden, auch ward zugleich das im vorigen Jahr schon ergangene Conservatorium auf die neue Beschwerden extendiret. In der Sache, daß die Lehn-Güter nicht ohne Lehn-Herlichen Consens zu versetzen, erging gleichfals ein Conclusum, worin deswegen Proceß verstatet ward. k) Jedennoch extrahirte Fiscalis zu **Rostock** d. 19. Aug. abermahls eine Citation, darin gedachte 3. Männer zur persöhnlichen Erscheinung auf d. 5. Oct. von der Fürstl. Regierung (das ist **von Petkum, Schöpfer** und **Schaper**) gefodert wurden, um in der Sache, wegen angeschuldeter Rebellion, zu erkennen. Sie verlieffen sich aber darauf, daß nicht zu **Rostock**, sondern in der Appellations-Instantz zu **Wien**, auszumachen sey, ob sie Rebellen wären oder nicht, daher sie gegen den herrannahenden Terminum mit einem Memorial vom 30. Sept. getrost bey J. Dhl. einkamen.

Die Ritterschaft sandte auch den Obrist-Lieut. **Wilhelm Frider. von Raden** abermahls nach **Wien**, um mit ihren ordentlichen Deputirten daselbst **Matthians Hans von Beehr**, ein Excitatorium an die Hrn. Conservatores auszubitten, welches sie auch aufs beweglichste thaten. Darauf ward die Mecklenburgische Sache im Reichs-Hof-Raht d. 7. Sept. abermahls ernstlich vorgenommen. Inzwischen sahe der König von Preussen **Friderich Wilhelm** wohl vorher, wie es endlich

endlich hiemit ablaufen würde, und sandte also den Obrist-Lieut. **von Rieben** am 28. Aug. an den Enger Ausschuß zu **Ratzeburg**, um demselben eine Proposition zu thun. Der Inhalt war, wie Sr. Königl. Maj. an dem unglücklichen Zustande, in welchen sich die Mecklenburgischen Lande, und insonderheit die darin vorhandene Ritterschaft befünde, ein besonders Mitleiden trage; wünsche aufrichtig, daß derselben Differentien, mit ihrer Landes-Herschaft, forderſamst mögten beygeleget werden. Habe deswegen nicht allein durch Schreiben, sondern auch durch eigene Schickung (des Geh. Rahts Baron **von Knyphausen**) sich an des Hertzogs Durchl. addresiret, welcher sich auch zu alle dem erkläret, was mit einer Billigkeit, von ihm könne verlanget werden. Darauf riehten Sr. Maj. der Ritterschaft, sie solte nur den ersten Schritt zur schuldigen Submision thun „und sich zu allem dem „offeriren, was ihre unterthänigste Schuldigkeit, Landes-Verfaſſung „und algemeine Reichs-Constitutiones in diesem Fall erfoderten und „mit sich brächten.„ Sr. Königl. Maj. wolten sodann sich auch offeriren, zur Beylegung der Streitigkeiten, alles was von ihr dependiret, ferner aufrichtig beyzutragen. l)

Es hatte der König die sichere Hofnung, daß seine Bemühung hierin nicht würde vergeblich seyn, deswegen sein Hof- und Cammer-Gerichts-Raht, jetzo Ministre zu Wien, **Burchard**, am 2. Sept. eine Vorstellung beym Kayser thun muste: ob nicht rahtsam wäre, „bevor „mit der Execution wieder Mecklenburg verfahren werde, daß denen „ausschreibenden H. Hrn. Fürsten des Nieder-Sächsigen Crayses (diß „war der König mit wegen Magdeburg) zu committiren sich vorhero „zusammen zuthun, und die zwischen dem Hrn. Hertzoge und Adel ob„schwebende Differentien Reichs-Constitutions-mäßig zu reguliren.

Der Enger Ausschuß antwortete auf des Königs Antrag aus **Ratzeburg** d. 9. Sept. statete den allergehorsamsten Danck für die grosse Königl. Gnade ab, und schrieb darauf ferner: Ihres Durchl. Landes-Fürsten Ungnade rühre bloß daher, weil sie, aus höchstdringender Noht, sich an Ihro Kayserl. Maj. und die höchsten Reichs-Gerichte gewandt und daselbst Errettung von ihrem völligen Ruin gesuchet. Der Hertzog habe von Anfang seiner Regierung der Ritterschaft vielfältige und unmögliche Præstanda aufgebürdet, auf keine Reverſales,

Pacta, Conventa, Privilegia, noch wohlhergebrachte Gewohnheiten im geringsten nicht attendiret. Darauf sie alles kürtzlich wiederhohlten, was hier bisher von solcher Regierung erzehlet, auch sich auf ihre Schriften beriefen, die sie hievon ans Licht gestellet und der Reichs-Versamlung zugesandt. Sie sagten: Es wären dem Hertzoge solche Principia inspiriret, welche das Völcker-Recht fast gäntzlich aufhüben, als: Es sey im Römischen Reich und dessen Provintzen kein Nachfolger an seines Vorfahren Handlungen und Verträge gebunden. In der Landes-Defensions-Verfassung und der dazu erfoderten Contribution, könne nichts gewisses determiniret werden, folglich müsse alles der Wilkühr des Regierenden schlechterdings anheim gestellet bleiben. Diese Principia des Hertzogs lägen Jederman in allen, von des Hertzogs Seiten, gedruckten Schriften am hellen Tage. Die gütlichen Tractaten wären schon, durch die beyden Königl. Geheimte Räthe **Plesse** und **Bernstorff**, bey öffentlichem Land-Tage, aufs fleißigste, wiewohl leider! fruchtloß versucht. Jetzo da die Ritterschaft sich hin und wieder, in fremder Herren Lande, als durch Fürstl. Edicta bannisirte, aufhielte, könte sie zu keiner Wahl der Deputirten, so zu diesen Tractaten erfodert würden, gelangen. Wenn auch gleich vorgedachte Geh. Räthe sich dazu abmüßigen könten und wolten: so wäre doch hiezu kein Mandatum zu geben, weil sie nicht zusammen kommen könten. Sie fünden sich also genöhtiget, der Kayserl. Decision und Verordnung sich zu unterwerfen. m)

Diß bewog nun den König abermahls an unsern Hertzog aus **Berlin**, d. 4. Oct. zu schreiben, da sich denn Sr. Maj. auf das bezog, was sie bereits dnrch ihren vorgedachten Minister vorstellen lassen. Darauf hieß es ferner: „Ich muß zu meiner sonderbaren mortifica„tion vernehmen, daß ich in meiner Hofnung weit gefehlet, indem J. „Dhl. nicht allein mit dem, wieder dero Noblesse gebrauchten rigveur „einen Weg wie den andern continuiren, sondern gar auch aus übel „ärger machen, die Possessores mit Weib und Kindern ins Elend ver„jagen und solch Spiel mit diesen armen Leuten anfahen, dergleichen „nicht nur im Reich, sondern vieleicht auch in einem barbarischen Lan„de nicht erhöret ist.„ n) Was konte nachdrücklicher gesaget werden?

3. Man

3. Man hätte dencken sollen, das harte Gemüht des Hertzogs, welches keine Thränen der Wittwennen scheuete, und alle Menschen-Liebe abgelegt zu haben schiene, würde doch einmahl auf dieses so nachdrückliche Schreiben anders gesinnet werden, anerwogen doch der Hertzog sehr auf Hochachtung vor der Welt gab, und der König noch hinzu gethan hatte, daß kein vernünftiger Mensch dessen Proceduren approbiren werde. Aber, obgleich der Hertzog sonst viel Vertrauen zu dem Könige hatte, auch Sr. Maj. sich des Hertzogs, sonderlich in einem Intercessions-Schreiben an Chur-Pfaltz angenommen: o) so ward doch mit den vorigen Drangsalen noch immer fortgefahren, alle Restanten aufs schärfste eingetrieben, das nöhtige Vieh und die unentbehrliche Meubles verkauft, kein Saat-Korn gedroschen, sondern die Anschaffung desselben von den Verjagten gefodert, und die nohtwendige Erhaltung der Gebäude denen Administratoren verboten, auch die Portionen, insonderheit zu **Plüskow** und **Lütken Walmstorff** noch vermehret. Nun hatte zwar der vorige König von Preussen **Friderich**, unserm Hertzoge **Frider. Wilhelm** Ao. 1708. versprochen: Er wolle verhüten, daß es in dem Proceß mit der Ritterschaft nicht zur Execution käme, worauf man noch jetzo wohl vieles wagen mogte; aber so hartes Verfahren, als gegenwärtig erfolgte, hatte niemand vermuhten können, und war der König von Preussen viel zu gerecht, als daß er solches hätte billigen, und den, der daran Gefallen hätte, noch dazu-schützen sollen. Daher auch der König in seinem vorgedachten Schreiben vom 4. Oct. noch hinzu that: „Ich habe hiedurch ein-vor „allemahl declariren müssen, daß ich mit E. Dhl. gegen dem Adel aus-„zuübenden Actions nicht das geringste wil zuthun haben; vielmehr „aber, wenn die wieder E. Dhl. obhandene schwere Begebenheiten an-„brechen werden, mich gantz ausser dem Spiel halten.„

Es neigete sich also immer mehr und mehr zur Volstreckung des Conservatorii, welches schon vor einem Jahr ergangen war. p) Denn so sandte der Enger Ausschuß d. 10. Oct. ein Memorial an die hohen Hrn. Conservatores darin sie um schleunige Volziehung desselben aufs inständigste baten. q) Der König von **Preussen** versuchte darauf noch einmahl, ob nicht möglich wäre das androhende Unglück abzuhalten. Zu dem Ende er nochmahls den Obrist-Lieut. **von Rie-**

ben mit Instruction aus **Berlin** vom 28. Oct. nach **Ratzeburg** sandte, aber die Ritterschaft deprecirte den Vergleich auf vorgeschlagene Art zu bewürcken. r)

Die Executanten, welche nicht, wie sonst bey den Bauren, sondern auf den adelichen Höfen lagen, hätten wohl gern gesehen, daß diß Leben noch lange so gedauret, denn sie bekamen täglich, bey Essen und Trincken, 6, 8 ßl. da denn wohl einer den andern mitbrachte. Es ist aber auch nicht zu läugnen, daß es bey diesem Zustande manche Unordnung gegeben, so dem Hertzoge nicht gefallen. Man erkennet solches aus einem Befehl, welches d. 26. Nov. aus **Rostock** erging, auch von den Cantzeln abgelesen ward, daß hinführo keine Einquartirung der Execution solte angenommen werden, wo nicht dem Wirth ein Billet vorgezeiget würde, so ein Ober-Administrator unterschrieben. Denn die Administratores (welche, wie hieraus abzunehmen, nicht zum besten verfuhren) hatten wieder Ober-Administratores, und diese allerseits einen Hauptmann, Nahmens **Paulsen**, über sich. Die Ober-Administratores hiessen, so viel ich weiß, **Debelow**, **Völcker**, **Lerch**, **Flügel**, **Arend**, **Gerlach**, **Dahlmann** ꝛc.

Da die Ritterschaft lediglich den Judicatis des Kayserς inhærirte, und sich also zu keinem Vergleich, auf des Königs von Preussen Ansinnen, einlassen wollen, so supplicirte sie nun abermahls d. 28. Nov. bey Kayserl. Majest. die Execution zu volstrecken. s) Aber das rechte Tempo war noch nicht da.

Als inzwischen des Hertzogs Gemahlin d. 18. Dec. glücklich mit einer **Printzeßin** zu **Rostock** niederkam, welche bey der H. Tause die Nahmen **Elisabeth**, **Catharina Christina** empfing, (nachmahls aber bey der Taufe in Moscow, **Anna**, genant ward) so schrieben die Burgemeistere zu **Parchim** und **Güstrow**, im Nahmen gesamter Land-Städte d. 23. Dec. eine unterthänigste Glückwünschung. Das wandelbahre Glück erhub sie mit der Zeit biß an den Thron des Rußischen Reichs, welchen ihr Sohn, Kayser **Iwan**, eine kurtze Zeit in der Wiegen, besaß, stürtzte sie aber auch wieder durch die Kayserin **Elisabeth**, des ostgedachten Czaars **Peter**, Tochter. Der Arm also, auf welchen sich Hertzog **Carl Leopold** verließ, zerbrach in seiner Tochter des Hertzogs Tochter.

Daß

Daß die Ritterschaft über diese Geburt solte Freuden-Bezeugungen geäussert haben, findet sich nicht. Es war ihnen auch nicht anders als sehr beklommen ums Hertz, denn so erging d. 24. Dec. eine Fürstl. Verordnung, daß die schweren Portions-Gelder auf 3. Monaht, als December, Januarius und Februarius, doch nicht mit einmahl, sondern nur nach und nach einzusenden. Die starcken Werbungen nahmen viel weg, und die Dragoner hatten noch keine Pferde, wozu Geld muste angeschaffet werden. Darauf liessen die Administratores alles Korn für Gewalt, auch des Sontags, ausdröschen. Die auf kommenden Anthony fällige Pächte musten vorher beygetrieben werden, und ward sonst alles, was noch etwa auf den Gütern vorhanden war, zusammen geraft, gleich als wolte man gegen Ankunft fremder Gäste, rein Haus machen. Mit dem Ausgange dieses Jahrs wurden noch dem Holsteinischen Geh. Raht **von Perkentin** seine herliche Güter **Lütkenhoff** und **Prieschendorff** d. 28. Dec. zum andernmahl weggenommen. Denn er hatte der Fürstl. Verordnung vom 5. Aug. getrauet, in Hofnung, weil er in eines grossen Fürsten Diensten stand, man würde noch wohl einige Achtung für ihn haben. Nicht besser erging es dem gewesenen Geh. Raht und Cantzlar **von Klein** auf **Gremmelien**, und dem vormahligen Land-Raht, nachher Fürstl. Geh. Raht und Cammer-Præsidenten **von Plesse**, auf dessen Guht **Kamps**. Hier ließ sich der Administrator vernehmen, das Kopf-Geld (Portiones) müste bezahlet werden, wenn auch kein Ochs im Stall bleiben solte. Seine Portiones waren von 120 Rthlr. mohnatlich vorher schon auf 400. Rthlr. erhöhet worden. Fast eben dergleichen Schicksal hatte der Geh. Raht **von Koppelow** zu **Jvenack**, welcher dieses Hertzogs Hofemeister in seiner Jugend gewesen war. Gedachter **von Plesse** hatte ebenfals grosse Verdienste, aber solches alles ward wenig geachtet. t) Doch ging es hiemit nun auch bald zu Ende.

e) Collect. Mecl. Fasc. II. p. 123. f) Actenmäß. Bericht Beyl. 698 sqq. g) Coll. Mecl. Fasc. II. p. 111. h) Actenmäß. Bericht C. XI. § 23. p. 333. Beyl. 722. i) Actenm. Ber. p. 339. k) Decis. Imper. No. 192 - - - 194. l) Electa J. P. Tom. XVIII. p. 808. m) Electa l. c. p. 812. n) Actenmäß. Ber. Beyl. 768. Electa l. c.

l. c. 831. o) Intercessions-Schreiben von Jhro Königl. Maj. an Jhro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz vor des Hrn. Hertzogs zu Mecklenb. Schwerin H. F. D. unter andern dahin abgelassen, um in des Herrn Hertzogs bekannten Ritterschaftl. Affaire als Caussa aller Reichs-Stände desselben Parthey zu nehmen und dessen Interesse durch dero Comitial Gesandschaften bestermassen zu secundiren Berlin d. d. 5. Mart. 1718. in Electis Jur. Publ. Tom. XVIII. p. 203. p) Decis. Imper. No. 184. p. 205. q) Collect. Mecl. Fasc. IV. p. 225. r) *Fabri* Staats-Cantzel. Tom. XXXII. p. 243. s) *Fabr.* l. c. p. 247. t) Actenmäß. Bericht ad ann. 1718. passim.

Das XV. Cap.

Die Executions-Völcker rücken ein.

§. 1. Das Uebel dauret noch in Mecklenburg.
2. Die Lüneburger kommen durchs Lauenburgische, und nehmen die Einkünfte des Hertzogs weg.
3. *Action* bey Walsmühlen.
4. Wie die Mecklenburger und Lüneburger gewirthschaftet.

Bisher hatte man noch befürchtet, es mögte der König von Schweden Carl XII. wenn es in Mecklenburg wieder den Hertzog zum Argen schlüge, sich in der Sache mengen, als welcher sich mit Moscow wieder zu vereinbaren trachtete, um den Dänen desto besser gewachsen zu seyn, welchen der Czaar noch nicht vergeben hatte, daß sie ihn nähermalen an der Descente auf Schonen gehindert. Da nun unser Hertzog noch immer seine Hofnung auf den Czaar gestellet hatte, und dieser unsern Grentzen nun zu weit entlegen war: so meinte man, der König von Schweden, würde dem Czaar zu gefallen, über die Ost-See, mit seiner Flotte kommen, und die Execution des Kayserl. Conservatorii verhindern. Als aber der König

d. 11. Dec. vor Hall in Norwegen erschossen ward, so fielen solche Gedancken weg, und ward damit die Mecklenburgische Sache so viel ernstlicher vorgenommen. Der Kayser ließ zu Wien d. 7. Jan. 1719. ein abermahliges Excitatorium an die hohe Hrn. Conservatores nach Hannover und Wolffenbüttel ergehen, welche auch ihre Völcker schon in Bereitschaft gesetzet hatten, und fehlte es nur noch an der letzten Ordre. Das Excitatorium lautete nochmahls dahin, vermöge des Conservatorii vom 22. Oct. 1717. in liquidis (klaren Sachen) die Execution, in illiquidis die Commission (zur Klarmachung) anzustellen. u) Hierauf erging nun die letzte Ordre an die Lüneburgische Völcker. Ao. 1719.

In Mecklenburg aber blieb es noch beym vorigen, und sahe man sich gar nicht nach Wasser um, die aufgehende Flamme zu löschen. Denn am 7. Jan. ward noch des vorgedachten Geh. Rahts von Plesse herliches Gut Turgelow, und am 13. Jan. der Wittwe Majorin von Bülow Gut, Pocrent, samt Käselow, durch Fürstl. Commissarien in Besitz genommen. w) Der König von Preussen ermahnte den Hertzog noch einmahl d. 16. Jan. aufs beweglichste: von solchen harten Bedrückungen des Adels doch einmahl abzustehen; aber auch dieses war fruchtloß, gestalt denn noch immer mit den gewaltsamen Werbungen fortgefahren ward, und die Knechte sogar von Pferd und Wagen, auf den Landstrassen, weggenommen wurden; wie insonderheit am 10. und 11. Febr. einem Drösscher und einem freien Knechte in dem Gute Gnemern geschahe, welches dem Obristen Wilhelm Baron von Meerheim gehörete.

Der Hertzog gedachte sich damit zu retten, daß er bey Kayserl. Maj. antrug, weil der König von Engelland den Engern Ausschuß zu Ratzeburg in Schutz genommen, und sich dadurch partheyisch gemacht hätte, so wäre ihm eine andere unpartheyische Commission zu gönnen, und bat, dieselbe auf Chur-Maynz, Chur-Pfaltz und Sachsen-Gotha zu erkennen. Aber es blieb bey dem, was einmahl, nach vieler Ueberlegung, fest gesetzet war. x)

Ob nun zwar das jetzige Verfahren nicht besser, ja noch wohl ärger, als das vorhergehende war; so wolten doch die Drenger bey Hofe, andere überreden, als würde die Execution der Kayserl. Befehle,

wegen Abstellung der Drangsalen, nicht weiter nöhtig thun; indem sie schon abgestellet. Es schrieb also unser Hertzog selbst an den Hertzog nach **Wolffenbüttel**, und die Regierung zu **Rostock** schrieb nach **Hannover**, an die dasige Regierung, am 21. Febr. schickte sie den Justitz-Raht und Ober-Auditeur **Tielke**, (nachher Cantzeley-Director) damit nach **Hannover** und **Wolffenb.** ab, worin J. Dhl. zugleich meldeten, daß sie bereits einen Expressen nach **Wien** an den Kayser abgefertiget, um sich Sr. Maj. Willen gäntzlich zu submittiren, wolten sich also, wegen aller hieraus sonst entstehenden Inconvenientien und Schadens, verwahret haben. y)

Nichts desto weniger kam das Haupt der Administratoren, vorgeregter **Paulsen**, am 23. Febr. nach **Fliemstorff**, im Ampt **Grevismölen**, welcher Hof dem Obrist-Lieut. **Bornefeld** gehörete, der doch seine Portiones schon bis den letzten Martii voraus bezahlet hatte. **Paulsen** nahm hier alle Sommer-Saat an Erbsen, Haber und Gersten weg, fuhr sie nach **Lübeck**, und verkaufte sie. Weil aber der **von Bornefeld** Groß-Vogdt am **Dom** zu **Lübeck** war, so suchte er Hülfe beym **Magistrat** daselbst, welcher ihm auch dazu verhalf, daß nicht **Paulsen**, sondern er, das bedungene Geld von dem Käufer empfing. Diß klagte der anmaßliche Verkäufer dem Hertzoge, welcher deswegen ein sehr bedrohliches Schreiben an den Magistrat nach **Lübeck** ergehen ließ. Aber Zorn ohne Macht und Glocke ohne Klöppel, richten so viel aus, als ein Lahmer ohne Krücke.

Weil die **Lilienstrengschen** Dragoner noch unberitten waren, und die Zeit herannahete, da sie solten gebrauchet werden: so nahmen sie Pferde, wo sie welche funden. Die Land-Rähtin **von Bassevitz** zu Hohen-Sprentz, deren Mann doch mit auf dem letzten Land-Tage zu **Sternberg** gewesen war, fuhr mit ihren 4. Gutsch-Pferden am Sontage d. 26. Febr. nach der Kirche. Es kamen aber die unberittene Dragoner und nahmen die Pferde vor dem Wagen weg. Eben damahls kamen auch dergleichen Dragoner nach dem Hofe **Damekow**, welcher dem Baron **von Goeden** (nicht Gölden) gehörte, und nahmen 12. der besten Gutsch-Reit- und anderer Pferde hinweg. Am 27. Febr. geschahe dergleichen auf dem Hofe zu **Zurow**, alwo sie dem Major **von Bülow** 7. der besten Pferde entwandten. Der Hauptmann **Ulrich**

von

von Strahlendorff zu Gamehl, verlohr damahls gleichfals seine Gutsch-Pferde, mit welchen er auf dem Wege nach Wismar war. Am 28. Febr. büssete der Obrist von Schack zu Maslow, 9. der besten Pferde ein u. d. gl. z)

2. Mittlerweil waren die Executions-Völcker, etwa 12000. Mann starck, am 25, 26, 27. Febr. bey Tollenspieker und Attelnborg über die Elbe gegangen, und einstheils schon ins Mecklenburgische eingerücket. Ihr Chef war, der Hannöversche General E. J. Frey-Herr von Bülow. Unter ihm commandirten der General-Lieut. *de St. Laurent*, der General-Lieut. von der Schulenburg über die Cavallerie und der General-Major von Breitenbach. Der General von Bülow hielte sich noch zu Lauenburg auf, als die Hertzogl. Räthe Petkum, Wolffradt, Schaper und Bremer aus Rostock d. 25. Febr. an ihn schrieben, da sie denn copeyl. beylegten, was bereits am 21. dieses, an die Commissions-Höfe, nach Hannover und Wolffenbüttel, ergangen war. Sie ersuchten den General, mit dem Einmarsch zu warten, bis von Kayf. Maj. Resolution eingelaufen. Aber dieser verfolgte seine Ordre.

Der Hertzog ließ zwar am 27. Febr. ein Patent aus Rostock ergehen, welches von Sr. Durchl. eigenhändig unterschrieben war, und aller Orten, auch an den Kirch-Thüren, angeschlagen ward, darin der Hertzog declarirte, daß die Edelleute, deren Güter eingenommen, sich forderfamst wieder einfinden, solche Güter in Besitz nehmen und sie ruhig und sicher besitzen mögten. Diß verhieß der Hertzog bey seinen Fürstl. wahren Worten, und befahl zugleich den Administratoren, solche Güter völlig wieder einzuräumen; doch solten die Rußischen Trouppen, welche der Hertzog, auf des Kayfers Verlangen, wieder an den Czaar senden wolte, bis zum würcklichen Aufbruch, verpfleget werden. Aber weil solche Einräumung schon d. 5. Aug. vorigen Jahres verheissen, und dennoch die Güter denen, so sich darauf eingefunden, wieder weggenommen worden, auch jetzo nicht bestimmet war, wie bald die Russen aufbrechen solten, so hatten die Geflüchteten Bedencken sich hierauf wieder einzufinden. Es machte der Hertzog auch noch immer einen Unterscheid unter denen, so den eydlichen Revers unterschrieben und so ihn nicht unterschrieben. Die Administratores auf den Gü-

tern derer, so nicht unterschrieben, empfingen d. 1. Mart. Ordre, noch auf die Monahte Martius und April, mit Einlieferung der Portionen fortzufahren; auch ward denen, so in den Aemptern **Wittenburg** und **Grevismölen** zunächst an **Schwerin** lagen, bedencklich angesonnen, die Menge an Vieh und Korn, zur Proviantirung dieser Festung, zu liefern, die aber den Revers unterschrieben, solten hievon frey seyn. Doch ließ es sich auch an, als wenn zu der **Russen** Abzug Anstalt gemacht würde; indem zu **Malchin** ein Magazin angeleget ward, wohin der Adel aus dem Ampte **Stavenhagen** allein 300 Häupter Rind-Vieh, 500 Hammel und 300 Schweine liefern muste. Von **Remplien**, so dem Obristen **von Hahn** zugehörte, solten vom Martio 300. und vom April gleichfals 300 Rthlr. Portions-Gelder, oder auch stat dessen, so viel Naturalien, eingesandt werden. An andern Orten erging es nicht besser.

Als die Executions-Trouppen in **Mecklenburg** einrückten, liessen sie dieses ihr erstes seyn, wie sie sich aller Fürstl. Einkünfte versichern mögten. Es war zwar hievon nichts in dem Kayserl. Conservatorio enthalten, aber in dem Excitatorio vom 7. Jan. a. curr. stand ausdrücklich, daß die Execution in die Fürstl. Domainen mit Verschonung Ritter- und Landschafts-Gütern verrichtet werden solte, *) so verstand es sich auch schon von selbst, daß der die Kosten tragen müsse, wieder welchen eine Execution gerichtet. Die **Lüneburger** gingen also zuerst auf **Boitzenburg**, um den **Zoll** daselbst, welcher etwa 20 tausend Rthlr. Spec. trug, in Besitz zu nehmen. Es ward auch hier die Executions-Casse angelegt, bey welcher der obgedachte Land-Drost **Werpup**, das Directorium erhielte. Dieser schrieb d. 3. Mart. aus **Lauenburg**: „An alle Fürstl. Mecklenbl. Droste, Haubt- und Ambt-„Leute, Elb- und Land-Zoll-Bediente, Küchen-Meistere, Licent-Com-„missarien, Steur-Einnehmern und alle übrige Bediente, so Fürstl. „Recepturen bisher gehabt„ befahl ihnen alles Ernstes, von d. 1. Mart. an, bis zur fernern Verordnung, „die von Ihnen bißher berechnete „Fürstl. Domanial- und Casse-Gefälle, an die von der Kayserl. Execu-„tion verordnete Receptores zu bezahlen„ womit also dem Hertzoge **Carl Leopold** auf einmahl alle seine Einkünfte, ausser **Dömitz** samt dasigen Elb-Zoll, abgeschnitten wurden. Viele seiner bisherigen Bedienten

dienten bey solchen Gefällen, waren der getrosten Hofnung, dieser Zustand würde nicht lange währen, der Hertzog würde sich bald zum Ziel legen, wie Sr. Dhl. auch schon öffentlich declariret hatten, und ließ sich daher der Zoll-Inspector **Bölte** zu **Boitzenburg** lieber absetzen, als daß er wolte in des Hertzogs Ungnade verfallen.

Der General **von Bülow** ließ indessen dem Hertzoge das Kayserl. Conservatorium vom 22. Oct. 1717. zu **Rostock**, durch den General-Adjutanten **von Ilten** und den Major **von Dehn**, insinuiren. Wiewohl der Hertzog selbst nicht mehr zugegen, sondern schon am 4. Mart. nach **Wittstock** mit 4. Regierungs-Rähten gegangen war. Deswegen es der Geh. Raht **Wolffradt**, wiewohl nach vielem Einwenden, endlich annahm, und darüber ein Recepisse ertheilte. Der General ließ auch aller Orten Patentes anschlagen, daß die Geflüchteten nun ihre Güter ungehindert geniessen könten, und daß die, so den Adel darin beunruhigten, zur harten Strafe solten gezogen werden. Es blieb aber deswegen doch nicht alles in ruhigen Umständen, wie man wohl hätte hoffen sollen, denn die Administratores der adelichen Güter waren noch immer fleißig, ihrer Ordre nachzukommen, welche ihnen ihr Hauptmann **Paulsen** schrieb, und dahin lautete: „Alles für Gewalt zu verkauffen.„ a) Es ward aber auch dem **Paulsen** solche üble Wirthschaft bald geleget, als d. 5. Mart. ein Commando **Lüneburger** ausgesandt ward, welches ihn zu **Lütken Walmstorff** aufhub und nach **Wismar** brachte. Wir haben aber nun auch zu sehen, was des Hertzogs Völcker inzwischen vorgenommen.

3. Der bisherige Brigadier **von Schwerin** war nunmehro zum General-Major erkläret worden, und commandirte die **Mecklenburgische**, sowohl **Rußische** als **Deutsche**, en Chef. Die **Russen** und die Reuter unter dem Obristen **Waldow**, wie auch die **Lilienstrengischen** Dragoner, waren versuchte Leute, die andern aber mehrentheils neugeworbene. Er nahm davon, auf Hertzogl. Befehl, höchstens 8000 Mann, und ging damit gegen **Boitzenburg**, um den Zoll alhie in Sicherheit zu setzen; fand aber, daß ihm die **Lüneburger** schon zuvor gekommen, wandte sich also gegen **Wittenburg**, um daselbst fernere Ordre von dem Hertzoge zu erwarten. Hier empfing er Befehl sich zurücke zu ziehen und alle Thätlichkeiten zu vermeiden. Er

brach also auf, um wieder nach **Schwerin** zu gehen. Auf dem Paß **Walsmühlen** hatte er ein Commando von 30. Pferden bey seinem Einmarsch gelassen, und kam nun wieder auf demselben zurück. Es hatte aber der General **von Bülow**, wenige Stunden vor des General-Majors Ankunft, das **Delleursche** Regiment Infanterie nach diesem Paß gesandt, mit der Ordre, den **Mecklenburgern** selbigen zu disputiren, wenn von dem Regiment auch kein Mann übrig bleiben solte. Unterwegens kam der General-Major auf **Parum** und **Pocrent** zu, woselbst das **Hannöversche** Regiment Cavallerie des Obristen **Wend** lag, die er leichtlich hätte können aufheben, wenn er Ordre zu Feindseligkeiten gehabt, aber er ließ sie in guter Ruhe. Um Mitternacht zwischen den 5 und 6. Mart. kam er, bey hellem Mond-Schein, an die Brücke nach **Walsmühlen**, fand aber dieselbe abgeworfen und jenseit das **Delleursche** Regiment in voller Bereitschaft. Er sandte seinen General-Adjutanten, den Fähndrich **von Bugenhagen**, zu dem Obristen **Delleur**, mit der Versicherung, wenn er ihn wolte passiren lassen, ihm kein Leid zuzufügen; worauf er den, nach ihm commandirenden Officier, zum Geissel geben wolte. Aber der Obrist nahm solches nicht an. Der General-Major ritte selbst hinan, den Obristen zu sprechen. Aber die **Delleurschen** gaben Feur, womit sie einen Unter-Officier und 4. Mann vom **Tillischen** Regiment **Russen**, dem General-Major zur Seite, erschossen. Das gantze Regiment **Russen** ward hierauf voll Grims den Tod seiner Cameraden zu rächen, führte seine beyde Canonen herbey, und schoß daraus auf seine Feinde. Die Rußischen Grenadiers sprungen auch herzu, und spielten dergestalt mit ihren Granaten auf die **Hannöverschen**, daß der Obrist **Delleur** hart blessiret, der Obrist-Lieut. **Holsten** getödtet, die Fahne eingebüsset, das gantze Regiment bis auf 2. Capitaines, 2. Fähnrichs und 42. an Unter-Officiers und Gemeinen, in die Pfanne gehauen oder auch flüchtig gemacht ward.

Hierauf ließ der General-Major **Schwerin** die Brücke wieder herstellen, zog seine Infanterie und was er an Proviant und Bagage bey sich hatte, herüber, welche zu bedecken die **Lilienstrengische** Dragoner so lange zurück geblieben waren. Inzwischen nahete das vorgedachte **Hannöversche** Regiment **von Wend** heran, schlich durch die Bagage

und

und attaquirte das Leib-Regiment des Obristen **Wellings**, welches zuletzt über die Brücke ging; vielleicht in der Absicht, durchzudringen, und die gefangene **Delleurſche** wieder loß zu machen. Aber der General-Major kam, wie er schreibt, mit 2. Plutons (Pelotons, von Pila ein Ball, Knäuel, jede etwa von 40. Mann) ihnen entgegen, gab eine Salve auf sie, daß ihrer etliche stürtzten, und die andern sich mit der Flucht salvirten. Bey anbrechendem Tage war alles über die Brücke, die der General-Major abbrechen ließ, und nun meinte geruhig nach **Schwerin** zu gelangen.

Kaum aber hatte er diese Gedancken gefasset, so berichteten ihm seine ausgesandte Patroulles, sie hörten einen grossen Zug Cavallerie marchiren. Denn der General **von Bülow** hatte aus dem Canonen-lösen der **Russen** genugsahm abnehmen können, daß ein scharfes Gefecht müsse obhanden seyn, war also in der Nacht ermuntert und mit seinen Generals und Reutern aufs schleunigste herzugeeilet. Der **von Schwerin** stelte also die Seinigen in Schlacht-Ordnung, wozu er eine Ebene nicht ferne **von Walsmühlen** antraf. Ehe er aber noch damit fertig werden konte, so that der **von Bülow**, samt allen obgedachten Generals, schon mit 8. Schwadrons den Angrif, auf dem linckern Flügel. Hier stand das Leib-Regiment unter dem Obristen **Welling**, von etwa 250. Köpfen, und nächst demselben die **Lilienstrengischen** Dragoner, so viel ihrer in der Eyl beritten gemacht worden. Die Infanterie nahm die **Lüneburgische** Reuter dergestalt entgegen, daß der General **von Bülow** nicht rahtsam hielte, weil er keine Infanterie hatte, zum andernmahl anzugreifen, sondern zog sich zurück wieder nach **Wittenburg**, um noch mehrere Völcker aus dem **Sachsen-Lauenburgischen** an sich zu ziehen, wie auch geschahe. Der General-Major **von Schwerin** blieb noch 2. Stunden auf dem Kampf-Platz stehen, und erwartete, ob weiter was obhanden. Als nichts erfolgte, marchirte er nach **Schwerin**, woselbst er des Mittags um 11. Uhr ankam. b)

4. Er schrieb sogleich den gantzen Verlauf der Sache an den **Hertzog**, welcher damahls zu **Berlin**, bey dem Könige von **Preussen** war, um den schlechten Zustand seiner Sache zu überlegen. Dem Hertzoge

tzoge gefiel die Aufführung seines General-Majors gantz wohl, und ward dieser so kluge als tapfere Officier nicht allein von Jederman gerühmet, sondern auch hiemit dem Könige von **Preussen** bekant, der ihn mit der Zeit in seine Dienste nahm; weil er doch Sr. Maj. Vasall in Pommern war; da er denn im **Schlesischen** Kriege solchergestalt sich ferner erwieß, daß er zum Königlichen Feld-Marschall aufgestiegen. Der General **von Bülow** aber war mit ihm nicht wohl zufrieden, sondern schrieb an denselben aus seinem Haupt-Quartier **Wittenburg** d. 8. Mart. und stellete es zu seiner schweren Verantwortung, daß er die Kayserl. Executions-Trouppen feindlich angreifen dürfen, als wozu er keine Ordre haben können; indem der Hertzog, samt seinen Geheimen Rähten ausserhalb Landes sey, auch solches der Hochfürstl. Declaration vom 27. Febr. zuwieder laufe. c)

Weil aber noch immer von Hertzoglicher Seiten, mit Beytreibung der Contribution, Hinwegnehmung der Pferde, und Wegführung des Korns, auf den adelichen Gütern, fortgefahren ward: so wolte auch der General **von Bülow** von dem General-Major **von Schwerin**, innerhalb zweymahl 24. Stunden eine categorische Resolution haben, 1) ob er zu solchen harten Proceduren, wieder die Noblesse, schriftliche Ordre habe, 2) ob er die weggenommene Pferde und das Horn-Vieh restituiren, und 3) die **Russen**, ohne den geringsten Anstand, aus dem Lande schaffen wolle? Der General-Major schickte dieses Schreiben, dessen dritter Punct bey ihm nicht stand, an den Hertzog, deswegen die Antwort allererst d. 13. Mart. erfolgen konte. Indessen ging es freylich noch eine kurtze Zeit in **Mecklenburg** sehr bunt daher.

Von den **Lüneburgern** rückten 4. Regimenter bis auf eine Meile vor **Schwerin**. Als die **Mecklenburger** ihre Annäherung vernahmen, gingen sie (ausser der Besatzung) über den Schloß-Platz, durch den Fürstl. Garten, nach der **Schwerinschen Wehre** und so weiter nach **Sternberg**. Die **Russen**, desgleichen die **Waldowschen** und **Lilienstrengischen**, zogen in schöner Ordnung, durch diese Stadt. Einer von den verwundeten **Russen** starb beym Einmarsch unter dem Thor, und ward auf dasigem Kirchhofe, wiewohl abwerts, begra-

begraben. Die andern blesirten, sonderlich die **Lilienstrengischen**, welche hart davor gewesen, zeigeten mit ihren bepflasterten Gesichtern, daß sie den Feind recht vor sich gehabt. Die Land-Milice aber war bey **Walsmühlen** bald davon gegangen, und dennoch waren diese Baur-Knechte die ärgsten Verwüster des Landes, dessen Beschützer sie mit seyn solten. Am 11. Mart. kamen davon 4. Compagnien nach dem Hofe **Carow**, des Hauptmanns **von Gamm**. Diese lagen daselbst 4. Tage bis sie rein Hauß gemacht, waren auch von solcher Boßheit, daß sie, nach Art der Ziegen, die Stämme in den Gärten abscheleten und die Paten verdurben. Nach **Weitendorff** im Ampt **Güstrow**, welches dem Preußischen Geh. Raht **von Viereggе** zugehörete, kamen d. 12. Mart. 2. Regiments-Quartiermeistere, welche die Dröscher zwungen, den zur Saat gedroschenen Gersten, am Sontage rein zu machen, so sie nach **Rostock**, zum Verkauf brachten. Dem Verwalter daselbst, presseten sie 200 Rthr. baar Geld ab. Den 13. Apr. kam ein Lieutenant mit 3. Dragonern nach obgedachtem **Gnemern**, und nahmen dem Obristen **Meerheim** die Haack-Ochsen, mit Gewalt aus den Ställen; am folgenden Tage hohlte ein Capitaine die besten Pferde nach. Den Hauptmann **von Levetzow** zu **Hoppenrade**, hohlten die Reuter 13. Ochsen, 20. Pferde und 4. Last Korn, an Rocken, Gersten und Habern aus seinem Dorf **Lüdershagen** hinweg. d) Die Defensions-Trouppen (Beschützer des Landes) waren also dessen ärgste Verwüster.

Am 13. Mart. kam nun, wie gesagt, die Antwort des General-Majors **von Schwerin** an den General **von Bülow**, darin entschuldigte er sich, daß er den Angrif bey **Walsmühlen** nicht gethan hätte, man habe auch weiter keine Feindseligkeiten von ihm zu befürchten; da aber seinem Herrn alle Domainen und andere Einkünfte genommen, so hätten dessen Völcker ihre Subsistence, vor der Hand, anderweitig suchen müssen. Der General **von Bülow** replicirte d. 15. Mart.: der **von Schwerin** habe nicht nöhtig gehabt den Paß bey **Walsmühlen** zu forciren, weil er auch anderswo hätte durch und nach **Schwerin** kommen können. Aber hievon war die Frage nicht, sondern wer den Anfang der Feindseligkeiten gemacht? daher auch der General-Major dieserwegen weiter unangefochten blieb, obgleich der Proceß da-

zu, vom Reichs-Fiscal, durch Abhörung einiger Zeugen, schon ziemlich instruiret war. Wegen des Schlosses **Schwerin**, schrieb der General **von Bülow**, ob der **von Schwerin** wolte Ordre stellen, daß der Commendant auf dem Schloß (Capitaine **Langbein**) sich mit seiner kleinen Gvarnison auf Discretion ergäbe? ein Sergeant mit 6. Mann könte darauf bleiben, oder auch ein civil Bedienter, die Meubles daselbst zu bewahren, als wovon nichts solte entfernet werden.

Gleichfals am 13. Mart. kam der General **von Bülow** nach **Sternberg**, und lag daselbst mit dem gantzen General-Stabe gantzer 11. Tage lang. Viele von den Reutern wurden hier herum einquartieret. Die Adelichen, welche das meiste in diesem Ampt besitzen, bekamen keine davon, sondern nur allein die Fürstl. und Priester-Bauren. Diese letzten wurden weder von den **Mecklenburg**- noch **Lüneburgern** verschonet, eine gantze Compagnie Infanterie, so aus dem **Lauenburgischen** nachgekommen war, quartierte sich auf dem Pfarr-Gehöfte und bey dem Saltz-Inspector zu **Sülte** ein, doch nur auf eine Nacht. Zu **Rosenow**, **Loitz** und **L. Radum** lagen die Reuter bis d. 24. Mart. da denn der Haußmann wenig an Schincken, Mett-Würsten und Spick-Gänsen behielte, als welche diese Gäste gerne assen und der Bauer umsonst herlangen muste, worüber sie aber auch in solche Schulden kamen, daß sie sich in vielen Jahren nicht wieder verhohlen konten. Indessen gab der General **von Bülow** allen die es verlangten, einen gedruckten Salve-guarde-Brief, mit seiner eigenhändigen Nahmens-Unterschrift. Kam Klage, daß Jemand etwas, unter dem Vorwand von vacanten, erpresset hätte, so muste er es wieder heraus geben. Der Stabs-Quartiermeister legte den General-Quartiermeister **Pauli** in mein Hauß, womit doch die **Russen** mich vordem verschonet hatten. Die Ursache solte seyn, weil **Pauli** bey **Walsmühlen** war blessiret worden, und der General **von Bülow** ihn gern nahe an seinem Quartier haben wolte, ihn von seiner Tafel zu speisen. Er war ein feiner Mann, von dem ich keine Ueberlast hatte. Es würde auch mit den Pfarr-Bauren nicht so hart verfahren seyn, wenn nicht eine Frau aus Einfalt angegeben hätte, daß ich die Edelleute für Rebellen gescholten, indem ich geprediget: Mit dem Ebenbilde GOttes verhält

hält es sich, als wie mit einem Lehn-Gut. Diß empfängt der Edel-Mann für sich und alle seine Nachkommen, rebelliret er aber, so verlieret er es auch für sich und alle seine Nachkommen.

Wo der **Mecklenburger** Marsch hintraf, da ging es noch weit härter daher. Zu **Güstrow** lag schon das gantze **Wollinskische** Regiment seit d. 11. Mart. so noch aus 1187. Mann bestand. Hiezu kam das **Waldowsche** Cavallerie-Regiment, so sich in die Vor-Städte legte, und darauf die **Lilienstrengische** Dragoner, so 1600. Rthlr. von der Stadt erpresseten. Die Stadt klagte zwar solches d. 16. Mart. an den Hertzog nach **Witstock**, aber hier war keine Hülfe zu erwarten. Denn der General-Lieutenant *de Saint Laurent* nahm dem Boten seine Briefe bey **Cracow** ab, und ließ ihn wieder nach **Güstrow** laufen.

u) Decis. Imper. No. 201. p. 222. w) Actenmäß. Bericht von 1719. C. XI. p. 367. (num. 4.) 377. x) Actenm. Ber. l. c. p. 390. y) Electa Jur. Publ. Tom. XIX. p. 160 sq. z) Actenm. Bericht l. c. § 43. p. 381. *) Der Land-Städte Klag-Libell an Kayserl. Maj. Datum Sternberg bey dem Städtischen Conventu d. 12. Oct. Ao. 1719. a) Actenm. Ber. Beyl. 857. b) Electa J. P. l. c. p. 404. 408 - - - 414. *Fabri* Staats-Cantzeley Tom. XXXIII. p. 272. Anderweitige Relation dessen, was zwischen denen Kayserl. Executions-Trouppen - - - vorgefallen, samt einer accuraten Liste aller in der Action bey Walsmühlen am 6. Mart. gebliebenen, blessirten und gefangenen Officiers 1719. in 4. c) Electa J. P. p. 415 - - - 421. d) Actenm. Ber. C. XI. § 16. p. 385, 390. e) Kluv. Beschr. P. V. p. 13 - - - 18.

Das XVI. Cap.

Russen und Deutschen marchiren weg.

§. 1. Die Mecklenburger räumen Bützow, Güstrow und Rostock.
2. Rücken sämtlich aus nach Pohlen.
3. Die Lüneburger nehmen sich Mecklenburgischer Sachen an. Von Rühn. Salz-Handel.

Die bishero zu Wien aus Mecklenburg angelangte Schriften, so wohl von der klagenden Ritterschaft, als auch von dem Hertzoge, der seine parition anzeigete und eine anderweitige Commission suchte, desgleichen auch von den Commissions-Höfen, welche den Anmarsch ihrer Executions-Trouppen meldeten, kamen d. 16. Mart. zur Relation, und ward am 20. im Reichs-Hof-Raht ein Conclusum abgefasset; welches darauf an den Kayser und dessen Geheimen Rahts Collegium gelangete. Kayserl. Maj. approbirten solches Conclusum, kraft welches dem Hertzoge sein Begehren einer anderweitigen Commission rund abgeschlagen ward. f)

Je näher nun die Ausrückung der Mecklenburgischen Milice war, je härter wurden noch etliche von der Ritterschaft, durch die deutsche Völcker mitgenommen. Am 18. Mart. kam ein Fähnrich mit 30. Mann, nach des Obristen von Vieregge Hof zu Rossevitz, welcher den Leuten ankündigte, sie solten alles zusammen bringen, was sie hätten, wiedrigenfals würde er Kisten und Kasten aufschlagen und ihnen die Häuser über den Kopf anstecken. Er nahm alle Ochsen und Stiere auch 64. Pferde von Rossevitz und Zapendorff mit weg. g)

Doch verliessen nun die Mecklenburger am 19. Mart. den Paß Bützow, und am 20. Güstrow; welche Oerter der General von Bülow sofort mit 2. Bataillons, unter dem Obrist-Lieut. Mau, (der aus Rostock gebürtig war) und den General-Major *du Breuil*, als Commendanten, besetzen ließ. Die Mecklenburger wandten sich darauf nach Malchin, woselbst sie noch sehr übel in den Zahnischen Gütern

Gütern verfuhren. Es hatte das Ansehen, als würden sie durch **Pommern** nach **Pohlen** gehen, zu welchem Ende auch der General **von Bülow** ihnen alle Gefangene 144. Mann ausliefern wolte; wie er denn davon am 21. Mart. an den General-Major **von Schwerin** schrieb.

Der bisherige Geh. Rahts-Præsident und Reichs-Hof-Raht **von Petkum**, hatte von seinem Hertzoge Ordre, sich wegen ein und anders mit dem General **von Bülow** zu besprechen, deswegen er um einen Paß ansuchte, welchen er auch leichtlich erhielte. Der General reisete selbst zu ihm nach **Güstrow**, seinen Vortrag anzuhören. Der Reichs-Hof-Raht ward aber so weitläuftig, daß der General nicht anders meinte, als sey dieser bisher so schädliche Mann nur gekommen, allerley Winckel-Züge zu machen, und das Land noch ferner in Unglück zu bringen, deswegen er schon willens war, ihm nach abgenommenen Paß in Arrest zu behalten. **Petkum** aber wuste sich meisterlich heraus zu wickeln; indem er vorstellete, wie viel Fleiß er angewandt, daß es zum Ausmarsch der **Mecklenburgischen** Völcker kommen mögte. Denn so habe er selbst zu **Berlin** die Marsch-Route dieser Völcker mit seinem Herrn, dem Hertzoge abgeredet, wie sie solte **von Malchin** auf **Demmin** und so weiter durch **Pommern** nach **Pohlen** gehen. Es sey auch schon diese Route dem General-Major **von Schwerin** zugesandt. h) Es fand sich aber dennoch hernach anders, und schiene es, als wolte der **von Petkum** bey dieser Gelegenheit gern noch eins dem Hause **Strelitz** zubeugen; indem es es so fiederte, daß der March einstheils durch die **Marck Brandenburg** genommen ward, da denn das **Stargardische** nohtwendig muste mit berühret werden.

Der General-Major **von Schwerin** räumte darauf auch **Rostock**. Diese Stadt war zum Commissions-Ort ausersehn. Da sie nun durch Ausrückung der **Mecklenburgischen** Völcker das Besatzungs-Recht, wieder erlanget hatte, so war sie willig genug **Lüneburgische** Völcker einzunehmen, daher der General **von Bülow** hierunter leichtlich seinen Zweck erhielte. Er ließ sie also, mit Bewilligung des Rahts und der Bürgerschaft d. 23. Mart. besetzen, worauf der General-Stab am 24. **von Sternberg** aufbrach und sich dahin verfügte.

fügte. Der General **von Bülow** fand sich ebenfals daselbst d. 25. Mart. ein; da er denn abermahls den **von Petkum** vorfand, von welchem die Rede ging, als suche diese giftige Natter alhier die Mäuse zum Fraß an sich zu ziehen; wie er denn auch eine heimliche Unterredung mit zweyen Rahts-Herren solte gehalten haben. Doch ward nicht kund, was er eigentlich zu **Rostock** gesuchet. Es kan also wohl seyn, daß er nur allein von seiner sogenanten Pupillin, die hernach einen Förster zu **Picher** heyrathete, habe Abschied nehmen wollen.

2. Als aber hierüber die Nachricht einlief, daß die **Mecklenburgische** Völcker in den **Hahnischen** Gütern, im Ampte **Stavenhagen**, und auf andern adelichen Gütern dort herum noch ärger als Feinde wirthschafteten und schon über 20000 Rthlr. Schaden gethan, so wolte der General **von Bülow** einmahl diesem Uebel ein Ende machen, besetzte zuförderst, auf Ordre seines Hofes, die Grentzen des **Stargardischen** Craises, damit demselben kein Ueberlast geschehen mögte, zog seine Trouppen zusammen, brach d. 30. Mart. von **Güstrow** auf, um gegen **Wahren** zu marchiren. Eben damahls empfing er ein Schreiben von dem General-Major **Schwerin**, daß J. Dhl. der Hertzog von **Mecklenburg** bey dero Trouppen zu **Malchin** angelanget, und Passeports für dero beyde General-Adjutanten, die Obrist-Lieut. **von Bülow** und **von Lehsten**, verlangten. Diese erfolgten auch sogleich, und funden sich darauf gemeldete beyden Officiers als Deputirten am 31. Mart. zu **Wahren** ein, thaten ihre Proposition, gedachten aber darin nichts vom Abmarsch der **Russen**, sondern begehrten nur von dem General **von Bülow**: Er mögte die Executions-Trouppen wieder zurück ziehen; weil bereits der Kayserl. Verordnung, so er exequiren solte, ein Genüge geschehen. Der General sagte darauf: Er fünde nicht, wie der Hertzog schon parition geleistet. Der **Russen** Abmarsch wäre der Haupt-Punct, worauf der Kayser drünge. Zudem wäre es, nach publicirtem Restitutions-Edict (vom 27. Febr.) noch 10 mahl ärger auf den adelichen Gütern daher gegangen, als vorhin. Die Deputirten frugen: Ob denn nicht des Hertzogs deutsche Völcker (wovon nichts im Conservatorio war) im Lande bleiben könten, und man ihnen nicht einige Städte assigniren wolte. Aber

der

der General antwortete: Er wäre nicht hier, sich in Tractaten einzulassen, sondern Ordres zu exequiren. Sie müsten solches am Kayserl. Hofe suchen. Hätte er schlechterdings nach seiner Ordre gehen wollen: so hätten die Deutschen in ihrem Vaterlande bleiben müssen; weil aber diese meist undisciplinirte Leute, es mit ihren Erpressungen gar zu grob machten: so hielte der General dafür, das Conservatorium sey auch wieder solche Verwüster gerichtet, und läge ihm ob, so wohl den einen als den andern aus dem Lande zu schaffen.

Mit dieser Antwort gingen die Deputirten mißvergnügt zurück, kamen aber am 1. Apr. wieder, mit der Erklährung: J. Dhl. hätten ihre Resolution zu der **Russen** Abmarsch gegeben, ob sie wohl gern gesehen hätten, daß zuvor ein Rußischer Commissarius mögte angekommen seyn, die Trouppen zu übernehmen; wenigstens würde man nun noch etwa 8. Tage einräumen, um die March-Route mit Königl. Preußischen Commissarien zu reguliren. Endlich ließ sich der General **von Bülow** gefallen, daß sie noch 3. Tage, bis d. 4. Apr. bleiben mögten; aber sodann müsten sie ohnfehlbar wegmarchiren.

Diß geschahe nun auch; indem die **Russen** selbst sich nach dem Aufbruch sehnten. Denn so cantonirten sie bey **Wahren** in der schlechtesten Gegend des Landes, wo sie wenigen Unterhalt und noch wenigere Bequemlichkeit funden. Sie brachen also schon in der Nacht vor dem 4. Apr. auf. Die Deutschen, so bey **Malchin** stunden, folgten ihnen am Tage, welche alles mitnahmen, was sie an Ochsen und Pferden, auch sonsten noch zuletzt erpresset hatten. Der General **von Bülow** ließ alsbald **Malchin** besetzen, postirte auch 4. Regimenter zu Pferde, und 2. Bataillons, biß an die Grentze nach **Demmin** hin, damit hier keinem Mecklenburgischen Einwohner Ueberlast geschehen mögte. Ueberdem sandte er eine Bataillon und das Regiment Dragoner **von Wend**, nach dem **Strelitzschen**, um auch hier alle Excesses zu verhüten.

Die Königl. Preußische Commissarien, so sie durchführen solten, kamen allererst in folgender Nacht vor dem 5. Apr. an. Sie hatten zwar keine Ordre die deutschen Völcker mit durchzuführen, aber weil diese selbst Lust hatten, mitzugehen, auch schon auf dem Wege waren, so machten sich die Commissarien darüber kein Bedencken, führten

ten dieselben in 3. Colonnen, als über **Brook**, **Klempenow**, und **Treptow**. Die wenige, so das **Strelitzsche** berühren musten, hielten gute Ordre, darauf sie am 5. Apr. bey **Lindelberg** zusammen trafen. Der König von **Preussen** hatte einen Major dahin gesandt, welcher am 6. Apr. da alle Reuter die Musterung vor dem Hertzoge passirten, 150. der grösten Kerls, mehrentheils vom **Waldowschen** Regiment, auslaß; darauf die übrigen, theils auf **Anclam**, theils nach **Swet**, allerseits nach **Polen** gingen, alwo sie ihr erstes Haupt-Quartier, zu **Schwerin** in **Groß-Pohlen**, hatten; wiewohl nicht viel über 1400. Mann hieher kamen, so mit den **Russen** fortzogen, wie mir ein Officier versichert, so mit dabey gewesen. Denn einige desertirten, weil ihnen, nach der übermäßigen Freiheit in **Mecklenburg**, das eingeschränckte Leben auf dem March nicht anstand, einige erhielten Pässe, zuletzt ward allen frey gestellet, zu gehen, wohin sie wolten; zumahlen die Officiers selbst gröstentheils wieder zurück kamen, unter welchen etliche nach **Dömitz** gingen, alwo sie ihren Abschied suchten, welchen sie doch nicht erhalten konten, und daher sehr verlegen waren; indem sie ohne Abschied nicht in fremder Herren Dienste gehen konten. Die Administratores wurden nach **Wismar** gebracht, und ihrer daselbst schlecht gewartet. Solchen Ausgang hatte es endlich mit dieser so kostbar gewordenen Landes-Defension, welche die Beschützer sowohl als die Beschützte um ihre Wohlfart brachte. i) Die Ritterschaft hatte sich dergestalt vertiefet, daß sie beym Kayser nun sogleich um 6. Tonnen Goldes Credit bat, und Vorschläge dazu an Hand gab; weil aber der Preußische Hof- und Cammer-Gerichts-Raht **Burchard** sich dagegen meldete, so ward nichts daraus. *)

3. Von den bisherigen Rähten, schreibet der Cantzlar **von Klein**: k) „Die bösen Rahtgeber sind theils von Sr. Hochfürstl. „Durchl. mit Ungnaden cassiret, alle aber und die meisten aus dem „Lande, aus welchem sie andere unverschuldet getrieben haben, durch „einen frühzeitigen Tod, in ihren besten Jahren, vor GOttes Ge„richt ... zu Kehrung ihrer Rahtschläge und harten unschuldiger Leute „Bedrückungen, abgefodert worden„ welches er den Nachfolgern zum merckwürdigen Exempel vorstellet. **Schöpfer** starb zu **Altstädt** d. 12. Sept.

Sept. 1719. an einem Schlag-Fluß, auf der Reise, da er seinen Bruder M. **Justus Schoepffer**, Pastorn und Assessoren des Consistorii zu **Eisleben**, besuchet hatte, und ward in seiner Vorfahren Begräbnis zu **Eisleben** den 25. ej. beygesetzet, da er 57. Jahr und 10. Monaht alt war. l) **Schaper** starb zu **Rostock** d. 11. Jan. 1721. am Krebs-Schaden, welchen er am rechtern Fuß zwischen den Vorder-Zeen bekam, da er 52. Jahr und 8. Monaht gelebet. m) **Petkum** war schon ein hochbejahrter Mann. Diese erfuhren alle 3. daß sich GOtt durch die Staats-Klugen von der Welt-Regierung nicht absetzen lasse.

In dem **Schwerinschen Vergleich** von 1701. § 3. war enthalten: Es solte Ritter- und Landschaft nicht verbunden seyn, was mehres als 120000 Rthlr. beyzutragen „wenn gleich viele oder wenige „Manschafft und Krieges-Requisiten zu **des Landes Beschützung** „(was war diß anders als Landes-Defension?) nöhtig mögten erfunden werden.„ Der Kayser hatte verordnet, es solte vor der Hand bey diesem Vergleich bleiben. Was wäre der Hertzog ruhig und das Land glücklich gewesen, wenn diese Kayserl. Verordnung bey ihrer Kraft geblieben wäre. Denn bey der sonst langwierigen Regierung dieses Landes-Fürsten kamen keine fremde Völcker, nachdem die **Russen** unter dem General **Weyde** weggegangen, wieder ins Land, als nur allein die, welche der Hertzog entweder freywillig behielte, oder auch durch die Execution sich zuzog, daher dieser Zeit-Lauf hätte einer der glücklichsten seyn können, da er nun einer der allerunglücklichsten ward. Denn obzwar unter den Stamm-Vätern dieses Hertzogs, der Fürst **Pribislav** II. und der Hertzog **Adolph Frider.** I. der Einkünfte ihrer Länder entsetzet worden, so währte doch solches nur eine kurtze Zeit; aber bey diesem Hertzoge, so lange er lebte.

Die Ritterschaft war, kraft gedachten Vergleichs zu 40. höchstens 50 tausend Rthlr. auf ein gantzes Jahr verbunden; wozu sie sich auch willig verstand und noch wohl ein don gratuit hinzu that. Aber nun solte sie 377 tausend Rthlr. erlegen, denn so viel betrugen die 9000. Portiones, mohnatlich zu 3 ein halb Rthlr. auf ein gantzes Jahr; daher ihr nicht zu verdencken, daß sie beym Ober-Haupt des Reichs, Hülfe suchte, auch wohl zu gönnen war, daß sie dieselbe erhielte, wiewohl

Mecklenburg damit noch nicht die gewünschte Ruhe erlangte; zudem war das Land noch inwendig mit Ziegeunern geplaget, wieder welche doch der Lüneburgische Cammer- und Casse Director Werpup, aus Boitzenburg, d. 7. Apr. eine Verordnung ergehen ließ.

Nach dem Tode der letztgedachten Regentin des Closters Rühn, Maria Elisabeth, welche d. 17. Apr. 1713. verstarb: prætendirte solche Stelle des Strelitzschen Hertzogs Adolph Frid. II. Tochter, Gustava Carolina; als aber diese inzwischen vermählet ward, so war keine Printzeßin, von Hertzogs Adolph Frider. I. Nachkommen mehr übrig, als Maria Sophia, Hertzogs Adolph Frid. III. zu Strelitz Tochter, welche d. 5. Maji 1710. gebohren, und also 3. Jahr alt war. Ihr Herr Vater suchte nun zwar dieses Closter-Dominat beym Hertzoge Carl Leopold, aber erhielte es nicht, sondern dieser Herr wolte die Einkünfte des Closters zu seiner Rent-Cammer ziehen, weil Hertzog Adolph Frid. I. mit seiner Disposition (die man noch nicht im Archiv gefunden) nur auf seine vielen Töchter gesehen hätte, damit sie so viel bessern Unterhalt haben mögten, wenn sie nach und nach diese Hülfe genössen. Es war aber unter denselben, hochgedachte Maria Elisabeth, die letzte gewesen. Der Hertzog von Strelitz wandte sich darauf ans Reichs-Cammer-Gericht, und erhielte anfänglich gute Mandata an den Hertzog Carl Leopold, diese aber wurden Ao. 1719. durch das End-Urthel aus Wetzlar wieder aufgehoben, doch solte Rühn ein Closter bleiben, und der Hertzog nicht befugt seyn, solches nach Absterben der Conventualinnen, an seine Cammer zu ziehen. Hiedurch erhielten nun die Conventualinnen freye Wahl. Der Strelitzsche Hof wandte sich darauf an dieselben, und würckte aus, daß die Printzeßin Maria Sophia zur Regentin erwählet ward. Was sie also nicht nach dem Folge-Recht haben konte, das erlangte sie hiemit nach dem Wahl-Recht. Die Executions-Völcker halfen auch dazu, daß der Hauptmann Böttticher, welcher Schwerinscher Seiten hieher gesetzet war, der Printzeßin das Closter am 21. Apr. überlassen muste, n) wiewohl sie nicht länger als bis 1728. lebte.

Als die Mecklenburgischen Völcker weggegangen, so breiteten sich die Lüneburgischen ungehindert im gantzen Lande aus, auf allen

allen Fürstl. Aemptern und in den Städten. Die Officiers und Soldaten liessen ihre Weiber und Kinder, deren sie nicht wenig hatten, nachkommen, wodurch die Städte hart beschweret wurden. Als auch die Lüneburgische Saltz-Händler dieses alles erfuhren, so sandten sie ihre Wagens häufig mit Saltz nach Mecklenburg, worüber sich aber der Saltz-Inspector Jochim Schleef beschwerte, als welcher das Saltz-Werck, bey Sülz, in der Herschaft Rostock, sehr hoch gepachtet hatte, wobey ihm versprochen war, daß kein fremd Saltz ins Hertzogthum Güstrow und in die mitverschriebene Aempter Bützow, Rühn, Dobberan, Neustadt, wie auch nicht in die Städte Wahren und Malchow, solte eingeführet werden. Doch als gedachter Inspector über die Einfuhr solches fremden Saltzes bey dem Cammer- und Casse-Director, G. E. von Werpup klagte; so war dieser so gerecht, daß er aus Rostock d. 22. Apr. unter seiner Unterschrift und Pitschaft, eine Verordnung, an alle Fürstl. Haupt- und Ampt-Leute, Stadt-Gerichte, Licent-Commissarien und Steur-Bediente ergehen ließ, über die vormahls durch den Contract erlangte Rechte zu halten. So rühmlich nun dieses war, so sehr befremdete es die Prediger im Hertzogthum Güstrow, daß sie solche Verordnung von den Cantzeln ablesen solten, dergleichen nach hiesiger Landes-Verfassung, nicht anders als aus der Regierung kommen, und durch vorgesetzte Superintendenten an sie gelangen konte. Es war auch die Beobachtung dieses Herkommens jetzo so viel nöhtiger, weil sonst Episcopalia die dem Hertzoge bleiben musten, und Cameralia, darüber die Lüneburger zu sagen hatten, wären durcheinander geworfen worden, dem ungeachtet machte doch die Kayserl. Commission nachhero abermahls solche Anstellung. Am 24. Maji ließ erwehnter Casse-Director Werpup eine Verordnung ergehen, daß alle Hand-Queren solten abgeschaffet seyn, weil die Cammer-Revenues darunter litten.

f) Decis. Imper. No. 204 - - - 208. g) Actenmäß. Bericht von 1719. Beyl. No. 874. h) Schreiben eines Volontairs bey den Kayserl. Executions-Craiß-Trouppen in Mecklenb. d. d. 20. Apr. 1719. in Electis Jur. Publ. Tom. XIX. p. 847 - - - 869. i) Act.

Ber. C. XI. §48. p. 391. *Klüv.* P. V. p. 35. *) Decis. Imper. No. 210. p. 231. No. 214. p. 237. k) Fortsetzung §89. p. 63. l) Personalia bey Salom. Deylings Leich-Predigt p. 56. m) *Georg Detharding* Programma d. d. Rost. 6. Febr. 1721. n) Klein Fortsetz. §121. p. 85. *Kluv.* P. I. p. 284.

Das XVII. Cap.

Die Kayserl. Commission hebet zu Rostock an.

§. 1. Was vor der Eröfnung hergegangen.
2. Was bey der Eröfnung vorgefallen, und wie darauf *in liquidis decretiret.*
3. Herstellung des Land-Kasten. Der Hertzog geht nach Dömitz.
4. Etliche *Convente* zu Sternberg.

Ob zwar der Hertzog Carl Leopold, da er nun ausser Landes war, sich sowohl durch seinen Abgesandten in Wien, Johann Dieder. Freyherr von Eichholtz, wie auch der König von Preussen, durch seinen Cammer-Gerichts-Raht Burchard, möglichst angelegen seyn ließ, den Fortgang der obhandenen Commission annoch beym Kayser zu hintertreiben, anerwogen der Hertzog, auf Anrahten des Königs, nun den Kayserl. Befehlen völligen Gehorsam geleistet; indem er nicht allein die Russen aus seinem Lande weggeschaft, sondern auch seine Anstalten zur Landes-Defension völlig aufgegeben: so war doch solches alles vergeblich. Der Kayser wolte sein langsam ausgezogenes Schwerdt nicht so eilig wieder einstecken, und die Hrn. Conservatores nicht ihre viele bisher angewandte Mühe vergeblich gehabt haben; ob sie wohl einige von ihren überflüßigen Executions-Völckern wieder zurück foderten.

Sie sandten also ihre subdelegirte Rähte nach Rostock, um da-

daselbst die Commission zu eröfnen. Diese waren von Hannover, der Baron und Geheimte Raht E. W. von Spörcke und der Appellations-Raht R. A. von Alvensleben, von Wolffenbüttel J. A. von Heimburg und E. von Steinberg. Sie nanten sich in ihren Unterschriften: „Königl. Groß-Britannische und ChurFürstl. auch „HochFürstl. Braunschw. Lüneb. zur Kays. Commission subdelegirte „Räthe„ und liessen sich den Titul, Excellence geben, wie schon bey vormahliger Commission eingeführet war. o) Ihre Secretarii hiessen A. H. Jahns und H. D. Lüdeke, das erste so sie öffentlich vornahmen, war dieses, daß sie am 6. Maji an sämtliche Glieder der Mecklenburgischen Ritter- und Landsch. auch Stadt Rostock schrieben, und ihnen anzeigeten, daß sie d. 6. Jun. zur Eröfnung dieser Commission angesetzet, wozu sie auch dieselben einluden. Sie liessen gleichfals an selbigen Tage eine Einladungs-Schrift an den Hertzog ergehen, welche den 12ten einlief, und am 23. Maji aus Demmin beantwortet ward, wie Anlage zeiget, darin der Hertzog zu erkennen gibt, daß er sich bey dieser Commission nicht einlassen würde; wie er denn auch niemahls gethan, womit aber das bisherige Uebel nur noch immer ärger gemacht ward, also daß, was bisher das Land zerrüttet, zuletzt das Fürstliche Haus am beschwerlichsten getroffen. Indessen wurden von der Ritterschaft Seiten ein Land-Raht und Deputirte zu diesem Geschäft besonders mit Volmacht versehen. I.

Zudem war der Enger Ausschuß bey der Kayserl. Commission beständig zugegen. Dieser schrieb nun d. 12. Maji an die Vorder-Städte Parchim und Güstrow, daß sie den angezeigten Eröfnungs-Tag auch den andern Städten kund machen, und sie zu dem Ende beysammen rufen wolten, um einige Deputirten abzuordnen, der hohen Kayserl. Commission beyzuwohnen „als wozu Sie krafft der Reversalen, Landes-Verträgen und Verfassung sich verbunden halten müsten.„ Die Städte hielten darauf am 25. Maji einen Convent zu Sternberg. Dr. Johann Conrad Wolff, jüngster Burgemeister aus Parchim, that mit vieler Geschicklichkeit den Vortrag. Man konte leicht ermessen, daß dem Hertzoge die Beziehung der Commission nicht gefallen würde; doch war es auch bedencklich, sich der Ritter-

schaft zu entziehen, und damit eine Trennung anzurichten, gestalt die Narbe von einer dieser Art vormahls geschlagenen Wunde noch zu erkennen war. Dr. **Wolff** trug also vor: Man würde vor allen Dingen zu erwegen haben: Ob die Städte sich bey dieser Commission einzulassen hätten oder nicht? wenigstens würde man zuvor dem regierenden Landes-Herrn aus tiefschuldigen Respect hievon, entweder durch Deputirte oder auch schriftliche Nachricht zu geben haben. Inzwischen könte man ein paar Deputirten aus den Vorder-Städten, an die Sub-Delegirte senden, ihnen die Aufwartung zu machen, und daneben ein wachendes Auge zu haben, ob auch etwas vorginge, so die Städte berühre. Hierauf ward beschlossen, ein Schreiben an den Hertzog **Carl Leopold** ergehen zu lassen, auch den Hof-Raht **Johann Joachim Busse** und vorerwehnten Dr. **Wolff**, beyde aus **Parchim**, wie auch den Assessor **Joh. Christoph. Vick** und den Syndicum (nachhero Hof-Raht) **Christoph. David Schröder**, beyde aus **Güstrow**, eventualiter zu deputiren, und ihnen sogleich eine Volmacht zuzustellen, wie auch geschahe. Da denn das Notifications-Schreiben an den Hertzog gefertiget ward, worin sich die Städte (wie sie schrieben) „des Hertzogs unverlassener Landes-Fürstl. Gnade gehorsamst unter„gaben„ p) welcher Ausdruck dem Hertzoge so viel angenehmer seyn muste; weil in **Rostock** seinem dasigen Raht **von Petkum** die Andeutung dahin geschehen war „daß die Justitz und Regierung in denen „Mecklenburgischen Landen, nicht mehr in des Hertzogs Nahmen ge„führet werden könne„ q) wozu es dennoch nicht kam. Gedachtes Schreiben an den Hertzog, sandten sie d. 29. Maji an den Geh. Raht **Wolffradt**, welcher bey dem Hertzoge und zwar jetzo zu **Goldbeck**, nahe bey **Witstock** war; worauf am 3. Junii eine gnädige Antwort erging, daß der Hertzog schon dieserwegen beym Kayser und der Commission habe Vorstellung gethan.

Damit aber auch die Städte ein gut Vertrauen zu der Commission gewinnen mögten, so ließ aus **Schwerin** d. 25. Maji, der Cammer- und Casse-Director, Land-Drost **Werpup**, eine Verordnung an die Fürstl. Beampte, Pensionarien, Schultzen und Unterthanen ergehen, kein Bier zum feilen Kauf zu brauen und keinen Brandtwein

wein zu brennen; als wodurch das Steur-Ærarium geschwächet würde, wer dawieder handelte, solte von dem Seinigen erstaten, was der Cammer abginge.

2. Die bisher übergebene Schriften des Hertzogs an den Reichs-Hof-Raht, kamen am 31. Maji zur Resolution, da denn an die hohe Hrn. Conservatores geschrieben ward, mit der Commission zwar fortzufahren, aber auch die Executions-Militz bis auf 1200 Mann zu reduciren, sich der Vestung Dömitz nicht zu bemächtigen, und dem Hertzoge seine Residentz-Stadt Schwerin wieder einzuräumen, auch solche Subdelegirten zu gebrauchen, die nicht in Mecklenburg angesessen, oder mit den Landbegüterten daselbst nahe verwandt wären. r)

Als der 6. Jun. heran nahete, so reiseten die Städtische Deputirten zwar nach Rostock, der Commissions-Eröfnung beyzuwohnen, aber es ward dißmahl nichts daraus; ohnzweifel wegen des Hertzogl. Einwendens. Indessen ward nun der 22. Jun. pro ultimo angesetzet. Der Enger Ausschuß schrieb solches am 10ten an die Vorder-Städte, welche es den andern am 16. Jun. kund machten. Die vorgedachte Deputirten der Städte reiseten auch würcklich dahin, und meldeten sich zu Rostock bey dem Fürstl. Ober-Marschall mehrgedachten Baron von Eichholtz, welcher nun wieder zu Rostock war, und Volmacht hatte, der Eröfnung beyzuwohnen, doch nur bloß „um dasjenige, was „dabey vorkommen würde, anzuhören und davon Bericht zu erstaten„ diesem stelleten die Städtische Deputirten vor, was sie vor Ursach zu ihrer genommenen Resolution hätten, der sie auch nicht mißbilligte. Sie funden sich aber dennoch nicht dabey ein. Die Ursach war: Als die Ritterschaft voran, und darauf der Magistrat aus Rostock ging; so wolten bey diesen auch die Deputirten aus den Hundert- und Tausend-Männern (den Gewercken) der Stadt bleiben, und also den Land-Städten vordrengen. Die Deputirten der Vorder-Städte waren alle 4. Doctores; zudem waren Busse und Schröder Hof-Rähte, auch Vick Assessor beym Hof-Gericht, diese wolten nun den Rostockschen Bürgern nicht weichen, und die Rostocker wolten sich nicht bedeuten lassen; daher die Vorder-Städtischen zurück blieben, worauf die Commission feyerlich eröfnet, und das Conservatorium vom 22.

Oct.

Oct. 1717. verlesen ward, s) Die Vorder-Städtischen thaten aber auch am folgenden Tage (d. 23. Jun.) eine Vorstellung an die Hrn. Subdelegirten, und beschwerten sich darüber, daß sie also wären verdrenget worden, desgleichen auch an den Enger Ausschuß, wegen solcher Neuerung, daneben trugen sie vor: Sie wären nur lediglich aus Respect gegen die Kayserl. Commission erschienen. Denn die Land-Städte „stünden wegen des modi contrib. mit ihrem gnädigsten Landes-Herrn in „besonderer Verfassung wären auch nicht in lite, deßwegen diese Com„mission erkannt, mit befangen„ daher sie nicht wüsten, wie sie eigentlich zu derselben könten gezogen werden. Indessen wolten sie hoffen, es würde nichts dabey vorgehen, welches den Städten zum Præjuditz gereichen könte. t)

Darauf ergingen nun allerley Decreta von dieser Commission, als am 23. Jun. der Fürstl. Gesandte (Baron **von Eichholtz**) solte sich mit einer bessern auf diese Commission gerichteten Volmacht legitimiren. Am 26. Jun. daß die weggenommene adel. Güter zu restituiren; am 28. das Jurament der 4. gefangen gewesenen Edelleute zu relaxiren, der Stadt **Rostock** die Rechte der Jagdt, Besatzung und Accise zu restituiren, ꝛc. u)

Die Deputirten der Vorder-Städte reiseten hierauf nach **Goldbeck** zum Hertzoge, und stelleten daselbst d. 1. Jul. vor, wie sie sich bey Eröfnung der Kayserl. Commission verhalten, und wie es ihnen dabey ergangen. Hier gaben sie zu verstehen, daß etliche unter den Städten, ihr Mißvergnügen, bey gegenwärtigen Umständen äusserten; weil dem vormahligen Hochfürstl. Vergleich, wegen Wiederherstellung der bürgerlichen Nahrung von den Fürstl. Aemptern, (darin doch J. Dhl. freye Hand hätten) wegen Auswerfung eines gewissen Quanti zu den Necessarien, wegen der Jüden und anderer herumschleichenden Krämer, keine Erfüllung bis diese Stunde gegeben worden; daher sie baten, der Hertzog mögte hierauf Reflexion machen, und wünschten, denselben bald wieder im Lande zu sehen.

3. Am 11. Jul. nahm die Commission vor, den Land-Kasten wieder herzustellen. Es waren dazu citiret aus der Ritterschaft, Marschall **Vieregge**, Obrist-Lieut. **von Bassevitz**, Cammer-Juncker **von Peder-**

Pederstorff, Hauptmann von Plüskow, Cammer-Juncker von Hobe, Herr von Dechow, aus dem Stargardischen. Aus Rostock, Burgemeist. Stever, Syndic. Dr. Jörck, die Bürger Jonas Schmid und Johann Bauer; die Einnehmere bey dem Land-Kasten Hinrich Knesebeck (so in diesem Jahr verstarb x) und Johann Zinck, beyde Rahts-Verwandten; desgleichen die 3. Steur-Commissarien Fritz im Schwerinschen, Engel im Güstrowschen und Maneke im Parchimschen District. Der Bützowsche Licent-Inspector Zander, war auch gefodert und erschienen, als man aber vernahm, daß das Stift nicht hiebey interesiret, so ward er sogleich wieder erlassen. Die Land-Städte waren ebenfals am 6. Julii citiret, aber diese entschuldigten sich, vermittelst eines Memorials vom 10. dieses, darin die Parchimschen anführten, daß ihnen eine gar zu kurtze Zeit anberahmet, und sie am 10. Jul. ein König-Schiessen hätten, wozu ihr Burgemeist. Dr. Wolff vom Hertzoge ernant wäre, die Fürstl. Vorschüsse zu thun.

Darauf geschahe, bey eröfneten Thüren die Anzeige „Es solte „die von Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. von Mecklenb. neuerlich angelegte „Krieges- und andere Contributions-Cassen abgestellet, dagegen der „Rostocksche Land-Kasten wieder auf seinen alten Fuß gesetzet werden„ zu dem Ende, Nahmens J. Kayf. Maj. ein Decretum cassatorium und restitutorium publiciret ward. y)

Der mit eingetretene Ritterschaftl. Consulent, Assessor Scheve, danckete dafür, daß der Kayser solches Conclusum ergehen, die Hrn. Conservatores volstrecken und die Subdelegirten publiciren lassen, bat daneben R. u. L. hiebey kräftigst zu schützen. Die Deputirten von der Ritterschaft, ob sie wohl mit der Licent oder Steur in den Städten, an sich nicht friedlich waren, liessen doch vorjetzo geschehen, daß solche Steur mögte nach dem Land-Kasten gebracht werden, bis sie sich mit den Städten, auf künftigem Land-Tage, oder sonst, würden vereinbaret haben; daneben baten sie, diese publicirte Verordnung, nach Maßgebung des Conservatorii, ohne weitere Frist, zur Execution zu bringen. Die Subdeleg. antworteten: „Wenn dieserwegen „vermittelst eines zu überreichenden Memorials, noch weiter etwas

„würde nachgesuchet werden, so würden sie, nach Befinden, ferner ver„fügen„ inzwischen solte nun der Land-Kaste den Deputirten angewiesen werden.

Hierauf begaben sich die Subdeleg. nebst einigen Deputirten und gedachten Einnehmern, nach dem Zimmer, wo der Land-Kasten stand. Die Anweisung geschahe, und der Schlüssel zu dem Gemach, ward dem Marschall **von Vieregge**, durch die Subdeleg. eingehändiget, auch den mitgebrachten Steur-Commissarien angefüget, wie sie und ihre unterhabende Einnehmer sich hiernach zu richten hätten. Der Hertzog aber ward angewiesen, die Ritterschaft desfals auf keinerley Weise zu beschweren, z) wobey es auch blieb, so lang dieser Hertzog lebte.

Die Städte schrieben an demselben Tage (d. 11. Jul.) einen Convent nach **Sternberg** aus, welchen sie den 18ten bezogen. Es erschienen der Burgemeister und Deputirten 21. an der Zahl. Die andern hatten Volmacht gegeben, und sich dabey entschuldiget, daß sie, wegen starcker Einquartirung der Executions-Völcker nicht soviel übrig hätten, daß sie einem Deputirten könten Reise-Geld mitgeben. Es marschirte aber doch auch nun der Obrist **Behr** mit seinem Regiment weg; weil in **Mecklenburg** wenig mehr übrig war; wie denn schon im May-Monaht der General, Freyherr **von Bülow**, sich beschweret hatte, daß er weiter keine Subsistence in **Mecklenburg** finde, sondern dieselbe auf 12. Meilweges müste herhohlen lassen. a) Auf diesem Convent der Städte fiel nichts sonderlichs vor. Dr. **Wolff** proponirte nur, was sich seit ihren letzten Convent zugetragen, sowohl am 22. Jun. in **Rostock** und nachher zu **Goldbeck**, wie sie hier J. Dhl. in hoher Person gesprochen, und wie gnädig sich dieselbe gegen sie erkläret. Die Haupt-Sache ging dahin, wie man für der Städte Wohlfahrt sorgen woite, wenn etwa J. Dhl. sich mit der Ritterschaft gütlich vergleichen würde (wozu es doch noch nicht den geringsten Anschein hatte) und daß man inzwischen einen Mandatarium zu **Rostock**, bey der Kayserl. Commission zu bestellen habe. b)

Der Hertzog hatte sich gegen dem Kayser erboten, das Juramentum perhorrescentiæ zu schweren, d. i. eydlich darzuthun, daß er gegen-

gegenwärtige Commission verabscheue, weil er nicht das Vertrauen zu ihr haben könte, sie würde ihm eine unpartheyische Justitz gönnen, deswegen er nochmahls um eine anderweitige Commission anhielte. Aber solches Begehren ward d. 26. Jul. zu **Wien**, als ungegründet, abgeschlagen; dagegen angerahten „durch schuldigste und baldigste Un„terwerffung und Parition, auch Liquidirung bey der Commission, das „Ende der Sachen zum geschwindesten und sichersten zu erhalten. c)

Die Vorstellung, welche die Deputirten der Vorder-Städte dem Hertzoge zu **Goldbeek** gethan, hatte den Eindruck gehabt, daß Sr. Dhl. sich entschlossen, wieder nach dero Landen zu kommen. Er wandte sich hierauf nach **Dömitz**, woselbst sein Obrist **von Bugenhagen**, Commendant war. Von dort ließ er d. 29. Julii ein Rescript an die Vorder-Städte ergehen, welches er eigenhändig signirte, um d. 3. Aug. sich bey ihm einzustellen und der Städte Angelegenheiten halber mit ihm zu sprechen. Bey diesem war auch ein Schreiben von dem Geh. Raht **von Wolffradt**, dessen zierliche Hand den Vorder-Städtschen Burgemeistern schon aus **Goldbeek** bekant war; um allen Zweifel an des Hertzogs Rückkunft zu benehmen. d) Diesen Ministre und den Cabinets-Secretar. **David Hinrich Scharff** (welche hernach beyde zu **Dömitz** haupt unglücklich wurden) hatte der Hertzog allein bey sich. Es war den Städten nicht möglich, gegen den 3ten einzutreffen, sie kamen aber d. 7. Aug. Darauf sie den 8ten zur Audience gefodert wurden. Der Hertzog that selbst seinen Vortrag mit den gnädigsten Ausdrückungen. Die Sache betraf den Land-Kasten, so neulich zu **Rostock** angerichtet, wohin auch die Städte steuren solten. Die Deputirten trugen darauf nochmahls vor, was die Städte für Ursach hätten, ein Mißtrauen gegen J. Dhl. zu fassen, daher einige wohl nicht abgeneigt seyn mögten, sich mit der Ritterschaft, wegen der Contribution, näher zu verstehen, „indem Hoch Fürstl. Seiten den Re„solutionibus, so den Städten, bey und nach dem Vergleich (von „1708.) ertheilet, fast überall keine oder doch nicht zulängliche Erfüllung „gegeben worden.„ Diß sind des Burgemeist. **Wolff** aus **Parchim** eigene Worte, e) was sonst hier weiter besprochen worden, das zeiget der anliegende Assecurations-Revers vom 15. Aug. womit doch den Städten nichts mehr als mit den vorigen gedienet war. II.

4. Hierauf ward sogleich d. 17. Aug. ein Convent der Städte nach **Sternberg** angesetzet. Sie kamen d. 24. Aug. zusammen. Dr. **Wolff** trug vor, was d. 8. Aug. zu **Dömitz** vorgefallen, und taumelte fast noch von der Gnade des Hertzogs gegen ihm. Der Deputirten waren zusammen 31. welche ihm zuhöreten, wie er zu Protocoll dictirte. Unter denselben war der gründlich gelehrte Burgemeist. zu **Plaw**, **Georg Jordan**, sonst aber auch etliche, die kaum ihren Nahmen unter dem Protocoll setzen konten. Jedennoch hatten sie das Hertz, den Vorder-Städten ihre Unzufriedenheit vorzustellen, daß diese nicht zuvor ihnen von der Reise nach **Dömitz** wissen lassen, da sie würden Gelegenheit gehabt haben, ihre harte Bedrengnissen dem Hertzoge nachdrücklich vorzustellen, und J. Dhl. um mildreiche Erledigung zu bitten. Die Vorder-Städte empfunden zwar solches, erklährten sich aber dennoch, wenn die andern nur ihre Gravamina specialia bey ihnen einsenden würden, daß sie darunter alles mögliche bey J. Dhl. betreiben wolten. Es könten auch die andern Städte jemand ihres Mittels aufmachen, der sich künftig, bey Ausrichtung solcher Sachen in **Dömitz**, zu ihnen verfügte.

Indessen hatten die Städte, wegen Veränderung in der Contribution selbst, noch nichts zu befahren, ob ihnen wohl anbefohlen ward, dieselbe künftig nach dem Land-Kasten zu erlegen, wie sie auch würcklich thaten. Denn so erging zu **Wien** d. 23. Aug. ein Decretum, „daß der Streit, welchen die Ritterschaft mit den Städten, in „causa unionis (wegen ihrer Vereinbarung in der Contribution) hätten, zwar beym Reichs-Hof-Raht erreget, aber noch zur Zeit nicht erörtert wäre; daher er nicht inter liquida zu rechnen, folglich wieder „die Land-Städte nichts wiedriges solte verordnet werden.„ f) Ehe aber dis Decretum noch nach **Rostock** kam, so ward daselbst d. 28. Aug. durch den Enger Ausschuß, den Einnehmern beym Land-Kasten aufgegeben, an die Städte zu schreiben; daß sie künftig nicht, wie bisher, in ihren Registern über die Licent, solten Exemten, als neue Bürger, Schützen-Könige und sonsten ansetzen, auch keine Zehenden zurück behalten, sondern alles zum Land-Kasten einsenden. Wer prætendirte berechtiget zu seyn, von solchem Gelde etwas zu empfangen, der

solte

solte sich sodann beym Land-Kasten melden. g) Die Einnehmer thaten auch solches, uud schrieben an die Städte d. 2. Sept.

Es entstand aber hieraus eine merckliche Bewegung. Das Städtlein Teßin bekam eine stärckere Einquartirung an Reutern, zu Gnoyen aber wurden die Reuter abgenommen. Diß legte Teßin also aus, als rühre dieser Unterscheid daher, weil beyde Städte sich bey dieser Ansinnung unterschiedlich verhalten, und wurden also die Gnoischen übel angegossen, als hätten sie sich von dem Vergleich mit dem Hertzoge abgegeben. h) Der Einnehmer zu Sültz ward am 6. Sept. vom Enger Ausschuß nach Rostock gefodert, um Red und Antwort zu geben, warum er nicht alles eingesandt. i) Ribnitz wolte überall nicht mehr Licent geben, weil es 19. Reuter verpflegen muste. k) Die Vorder-Städte liessen deswegen am 12. Sept. Currenden laufen, weil sie „unmüglich dabey stille sitzen könnten„ denn sie stelleten sich vor, als solte nun alles Versprechen, so von der Fürsten Seite bey Einführung der Licent geschehen, hiemit aufhören, l) setzten also einen algemeinen Convent, auf d. 19. Sept. nach Sternberg, an. Der Hertzog ließ aus Dömitz d. 12. Sept. an die Steur-Commissarien Engel und Fritz Verordnung ergehen, darin es hieß: daß solche Anstellung des Engern Ausschusses zum Despect der Landes-Fürstl. Regierung gereiche, und ein strafbahrer Eingrif sey. Sie solten sich also an die ungebührliche Verordnung des Engern Ausschusses nicht kehren. Hätte der Ausschuß etwas an J. Dhl. zu suchen; so wären sie jetzo im Lande gegenwärtig, und könte der Ausschuß Fürstl. Verordnung an die Einnehmer erwarten. Indessen war es doch des Ausschusses Meinung gar nicht, als wolten sie den Städten aberkennen, was diesen in dem Vergleich mit den Fürsten Ao. 1707. und 1715. versprochen, und noch neulich in dem Assecurations-Revers vom 15. Aug. wiederhohlet war, wovon bald ein mehres. Daher auch der Land-Drost Werpup, als die Stadt Boitzenburg sich bey ihm, wegen des Königs-Schusses, meldete, ihr solches Geld gar nicht absprach, sondern antwortete: die Stadt habe sich deswegen beym Engern Ausschuß zu melden, welches sie aber nicht thun wolte. m)

Zu dem Convent nach Sternberg schickten nur wenige

Städte ihre Deputirten; wie denn überall nur 12. zugegen waren, 7. aus dem **Schwerinschen**, 5. aus dem **Güstrowschen**, da sie doch vormahls es den Vorder-Städten verdacht hatten, daß sie bey obhandener Reise nach **Dömitz** nicht wären gefodert worden, welches ihnen aber auch Dr. **Wolff** in seiner Proposition vorrückte. Diese geschahe d. 19. Sept. und wiederhohlte er darin alles, was in der Steur-Sache zu **Wien**, **Rostock** und **Dömitz** ergangen. Er zog sehr auf die Ritterschaft loß, daß sie nicht allein den Städten die Einquartirung der Executions-Trouppen aufgebürdet, „sondern auch nun denselben „gleichsam den letzten Stoß beybringen, und selbige, als dahin gege„ben, nach ihrer discretion tractiren wolte.„ Sein Raht wäre, daß man sich ohne Zeit-Verlust zur Kayserl. Maj. wende. „Denn die ge„genseitige machinationes zielten durch und durch auf nichts anders „ab, als auf supplantirung der Städte„ daneben bedrohete er die Städte, so nicht erschienen, mit unausbleiblicher Ahndung, verargete der Stadt **Gnoyen** ihre angeschuldete Leichtsinnigkeit, warnete die andern für dergleichen Wanckelmuht, ermahnte sie zur vernünftigen Nachsinnung ihrer Pflichten gegen dem Landes-Herrn, und sprach überall nicht als ein Burgemeister gegen seines gleichen, sondern als ein Fürstl. Minister, der zu Unterthanen abgeordnet, wozu ihm auch wohl schon mogte Hofnung gemacht seyn. Die andern Städte hielten darauf eine Berahtschlagung, und erklährten sich einmühtig, daß sie bey dem Vergleich mit J. Dhl. fernerweit unverrückt bleiben wolten; liessen sich auch sonst alles gern gefallen, was die Vorder-Städte dienlich erachtet ihnen vorzutragen. Wegen der Abwesenden ward also beschlossen, ihnen das jetzo gehaltene Protocoll, durch eigene Boten auf ihre Kosten zu senden, (das war die angedrohete Ahndung) wie denn auch würcklich am 23. Sept. geschahe. Darauf das Protocollum von allen Anwesenden, dem Herkommen nach, nahmentlich unterschrieben ward. n)

o) supra L. XV. C. 9. § 1. p) Protoc. und Acta des Städtischen Convents zu Sternberg d. 25. Maji 1719. q) Decision Imper. No. 212. p. 233. r) Decis. Cæs. No. 213. p. 234. s) Decis. Cæs. No.

No. 184. p. 205. t) Protoc. des Städtsch. Conv. zu Sternb. vom 18. Jul. 1719. u) Decis. Cæs. No. 251. p. 257. sqq. x) *Ungnad.* Amœn. p. 1381. y) Decis. Imper. No. 235. p. 260. z) Kayserl. Commissions-Protoc. gehalten zu Rostock d. 11. Jul. 1719. durch A. H. Jahns und H. D. Lüdeke. a) Decis. Imper. No. 213. p. 235. b) Protoc. beym Städtschen Conv. zu Sternb. d. 18. Jul. 1719. c) Decis. Imper. No. 218. p. 241. d) Schreiben des Geh. Rahts **von Wolffradt** aus Dömitz d. 28. Jul. 1719. e) Protocoll. auf dem Städtsch. Conv. zu Sternb. d. 24. Aug. 1719. f) Decis. Imper. No. 224. p. 248. g) Extract. Protoc. beym Engern Ausschuß, durch den Land-Secret. **Joh. Decker**, Rostock d. 28. Aug. 1719. h) Extr. Schreibens von Burgem. u. Raht aus Teßin vom 4. Sept. d. a. i) Schreiben des Engern Ausschusses an Mr. *Queek*, Receveur des Licentes à Sultz vom 6. Sept. k) Schreib. des Burgemeist. **Hagen** aus Ribnitz vom 13. Sept. l) der Vorder-Städte Currende vom 12. Sept. m) Schreiben von Burgemeist. u. R. zu Boitzenburg vom 18. Sept. 1719. n) Protoc. des Convents der Städte zu Sternb. d. 19. Sept. 1719.

I.

Hertzogs Carl Leopold Schreiben an die Kayserl. Commission in Rostock, vom 23. Maji 1719.

V. G. G. C. L. c. tot. Tit.

Unsern gunstgnädigen Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgebohrne Hoch und Wohledle Liebe und besondere. Waß die Herren und Sie wegen der von Ihro Königl. Mayst. in Groß Britannien als Churfürsten zu Braunschweig Lüneburg Liebd. in Unseren Landes Angelegenheiten denenselben als Sub Delegatis aufgetragenen Verrichtung Uns haben bekant machen, die würckliche Antret und Eröffnung sothanen Geschäfftes, in Unserer Residentz und Festung Rostock auf d. 6. des innstehenden Monaths Junii anberahmen, und um die Erscheinung einiger von uns dazu zu bevollmächtigenden Räthe uns ersuchen wollen, solches haben wir mit mehrerem aus dererselben sub dato Rostock d. 6. curr. abgelaßenen und den 12 ejusd. Uns zu Handen gebrachten Schreiben vernommen.

Wir

Wir mögen denen Herren und ihnen hierauff nicht verhalten, welchergestalt wir aus höchsttrifftigen und in kundbahren Rechten gegründeten Uhrsachen Uns bewogen gefunden, dieserhalben an Ihro Kayſ. Mayſt. so wohl bereits vor- als auch nach Einlangung jetztgemeldeten Schreibens eine allerunterthänigste Vorstellung zu thun, und es dahero der Sachen Wichtigkeit erfodere, allerhöchst gedachter Ihro Kayserl. Mayl. allergnädigste Resolution und fernerweite gerechteste Verordnung darauff abzuwarten.

Und wie Wir nicht zweiffeln, die Herren und Sie, werden in Betrachtung oberwehnter Umstände so wohl von der Eröffnung des ihnen aufgetragenen Geschäfftes als auch sonst allen übrigen in krafft deßen Unserer Landes Angelegenheiten halber vorzunehmen intendirenden Handlungen, wegen zu erwartender oballerhöchstgedachter Ihro Kayſ. Mayſt. anderweitigen allergnädigsten Verordnung gäntzlich zu desistiren sich nicht entlegen, also, da wieder beßeres Verhoffen die Herren und Sie dennoch darunter zu progrediren gemeinet seyn dürfften, können wir nicht umhin, gegen alle hieraus zu Unserem präjuditz erwachsende Folgen, jedoch mit Beybehaltung Unsers Ihro Kayſ. Mayt. schuldigen allerunterthänigsten Respectes und sonst nöthiger Geziemenheit Uns hiemit gehörig zu verwahren, und alle Uns deshalb rechtlicher Art nach competirende Befugniße hiedurch feyerlichst zu reserviren.

Die wir übrigens den Herren und Ihnen mit gunstgnädigen und wohlgeneigten Willen stets beygethan verbleiben. Gegeben Demmin d. 23 May 1719.

Der Herren und Ihrer

Denen Wohlgebohrnen, Hoch und Wohl-Edlen, Unsern lieben besondern Königl. Groß Britannischen auch Chur und Fürstl. Braunschweig Lüneburgischen subdelegirten Herrn Ministris und Räthen

Rostock

II.

Hertzogs Carl Leopold Assecurations-Revers an die Land-Städte vom 15. Aug. 1719.

C. L.

Demnach von unsers in Gott ruhenden Herrn Bruders, weyl. Hertzog Fridrich Wilhelms zu Mecklenburg Liebden mit denen gesambten Landt Städten in

Anno

Anno 1708. super modo Contribuendi ein gewißer Vergleich errichtet, und wir bey gegenwärtigem LandesZustande veranlaßet werden, derer Städte vor unß hegende treusinnige untertähnigste intention von neuen in Gnaden zu vernehmen; So gereichet unß zu gantz gnädigsten Gefallen, daß unsere Getreue vordere- und übrige Land-Städte sich zu beständiger festhaltung des gleich besagten in ao 1708. getroffenen und von unß selbst nach angetretener LandesRegierung in Gnaden confirmirten Vergleiches, in aufrichtiger Devotion erklehret haben.

I. Dagegen wir bey unserer Fürstl. Ehren versichern, daß wir nicht allein alles und jedes was unsere getreuen LandtStädten, sowohl bey den in Ao. 1708 und 1715. alß sonsten gnädigst versprochen, heilig und unverbrüchlich halten, sondern auch in specie die Bürgerliche Nahrung auß unsern Domainen in conformitæt der Policey-Ordnung, Landes Reversalen und vor angezogenem Vergleiche, so bald nur die bekandtermaßen durch frembde, in unsern Domainen machende Dispositiones cessiren, plenarie restituiren laßen und die dem entgegen mit unsere Cammer errichtete Contracte gäntzlich aufheben; Imgleichen unsere bestmöglichste vorsorge dahin richten wollen, daß auch die Bürgerliche Nahrung, auß denen Adel. Gütern denen Städten wieder zugewandt werde, Gestalt wir dann hiermit gnädigst versichern, wann Städte den dißfals bey der Kayf. Cammer mit der Ritterschafft habenden litem ferner prosequiren werden, Ihnen darunter bestens zu assistiren, und zu Erhaltung eines gedeylichen Ausschlags allen vorschub zu thun, nicht weniger zu gäntzlicher abstellung und nach befinden ernstlichen bestraffung der höchstschädlichen vor- und auffkäuffereyen und des Haußierens auf dem Lande, fordersambst die gehörige nachdrückliche Execution ergehen zu laßen.

II. Da nunmehro verglichener maßen, derer Landt Städte Contribution oder licent nicht in dem LandKasten sondern in unsere KriegesCasse geliefert werden, indeßen dem Berichte nach, auf dem LandtKasten noch einige Schulden hafften, so finden wir selbst für billig, daß soviel die Städtische Quote außmachet, wofür dieselbe eintreten, und solche Schulden, jedoch wann Sie zuforderst rechtlicher Art nach liquidiret, bezahlen.

III. Haben wir in Gnaden consentiret, daß zu bestreitung derer ad usus necessarios erforderten Kosten, worunter die in conventione de Anno 1708. gnädigst versprochene salaria so wohl des gemeinen Städtischen Assessoris, alß auch derer VorderStädtischen Assessoren beym Landt- und Hoffgerichte auch Deputirten beym Engern Ausschuß mit begriffen sein, denen Städten Jährl. auß der Licent 3000 Rthlr. zufließen, zu dem

Ende wir dann auch an die Steuer Einnehmer zu Parchim und Güstrow die Verordnung ergehen laßen wollen, daß ein jeder an Bürgermeister und Raht seines Orts alle jahr Monatl. 125 Rthlr. gegen Quitung auszahlen soll; von welchen Geldern gedachte beyde Vorder-Städte, Parchim und Güstrow auf unser verlangen, jederzeit Rechnung abzulegen schuldig sind, solche auch an die übrigen Landt-Städte bedürffenden falß abzustatten sich nicht zu entlegen haben.

IV. Alß auch von unsers in Gott ruhenden Herrn Bruders Liebdl. den Städten gnädigst versprochen, daß sie durch den mit deroselben getroffenen Vergleich nicht deterioris Conditionis werden solten, alß sie vorhin gewesen, und aber dieselbe von jeher auß, ihre Deputirte beym Engern Ausschuß gehalten; So laßen wir es ferner in Gnaden dabey bewenden, wollen auch dieselbe wieder alle etwa intendirte Hinderung und Beeintrechtigung gnädigst und nachdrücklich schützen.

Diesen zu Uhrkundt und Fürstgnädigster Versicherung wir mittelst Beziehung und Wiederholung derer in vormahligem Vergleich enthaltenen renunciations Clausulen, diesen Assecurations-Revers mit Unsern Fürstl. Handtzeichen und Insigel bestärcket haben. Gegeben auf Unserer Vestung Dömitz d. 15 Augusti Anno 1719.

Carl Leopold.

H. C. Wolffradt.

Das XVIII. Cap.

Die Städte halten viele Convente.

§. 1. *Convent* zu Sternberg.
2. Was daselbst und darauf zu Dömitz und Rostock vorgefallen.
3. *Convent* zu Goldberg und Sternberg.
4. *Convent* zu Sternberg. Kayserl. *Decisiones.*

Der Land-Raht und die Deputirten, so der Kayserlichen Comission in Rostock beständig beywohnten, schrieben, unter des Landes-Siegel, von dort am 23. Sept. an die Vorder-Städte Parchim und Güstrow: Es würde bey gegenwärtigen Umständen wohl

wohl kein Land-Tag zu hoffen seyn, daß man sich daselbst über einen gleichförmigen Modum der Contribution vergleichen könte, man würde es also wohl, doch ohne jemandes Præjuditz, bey dem bisherigen lassen müssen, bis man einen neuen und convenablen Modum gefunden; ersuchten also die Vorder-Städte, sie mögten hierzu ihre Gedancken mit anwenden, und jemand ihres Mittels mit diensamen Vorschlägen am 17. Oct. nach **Rostock** senden, wie solches Anlage mit mehren besaget.

So bald aber Hertzog **Carl Leopold** dieses erfuhr, so erging aus **Dömitz** d. 27. Sept. ein Befehl, mit des Hertzogs eigenhändigen Unterschrift an die gesamte Land-Städte, darin diese Anfinnung aus **Rostock** ein Betragen genant ward, „so das Landes-Fürstl. Regie„rungs-Regale offenbahr violire. Dessen Ahndung Sich J. Dhl. „hiernächst vorbehalten wolten.„ Der Hertzog habe einmahl seinen Vergleich mit den Städten. Solche rechtsbeständige Transaction litte weiter keine Handlung; die Städte solten sich also mit obgedachten Land-Raht und Deputirten, bey Vermeidung unausbleiblicher schweren Ungnade, nicht abgeben.

Hierauf ward d. 30. Sept. ein abermahliger Convent nach **Sternberg** auf d. 12. Oct. von den Vorder-Städten angesetzet. Es ward aber der **Stargardische** Craiß, als hiezu nicht gehörig, nicht mit gefodert. Es schrieb also dieser aus **Neu-Brandenburg** d. 7. Oct. an **Parchim**, daß die **Schwerin-** und **Güstrowsche** Städte eine zeithero zum öftern Convente gehalten, wovon sie nichts erfahren „da „doch die Städte ein gemeinsames Interesse, wie allemahl, also vor al„len bey jetziger Zeit zu beobachten hätten.„

Der Ritterschaft war es indessen ein rechter Ernst sich mit den Städten einmahl wegen des Steur-Modi zu vereinbahren. Da nun dieselbe erfuhr, was für ein Ausschreiben von den Vorder-Städten am 12. Sept. ergangen, und wie des Engern Ausschusses Verordnung vom 28. Aug. an die Einnehmer beym Land-Kasten, gantz anders von den Städten ausgeleget worden, als die Meinung gewesen: so hielten die Land-Räthe und Deputirte der Ritterschaft zu **Rostock** für nöhtig, sich öffentlich zu erklähren: „daß weder Ihre noch des Engern Aus„schusses Meinung jemahl gewesen, auch noch nicht sey, bey der Licent,

„wie solche bisher erhoben und was darunter erweißlich vorhin, auf „Fürstl. Verordnung decourtiret worden, bis dahin einige Aenderung „zu machen.„ Der Enger Ausschuß, welcher bisher die Direction über den Land-Kasten gehabt, wolte nur nicht gestaten, daß die Einnehmere in den Städten, bloß für sich, verschiedene Pöste, von den einzusendenden Contributions-Geldern, zurück behalten solten; sondern sie wolten nur, nach Einbringung der gesamten Gelder, den Grund und Ungrund von denen erfahren, so ein und andern Post zu decourtiren hätten; welche sodann ihr assignirtes Geld vom Land-Kasten, nach wie vor, bis auf weitere Vereinbarung, abhohlen könten. Mit solcher Erklährung schickte die Ritterschaft d. 9. Oct. zwey Notarien nach den Vorder-Städten, und gab ihnen, unter des Landes-Siegel (doch ohne Unterschrift) ein Mandatum mit, den Burgemeistern jedes Orts diese Erklährung anzubringen, und sie zu ersuchen „nunmehro ihre Mit-„Stände, die übrigen Städte eines bessern zu bedeuten„ da denn zugleich den Vorder-Städten, in solchem Mandato (Auftrag an die Notarien) zu erkennen gegeben ward, daß sie nicht prætendiren könten, die andern Städte, als ihre Mit-Stände, mit Verantwortung zu bedrohen (wie neulich zu **Sternberg** geschehen war) und sie solchergestalt schüchtern zu machen, vielweniger unverantwortliche Trennung und Uneinigkeit unter den Land-Ständen zu stiften. Die Notarien musten hievon eine Abschrift, nicht allein den Burgemeistern, sondern auch den Bürger-Worthaltern hinterlassen. o)

Hierauf ging der Städtische Convent d. 12. Oct. an. Der nunmehrige Hof-Raht **Wolff** that den Vortrag, bezog sich auf das vorerwehnte Schreiben aus **Rostock** vom 23. Sept. als die Ursach ihres Convents, desgleichen auf das Fürstl. Inhibitorium aus **Dömitz** vom 27. Sept. Seine Meinung ging dahin; man wolte den Vergleich mit dem Hertzoge heiliglich halten; aber doch auch die Union mit der Ritterschaft nicht verabsäumen. Zu dem Ende würde nöhtig seyn 2. Deputirte nach **Dömitz** und 2. nach **Rostock** zu senden. Der Deputirten aus den andern Städten waren hier nur 10. zusammen, 7. aus dem **Schwerinschen**, 3. aus dem **Güstrowschen**. Diese nahmen ihren Abtrit, berahtschlagten sich und liessen sich den Vortrag gefallen.

Es

Es kamen auch 2. Notarii (ohnzweifel die vorgedachten) aus **Rostock**, auf diesen Convent, und verlangten die Vorder-Städtische Deputirten zu sprechen. Es ward ihnen der Zutrit und Vortrag erlaubt. Da sie denn, im Nahmen der Land-Rähte und Deputirten von R. u. L. eine mitgegebene Declaration und eventuale Protestations-Schrift überreichten, sich dabey auf ihre Instruction bezogen und Antwort verlangten. Es ward ihr Anbringen zum Protocoll gefüget, nachdem sie ihre Instruction abschriftlich hinterlassen, und ihnen zur Abfertigung gesagt: „Sie mögten ihre Herren Committenten „freundlich wieder grüssen und denselben vermelden, daß auf ihr Schrei„ben forderſamst eine Antwort erfolgen solte. p)

2. Auf diesem Convent sahe man auch eine Klage-Schrift an den Kayser, wozu Dr. **Wolff** aus **Parchim**, nähermalen gerahten hatte. Es beschwerten sich darin die Städte über die Einquartirung der Executions-Völcker, welche ihnen die Ritterschaft aufgebürdet hätte, da sie doch die Sache nichts anginge. Es stand darunter: „Datum „Sternberg bey dem Städtischen Conventu d. 12. Oct. 1719.„ doch war sie von niemand unterschrieben, und also noch nicht volzogen. Der Ritterschaft ward darin beygemessen, als verdrösse es ihr, daß die Städte mit dem Hertzoge einen besondern Vergleich über den Modum contrib. eingegangen, und seitdem nicht weiter zum Land-Kasten gesteuret; woraus die Ritterschaft schliessen wolte, daß die Städte nun nicht weiter zur vereinigten Ritter- und Landschaft gehörten, die vom Kayser am 7. Januar. (wie droben gesagt) von dieser Einquartirung frey gesprochen. Sie thaten hinzu: daß der Städte Schade hievon sich schon auf etliche Tonnen Goldes erstrecke, und baten also um indemnisation. Aber wer solte sie schadloß halten, der Hertzog als pars impetrata (wieder den die Execution erkant) oder die Ritterschaft, als pars impetrans? das erste wolten sie nicht, das andere konten sie nicht begehren; sahen dennoch, was Uneinigkeit für eine böse Rahtgeberin, und sassen also zwischen Thür und Angel. Deswegen auch wohl die Deputirten werden Bedencken gehabt haben, die Schrift zu volziehen.

Nach **Rostock** reiseten abgeredeter massen, 2. Deputirte von den Vorder-Städten, als **Busse** und **Schröder**. Hier funden sie, daß die gesamten Städte des Stargardischen Craises am 14. Oct.

zu Neu-Brandenburg eine Schrift abgefasset, worin sie sich über Parchim und Güstrow beschweret, daß sie am 23. Jun. und 10. Jul. a. c. Memorialia im Nahmen gesamter Mecklenburgischen Städte übergeben, da doch die Stargardischen 7. Städte nichts hierum gewust. Sie protestirten also hiewieder bey Kayserl. Commission, und reservirten sich alle Befugnisse. Es ward solche Schrift durch die Subdelegirten, Alvensleben, Heimburg und Steinberg am 23. Octobr. communiciret. Spörck war weggegangen.

Nach Dömitz reiseten Wolff und Vick. Diese hatten erwehnte Schrift aus dem Stargardischen, samt dem darauf ergangenen Decreto bey sich. Sie musten die Originalia davon, auf Hochfürstl. Befehl, an den Geh. Raht von Wolffradt lassen. Es war auch der Hertzog nicht allerdings damit zufrieden, daß Deputirte nach Rostock gegangen. Denn Sr. Dhl. waren der Meinung, weil das Besteurungs-Recht in die Regalia laufe, so kränckten alle die, welche sich um den Modum desselben bekümmerten, sein Hoheits-Recht. Sie übergaben d. 25. Oct. ein Memorial an den Hertzog, darin sie von dem Assecurations-Revers, den sie am 15. Aug. a. c. erhalten, unter andern sagten: Es wäre darin die versprochene Wiederherstellung der bürgerlichen Nahrung, von ihrer Würcklichkeit suspendiret worden, weil die Clausul beygefügt, „so bald nur die, durch fremde, in den Fürstl. „Domainen machende Dispositiones cessiren.„ Ueber welche unverhoffte Einschränckung den gesammten treusinnigen Städten fast aller Muht und Trost entwichen; um so viel mehr, weil doch so viele Hochfürstl. Resolutiones diese Abstellung versicherten, und J. Dhl. hierin freye Hand hätten. Der Hertzog antwortete darauf schriftlich d. 27. Octobr. mit den gnädigsten Ausdrückungen: „die Deputirte und ihre „Committenten würden die gantz gegründete Erheblichkeit solches „Verzugs von selbst erkennen.„ Es waren also auch diese abermahlige Unkosten der Städte umsonst. Denn der Hertzog war nicht willens sich bey der Commission einzulassen; obzwar deswegen schon am 23. Aug. ein Reichs-Hof-Rahts Conclusum an ihn abgefasset war, sondern bat noch immer um die Abführung der fremden Milice, und daß ihm der Genuß seiner Länder mögte wieder eingeräumet werden, q) worauf aber aus Wien am 26. Oct. rescribiret ward, daß der

Hertzog

Hertzog die Kayserl. Commission gebührend abzuwarten hätte; also daß er die Beantwortung der gegentheiligen Liquidationen einreiche; wiedrigenfals würde der Kayser gemüßiget werden, Reichs-Satzungsmäßig in contumaciam zu verfahren. r)

Gedachte Deputirten der Stadt zu **Rostock**, wolten bey den Ritterschaftlichen vernehmen, worin das Temperament zwischen beyden bestehen solte, dessen die Ritterschaft in ihrem Schreiben am 23. Sept. gedacht. Es gab aber auch hier noch Weitläuftigkeit. Die von der Ritterschaft wolten, daß die Städtische Deputirten ihren Vortrag schriftlich thun mögten. Aber diß wolten jene nicht, weil es nicht Herkommens, sie auch nicht darauf instruiret wären. Am folgenden Tage war die Ritterschaft den Städten anmuhten „daß diese sich mit „ihr zusammen thun und bey Kayserl. Maj. mit dahin bearbeiten wol„ten, daß der modus der Licent wieder cassiret werden mögte.„ Hierauf antworteten die Städtischen: daß sie solches nicht aus der Ritterschaft Schreiben abnehmen, folglich auch nicht davon, mit ihren Committenten, sprechen können. Es stünde zudem, den Rechten nach, nicht frey, von ihrem habenden Vergleich einseitig abzutreten, oder solchen Vergleich zu bestreiten; indessen wolten sie den Ritterschaftlichen Vortrag den andern Städten hinterbringen.

3. Hierauf schrieben die Vorder-Städte einen Convent, und zwar diesesmahl, nach **Goldberg** aus, da sich denn aus den **Schwerinschen** Städten 6. und aus den **Güstrowschen** 4. Deputirten einfunden. So müde waren sie schon der vielen Zusammenkünfte, welche immer viel kosteten und wenig schaften. Auf gegenwärtigem kam anders nichts vor, als daß Hof-Raht **Busse** referirte, was zu **Rostock**, und Assessor **Vick**, was zu **Dömitz** vorgefallen. Doch ward auch nun die obgeregte Vorstellung der Städte an den Kayser verlesen, und sonst alles bisherige Verfahren der Vorder-Städte von den Deputirten gut geheissen, s) darauf denn auch gedachte Vorstellung an den Kayser abging. Einige Städte hatten Gravamina mitgebracht, da insonderheit **Röbel** sich beschwerete, daß ihnen der Consistorial-Raht und Superintendens **Joh. Christian Schaper**, einen Cantor aufgedrungen, auch die Fürstl. Regierung zu **Rostock**, solches gut geheissen;

da doch der Magistrat das Præsentations-Recht hätte, und die Bürgerschaft mit der gar zu schwachen Stimme dieses Cantoris nicht zufrieden wäre. Aber auf diesem Umstande beym öffentlichen Gottesdienst ward nicht geachtet. Dagegen nahmen die Deputirten das Schreiben aus Neu-Brandenburg vom 7. Octobr. vor, und beantworteten es. Es declarirte darin Parchim und Güstrow, am 24. Nov. „daß sie gar nicht gemeinet wären, dem Stargardischen Craise zu præjudiciren.„ Die Stargardischen schrieben bald darauf am 29. Nov. aus Neu-Brandenburg, daß ihnen doch die Schwerinschen mögten Nachricht geben, was ihre öftere Zusammenkünfte für Absicht hätten, „damit man also communicato consilio (einträchtig„lich) von Seiten der Stargardischen Städte, die zum gemeinsamen „Interesse, in Beybehaltung der alten Union dienliche mesures neh„men könnte.„

Ao. 1720. Damahls schrieb der König Georg I. von Engelland aus St. James d. 22. Dec. 1719. (2. Jan. 1720.) an den Kayser für den Ober-Land-Drost Joach. Frid. von der Lühe, auf Pantzow ꝛc. wegen des grossen Schadens, den er nach der Uebergabe von Wismar gelitten, wobey doch seine Dienste grossen Vortheil nicht allein fürs Land, sondern auch fürs Reich geschehen, welches Schreiben dem Land-Drosten so rühmlich als nützlich war, t) wiewohl die übrigen von der Ritterschaft lieber gesehen hätten, daß der von der Lühe seine gantze Schadens-Rechnung, die erstaunlich war, hätte der gemeinsamen Liquidation mit einfliessen lassen; deswegen er auch hier nicht ohne Weitläuftigkeit blieb, wovon zu seiner Zeit.

Am 30. Dec. ward ein Städtischer Convent ausgeschrieben, um d. 11. Jan. 1720. zu Sternberg einzukommen, „weil sich Umstän„de eräugeten die von Importance wären.„ Es erschienen aber nur 5. Deputirten, daher weiter nichts vorgenommen ward, als daß die Gegenwärtigen d. 12. Jan. an den Geh. Raht von Wolffradt nach Dömitz schrieben; daß auf ihre, obgedachte Vorstellung an den Kayser, noch kein Decretum erfolget wäre, frugen also an, ob sie solten zu Wien um Beschleunigung desselben bitten. Denn die Städte unterstunden sich nicht, ohne Erlaubniß aus Dömitz, dergleichen Kleinigkeit vorzu-

vorzunehmen. Daher so viel weniger ein Vergleich zwischen ihnen und der Ritterschaft zu hoffen war, indessen gab es auch deshalb in den Städten manche Verdrießlichkeit.

Die Fürstl. Licent-Einnehmer in den Städten wolten oder durften das gehobene nicht nach dem Land-Kasten einsenden. Es war auch denen, so etwas aus der Licent zu heben hatten, sehr beschwerlich, wenn sie solches aus **Rostock** abhohlen solten. Der Steur-Commissarius **Engel** zu **Güstrow** war nach **Rostock** gefodert worden, hatte sich aber nicht einstellen wollen. Er ward deswegen vom Enger Ausschuß, bey der Kayserl. Commission verklagt, welche ihn, bey 200 Rthlr. Strafe, zu erscheinen citirte. Der Kayser hatte d. 16. Oct. 1719. u) erkannt, daß es vors erst mit dem Contributions-Quanto, nach dem **Schwerinschen Vergleich** von 1701. bey den 120000 Rthlr. verbleiben solte. Die Städte meinten also, daß die Licent jetzo mehr trüge, als ihr Contingent erfodern könte. Daher der Ueberschuß ihnen zu lassen, um ihre Schulden zu bezahlen und die Unkosten zu tilgen, welche die mancherley Convente erfoderten; damit es hierzu keiner Anlagen bedürfe, als worauf die Vorder-Städte, so in Vorschuß waren, vielfältig antrugen. Zudem so wusten die Bürger gar wohl, daß von den Hufen jetzo keine Contribution gegeben würde, weil sie noch nicht auf einem Land-Tage für diß Jahr gekündiget worden. Beklagten sich also sehr bey ihren **Magistraten**, daß sie allein unter der Contributions-Last müsten beliegen bleiben; indem die Licent immer fortginge, baten daher zu vermitteln, daß sie auch so lange, als ihre Commembra (die Ritterschaft) von der Contribution nach dem Land-Kasten, mögten befreiet seyn, und daß das Quantum nebst dem Modo hierzu, mögte mit der Ritterschaft fest gesetzet werden, folglich die Union mit derselben, „so der Kayser aufs neue confirmiret, beybehalten bleibe, „damit wir nicht (schrieben sie) auf Uns und unsere Nachkommen ein „præjudicium laden, so hernach irrevocable seyn mögte.„ Als aber hievon nach **Dömitz** berichtet ward: so erging von dem Hertzoge d. 5. Febr. eine sehr scharfe Verordnung, an alle und jede Stadt-Sprechere, Gewercke und gemeine Bürger der gesamten Land-Städte: bey Vermeidung höchster Ungnade, auch harter exemplarischer Bestrafung, „nichts wieder die gegenwärtige Licent neuerlich vorzunehmen.„ Diß

Rescript ward zuerst an **Parchim** gesandt, und von dort allen Städten communiciret, worüber die Bürger sehr bestürtzt wurden.

4. Als nun die **Magistraten** aus den Städten beym Hertzoge vorstelleten, wie die Einquartirung der vielen fremden Soldaten, mit ihren Weibern und Kindern, den Bürgern unerträglich falle: so schrieb d. 2. Mart. der Land-Raht und die Deputirten, so bey der Kayserl. Commission beständig waren, an die Städte; sie wären jetzo von Ritterschaftlicher Seiten damit beschäftiget, ihre Gravamina zu samlen und der Commmission vorzulegen; fals nun die Städte auch Beschwerden hätten, so mögten sie dieselben einsenden, womit also die Ritterschaft suchte die Städte wieder anzulocken. Nun hatten die Bürger keine grössere Beschwerde, als eben die Einquartirung. Denn so lag in **Güstrow** das gantze Regiment *du Breville*; in **Sternberg**, wo etwa 150. Bürger wohnten, lagen 3. Compagnien unter dem Obrist-Lieutenant **von Zastrow**. An andern Orten erging es nicht besser. Sie nahmen also solches Erbieten mit beyden Händen an. Es schrieben auch deswegen d. 7. Mart. der Bürger Ausschuß, die Kaufmanschaft, Gewercke und sämtliche Bürger zu **Güstrow**, an gedachten Land-Raht und Deputirte, nach **Rostock**, stelleten vor, was sie bisher gelitten. Ihr Magistrat hätte sich zwar beym Hertzoge um Erleichterung in der Licent beworben, sey aber unerhört geblieben; baten daher, daß sie einmahl der unerträglichen Einquartirungs-Last mögte enthoben werden. Aber dieses empfand der Hertzog nicht wenig. Niemand konte damahls so vorsichtig seyn, daß er nicht irgendswo solte angestossen haben. Wer zu **Rostock** Hülfe suchte, der verdarb es zu **Dömitz**.

Als nun endlich aus **Rostock**, wegen Abmarsch etlicher Executions-Völcker auf Kayserl. Verordnung, die Verfügung geschahe: so sandte der Hertzog aus **Dömitz** d. 26. Mart. Befehl an alle Städte, ihre Specificationes einzusenden, was die bisherige Einquartirung gekostet. Solche Specificationes gleichförmig abzufassen, ward, auf Anrahten des Hof-Rahts **Busse** aus **Parchim**, ein Convent der Städte am 30. Mart. ausgeschrieben, um den 11. April nach **Sternberg** einzukommen. Damahls commandirte die Executions-Troupen der General-Lieutenant *de St. Laurent*, an stat des Generals en Chef

Chef von Bülow, als welcher zu Hannover war. Dieser General-Lieutn. beorderte das Regiment *du Breuille* aus Güstrow nach Rostock zu gehen, belegte aber Güstrow aufs neue mit 2. Compagnien unter dem Obrist-Lieut. von Rantzow, welche der Stadt Parchim, zur Erleichterung, abgenommen wurden, die aber doch desselben wenig froh ward; indem sie nun 34. Portiones an den General-Stab nach Boitzenburg liefern muste. Da nun auch die Freude der Güstrower beschräncket ward; so schrieb der Magistrat alhie deswegen an den General von Bülow nach Hannover. Weil aber dieser eben mit der Musterung zu thun hatte, und darauf verreisete, so erfolgete keine Antwort, vielweniger Hülfe. Die Stadt wandte sich also, mit einem Supplicato nach Dömitz, worin sie sonderlich über die Fourage-Lieferung klagte. Sie sandte hiemit einen Boten an den Geh. Raht von Wolffradt ab; dieser versprach d. 3. Apr. die Beförderung eines Hochfürstl. Decreti, schrieb aber auch dabey: „Ich finde, daß vor „der Hand nichts anders zu thun sey, als protestando diesem oneri „sich so lange zu entziehen, bis es zu den extremis gekommen.„

Wie am 11. Apr. der Convent zu Sternberg vor sich ging, so waren die wenige alhie versamlete Deputirten der Meinung, man solte die verlangten Specificationes nicht nach Dömitz, alwo ihnen der Hertzog doch nicht helfen konte; sondern unmittelbar nach Wien an Kayserl. Maj. senden, doch wolten sie den Hertzog bitten, ihnen dazu ein Modell zu geben, wie vordem wohl geschehen; wozu denn auch aus Sternberg am 12. Apr. ein Supplicatum nach Dömitz gefertiget ward, darin die Deputirten zugleich nochmahls um Remission der Licent baten; weil sie wiedrigenfals befürchten müsten, es mögte unter den Bürgern zur desperation hinaus schlagen. w) Es erging darauf d. 16. Apr. Antwort: Die Städte könten eine selbst beliebige doch kurtze und deutliche Methode gebrauchen, solten aber die gefertigten Balancen zuvor einsenden und Verordnung deswegen gewärtigen.

Aus Wien ergingen im Reichs-Hof-Raht am 23. Apr. unterschiedliche Conclusa, die dem Hertzoge nur schlecht gefallen konten; als: daß sein Begehren, wegen Aufhebung der Commission und gäntzlichen Abführung der Craiß-Militz nicht stat finde; es müsse zuvor eine würckliche und volkommene Parition erfolgen, und mit der Commission, we-

gen der bisherigen Kosten, liquidiret werden. Doch solte die Craiß-Militz, wo es der vorigen Verordnung gemäß noch nicht geschehen, bis auf 1200. Mann abgeführet, die Stadt Schwerin evacuiret und die Werpupsche Administrations-Rechnung eingeschickt werden. Doch solte Werpup auch noch ferner solche Administration der Cammer-Gefälle führen; indessen aber dem Hertzoge sein Cammer- und Krieges-Commissariats-Archiv abliefern und überlassen. Der Hertzog aber würde sodann, wenn er wieder zu seinem Cammer-Archiv kommen könte, auch nun einen Land-Tag auszuschreiben haben; wiedrigenfals würde der Kayser selbst, zur Rettung des hiebey nohtleidenden gemeinen Wesens, solchen Land-Tag veranstalten lassen, wie denn schon das behörige deswegen vorgekehret wäre; von welchen Conclusis zugleich dem Hertzoge und der Commission Nachricht gegeben ward. x)

o) Der Land-Rähte und Deputirten von der Ritterschaft Declaration gegen die Vorder-Städte vom 9. Oct. 1719. p) Protoc. des Städtischen Convents zu Sternberg d. 12. Oct. 1719. q) Decis. Imper. No. 224. p. 248. r) Decis. Imper. No. 230. p. 256. s) Protoc. der Städte auf dem Convent zu Goldberg d. 15. Nov. 1719. t) J. Fr. von der Lühe ex actis publicis gezogene Information von 1730. p. 23. 26. u) Decis. Imper. No. 239. w) Protoc. des Städtsch. Convents zu Sternberg d. 12. Apr. 1720. x) Dec. Imper. No. 246 - - - 249.

Schreiben der Ritter- und Landschaft an die Städte von 23. Sept. 1719.

Hoch und WohlEdle, Veste Hoch und Wohlweise, Hoch und Wohlgelahrte,

Hoch und vielgeehrte Herren!

Demnach bey gegenwärtigen Umständen die Noth erfordert, mit gesamten Städten derer Hertzogthümer Mecklenburg alhie sich zu bereden, und ein Temperament und Mittel super Modo contribuendi uniformi bey diesen Zeiten, da wohl

wohl kein Landtag zu vermuthen, mit Ihnen allerseits auszufinden, und sich zu vereinbahren. Item, was man Interim, biß man einen neuen convenablen Modum, gefunden, bey dem gegenwärtig im Schwange gehenden, welcher in dem Stande, wie er biß jetzo gewesen, jedoch citra præjudicium & salvo cujuscunqve Jure billig zu laßen, etwa zu bereden, und fest zusetzen sey; Als werden Unsere Hoch und vielgeehrte Herren zu dieser heilsahmen Intention ihre Gedancken mit wenden, und Jemand ihres Mittels mit diensahmen Vorschlägen anhero senden, da man dann pro Termino d. 17ten innstehenden Monaths Octobris alhie einzukommen berahmet; Werden demnach Unsere Hoch und vielgeehrte Herren belieben, einen Bevollmächtigten dazu zu instruiren, der amicabiliter mit Uns sich dieserwegen vernehmen, und sub spe rati Handlung pflegen könne. Wir versichern Unser seits, daß wir allen dem, was zur guten Harmonie zu Folge der uhralten Union unter denen LandStänden gereichen mag, nach aller Möglichkeit cooperiren, und nichtes verabsäumen werden, wodurch, wenn einer des andern Mitstandes Wohlfarth und Auffnehmen suchet, alle etwa von einigen intendirte desunion und Zerrüttung aufgehoben werden möge.

Die wir nechst Empfehlung Göttl. Obhut jederzeit verharren

Unserer Hoch- und vielgeehrten Herren

Rostock
d. 23 Septbr. 1719.

Dienstwilligste
zur Kayſ. Commission von der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft bevollmächtigte Land-Raht und Deputirte.

Denen Hoch und WohlEdlen, Vesten, Hoch und Wohlgelahrten
Hoch und Wohlweisen Herren BurgerMeister und Rath
der Stadt Parchim
Unsern Hoch und vielgeehrten Herren
(L. S.)

Das XIX. Cap.

Die Land-Städte haben vieles Anliegen.

§. 1. Der Hertzog reiset nach Wien.
2. Die Städte halten einen *Convent* zu Plaw, wie auch zu Sternberg.
3. Anstalten zum Land-Tage.

Viele Städte hatten es nach obgedachtem Raht auf die extrema ankommen lassen, aber es erfolgte die Execution, und war nicht abzusehen, wie sie aus ihrem Bedruck heraus kommen wolten: **Güstrow** brachte also d. 22. Maji in Vorschlag, daß die gesamten Städte einen Procuratorem am Kayserl. Hofe bestellen mögten, um ihre Noht daselbst vorzutragen und Hülfe zu verschaffen. Aber Hof-Raht **Busse** zu **Parchim**, der ein versuchter Advocat war, wiederrieht d. 25. Maji solchen Vorschlag; weil dergleichen Procurator sehr kostbahr fallen, und er doch, bey jetzigen Umständen, wohl wenig, allenfals sehr langsam ausrichten würde. „Zudem habe man sichere Nachricht, „(die dennoch fehl schlug) Serenis. sey resolviret, sich bey der Com-„mision einzulassen; auf welchem Fall denn wenigstens die Cavallerie „aus dem Lande weggehen würde„, indessen solte man sich noch weiter beym General **von Bülow** melden.

Zur selbigen Zeit breitete sich auch ein Gerücht im Lande aus, daß nun die **Mecklenburgischen** Läufte, bald eine andere Gestalt gewinnen würden, anerwogen der Hertzog **Carl Leopold** sich auf eine Reise nach **Wien** zum Kayser begeben hätte. Der Hertzog hatte alhie bisher seinen Ministre den Baron **von Eichholtz** gehabt, von welchem man vermuhten konte, er würde alles so eingefädelt haben, daß, wenn der Hertzog nur selber käme und sich dem Kayser submittire, sodann bald alles gut werden würde. Der Hertzog kam würcklich d. 2. Jun. zu **Wien** an, erlangte auch einigemahl Audientz beym Kayser, welcher es an guten Vertröstungen nicht ermangeln ließ. Doch konten Sr. Majest. hierin nichts beschließliches erkennen, weil die Sache beym Reichs-

Reichs-Hof-Raht in Rechten schwebete, und aus demselben viele Concluſa ergangen waren, denen noch keine parition geleistet war. Hätte man solche Concluſa schlechterdings aufheben wollen, so würde es nicht ohne Beleidigung der Commisions-Höfe geschehen seyn; welches der Baron **von Eichholtz** wohl vorher sahe, und deswegen dem Hertzoge soll angerahten haben, sich nicht eher nach **Wien** zu machen, bis dieser Anstoß daselbst gehoben. Jetzo war hier anders nichts zu thun, als daß man dem Reichs-Hof-Rahts-Præsidenten, dem **von Wurmbrand**, der durch keine Geschencke sich verblenden ließ, durch Hochachtung liebkosete. Aber hiezu war die Gemühts-Fassung des Hertzogs nicht eingerichtet, vielmehr hielte er den gantzen Reichs-Hof-Raht für seinen ärgsten Feind, und gedachte, wieder den treuen Raht des Baron **von Eichholtz**, beym Kayser allein durchzudringen, welcher doch nichts ohne seine Geheime Rähte that. Diese aber, weil sie die Rechts-Gefliſſenheit des Reichs-Hof-Rahts Præsidenten völlig kanten, trugen kein Bedencken, dessen abgefaſſete Decreta, in des Kayſers Nahmen, mehrentheils ohne Ausnahme zu approbiren. Daher durch diese Reise des Hertzogs weniger Vortheil gestiftet ward. Vielmehr erging am 23. Sept. ein gar wiedriges Concluſum, wovon bald ein mehres.

Indessen war doch die **Mecklenburgiſche** Ritterschaft vermuhten, daß bald eine wichtige Veränderung mögte ihrer Sache eine andere Gestalt geben; deswegen sie am 5. Jun. eine Vorstellung bey Kayſerl. Commisſion that, worauf sie folgenden Tages ein Decretum erhielte, dahin, bis zur anderweitigen Verfügung, verordnet ward: daß die in jedem Monahte aufgekommene Acciſe-Gelder, längstens den 7den Tag folgenden Monahts, samt den Regiſtern, bey Vermeidung der Execution, zum Land-Kaſten einzuſenden. Denn hierin hatte der Kayſer schon am 5. Mart. a. c. erkant. y) Von solchem Gelde solten wenigstens zwey drittel an grober Müntz-Sorte eingeliefert werden, dergleichen doch die Hertzoge von **Mecklenburg** nur wenige hatten schlagen laſſen. Wenn an die Einnehmer ſpeciale Verordnungen und Aſsignationes (aus **Dömitz**) ergingen: so solten ſie dieſelben in Originali, bey Ablieferung des Geldes, mit einſenden, auch melden, wenn ein neuer Bürger sich niedergelaſſen, oder jemand neu zu bauen, angefangen,

fangen, von diesen solte der Einnehmer die Taxation des neuen Hauses mit beylegen. Der **Wolffenbüttelsche** Subdelegirte **Herr von Steinberg**, war wieder zurück gegangen, und an dessen Stelle der **Cammer-Raht A. von Grone** gekommen, welcher dieses Commissions-Decret mit unterschrieben hatte.

2. Als der Hertzog zu **Wien** war, so erging d. 18. Jul. aus der Regierung zu **Dömitz** eine Verordnung, daß alle Städte einschicken solten, wer bey ihnen, seit 1700, Bürger geworden, war unterschrieben, wie gewöhnlich: „Fürstl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Ge„heimte und Räthe„, worauf die Städte ihre Specificationes d. 30. Aug. nach **Dömitz** sandten.

Den 18. Aug. bezog die Printzeßin **Augusta** aus **Güstrow**, mit ihrem gantzen Hof-Gesinde, das Schloß **Dargun**; da denn der Hof-Prediger **Stieber** gleichfals mitging, und daselbst bis 1735. blieb. Er war zu solchem Ampt Ao. 1712. nach **Güstrow** berufen, wie er selbst in Walchio illustrato schreibet.

Das Mandat vom 26. Mart. wegen der Liquidationen, ward aus **Dömitz** d. 20. Aug. erneuret, weil die verlangte Specificationes bisher noch nicht eingesandt waren. Die Städte fertigten also auch diese, und machte der Hof-Raht **Busse** ein Supplicatum dazu; worin er bat, daß solche Specificationes nicht mögten an Kayserl. Maj. übergeben noch sonst anderswo zum præjuditz der Städte angezogen werden. Denn die Städte waren noch willens, wie nähermalen auf dem **Sternbergischen** Convent abgeredet, solche Specificationes selbst in **Wien** zu übergeben und ihre Schadloßhaltung alda zu suchen. Doch sahe es hiemit auch noch weitläuftig aus, wie aus einem Briefe erhellet, welchen der Hof-Raht **Busse** d. 19. Octobr. geschrieben, darin er meldet: Es hätte zwar der Fürstl. Agent zu Wien, **Peter Frid. Klerff**, ein Memorial in dieser Sache übergeben; er habe aber nur hauptsächlich auf die Beybehaltung des Vergleichs mit dem Hertzoge (wegen der Licent) gedrungen, und des erlittenen Schadens (von der Einquartirung) nur beyläufig gedacht, die Erstattung desselben aber gar nicht gesucht, welches doch die Haupt-Sache wäre. Es merckte aber **Klerff** ohnzweifel wohl, daß diese Schadloßhaltung zuletzt auf den Hertzog selbst fallen müste; deswegen er seinem Principal hiemit nicht

nicht wolte schädlich seyn. Zudem so hatte er noch keine Volmacht von den Städten für sie insonderheit zu agiren. Sonst meldete auch gedachter **Busse** hiebey: Er habe zwar das Kayserl. Conclusum wegen der Commissions-Kosten (so **Hannover** und **Wolffenbüttel** zu fodern hatten) noch nicht, es habe ihm aber ein ander, der es wohl wüste, gesagt: „daß darinn bereits 600 tausend Rthlr. als liquid ausgeworffen.„ Wie diese Kosten sechs Tonnen Goldes betrugen, war man noch geheim damit, als sie aber mit der Zeit auf 20. anstiegen, so erfuhr es jederman. Was hatte wohl nicht die Ritterschaft aus vorigen Zeiten und die Städte wegen jetziger Einquartirung zu fodern?

Solches veranlassete nun, daß die Städte einen abermahligen Convent am 5. Nov. ansetzten, um den 20. dieses, und zwar in **Plaw**, zusammen zu kommen, ihre Schadens-Rechnung alhie uniform einzurichten, und einen einhelligen Schluß zu fassen, wie sie sich ferner hiebey verhalten wolten. Der Hof-Raht **Busse** trug dieses alles in der Versamlung vor, und erinnerte dabey, daß die an den Kayser zu übergebende Vorstellung aufs behutsamste abzufassen und daneben zu berahtschlagen sey, welcher gestalt sie zu übergeben. Es ward davon weitläuftig gesprochen, und zuletzt, der Unkosten halber, eine Collecte von 100 Rthlr. beliebet. z)

Der Hertzog war über das obgeregte Decret vom 23. Sept. sehr mißvergnügt, als welches zu befolgen nun in **Mecklenburg** Anstalt gemachet ward. Es enthielte dasselbe: daß die Bezahlung der vorgedachten Executions-Kosten (600000 Rthlr.) aus des Hertzogs Cammer-Gütern zu bewürcken; zu dem Ende eine gründliche Nachricht von dem Betrag des jährlichen Fürstl. Einkommens, von dem Kayserl. Administratore **Werpup** abzufodern, und mit Ablauf dieses November-Monahts einzuschicken wäre. a) Es erfolgte aber dieselbe nicht. Indessen hab ich damahls von einem vornehmen **Lüneburgi**schen Officianten gehöret, daß des Hertzogs Cammer-Etat derzeit noch lange nicht an 5. Tonnen Goldes gereichet.

Die Rechnung der Land-Städte, von dem, was die Executions-Völcker bisher gekostet, ward am 14. Dec. nach **Dömitz** gesandt, und dabey zugleich ein Entwurf vom Supplicato an den Kayser; wor-

auf am 21. Dec. ein Bescheid erging, welchen der Hertzog **Carl Leopold** eigenhändig unterschrieben hatte; darin es hieß: Unsre getreuen Land-Städte werden sich „ihrer Uns darunter schuldigen Pflichten „gebührend zu erinnern wissen und allein von Uns die Betreib- und „Ausführung dieser ihrer indemnisation gewärtigen„ welche Worte mit reitzender Gnaden-Versicherung begleitet wurden.

Die Vorder-Städte funden nöhtig, dieses Bescheides halber
Ao. 1721. eine Zusammenkunft mit den andern Städten zu halten. Sie schrieben deswegen d. 21. Januar. 1721. einen Convent nach **Sternberg** auf d. 13. Febr. aus. Hier trug der Hof-Raht **Busse** vor, was für eine Antwort auf ihre Schadens-Rechnung aus **Dömitz** ergangen, und verlangten deswegen der andern Städte Meinung. Diese antworteten: sie sehen gern, wenn ein solches Mittel könte erfunden werden, dadurch der Städte Bestes nicht verabsäumet, der Hertzog aber auch nicht zur Ungnade bewogen werde. Hievon ward sehr lang gesprochen. Endlich sagte **Busse**: Sie wolten dem Hertzoge zwar die Betreibung dieser Sache überlassen, aber auch dabey bitten, daß solche ohne Zeit-Verlust geschehen mögte. Denn die **Magistraten** in den Städten wüsten sonst nicht mit ihren Bürgern auszukommen. Diese hätten, wie sie sagten, von der Kayserl. Commission die Versicherung, wenn sie (die Bürger) nur ihre Rechnung beygebracht, so solten sie ihre Bezahlung haben, (ohnzweifel gedachten die Subdelegirten solches, als Executions-Kosten, auf des Hertzogs Rechnung zu schreiben) Diß ward von allen und insonderheit von denen gut geheissen, welche über den Ungehorsam ihrer Bürgerschaft zu klagen hatten, als welche bey dieser Zerrüttung in den meisten Orten fast zügelloß werden wolte. b) Denn sie meinten, es läge nur an ihren **Magistraten**, daß die auf Kayserl. Verordnung sich gründende und von der Kayserl. Commission versprochene Bezahlung nicht erfolgte. Es ward also nun ein Memorial wegen der Indemnisation und noch ein besonders, wegen Ungehorsams der Bürger, aufgesetzet und am 17. Febr. nach **Dömitz** gesandt.

3. Als das bisher erzehlte in den Land-Städten vorging, so hielte der Enger Ausschuß von der Ritterschaft, beym Hertzoge, um einen

nen Land-Tag an. Nun war der Hertzog schon deswegen vom Kayser, wie gesagt, verwarnet worden, und stellete die Ritterschaft am 4. Febr. desselben Nothwendigkeit noch weiter vor. Dem ungeachtet wolte der Hertzog nicht eher einen Land-Tag ausschreiben, bis ihm das Land, nach Abmarsch der Executions-Trouppen, völlig restituiret worden. Es meldete sich aber auch der Hertzog **Adolph Frider. III.** von **Strelitz** beym Kayser, und bat um Erlaubniß, so wohl die **Schwerin**- und **Güstrowsche**, als seine **Stargardische** Land-Stände zu convociren; zumahlen dergleichen einseitige Berufung schon Ao. 1688. (wie zu seiner Zeit gemeldet) obhanden gewesen wäre, da Hertzog **Christian Ludwig** keinen Land-Tag ausschreiben wollen; worüber d. 27. Febr. zwar ein Votum an den Kayser beym Reichs-Hof-Raht abgefasset ward, und darauf am 23. Apr. ein Conclusum erging, welches aber nicht nach des Hertzogs zu **Strelitz** Wunsch ausfiel. c) Es erfolgten auch andere Verordnungen, welche dem Hertzoge **Carl Leopold** zuwieder waren.

Dessen geheimte Cammer zu **Schwerin**, hatte sich in einer Appellations-Sache, so das Closter **Dobbertin** anging, einer judicatur angemasset, welches derselben, vom Kayser d. 19. Maji ernstlich inhibiret ward. d) Es war auch die **Lübeck**sche Zoll-Freyheit in **Mecklenburg** angefochten worden, daher diese Stadt dem **Mecklenburg**ischen Adel nicht die Wahren wolte zollfrey abfolgen lassen, die er aus **Lübeck** gebrauchte; wodurch der Adel genöhtiget ward, sich auch dieser Sache beym Kayser anzunehmen; darauf am 26. Jun. ein Conclusum erging, daß es beym vorigen zu lassen. e)

Als nun auch der allerbeschwerlichste Punct zu **Wien** getrieben ward, daß der Hertzog sich solte zur Liquidation mit der Ritterschaft bey der Commission einlassen: so liessen Sr. Durchl. am 19. Jul. der Commission in **Rostock**, durch seine beyden Rähte, dem **von Bremen** und **Oertling** f) einen schriftlich abgefaßten, aber hergelesenen Vortrag thun. Es hieß darin: „der Hertzog sey vermöge der „Reichs Grund-Gesetze, in denen, von ihren wiedersetzlichen Vasallen „und Unterthanen, Ihro gemachten Streitigkeiten (wobey es auf die „Reichs-Fürstl. Hoheit und Regalia, so derselben, gleich andern Chur-

„und Fürsten des Reichs, unwiedersprechlich zustünden) mit einer ver„hengten Executions-und Untersuchungs-Commission billig zu versche„nen gewesen„ daneben protestirte der Hertzog wieder alles, was die Kayserl. Commission bisher vorgenommen. Wegen Liquidation mit der Ritterschaft, die eine recht ungeheure und seltsame Rechnung geschmiedet und eingebracht, könte er sich nicht weiter erklähren noch einlassen. Er habe das unverrückliche Recht, gleich andern Reichs-Fürsten, sein Land in einen Defensions-Stand zu setzen, habe also nichts indebite von seiner Ritterschaft gehoben. Was sonst über ihr verhänget worden „das wäre ihren eigenen excessiven oppositionibus und „criminellen Commissis einziglich zu imputiren„ dergleichen Begangenschaften zu ahnden sich der Hertzog nochmahlen ausdrücklich vorbehalte. Fast eben dergleichen ward auch wegen der Stadt **Rostock** angeführet. g) Es würckten aber solche Drohungen anders nichts, als daß sie jederman versicherten, der Hertzog werde den Kayser noch immer weiter zu scharfen Verordnungen reitzen, als wovon der Cantzlar **Klein** schreibet „daß er per continuam contumaciam solche selbst ver„anlasset habe.„ h)

Bald darauf kamen neue Decreta aus **Wien** an, welche schon d. 15. Julii abgefasset waren. Sie enthielten, daß alles, was seit 1701. wieder den damahligen Vergleich vorgenommen, solte abgestellet werden. Es hieß deswegen: „Kayserl. Maj. hätten mißfällig vernom„men, was massen der Herr Hertzog, ungeachtet er zum öftern von sei„ner Submission in liquidis und wegen der hierunter verordneten Kay„serl. Execution finceriret„ jedennoch solcher contestation zuwieder, nach eigenem Gefallen, Steur-Commissarios und Einnehmer bestelle, und unterschiedene Verbote abgelassen, die Gefälle nicht in den Land-Kasten zu liefern, und die von der Kayserl. Commission abgefoderte Rechnungen nicht einzuschicken. Der Kayser könte solch unverantwortliches Verfahren nicht länger gestaten. Es ergingen auch Patentes an die Fürstl. Steur-Commissarien und Einnehmere, besonders im **Schwerinschen** und **Dömitzschen** District, woselbst die Fürstl. Gvarnisonen zur Hand waren, daß sie die Gefälle in den Land-Kasten einliefern, und die Rechnungen an gehörigen Ort einschicken solten; gestalt denn

denn auch ein Befehl an den Obrist **August von Kohlhanns**, als Commendanten zu **Schwerin**, erfolgte, die Expeditiones, so aus **Rostock** von der Commission an die Steur-Officianten ergingen, nicht zu behindern, sondern die dahin Abgeordnete unweigerlich in **Schwerin** zu lassen. Dem Hertzoge von **Strelitz** solte zugestanden werden, ein Schloß mit vor dem Land-Kasten zu legen, bis er sein Antheil von der Contribution gehoben. Wie nun also das Haupt-Werck die Herstellung des Land-Kastens betraf; also ging das übrige auf den anzuordnenden Land-Tag. Was der Hertzog vormahls dagegen eingewandt, als könne er nicht zu seinem Archiv kommen, das sey gehoben, nachdem **Schwerin** wieder eingeräumet, und dem Hertzoge noch dazu eine 2 monahtliche Frist, zur schuldigen parition, gelassen worden. Da aber solches nicht geholfen, so würde nunmehr die Ausschreib- und Haltung des Land-Tages, durch die Kayserl. Commission, zu verfügen seyn. Doch solte dem Hertzoge frey stehen, einen oder andern seiner Räthe dahin abzuordnen. i) Es meinte aber der Hertzog, es werde ihm schimpflich seyn, zu der Edelleute Land-Tag zu kommen, da sie doch nicht zu dem Seinigen kommen wollen.

Er äusserte solches in einer Schrift, so zu **Dömitz** d. 18. Aug. abgefasset, und zu **Schwerin** auf 5 und ein halb Bogen gedruckt ward. Es hieß darin: „die Sache kömmt darauf an, was das Recht eines „deutschen Reichs-Fürsten mit sich bringe, worinn ich mir und meinen „Nachkommen, auch Mit-Ständen, das geringste nicht vergeben kan „noch werde.„ Es war aber kein eintziger Reichs-Stand mit des Hertzogs Aufführung zufrieden, welches sich äusserte, wenn der Hertzog Circulair-Schreiben, wie öfters geschahe, an sie ergehen ließ. Des Hertzogs Räthe gründeten sich auf die bisherige Staats-Lehrer, aber eben jetzo lehrete der Reichs-Hof-Raht die Publicisten, daß sie auch wohl ungegründete Sätze in ihrem Staats-Recht angenommen, k) und damit die Fürsten verleitet, als stünde ihnen frey, eines Landes-Verfassung wilkührlich zu ändern, und die Vergleiche seiner Vorfahren mit den Ständen ausser Acht zu lassen, welches doch wieder das unwandelbahre Recht der Natur anläuft. Es war übrigens völlig gegründet, und zeigen es die schon erzehlte Geschichte, was der Hertzog weiter

anführet; wie er und sein seliger Bruder Herr Hertzog **Frider. Wilh.** bey dem **Nordischen Kriege** in einen Schaden von etlichen Millionen gesetzet worden; worüber er zwar beym Reich viele nachdrückliche Klagen eingebracht, aber keine Hülfe erlanget, er habe also auf eine Landes-Defension müssen bedacht seyn, zu dem Ende er seine in holländischen Diensten gestandene Regimenter zurück kommen lassen, auch sonst einige Regimenter aus seinen eigenen Mitteln errichtet, zwey Regimenter von Sr. Czaarischen Maj. als seine eigene und für seiner Gemahlin Braut-Schatz zum Theil ihm angerechnete, übernommen; wovon er doch so wohl an Kayserl. Maj. als an den Reichs-Convent zu **Regensburg**, ohne Zeit-Verlust, Eröfnung gegeben, u. s. w. Es war dieses die Haupt-Schrift in der gantzen Sache, die ohnzweifel der Regierungs-Raht **Wolff** gesetzet. Denn dieser beflisse sich sonderlich angreifend zu schreiben, daher er auch dem Hertzoge, der nichts von vergüldeten Pillen hielte, sehr angenehm war. Sie ward darauf in einer so genanten unpartheyischen Betrachtung genau untersucht, deren Verfasser der **Cellische** Vice-Director in der Cantzeley **Marquard** soll gewesen seyn, l) dessen wir noch unten bey Ao. 37. gedencken werden.

y) Decis. Imper. No. 246 - - - 249. z) Protoc. beym Städtischen Convent zu Plaw vom 21. Nov. 1720. a) Dec. Imp. No. 254. p. 280 sqq. b) Protoc. auf dem Städtschen Convent zu Sternberg vom 14. Febr. 1721. c) Decis. Imper. No. 258. p. 284. d) Decis. Imper. No. 266 - - - 268. pag. 292. sqq. e) Decis. Imper. No. 262. f) des Cantzlars **von Klein** Fortsetzung §90. p. 64. g) Propositi. so am 19. Jul. 1721. den Chur- und Fürstl. Braunschweig-Lüneb. Subdelegatis in **Rostock** geschehen. h) Fortsetzung §90. p. 65. i) Decis. Imper. No. 270 - - - 278. p. 296. sqq. k) **Kluv.** Beschreibung P. V. in der Vorrede pag. V. l) Dr. *Hinr. Nettelbladt* in Notitia Scriptor. p. 225. *Kluv.* l. c. p. 173.

Das

Das XX. Cap.

Land-Tag zu Malchin.

§. 1. Was vor dem Land-Tage hergegangen.
2. Die *Propoſition* geſchiehet, wird berahtſchlaget und darauf geantwortet.
3. Mancherley Cloſter-Sachen werden abgeſprochen.
4. Endigung dieſes Land-Tages.

In der letzterwehnten Schrift vom 18. Aug. darin auch auf die jüngſt ergangene Kayſerl. Decreta geantwortet ward, führte der Hertzog zwar an, daß ihm unmöglich könne angeſonnen werden, jemand anders zugeſtehen, einen Land-Tag in ſeinem Lande auszuſchreiben und zu halten; indem er ja die Territorial-Superioritæt (Landes-Hoheits-Rechte) unwiederſprechlich hätte; dahin das Jus collectandi und tributorum (Beſteurungs-Recht) folglich auch das Recht gehöre, ſolche zu verkündigen, und zu dem Ende Land-Täge anzuſtellen. Aber da der Hertzog nicht ſelbſt zur Sache thun wolte, ſo ſchrieb die Kayſerl. Commiſſion dennoch am 1. Sept. einen Land-Tag aus, wovon das Schreiben, weil es das erſte dieſer Art iſt, hier beygefüget. I. Vorher ward dem **Strelitziſchen** Hofe hievon Nachricht gegeben, um ſeine habenden Rechte, nach dem **Hamburgiſchen Vergleich**, hiebey zu beobachten. Wie aber auch dieſer Hof die übrigen Land-Tags-Rechte, als zu proponiren und zu ſchlieſſen beym Kayſer ſuchte, ſo wol J. Majeſt. nicht darin willigen, m) doch wurden ſie nach der Zeit erlanget.

Wie die Nachricht von dieſem Land-Tage an die Städte kam, ſo ſchrieb **Parchim** und **Güſtrow**, jede in ihrem Antheil, am 12. Sept. einen Convent der geſamten Städte, auf d. 23. dieſes, nach **Sternberg** aus, um daſelbſt dieſe wichtige Sache, davon ſie ihnen nachtheilige Folgen vermuhten konten, reiflich zu überlegen. Als aber ſolche Veranſtaltung zum Land-Tage aus **Roſtock**, nach **Dömitz**, kund ward:

ward: so schrieb der Hertzog am 12. Sept. an die Vorder-Städte, sich dieser Anstellung nicht theilhaftig zu machen, wovon die Abschrift gleichfals hier zu finden. II. Die Vorder-Städte antworteten darauf am 22. Sept. Sie wolten in ihrer devoten Treue gegen dem Hertzoge und bey dem Vergleich von 1708. verbleiben, wie sie bisher gethan. „Weil aber dieser Land-Tag authoritate Cæsarea ausgeschrieben und „die clausula comminatoria (ihr erscheinet sodann und thut solches oder „nicht) annectiret: so würden Städte, mit Beybehaltung aller devo„tion gegen Hochfürstl. Durchl. in honorem Imperatoris, sich nicht „entziehen können, sich per Deputatos zu sistiren„ um lediglich dahin zu trachten, daß wieder die Städte nichts præjudicirliches verhänget werde. Hoffeten, J. Dhl. würden dero getreu-gehorsamste Vorder- und Land-Städte Intention gnädigst approbiren.

Am folgenden Tage (d. 23. Sept.) ward der Convent zu **Sternberg**, durch den Hof-Raht **Busse** eröfnet. Deputati waren in ziemlicher Anzahl erschienen. Das Fürstl. Rescriptum vom 12. Sept. ward ihnen communiciret, und war nun die Frage: ob man den Land-Tag beziehen solte oder nicht? Nachdem man die Gründe und Gegen-Gründe erwogen: so ward der Schluß gemacht, wie bereits gestern nach **Dömitz** gemeldet war, man wolte ihn beziehen. Zu Deputirten nach demselben, wurden erwehlet die Burgemeistere aus den Vorder-Städten, als der Hof-Raht **Joh. Joach. Busse** und **C. Lembke**, aus **Parchim**, (dem der Regierungs-Raht **Wolff**, als seinem künftigen Schwieger-Sohn, die Burgemeister-Stelle abgetreten hatte) aus **Güstrow** aber der Assessor **J. C. Vick** und der Stadt-Syndicus Hof-Raht **Schröder**. Diesen wurden beygefügt als Con-Deputirte aus dem Güstrowschen, **Liezmann**, Rahts-Verwandter zu **Malchin**, und **Georg Jordan**, Burgemeister zu **Plaw**, aus dem Schwerinschen, **Johann Wetering**, Burgemeister zu **Gadebusch**, und **Hinr. Achill. Schaller**, Burgemeister zu **Sternberg**, die auch allerseits sofort ihre Vollmacht erhielten. Zu den Unkosten ward eine Anlage auf 400 Rthlr. gemacht, wovon jedem Vorder-Städtischen Deputirten solten täglich 3 Rthlr. den andern 2 Rthlr. gereichet werden; da denn auch von diesem Schluß nach **Dömitz** berichtet, n) und die

die abgeredete Collecte, d. 26. Sept. durch die Vorder-Städte, ausgeschrieben ward.

Als nun die Städte meinten, daß sie alles wohl angezettelt hätten: so erging aus Dömitz d. 27. Sept. ein Fürstl. Rescript, unter des Hertzogs Handzeichen, an die Vorder-Städte, daß es bey dem vormahligen Rescript (vom 12. Sept.) sein unwandelbahres Verbleiben habe, und solten gedachte Deputirten aus den Vorder-Städten gantz unverweilt persönlich nach Dömitz kommen, daselbst den Fürstl. gnädigsten Vortrag unterthänig zu gewärtigen. Diß Schreiben ward, durch einen Läufer am 29. Sept. gebracht. Die Burgemeister aus den Vorder-Städten beschieden sich auf der **Garder-Mühle**, fertigten auch daselbst d. 1. Octobr. ein Supplicatum nach **Dömitz**; darin sie ihre Ueberkunft verbitten wolten, weil sie nicht die Zeit hätten, zuvor mit den andern Städten dieserwegen zu sprechen. Aber die eigenhändige Unterschrift des Hertzogs und die Eilfertigkeit des Läufers, vermogten sie zu einer andern Gesinnung, reiseten also noch an selbigem Tage, (d. 1. Oct.) so weit sie kommen konten, nach **Dömitz**.

2. Der Land-Tag ging also, in Abwesenheit der Städtischen Deputirten, vor sich. Es kamen am 7. Octobr. zu **Malchin** ein, die Land-Räthe **von Lehsten**, **von Moltke** (die beyden alten) und **von Jasmund** aus dem **Stargardischen**; die Land-Marschälle **von Moltzahn** und **von Zahn**; der Burgemeister **Tielke** aus **Rostock**, auch die Ritterschaft in grosser Menge und verschiedene Deputirten aus den Städten des **Stargardischen** Craises. An selbigen Tage funden sich auch ein, die 3. Subdelegirten, als die Hrn. **von Spörck**, **von Alvensleben** und **von Grone**. Diese wurden, auf Anrahten des Land-Rahts **von Lehsten**, durch die Land-Marschälle bewilkommet. Der Land-Marschalls-Platz im **Schwerinschen**, war durch den Tod des **von Lützow** zu **Eickhoff**, vacant. Es ward also dazu **Henning von Lützow** auf **Quasel** erwehlet; doch nur einstweilig, bis der junge Herr **von Lützow** zu **Eickhoff**, seine Volljährigkeit erreichet hätte. Fürstl. **Strelitzsche** Gesandten waren der Præsident **von Ehrenberg** (sonst **Matthiesen** aus **Lübeck**) und der Geh. Cammer-Raht **Pastau** (nicht Passow.)

Am folgenden Tage (d. 8. Octobr.) um 11. Uhr, fuhren die Kayserl. subdelegirte Commissarii nach dem Raht-Hause, welchen die Fürstl. Strelitzsche bald darauf folgten. Der von Spörck that die
III. Proposition, wie sie hier zu finden, und ließ das Kayserl. Commissorium zu diesem Land-Tage, durch den Hannöverschen Commissions-Secretarium Leyser, verlesen. Der von Alvensleben that hinzu: Subdelegati würden bestmöglichst wahrnehmen, was Fürstl. Schwerinscher Seite zu besorgen. Denn weil dieser Hof niemand gesandt, so erklährten sie hiemit, daß sie dennoch dessen Interesse nicht ausser Acht lassen würden. Der Strelitzsche Præsident ließ sich darauf vernehmen: „Der Mitregierende Durchlauchtl. Fürst und Herr, Adolph „Frid. zu Mecklenburg r. t. mein gnädigster Fürst und Herr, läst sich in „allen Stücken gefallen, was Nahmens Kayserl. Maj. in Propositione „angezeiget worden und wird R. u. L. des Stargardischen Craises darnach, wie die andern Mecklenburgischen Stände, ihre deliberationes „einrichten.„

Folgends erging es hier, wie sonst auf Land-Tägen. Die Land-Rähte, Land-Marschälle, der Burgemeister von Rostock, und viele andere von den vornehmsten aus der Ritterschaft, wurden bey den Subdelegirten zur Tafel behalten; wornächst sie in der Kirche, weil das Raht-Hauß die grosse Menge der Gegenwärtigen nicht fassen konte, miteinander rahtschlagten, wie die Proposition zu beantworten.

Am 9. Octobr. gaben die Land-Rähte, Land-Marschälle und der Deputirte von Rostock ihre Stimmen (votum consultativum) ab. Die Ritterschaft schickte sich an, ihre decisiv-Stimme, gleichfals beyzubringen. Es wurden zu derselben Abfassung 8. Deputirte ernant; als: aus dem Schwerinschen, der Geheimte Raht und Cammer-Præsident von Plesse, der Obrist von Bülow zu Scharbow, Cammer-Juncker Negendanck und Hauptmann von Plüskow. Aus dem Güstrowschen, Marschall von Vieregge, Cammer-Juncker von Pederstorff, der von Gamm zu Carow und Hofmeister von Glöden, dieser aus dem Stargardischen.

Wegen der grossen Anzahl, und daß in so langer Zeit kein Land-Tag zu Malchin gewesen, und es also den Einwohnern an der Ein-

Einrichtung hiezu fehlte, waren die Zimmer schwerlich zu bekommen. Zu **Sternberg** hatte der Wirth täglich für ein Zimmer 16 ßl. genommen. Zu **Malchin** prætendirte er 3 bis 5 Rthlr. wovon aber auch mit dem **Magistrat** alhie gesprochen ward; indessen blieb es dabey, daß man schwerlich ein Zimmer unter 2 Rthlr. täglich haben konte; wornach sich auch hiernächst **Sternberg** richtete, aber die wenigste Zeit mehr Land-Tag hatte.

Der Major **von Bülow** zu **Benten** entsagte sich nochmahls schriftlich seiner, vom Hertzoge **Carl Leopold** angedrungener Land-Rahts Stelle, um dem Lande kein præjuditz zu machen.

Der Cammer-Herr **von Holle** (in Chur-Hannöverschen Diensten) hatte mit seiner Frauen, des Ober-Land-Drosten **Joachim von Pritzbur** Tochter, das Guht **Nossentin** bey **Malchow** erhalten, und verlangte dem **Mecklenburgischen** Adel einverleibet zu seyn. Gedachter **von Pritzbur** war auch Etats-Raht und Ritter des Danebrogischen Ordens in Dänemarck. o) Er verdienet hier insonderheit erwehnet zu werden, weil er den **Mecklenburgischen** Adel in ein Register zusammen getragen, das in Annal. Meclenb. von 1722. gedruckt, p) und in **Klüvers** ersten Theil q) Ao. 1737. verbessert, wiederhohlet, und in den Remarquen über das XXXIII. Cap. des **Klüvers** beurtheilet worden. Das erwehnte Guht **Nossentin** besitzen jetzo die von **Rgve.**

Wegen der abwesenden Städte aus dem **Schwerin-** und **Güstrowschen** ward gefragt: ob sie sich nicht müsten gefallen lassen, was die Anwesende, wegen des Modi contrib. beschliessen würden? Die **Stargardischen** Städte bedaureten, daß sie sich von jenen müsten verlassen sehen, und daß sie vorher schon nicht zu ihren Conventen gezogen worden; da doch die alte Union von Kayserl. Maj. wieder hergestellet wäre. Jedennoch mögte man ihnen hiezu Zeit lassen, weil denselben eine bekante Hinderniß in den Weg getreten, und die **Stargardischen** allein über so wichtige Sache zu tractiren, Bedencken hätten. Aus **Malchin** war gleichfals kein Deputirter da. Als der **Magistrat** daselbst gefraget ward, warum? gaben sie zur Antwort: weil ihre Vorder-Stadt nicht da wäre.

Die Beantwortung der Propoſition, wie ſie obgedachte 8. Deputirten entworfen, ward durch die Land-Rähte und Land-Marſchälle nachgeſehen, und von ihren jetzigen Conſulenten **Thym**, der im Magdeburgiſchen Aſſeſſor geweſen war, in Ordnung gebracht; darauf in pleno verleſen, und gaben die **Stargardiſche** Städte ihr Votum gleichfals ab.

Wegen des Geldes, ſo die exulirende Ritterſchaft (jeder mohnatlich 30 Rthlr.) empfangen, ward am 10. Oct. geſprochen. Solch Geld war von einem Juden aufgenommen, welcher ſeine Foderung an einen andern Juden abgetreten hatte. Dieſer, da er im **Preußiſchen** ſich aufhielte, woſelbſt die Mecklenburgiſchen Gebrüdere **von Hahn**, die Herſchaft **Seburg** im **Mansfeldiſchen** hatten, wolte behaupten, daß ſich der Ausſchuß, unter welchem auch der Obriſt **Hahn** war, vormahls hätte quilibet in ſolidum (einer für alle) verſchrieben; deswegen er wohl den Obriſten allein angreifen könte, um für die gantze Mecklenburgiſche Ritterſchaft zu bezahlen, und ſolche Bezahlung aus gedachter Herſchaft zu erwarten. Es ward zu **Malchin** beſchloſſen, den **König von Groß-Britannien** zu erſuchen, ſich derer **von Hahn**, beym **König von Preuſſen**, anzunehmen, bis man Raht ſchafte; welches auch um ſo viel eher gelung, weil des Juden Vorwand, daß ſich quilibet in ſolidum verſchrieben, aus der Obligations-Notul nicht zu erweiſen war. Nach einiger Zeit trat das gantze Land zu, und gaben zu ſolchen angeliehenen Geldern alle, ſie mogten davon genoſſen haben oder nicht; anerwogen das gantze Land, dem Enger Ausſchuß ſchon bey ſeiner Beſtellung, Verſicherung gegeben hatte, denſelben ſchadloß zu halten.

Endlich ward die Præliminair-Beantwortung der Propoſition d. 11. Octobr. an die Land-Marſchälle gegeben, um ſie bey den Subdelegirten einzureichen.

3. Hierauf wurden die Cloſter-Sachen von der Ritterſchaft vorgenommen, als bey welchen, in währender Zerrüttung, manches in Unordnung gerahten war. Beym Cloſter **Dobbertin** ward zum Proviſor erwählet, der Hauptmann **von Bülow** zu **Woſerin**, aus dem **Schwerinſchen**, und der Hauptmann **von Wangelin**, im Dorf Schwe-

Schwerin, aus dem Güstrowschen. Beym Closter Ribnitz Hauptmann von der Lühe zu Detmannsdorff aus dem Güstrowschen und beym Closter Malchow, Major von Sperling zu Slavsdorff aus dem Schwerinschen.

Wegen der erledigten Land-Rahts Stellen ward ebenmäßig geredet, und die vormahls schon dazu præsentirte, wieder hervor gesucht. Man ward aber hiemit nicht fertig, so wenig als mit dem Steur-Modo. Der Adel hatte vorhin schon unter sich ausgemacht, er wolle hier nun einmahl seine Steur-Freyheit auf festen Fuß setzen, auch den Neben-Modum zur Sublevation seiner Hufen, wie Hertzog Carl Leopold bewilliget, noch ferner gebrauchen. Da es nun nicht allein zu Malchin sehr kostbahr, sondern auch die hiezu benöhtigte Acten aus dem Landes-Archiv nicht alle bey der Hand waren; so bat R. u. L. den Land-Tag, doch ohne præjuditz, nach Rostock zu verlegen, welches auch die Kayserl. Gesandschaft bewilligte. Doch kam es nicht sogleich dazu.

Wegen der Land-Rähte gaben die Subdelegirten zu erkennen, „daß ihre Herren Committenten vom Kayser authorisiret wären, für „sich selbst, ohne der Stände recommendation, 9 bis 12 Subjecta aus„zusuchen, woraus der Kayser zwar nicht beständige sondern Interims„Land-Rähte wehlen würde.„ Aber die Stände wolten beym Herkommen bleiben, und meldeten sich deswegen bey den Subdelegirten am 13. Octobr. mit einem Memorial, daß Interims-Land-Rähte in Mecklenburg was unerhörtes, womit sie auch ihren Zweck erhielten. In dem Schwerinschen fehlten 3. Land-Rähte. (der von Hertzoge Carl Leopold bestelte Hr. von Freyburg war nicht angenommen) Hiezu wurden 9. vorgeschlagen; als: Major von Bülow zu Benten, Obrist-Lieut. Magn. Frid. von Barner zu Bülow, Ober-Stall-Meister von Bülow zu Roloffshagen, Cammer-Juncker von Negendanck zu Eggersdorff, Hauptmann von Plüskow zu Belitz, Hauptmann von Oertz zu Gerdeshagen, Cammer-Juncker von Hobe zu Goldebee, Major von Bülow zu Zurow, Rittmeister von Strahlendorff zu Trams.

Am 12. Octobr. war Sontag. Es ward aber dennoch, nach Endigung des Gottesdienstes, Versamlung gehalten. Da denn insonderheit der Obrist-Lieut. **von Bassewitz**, als Closter-Hauptmann zu **Dobbertin**, unterschiedliches vortrug. Dieser war der erste, welcher ein Hauß im Closter bauete, so für die Conventualinnen nicht nöhtig that, doch dem Closter zum mercklichen Vortheil gereichen konte. Er bat solches jetzo aus für 3000 Rthlr. so viel hatte er durch gute Wirthschaft ersparet. Welche Fräulein aus dem Adel im Lande solches Geld dafür geben würde, die solte sofort völlige Hebung, als 100 Rthlr. baar, und alle sonstige Victualien haben. Nach ihrem Tode, oder wenn sie sich verheyrathete, solten 2000 Rthlr. verfallen seyn, 1000 Rthlr. aber entweder an ihre Erben oder an sie selbst zurück gegeben werden. Mit welcher Verbesserung das Land sehr wohl zufrieden war.

Der Closter-Hauptmann zu **Malchow** Rittmeister **von der Ohsten**, solte hinführo eben das an Gehalt haben, was der zu **Dobbertin**, und solte ihm ein neu Haus gebauet werden, wie auch hernach geschahe. Zu **Ribnitz** waren bishero 3. Provisores und kein Hauptmann gewesen. Der eine Provisor, Major **von Bülow** zu **Zurow**, stellete vor, daß die vielen Zusammenkünfte der 3. Provisoren, nur dem Closter sehr zur Last kämen, und doch nicht so viel Nutzen schaffen könten, als ein Closter-Hauptmann, der beständig zugegen wäre, und nach des Closters Wirthschaft sehen könte. Er wolle also lieber von selbst, weil er doch der entlegenste wäre, vom Provisorat abdancken, und mögte man an seiner Stelle einen Closter-Hauptmann wählen. Man wilfahrete also diesem wahren Patrioten, und erwählte den Hrn. **von Gamm** zu **Carow** zum Hauptmann, dagegen aber der Küchenmeister alhie seines bisherigen Dienstes erlassen, doch aber nachher wieder angenommen ward.

Darauf wurden jedem Land-Raht, wie gewöhnlich, 200 Rthlr. und jedem Land-Marschall 100 Rthlr. zugebilliget. Dem Land-Raht **von Lehsten** aber, wegen seiner grossen und gesegneten Dienste, noch 1000 Cronen zugelegt.

Zur Ausarbeitung eines Modi contrib. wurden 8. versuchte Männer erwählt, vier aus dem **Güstrowschen**, als: Rittmeister **von der**

der Ohsten, Stallmeister von Dechow, Hr. von Gamm zu Carow und Herr von Hobe zu Wastow; aus dem Schwerinschen: Ober-Stallmeister von Bülow zu Roloffshagen, Obrist von Bülow zu Scharbow, Hauptmann von Oertz zu Gerdeshagen und Obrist-Lieut. von Barner zu Bülow. Diese solten auch den Land-Tag zu Rostock fortsetzen, doch, daß einem jeden, wer da wolte, frey stünde, gleichfals dahin zu kommen.

4. Was in der Propositon wegen der Fräulein-Steuren gedacht war, das betraf hauptsächlich die verwittwete Hertzogin zu Würtenberg-Oels, welche Hertzogs Gustav Adolph zu Güstrow, Tochter war. Sie foderte noch 20000 Rthlr. an Dotal-Geldern, weswegen schon d. 21. Aug. a. c. der Kayserl. Commission aufgegeben war, diese Sache zu untersuchen „ob und wie viel der Frau Implorantin an „Capital und Interessen gebühre; imgleichen, ob solcher Rückstand, „von dem Herrn Hertzoge oder von der Mecklenburgischen R. u. L. zu „entrichten sey? r)

Der osterwehnte Ober-Land-Drost von der Lühe zu Pantzow, bat R. u. L. in einem Memorial, um Schadloßhaltung vom Lande; massen er gantz ruiniret wäre. Weil aber die Ritterschaft mit ihm nicht zufrieden war, wie droben angezeiget, so bekam er zur Antwort: Er müste zuvor darthun, ob die grosse Schulden, so er anführe, nicht schon, vor dem unglücklichen Verfall des Landes gemacht, und ob er mehr, als seine Ampts-Brüder gelitten?

Der nach Wien deputirte Cammer-Juncker von Beehr hatte um die Erhöhung seines Salarii fixi gebeten. Man hielte aber solche Erhöhung, um der Folge willen, vorjetzo noch nicht thunlich; doch wolte man ihm quartaliter 400 Cronen, als ein freywilliges reichen, angesehn es zu Wien kostbahr zu leben wäre, könte er es dahin bringen, daß das Land zu seiner Schadloßhaltung käme, so solte ihm noch ein besonderer Recompens gereichet werden.

Ob nun zwar überhaupt die Ritterschaft auf diesem Land-Tage sehr vergnügt war, daß es der Enger Ausschuß, nach so manchen Trübsalen, bis hieher gebracht; so waren dennoch auch welche, wiewohl sehr wenige, die eine Unzufriedenheit äusserten. Daß aber dieselbe

selbe bis zur Hintertreibung des Land-Tages gegangen sey, indem viele von den Land-Ständen, selbst aus der Ritterschaft, sich gewegert, dabey zu erscheinen, wie **Buchholtz** davon schreibet, s) das lehret damahliges Protocollum gantz anders, indessen verschweiget doch auch solches nicht, daß etliche von der Ritterschaft, unter den Beschwerden, so sie zu **Wien** geführet, auch dieses mit einfliessen lassen, sie würden von gegenwärtiger Executions-Casse härter gehalten, als vormahls von dem Hertzoge **Carl Leopold** selbst, wieder welche aber auch jetzo ein Memorial an den Kayser entworfen, verlesen und ausgefertiget ward.

Nachdem nun das gantze Protocoll noch einmahl öffentlich vorgelesen und richtig befunden worden: so ward der Land-Tag am 14. Octobr. aufgehoben, und die Schliessung desselben ausgesetzet. t)

m) Decis. Imper. No. 287. p. 314. n) Protoc. des Städtsch. Convents zu Sternberg vom 23. Sept. 1721. o) *de Beehr* de Rebus Mecleburg. L. VIII. C. 14. p. 1658. p) pag. 154. q) pag. 599. r) Decis. Imper. No. 279. p. 306. s) Versuch in der Meckl. Geschichte Abth. X. § 82. p. 629. t) Acta und Protoc. des Land-Tages zu Malchin vom 8 bis 14. Octobr. 1721. **Klüv.** Beschreib. P. V. p. 174 - - - - 219.

I.

Der Kayserl. Commission Aus-Schreiben eines Land-Tages nach Malchin vom 1. Sept. 1721.

WohlEdle und Hochgelahrte auch Weise,
Vielgeehrte Herrn und wehrte Freunde!

Demnach Sr. Röm. Kayserl. Mayestät aus trifftigen Uhrsachen Krafft allerhöchsten Kayserl. ObristRichterlichen Amts, der Nothdurfft zu seyn befunden, einen Landtag in denen Mecklenburg. Landen anzuordnen, und Sr. Königl. Mayt. von Groß Britannien und Chur Fürstl. auch Hoch Fürstl. Durchl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg, als Dero in Sachen der Mecklenburg, Ritter und Landschafft entgegen und wieder des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg-Schwerin Hoch-Fürstl. Durchl. verordneten Kayserl. Commissariis aufgetragen, angeregte Landtags Angelegenheiten Autoritate Cæsarea vorzunehmen, und durch Dero Subdelegirte

girte besorgen zu lassen; und dann hiezu der 7 Octobris a. c. und zwar in Malchin einzukommen determiniret worden; Als haben wir solches denenselben und Euch gleich andern von der Löbl. Mecklenbl. Ritter- und Landschafft notificiren, auch Sie und euch in allerhöchsten Nahmen Sr. Kayserl. Mayestät und Krafft obhabender Commission erfodern wollen, daß dieselbe und Ihr den 7 ejusdem zu Malchin durch durch genugsahm Bevollmächtigte sich einfinden, welche folgenden Morgens, als den 8 besagten Monats die Proposition anhören, und nebst denen übrigen Land-Ständen in gehörige Berathschlagung ziehen, auch biß zum Landtags-Schluß, ohngemeldet nicht von dannen reisen, weniger aussenbleiben, mit der Verwarnung, es erscheinen Dieselbe alsdann, und thun solches, oder nicht, daß dieselbe und Ihr dennoch zu allen, was geschlossen wird, gleich andern Land Sassen, kräfftigl. verbunden und gehalten seyn sollen. Und wir verbleiben denenselben und euch zu wilfahren bereit und geneigt Datum Rostock d. 1 Septbr. 1721.

Königl Groß-Britannische und ChurFürstl. auch HochFürstl. Braunschweig Lüneburg zur Kayserl. Commission subdelegirte Räthe
E. W. v. Spörcke, R. A. v. Alvensleben, J. H. v. Heimburg, A. v. Grone.

Denen WohlEdlen und Hochgelahrten auch Weisen Unsern vielgeehrten Herrn und wehrten Freunden, BurgerMeistern und Rahtmannen der Stadt
Parchim.

(L S) (L S) (L S) (L S)

II.

Des Hertzogs Carl Leopolds Abmahnung von solchem Land-Tage vom 12. Sept. 1721.

Von Gottes Gnaden Carl Leopold,
Hertzog zu Mecklenburg ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Ehrsame, Liebe, Getreue. Wir kommen in Erfahrung, daß von denen Chur- und Fürstl. Braunschweig Lüneburgschen Subdelegirten zu Rostock, auch an Unsere treugehorsahmste Städte Ausschreiben zu einen Landtag auf d. 8 Octbr. erlaßen seyn sollen. Wie Wir nun gegen dergleichen Unsere, durch die heilsahme Reichs Grund Gesetze, und beschworne Kayserl. Wahl Capitulation bündigst versicherte LandesFürstliche Hoheits Rechte zum alleräußersten kränckendes

ekendes Zumuthen bey Ihro Kayſ. Mayl. die Nothdurfft bereits allerunterthänigſt vorgeſtellet haben; ſo iſt euch von ſelbſten bekandt, daß durch den zwiſchen Unſern in Gott ruhenden Herren Bruder und geſambte Städte in Anno 1708 errichteten, von Uns, nach angeträtener Regirung, gnädigſt ratificirten und beſtättigten Vergleich das Corpus derer Städte von der Ritterſchafft quoad modum contribuendi & ad Ærarium ſeparatum inferendi, cum annexis, völlig abgeſondert worden, das gantze wieder Uns und Unſere Lande bißher bewirckte Geſchäffte auch Unſere treuunterthänige Städte nichts angehe. Iſt demnach hiemit Unſer gnädigſter Will, daß Ihr, nach üblicher Communication mit übrigen Land Städten dieſe Anſtellung declıniren, und durch Erſcheinung oder Abſchickung Unſer Landes Fürſtlichen Territorial Superioritæt keinerley nachtheiliges veranlaſſen ſollet. In welcher Zuverläßigkeit Wir Euch mit allen Gnaden wohl beygethan verbleiben. Gegeben auf Unſer Feſtung Dömitz d. 12 Septbr. 1721.

Carl Leopold H. z. M.

Denen Ehrſamen, Unſern lieben
getreuen Burger Meiſtern und
Rath zu
Parchim.

(L. S.)

III.

Land-Tags Propoſition zu Malchin den 8. Octobr. 1721.

Capita proponenda beſtehen

1. In dem Punct. Contributionis, deſſen Quantum nach Innhalt des Schwerinſchen Receſſ de ao. 1701. jährlich auf 120 M. ſich beläufft; Wie nun vermöge derer Kayſerl. Verordnungen beſonders vom 12 Nov. 1712. vom 4 Febr. 1716. auch der Kayſerl. Haupt Reſolution vom 22. Octobr. 1717. es dabey ſo lange, biß ein anders entweder verglichen, oder ordentlich ausgeführet worden, zu laſſen, Und ſolchemnach Selbige hiemit verkündiget werden, Alſo wird, was ferner den modum, wie ſolches Quantum ohne, daß einer vor den andern graviret werde, aufzubringen, E. löbl. Ritter- und Landſchafft ſich desfals zuſammen thun, darüber Deliberationes pflegen, und ſich forderſahmſt eines gewiſſen vergleichen, und was

deswe-

deswegen vor gut befunden worden, zu allergnädigster ratification übergeben. Ob nun wohl diesemnegst

1. Vorjetzo keine Reichs und CrayßSteuren zu verkündigen seyn, inzwischen jedoch Sr. Kayſ. Mayt. allergerechteſt feſte geſtellet, daß in zukunfft jedesmahl E. löbl. Ritter- und Landschafft die gebethene vollständige Abschrifften von denen Kayserl. Original Ausschreiben und Nachrichten, nach welchen angeregte Reichs- und Creyß-Steuer auf denen Reichs und Creyßtagen bewilliget und ausgemacht sey, samt dem wahren Anschlage und determinirten Quanto, wie hoch solche wegen derer Mecklenburgischen Landen sich belauffen, in forma probante, Einhalts derer Reichs Abscheide von ao. 1516. §. 10. und ao. 1603. §. 18. auch der Landes-Fürstl. Declaration in denen confirmirten Resolutionibus in additamentis ad Gravamen 1. Class & ad gravam. 4. Clasſ. 3. ertheilet werden sollen, So wird dessen E. löbl. Ritter und Landschafft hiedurch versichert, massen dann auch eine Berechnung ratione præteriti wird nöthig seyn.

Als auch

3. Die Nothdurfft erfodert, daß der Punct wegen der rückständigen Fräulein Steuren zur Richtigkeit gebracht werde, und insonderheit des weiland Herrn Hertzog Gustaff Adolph Hochseel. Andenckens nachgelassene vermählte Printzessinnen wegen der Ihnen noch restirenden Anregung gethan; So will man E. löbl. R. und L. zulängliche Erklährung auch dieses Beytrags halber gewärtig. Wann dann

4. Und schließlich eine löbl. R. und L. in Sachen, so zu Beruhigung des Landes, dessen Verbesserung, und Wegräumung alles dem Publico schädlichen Wesens, auch sonsten zum Besten und Auffnahme dieser Lande gereichen, etwas vorzutragen hat: So werden wir solches vernehmen, und darunter nach Maßgebung der allergnädigsten Kayserl. Verordnungen zu verfahren nicht ermangeln. Malchin d. 8 Octbr. 1721.

Das XXI. Cap.

Schädliche und schreckliche Begebenheiten.

§. 1. Der Land-Tag soll zu Rostock fortgesetzet werden.
2. Der Hufen- und Erben-*Modus* wird eingeführet.
3. Zu Dömitz gehen schreckliche Dinge vor.
4. Beschwerden wegen des Steur-Wesens.

Als die Deputirten der Vorder-Städte am 11. Oct. von Dömitz wieder zurück kamen, so schrieben sie unverweilt einen Convent der Städte auf d. 17. Oct. nach Sternberg aus. Es erschienen aber nur wenige aus dem Schwerinschen, und aus dem Güstrowschen allein der eintzige Deputirte des Städtleins Schwaan, deswegen nichts vorgenommen ward, u) woraus aber grosser Schade entstand.

Darauf schrieben am 20. Oct. die Subdelegirten aus Rostock, an die gesamten Land-Städte: Weil von dem vorgewesenen Land-Tage müste Bericht an Kayserl. Maj. abgestatet werden; so wolten sie vorher bey den Städten vernehmen, womit sie ihr Aussenbleiben meinten zu entschuldigen. Die Subdelegirten wolten solches innerhalb 8. Tagen erwarten. Es kam aber nicht dazu. Die Vorder-Städte antworteten, und entschuldigten sich bey den Subdelegirten, mit Anführung der wahren Ursach ihrer Abwesenheit beym Land-Tage. Die Ritterschaft so zugegen gewesen, habe wohl gewust, was den Städten für eine Hinderniß zugestossen. Solte also zu Malchin etwas vorgenommen seyn, so den Städten zum præjuditz gereichen könte, so wolten sie dawieder solennissime protestiret haben. An den Hertzog aber schrieben sie d. 3. Nov. Sie könten nicht absehen, wie dem Vergleich, so sie mit J. Dhl. wegen der Licent getroffen, der geringste Abbruch geschähe, wenn sie ihre Antwort bey der Kayserl. Commission selbst einschickten. Es hätten ja noch neulich J. Dhl. solche Einschickung, bey der Städtischen Deputirten Anwesenheit zu Dömitz für gut befunden. Solte die Uebergabe durch Fürstl. Ministros in Rostock geschehen, so würde es die Kayserl. Commission für eine geflissene Renitence ansehen.

Am 4. Nov. schrieb der Enger Ausschuß an die Vorder-Städte, daß die von der Ritterschaft erwehlte Deputirten sich am 11. Nov. zu Rostock einfinden würden „um die Gravamina zu collectiren und den „modum contribuendi in futurum zu reguliren„ stelleten dabey den Städten anheim, ob sie sich auch dazu einfinden wolten, und versicherten, daß ihnen gar lieb seyn würde „wenn nach Maßgebung der alten „Verfassung man untereinander eine Vereinbarung treffen mögte.„

Hier-

Hierauf kamen am 13. Nov. der Hof-Raht **Busse** und Burgemeister **Lemke** aus **Parchim**, samt dem Burgemeist. **Jordan** aus **Plaw**, nach **Güstrow**, sich dieses Schreibens halber mit dem Assessor **Vick**, einem redlich gesinnten Manne, und Hof-Raht **Schröder**, zu berahtschlagen. Ihr Schluß fiel da hinaus: „die gesammten Städte noch „einmahl auf den 2. Dec. zu convociren„ um mit denselbigen, „wegen „Beziehung des Land-Tages, einen völligen Schluß zu fassen„ und solchen in Antwort an den Enger Ausschuß zu berichten. Wie sie denn auch thaten, und den Convent nach **Sternberg** sogleich ausschrieben.

2. Die obgemeldete Deputirten zu Fortsetzung des Land-Tages funden sich einstheils zu **Rostock** ein. Es waren aber auch andere zugegen. Am 13. Nov. bestand ihre Versamlung, aus dem Land-Raht **von Lehsten**, Land-Raht **von Jasmund**, Land-Marschall **von Lützow**, Hrn. **von Hobe**, Obrist-Lieut. **von Barner**, Hauptmann **von Oertze**, Hauptmann **von Gamm**, Hrn. **von Hobe zu Wastow**, Burgemeister **Pfuhl** aus **Neu-Brandenburg** und **Mestlin** aus **Friedland**.

Hier wurden nun die Beschwerden, welche schon zu **Malchin** übergeben, aber wegen Mangel der Zeit nicht erörtert worden, zuerst vorgenommen und mit neuen Beyträgen vermehret. Die **Stargardischen**, als der Land-Raht **Jasmund**, die von **Neu-Brandenburg** und **Friedland**, fügten noch hinzu, daß ihr Superintendens, vermöge seiner Instruction aus dem Geheimen Raht zu **Strelitz**, prætendire, als ein Gevolmächtigter bey Præsentationen von der Gemeine abgehohlet zu werden, und nebst andern Predigern zugegen zu seyn (war das alte Gravamen im Güstrowschen seit 1670.) Es war damahls zu **Strelitz**, Superintendens, **Joh. Hinr. Boeker**, der vorhin Königl. Schwedischer Gesandschafts-Prediger zu **Paris** gewesen, jetzo aber zugleich Hof-Prediger zu **Strelitz** seit 1707. war, w) und den Ruhm eines vortreflichen Moralisten und Welt-klugen Mannes hatte. Dieser ließ zwar geschehen, daß, bey Besetzung einer Pfarre, der Patronus die Præsentations Rede hielte, aber sodann wolte er den Candidaten die Cantzel erlauben, oder, wie es hieß, eröfnen. Auch beschwerten sich

die Stargardischen, daß die Appellationes, so aus ihrem District ans Hof-Gericht in **Güstrow** gebracht, zwar daselbst angenommen, aber keine Processe darauf erkant würden; dergleichen Beschwerden sie noch mehrere hatten, welcher Art doch sonst schon vorgewesen.

Darnächst ward d. 18. Nov. von dem Land-Raht **Lehsten** proponiret: daß man sich wegen eines beständigen Modi contrib. vereinbahren mögte, wozu er vorschlug, das Catastrum von 1628. zum Grunde zu legen, und den Hufen-Stand von 1680. dagegen zu halten. Hieraus würde man einige Projecte machen können, um solche dem Geh. Raht **von Bernstorff** (der Sele ihrer Selen) vorzulegen, und dessen Meinung und Genehmung darüber einzuhohlen. Damahls wäre es Zeit gewesen, daß die gesamten Städte solchem Vortrag beygesprochen hätten, so wäre nicht nöhtig gewesen, mit schweren Kosten hernachmahls so viele Schriften deswegen ausgehen zu lassen; aber sie waren mit ihrem Convent noch nicht fertig, daher auch keiner von ihnen aus dem **Schwerin**- und **Güstrow**schen zugegen war. Es ward hierauf am 20. Nov. der Contributions-Modus an die Subdelegirten übergeben, darin die Hufen in 3. Classen, als zu **Bau-Leuten**, **Halb Pflegere** und **Kossäten**, gleichwie die Erben in den Städten zu **Häusern**, **Halb-Häusern** und **Buden** (deren 4. auf ein Hauß gingen) angesetzet waren. Es hatte auch der Land-Raht **von Lehsten** vorgestellet, daß die Ausmessung und Rectification der Hufen in den Cammer-Gütern, so Hertzog **Frider. Wilh.** g. g. vorgenommen, den alten Hufen-Stand der Domainen nicht vermindern könte, weil doch der vorige Grund geblieben, obgleich die Anzahl der Hufen weniger geworden. Darauf am 27. Nov. von der Kayserl. Commission, durch die Subdelegirten **von Spörke** und **von Grone**, erkant ward, daß die Quota der Cammer-Güter zum dritten Theil, (40000 Rthlr.) gleichwie auch die Quota der Ritterschaft und ebenfals der Städte, für dißmahl provisorie, bis zum erfolgten Vergleich, zu setzen sey, x) wobey es bis 1748. verblieb; obgleich die Städte sich noch so viel beschwerten, daß ihre Quota (40000 Rthlr.) zu hoch sey, da sie denn immer vorgaben, sie wären bey ihrer Zurückhaltung in **Dömitz**, auf dem Land-Tage zu **Malchin** überschnellet worden. Aber hieraus siehet man, daß ihre eigene

eigene Saumseligkeit viel mit zu solchem Verdruß geholfen. Die Burgemeister in den Vorder-Städten wusten wohl, daß man sein habendes Recht sorgfältig wahrnehmen müsse, würden es auch nähermalen, bey dem angesetzten Convent, beobachtet haben, wenn nur die andern nicht ausgeblieben wären.

Als nun der abermahls ausgeschriebene Convent nach **Sternberg** d. 3. Dec. vor sich ging, so merckten sie, wiewohl zu spät, ihr Versehen, und kamen in grosser Anzahl. Der Hof-Raht **Busse** trug vor, was den Vorder-Städten, seit ihrer letzten Zusammenkunft begegnet wäre. In **Dömitz** sey der Vortrag darin bestanden, daß J. Dhl. die Entschliessung der Städte, wegen Beziehung des Land-Tages, ungnädig genommen; zumahlen die Städte ihren eigenen Modum contrib. hätten, und also bey Land-Tägen nicht nöhtig thäten. Deputirte hätten zwar dagegen vorgestellet, daß auf Land-Tägen nicht allein der Contributions-Punct, sondern auch andere Sachen vorkämen, und daher, wenn von den Städten niemand zugegen wäre, leichtlich etwas zu ihrem unwiederbringlichen Præjuditz könne vorgenommen und fest gesetzet werden. Aber J. Dhl. wären bey ihrer Meinung geblieben. Das übrige in dieser Proposition haben wir schon beym 1. Octobr. und sonst angeführet.

Hierauf zeigete der Schwerinsche Deputirte **J. E. Dahlmann** an: Er sey neulich nach **Dömitz** gewesen; da habe man ihm gesagt: die Städte hätten sich wohl vorzusehen, daß sie nicht zum Land-Tage (nach Rostock) gingen. Sie hätten einen Herrn der serieus, und solche Schmeicheley nicht vertragen könte. Die Deputirten wurden hierüber stutzig und wolten nichts beschliessen, sondern zuvor Rücksprache mit ihren Committenten halten, worüber auch dieser Convent fruchtloß ablief. Sie beschieden sich darauf, wieder einen neuen d. 20. Jan. anzustellen. y) Die Vorder-Städte schrieben diesen Verlauf d. 8. Dec. an den Engern Ausschuß, verwahrten sich inzwischen mit Behelfen von Protestation und Reservation. Es hieß aber auch hier: deliberante Roma perit Saguntus, wo die Reuse zu lange aufgestellet ist, da gehet der Fisch wieder heraus. Denn die Ritterschaft drang indessen mit ihrem Hufen- und Erben-Modo, nach dem Fuß von 1628. durch,

und

und ward das Contributions-Edict, zur Aufbringung der gekündigten 120000 Rthlr. von den Hrn. Subdelegirten, **Spörke**, **Alvensleben** und **Grone**, zu **Rostock** d. 17. Dec. publiciret, also, daß die Hufe zu 9 Rthlr. das Erbe aber zu 16 Rthlr. 42 ßl. gesetzet ward. Unter den Hufen wurden besetzte und unbesetzte, gleichwie unter den Erben, bewohnte und wüste verstanden. Da denn zur Sublevation der unbesetzten Hufen und der wüsten Erben so wohl den Städten als der Ritterschaft, jedem ein besonderer Neben-Modus gegönnet wurde. Ueberdem ward eine einfache Land-Bede ausgeschrieben, als von der Hufe 16 ßl. von dem Erbe 30 ßl. für hochgedachte Frau Wittwe zu **Würtenberg-Oels**. Diß waren also 28. Land-Beden in einem Jahr. So ändern sich die Zeiten. Vor 200. Jahren wolte Hertzog **Hinrich** gern zufrieden seyn, wenn er jährlich nur eine einfache Land-Bede erhalten mögte.

3. Zu **Dömitz** gingen um diese Zeit Dinge vor, worüber das gantze Land erstaunete, sie sind aber niemahls recht ans Licht gekommen, also daß man in allen die wahren Umstände davon zuverläßig melden könte. Der Geh. Raht **von Wolffradt**, welcher seinem Herrn mit der äusserſten Geflissenheit in schuldigster Treue, sowohl innals ausserhalb Landes gedienet hatte, und bey jederman, wegen seiner grossen Geschicklichkeit, Leutseligkeit und redlicher Gesinnung beliebt war, fiel unvermuhtlich bey dem Hertzoge in Ungnaden. Der Consistorial-Raht **Jacob Carmon** aus **Rostock**, war eben zu **Dömitz**, wie solches ausbrach. Dieser, wie er mir selbst nachher erzählet, fand den Hertzog äusserſt ergrimmet über **Wolffradt**, aber auch noch unschlüssig, was hiebey vorzunehmen. **Carmon** ging zu **Wolffradt**, der seine Zimmer mit auf der Festung hatte, und sprach mit ihm, ob er ein gewisses Decretum ausgefertiget hätte, darum der Hertzog nicht zuvor gewust. **Wolffradt** ward darüber sehr bestürtzt, suchte dasselbe unter seinen Schriften, die er sonst in guter Ordnung hielte, um nachzusehen, ob der Hertzog nicht das Decretum eigenhändig unterschrieben, konte es aber nicht finden, ging im Zimmer höchst unruhig auf und nieder, stellete sich ans Fenster, sahe wie die Wellen auf der Elbe tobeten, und sprach weiter nichts, als: Was ist die Elbe stürmisch! Seine Beschul-

Beschuldigung war also diese, daß er solte ein Crimen falsi begangen haben, worin aber solches Falsum bestanden, ist nicht bekant. Es ging zwar die Rede, als habe **Wolffradt** dem hiesigen Superintendenten **A. J. von Krakevitz**, der als General-Superintendens über **Schwedisch-Pommern** nun nach **Greiffswald** ging, seine Dimision, ohne des Hertzogs Bewilligung, gegeben. Aber dieses ist mir nicht glaublich, denn ich habe den **von Krakevitz** selbst gesprochen, als er von **Dömitz** zurück kam, und durch **Sternberg** ging, da er sehr vergnügt war, und des Hertzogs besondere Gnade (da J. Dhl. sonsten nicht leicht jemanden dimision gaben) hoch rühmete, als welche ihm, bey verstater Audientz, seine Erlassung selbst ertheilet. **Wolffradt** kam hiernächst in Arrest und Inquisition. Der Commendant in **Dömitz**, Obrist **Bugenhagen**, welcher, gleichwie **Wolffradt** aus **Pommern** war, und mit dazu geholfen hatte, daß **Krakevitz** nach **Pommern** gekommen, (als wohin ihn die Land-Stände schon vorlängst berufen hatten) wie er sahe, was dem **von Wolffradt** begegnete, ging heimlich davon, nach seinem Vaterlande. **Wolffradt** ward nach einigen Monahten enthauptet, und hatte unter andern, gedachter **Carmon**, das Todes-Urthel abgefasset, worin gleichfals eines Criminis falsi, aber nicht umständlich, gedacht ward. Indessen gab es hierüber so jetzo, wie noch lange nachhero, mancherley Beurtheilungen. Von des Hertzogs Hof-Prediger **Burchardi**, der hernach Præpositus zu **Schwaan** ward, weiß ich, daß er ihn nicht für unschuldig gehalten. Es gab aber grossen Verdacht, als der Hertzog, der seine Gemahlin mit zu **Dömitz** hatte, hierauf des **Wolffradts** Frau, so des Hertzogs **Frider. Wilhelm** natürliche Tochter war, und mit welcher **Wolffradt** einen Sohn gezeuget hatte, als eine unkeusche Bathseba zu sich nahm, und gleichfals einen Sohn mit ihr zeugete, welcher insgemein **Manken** genant ward, der ziemlich heran wuchs, und da er starb, zu **Doberan** sein Begräbnis fand.

Bald nach **Wolffradts** Ungnade ward von einer scheußlichen Conspiration zu **Dömitz** gesprochen. Der vornehmste darunter, solte der Geh. Secretarius **Scharff** seyn, welcher, wie mir aus dem Umgange mit ihm bekant, eines tückischen und stoltzen Gemühtes, folglich zu

verdamlichen Unternehmungen wohl geschickt war. Doch ist er niemahls weder überführt noch zum Geständnis gebracht worden. Das Gerücht, als hätten die Conspiranten wollen die Festung in die Luft sprengen, z) ward durch das erfolgte Urthel gehoben, als darin es hieß: sie hätten etliche Gefangene erlösen wollen, weil einjeder wohl begrif, daß bey einer Sprengung die Gefangene wohl würden mit aufgeflogen seyn. Man konte auch dem Hertzoge nicht anmuhten, die wahren Umstände hievon deutlicher zu entdecken. Denn damit würde er andere gelehret haben, wie der Festung beyzukommen. Der Burgemeister **Brasch** zu **Dömitz**, kam mit in Inquisition und auf die Tortur, bekante aber nichts. Er starb sowohl als **Scharff** im Gefängnis, ward darauf hinaus geschlept und unter dem Galgen begraben, seine Frau aber gebrandmarcket. Zwey Mousquetiers, Nahmens **Caspar Eickhoff und Hinrich Gilsen**, welche mit darum gewust und die Briefe zwischen getragen, wurden vors Krieges-Recht gestellet. Hierin præsidirte der nunmehrige Commendant zu **Dömitz**, Obrister **J. G. Tylli**, das Urthel ward d. 15. Dec. gesprochen, und d. 19. volstreckt; da sie enthauptet, geviertheilet und ihre Theile zum algemeinen Abscheu, an den Land-Strassen aufgehenckt wurden. Das Urthel ward nachher gedruckt, worin zu lesen war, daß solches, nach den Krieges-Articuln gesprochen „wegen ihres gemachten Complots von würcklicher Verrä„therey dieser Vestung und Entführung gewisser Gefangenen.„ An den Geh. Secret. **Scharff**, der sich zu Tode gehungert, erging eben dergleichen Execution nach seinem Tode. Von der Zeit an schauderte allen die Haut, wenn sie von **Dömitz** hörten, niemand reisete gern dahin, um der zerstückten Menschen willen, die dort an den Strassen hingen, dergleichen in **Mecklenburg** nie erhöret war.

Dem Hertzoge selbst ward hierüber **Dömitz** verleidet. Sr. Dhl. entschlossen sich also nach **Dantzig**, als den Ort ihres vormahligen vergnügten Beylagers, zu gehen, und näher an **Moscow** zu seyn. Denn obzwar der **Czaar** an dem Römischen Kayser ein Intercessions-Schreiben a) für den Hertzog ergehen ließ, so war doch dasselbe ohne Wirckung; deswegen der Hertzog wohl lieber gesehen hätte, wenn der **Czaar**, wie vormahls, mit einer gantzen Armee gekommen wäre, derselbe

selbe würde auch vieleicht mehrern Beystand geleistet haben, wenn nicht die in Unkeuschheit gezeugte und zur Unkeuschheit gemißbrauchte **Wolffrädtin** mehr als die echte Gemahlin, des Czaaren Bruder Tochter, beym Hertzoge gegolten hätte. Es machten sich also der Hertzog und die Gemahlin, samt ihrer Printzeßin Tochter, auf den Weg. Die **Wolffrädtin** ging gleichfals mit, hieß aber nun nicht mehr die Geheime Rähtin, sondern die gnädige Frau. Der Hertzog kam d. 24. Dec. zu **Dantzig** incognito, unter dem Nahmen **Obrist Bischof**, an. b) Die Gemahlin und Printzeßin gingen von dort weiter nach **Moscow** zu dem Czaar, welcher nun den Titul von Kayserl. Majestät angenommen hatte, und sind niemahls wieder nach **Mecklenburg** gekommen. Der Hertzog aber und seine gnädige Frau, blieben daselbst über 8. Jahr. Der Regierungs-Raht **Wolff** war mit dem Hertzoge gegangen. Der **von Bremen** aber, bey welchem auch der Archivarius **Burmeister** war, führte die Regierung zu **Dömitz**, alwo es doch sehr stille war.

4. Die Vorder-Städte gingen indessen zu Rahte, was sie, wegen obhandener Veränderung ihres Steur-Wesens thun solten. Denn das ergangene Edict war nun aller Orten durch Notarien insinuiret worden. Sie schrieben d. 5. Jan. 1722. einen algemeinen Convent nach **Sternberg**, auf d. 20. Jan. aus, um alles præjudicirliche abzuwenden. In etlichen Städten verstand man das Edict also, als wenn nun Contribution und Licent zugleich solten gegeben werden, deswegen die Bürger aus allen Kräften suchten, es zu verbitten. Nun war zwar auch der Accise darin gedacht, als von 1 Schffl. Maltz 6 ßl. von 1 Schffl. Brandtweins-Schrot 6 ßl. u. s. w. wie in dem Consumtions-Vergleich von 1708. aber diß Geld solte, als ein Neben-Modus, zur Sublevation der **Erben** angewandt werden. In den Vorder-Städten begriffen die Burgemeistere dieses gar wohl, trugen aber dennoch ihren Bürgern vor; die Städte könten von dem Vergleich, welchen sie mit dem Hertzoge wegen des Modi hätten, nicht abgehen; die Noblesse habe sich im Edict für ihre Person eximiret, auch einseitig, ohne Zuziehung der Städte, das Edict formiret. Die Land-Bede sey an sich den Städten sehr nachtheilig und von ihnen jederzeit ver- Ao. 1722.

worfen worden. Sie würden daher allerdings Ursache haben von dem Edict zu appelliren, welches aber zu vielem Verdruß und Schaden hinaus schlug.

Zu **Schwerin** waren die Bürger, weil sie Mecklenburgische Gvarnison hatten, sehr dreist bey der Sache; liessen durch den Advocat **Cöller** am 17. Jan. eine weitläuftige Schrift fertigen, worin sie vorstelleten, daß sie sich verwundern müsten, wie das Edict von einem algemeinen Land-Tage schreiben könne, da doch vom Adel selbst wohl der vierte Theil nicht convociret worden; die auch wieder solchen Land-Tag, vor Notarien und Zeugen protestiret hätten. So sey auch **Schwerin** nicht zu solchem Land-Tage citiret. Es könne die Versamlung zu **Malchin** nur allein eine adeliche Convocation heissen, nicht aber ein Land-Tag. Die Landes-Herschaft sey nicht zugegen gewesen, auch nicht die Städte. Der dritte Mann (die Ritterschaft) könne ohne concurrentz der übrigen (Herschaft und Städte) nichts beschliessen. Der Hertzog, dem die Contribution allein zufliessen solte, habe bisher noch keine verlanget. Sie hätten sich schon mit der Herschaft vor 13 a 14 Jahren, wegen des Modi contrib. gesetzet. Der Licent-Modus sey billig, weil er die Armen sublevire; indem die so wenige Nahrung hätten auch wenig steureten; die vorigen Erben in den Städten wüste man nun nicht mehr zu finden, in **Schwerin** wären sie gar nicht u. s. w. c) Es sind solche Gründe nachher vielfältig in gedruckten Schriften wiederhohlet. Der jetzige Verfasser hatte zwar einige Nachricht von Landes-Geschichten, war aber nicht in allen gründlich. Nur eins anzuführen. Er schreibt: Der Landes-Ausschuß habe vordem aus 4. von dem Adel und 5. aus den Städten bestanden. Der **Wismarische** sey Ao. 1648. und der **Neu-Brandenburgische** Ao. 1701. bey damahliger Veränderung, abgegangen, die andern 3. als von **Rostock, Parchim** und **Schwerin**, habe der Adel gleichsam weggebissen, und schriebe sich dennoch: Ausschuß von Ritter- und Landschaft. In welchen Worten mancherley Fehler stecken, insonderheit wird der **grosse** und **kleine** Ausschuß durcheinander geworfen. Indessen machte doch diese Schrift viel Aufsehens.

Als die Städte ihren Convent am 21. Jan. zu **Sternberg** hielten: so beschlossen sie einhellig die Appellation von mehrerwehntem Edict. Sie hatten schon vordem, wegen des Contributions-Modi und des Adels Steur-Freyheit, ans Reichs-Cammer-Gericht appelliret, und lang daselbst Processe geführet, wie droben erzehlet worden; daher sie auch jetzo nicht an den Reichs-Hof-Raht gehen wolten, um die formalia zu vermeiden, und füglich nur eine Appellation ad causam (jam pendentem) zu interponiren, so doch nicht glücklich ging, d) obgleich die Städte den geschickten Advocaten Dr. **Willebrandt** in **Schwerin**, dazu annahmen und die **Stargardischen** mit zutraten. Weil aber nun, vermöge des privilegii de non appellando, eine Caution in casum succumbentiæ (fals die Sache verlohren würde) muste bestellet werden: so waren **Parchim** und **Güstrow** willens, solche zu übernehmen, wenn sich nur gesamte Städte unterschreiben wolten, sie schadloß zu halten. **Parchim** solte die Cautions-Notul mit dem Siegel der Stadt und der Gewercke, **Güstrow** aber mit dem Siegel der Stadt und der Cämmerey bedrücken, welches zu bewilligen die Bürger zu **Güstrow** zwar erst Bedencken hatten, aber sich doch am 23. Jan. darin funden.

Die Steur-Commissarii wolten, nach wie vor, die Licent von allen Sachen einheben, als aber die Deputirten von R. u. L. sich hierüber am 16. Febr. beschwerten, so erging durch die Kayserliche Commission (bey welcher nun **Alvensleben**, der Geheimte Justitz-Raht **Bärtling** und **Grone** stunden) am 21. Febr. eine Verordnung „in „Zukunfft von keinen, als denen im Contributions-Edict specificirten „Sachen, bey Vermeidung gedoppelter Ersetzung des Gefoderten, die „Accise zu erheben.„

u) Nachricht von dem Convent der Städte zu Sternberg d. 17. Octobr. 1721. w) Schreiben **Hinr. Wulffleffs**, Pastor. zu Neu-Brandenb. vom 4. Sept. 1755. x) **Klüv.** Beschreib. P. V. p. 237. y) Protoc. beym Städtischen Convent zu Sternberg d. 3. Oct. 1721. z) **Buchholtz** Versuch X. Abtheil. §83. pag. 630. a) *Fabri* Staats-Cantzel. Tom. XXXIX. p. 777. b)

Kluv. l. c. p. 251. c) An die zur Kayserl. Commission ins Mecklenburgische hochverordnete Hrn. Subdelegatos gehorsamste Vorstellung, Verwahrung und Bitte der gesamten Bürgerschaft zu Schwerin. d) Decis. Imper. No. 300. p. 323.

Das XXII. Cap.

Steur- und Gerichts-Sachen.

§. 1. Neue Land-Rähte. Städtischer *Convent*. *Executores*. Schuld-Sachen.
2. Steur-Sachen der Städte.
3. Von der *Translocation* des Hof-Gerichts.
4. Von dem *Licent*- und Erben-*Modo*.

Von den oberwehnten 9. Subjectis, welche zu Land-Rähten vorgeschlagen worden, confirmirte der Kayser am 3. Febr. diese 3. den Ober-Stallmeister **von Bülow**, den Hauptmann **von Plüskow** zu **Belitz** und den Cammer-Juncker **von Hobe** zu **Goldebee**. e) Da nun dieselben, bey dem noch fortdaurenden Land-Tage in **Rostock** solten beeidiget werden; so schrieben die daselbst versamlete Land-Rähte, Land-Marschälle, und die von der Ritterschaft, d. 21. Mart. an die Vorder-Städte „daß sie einige ihres Mittels beliebig an„hero senden könnten„ solcher Beeidigung am 26. Mart. mit beyzuwohnen. Sie fügten hinzu: Wir gewärtigen dieselben ohnfehlbar, ich finde aber nicht, daß die Städte welche hiezu deputiret.

Sie hielten d. 10. Mart. einen Convent in **Sternberg**. Hier trug Hof-Raht **Busse** vor, was seit ihrer letzten Zusammenkunft, wegen der Appellation vorgefallen, daß die Vorder-Städte zwar die Appellation von dem Steur-Edict an die Kayserl. Commission auch die Libellos Appellationis, zu rechter Zeit, nach **Wien** und **Wezlar** übersandt. Es hätten aber die Hrn. Subdelegirten decretiret, daß die **Vorder-Städte** sich vor allen Dingen ad Acta zu legitimiren hätten.

Die

Die Stargardischen Städte hätten sich inzwischen auch gemeldet, daß sie von solchem Steur-Edict gleichfals nach Wezlar appelliret. Es beschlossen hierauf die Gegenwärtigen, den Stargardischen zu dancken, daß sie ihnen communiciren wolten, was sie in dieser Sache vorgenommen, welches auch d. 20. Mart. geschahe; da denn die hiesigen zugleich jenen meldeten, was sie bisher bey der Sache gethan. Auf diesem Convent beklagten sich Burgemeister und Raht von Gadebusch, daß ihnen neulich, da sie zur Rahts-Wahl schreiten wollen, eine gewisse Person, Nahmens Gabriel Brasch, zu erwählen, von der Hochfürstl. Regierung sey angemuhtet worden. Diß hätten einige ihrer Bürger also gefiedert, als welche den Braschen gern in solcher Stelle gesehen. Der Magistrat hätte zwar denselben mit zur Wahl kommen lassen, da ihm aber die Majora nicht gefallen; so sey ihnen bey 200 Rthlr. anbefohlen worden, gedachten Brasch zum Senatore Supernumerario zu recipiren, baten also, die Vorder-Städte mögten sich ihrer annehmen, f) welches diese auch d. 20. Mart. thaten. Es gingen dergleichen Eingriffe noch mehrere in den kleinen Städten vor, worüber sich zwar etliche beklagten, aber nichts damit ausrichteten. Denn es gab Sportuln bey der Regierung, die sonst nicht viel Einkommens hatte, daher es sich aber auch vorjetzo noch wohl entschuldigen ließ.

Den Steur-Executorn ward zu Rostock am 30. Mart. eine Instruction unter des Landes Siegel gegeben, wobey man die von 1668. zum Grunde legte. Wir kommen nun zu einer wichtigen Sache.

Der von Behr hatte es zu Wien endlich dahin gebracht, daß am 13. Apr. eine Kayserl. Resolution erging, wegen der droben angeführten Portionen und Monaht-Gelder vom 1. Aug. 1717. bis den letzten April 1719. und was sonst durch militarische Execution Ao. 1714. eingetrieben. Diese letzten Gelder von 1714. betreffend, so ward davon beynahe eine Tonne Goldes (99830 Rthlr. 13 ßl. 3 pf.) „als ein schlechterdings volständig erwiesenes Capital erkannt, auf- und „angenommen; daher der beklagte Hertzog schuldig seyn solle dasselbe „den Klägern, bey Vermeidung der Hülffe, abzustaten.„ Was aber die

die Portions- und Monaht-Gelder anlanget; so wurden zwar jetzo dieselben auf fünf Tonnen Goldes 31 tausend 324 Rthlr. (531324) 10 ein 7tel ßl. gemäßiget, es solten aber die Liquidanten noch einen Eyd schweren, (juramentum suppletorium & Zenonianum) daß ihre übergebene Rechnung richtig sey, und sie in derselben eher zu wenig als zu viel angesetzet, da denn auch solte angezeiget werden, woher solches Geld zu nehmen; jedoch daß dem Hertzoge seine Fürstl. Competentz (40000 Rthlr.) verbleibe; daneben noch viele andere Kayserl. Resolutiones erfolgten, die für die Ritterschaft sehr gut lauteten. g)

2. Am 23. Maji schrieb der Städte Advocat zu **Wetzlar**, Dr. **Johann Goye** an den Hof-Raht **Busse** in **Parchim**, daß er, für die Städte wieder die Ritterschaft, noch nicht anders als ein decretum ad judicium remissorium erhalten. Man wolte zuvor die Ritterschaft über der Städte Gravamina hören. Zudem so war der Reichs-Hof-Raht hierin den Städten zuwieder, als welcher nicht gestaten wolte, daß sich die Cammer der Dinge annehme, welche von der Kayserl. Commission herrühreten, so der Reichs-Hof-Raht verordnet hatte; daher zu befürchten war, es würden sich die Städte nur vergebliche Unkosten zu **Wetzlar** machen.

Als verlautete, daß die neu bestellete Land-Executores auch nach den Städten kommen würden, so schrieben die Vorder-Städte d. 30. Junii einen Convent nach **Sternberg**, auf d. 9. Julii, aus. Inzwischen bekam der Executor **Haak** vom Enger Ausschuß, den 6. Julii Ordre, die Stadt **Güstrow** zu exequiren. Die Instruction dieser Leute wolte zwar, daß ein Executor sich anfänglich, mit seinem Knecht allein einlegen, und wenn es nöhtig thäte, sodann welche von der Milice fodern solte, wie sie auch bey dem Adel thaten. Aber hier, da es eine Stadt galt, erhielte er Ordre, **Güstrow** so fort mit 3. Mann von der dortigen Gvarnison zu beschweren, und noch dazu dieselben dem Burgemeister ins Hauß zu legen. Solte in einigen Tagen die Quitung vom Land-Kasten nicht produciret werden, so könne er die Execution annoch mit 3. Mann verdoppeln, h) welches Verfahren des Adels nicht die Städte von einer Mit-ständlichen Liebe überzeugen konte.

Auf

Auf dem Convent zu **Sternberg** d. 9. Jul. gab der Hof-Raht **Busse** zuförderst Nachricht, von dem, was zu **Wien** und **Wetzlar** in erwehnter Appellations-Sache vorgegangen. Nach **Wien** war ein Bericht-Schreiben (pro informatione) gesandt. Der Protonotarius **Anton Augustin**, beym Reichs-Hof-Raht hatte am 10. Mart. einen Extract aus dem Protocoll der eingelauffenen Sachen gegeben, und damit bezeuget, daß solches Schreiben eingegangen, dieses und das von Dr. **Goye** aus **Wetzlar** wurden verlesen. Wegen der Execution vereinbarten sich die Städte, 2. Deputirten nach **Rostock** zu senden, um zu besorgen, daß die Städte, deren etliche noch frey davon waren, mögten mit der Execution verschonet werden; sie wolten die Contribution, für diß Jahr, den Proceß unbeschadet, auf ein leidliches behandeln.

Es gingen also die beyden älteste Burgemeistere aus den Vorder-Städten, als **Busse** und **Vick**, nach **Rostock**. Hier fertigten sie d. 16. Jul. ein Memorial an die Kayserl. Commission, des Inhalts: Sie hätten nicht vermuhtet, daß sie würden mit Execution beleget werden, weil sie von dem Steur-Edict appelliret, auch bisher „mohnahtlich ihre Steur nach dem Land-Kasten gebracht, welche zweiffels ohne „so viel würde ausgetragen haben, als die Städte, nach dem Vergleich von 1701. zu steuren verbunden wären„ darauf trugen sie ferner vor, was zu **Sternberg** abgeredet, und baten die Execution aufzuheben. Es erfolgte aber d. 18. Jul. zur Antwort: die Städte hätten Richtigkeit beym Land-Kasten zu treffen, bis dahin sey es bey der Execution zu lassen. Diß hatten **Alvensleben** und **Grone** unterschrieben, als welche wohl wusten, daß Appellationes in Contributions-Sachen keinen effectum suspensivum hätten. (an der Execution nicht hinderten)

Die Deputirten der Städte gaben sich darauf beym Enger Ausschuß an, und begehrten eine Conference. Der Ausschuß ernante hiezu den Land-Raht **von Plüskow**, (einen offenen Kopf) den Cammer-Juncker **von Pederstorff** und den **von Dechow**, folglich aus jedem Craise einen, diese 3. traten mit jenen beyden, auf dem Raht-Hause in **Rostock**, zusammen, da denn **Busse** das Erbieten der Städte

vorbrachte und auf eine leidliche Quote antrug. Der Land-Raht **Plüskow** sagte: die Erben in den Städten hätten doch gleichwohl grosse Sublevation von der Accise. Hof-Raht **Busse** antwortete: Was die Accise bringet, das nehmen die Commissarien und Einnehmer, so darauf müssen gehalten werden, wieder weg. Erbot sich doch endlich, wenn es nicht anders seyn könte, zur Tertia (40000 Rthlr.) der Land-Raht nahm solches ad referendum an. Denn die Städte erboten sich hiemit zu dem, worüber sie schon 20. Jahr gestritten. Auf dem Nachmittag versprach der Enger Ausschuß, deswegen bey der Kayserl. Commision, so die Execution verhänget hätte, sich dahin zu bemühen, daß dieselbe vermindert würde, i) worauf auch d. 23. Jul. ein Commisions-Decretum erfolgete, daß solche Verminderung geschehen solte, da denn die Eintheilung also gemacht ward, daß eine von den Vorder-Städten solte 3. die andern geringern Städte 2. und die geringsten 1. Mann von der Milice behalten, bis auf 14. Tage, als in welcher Zeit sie sich mit der Contribution abzufinden hätten, k) darauf sogleich d. 24. Jul. durch den Landes-Secretarium **Decker**, an den Executor **Haak** Ordre gestellet ward, sich hiernach zu achten.

3. Bisher war das Land- und Hof-Gericht noch ordentlich in **Güstrow** gehalten worden; obgleich seit Neu-Jahr 1717. kein Præsident bey demselben war, nachdem der Cantzlar **Joh. von Klein** diese Stelle fahren lassen; weil ihm sein Gehalt nicht gereichet ward, hingegen aber seine Güter, gleich andern Adelichen, derzeit sehr hart mitgenommen wurden. l) Nun aber erfolgte auch hier eine schädliche Zerrüttung. Denn weil der Hertzog **Carl Leopold** unter allen Städten des Landes nur allein in **Dömitz** und **Schwerin** freye Hand hatte: so wolte er auch, daß hier allein die Gerechtigkeit in seinem Nahmen solte gehandhabet werden. Die Justitz, so bisher in **Rostock** gewesen, ward also nach **Dömitz** verleget, welches man nicht wehren konte; weil der Hertzog hierin freye Macht hatte. Aber eine Veränderung mit dem Land-Gericht vorzunehmen, darum wolte das Land mit wissen. Der Hertzog ließ d. 25. Jul. aus **Dantzig** ein Rescript an den Vice-Præsidenten **von Hoinckhusen** und an die Assessores ergehen, daß J. Dhl. „aus bewegenden Ursachen, die Entschliessung genommen,

„men, das Hoff- und Land-Gericht, biß auf anderweitige Verordnung, „nach Swerin zu verlegen„ m) welches d. 4. Aug. zu **Güstrow** anlangete. Es war auch dem Hofmeister **Zachow** zu **Schwerin**, schon Ordre zugesandt, das vormahlige Hauß des Grafen **von Horn**, (ein weitläuftiges Gebäude) hierzu einzuräumen, um den ersten Rechts-Tag darin gleich nach Michaelis zu halten. Die Hof-Gerichts-Räthe thaten zwar d. 5. Aug. deswegen eine Vorstellung an J. Dhl. um von solchem Vornehmen abzustehen, oder doch wenigstens die Translocation bis aufs folgende Früh-Jahr zu verschieben; aber am 15. Aug. erfolgte ein ander ernstliches Rescript, daß es bey dem vorigen sein unaufschiebliches Verbleiben haben solte, nach dessen Anlangung auch alsbald dis Gericht zu **Güstrow** aufgehoben ward. Denn ob der Vice-Præsident gleich kranck war, so brach er sich doch auf, convocirte d. 21. Aug. da das Rescriptum ankam, das Collegium und sämtliche Procuratores, am 22. in der Audientz zu erscheinen. Hier ward das Hochfürstl. Rescript vorgelesen, das Hof-Gericht gäntzlich geschlossen, und den Subalternen aufgegeben, zum Transport der Acten Anstalt zu machen.

Es legten sich aber hier bald allerley Hindernissen im Wege. Denn zuförderst nahm des Vice-Præsidenten Unpäßlichkeit zu, ferner war das **Hornische Haus** zu **Schwerin** nicht in dem Stande, daß es gleich könte bezogen werden. Weiter so hatte die Executions-Casse zu **Boitzenburg** den 17. Aug. den Beampten, insonderheit zu **Güstrow**, bey 200 Rthlr. Strafe anbefohlen, keine Fuhren dazu herzugeben, noch von andern zu gestaten; so hatte auch Hertzog **Adolph Frid. III.** zu **Strelitz** d. 18. Aug. an die Kayserl. Commission nach **Rostock** geschrieben, daß die obhandene Translocation J. Dhl. und ihren Land-Ständen, wegen der Entlegenheit, zum præjuditz gereichen würde; daher sie, als mitregierender Landes-Herr, hierin nicht willigen könten. Diß Schreiben war sehr ausführlich abgefasset, und ward der Geh. Cammer-Raht **Pastau** damit nach **Rostock** gesandt, welcher es am 21. Aug. behändigte. Endlich so hatten auch die Land-Räthe und Deputirte, so beständig bey der Kayserl. Commission waren, sich am 22. Aug. gemeldet, und ihre Ursachen angezeiget, warum

sie in die obhandene Translocation nicht willigen könten. Es wäre zwar dergleichen vordem von **Parchim** nach **Güstrow** geschehen; aber diesem hätten sie nicht wiedersprechen können, weil beyde Städte fast im Mittel-Punct von **Mecklenburg** gelegen. **Schwerin** aber sey zu weit entfernet, wäre eigentlich zur Fürstl. Residentz und Vestung gewidmet, (vor Alters ward das Land-Gericht im freyen Felde gehalten, wie aus dem **ersten Buch** erinnerlich) und sey in **Schwerin** eine particular Justitz-Cantzeley. Die Hrn. Subdelegirten liessen also noch an selbigem Tage (d. 22. Aug.) da das Land- und Hof-Gericht geschlossen ward, an den Vice-Præsidenten und Assessores gelangen, was sowohl der Hertzog von **Strelitz** als auch R. u. L. gegen die Umlegung eingewandt, mit dem Anfügen, es könten Subdelegati sich nicht entbrechen, hievon an Kayserl. Majest. zu berichten, und Verordnung zu erwarten; inzwischen mögten die Sessiones, zur Beförderung der heilsahmen Justitz, in **Güstrow** fortgesetzet werden. Die Hof-Gerichts Räthe antworteten d. 24. Aug. an die Kayserl. Commission, daß sie, auf Fürstl. wiederhohlten Befehl das Hof-Gericht würcklich schliessen müssen, und stünde es nicht in ihrer Macht es wieder zu eröfnen, berichteten auch d. 25. Aug. nach **Dantzig**, was bisher in dieser Sache vorgefallen, und wie sie in annoch währender Erndte zu keinen Fuhren gelangen können. Es erging aber hierauf d. 29. Aug. ein sehr scharfes Rescript, ohne alle Zögerey, den Abzug nach **Schwerin**, thätlich zu bewerckstelligen; würde Jemand von Kranckheit verhindert, so solte doch wenigstens einer ihres Mittels, sich mit dem Siegel nach **Schwerin** hinüber begeben.

Hierauf lieferte der Vice-Præsident das Hof-Gerichts Siegel an den ältesten Assessor **Joachim Nese** ab, und dieser reisete damit d. 4. Sept. nach **Schwerin**. Es gingen die beyden Cantzellisten **Mantzel** und **Hahn** mit dahin, und wurden einige wenige Acta überbracht, auch Anstalt gemacht, die Michaelis Juridique d. 6. Oct. in **Schwerin** zu halten. Indessen empfingen die Subdelegirten von ihren Commissions-Höfen Ordre, den Hof-Gerichts Räthen anzuzeigen, daß die Translocation keinesweges zu gestaten, sondern die Sessiones nach wie vor zu halten; wiedrigenfals würde ihnen keine Besoldung aus der

Exe-

Executions-Casse gereichet werden. Darauf der Obrist-Lieut. **von Bothe**, als Commendant in **Güstrow**, die Ordre erhielte, Tag und Nacht fleißig patrouilliren zu lassen, die Thöre zuzuhalten, und eine Schild-Wache vor der Cantzeley zu setzen, damit keine Acten oder Hof-Gerichts-Personen aus dem Thor gelassen würden. Dem ungeachtet ward der ausgeschriebene Gerichts-Tag zu **Schwerin**, d. 6. Oct. gehalten. Es war aber kein Procurator zugegen, es wurden auch keine Urthel publiciret, und geschahe keine Imploration. m) Diß war also die Gestalt des damahligen Hof-Gerichts, woraus endlich entstand, daß die Appellationes an ein Gericht ergingen, so nicht vorhanden war.

4. Die obgedachte Deputirten der Städte, **Busse** und **Vick**, waren von **Rostock** wieder zurück gekommen, und wolten ihren Committenten Nachricht geben, was sie daselbst in der Steur-Sache ausgerichtet; schrieben daher alsbald den 25. Jul. einen Convent nach **Sternberg** auf d. 5. Aug. aus, liessen sich auch von allen Städten Volmacht geben, um in ihrer allerseits Nahmen diese Sache weiter zu betreiben, als welche Volmacht sowohl die Kayserl. Commission als der Enger Ausschuß von erwehnten Deputirten gefodert hatte. Daneben wolten die Vorder-Städte wissen, was der andern ihre Licent bis hieher getragen hätte, so sie seit d. 1. Octobr. 1721. an den Land-Kasten geliefert, um den Anschlag darnach zu machen, was jede Stadt annoch zur Ergentzung der bewilligten 40000 Rthlr. beyzutragen hätte. Es war zwar in voller Erndte, doch weil die Noht an Mann trat, so erschienen sie in grosser Anzahl, bewilligten auch das gebotene Geld (die 40000 Rthlr.) doch mit dem Bedinge, daß die **Stargardische** Quota, wie auch die Städte **Schwerin** und **Dömitz** (welche die Licent hatten) und das vor einem Jahr abgebrandte **Malchow** davon abgingen. n)

Am 10. Aug. wolten nun die mehrgedachte Deputirten der Vorder-Städte nach **Rostock** reisen, und mit dem Enger Ausschuß liquidiren. Es schien aber, als wenn es den Bürgern ihres Ortes nicht allerdings gefalle, daß ihre Burgemeistere nähermalen eine Summe bewilliget, zu welcher sich ihre Vorfahren niemahls gestehen wol-

len. Die Ausschüsse zu **Parchim** und **Güstrow**, begehrten also von ihren **Magistraten**, daß die Bürgerschaft jedes Orts 3. ihres Mittels, den Hrn. Burgemeistern beyfügen mögte, welches diese aber, um der Folge willen, nicht gestaten wolten; daher es auch unterblieb, und wozu solte das viele Geschlepp?

Es ging also die Conference zu **Rostock** am 13. Aug. vor sich. Der dazu angesetzte Terminus von 14. Tagen, war schon am 8. Aug. verflossen, und daher der Enger Ausschuß, um der Erndte willen, auseinander gereiset. Doch da sie Boten von der Städtischen Deputirten Ankunft bekamen, funden sie sich gleich wieder ein, ihren Vortrag zu vernehmen. Es waren also von Seiten der Ritterschaft alhie, der Land-Raht **von Plüskow**, und der Cammer-Juncker **von Pederstorff**; von Städten, der Hof-Raht **Busse** und der Assessor **Vick**, zugegen. Zuförderst wurden die Volmachten von den Städten vorgelegt, weil nun im **Schwerinschen** die Stadt-Sprecher und Viertels-Männer mit, im **Güstrowschen** aber nur allein Burgemeister und Raht unterschrieben hatten, so fand der Land-Raht **von Plüskow** etwas dabey zu erinnern, es gefiel ihm auch nicht, daß solche Vollmacht nur allein auf das Quantum von diesem Jahr gestellet war. Doch erbot er sich, für die Städte beym Enger Ausschuß zu intercediren. Es musten sich aber auch die von den Städten erklähren, daß sie ebenfals tertiam, zu den Necessarien, erlegen wolten. **Busse** hatte jetzo noch gegen die tertiam vieles einzuwenden, indessen war es ein klahrer Satz, daß wie die Fräulein-Steuren aufgekommen, die Städte den dritten Theil übernommen hatten, wie sie seit dem auch ungeweigert thaten. Jetzo aber meinte **Busse**, die Städte hätten nur den sechsten, höchstens den fünften Theil der Landes-Steuren getragen; **Plüskow** aber: sie hätten mehr, als den dritten Theil erleget. Beydes war richtig nach den unterschiedlichen Modis in vorigen Zeiten; daher aber auch das viele queruliren kam. Denn gaben die Städte mehr als tertiam, so waren sie prægraviret, gaben sie weniger, so litte darunter die Ritterschaft, weil doch das gantze heraus muste. Nach vielen Ein- und Gegen-Reden, ward den Städten auf gegenwärtige Contribution zugebilliget, alles was sie bisher an Licent

nach

nach dem Land-Kasten geliefert, doch daß sie l'age gut thäten. Denn die Licent gab man in Curant, die Contribution aber in alten Dritteln, welches auf den Thaler 3 ßl. Unterscheid war. Wegen des noch hinterstelligen, solten den Städten 5. Wochen eingeräumet, und die Execution aufgehoben werden, o) wie auch am 17. Aug. geschahe, doch musten sie, wie gewöhnlich, die Executions-Gebühr erlegen.

Die Stadt **Güstrow** hatte annoch die vorgedachten 2 Compagnien Craiß-Völcker oder Executions-Trouppen ein; deswegen sie am 17. Aug. bey der Kayserl. Commission, mit einem Memorial einkam, daß ihr diese Last mögte abgenommen oder wenigstens erleichtert werden, weil die andern Städte jetzo keinen Mann mehr hätten. Der Assessor **Vick** trug hier d. 21. Aug. vor: Wenn die Städte insgesamt 40000 Rthlr. als mehrgedachte tertiam erlegten, so würde **Güstrow** dazu etwa 5000 Rthlr. zu steuren haben. Hierauf hätten sie, vermittelst der Licent seit d. 1. Octobr. 1721. bereits 3530 Rthlr. bezahlt, folglich würden nur noch 1480 Rthlr. aufzubringen seyn. Zwey Monahte, als Junius und Julius, stünden noch bey dem Einnehmer **Parys**. Das Dorf **Glasevitz**, so etwa 80 Rthlr. (eigentlich 119 Rthlr.) betrüge, käme der Stadt zu Hülfe. Gesetzt daß dieses alles richtig, insonderheit daß die Licent in 8. Monahten hätte 3530 Rthlr. getragen, und daneben **Glasevitz** nach der Krieges-Casse steuren müssen, so nun der Stadt zu Hülfe kam, so hätte die Licent der Stadt noch 480 Rthlr. mehr, als die Contribution nach den Erben, gekostet. Es wolte also der Burgemeister mit dieser Vorstellung sagen, es hätte sich **Güstrow** gar nicht über den Erben-Modum zu beschweren, weil ihr die Licent weit kostbahrer gefallen.

Wegen der Fräulein-Steur für die Hertzogl. Wittwe von **Würtenberg-Oels**, erwiesen die Städte d. 24. Aug. beym Engern Ausschuß, daß der Hof-Raht **Schütz**, wie er Ao. 1716. hier im Lande gewesen, 1000 Rthlr. von ihnen empfangen hätte, wozu die **Schwerinschen** 350, die **Güstrowschen** 350 und die **Stargardischen** 100 Rthlr. auf Rechnung geleget, welche sie zinßbahr aufgenommen; wo die übrigen 200 hergekommen, wird nicht angezeiget. Zu dem hinterstelligen wolten sie Anstalt machen, wenn die Licent gäntzlich aufhörete.

hörete. Die Stargardischen Städte funden noch kein Belieben an dem Erben-Modo, deswegen sie bey ihrem Hertzoge einkamen. Es ward ihnen, auf ihr Ansuchen am 26. Aug. die Fürstl. Versicherung gegeben, daß, wenn sie die ausgeschriebene Fräulein-Steur dißmahl nach dem Catastro von 1628. aufbringen würden, ihnen solches nicht præjudiciren solte.

Als die Städte einen Convent zu **Sternberg** d. 28. Aug. hielten; so ward von der Eintheilung gesprochen, nach welcher sie ihr hinterstelliges an der Contribution aufbringen wolten. Da sie zugleich Abrede nahmen, so hoch zu repartiren, daß sie zugleich die Fräulein-Steur und restirende Zinsen von angeliehenen Capitalien mit abtragen könten, wovon sie auch einen Entwurf machten. Sie setzten darin, was eine jede Stadt nach dem Erben-Modo zu geben schuldig, und was sie seit dem 1. Octobr. vorigen Jahres, folglich etwa in 10. Monahten nach dem Licent-Modo, bezahlt, so ihnen nun zu gute kommen solte. Es lieget solche Liquidation hiebey, als woraus man siehet, wie damahls in etlichen kleinen Städten gar schlechte Nahrung müsse gewesen seyn; indem ihre Licent so ein geringes betragen. Ob nun zwar die Licent dem Bürger der viele Kinder hat, nicht wenig drücket; indem er alles versteuren muß, was solche Kinder consumiren, ob sie gleich dem Vater in der Nahrung noch nicht helfen können: so hatten sie doch hohe Ursach den Licent-Modum beyzubehalten; indem der Modus nach den Erben, an Orten wo schlechte Nahrung war, den andern weit überstieg, daher sie gern den Erben-Modum verbitten wolten. Als aber die Ritterschaft schon genugsam zu erkennen gegeben, daß sie über den Hufen- und Erben-Modum unabsetzlich halten würde, auch von den Städten verlanget hatte, daß sie sich gegen künftigem Land-Tag hierüber erklähren mögten, so ward dieser Punct, auf gegenwärtigem Convent, besonders in Erwegung gezogen. Die kleinen Städte rahtschlagten davon erst unter sich, hernachmahls auch mit den Vorder-Städten. Sie wusten allerseits, daß sie einen Landes-Herrn hätten, der nicht ein Haar breit von seiner einmahl gefaßten Resolution abging, deswegen beschlossen sie einmühtig „daß

„man

„man an dem Vergleich mit Serenissimo gebunden wäre und sich also auf einen andern modum nicht einlassen könnte.„ p)

Indessen ging es dennoch, nach diesem Convent, mit der Licent für dißmahl aller Orten zu Ende. Es ward aber doch auch der Erben-Modus noch nicht weiter, als auf ein Jahr, angenommen, woneben die Magistraten gern die alte Maltz-Acciſe beybehalten wolten, die schon lang, vor Einführung der Licent, in den Städten gewesen war. Denn als sie nun den Zehenden aus der Licent verlohren, so wusten sie kein besser Mittel ihre Schulden, wenigstens die Zinsen davon, richtig abzutragen, als eben diese alte Acciſe.

Als Güstrow genau ausrechnete, was es an Landes-Contribution, nach der jetzo gemachten Repartition zu bezahlen hätte: so waren es 4925 Rthlr. 40 ßl. 3 pf. daß es also der Assessor Vick ziemlich getroffen hatte, wenn er solche Ausgabe, wie gesagt, ohngefehr auf 5000 Rthlr. geschätzet. Es fand sich aber auch, daß die Licent bis Junio, incl. und also nicht in 8. sondern 9 Monahten 3530 Rthlr. 41 ßl. ausgeworfen, daher nur noch 1394 Rthlr. 47 ßl. 3 pf. an stat 3 Monahtlicher Licent zu bezahlen waren, wie die anliegende Liquidation besaget; daß also Licent und Erben-Steur hier noch ziemlich überein kamen, und die Städte überhaupt, sonderlich die kleinen von geringer Nahrung guten Grund hatten, wenn sie lieber die Licent, als den Erben-Modum erwählten.

e) Decis. Imper. No. 294, 295. p. 349. f) Protoc. des Städtisch. Convents zu Sternb. d. 10. Mart. 1722. g) Decis. Imper. No. 301. 309. p. 323 - - - - 335. h) Extr. Schreibens, so der Enger Ausschuß an den Executor Haak gesandt d. d. Rost. d. 6. Jul. 1722. i) Protoc. gehalten in curia Rostoch d. 22. Jul. 1722. k) des Commisions-Secretarii J. W. Leyser Registratur, Rostock Jovis d. 23. Jul. 1722. l) von Klein Fortsetzung § 87. p. 59. m) Joh. Pet. Krafft in der Historie des Mecklenb. Land- und Hof-Gerichts ap. *Ungn.* in Amœnit. p. 507. n) Protoc. des Städtisch. Convents zu Sterberg d. 5. Aug. 1722. o) des

Lands-Secretar. J. Decker Protoc. vom 13 und 15. Aug. 1722.
p) Protoc. des Städtisch. Convents zu Sternb. vom 28 und 29. Aug. 1722.

Extract.

Was der Erben-Modus auf ein Jahr und der Licent-Modus auf 9 Monahte betragen Ao. 1722.

1) Die Stadt Parchim hat pro hoc anno an Contribution bezahlen sollen		2654 Rthlr.	23 ßl.
hat baar in den Land-Kasten geliefert (an Licent)		2029 "	8 " 6 pf.
Muß also noch bezahlen		625 Rthlr.	14 ßl. 6 pf.
2) Sternberg soll an Contribut.		797 "	34 " 3 "
hat bezahlt		417 "	14 " 10 "
	reſt.	380 "	19 " 5 "
3) Krivitz		500 "	35 " 9 "
		391 "	25 " 3 "
		109 "	10 " 6 "
4) Grabow soll		950 "	21 " 6 "
hat gegeben bis Ausgang April		449 "	37 " " "
		500 "	32 " 6 "
5) Neustadt soll		339 "	16 " 3 "
hat gegeben		306 "	1 " " "
		33 "	15 " 3 "
6) Gadebusch soll		812 "	6 " 9 "
hat gegeben bis ult. Mart. & de M. Jun.		379 "	6 " 3 "
		433 "	" " 6 "

7) Wit-

7) Wittenburg soll	911	Rthlr.	13 ßl.	6 pf.
hat geliefert	329	=	34 =	6 =
	581	=	27 =	= =
8) Grevesmühlen	550	=	25 =	6 =
	175	=	11 =	= =
	375	=	14 =	6 =
9) Rena	581	=	5 =	= =
	288	=	39 =	9 =
	292	=	13 =	3 =
10) Neuen Bukow	446	=	3 =	= =
	68	=	15 =	= =
	377	=	30 =	= =
11) Krópelien	467	=	46 =	= =
	78	=	16 =	9 =
	389	=	29 =	3 =
12) Hagenow soll	425	=	20 =	6 =
hat geliefert usqve ad Febr. a. c.	136	=	7 =	9 =
	289	=	12 =	9 =
13) Brüel	300	=	18 =	9 =
	77	=	1 =	3 =
	223	=	17 =	6 =
14) Wahren	1100	=	39 =	= =
	367	=	43 =	9 =
	732	=	43 =	3 =

15) Malchow war frey, weil es abgebrant, doch nicht von der Fräulein-Steur.

16) Lübs soll . . . . . 560 Rthlr. 20 ßl. 6 pf.
hat bezahlt bis ult. Apr. . . 173 = 42 = 2 =
386 = 26 = 4 =

17) Schwerin hatte die Licent, gab aber doch zur Fräulein-Steur.

18) Dömitz, hiemit verhielte es sich wie mit Schwerin

19) Güstrow . . . . . 4925 = 40 = 3 =
3530 = 47 = = =
1394 = 47 = 3 =

20) Malchin . . . . . 1510 = 28 = 6 =
816 = 9 = 9 =
694 = 18 = 9 =

21) Gnoien . . . . . 870 = 22 = 3 =
315 = 27 = 6 =
554 = 42 = 9 =

22) Röbel . . . . . 1258 = 39 = 9 =
572 = 22 = = =
686 = 17 = 9 =

23) Sülz . . . . . 634 = 42 = 9 =
325 = 22 = 3 =
309 = 20 = 6 =

24)

24) Schwaan	692 Rthlr.	17 ßl.	₰ ₰
	375 ₰	31 ₰	2 ₰
	316 ₰	33 ₰	10 ₰
25) Lage	319 ₰	19 ₰	3 ₰
	91 ₰	7 ₰	2 ₰
	228 ₰	12 ₰	1 ₰
26) Marlau	300 ₰	38 ₰	9 ₰
	104 ₰	21 ₰	3 ₰
	196 ₰	17 ₰	6 ₰
27) Neuen Kahlen	550 ₰	35 ₰	9 ₰
	323 ₰	2 ₰	5 ₰
	227 ₰	33 ₰	4 ₰
28) Teßin	400 ₰	38 ₰	6 ₰
	153 ₰	9 ₰	6 ₰
	247 ₰	29 ₰	₰ ₰
29) Goldberg	500 ₰	18 ₰	3 ₰
	362 ₰	17 ₰	9 ₰
	138 ₰	₰ ₰	6 ₰
30) Boitzenburg	1206 ₰	40 ₰	₰ ₰
	661 ₰	31 ₰	3 ₰
	545 ₰	8 ₰	9 ₰
31) Stavenhagen	228 ₰	18 ₰	9 ₰
	115 ₰	39 ₰	3 ₰
	112 ₰	27 ₰	6 ₰

32) Ribbenitz	970	Rthlr.	6ßl.	9 pf.
	265	=	20 =	5 =
	704	=	34 =	4 =
33) Plau	1000	=	38 =	= =
	527	=	8 =	= =
	473	=	30 =	= =
34) Penzlin	720	=	7 =	= =
	265	=	33 =	6 =
	454	=	21 =	9 =
35) Krakow	361	=	18 =	9 =
	212	=	16 =	11 =
	149	=	1 =	10 =
36) Teterow	400	=	32 =	3 =
	322	=	36 =	3 =
	77	=	44 =	= =

Das XXIII. Cap.

Mancherley Beschwerlichkeiten.

§. 1. Was die Städte für Wiederwillen gehabt.
2. Von *Rectification* des Hufen-*Modi*. *Indultis morator.* Wittenburg.
3. Scharfes *Manifest*. Von einer *Subsidial*-Hülfe. *Rescript* aus Dantzig.
4. Der Städte *Convent* zu Güstrow. Kayserl. *Resolutiones*. *Liquidirte* Schulden.

Als von diesem allen, was mit der Licent vorgegangen, der Hertzog Carl Leopold Nachricht aus Wien erhielte: so schrieb er aus Dantzig d. 16. Sept. und verwieß es den Städten bedrohentlich, daß sie sich von dem Vergleich mit ihm abgegeben, als womit sie ihre obliegende Pflicht zurück gesetzet. Auch ward den Städten übel gedeutet, daß sie einen Proceß mit der Ritterschaft angehoben, und nicht vorher das geringste davon berichtet, da doch der Hertzog ihnen „die gnädigste Versicherung ertheilet, daß J. Dhl. sich der „gesamten Städte Angelegenheiten und Gerechtsamen Land-Fürstl. „anzunehmen gemeinet wären.„ Diß Rescriptum hatte der Hertzog eigenhändig signiret und J. C. Wolff contresigniret, welches sonst nur selten geschahe. Die Städte Parchim und Güstrow, kamen deswegen d. 22. Sept. in Goldberg zusammen, davon mit einander zu sprechen und auf ihre Entschuldigung zu dencken.

Am 3. Octobr. hielten die Burgemeistere aus Parchim, Busse und Lemke nebst Schallern aus Sternberg, eine Conference mit den Güstrowschen Vick und Storch, bey welchen auch Jordan aus Plaw war. Sie fertigten allerseits die Antwort auf das Hertzogl. Schreiben aus Dantzig, berichteten kürtzlich, was in dieser Sache bisher vorgegangen, wie sie, durch die Executiones gedrungen worden, hoffeten auch, es würde ihnen die Appellation in corpore erlaubet seyn, da sie einem jeden privato frey stünde. Es sey vorlängst an das Reichs-Cammer-Gericht appelliret, und solches doch nicht, als ein Eingrif in die Fürstl. Regalia, aufgenommen worden. Zur Beybehaltung des Licent-Vergleichs hätten sie alles gethan, was sie vermogt. Diese Schrift ward an den Advocaten der Städte Dr. Willebrandt geschickt, welcher sie auf d. 8. Oct. datirte, und an den Hof-Raht Schröder, so bisher Stadt-Syndicus in Güstrow gewesen, und nun in Hertzogl. Diensten stand, nach Dantzig sandte, und diesen, nebst dem Regierungs-Raht Wolff ersuchte, die Städte zu entschuldigen; sie würden sich allezeit so betragen, wie sie es vor GOtt und J. Hochfl. Dhl. verantworten könten.

Die Städte waren überhaupt durch die böse Zeiten, in so tiefe Schulden gerahten, daß sie nicht mehr die Zinsen von den angelehenen

nen Capitalien halten konten, und aus den kleinen Städten anders nicht, als durch Execution, etwas zu erlangen war, worunter die Oeconomien und Hospitalien nicht wenig litten. Zu **Güstrow** waren allein bey der Cämmerey die Zinsen bis auf 3000 Rthlr. angewachsen. Es ward also die vor 2. Jahren erfoderte doppelte Anlage wieder gereget, um die Zinsen einmahl abzutragen und den Credit der Stadt zu erhalten, aber es gab viele Weitläuftigkeit; indem der Stadt Ausschuß unter des Schneiders **Saurkohl** Anführung, sich versichert hielte, daß die Stadt noch grosse Capitalia beym Land-Kasten zu stehen hätte, wovon droben etwas gedacht, auch unten noch ein mehres folgen wird.

2. Der Land-Raht **von Lehsten** hatte bereits d. 15. Jun. einen Vorschlag gethan, wie der Hufen-Modus zu reguliren. Jetzo ließ sich der Enger Ausschuß angelegen seyn, solchen Vorschlag ins Werck zu richten. Weil nun niemand wuste, wie viel Ritter-Hufen bey jedem Land-Gut von Alters her wären, so ward überhaupt angenommen, ein jeder Edelmann solte den Halbscheid seiner Hufen Steur-frey haben. Als es endlich zur Untersuchung kam, so gab es deswegen manche Streitigkeit. Wer sich zum besten streuben konte, der erlangte die geringste Anzahl an steurbahren Hufen; daher wohl Güter, die 20000 Rthlr. wehrt, zu etwa 3. Hufen angesetzet wurden, indem die Zeit nicht gestatete, alles zu untersuchen, den schlechten Acker gegen dem guten, zu bonitiren, und den gantzen Hufen-Stand zu rectificiren. Indessen ward soviel mehr auf die Hufe an Contribution angesetzet, um das Quantum der 40000 Rthlr. zu erlangen, worunter aber die Hufen der Geistlichkeit litten, sofern sie mit zu dem Ritterschaftlichen Quanto steureten; denn diese wurden überhaupt als Bauer-Hufen angenommen, obzwar zu erweisen war, daß viele derselben von Edelleuten herrührten. Es würden auch die Prediger wohl seyn bey der Commission gehöret worden; wenn sie nur sich daselbst für den Hertzog hätten dürfen einlassen.

Die vielen Gravamina, so bey annoch währender Fortsetzung des **Malchinschen** Land-Tages in **Rostock** gesamlet, waren nunmehro zu **Wien** angelanget, kamen d. 3. Nov. zur Relation, und ergingen darauf

darauf Concluſa im Reichs-Hof-Raht. Doch ſolte Hertzog Carl Leopold zuförderſt, nach bisherigem Gebrauch, darüber gehöret werden, um ſeine etwa habende rechtliche Nohtdurft deswegen einzubringen, alsdenn ſolte weiter procediret werden. q)

Da viele in Schulden ſteckende Mecklenburger entweder ſelbſt nach Dantzig reiſeten, oder durch Schreiben ſich, ſamt jenen, um indulta moratoria (Aufſchubs-Vergönſtigung) bemüheten, auch häufig erhielten: ſo beſchwerten ſich deswegen Ritter- und Landſch. beym Kayſer; anerwogen daraus dem Lande ein unerſchwinglicher Schade wegen des Credits und Commercii entſtünde. Es erfolgte darauf am 3. Dec. ein Concluſum, kraft welches an den Hertzog reſcribiret ward, „ſolcher erwachſenen Beſchwerde hinwieder abhelfliche Maſſe „zu geben.„ r) Nur eins von dergleichen Indulten anzuführen, ſo erging aus Dantzig d. 16. Nov. ein Reſcript an Güſtrow; welche Stadt in ihrer letzten Vorſtellung von ihren groſſen Schulden Erwehnung gethan. Es ward ihr darin aufgegeben, ſich zu Dömitz, wegen eines Moratorii, zu melden, ſo würde ſie es daſelbſt förmlich erhalten, weil J. Dhl. ſchon dieſerwegen dahin geſchrieben. Es ſolte 3. Jahr währen, und zwar ſowohl auf Zinſen als Capital, doch die miſerabiles ausgenommen, welche des ihrigen unentbehrlich bedürftig wären; inzwiſchen ſolten die Zinſen, ſowohl rückſtändige als laufende, durch gewöhnliche Collecten, eingetrieben werden. Da aber der Magiſtrat meinte, daß ſolches Indult der Stadt mehr zum Nachtheil als zur Erleichterung gereichen würde; indem die Creditores dadurch könten aufgebracht werden, ſich alle mit einmahl in ihre Stadt-Güter einzuklagen; ſo ward am 8. Dec. nach Dantzig geſchrieben, und gebeten, das Indultum, wenigſtens was die Zinſen betrift, aufzuheben, dagegen aber „die Fortſetzung der gewöhnlichen Collecten zu injungiren, und „deswegen ein hartgeſchärftes paritorium an daſige Bürgerſchaft er„gehen zu laſſen.„

Damahls war zu Wittenburg der Scharfrichter Helmcamp geſtorben, und hatte der Magiſtrat daſelbſt bereits einen andern geſetzet; es brachte aber des Verſtorbenen Sohn ein hart verpoentes Befehl aus Dömitz an die zu Wittenburg, ihn, bey dem Scharf-

Richter Dienst unbeunruhiget in possessione zu lassen; denn sein Vater habe Ao. 1716. die Fronerey zu **Wittenburg**, bey der Fürstl. Cammer in Erb-Pacht genommen. Der **Magistrat** alhie, kam darauf d. 15. Dec. ein, mit einer Vorstellung, daß ihre Stadt das Recht hätte, den Scharf-Richter zu setzen, wie auch in der Nachbarschaft zu **Schwerin**, **Crivitz**, **Gadebusch** und anderswo geschähe, dergleichen sie auch an des Impetranten Vater und andern mehr gethan. Ein Scharfrichter-Dienst könne nicht verpachtet werden, wie sich von selbst verstünde, wohl aber die Abdeckerey in Fürstl. Ampts-Dörfern. Das Scharfrichter-Ampt gehöre ad jurisdictionalia, dergleichen die Fürstl. Cammer nicht exercire, die Abdeckerey aber ad Oeconomica, welche die Cammer administrire; da denn die **Wittenburger** zugleich von solchem Befehl eventualiter appellirten. So gab es Unzufriedenheit über Fürstl. Verordnungen, so wohl hier, als an andern Orten noch viel mehr.

3. Um der Einfältigen willen, fing der Hertzog **Carl Leopold** nun an, sich **regierender Hertzog von Mecklenburg** zu unterschreiben, doch nicht anders als in Patenten, so öffentlich solten angeschlagen werden. Denn man sahe, wie vorzüglich die Kayserliche Commission Verordnungen ergehen ließ, und meinte wohl mancher, weil der Hertzog ausserhalb Landes, als sey er nun nicht mehr regierender Herr.

Ao. 1723. Die erste Schrift mit solcher Unterzeichnung, war ein gedrucktes Manifest, so der Hertzog zu **Danzig** d. 20. Jan. 1723. heraus gab. s) Es ward an die Vorder-Städte gesandt, um solches den andern Städten zu übermitteln. Den Verfasser kante man alsbald an seiner scharfen Feder, womit er doch mehr Erbitterung als Nutzen schafte. Von den Edel-Leuten hieß es darin: Es sey eine Land- und Reichs-kündige Sache, daß sie auf des Hertzogs eigene Person und Herumkehrung des Staats unmittelbar angezielet „und wieder ihren angebohrnen Landes-Fürsten „das abscheulichste Crimen perduellionis thätlich begangen„ dergleichen Laster doch nicht zu præsumiren, sondern zu erweisen waren. Was der angeführte Ausdruck eigentlich sagen wolle, das war und blieb ein Geheimnis. In was für Umständen sich sonst der Hertzog

I. **Carl Leopold** zu **Danzig** befunden habe, das ist aus anliegendem Schrei-

Schreiben des Regierungs-Rahts **Wolff**, gleichfals vom 20. Jan. abzunehmen, darin er die Städte um eine Subsidial-Hülfe für den Hertzog anspricht, auch deswegen noch besonders an die Burgemeistere in **Parchim** schrieb. Es fehlte aber den Städten an Vermögen, ihre gute Gesinnung auf eine erkleckliche Weise vorzulegen; deswegen auch **Busse** und **Vick** an den Regierungs-Raht **Wolff** zurück schrieben, die Sache würde grosse Schwierigkeit haben, so aber nicht zum besten aufgenommen ward.

Ob zwar die Hrn. Conservatores die Einkünfte von **Mecklenburg** dahin nahmen, also daß dem Hertzog desselben, ausser was **Dömitz** und **Schwerin** betrug, nur wenig überblieb, so waren doch dieselben noch lange nicht zureichlich, die gemachte Executions-Kosten zu vergüten. Der Hertzog von **Wolffenbüttel** hatte seinen Ministre, dem Geheimt. Raht **von Brawe**, zu **Wien**. Dieser brachte es dahin, daß seinem Herrn am 22. Jan. als ein liquidum, 83 tausend 417. Rthlr. 55 Grot 14 und 3 fünftel Pfenning zuerkant wurden, welche aus des Hertzogs Cammer-Gefällen solten abgetragen werden; jedoch, daß den Fürstl. Frauen Wittwennen und Herrn Bruder ihre Alimenten-Gelder, auch dem Hertzoge selbst seine Competentz vorbehalten würde. Wenn die Cammer-Gefälle hierzu nicht hinreichlich wären, so solten die 40000 Rthlr. so, nach dem **Schwerinschen** Vergleich aus den Cammer-Gütern in den Land-Kasten flössen, mit dazu angewandt werden; doch mit Vorbehalt der Necessarien. t) Der König von **Engelland** hatte, als Chur-Fürst zu **Hannover**, ohnstreitig eine noch weit grössere Rechnung; doch dieser Hof drang nicht auf die Bezahlung, weil er sich selbst deswegen in Gewißheit setzen konte. Da denn endlich erfolgen muste, was der Cantzlar **von Klein** vermuhtet hatte, daß der Hertzog die Erstatung der Executions-Gebühr besorglich noch empfinden dürfte. u)

Auf die Schrift der Vorder-Städte vom 8. Octobr. 1722. war d. 15. Jan. eine ernste Antwort aus **Dantzig** ergangen; darin es den Burgemeistern verwiesen ward, daß sie nicht eher Relation abgestatet, von dem, was bey ihnen in Contributions-Sachen vorgefallen, und ohne des Hertzogs Vorbewust und Erlaubnis, wie vorhin schon

geschrieben, sich einer Appellation an die Kayserl. Gerichte unterfangen. Privatis stünde zwar frey, vorkommenden Umständen nach, in Privat-Sachen zu appelliren, aber daraus folge nicht, daß es auch frey stehe in Sachen, so ein Fürstl. Regale, wie hier das Besteurungs-Recht, beträfen. Was vordem, in dergleichen Fällen, geschehen, das sey ein Mißbrauch gewesen. Die Vorder-Städte sandten dieses Rescript zwar an die andern Städte, wie sie schuldig waren, blieben aber dennoch bey dem Vorhaben, die angefangene Appellation fortzusetzen; schrieben deswegen einen Convent auf d. 10. Mart. dißmahl nach Güstrow aus, weil der Assessor Vick noch nicht aus dem Thor kommen konte, und erinnerten zugleich die andern Städte, das Geld zu Betreibung der Appellation aus vorigen Anlagen beyzubringen.

Die Exemten in der Stadt Güstrow wurden nun auch unter die Contribution gezogen und verwarnet, sich bey dem Einnehmer daselbst mit ihrem Antheil einzufinden; doch die nicht mit begriffen, so auf der Dom-Freyheit wohnten, als welche zu ferner Verordnung ausgesetzet wurden. Es bezeuget solches eine Ordre an den Executor Zake, so von dem Enger Ausschuß unter des Landes Siegel, und des Secretarii J. Decker Unterschrift d. 19. Jan. ergangen. Es wolten sich aber die Eximirten hierauf noch nicht einfinden.

Am 6. Febr. schrieb der Enger Ausschuß an die Vorder-Städte „daß in Rostock ein und andere sehr nöhtige Angelegenheiten „vorkämen, wovon das Wohlseyn des gantzen Landes, als auch en „particulier ihrer und der gesamten Städte dependire.„ Sie mögten also unverzüglich mit ihnen in Conference treten. Die beyden Burgemeistere Busse von Parchim und Storch von Güstrow, reiseten also dahin. Ich kan nicht sagen, was daselbst sonst vorgefallen, als daß die Einnehmer beym Land-Kasten, Zinck und Eyler, mit gedachten Burgemeistern, der Contribution halber, liquidiret; wovon die Einnehmer das Verhandelte d. 18. Febr. an den Enger Ausschuß
II. übergaben. Es gehet davon ein Extract hiebey, als woraus abermahl erhellet, wie sich die Licent gegen dem Erben-Modo verhalten.

Zu Boitzenburg hatte der Rector, Martin Gebauer, sich bey der Regierung in Dömitz beschweret, daß der Magistrat ihm seinen

nen gebührlichen Rang nicht lassen wolle. Der Magistrat vermeinte, weil ihm bey dem Vergleich, bey Einführung der Licent Ao. 1708. versprochen sey, daß ihr Rang solte verbessert werden, und bisher der Burgemeister mit dem Rector in gleicher Classe gestanden, daß er wohl hiezu berechtiget sey. Es erfolgte aber d. 20. Febr. ein Decretum: „daß der Magistrat sich nach der Rang-Ordnung (von 1704.) in seinem Vorgange zu richten habe.„

4. Es war bey der Kayserl. Commission in Rostock kund geworden, daß ein scharfes Rescript aus Dantzig d. 15. Jan. an die Vorder-Städte ergangen. Als nun Busse und Storch zu Rostock waren; so ward ihnen von den Subdelegirten angesonnen, nicht eher aus Rostock wegzureisen, biß sie solches Rescript extradiret, um zu sehen, ob auch darin etwas, so wieder den Kayserlichen Respect. Als deswegen Dr. Storch nach Güstrow schrieb, so antworteten ihm seine Ampts-Genossen d. 16. Febr. daß sie die Uebersendung dieses Rescripts bedencklich hielten, liessen sofort ein Fürstl. Mandat, so aus Dantzig d. 29. Januar. erfolget war, an die übrigen Städte ergehen, es auch selbst anschlagen; wiewohl d. 24. Febr. einige Lüneburgische Officiers kamen, die es wieder abnahmen. Als nun Dr. Storch das Rescript nicht erlangte, so kam darauf ein Lieutenant nach Güstrow zu dem Assessor Vick, und foderte es von dem, mit der Bedrohung, wo es nicht ausgeliefert würde, so solten andere Messures genommen werden. Das Rahts-Collegium deliberirte darüber d. 24. Febr. und ließ dem Lieutenant durch den Stadt-Secretarium Troye wissen, daß sie solches Rescript nicht ausantworten könten. Worauf der Lieutenant zur Antwort gab: so würde es mit Gewalt gefodert werden. Die Subdelegirten verfuhren doch so scharf nicht, sondern wurden willens, zuvor davon an ihre Höfe zu berichten. Darauf der Magistrat zwar d. 2. Mart. nach Dantzig die erwehnte Anschlagung und Wiederabnehmung überschrieb, aber, was wegen des Rescripti vorgefallen, wohlbedächtlich verschwieg, als worüber sie willens waren, zuvor auf dem bevorstehenden Convent, mit den andern Städten in Ueberlegung zu treten.

Als nun der 10. Mart. heran kam, so ging der Convent zu

Güstrow vor sich. Hof-Raht Busse proponirte: Es würde über zweyerley zu deliberiren seyn „1) von dem aus Dantzig erhaltenen „Hoch Fürstl. Rescripto vom 15. Janr. a. c. 2) von einer bald darauf „aus Dantzig geschehenen Vorstellung wegen eines doni gratuiti;„ von dem Rescripto sagte er, daß darin ein und ander passus, so den Städten sehr præjudicirlich sey, als die verbotene Appellation an den Kayser, welche doch die Vorder-Städte, nachdem sie alles noch einmahl reiflich überlegt, von selbst hätten fahren lassen. Darauf führte er an, was bisher wegen des doni gratuiti, oder der Subsidial-Hülfe vorgefallen, und wie seine deswegen eingewandte Entschuldigung nicht allzu gnädig aufgenommen worden. „Er wolle indessen die Deputirten „nachdrücklich ermahnet haben, allen möglichsten Fleiß anzuwenden, „daß J. Hoch Fl. Dhl. ihren Zweck erreichen mögten„ darauf wurden die hierin ergangene Schriften verlesen. Die Deputirten erklährten sich allerseits willig, zweckfügliche Vorstellung daheim zu machen, bedaureten aber auch zugleich der Städte Unvermögen. Hiernächst führte Busse an, was neulich zu Rostock vorgegangen, und bezeugeten Deputati, daß sie in allen mit den Vorder-Städten friedlich wären. w)

Als die Deputirten zurück kamen und ihren Bürgern vorstelleten, was proponiret worden, so funden sie zwar viel willige aber wenig vermögende. Sternberg, Plaw, Ribnitz ꝛc. wolten etwas zusammen bringen. Malchin brachte in Vorschlag, auf der gesamten Städte Credit etliche 1000 Rthlr. aufzunehmen. Der Bürger Ausschuß zu Güstrow wolte sich zu nichts erklähren, weil daselbst so viele Exemten eingeführet wären. Boitzenburg beklagte sich, daß es Ao. 1709. abgebrant, und noch über 70 Häuser im Schutt lägen. Sie fünden auch nicht, wie sie sich wieder verhohlen solten. Die Holtz-Händler hätten bey ihnen sonst die beste Nahrung gehabt, aber der Hertzog habe ihnen solchen Handel abgenommen, und dem Burgemeister Faber in Hamburg überlassen; daher sie nun nahrloß säßen. Es wäre auch diese Stadt, durch die Regierung zu Dömitz, wegen des Scharfrichter-Dienstes (wie zu Wittenburg) beeinträgtiget. Welche Querelen hier zwar zur Unzeit angebracht wurden, aber die Bedrückten

ten wolten doch auch gern einmahl ihr Hertz ausschütten. Des Sinnes war auch der Hertzog selbst, als welcher d. 20. Apr. aus **Dantzig** an verschiedene Reichs-Stände seine bitterste Klagen äusserte.

Zu **Güstrow** hatte sich die Bürgerschaft fest darauf gesetzet, die Ao. 1721. gekündigte Contribution nicht eher zu bezahlen, bis die Exemten mit dazu angehalten würden. Es schrieb deswegen der Enger Ausschuß d. 21. Apr. aus **Rostock**, gab ihnen noch 8. Tage Zeit, und solten sie darthun, warum die Eximirten nicht für eximirt zu halten.

Aus **Wien** ergingen am 14. Maji allerley Resolutiones. Der Kayser befahl den Städten sich wieder zu der alten Landes-Union mit Ernst anzuschicken. Den Land-Räthten und Land-Marschällen wurden auf Land- und Deputations-Tägen, jedem, doch ohne consequentz, vier Rthlr. täglich, aus der Executions-Cassa zu reichen verordnet. Die neuen Land-Räthe solten ins Hof-Gericht, vermöge der Reversalen von 1572. introduciret werden. Bey dem Modo der Land-Bede, so auf dem jetzigen Land-Tage bewilliget, solte es sein Bewenden haben, weil er in den Reversalen von 1621. approbiret wäre. Der jetzige Land-Tag sey zu **Malchin** zu schliessen, nnd ein neuer nach **Sternberg**, innerhalb 14. Tagen, auszuschreiben, auf welchem, nach vormahliger Kayserl. Land-Tags Instruction zu verfahren, wobey den Städten frey stehen solte, ihre habende Erinnerungen, wegen des Modi geziemend vorzustellen. Es hatten sich einige von der Ritterschaft und Land-Städten, gegen die Kayserl. Executiones gesetzet; in Meinung, sie wären keinem andern, als ihrem Hertzoge unterworfen, und daher nur allein schuldig von ihm Befehle anzunehmen. Diese wurden vom Kayser bedeutet, daß man dem Hertzoge in Sachen, so wieder die Landes-Verträge und Kayserl. Verordnung wären, nicht zu gehorchen hätte, denn dessen Gewalt sey keinesweges absoluta sondern subordinata. x) Endlich äusserte auch der Kayser eine Befremdung, daß der Hertzog „die Justitz-Collegia in Rostock und Güstrow von dar „ab und nach Dömitz und Schwerin zuversetzen gemeinet sey, auch „dazu bereits eine und andere Anstalt vorgekehret.„ Es ward also der Hertzog ernstlich erinnert, hievon abzustehen, der Kayser schrieb auch

an

an die gesamte Regierungs- und Cantzeley-Rähte des Hertzogs, desgleichen an die Land- und Hof-Gerichts-Assessores, bey Verlust ihrer Besoldung, (so sie aus der Executions-Cassa von des Hertzogs Competentz-Geldern erhielten) auch bey Strafe der Remotion, innerhalb 8. Tagen, von Zeit der Insinuation anzurechnen, sich wieder nach **Rostock** und **Güstrow** zu begeben. Sie solten daselbst unter dem Conservatorio mit begriffen seyn und also geschützet werden. Es erfolgete aber keine parition.

Damahls ward befohlen, dem Hertzoge zu Strelitz, **Adolph Frid. III.** seine **Stargardische** Quotam, aus dem Land-Kasten, mit 16072 Rthlr. für Ao. 1722. abfolgen zu lassen.

Die Ritterschaft drang auch ferner auf die Bezahlung ihrer liquidirten Foderung, und bat, daß ihr vors erst, auf Abschlag, die Ao. 1721. ausgeschriebene Contribution mögte verabfolget werden. Es erging darauf am 21. Maji die Kayserl. Resolution: Weil nun an Portionen und Monaht-Geldern 4 Tonnen Goldes 47 tausend 789 Rthlr. 43 und $\frac{15}{88}$tel ßl. (447789.) und an Contribution von 1714. die Summa von 5379 Rthlr. $\frac{7}{8}$tel ßl. würcklich beschworen, und also die Kayserliche Erkentniß dadurch purificiret, so würden solche Summen pro liquido gesetzet, (Hiezu kamen noch die andern vorhin liquid erkante Summen, daß also das gantze Quantum ward 482479 Rthlr. 11ßl.) und sey der Herr Beklagte schuldig, dieselbe den Klägern und Liquidanten schlechterdings zu entrichten, auch bedürfenden Falls executive anzuhalten. Da denn die Immission in die fructus der sämtlichen Fürstl. Cammer-Güter zu volstrecken wäre. So gut nun dieses für die Mecklenbl. Ritterschaft klang, als welche hiemit Hofnung bey nahe zu 5 Tonnen Goldes bekam; so wurden doch die Saiten gantz wieder verstimmet, als es darauf ferner hieß: „Jedoch mit Vorbehalt „der denen sämmtlichen Commissarischen Executions-Gebühren zuste„henden Prioritæt und biß auf weitere Kayserl. Verordnung.„ y) Denn da nicht abzusehen war, wann solche Executions-Gebühren, die noch täglich höher anstiegen, einmahl solten bezahlet werden; so war diß Decretum überhaupt für die Ritterschaft ein untröstlicher Trost, dessen sie nimmer froh geworden; obgleich der kostbahre Proceß deswegen

wegen erhoben und die Execution ergangen. Doch kam ihr auch dagegen zu staten, daß sie hernachmahls in etlichen Jahren, als keine Land-Täge gehalten wurden, keine Contribution erlegte, da denn endlich eins gegen das andere aufgehoben ward. z)

q) Decis. Imper. No. 317. p. 344. r) Dec. Imper. No. 319. p. 347. s) Klüv. Beschr. P. V. p. 310. t) Dec. Imper. No. 321. p. 348. u) Fortsetzung der Histor. Genealog. Nachricht vom 29. Aug. 1721. § 89. p. 63. w) Protoc. bey dem Städtischen Convent zu Güstrow d. 10. Mart. 1723. x) Decis. Imper. No. 328. p. 354 - - - 377. cf. *Kluv.* P. V. p. 342. in nott. y) Decis. Imper. No. 350. p. 379. z) Landes-Grund-Gesetzlicher Erb-Vergleich von 1755. art. XXIV. § 11. p. 258. edit. in 4.

I.

Schreiben des Regierungs-Rahts Johann Conrad Wolff aus Danzig vom 20. Jan. 1723.

HochEdelgebohrne Hoch und WohlEdle, Hoch und Wohlgelahrte Hoch und Wohlweise, Hoch und vielgeehrte Herren!

Was für herbe Verhängnisse wieder des Regirenden Herrn Hertzog Carl Leopolds zu Mecklenburg Unsers allerseits gnädigsten Landes Fürsten HochFürstl. Durchl. bißhero zusammen geschlagen, deren Anführung würde bey ihnen überall um so mehr überflüssig seyn, als Ihre, und gesambter annoch getreuen Unterthanen unverrücklich hegende wahre Devotion dadurch zum empfindlichsten mit gerühret und gekräncket seyn müssen. Nun wird der Allerhöchste einmahl darein sehen, Unsers gnädigsten LandesFürsten unverschuldete Bedrängniß wenden, und Dero angebohrnen ReichsFürstlichen RegentenStuhl gegen alle Hasser und Wiederwärtige befestigen, darüber Ihro treusinnige Unterthanen den Muth nicht sincken lassen, sondern mit inniglichem Vertrauen die Häubter aufheben, und der herbeynahenden Erlösung entgegen warten dürffen. Nachdem aber Land- und Reichskündiger massen höchstgedachter Sr. HochFürstl. Durchl. Dero LandesFürstliche Einkünffte und Revenues bereits 4 Jahre herdurch entrissen, und dadurch ein von selbst leichtlich zu erachtender Zustand zugezogen worden; dieselbe dahero auf die Entschliessung gekommen, dem Corpori Dero gesambten treu devoten Städte, eine ausserordentliche freywillige subsidial-Beysteuer gnädigst anzusinnen; So bin ich gnädigst committiret, solche

intention an meine Hoch und vielgeehrte Herren vorbereitlich gelangen zu lassen, und ihnen hiemit anzufügen, daß Sie darüber ohnverweilet, bey einem Convent sich zusammen thun, die erschienene Deputirte zur schuldigen Verschwiegenheit und Entäusserung alles unnützen eclats verbinden, und die vorläuffig ausgefallene Herauslassung förderlichst an mich anhero einsenden mögen, darauf so dann das gnädigste Gesinnungs-Schreiben originaliter erfolgen wird.

Es seynd zwar Höchstgedachte Ihro HochFürstl. Durchl. dessen, was die Städte wegen des Nordischen Krieges gelitten, in Gnaden nicht unerinner- noch unempfindlich; allein dieses befestiget um so mehr Dero gnädigstes Vertrauen, daß Selbige ihren eigenen Landes-Herren dasjenige, was die obschwebende Necessitäten erfodern, nicht entsagen können, sondern ihre getreue rechtschaffene adhæsion für Gott und der Welt dadurch thätlich bewehren werden. Dagegen Sie ihres gnädigsten Landes-Herrn festbestehenden Vorsorge für Wieder-Erhebung und Aufnahm Dero treu-unterthänigsten Städte gäntzlich versichert seyn können. Der ich in Gewärtigung einer ehestmöglichsten Antwort übrigens verbleibe

Ewl. HochEdelgebl. Hoch und WohlEdl.
Meiner insonders Hoch und vielgeehrten Herren

Dantzig
d. 20 Janu. 1723.

Dienst und Freundwilligster
Johann Conrad Wolff Dr.

II.

Extract aus der Liquidations-Rechnung vom 18. Febr. 1723.

Die Städte der Hertzogthümer Mecklenbl. hätten nach dem revidirten Catastro de Ao. 1702. zu versteuren:

3746 und 3 viertel Erben, welche ihrem Angeben nach insgesamt von sie behandelt worden zu ; ; ; ; 40000 Rthlr.

davon aber gingen noch wiederum ab:

1) wegen der Stargardischen Städte
2) wegen Schwerin
3) wegen Dömitz und
4) wegen Malchow

So

So insgesamt 1102 und 1 viertel Erben ausmachen und nach obstehenden behandelten Quanto	11766 Rthlr.	32 ßl.	3 pf.
auftragen würden / / blieben also	28233	15	9
Hierauf ist an Accise a 1 Oct. 1721. biß in Aug. 1722. abgeführet	15388	30	2
Wäre also dieserwegen beym Land-Kasten zu entrichten	12844	33	7

Das XXIV. Cap.

Land-Tag zu Sternberg.

§. 1. Anstalten dazu. Des Hertzogs *Submission*. Von *Regalien*.

2. *Convente* der Städte unter sich und mit der Ritterschaft. Neue Unruhe.

3. Land-Tags *Proposition* und Beantwortung.

Hierauf ward nun Anstalt gemacht, den Malchinschen Land-Tag zu schliessen, um einen andern zu eröfnen. Es ward alles von der Kayserl. Commission zuvor mit dem Strelitzschen Hofe, nach Maßgebung des Hamburgischen Vergleichs, überleget. Die solches betrieben, waren die 4. Subdelegirte, von Spörck, von Alvensleben, Bärtling und von Grone, deren einjeder die Commissions-Schreiben mit seinem eigenen Pitschaft versiegelte.

Die viele Kayserl. Resolutiones, so d. 14. Maji, wie gesagt, zu Wien ergangen, waren am 5. Julii zu Rostock noch nicht angelanget, als der Enger-Ausschuß an die Burgemeistere der Vorder-Städte schrieb: weil diese doch ohnzweifel der Publication solcher Resolutionen, wenn sie angekommen, mit beywohnen würden, so mögten die Städte sich untereinander besprechen, ob sie so dann nicht wolten mit der Ritterschaft præparatorie (vorbereitlich gegen dem Land-Tage) in Conference treten, um sich wegen des Modi contrib. zu vergleichen.

Die Vorder-Städte setzten also den 12. Jul. einen Convent nach **Sternberg** auf d. 19. an. Am 13. Jul. schrieb der Enger Ausschuß an sie: Die Kayserl. Commission habe ihnen angezeiget, daß der bisher daurende Land-Tag solte zu **Malchin** d. 28. Jul. geschlossen werden „deswegen sie hievon Nachricht zu geben nicht ermangeln sollen, „mit dienstlicher Bitte, daß sie belieben mögten, dieses Notifications-„Schreiben aufs schleunigste, durch eine Currende umher gehen zu lassen.„ Diß geschahe auch. Darauf ging der Assessor **Vick** von **Güstrow** am 19. nach **Sternberg** zum Convent.

Hier war der Hof-Raht **Busse** und der Rahts-Verwandte **Dorn** aus **Parchim**, nebst noch 18. andern Deputirten zugegen. **Busse** proponirte am 20sten: die Vorder-Städte hielten bedencklich, dem Schluß des vorigen Land-Tages beyzuwohnen, weil die Städte nicht dazu von der hohen Kayserl. Commission citiret worden, sie auch nicht wüsten, was bey solchem Land-Tage vorgekommen. Indessen wolten sie, sowohl bey der Kayserl. Commission, als beym Enger Ausschuß, aufs feyerlichste protestiren, daß auf gewesenem Land-Tage die Ritterschaft habe neue Provisores und Haupt-Leute bey den Clöstern gemacht, ohne daß die Städte darum gewust. Solte ein neuer Land-Tag ausgeschrieben werden, den wolten sie, aus Respect gegen Kayserl. Maj. und ihr eigen Nachtheil zu verhüten, sodann beziehen. Darauf ward eine Antwort aus **Dantzig** vom 9. Jun. verlesen, welche auf die letzte Schrift der Vorder-Städte, sehr weitläuftig, mit allerley gedruckten Extracten, aus der güldenen **Bulle** und andern Reichs-Gesetzen, erfolget war. Denn bey dem Verfasser dieser Antwort galt die Regul nicht: Land-Recht bricht Kayser-Recht. Was den Modum contrib. anbetrift, wozu sich die Ritterschaft bey einer Conference mit den Städten vorbereitlich einlassen wolte; so sagte der Hof-Raht **Busse**: die andern Städte mögten hievon ihre Meinung beybringen. Die Deputirten antworteten: Sie hätten dem Hrn. Hof-Raht **Busse** und dem Hrn. Assessor **Vick** einmahl hierin mandatum cum libera (freye Macht) gegeben, dabey solte es bleiben, „doch daß sie nicht weiter als ad quartam (auf 30000 Rthlr.) sich her-„aus lassen mögten. Solte dieses nicht zu erhalten seyn, so müste

„man

„man über sich ergehen lassen, was der liebe GOtt beschlossen, und „immittelst selbigem und der Zeit alles anheim stellen.„

Die viele Conventen der Städte, da immer einer den andern gebahr, verursachten ansehnliche Kosten. Hof-Raht Busse hatte, auf dem letzten zu Güstrow, von dem Schwerinschen Antheil Rechnung abgelegt, und war befunden worden, daß er einen Vorschuß von 357 fl. 18 ßl. 7 und 1 halb pf. habe. Die Deputirten brachten in Vorschlag, daß die nächst auszuschreibende Landes-Contribution mögte soviel höher repartiret werden; damit dieses Restans mit heraus käme, und daß hinführo, um Unkosten zu vermeiden, nur zur Zeit ein Deputirter aus jeder Vorder-Stadt, mögte zu Conventen und Conferencen reisen, und wenn ja ein Con-Deputatus mit reisen müste, daß dieser sodann täglich an Reise- und Defrayirungs-Kosten, mit 2 Rthlr. zufrieden sey, da sonst jeder bisher 3 Rthlr. empfangen, die auch dem Primario bleiben solten. Die Vorder-Städte liessen sich solches gefallen, und ward darauf das abgeredete Entschuldigungs- und Protestations-Schreiben an die Kayserl. Commission abgefasset und hiemit der Convent geendiget. a) Die Schulden an die Vorder-Städte zu bezahlen, ward am 9. Aug. eine Collecte an die Städte ausgeschrieben.

Hierauf ward am 28. Jul. der Malchinsche Land-Tag geschlossen, und alsbald am folgenden Tage ein neuer nach Sternberg ausgeschrieben, um daselbst am 25. Oct. einzukommen. b)

Wie die Kayserl. Resolutiones vom 14. Maji anlangeten, wurden einige, so an die Commission in Rostock gerichtet waren, d. 7. Aug. durch den Druck publiciret, als da waren die Patentes an die, so sich der Execution aus Rostock wiedersetzet, und an einige Notarien, so sich gewegert die Expeditiones der Subdelegirten und der Executions-Casse an die Landes-Fürstl. Rähte und Bediente zu insinuiren. Die Resolutiones, so die Städte angingen, wurden d. 14. Aug. publiciret, und waren die Burgemeister aus den Vorder-Städten dazu am 31. Jul. eingeladen worden, auch nun würcklich zugegen.

Was an den Hertzog nach Dantzig gerichtet war, das langete daselbst d. 13. Jul. an, und schrieb darauf der Hertzog d. 21. Aug.

an den Kayser mit ziemlicher Mäßigung: Es sey Kayserl. Maj. von seinen übelwollenden beygebracht, als wolten J. Dhl. „keine Kayserl. „Obrist-Richterliche Jurisdiction agnosciren, sondern sich gleichsam in„dependent machen; dergleichen Absichten und Gedancken Ihnen noch „niemahls beygekommen.„ Darauf declarirte der Hertzog, daß er die Kayserl. Macht, Authoritæt und Gewalt in allen und jeden Fällen mit gleicher allerunterthl. Submission erkenne, und sich, mittelst solcher Erklährung lediglich in den väterlichen Schooß Sr. Kayserl. Majest. hinein würfe. Doch war auch hier, wie sonst immer, die Bedingung mit dabey; fals wieder dessen uralte Landes-Fürstl. Regalia, Territorial-Superioritæt und Hoheits-Rechte nichts verhänget würde. Daneben verhieß der Hertzog sich nach seinen Landen wieder hin zu begeben, und seine Landes-Fürstl. Regierung und Regalia gehörig zu besorgen, c) womit es sich doch noch einige Jahre verzog. Es schrieb der Hertzog vielfältig von seinen Regalien, und seine Ministri sprachen ohn Unterlaß davon, gleich als wären solches Rechte, die nicht ein Landes-Herr von der Einwilligung des Volcks, welches darin Schrancken setzen oder sich auch etwas daran reserviren können, sondern unmittelbar von GOtt hätte. Daher nichts gemeiners war, als der Ausdruck: die von GOtt vorgesetzte hohe Obrigkeit, obgleich dieser Satz wieder die Erfahrung selbst läufet, wie denn auch an andern Orten hierüber vielfältig disputiret worden. Es hat aber der grosse Philosoph und Gotts-gelehrte **Joh. Georg Walch**, Ao. 1733. davon geschrieben: „Man hat schon zu den ältesten Zeiten dieses den Leuten weiß gemacht, „daß die Könige und Regenten unmittelbar von GOtt eingesetzet wür„den, und dieses zu einem Staats-Streich gebraucht, damit man auf „solche Art das Volck desto eher in dem blinden Gehorsam erhielte ... „Andere haben damit ihrem Fürsten schmeicheln und Ihn in desto „grösseres Ansehn bringen wollen, oder haben, durch verschiedene „Sprüche heiliger Schrift, die sie nicht recht verstanden, sich dahin „verleiten lassen.„ d) Es scheinet also wohl, daß der mangelhafte Begrif von Regalien, so man diesem Herrn in der Jugend beygebracht, die rechte Quelle seines unsäglichen Bedrucks gewesen.

2. Als die Burgemeister der Vorder-Städte am 14. Aug. gedach-

gedachter Publication mit beywohneten e): so erfuhren sie, daß der Kayser die Städte allerseits nachdrücklich dahin angewiesen „bey Ver„meidung ernsten Einsehens von aller ungebührlichen Trennung, zur „Verhütung mehrern algemeinen Schadens, gäntzlich abzustehen.„ f) Es ward hierauf vom Enger Ausschuß, nach Gutbefinden der Kayserl. Commission, und des Geh. Rahts **von Bernstorff**, eine Diet veranlasset, um am 14. Sept. in **Rostock** einzukommen, und sich, wegen Festsetzung eines billigen Modi contrib. noch vor dem Land-Tage mit einander zu vernehmen. Es schrieb deswegen der Ausschuß d. 28. Aug. an **Parchim** und **Güstrow**, erinnerte diese „von solchem Vor„haben der Stadt **Neu-Brandenburg** zeitige und zulängliche ouver„ture zu geben„ wie sie auch gleich darauf thaten. Es erschienen also die Vorder-Städtische Deputirten. Hier drang am 17 und 18. Sept. die Ritterschaft darauf, die Städte müsten tertiam (40000 Rthlr.) übernehmen, dem Procels wegen der Steur-Freyheit des Adels entsagen, und den Hufen- und Erben-Modum sich gefallen lassen. Wegen der bürgerlichen Nahrung ließ sich die Ritterschaft heraus „daß sie „nur ihr eigen gebautes Korn vermültzen und Branntwein davon bren„nen wolle, nicht aber solches in die Städte zu bringen, oder Krüge „damit zu belegen, sondern anderwerts zu veräussern.„ Die Städte mögten, zur Sublevation ihrer Erben, einen Neben-Modum an der Accise haben, folglich könten sie auf die Erben so viel legen, als es jeden Orts Gelegenheit leiden wolle.

Die Vorder-Städte schrieben dieses alles d. 22. Sept. an die andern Städte, und setzten zugleich einen Convent nach **Güstrow** an, um den 5. Oct. einzukommen, und sodann am 7ten der Städte Final-Erklährung an die Ritterschaft abzugeben. g) Als dieser Convent d. 6. Oct. vor sich ging: so wiederhohlte der Hof-Raht **Busse**, in der Proposition, was hier gemeldet, und bereits in dem Ausschreiben angeführet war; ermahnte die Deputirten in dieser so wichtigen Sache, solchen Schluß zu fassen, wie sie es vor GOtt, ihrem Gewissen, der Landes-Herschaft und Posteritæt verantworten könten. Die Deputirten erklährten sich, sie fünden es für die Städte zuträglich, wenn sie sich mit der Ritterschaft setzten. Es müste aber die Tertia nicht weiter

ter als auf die 120000 Rthlr. gehen, (wolten also von den Necessarien nicht wissen) von dem Vergleich mit dem Hertzoge wegen der Licent, könten sie sich unmüglich abgeben. Wenn es der Ritterschaft ein Ernst mit dem Vergleich wäre, so würden sie die bürgerliche Nahrung wohl gantz abtreten. Es sey auch noch zu erinnern, daß mehr Stellen in Clöstern für Bürgerliche abzutreten, und die Casus fortuiti, so die Städte erlitten, vom gantzen Lande zu übernehmen. Die beyden Burgemeistere **Schaller** aus **Sternberg** und **Hagen** aus **Ribnitz**, so aufgeräumte Köpfe waren, wurden den Deputirten der Vorder-Städte zugeordnet, um mit nach der Conference in **Rostock** zu reisen, und diese Resolution zu überbringen. h)

Solche Conference ging d. 8. Oct. vor sich. Ritterschaftlicher Seiten waren zugegen der Land-Raht **von Plüskow**, der Land-Raht **von Hobe**, Obrist-Lieut. **von Bassevitz**, Cammer-Juncker **von Pederstorff** und Cammer-Juncker **von Negendanck**; von den Städten waren die öfters genante **Busse**, **Lemke** und **Schaller**, aus dem Schwerinschen; **Vick**, **Storch** und **Hagen**, aus dem Güstrowschen, **Pfuel** und **Mestlin** aus dem **Stargardischen** Craise. **Plüskow**, der einen feinen Vortrag hatte, bezeugete, daß es den Land-Rähten angenehm sey, die Städtsche Deputirten alda zu sehen, um wegzuräumen, was an einem guten Vernehmen gegen einander hinderlich sey; that dabey den Vorschlag, die Städtische mögten in weniger Anzahl erscheinen, die Ritterschaft würde dergleichen thun. Es sey immer leichter mit wenigen, als mit vielen, in Güte zu handeln. Sie könten dennoch Rücksprach mit einander halten. **Busse** sagte: Es würde hauptsächlich auf die Abtretung der bürgerlichen Nahrung ankommen, wegen der andern Puncte wolten sie sich besprechen. Worauf **Busse**, **Vick** und **Pfuel** zu diesem Geschäfte erwählet wurden. Ritterschaftlicher Seiten traten dazu, **Plüskow**, **Pederstorff** und **Negendanck**. Sie besprachen sich, doch nur mündlich, ohne Protocoll, d. 9 und 10. Oct. Es kam aber zu keiner Beschliessung. Die **Parchim**- und **Güstrowschen** reiseten den 11ten, Nachmittags wieder weg, worüber sich die **Stargardischen** nicht wenig beschwereten, daß jene so unverrichteter Sache und ungemeldet, sich von ihnen abgeson-

gesondert, und gaben deswegen eine Reservation zu Protocoll. i) Es war aber dieser **Johann Joach. Busse**, mit dem ich öfters bey Land-Tägen Umgang gehabt, überhaupt sehr verdrossen auf den Adel, welches er von seinem Vater **Johann Busse**, der vor ihm Burgemeister gewesen war, erlernet hatte, als der, wie zu seiner Zeit gesagt, eben dieser Puncte wegen, viele Processe mit der Ritterschaft geführet, aber nichts gewonnen, und also erging es auch dem Sohn.

Es hatte der Hertzog in dem Submissions-Schreiben an den Kayser geäussert, daß er bald wieder nach seinem Lande kommen, und daselbst seine Regalia beobachten wolte. Als nun zu dieser Zeit die Officiers über die Land-Milice Bewegung machten: so schloß man bey der Kayserl. Commission daraus, der Hertzog wäre willens den so lang vorher ausgeschriebenen Land-Tag zu zerstöhren. Was deswegen vorgenommen worden, davon schrieb der Hertzog selbst in einem Manifest aus **Dantzig** d. 19. Oct. als worin es unter andern hieß, daß die Fürstl. Regierung zu **Dömitz**, die Cammer zu **Schwerin**, der General-Major **von Viettinghoff** und der **Schwerinsche** Commendant Obrist **von Zülow**, berichtet „welchermassen die Lüneburger die „Fürstl. zur Land-Milice verordnete, biß daher im Lande ruhiglich subsistirte Officierer mit Gewalt überfallen, gefangen genommen und auf „die schimpflichste Weise herum geschleppet.„ k) Es war dieses Manifest, wie alle andere dergleichen Schriften mit den bittersten Ausdrücken abgefasset. Die Executions-Völcker hiessen darin, die Land-Fried-brüchige **Lüneburger**, und ward gesagt: die Edelleute hätten keine Pacta und Reversales, so der Territorial-Superioritæt des Hertzogs Einhalt thäten. Die Verordnungen vom Reichs-Hof-Raht wären erschlichen, und handle derselbe wieder die Reichs-Grund-Gesetze und wieder die Kayserl. Wahl-Capitulation. Der Schluß hieß: **Gegeben Dantzig den 19. Oct. 1723. Carl Leopold, regierender Hertzog zu Mecklenburg.** Es ward solches mit Ausgang des Novembers von allen Cantzeln abgelesen und an allen öffentlichen Orten angeschlagen, aber auch, auf Ordre der Subdelegirten, durch Notarien, beschehentlich wieder abgenommen.

3. Als der bestimmte Tag zum Land-Tage heran nahete, so reiseten die vorgenante 4. Subdelegirten von **Rostock** dahin, und kamen d. 25. Oct. zu **Sternberg** an. Der Hertzog von Strelitz, **Adolph Friderich** III. sandte seinen Geh. Raht und Hof-Marschall **von Jasmund**, samt dem Geh. Cantzeley-Raht **Scheve**, welcher ein Bruder des obgedachten Consulenten dieses Nahmens war, der den **Actenmäßigen Bericht** geschrieben. Die Land-Rähte und Land-Marschälle funden sich, nebst einer zahlreichen Ritterschaft ein, und die Städte erschienen nun auch durch Deputirten, in grosser Anzahl. Von **Parchim** kam der Hof-Raht **J. J. Busse**, von **Güstrow** der Assessor **J. C. Vick** und Dr. **Joh. Peter Krafft**, welcher nun, da der Hof-Raht **Schröder** beym Hertzoge **Carl Leopold** in **Dantzig** blieb, Syndicus zu **Güstrow** war, dessen wir insonderheit zu gedencken haben, weil er die **Historie des Mecklenburgischen Land- und Hof-Gerichts** geschrieben, die nach seinem Tode, durch Dr. **Ungnad** Ao. 1750. zum Druck befodert worden. Als der Land-Raht **von Plüskow** ankam, und sahe, daß die Subdelegirten eine zahlreiche Milice mitgebracht hatten, so stellete er bey denselben schriftlich vor, daß solche Veranstaltung scheine, die Freiheit des Land-Tages zu beeinträgtigen und was ungewöhnliches wäre. Worauf ihm geantwortet ward: Man habe dieses aus Vorsichtigkeit nöhtig erachtet, um den **Judenberg** zu besetzen; weil man der **Schwerinschen** Gvarnison und der Land-Milice nicht trauen könte.

Die Proposition geschahe d. 26. Octobr. und bestand aus 4. Puncten:

I. Die Landes-Contribution würde, Inhalts des Schwerinschen Recessus von 1701. sich auf 120000 Rthlr. belaufen; so hiemit von 1722 bis 1723. verkündiget würden; wie solche zusammen zu bringen, darüber würde R. u. L. deliberationes pflegen, sich forderlichst eines gewissen vergleichen, und, was deßwegen gut befunden, zur Ratification übergeben.

II. Die Berechnungen der Contributionen, insonderheit der Reichs- und Craiß-Steuren würden zur Endschaft zu bringen seyn, um dieselben an Kayß. Maj. zu weitern Verordnung, einzusenden.

III. Die

III. Die zurückgebliebene Fräulein-Steuren wären noch nicht völlig abgetragen. Man würde also auch derselben Beybringung gewärtigen.

IV. Hätte Eine Ehrbare R. u. L. welche auf vorigem Land-Tage (zu Malchin) schon einige desideria übergeben, noch sonst Sachen vorzutragen, so zur Befriedigung des Landes und dessen Verbesserung, auch Wegräumung alles dem publico schädlichen Wesens, gereichen könne; so wolten sie solches vernehmen und darunter, nach Kayserl. Verordnung zu verfahren, nicht ermangeln.

Die **Strelitzschen** Gesandten hielten es mit ihrer Beystimmung, wie vormahls zu **Malchin**.

Des Nachmittags versamlete sich R. u. L. in der Kirche. Die Land-Räthe gaben ihre Stimmen. Die Ritterschaft committirte etlichen ihres Mittels zu berahtschlagen, wie die Proposition zu beantworten. Diese gaben am 27. Oct. ihre Meinung schriftlich, da es sonst nur mündlich ad protocollum geschehen war:

I. Die Summa der 120000 Rthlr. bleibe fest gesetzet. Doch mögte man beym löbl. Engern Ausschuß vernehmen, in welchem Zustande die Land-Casse sey und was für eine Summa zu den höchstnöhtigen Ausgaben erfodert würde. Den Modum betreffend, so würde man die abgebrochene Conference mit den Städten abermahls fortzusetzen haben.

II. Zu der verlangten Liquidation brauche man das gantze Landes-Archiv. Es würde also nöhtig seyn, daß dieser Land-Tag prorogiret und von hier nach **Rostock** verleget würde. So thäten auch die Licent-Extracte hierzu nöhtig, und würden also diese forderſamst zusammen zu bringen seyn.

III. Zur Fräulein-Steur würde, nach den votis der Land-Räthe, eine einfache Land-Bede zu bewilligen seyn; jedoch mit Vorbehalt der Liquidation und des regressus. Wegen solcher Fräulein-Steur war am 22. Sept. a. c. ein Kayserl. Concluſum ergangen, daraus zu ersehen, daß 7. Mecklenburgl. vermählte Printzeßinnen noch daran zu fodern gehabt; daß eine einfache Land-Bede 6611 Rthlr. 44 ßl. be-

tragen; daß R. u. L. die gesammte rückständige Fräulein-Steuren zu 46283 Rthlr. 20 ßl. agnosciret, worauf doch schon 26910 Rthlr. 28 ßl. bezahlet wären. Dagegen aber hatte auch Hertzog **Carl Leopold** unterschiedliches an Fräulein-Steur eingehoben und inne behalten, davon solte er nun die Zinsen mit erlegen. Die erhobene Summa belief sich auf 3903 Rthlr. 28 ßl. welche das Haus **Strelitz** und des Hertzogs Herr Bruder, wegen seiner Gemahlin, zu fodern hatte. Hierüber muste liquidiret werden. Die Königin von Dänemarck **Louisa**, (jetzo ihre Erben) waren noch mit 6131 Rthlr. 44 ßl. abzufinden, worauf aber ihr Raht, der **von Schütz** schon 480 Rthlr. empfangen hatte, wieder welchen der regress zu nehmen war. Das übrige war alles schon in gedachtem Kayserl. Concluso liquid gemacht, da denn auch die eigentlichen Dotal-Gelder inclusive der Fräulein-Steur zu 15000 Rthlr. determiniret waren, l) wobey es auch blieb, bis R. u. L. sich Ao. 1755. gefallen lassen, dieselben auf 20000 Rthlr. Courant zu erhöhen, m) in Betracht, daß das Courant im XVI. **Jahrhund.** da die Fräulein-Steuren sich schon finden, mehr als doppelt so gut, denn jetzo gewesen.

IV. Die Gravamina wieder die Reversales und den Recess wären fertig; die Hrn. Subdelegirte würden, um die Abhelfung derselben, zu bitten seyn. R. u. L. wolte auch an Hand geben, was zur Beruhigung und Verbesserung des Landes diensam und nöhtig mögte befunden werden.

Die Städte rahtschlagten über ihr votum d. 27. Oct. sagten unter andern „wenn es bloß auf das Brantwein-Brennen en gros an„kommen solte, man einen guten Vergleich nicht ausser Händen las„sen möge„ und gaben ihre Meinung d. 28. Oct. dahin ab:

1) Wenn die Steur nicht zu decliniren stünde, so müsten sie sich dazu anschicken, ob zwar bey hartem Bedruck und schlechter Nahrung; wenn nur zuförderst ausgemacht, wie viel eine jede Stadt beyzutragen hätte. Zu dessen Ausfindung würde man einen räumlichen Anstand mit Abgebung der præliminaire Antwort, zu bitten haben.

2) Sie wüsten von keinen Reichs-Crayß- und andern Steuren, so noch zu berechnen.

3) Die

3) Die Berichtigung der Fräulein-Steur könne nicht eher geschehen, als bis das Collegium des Engern Ausschusses, welchem dergleichen Sachen oblägen, wieder in seinen vorigen völligen Stand gesetzet worden.

4) Weil Städte behindert worden auf dem Land-Tage 1721. zu erscheinen: so wüsten sie auch nicht, was daselbst vorgegangen, baten sich also die Acten dieses Land-Tages aus, um sie nachzusehen und alsdenn auf diesen Punct zu antworten.

Es ward aber dennoch die Antwort auf die Proposition am 29. Oct. durch die Land-Marschälle übergeben. Zum Eingange fand sich ein weitläuftiger Glückwunsch an Kayserl. Maj. und an die Herren Conservatores, wie auch an derselben Subdelegirten. Die Städte wolten zwar etwas dagegen einwenden, weil sie wohl merckten, daß es von dem Hertzoge für eine Schmeicheley würde aufgenommen werden, da die gantze Sache eigentlich die Städte nicht anging, liessen es sich doch endlich gefallen, um sich nicht bey ihren Mit-Ständen verhaßt zu machen. Die Antwort selbst war nach den vorher angeführten Stimmen abgefasset.

Als die Subdelegirten sahen, daß der Contributions-Modus nicht übergeben, und R. u. L. prorogation des Land-Tages gebeten, so waren sie zwar anfänglich mit solcher Bitte übel zufrieden, und wolten die prorogation durchaus nicht gestaten. Als aber R. u. L. eine besondere Deputation ausmachte und zu zweyen mahlen die Unmöglichkeit der Uebergebung des Modi vorstellete; so ward ihnen hiezu eine Frist von 14. Tagen eingeräumet, in welcher sie suchen solten, die so oft angefangene aber auch wieder abgebrochene Conference zwischen Ritterschaft und Städten einmahl zum glücklichen Ausgange zu bringen. Die Städte nahmen dieserwegen Abrede mit der Ritterschaft, sie mögte nur an die Vorder-Städte **Parchim**, **Güstrow** und **Neu-Brandenburg** Nachricht geben, wenn die Ritterschaftliche Deputirten genugsam würden instruiret seyn, so wolten sich die Städte sodann auch einfinden, womit sie wieder auseinander reiseten. n)

a) Protoc. des Städtischen Convents zu Sternb. vom 20. Jul. 1723. b) Ausschreiben zum Land-Tage vom 29. Jul. 1723. c) *Fabri* Staats-Cantzel. Tom. XLVII. p. 497. Klüv. Beschr. P. V. p. 378. d) Lexic. Philosoph. tit. Majestät, pag. 1731. edit. 1733. e) Protoc. Commiss. Cæsar. Rostock Saturni d. 14. Aug. 1723. f) Decis. Imper. No. 329. p. 356. sq. g) Ausschreib. zum Convent vom 22. Sept. 1723. h) Protoc. beym Städtisch. Convent zu Güstrow d. 6. Oct. 1723. i) Joh. Deckers Protoc. bey der Conference zu Rostock vom 8. Oct. 1723. k) *Kluv.* l. c. p. 417. l) *Kluv.* l. c. p. 371. m) Landes-Grund-Gesetzl. Erb-Vergleich von 1755. § 116. p. 68. edit. in 4to. n) Protoc. des Land-Tags zu Sternb. vom 25 bis 29. Oct. 1723.

Das XXV. Cap.

Mißvergnügen der Städte.

§. 1. Von Einführung des Hufen- und Erben-*Modi*. *General-Major* von Viettinghoff.

2. Von Wiederherstellung der *Union* zwischen Ritterschaft und Städten.

3. Das *Contributions-Edict* ergeht. Von *Publication* einer Bettler-Ordnung.

Als die Deputirten der Vorder-Städte vom Land-Tage zurück kamen, so gaben sie den Bürger-Ausschüssen Nachricht, von allem was zu Sternberg vorgefallen. Die Hrn. Subdelegirten und Abgesandten hätten ihnen sogleich, bey der ersten Visite, recommendiret „nunmehro an den Tractaten mit der Ritterschaft die „letzte Hand zu legen, und sich zu dem Ende von den gesamten Städ„ten mandatum cum libera (unumschränckten Auftrag) geben zu las„sen.„ Die Burgemeister thaten hinzu, sie hätten auch wohl vernommen, daß die Ritterschaft damit umginge, einige Flüsse im Lande schifbahr

bahr zu machen, um darauf nach der Ost- und West-See zu kommen. Die Städte solten ihren Antheil zu den Kosten mit beytragen. Es würde also zu überlegen seyn: ob solches Vorhaben den Städten nützlich, und woher die Kosten zu nehmen, die Bürger mögten sich hierüber forderſamst vernehmen lassen, denn die Burgemeistere würden vielleicht bald nach **Rostock** gehen müssen.

Die Subdelegirten, da sie Nachricht hatten, daß Hertzog **Carl Leopold** an seinen General-Major **von Viettinghoff** Ordre gesandt, die Land-Milice zu versamlen, waren beyzeiten darauf bedacht, der Gefahr vorzubauen, welche sie glaubten, daß dahinter stecke. Denn sie kanten die Künheit schon, die **Vietinghoff** nachmahls als Commendant in **Dantzig** mit Bewunderung erwieß. Jetzo war er auf seinem Gute **Reetz**, nicht ferne von **Rostock**. Es ward am 14. Nov. ein Commando von 80 bis 100 Mann an Cavallerie und Infanterie dahin gesandt, welche am Sontage unvermuhtet den Hof daselbst besetzten. Der General-Major nahm seinen Leib-Diener, Koch und Jäger zu sich, und verschloß sich oben im Hause in einem Zimmer, so mit Schieß-Gewehr versehen war; doch die **Lüneburger** erbrachen die Thüre und kündigten ihm an, daß sie ihn nach **Rostock** bringen solten. Sie sahen aber auch wohl wie gefährlich es sey, sich seiner zu bemächtigen, und würde er schon mit der Zeit, ohne Blut-Vergiessen, sich ergeben müssen. Endlich wolte er von diesem Zimmer herab und in die Unter-Stube gehen, da überfielen ihn mit einmahl so viel **Lüneburger**, daß sie sich seiner bemächtigten. Sie brachten ihn nach **Rostock**, woselbst er zwar gantz ehrlich gehalten ward, aber seine vorerwehnte Bedienten wurden an Händen und Füssen geschlossen. Doch kamen auch Herr und Diener allerseits nach einiger Zeit wieder loß. o)

Mit gedachter Reise nach **Rostock** verzog es sich noch eine Weile, denn der König von **Engelland** war aus seinem Reich, wie sonst öfters, nach **Hannover** gekommen; daher der Geh. Raht **von Bernstorff**, mit welchem die Ritterschaft alles überlegte, die **Mecklenburgischen** Sachen nicht füglich besorgen konte. Als aber der König wieder zurück gegangen war, und die Ritterschaft ihre erbetene

Instru-

Instruction und Volmacht von dem **von Bernstorff** erlanget hatte: so schrieb der Enger Ausschuß aus **Rostock** d. 23. Nov. an die Vorder-Städte, sich gütigst gefallen zu lassen, auf den 7. Dec. anhero zu „kommen.„ Es funden sich darauf Hof-Raht **Busse** aus **Parchim**, Assessor **Vick** und Dr. **Storch** aus **Güstrow**, **Pfuhl** aus **Neu-Brandenburg** samt **Mestlin** aus **Friedland**, an benantem Tage ein. Von der Ritterschaft waren zu dieser Conference deputiret, der Land-Raht **von Plüskow** und der Cammer-Juncker **von Pederstorff**. Sie vereinigten sich am 8. Dec. daß sie schriftlich handeln wolten, zu welchem Ende die von der Ritterschaft den Ober-Appellations-Raht **Marquard** aus **Zell** verschrieben, dem die **Mecklenburgischen** Streitigkeiten schon ziemlich bekant waren. Als aber dieser so bald nicht kommen konte, auch alles zuvor mit dem Geh. Raht **von Bernstorff** muste überleget werden, so deuchte ihnen dieser Weg zu weitläuftig. Als sie 4. Sätze gegen einander übergeben: so hielte die Ritterschaft dafür, es würde besser seyn, sich im Vertrauen gegen einander mündlich heraus zu lassen, wie weit man schließlich gehen könte. Die Städte aber wolten bey der einmahl beliebten Handlungs-Art bleiben. Darauf ging d. 15. Dec. der Land-Tag zu **Rostock** auf dem Raht-Hause wieder an, daher die bisherige Bemühungen wegen eines Vergleichs vergeblich waren.

Auf solchem Land-Tage bearbeitete sich d. 16 u. 17. Dec. die Ritterschaft nach allem Vermögen, den Hufen-Modum, welchen sie einmahl fest gesetzet, und nachher niemahls wieder fahren lassen, in möglichste Ordnung zu bringen, deswegen sie eine Commission anordnete, welche die Hufen Recherche (Aufsuchung) genant ward, die nochmahls voraus setzte, daß alle adeliche Güter, weil man doch die freye Ritter-Hufen nicht ausfündig machen könte, solten von nun an, zum Halbscheid Steur-frey seyn, weil der Adel in gantz Deutschland eine Steur-Freyheit hätte. Denen Vorder-Städten aber, woselbst die Burgemeistere allerseits Doctores Juris waren, schien es, kraft der Römischen Possession, unleidlich zu seyn, dem Adel die Steur-Freyheit zu gönnen, bloß allein um deswillen, weil er nun schon undenckliche Jahre her willig, obgleich nicht schuldig, contribuiret hatte, ungeachtet

achtet die Reversales hier den klahren Ausspruch thaten. Jetzo ward am 18. Dec. von den Städtischen Deputirten in Vorschlag gebracht, den Modum bey Seite zu setzen, und sich über die Quoten für dieses Jahr zu vereinigen; da denn jedem Theil frey bleiben könte, wie er seine Quote, bester Gelegenheit nach, beybringen wolte. So billig nun dieser Vorschlag schiene, so konten doch die Städte nicht damit fort kommen. Der Land-Raht **von Plüskow** sagte darauf: der Geh. Raht **von Bernstorff** würde solches schwerlich belieben; fragte dennoch, wie viel die Städte vermeinten für diß Jahr zu geben. Sie boten 30000 Rthlr. die **Stargardische** mit eingeschlossen, daher ihrer zusammen 43. waren, aber mehrentheils in schlechten Umständen, etwa die Hälfte davon, konte füglich 500 Rthlr., wenige drüber, viele noch drunter aufbringen. **Busse** und **Vick** gingen darauf des Nachmittags zu dem Geh. Raht **von Spörke**, und thaten demselben gleiche Vorstellung. Aber auch dieser gab zu erkennen, daß man wohl schwerlich von dem Hufen- und Erben-Modo abgehen würde. Die Städte könten sich ja dagegen mit Reversationen versehen, welches aber diese verbaten. Am 20. Dec. kamen Closter-Sachen vor. Am 21. gaben **Busse** und **Vick** den übrigen Subdelegirten gleichfals die Visite, und baten, wegen des Ritterschaftlicher Seiten intendirten Hufen- und Erben-Modi nichts præjudicirliches zu verhängen. Darauf kam das H. Weynachts-Fest heran, deswegen hieran weiter nichts zu thun war. p)

2. Nach hinterlegten Feyer-Tagen gaben die Vorder-Städte den andern am 3. Jan. 1724. von allem vorgefallenen Nachricht, hielten aber einen Convent noch für unnöhtig, weil nichts ausgemacht wäre, dagegen schrieben sie so viel nachdrücklicher, um Geld. Es reiseten darauf die Bevolmächtigte der Städte, **Busse** und **Vick** wieder nach **Rostock**, und übergaben d. 4. Jan. an alle 4. Subdelegirte eine Schrift von dieser Streitigkeit mit der Ritterschaft, welche sie mit einem Aufsatz ihrer habenden Gründe begleiteten, doch aber sich auch erboten noch ferner gütliche Handlung mit der Ritterschaft anzutreten. Ihre Gründe waren diese: 1) Es sey noch nicht ausgemacht, was ein Erbe gäbe, vordem wäre es in simplo (bey einfacher Land-Bede) 1 fl. Ao. 1724.

gewesen; alsdenn hätte die Hufe ohn Unterscheid, es sey Bauer- oder Ritter-Hufe gewesen, 16 ßl. gegeben, welches sie mit einem Steur-Edict von 1548. (da eine doppelte Land-Bede gegeben ward) q) erweisen wolten. 2) Die Catastra wären mit einander gantz abstimmig, daß man darauf nicht fussen könte. Die Ritterschaft habe solches in einer gedruckten Schrift von 1718. selbst gestanden, da sie gesetzet: „daß „man alhie, wie in andern Ländern, keine rectificirte Catastra habe.„ 3) Der Hufen- und Erben-Modus, weil das Catastrum davon nicht rectificiret, auch sonst nicht als zu Fräulein-Steuren gebrauchet worden, sey gleich beym Anfange des 30jährigen Krieges verworfen. 4) Es sey auch nicht zu erweisen, daß jemahls grosse Summen nach diesem Modo aufgebracht, und sey 5) unbillig. Denn sowohl die Hufen als Erben wären von sehr ungleichem Wehrt, die Nahrung in grossen und kleinen Städten sehr unterschiedlich, und solten doch gleich steuren. Zudem so mache er die Nobiles, wieder das Herkommen, gantz Steurfrey, dieser letzte Punct, so noch im Rechten schwebe, müsse allererst rechtlich, nicht aber durch Macht-Sprüche entschieden werden. Auf dem Land-Tage zu **Güstrow** Ao. 1628. hätte die Ritterschaft den Modum, welchen sie jetzo gangbar machen wolte, nur erschnellet; indem sie damit durchgedrungen, wie die Städte schon weg gewesen wären. Es hätte die Ritterschaft damahls keinen Neben-Modum von ihren Schäfern, Müllern u. d. gl. zur Sublevation gehabt, wie sie jetzo verlange; sondern die Frey-Leute (welche der Hufen-Modus nicht fasset) hätten das Ihrige mit beytragen und die Ritterschaft auch von ihren Pflügen, die von adelichen Höfen gegangen, überhaupt steuren müssen, wie das Edict vom 3. Sept. 1628. besage. r) Hiebey reservirten sich die Städte annoch, eine weitläuftigere Deduction zu übergeben, wie auch am 19. Jan. geschahe. Diese war gedruckt. Der Hof-Raht **Busse** hatte die Beylagen dazu gesamlet, und der Städte Consulent, Dr. **Willebrandt** zu **Schwerin**, soll die Feder darin geführet haben, wiewohl sie wenig half, obgleich Fleiß genung daran gewandt war. Denn die Ritterschaft setzte derselben eine sogenante wohl begründete Deduction entgegen, die d. 26. Apr. 1728. zu **Wien** præsentiret, und dabey gebeten ward, sie ad Acta zu legen, um zu seiner Zeit darauf zu

reflectiren, wovon doch die Städte nicht eher als Ao. 1740. etwas erfuhren, davon die Umstände sich daselbst finden werden. Der Hof-Raht **Busse** hatte auch wenigen Danck für seine unermüdete Sorgfalt; indem einige Bürger damit unfriedlich waren, daß er schon zur Städte Quota 30000 Rthlr. geboten, da sie doch hätten froh seyn mögen, wenn solche wären angenommen worden.

Es ward darauf ein Convent der Städte nach **Sternberg** ausgeschrieben, um d. 3. Febr. einzukommen. Hier trug mehrerwehnter Hof-Raht d. 4ten vor, was erzehlter massen zu **Rostock** vorgegangen, hatte auch 100 Exemplar bey sich von erwehnter Deduction. Sie kostete an Drucker-Lohn und Einbinden gegen 60 Rthlr. die er von den andern Städten wieder foderte, die übrigen Exemplaria wurden in den Buchläden das Stück zu 8 ßl. verkauft, und solches Geld mit zu Hülfe genommen. Die Deputirten der andern Städte, waren mit dem Betragen der Vorder-Städte in allem wohl zufrieden; wolten aber doch nun nicht weiter das Brantwein-Brennen und desselben Absetzung en gros, welches sie nähermalen bewilliget, dem Adel gestaten, weil es nur zu vielem Unterschleif Anlaß geben mögte. Die Vorder-Städte aber bedaureten sehr, daß sie, wegen Geld-Mangel, noch die Angelegenheit der sämtlichen Städte würden aufgeben müssen, indem die andern so wenig zusammen brächten. Diese hatten im Julio vorigen Jahres 200 Rthlr. bewilliget, aber noch nicht angeschaft; jetzo machten sie eine neue Anlage auf 400 Rthlr. s) Es kam aber so wenig von dem einen als andern ein, daher die Vorder-Städte genöhtiget wurden, nach der Fürstl. Regierung in **Dömitz** zu klagen, da denn die Säumigen d. 23. Mart. mit der Execution bedrohet wurden.

Aus **Wien** hatte der Reichs-Hof-Raht am 11. Febr. rescribiret: daß der Contributions-Punct, um des Modi willen, nicht länger aufzuhalten; sondern, wenn die gütliche Handlung zwischen Ritterschaft und Städten noch nicht zum Stande gekommen, daß sodann der Interims-Modus von 1721. wieder zur Hand zu nehmen sey. Es drungen also die Subdelegirten sehr auf die Herausgebung des Modi, deswegen der Enger Ausschuß den 4. Mart. an die Vorder-Städte schrieb, daß sie belieben wolten, jemand ihres Mittels auf d. 13. Mart.

nach **Rostock** zu senden, um hierüber zu rahtschlagen und nochmahls eine Vereinbarung darin zu suchen. Es geschahe auch solches, und waren bey dieser Conference zugegen die Land-Rähte **von Jasmund** und **von Hobe**, der Marschall **von Vieregge**, Obrist **von Hahn**, Obrist-Lieut. **von Bassevitz**, Cammer-Juncker **von Pederstorff**, Cammer-Juncker **von Negendanck**, der **von Dechow** aus dem **Stargardischen**. Von den Städten: Hof-Raht **Busse**, Hof-Raht **Lemke**, Assessor **Vicke**, Dr. **Storch**, die Burgemeistere **Pfuhl** und **Mestlin**. Diese beyde aus dem **Stargardischen**, **Jasmund** und **Busse** führten gegen einander das Wort. Die Ritterschaft bestand auch hier auf den Hufen-Modum. Die Städte aber wolten durchaus nicht in dem damit verknüpften Erben-Modum willigen, brachten daher nochmahls in Vorschlag, sie wolten sich über die Quoten vereinigen, hernach könte einjeder den Modum nehmen, welcher ihn beliebte, und sich am füglichsten wolte thun lassen. Die Ritterschaft war damit zufrieden, jedoch mit dem Bedinge, wenn die Städte nur nicht einen Modum annehmen würden, der denen auf dem Lande schädlich seyn könte.

Daneben begehrte die Ritterschaft, es mögten ihr die Städte den zu **Dömitz** 1719. getroffenen Licent-Vergleich heraus geben, als worin sie solche Ausdrücke vermuhten war, wodurch den Städten die Hände gebunden. Diese aber antworteten, sie hätten denselben nicht bey sich. t) Hierauf ward ihnen von Kayserl. Commission d. 18. Mart. anbefohlen, solchen Vergleich unverzüglich in Originali zu produciren, oder, wo er nicht bey der Hand wäre, ihn ohnfehlbar innerhalb 8. Tagen nach **Rostock** zu liefern. Die Burgemeistere wurden nach des Subdelegirten Frey-Herrn **von Spörck** Behausung gefodert, und ihnen daselbst ad Protocollum vorgestellet; man halte gedachten Vergleich von 1719. für eine Hinderniß, die alte Union zwischen Ritterschaft und Städten, der Kayserl. Intention gemäß, wieder herzustellen. Hof-Raht **Busse** antwortete darauf: die Ritterschaft hätte niemahls verlanget, solchen Vergleich zu sehen, jetzo hätte er ihn nicht bey sich. **Spörke**: Er könte ihn hohlen lassen. **Busse**: Er wüste nicht, an welchem Ort der Registratur er eigentlich hingelegt.

Spör-

Spörke: Einer unter ihnen solte hinreisen und ihn hohlen. Darauf einer von den Güstrowern abging, u) bey welchen er doch nicht war. So aufrichtig ging man zu Werck. Er muste aber zuletzt doch heraus.

Am 23. Mart. wurden die Vorder-Städte Parchim und Güstrow aberuahls zu den Subdelegirten gefodert, nachdem sie Tages vorher den Vergleich, wiewohl nur in copia copiæ abgeliefert, und wurden sie, durch den Frey-Herrn von Spörck, in Gegenwart Bärtling und Grone, vernommen, was ihre Meinung wegen Herstellung der Union wäre? Busse antwortete: Die Städte hätten schon Ao. 1719. gegen die Ritterschaft declariret „daß sie einen Ver„gleich mit Sr. Durchl. getroffen, wovon sie nicht abgehen könnten; „würden auch jetzo keine andere Erklärung von sich geben„ darauf sagte der Frey-Herr von Spörcke: so werden unsere hiezu angebotene Officia vergebens seyn. Verdachte es auch den Städten, warum sie sich nichts hievon am 14. Aug. a. p. mercken lassen, da sie vielmehr geäussert, wie sie suchten, sich mit ihren Mit-Ständen wieder zu vereinigen „und dadurch dem Kayserl. allerhöchsten Befehl eine zulängliche „Submission zu erweisen„? Busse sagte: Der Vergleich von 1719. wäre nur eine Confirmation des Vergleichs von 1708. fasse also nichts neues in sich. Sie könten weder von diesem noch von jenem abschreiten, wo der Kayser sie nicht zuvor davon absolvire. Nach mancherley Zwischen-Reden sagte der Frey-Herr von Spörck: so muß ich den Städten anzeigen, daß, nach der Kayserl. Land-Tags Instruction, ein jeder Stand dieses Landes (Domainen, Städte und Bauren) zu der auf dem Land-Tage zu Sternberg verkündigten Contribution, tertiam zu erlegen habe, und daß der Modus dazu mit dem von 1721. gleichförmig seyn solle. Die Städte höreten diesen Spruch mit Bestürtzung an. Darauf ward abermahl das Original des Vergleichs von 1719. gefodert. Busse versprach: so bald er nur wieder nach Parchim käme, so solte der Vergleich erfolgen. Darauf ward ihm aufgegeben, die Vergleiche wegen der Licent von 1708. und 1715. gleichfals, doch nur in vidimirten Copeyen, einzusenden. w)

3. Die Hrn. Subdelegirten hätten gern gesehen, daß zwischen Ritterschaft und Städten eine gütliche Vereinbarung erfolgen mögte, damit ihre bisher angewandte Bemühung nicht vergeblich sey, deswegen sie mit etlichen aus der Ritterschaft sprachen, um sich noch einmahl mit den Städten einzulassen. Dieses geschahe auch am 24. Mart. Land-Raht **Jasmund** proponirte: Ob zwar die Ritterschaft von den Städten zur Gnüge vernommen, daß sie den Erben-Modum nicht annehmen würden, so wolten sie doch, weil die Kayserl. Commission sie daran erinnert, noch einmahl versuchen, sich mit den Städten zu vergleichen; „sie hätten also die HHrn. Deputirten der Städte „auf heute hieher (aufs Raht-Hauß in Rostock) erbitten wollen„ um zu vernehmen, was sie für Vorschläge hätten. Hof-Raht **Busse** antwortete: Er könne seine Volmacht nicht überschreiten, müste also bey Anbietung der Quota von 30000 Rthlr. und Verwerfung des Erben-Modi bleiben; beklagte sich daneben, daß die Ritterschaft habe die Städte von den gemeinschaftlichen Rechten, als Engern Ausschuß und andern Beneficien ausgeschlossen. **Jasmund** aber sagte: die Städte hätten sich, durch den getroffenen Licent-Vergleich, selbst abgesondert; es ginge aber die Kayserl. Willens-Meinung in dem Concluso vom 14. Maji a. p. dahin, daß die alte Union solte wieder hergestellet werden, folglich würden die Städte ihren Vergleich mit Sr. Durchl. entsagen, und sich mit Ernst zur Union anschicken müssen. x)

Am 27. Mart. thaten die Subdelegirten selbst noch einen Versuch zur Güte, liessen die Deputirten von der Ritterschaft, als **Jasmund** und **Pederstorff**, samt den Burgemeistern aus allen 3. Vorder-Städten zu sich fodern, um eine endliche Entschliessung zu fassen. Hof-Raht **Busse** erbot sich nochmahls zu einer leidlichen Quota, welche die Städte, durch einen selbst beliebigen Modum, zusammen bringen wolten. Aber der **Frey-Herr von Spörcke** sagte: Es wäre einmahl von Kayserl. Maj. die Tertia provisionaliter (bis ein anders verglichen) fest gestellet; deswegen der Commission nicht zustehe, hierüber weitere Handlung zu pflegen. Hof-Raht **Busse** antwortete: die Städte wären nicht zuvor beym Reichs-Hof-Raht gehöret, und ihr beklagenswürdiger Zustand sey dem Kayser nicht bekant. Hätten sie das Vermögen

mögen dazu, so würden sie solche hohe Summe mit Freuden übernehmen. Fals es bey diesem Quanto und Modo bleiben solte, so würden mehr als 10. Städte in einem Jahr ruiniret werden, womit also diese Session aufgehoben ward. y)

Als die Burgemeister wieder von **Rostock** zurück kamen, so schrieben sie d. 3. Apr. einen Convent der Städte nach **Sternberg** aus, um zu überlegen, wie sie ihre Sache weiter angehen wolten. Weil nun zu befürchten war, daß das Contributions-Edict mit dem forderſamsten heraus kommen würde; indem man wuste, daß es schon vorlängst, wiewohl ohne Zuziehung der Städte, abgefaßt, auch der Hertzog zu Strelitz in seinem Craise, am 3. Apr. ein Edict ergehen ließ, welches zu **Neu-Brandenburg** bey **Hinr. Ernst Dobbertin** gedruckt war; so liessen sich die Vorder-Städte auf diesem Convent d. 13. Apr. angelegen seyn, die andern Städte dahin zu bewegen, daß sie die Tertiam (40000 Rthlr.) bewilligen mögten. Aber diese waren alle der schließlichen Meinung, es würde ihr gäntzlicher Untergang seyn, wenn sie das thäten. z)

Die Vorder-Städte stelleten solches der Kayserl. Commission am 17. Apr. weitläuftig vor, und drungen insonderheit darauf, daß doch gleichwohl der Kayser d. 14. Maji a. p. reſcribiret hätte. „Es „solte den Städten vorbehalten werden, wenn sie bey dem neuen Land-„Tage (zu Sternberg) gebührend erscheinen würden, ihre ratione modi contribuendi habende Erinnerungen geziemend vorzustellen.„ Nun hätten sie zu erinnern, daß das Catastrum von 1628, so jetzo wolle zum fundament genommen werden, insgesamt 5097 volle Erben betrüge, (kurtz vorher haben wir gefunden, daß man beym Land-Kasten nur 3746 und 3 viertel Erben gerechnet) Das Erbe sey nähermalen im Edict zu 16 Rthlr. 42 ßl. angesetzet, würde also der Städte Quota weit über 80000 Rthlr. anlaufen, welches mehr denn doppelt so viel wäre, als die Ritterschaft selbst von den Städten zu übernehmen prætendire. Hiezu käme noch, daß die Ritterschaft eine Rechnung an die Städte von mehr als 40000 Rthlr. Neceſſarien-Geldern mache, wobey sie zu erinnern hätten, daß davon nichts im Contributions-Edict gedacht, es wären auch die Städte niemahls darüber gehöret, würden nicht

zur

zur disposition über solche Gelder gezogen; gestalt sie von dem Collegio des Engern Ausschusses, welches über die Necessaria disponire, ausgeschlossen wären. Dem allen ungeachtet erging das Contributions-Edict d. 1. Maji, und war darin ein Erbe, wie vorigesmahl zu 16 Rthlr. 42 ßl. angesetzet, wovon man in den Städten wissen wolte, daß es 80000 Rthlr. auswerfen müste, welches ihr gäntzlicher Ruin seyn würde. Man konte auch nicht begreifen, was der Enger Ausschuß eigentlich für einen Fuß müsse genommen haben, das Erbe so hoch anzusetzen; indem diese Summa gar nicht mit der Tertia übereinstimme.

Am 11. Maji ward solches Edict nach **Güstrow** gesandt. Denn so kam ein **Hannöverscher** Sergeant, und brachte eine Verordnung, von der Kayserl. Commission versiegelt, an den Assessor **Vick**, als ältesten Burgemeister; darin war das gedachte Edict, ein Ausschreiben der Fräulein-Steur und eine Verordnung wegen der Bettler und Ziegeuner, welche in diesen Zeiten der Zerrüttung sehr überhand genommen hatten, daher solche Verordnung, nach jedermans Geständniß, wohl nöhtig that. Sie war mit Zustimmung der R. u. L. abgefasset, wie es bey Landes-Ordnungen vordem war gehalten worden. Doch fand sich hiebey gantz was unvermuhtetes in einer gedruckten Nachschrift, daß der **Magistrat** solche Verordnung wegen der Bettler, den dortigen Predigern insinuiren solte, um sie am Sontage Exaudi öffentlich von den Cantzeln abzulesen. Nun waren vordem zwar den **Magistraten** in den Städten, aus der Fürstl. Regierung, Mandata zugesandt, um dieselben ihren Predigern anzuhändigen. Weil aber die adeliche Patroni ein gleiches zu thun begehrten, und dieses, wie droben gesagt, den Fürsten bedencklich war; so wurden nachher solche Mandata entweder an die Fürstl. Beampte oder auch an die Superintendenten gesandt. Es scheinet also wohl, daß die Ritterschaft gesuchet habe, die alte Weise der Insinuation wieder einzuführen, und ihre Prætension aufs neue hierauf zu bauen, auch bey gegenwärtigen Umständen, da die Kayserl. Commission ihr in allem fugte, nunmehro dieselbe durchzutreiben; deswegen dem **Bringer** insonderheit befohlen war, sich auf die 4. Rescripta an den Consistorial-Raht und Superintenden-

tendenten Joh. Christian Schaper, M. Joach. Daties, M. Joh. Georg Luger und Christian Witsche, ein Recepisse geben zu lassen. Es kamen gleichfals nach andern Orten Lüneburgische Soldaten, um den Predigern hie und da solche Verordnung zum Ablesen zu insinuiren; aber die wenigsten nahmen sie an, sondern beriefen sich auf das Herkommen, daß, was sie zum Ablesen annehmen solten, das müste entweder aus der Fürstl. Regierung oder auch durch den Superintendenten an sie gelangen. Sie wurden zwar deswegen bedrohet, blieben aber doch ohne Unlust, weil der Kayser dieser Commission eigentlich keine Episcopalia oder Macht über die Priesterschaft aufgetragen hatte.

o) *Kluv.* P. V. p. 425. 437. p) Benachrichtigungs-Schreiben der Vorder-Städte an die andern vom 3. Jan. 1724. q) supra L. IX. p. 241. r) supra L. XIII. p. 64. s) Protoc. des Städtisch. Convents zu Sternb. vom 4. Febr. 1724. t) Protoc. bey der Conference zu Rostock d. 16. Mart. 1724. u) Protoc. Commiss. Cæsar. vom 18. Mart. 1724. durch die Secretarien Engelbrecht und Matthäi. w) Protoc. Commiss. Actum Rostock Jovis d. 23. Mart. 1724. x) Protoc. bey der Conference zwischen den Deputirten der Ritterschaft und der Städte vom 24. Mart. 1724. y) Protoc. Commision. Cæs. Actum Rostock Lunæ d. 27. Mart. 1724. z) Protoc. des Städtischen Convents zu Sternb. d. 13. Apr. 1724.

Das XXVI. Cap.

Von der Städte Contribution.

§. 1. Was für Schriften, wegen der *Contribution* ergangen. *Convente* deswegen.
2. Von *Licent*-Vergleichen. Abgebranten Städten. Unkosten.
3. Die *Contribution* wird erlegt. Kayserl. *Resolutiones*.

Als das Contributions-Edict d. 1. Maji publiciret war; so schickten sich einige geringe Städte an, ihr obliegendes aufzubringen. Die Vorder-Städte aber liessen an einer Schrift (in modum querelæ) zu **Schwerin** arbeiten, um sie nach **Wien** zu senden. Sie nanten dieselbe: **Fernerweite allerunterthänigste und höchstnohtdringlichste Vorstellung und Bitte**, und suchten darin ein Rescript an die Kayserl. Commission, daß die Execution wegen der Contribution mögte suspendiret, der Städte Beschwerden erwogen, ihre Mit-Stände von der Prægravation abgemahnet, und diese Sache ans Cammer-Gericht verwiesen werden, als woselbst sie rechtshängig wäre. Sie schrieben auch aus **Parchim** d. 23. Maji, an die Land-Rähte und Deputirte, so bey der Kayserl. Commission waren, und meldeten ihnen, daß sie von dem Contributions-Edict nach **Wetzlar** ad causam appelliret, erboten sich ad solemnia, und notificirten diese Appellation an den Protonotarium **Engelbrecht**, als Secretarium der Kayserl. Commission; erlangten aber den 27. Maji von der Commission zum Bescheide, daß in dieser Sache ans Cammer-Gericht nicht könne appelliret werden. Hof-Raht **Busse** blieb dennoch bey seiner Meinung, und ging die Schrift nach **Wien** d. 30. Maji ab, woselbst sie **Peter Frid. von Klerff** d. 23. Junii præsentirte. a) Sie hatte aber schlechte Wirckung. Indessen war die Ritterschaft so glücklich, daß sie durch das Vor-Wort des Königs von **Groß-Britannien** am 8. Jun. zu **Wien** ein Decretum erhielte, daß ihr, gegen Caution, die Contribution von 1721. aus dem Land-Kasten solte abgefolget werden, b) die sie auch erhielte.

Parchim veranlassete eine Zusammenkunft mit **Güstrow**, auf der **Cläner-Mühle**, d. 5. Jun. schrieben auch beyderseits einen Convent der Städte nach **Sternberg**, auf d. 15. dieses, aus. Hier trug der Hof-Raht **Busse** vor: Es hielten sich die Städte versichert, daß die Ritterschaft suche, sie gäntzlich zu Grunde zu richten. Vorder-Städte hätten deswegen diensame Vorstellung bey Kayserl. Commission, so schrift- als mündlich gethan; dem ungeachtet wäre man dennoch mit Publication des höchst præjudicirlichen Modi verfahren; daher

her Städte zur Appellation nach Wetzlar und Querel an den Kayser wären genöhtiget worden u. s. w. Die Deputirten der Städte waren hier sehr zahlreich zusammen; es fiel aber sonst nichts anders vor, als daß sie das Betragen der Vorder-Städte genehmigten. c)

Die Vorder-Städte aber unterschrieben alhie eine weitläuftige Deduction, darin sie der Kayserl. Commission zeigen wolten, daß ihnen wohl angestanden nach Wetzlar zu appelliren, baten also: „die „Land-Städte mit einigen beschwerlichen Verordnungen, wegen exi„girung der verkündigten Contribution, hochgeneigt zu verschonen; „hingegen die Ritterschaft zu Ausführung der darüber in Camera be„fangenen Sache für das Kayserl. Cammer-Gericht anzuweisen.„ Es erging aber darauf d. 23. Jun. kein ander Bescheid, als, daß es beym vorigen Decreto lediglich gelassen werde; wovon doch die Städte gleichfals nach Wetzlar appellirten.

Die Ritterschaft bat inständig, daß nunmehro die Execution wieder die Städte auf die ausgeschriebene Contribution mögte verhänget werden. Die Kayserl. Commission aber ging vorsichtig, sprach deswegen mit den Ritterschaftl. Deputirten d. 8. Jul. und stellete ihnen vor: weil Kayserl. Willens-Meinung dahin ginge, daß die Städte nur tertiam beytragen solten; so würden sie auch nicht auf ein höheres Quantum, als auf solche tertiam (40000 Rthlr.) zu exequiren seyn; obgleich das Catastrum von 1628. eine höhere Portion erfodern solte. Land-Raht Jasmund antwortete darauf: Sie liessen sich dieses, aus Respect gegen Kayserl. Maj. gern gefallen, müsten aber dabey bedingen „daß auch auf die Uebermasse zugleich müsse re„flexion genommen werden, so zum Land-Kasten gehöre und ad ne„cessaria publica müste verwandt werden.„ d) Es übergab auch der Enger Ausschuß an demselbigen Tage eine Vorstellung bey Kayserl. Commission, wie man vernommen habe, daß die Städte sich noch nicht anschicketen, die Contribution zusammen zu bringen, auch die Imposten, so ihnen, zur Sublevation der Erben gelassen worden, nicht einführen wolten, ohnzweifel zu dem Ende, damit sie hernach so viel mehr, über Ritterschaftliche prægravation, sich zu beschwehren hätten. Es erging also am 12. Julii ein Commissions-Decret an Parchim, mit

der Contribution nicht zu säumen, und gedachte Sublevation einzuführen, auch wegen cessirender Nahrung auf wüsten Hauß-Stellen die Billigkeit zu beobachten, und die Steur hauptsächlich auf liegende Gründe zu legen. Hiezu hatten sie die Ursach, weil doch die vermögensten hievon insgemein das meiste besitzen, und dieses die allergewisseste Nahrung ist.

Am 19. Jul. notificirten die Vorder-Städte **Parchim** und **Güstrow** der Kayserl. Commission, daß sie von dem Decreto, so d. 23. Jun. ergangen, zu rechter Zeit appelliret hätten; schrieben auch d. 22. Jul. einen Städtischen Convent nach **Sternberg** aus. Solcher ging d. 28. Jul. vor sich, und proponirte Hof-Raht **Busse**: Man würde sich wohl der Tertiæ in der Contribution, jedoch mit Vorbehalt der Appellation und des Processus, unterwerfen müssen, es dürfte auch wohl von dem Modo, nach dem Catastro von 1628. nicht abzukommen seyn. Eine jede Stadt würde also wissen, was sie nach demselben zu 40000 Rthlr. zu erlegen hätte, die solches nicht wüsten, denen könte gleich jetzo die Nachricht davon gegeben werden, doch würde sich niemand eher zur würcklichen Bezahlung gestehen, bevor die Execution eingetreten. Die vorgeschlagene Sublevation sey den Städten mehr zum Schaden, als zum Vortheil, wie sie schon längst vorgestellet; weil solche Impoſten die Wahren in den Städten vertheureten, auf dem Lande aber, wo sie nicht wären, wohlfeil machten. Zudem so nähmen die Bedienten, so hierauf zu halten, das wieder hin, was solche Sublevation auswürfe. Die andern Deputirten waren hiemit allerseits einig, und beschlossen, die gedachte Impoſten nicht wieder einzuführen. Etliche unter ihnen beklagten sich daneben sehr, wie sie nun so gäntzlich ruiniret und ausser Stande gesetzet würden, dem publico hinführo beyzutragen. Die Ritterschaft, so dieses veranlasset, „würde „es vor GOtt nimmer verantworten, daß sie mit ihrem Mit-Stande also umtrete.„ e)

Damahls schrieb auch **Neu-Brandenburg** d. 12. Aug. an die Schwerinsche Vorder-Städte, daß ihren Bürgern die Execution schon zu 2 mahlen angedeutet worden, auch ohnzweifel, nach dem Fuß des Erben-Modi ergehen würde; erkundigten sich also, wie man es

im

im Schwerinschen zu halten gedächte. Diese antworteten d. 17. Aug. mit Wiederhohlung dessen, was hievon bereits erzehlet.

2. Die Kayserl. Commission hatte von den Vorder-Städten die Licent-Vergleiche von 1708. und 1715. nicht allein den 23. und 27. Maji, wie droben gesagt, sondern auch abermahls d. 12. Jul. durch ein wiederhohltes Rescript gefodert. Denn die Ritterschaft bestand darauf, daß sie diese Vergleiche einmahl sehen wolte. Die Städte merckten auch wohl, daß hiervon nicht abzukommen, wurden also schlüßig die Originalia zu übersenden. Weil aber **Parchim** das Original der jüngsten Convention, so zu **Dömitz** d. 15. Aug. 1719. getroffen, bey der Kayserl. Commission vorhin schon eingesandt, aber nicht wieder zurück erhalten hatte: so gingen sie jetzt damit behutsahmer um. Es waren 4. Stück unter folgenden Rubriquen:

1) Der Städte gemeine Angelegenheiten cum Resolutionibus vom 19. Mart. 1708.
2) Der Städte Angelegenheiten und darauf erfolgte Resolutiones vom 3. Aug. 1714.
3) Der Städte weitere Angelegenheiten mit denen Hochfürstl. Resolutionibus vom 1. Mart. 1715.
4) Die Hochfürstl. Confirmation vom 19. Febr. 1715.

welche dem Protonotario **Engelbrecht** vorgeleget wurden, dieser conferirte die Abschriften mit den Urschriften, und fand sie übereinstimmend, wolte aber auch die Originalia zu sich nehmen, um sie den Hrn. Subdelegirten, zur Nachsicht zu überreichen. Aber hierin ward nicht gewilliget. Die **Dömitzsche** Convention von 1719. wolte die Kayserl. Commission nicht eher zurück geben, bis Vorder-Städte auch den Vergleich von 1707. ausgeantwortet, oder eydlich dargethan, daß sie denselben nicht hätten. (Es war dieses Vergleichs in der Convention von 1708. gedacht) Ob nun gleich versichert ward, daß die Vergleiche von 1707. und 1708. einerley, und der letzte die Fortsetzung des ersten sey; so ward dieses Einwenden doch nicht angenommen.

Am 25. Aug. kamen die Vorder-Städte mit einem Memorial bey der Kayserl. Commission ein. Es betraf die gedachte Sublevation, wozu die Ritterschaft Vorschläge gethan. Die Städte, welche

auf ihr Mit-Stands-Recht sehr genau acht hatten, verwunderten sich darin, daß die Hrn. Nobiles, wie sie schrieben, sich gleichsam einer Vormundschaft über die Städte anmassen, und denen Obrigkeiten derselben Anweisung geben wolten, wie sie die Æqualitæt unter den Contribuenten zu beobachten hätten. Die Impoſten, so zur Sublevation gereichen solten, beförderten allein den Schaden der Städte und den Vortheil des Adels, wären in dem Edict den Städten frey gelassen, und könten also nachher nicht, durch ein Mandat, anbefohlen werden; zumahlen die Städte fünden, daß solche nicht zu ihrer Sublevation gereichen könten.

Die neulich abgebrante Städte **Boitzenburg**, **Crivitz** und **Malchow**, hatten sich bey der Kayserl. Commission gemeldet, und angezeiget, wie viel Erben bey ihnen noch wüste lägen, folglich würde darin keine contribuable Bürger-Nahrung getrieben, baten also um eine Erleichterung in der Contribution. Es gaben aber die Subdelegirten solche Memorialia an den Enger Ausschuß, um desselben Meinung hierüber zu vernehmen. Dieser antwortete d. 26. Aug. Zum Erbe gehöre nicht allein das Haus, so verbrennen könte, sondern auch Aecker, Wiesen, Gärten ꝛc. d. gl. Diß müste zuförderst aus dem Schoß-Buch einer jeden Stadt erkant werden. Wolten sodann die Städte sich nicht selbst untereinander sublevіren, so wäre es billig den Abgebranten, nach Maßgebung der Gerechtigkeit, beyzutreten. Es schmertzte aber die Städte sehr, daß die von der Ritterschaft, so eben ihre Wiederwärtigen wären, nun solten ihre Richter seyn, und gaben darauf in einer weitläuftigen Schrift zu erkennen, wie sie mit der grösten Befremdung empfunden, daß sie nun solten genöhtiget seyn, „sich „der discretion eben derjenigen, wieder welche alle ihre bisherige Be„schwerden eingerichtet gewesen, zu übergeben„ um so viel mehr, weil auch der Ausschuß selbst, (als in welchem jetzo keine Burgemeister aus den Städten waren) nicht von der wahren Beschaffenheit der Sache wüste. So ging es also auch hier durch mancherley Wiederwillen, welches den Städten nicht wenig kostete.

Denn so hatten die Vorder-Städte in ihren sämtlichen Angelegenheiten nun schon 1400 Rthlr. vorgeschossen, weswegen sie auch gern

gern einmahl wolten befriediget seyn, klagten also nach Dömitz, und erhielten d. 2. Sept. ein Mandat an die andern Städte, innerhalb 3. Wochen zu bezahlen, bey Strafe der Execution. Damit es auch so viel schleuniger fortgehen möchte; so schickten die Vorder-Städte sogleich die Repartition mit; da es denn den vornehmsten über 60. den geringsten nicht unter 13 Rthlr. betrug.

3. Zu Wien waren von Zeit zu Zeit mancherley Memorialia eingelaufen, welche d. 5. Sept. zur Relation und Voto an den Kayser kamen. Die meisten davon hatte der Hannöversche Gesandte, Frey-Herr von Huldenberg übergeben. Es ergingen darauf am 28. Sept. Kayserl. Resolutiones. Was auf dem Land-Tage zu Sternberg vorgegangen, das ward approbiret, und die Ausschreibung eines neuen Land-Tages nach Malchin verordnet. Die Bezahlung der Contribution ward auf 3. Terminen gesetzet, als Weynachten, Fastnacht und Ostern, welches für die Aufbringer bequemer war, als alles, wie bisher, mit einmahl auszugeben. Bey der Provisional-Verordnung der Quoten (jeder Stand zur Tertia) solte es bleiben. Die Städte bekamen einen ernstlichen Verweiß, daß sie ihren Recurs ans Cammer-Gericht genommen, und ward ihnen solches bey 10 Marck löhtigen Goldes fürs künftige untersagt. Für dißmahl solte es, doch ohne Consequentz, beym Hufen- und Erben-Modo bleiben, weil er unter allen Modis der älteste, und in den Reversalen, unter dem Nahmen Land-Bede, gegründet. Doch solten die Städte nicht mehr als Tertiam geben, wenn auch gleich dieser Modus ein mehres auswürfe. Die Licent-Vergleiche der Städte mit dem Hertzoge von 1708, 15 und 19. solten extradiret werden. „Den gesammten Land-Ständen solte Re„cessmäßige Gerechtsame, gegen den von denen Landes-Herren ge„waltsamer Weise unternommenen Eingriffe, verschaffet werden.„ Uebrigens solte es bey der Landes-Union schlechterdings verbleiben.

Was hiemit den gesamten Land-Ständen verheissen war, das erfolgete auch, nur daß ansehnliche Sportuln dafür zu erlegen waren. Diese zu berichtigen brauchte die Ritterschaft einen Theil der Contribution von 1721. so sie aus dem Land-Kasten erhoben. Der Land-

Raht

Raht Plüskow reisete damit nach Hamburg, wechselte daselbst die Menge von Ducaten ein, und ging nach Wien. Hier brachte er es dahin, daß am 19. Oct. alle bisherige Gravamina, so wieder die Reversales liefen, und die von mehr als 100 Jahren, vielfältig auf Land-Tägen vorgebracht, aber nicht völlig erlediget worden, in XXIII. Haupt-Articuln ausführlich und deutlich, ohne Einschränckung und Rückhalt, abgethan wurden. Es sind dieselben alle schon droben vorgewesen, und ist daher unnöhtig, hier davon weiter etwas anzuführen, wie sie denn auch vorlängst gedruckt sind. g) Man muß aber nicht meinen, als hätte die Ritterschaft hiemit neue Jura erhalten. Nein, es wurden nur einmahl ihre alten wieder festgestellet. Sie war aber dennoch sehr vergnügt darüber, daß alles, wie es so hohem Gericht geziemete, ohne Hinterhalt, nach dem klahren Buchstab der Reversalen abgefasset worden.

Die Städte hatten indessen die Execution, wegen der Contribution auf dem Halse. Da sie nun kein ander Auskommen sahen, als daß sie nur die Tertiam aufbrächten, so sauer es ihnen auch werden wolte, so funden sie sich damit im October mehrentheils beym Land-Kasten ein. Darauf gelangte durch den Enger Ausschuß ein Schreiben vom 21. Octobr. an die Vorder-Städte, daß der bisher zu Rostock fortgesetzte Sternbergische Land-Tag solte d. 6. Nov. zu Sternberg geschlossen werden, wie auch geschahe.

a) Decis. Imper. No. 373. p. 403. b) Decis. Imper. No. 371. p. 401. c) Protoc. des Städtischen Convents zu Sternberg vom 16. Jun. 1724. d) Kayserl. Commissions-Protoc. vom 8. Jul. 1724. e) Protoc. bey dem Städtischen Convent zu Sternb. d. 28. Jul. 1724. f) Decis. Imper. No. 377. p. 407. g) Decis. Imper. No. 382. p. 414. sqq.

Das

Das XXVII. Cap.

Land-Tag zu Malchin.

§. 1. Wer zugegen gewesen. *Proposition*, und wie darüber gestimmet.
2. Was die *Subdelegirten* den Städten vorgestellet.
3. Die *Proposition* wird beantwortet, der Land-Tag *prorogiret* und geschlossen.

Hierauf ward, vermöge Kayserl. Verordnung, ein neuer Land-Tag am 11. Nov. nach Malchin ausgeschrieben, um daselbst am 14. Dec. einzukommen. Solches Schreiben hatten die bisherige 4. Subdelegirten, Spörcke, Alvensleben, Bärtling und Grone unterzeichnet und mit ihren Pitschaften versiegelt, auf dem Land-Tage selbsten aber, war Bärtling nicht zugegen. An Land-Räthten waren 4. da: als Ehrenreich von Moltken, von Jasmund, von Plüskow und von Hobe. Die Land-Marschälle alle 3. als von Lützow, von Moltzahn und von Hahn, desgleichen der Burgemeister Gabriel Müller aus Rostock, welcher dieses Ampt seit 1719. bekleidete. h) Im verbesserten Klüver, woselbst das gantze Land-Tags Protocoll gedruckt ist, findet man, daß von der Ritterschaft etwa 150. zusammen gewesen, i) welches Sam. Buchholtz wiederhohlet. k) Aber auf der Specification derer, so aus dem Schwerinschen erschienen, die bey den Land-Tags Acten, finden sich nur 22. wie viel aus dem Güstrowschen da gewesen, kan ich nicht eigentlich sagen. An Burgemeistern aus dem Schwerin- und Güstrowschen waren 28. (nicht 50.) zugegen. Strelitzscher Seiten waren gesandt der Geheime Cantzeley-Raht Scheve und der Hof-Raht Hillebrandt, welche einige Deputirten aus dem Stargardischen Adel und von den Städten bey sich hatten.

Der Geh. Raht und Frey-Herr von Spörcke, eröfnete den 15. Dec. den Land-Tag, und ließ die Proposition durch den Secret.

Engelbrecht verlesen. Der Ober-Appellations-Raht von Alvensleben, ließ sich vernehmen, daß er hiebey die Jura des Hertzogs von Mecklenburg zu besorgen nicht ermangeln werde. Die Strelitzschen gaben ihre Beystimmung zur Proposition, und der Land-Marschall von Molzahn beobachtete die gewöhnliche Curialien.

Unter dem Adel aus dem Schwerinschen, fand sich auch der Baron und Assessor von Spörcke, wegen grossen Walmstorff cum pertinentiis, deswegen der Subdelegirte, Spörck, die Anfrage that: ob solcher, als ein Auswärtiger, auch würde auf dem Land-Tage, von den Ständen zugelassen werden? die Antwort war: „daß da allen „Begüterten die Beziehung des Land-Tages allerdings frey, auch diese „admision keinen Zweiffel haben werde.„

Land-Marschall von Hahn erinnerte, daß zwar die Land-Marschälle von Mecklenburg und Wenden prætendirten, vermöge der Ordnung in der Fürstlichen Titulatur, den Rang vor dem Land-Marschall im Stargardischen zu haben; er aber sey der Meinung, daß es damit, wie mit den Land-Rähten müste gehalten werden, die nach ihrem Alter stimmeten. Er wolle es dißmahl geschehen lassen, doch aber auch sich und seinem Craise competentia vorbehalten. Die andern beyden Land-Marschälle beriefen sich auf das Herkommen, wolten sich aber doch gefallen lassen, was davon in den vorigen Land-Tags-Acten sich finden auch R. u. L. darunter sodann verfügen würde. Hiernächst erinnerte der Land-Marschall Hahn, daß der Strelitzsche Hertzog nicht einen von seinen vornehmsten Ministern zu diesem Land-Tage gesandt, welches wieder das Herkommen laufe und dem Stargardischen Craise zur Verachtung gereichen könte, bat also dieses in der Beantwortung der Proposition mit anzuführen.

Die Proposition bestand aus 4. Puncten, welche 1) von jetziger Landes-Steur, 2) von hinterstelligen Reichs- und Craiß-Steuren, 3) von Fräuleins-Steuren und 4) von Erledigung der Beschwerden handelten. Die 4. Land-Rähte stimmeten am 16. Dec. hierüber nach ihrem Alter. Der Land-Raht von Moltke war ein hochbejahrter Mann und friedliebenden Gemühtes, sagte mit wenigen Worten seine Meinung, und hätte gern gesehen, daß die Irrung der Ritterschaft mit den

den Städten, als welche dem Lande zu keinem Vortheil dienen konte, mögte beygeleget werden. Sein Votum war also:

I. Der erste Punct wegen der Landes-Steur habe seine Richtigkeit, nach dem Recess von 1701. müste das Land die verkündigte 120000 Rthlr. aufbringen; man mögte sich nur wegen eines egalen Modi vergleichen.

II. Die Berechnung der Reichs- und Craiß-Steuren wäre vom löbl. Enger Ausschuß zu befodern, und würden, wenn der Ausschuß das nöhtige dazu erhalten, auch von demselben abzuthun seyn.

III. Zu Fräulein-Steuren würde das Land, nach Möglichkeit beyzutragen haben, was es noch schuldig sey.

IV. Kayserl. Maj. hätten verordnet, daß die Resolutiones, so am 19. Oct. ergangen, auf diesem Land-Tage solten publiciret werden, welches R. u. L. billig mit allerunterthl. gehorsamsten Danck würde zu erkennen haben.

Die jungen Land-Rähte votirten sehr weitläuftig, und bezeigeten schlechte Neigung zum Vergleich mit den Städten; ob sie gleichwohl dencken konten, es dürfte dieses mit der Zeit verursachen, daß die gantze Landes-Verfassung in eine andere Gestalt trete.

Land-Raht **von Jasmund** stimmete: Das Recess-mäßige Quantum habe seine Richtigkeit. Zu dessen Aufbringung würde kein ander, denn der Hufen- und Erben-Modus zu erwehlen seyn; als wodurch der Ritterschaft ihre Steur-Freyheit am füglichsten angedeyen könte. Diß meinten auch die andern allerseits, welches aber den Hof-Raht **Busse** aus **Parchim**, der von solcher Steur-Freyheit noch nicht wissen wolte, sehr aufmercksam machte. In den andern 3. Puncten kam dieser mit dem Land-Raht **von Moltke** überein.

Land-Raht **von Plüskow** hatte zwar bey dem ersten Punct noch zu erinnern, daß dieses Jahr ein grosser Mißwachs gewesen; man würde sich aber dennoch der 120000 Rthlr. nicht entlasten können, weil in dem Recess von 1701. enthalten wäre, das Land solte zu diesem Quanto verbunden seyn, so lange man noch das liebe Brodt hätte. Vom Modo sagte er decisivisch: „Ich halte dafür, daß der Fuß „der Land-Bede von Hufen und Erben müsse genommen werden.„

Die Erben wären zwar bey den Städten, durch allerley Zufälle, in Unordnung gerahten, könten aber wohl wieder hergestellet werden, wenn nur Fleiß angewandt würde, wie die Ritterschaft an den Hufen gethan. Ein wohl ausgearbeiteter Neben-Modus würde schon geschickt seyn, die Hufen auf dem Lande und die Erben in den Städten, zu subleviren. Die Berichtigung der Craiß-Steuren sey allerdings nohtwendig; deswegen die Beybringung der Licent-Extracte zu beschleunigen wäre. So müste auch zu den Printzessinnen-Steuren Raht geschaffet werden; weil es Kayserl. Befehl sey, solte man auch dazu die äusserste Kräfte anwenden.

Land-Raht Hobe aber stimmete, man solte dißmahl noch die Fräulein-Steur verbitten, in den andern Puncten trat er dem **von Jasmund** und **von Plüskow** bey.

Land-Marschall **Lützow** conformirte sich in allen mit gedachten beyden Land-Rähten. Land-Marschall **Moltzahn** stimmete sehr weitläuftig, es lief aber doch auf das vorige hinaus, desgleichen auch das Votum des Land-Marschalls **Hahn**.

Der Rostockschе Deputirte war auch weitläuftig genug, brachte aber nichts neues vor.

2. Die Ritterschaft ernante indessen eine Committe, und ersuchte dieselbe ihr Votum zu berahtschlagen und nach dem Land-Rähtlichen Voto auszuarbeiten. Es wurden dazu genommen, aus dem **Schwerinschen**, der Obrist-Lieut. **von Bärner** zu **Bülow** und der Obrist-Lieut. **von Oertz** zu **Vogelsang**; aus dem **Güstrowschen** der Hauptmann **von Gamm** zu **Göhren** und der **von Totnow** zu **Reeberg**. Sie wurden damit am 17. Dec. nach verrichtetem Gottes-Dienst, fertig. Der Inhalt war: Zu dem Recess-mäßigen Quanto (der 120000 Rthlr.) müsten sie sich zwar gestehen, doch hielten sie auch für diensam, wegen des grossen Mißwachses, eine Vorstellung zu thun. Würden sie gleich dadurch nicht eine Erleichterung der Landes-Steur erhalten, so würde es doch, zum Aufschub der Fräulein-Steur helfen. Wegen des Modi blieben sie bey dem was die Land-Rähte gestimmet; weil alle Hofnung zur gütlichen Handlung mit den Städten verlohren sey. Falls von der Fräulein-Steur nicht abzukommen wäre: so müste

müste eine einfache Land-Bede dazu bewilliget werden. Diese vorläufige Beantwortung der Propoſition ward d. 18. Dec. nach Land-Tags Brauch, öffentlich verleſen.

Es zeigeten aber die Deputirten der Städte dabey an, daß solche Beantwortung nicht füglich im Nahmen Ritter- und Landschaft könne übergeben werden; weil die Städte, als Landschaft, nicht mit dazu gezogen worden. Städte fünden auch nicht, wie die Ritterschaft anführen könne, daß alle Hofnung zur gütlichen Handlung mit den Städten verlohren sey; indem die Ritterschaft hiezu auf gegenwärtigem Land-Tage, noch nicht die geringste Veranlaſſung gegeben. Was vordem einige mahl vorgegangen, das sey immer allein auf den Hufen- und Erben-Modum gerichtet gewesen, welchen die Städte, ohne ihren augenscheinlichen Untergang nicht annehmen könten. Auf den ersten Punct der Propoſition sagten die Städte, daß sie sich für diß Jahr Tertiam müsten gefallen laſſen; wolten sich aber vorbehalten, deswegen fernere Vorstellung bey Kayserl. Maj. zu thun. Den Hufen- und Erben-Modum könten die Städte jetzo soviel weniger annehmen, weil fast der fünfte Theil derselben wüste läge. Der Kayser hätte angerahten, die Ritterschaft solte sich mit den Städten in Tractaten über den Modum einlaſſen. Was den andern und dritten Punct der Propoſition betraf, so lieſſen sich die Städte gefallen, was die Land-Räthe gestimmet. Bey dem vierten Punct aber beschwerten sie sich, daß die Ritterschaft auf vorigem Land-Tage die Gravamina einseitig entworfen, welches wieder das Herkommen und der Städte Gerechtigkeit wäre.

Damahls (d. 18. Dec.) wurden die Deputirte der Städte zu den Subdelegirten gefodert, und sagte zuförderst der Frey-Herr von Spörck, der Kayser habe ein Decretum an die Städte ergehen laſſen, (war vom 28. Sept. wegen der Licent-Vergleiche) welches Subdelegati ihnen insinuiren wolten. Darauf zeigete er ad Protocollum an: „Es hätten einige Städte sich ein gewisses quantum, was sie zu „der Städte quota beyzutragen vermeinet, selbst determiniret, und „nachdem sie solches zum Land-Kasten gelieffert, völlig quitiret zu seyn „verlanget.„ Andere, welche durch Brand und sonst unvermögend

geworden, hätten bey der Commission um Nachlaß angesuchet. Nun sey es allerdings billig, daß solchen Unvermögenden geholfen werde. Wenn aber hierzu sonst die Uebermasse genommen worden, so müste auch diese in den Land-Kasten gebracht werden. Denn die Tertia müste gantz heraus. Die Städte aber meinten, sie hörten hiemit gantz unbegreifliche Dinge. Die Tertia solte 40000 Rthlr. tragen, und die Uebermasse 46000 Rthlr. (Denn sie hielten sich nun versichert, der Modus werfe 86000 Rthlr. aus) Auf solche Art wäre die Uebermaß mehr als die Maß, der Haufe grösser als der Scheffel. Der Herr von Spörck führte auch an: Man sey von dem Steur-Edict an etlichen Orten gantz abgegangen, habe einen Vieh-Schatz und andere Arten von Steuren aufgelegt, dagegen wären die immobilia gantz gering angesetzt. Man wüste wohl, daß diejenige die meisten immobilia besässen, welche in den Städten am meisten zu sagen hätten. Diese hätten also gesucht sich von der Contribution zu eximiren, und andern die Last aufzubürden. Die Commission sähe sich daher genöhtiget, von solchem Betragen der Städte an den Kayser zu berichten. Doch wolten sie, um gründlich zu gehen, zuvor die Specificationes der eingehobenen Contribution untersuchen lassen, deswegen die Städte solche innerhalb 14. Tagen beym Land-Kasten einzusenden hätten. Zu dem Ende den Städten ein Schema, wie die Specificationes einzurichten, solte angehändiget werden. Es solten auch die Städte die Imposten einführen, welche ihnen im Edict gelassen, weil Kayserl. Maj. auch hierüber am 28. Sept. decretiret und der Commission aufgegeben, solchem Decreto zu inhæriren. Endlich ermahnete er die Deputirten „sich zum Besten des Landes zu der alten Union mit Ernst anzuschicken; insonderheit aber ratione modi sich mit ihren Constatibus „zu vereinigen.„ Die Hindernissen, so aus der Licent-Convention entstanden, wären nun gehoben. Den Revers von 1719. wolle er hiebey in originali zurück geben. „Die Städte mögten doch von allen „personellen Absichten gäntzlich abstrahiren.„ Hof-Raht Busse, der wohl merckte, daß dis letzte ihn gelte, bat sich darauf das Protocoll aus, um darauf zu antworten; so ihm auch verheissen ward. Die Antwort findet sich beym 29. Jan. folgenden Jahres.

Die

Die Städte äusserten, daß sie wohl gesonnen wären, mit der Ritterschaft in Conference zu treten. Hiezu wurden ernant der Geh. Raht und Cammer-Præsident **von Plesse** zu **Camp3**, (vormahliger Land-Raht) Obrist-Lieut. **von Oertz** zu **Vogelsang**, Hauptmann **von der Osten** und Hauptmann **von Gamm**, welche auch am folgenden Tage mit den Städten zusammen traten.

3. Die Städte gaben ihr Votum auf die Propoſition d. 19. Dec. zu Protocoll, und erklährten sich: weil doch die Haupt-Tractaten zum völligen Vergleich, wegen ermangelnder Nachrichten und Kürtze der Zeit in **Malchin** nicht vorzunehmen: so wolten sie sich vorjetzo dem Kayserl. Decreto unterwerfen, und den Modum vom vorigen Jahr beybehalten, jedoch mit Proteſtation, auch wolten sie zu den wahren Neceſſarien mit steuren; fals nur ein ander Neben-Modus, mit Zuziehung beyder Theile formiret, und die Unglücks-Fälle, so die Städte betreffen mögten, vom gantzen Lande übertragen würden

Darauf wurden die Stände insgesamt gegen Mittage zu Raht-Hause gefodert, und die Reſolutiones vom 19. Oct. verſprochenermaſſen publiciret. Der Commisſions-Secretarius **Engelbrecht** laß sie ab, und der Land-Marschall **von Moltzahn** verrichtete die Danckſagung.

Da nun der Adel über seine Steur-Freyheit hielte, und nicht weiter zur Land-Caſſe steuren wolte: so erkante man auch wohl, daß, wenn hinführo ein adelicher Hof abbrennen solte, er keine Hülfe aus dem Land-Kasten erwarten könte, deswegen der Adel auf eine Feur-Caſſe bedacht war und darüber zu Rahte ging. Es ließ sich aber ein so wichtiges Werck nicht sobald beſchlieſſen.

Am 20. Dec. traten die ernante adeliche Deputirten mit denen von Städten zusammen. Weil aber die Adelichen sogleich äusserten, daß sie beym Hufen- und Erben-Modo bleiben wolten: so sagte Hof-Raht **Busse**: solchergeſtalt würde keine gütliche Handlung vorzunehmen seyn. Man müsse algemählich so viel nachgeben, bis man endlich den gewünschten Zweck erlange. Sie beſprachen sich darauf noch etwas, doch vereinigten sie sich nicht weiter als auf dieses Jahr. Wie solches verhandelt, so ward dem Aſſeſſori und Land-Syndico **Thym** nun-

nunmehro aufgegeben, die Antwort auf die Propoſition zu entwerfen. Deren Uebergebung zu befodern die Kayſerl. Commiſſion eine Erinnerung that, aldieweil der Land-Tag nun ſchon 5. Tage geſtanden hatte, welches die Ritterſchaft mit den Conferencen der Städte entſchuldigte.

Dem Hertzoge von **Strelitz** war vom Kayſer am 28. Sept. ſein rückſtändiges Quantum der Contribution von 1722. zugebilliget worden. Deſſen Abtrag die Kayſerl. Commiſſion, aufgegebener maſſen, beſorgen wolte, und alſo hievon den 3. gefoderten Land-Marſchällen eine Anzeige that. Die Stände aber antworteten: vermöge des Vergleichs von 1701. wären ſie zu keiner Contribution anders gehalten, als wenn ſie auf Land-Tägen verkündiget und vom Lande aufgebracht; nun aber ſey bekant, daß Ao. 1722. kein Land-Tag gehalten worden, da nun keine **Strelitzſche** Quota eingekommen, ſo könten ſie auch keine extradiren. Es ſey R. u. L. vermöge des Participations-Vergleichs, nicht ſchuldig 2. Contributiones in einem Jahr zu erlegen. Sie könten jetzo, wegen Mangel des Credits, nicht einmahl die Zinſen der Landes-Schulden abtragen. Die gegenwärtigen Umſtände des Landes erfoderten ein groſſes. Mißwachs ſey dazu gekommen. Sie würden alſo auf eine Gegen-Vorſtellung bey Kayſerl. Maj. müſſen bedacht ſeyn.

Am 21. Dec. kamen die Deputirten der Ritterſchaft und der Städte wieder zuſammen, um vom Neben-Modo, Neceſſarien und Reſtanten zu ſprechen. Die Städte erklährten ſich nochmahls, die Tertiam für dieſes Jahr, aus Reſpect gegen Kayſerl. Maj. zu übernehmen. Man würde aber befinden, wie ſchwer die Aufbringung derſelben, bey dieſen nahrloſen Zeiten, fallen würde. Wegen der Neceſſarien könte in **Roſtock** ausgemacht werden, wieviel die Ritterſchaft für ſich, die gemeinſchaftlichen Oerter (Roſtockſche und Cloſter-Dörfer) die Städte, die Fürſtl. und adel. Bauren beyzutragen hätten. Was die Reſtanten anbeträfe, ſo wären **Crivitz** und **Penzlin** in dem Cataſtro von 1628. zu hoch beſchweret. Mit den abgebranten Städten **Malchow**, **Röbel** und **Teterow**, würde man ein Temperament zu ſuchen haben; indeſſen wäre die Execution aufzuheben. Ritterſchaftl.

Depu-

Deputirten antworteten hierauf: die Städte erklährten sich zwar zur Tertia, aber nicht zur Uebermasse, wovon die Necessarien müsten genommen werden, und wozu die Städte am 26. Sept. vom Kayser wären verwiesen worden. Niemahls wäre um der Necessarien willen eine besondere Anlage gemacht. Die Execution könte den Städten nicht abgenommen werden, so ihr Contingent noch nicht erlegt.

Endlich ward an diesem Tage (d. 21. Dec.) die Antwort auf die Proposition von den 3. Land-Marschällen übergeben. Darauf erfoderte die Kayserl. Commission, Deputirte von Ritter- und Landschaft. Es verfügten sich dahin die Land-Räthe **von Jasmund** und **von Hobe**, Hauptmann **von Oertz** zu **Gerdeshagen**, **von Linstow** zu **Lütkendorff**, Closter-Hauptmann **von der Osten**, Hauptmann **von Wangelien**, Hof-Raht **Busse**, Assessor **Vicke**, Burgemeister **Mestlien**, da ihnen denn unter andern vorgestellet ward, daß von der Fräulein-Steur nicht abzukommen wäre.

Die Contribution von 1723. war noch im Land-Kasten, weil der Kayser noch nichts davon assigniret hatte. Land-Raht **Plüskow** gerieht also auf den Anschlag, weil doch die Necessarien nur sparsam einkämen, und die Ritterschaft, wegen ihrer gegenwärtigen Umstände, grosse Summen unumgänglich nöhtig hätte, daß sie wolten um eine starcke Anleihe vom Land-Kasten, beym Kayser anhalten; welches auch die Ritterschaft einmühtig bewilligte, und sich auf den Wieder-Foderungs-Fall zur schleunigen Bezahlung erbot.

Zwischen den Provisoren und Haupt-Leuten bey den Clöstern war eine Irrung entstanden, solche beyzulegen, ward der Obrist **von Bülow** zu **Scharbow**, der Obrist **von Schack** zu **Maslow** und der **von Strahlendorff** zu **Lütken Krankow** von der Ritterschaft erwählet. Die Tochter des vorigen Land-Marschalls **von Lützow**, aus **Sternberg**, war zu einer Closter-Stelle in **Ribnitz** gelanget, ob sie gleich nicht den Nahmen der angeschriebenen führte, worüber es viel Bedenckens gab, indem der Geh. Raht **von Plesse** sich ihrer vormundschaftlich annahm. Den Land-Räthen wurden die gewöhnliche 200 Rthlr. und den Land-Marschällen 100. bewilliget, auch sonst noch viele Sachen mehr abgesprochen, die im gedruckten Landes-Protocollo

angezeigten Orts, zu lesen; wobey doch die besondere Protocolla, hier mitgebraucht worden, welche dort nicht zu finden.

Den Neben-Modum heraus zu bringen, wurden der Stall-Meister **von Dechow** und der Obrist-Lieut. **von Bärner** zu **Bülow** deputiret, welche es mehrentheils beym vorigen liessen, nur daß sie einen Teich-Gräber zu 2 Rthlr. dessen Frau zu 1 Rthlr. einen Einlieger zu 1 Rthlr. 16 ßl. dessen Frau 32 ßl. ansetzten. In den Städten ward nicht allein eine Accise in Vorschlag gebracht, sondern auch ein Vieh-Schatz, ausser dem Zug-Vieh, wie auch ein Kopf-Geld von Tagelöhnern, Weibern und Mägden, so auf eigener Hand lägen, Hirten, und Schäfern; was hiedurch nicht heraus zu bringen, das solte jedes Orts **Magistrat**, mit Zuziehung der Bürgerschaft, auf Nahrung, Gewerbe und Vermögen legen. Es beschwerten sich aber auch die Städte d. 21. Dec. bey den Subdelegirten, daß die Ritterschaft solchen Neben-Modum für sich allein, ohne Zuziehung der Städte, entworfen. Er ward darauf in etlichen Stücken geändert, und d. 22. Dec. in Gegenwart der Subdelegirten, die schon reisefertig waren, zur Richtigkeit gebracht, und darauf das Edict zur Publication gefertiget, darin, wie vormahls, die Hufe zu 9 Rthlr. das Erbe zu 16 Rthlr. 42 ßl. angesetzet wurden, l) wogegen doch die Städte sowohl schrift- als mündliche Vorstellung thaten; wie denn **Busse**, sobald er nach **Parchim** zurück kam, am 23. Dec. ein Memorial an die Kayserl. Commission fertigte, und durch einen Notarium insinuiren ließ, darin er wiederhohlte, was er sonst schon dieserwegen der Ritterschaft vorgestellet hatte und droben erwehnet worden. Die beyden Edicta auf Landes- und Fräulein-Steuren wurden d. 30. Dec. aus **Rostock** gesandt.

i) P. V. p. 482. k) Versuch p. 636. l) Protoc. generale & specialia des Land-Tages zu Malchin vom 16. Dec. bis d. 22. ejusd. Ao. 1724.

Das

Das XXVIII. Cap.

Die Städte sind unglücklich.

§. 1. Fortsetzung des Malchinschen Land-Tages zu Rostock.
2. Die Ritterschaft geht glücklich.
3. Grabow brennet, samt dem Schloß daselbst, ab.

Auf das Memorial der Vorder-Städte vom 23. Dec. so den 26. ejusd. præsentiret ward, gab die Kayserl. Commission, d. 3. Jan. 1725. zur Resolution: daß sie nicht ermächtiget wäre, von der Proportion zwischen Hufen und Erben abzugehen, massen dieselbe in der Land-Bede gegründet sey. Es müsten also die Städte, vermöge Kayserl. Resolution, bey der Tertia bleiben, zudem die Necessaria erlegen, auch untereinander ihre Unvermögenden mit übertragen; weil sonst die Fürstl. Domainen und die Ritterschaftl. steurbare Hufen hierunter leiden würden. Es war aber noch vor 100 Jahren die Proportion zwischen Hufen und Erben weit anders gewesen, als wie sie in dem Catastro von 1628. zu **Wallensteins** Zeiten, gesetzet. Denn wenn damahls eine Land-Bede, wie jetzo, 27 mahl multipliciret ward, und also die Hufe auf 9 Rthlr. kam, (denn das simplum war 1 Marck) so kam das Erbe auf 13 Rthlr. 24 ßl. weil dessen simplum 1 fl. war, aber jetzo war das Erbe mit 16 Rthlr. 42 ßl. zu versteuren. An. 1725.

Wie der prorogirte Land-Tag solte zu **Rostock** fortgesetzet werden: so schrieb der Enger Ausschuß d. 3. Jan. an die Vorder-Städte, um den andern kund zu machen, daß solche Fortsetzung d. 23. dieses anheben würde. Die Vorder-Städte thaten auch solches d. 8. Jan. und zeigeten daneben den andern Städten an, daß sie ihre Deputirten fleißig senden wolten, anerwogen auch daselbst noch von andern Angelegenheiten der Städte würde zu sprechen seyn. Sie kamen darauf am bestimten Tage zu **Rostock** ein, aus dem **Güstrowschen** 13. aus dem **Schwerinschen**, wegen der Entlegenheit, das eintzige **Crivitz**. Von **Parchim** war Hof-Raht **Lembke**, von **Güstrow**

der Syndicus Dr. Krafft zugegen. Diese liessen ihre Ankunft bey den Subdelegirten melden, die aber, bis auf Bärtling, unpäßlich waren. Den 24. Jan. ließ der Land-Marschall Lützow zu Cuassel, ansagen zur Conference, um 10 Uhr, auf dem Raht-Hause. Von der Ritterschaft waren noch wenige angelanget. Der Land-Raht von Plüskow trug hier mancherley vor, so zu Malchin war auf die Bahn, aber nicht zu Ende gebracht, kurtz darauf kam der Bedell von der Kayserl. Commission, und brachte eine Verordnung an die Städte, welche schon d. 22. Jan. abgefasset und des Inhalts war: sie solten die ihnen aufgegebene Specificationes einliefern. Es ward ihnen dazu noch eine 8tägige Frist, bey Vermeidung der Execution, eingeräumet. Darauf ward gesprochen von Verbesserung der Wege, durchs gantze Land, und wie, zu bequemer Verfahrung des Korns, nach der Elde und Elbe ein Canal von Wahren abzuziehen, und daß die Stargardischen, die es gleichfals würden zu geniessen haben, mit hier zu beytragen müsten. Zur Wege-Besserung verstunden sie sich alle, wenn nur Commissarii von Ritterschaft und Städten mit dazu gezogen würden. Sonst kam hier wenig vor, daran was gelegen.

Am 26. Jan. that die Ritterschaft den Städten nochmahls einen Antrag zum Vergleich, mit vielen Liebkosungen. Die vormahlige Härtigkeit, welche der Land-Raht Behr zu Jesendorff gebraucht, (als worüber der Hof-Raht Busse zu klagen pflegte) hatte die Städte sehr verdrossen gemacht, jetzo aber suchte man sie mit Glimpf wieder zu gewinnen. Es ward ihnen an Hand gegeben, billige Vorschläge zum gütlichen Vernehmen zu thun; die Städte aber antworteten darauf d. 29. Jan. Sie wolten der Ritterschaft als dem vornehmsten Stande, nicht vorgreifen, sondern von derselben Vorschläge erwarten, bezogen sich auf das, was sie dieserwegen bereits in Malchin zum Landes-Protocollo gebracht. Würde die bürgerliche Nahrung, nach der alten Landes-Verfassung, wieder hergestellet, und die Ritterschaft wolte die Steurungs-Last, samt den Städten, mit gleichen Schultern tragen, so wären sie nicht abgeneigt sich zu vergleichen; diß waren aber 2. grosse Foderungen. Die Ritterschaft sagte: Es käme ihr auf solche Nichtigkeit nicht an. Die Städte solten nur den Anfang

fang machen zu proponiren. Den Städten wäre keine Nahrung entzogen, welche sie vordem gehabt. Es war hierüber nun schon mehr als 200 Jahr gestritten. Den Anfang davon haben wir bey Ao. 1516. gesehen, der Ausgang ist endlich Ao. 1755. erfolget.

Damahls (d. 29. Jan.) übergaben die Städte eine Antwort auf die Proposition, welche ihnen besonders auf dem Land-Tage d. 18. Dec. geschehen war. Sie sagten: keine Stadt hätte ihre Quotam eigenmächtig bestimmet, sondern es wäre die Repartition, nach dem Steur-Edict zur Tertia, von ihnen allerseits gemacht und schon im Octobr. beym Land-Kasten eingesandt. Es ergehet solche Repartition hiebey, weil man aus derselben das damahlige Verhältnis der Städte gegen einander mit einmahl übersehen kan, wiewohl auch etliche meinten, daß sie prægraviret wären, deswegen öfters von einer abermahligen Ausgleichung nachher gesprochen ward. Daß es so viele Schwierigkeit mit Aufbringung dieser Contribution gäbe, davon sagten die Vorder-Städte: die Schuld läge nicht an ihnen, das Quantum wäre zu hoch, die Städte könten es nicht aufbringen. Sie hätten schon vorher gesagt, daß es viele Zerrüttung geben würde. Die Erfahrung hätte nun gelehret, daß ihre Vorstellung gegründet gewesen. Auch den vermögensten Städten käme die Tertia, nach dem Catastro von 1628. zur gröstenLast; es sey ihnen also die Uebertragung der Unvermögenden unmöglich. Hiedurch würden sie endlich alle unvermögend werden, und wie würde es ablaufen, wenn einer grossen Stadt ein grosses Unglück begegnen solte. Die Ritterschaft sähe nicht auf den Zustand der Städte, sondern hätte andere Absicht, mit ihrer Durchtreibung der Quoten. Viele Bürger hätten das liebe Brodt nicht mehr. Es müste ihnen also, vermöge des Recessus von 1701. eine Remission angedeyen. Jh. Kayserl. Maj. Intention könne unmüglich seyn, die Städte zu ruiniren, die Städte hätten schon ihre Gegen-Vorstellung daselbst eingesandt, und wären allergnädigster Erhörung gewärtig. Einer wahren unschädlichen Union, die nach den Reguln einer Societæt eingerichtet, hätten sie sich niemahls entgegen gelegt. Die Ritterschaft aber wolte „solche dahin mißbrauchen, daß „sie, unter diesem Prætext den armen Städten alle ersinnliche Lasten,

„mit überhäufftem Maße, aufbürden möge, sich hingegen aber alle „emolumenta arrogire.„ Es erging hierauf von der Kayserl. Commission am 31. Jan. ein Decretum: Es habe bey der Anzeige, so den 18. Dec. a. p. zu **Malchin** geschehen, sein Verbleiben, und solten die Städte ihre Specificationes der Anlagen heraus geben, als wozu ihnen das Schema gereichet worden.

Die Städte beschwerten sich schriftlich d. 30. Jan. bey der Kayserl. Commission, daß der Enger Ausschuß ihnen keine Designation der wahren Necessarien heraus geben wolle; bekamen aber mündlich zur Antwort durch den Frey-Herr **von Spörcke**: „Sie hätten nicht Ursach nach der Verordnung hierauf zu warten, sie solte ihnen schon „werden.„ m) Denn es steckten damahls so viele Geheimnisse unter den Necessarien, daß es nicht rahtsam war, die Rechnungen davon jederman sehen zu lassen. Blinde Pferde ziehen zum besten.

2. Als die eingeräumte Frist, zur Einsendung der Specificationen von den Städten, verstrichen war, so erfolgte die angedrohete militarische Execution zu **Parchim** und **Güstrow** d. 14. Febr. Diese wolten noch zuvor einen Convent der Städte zu **Sternberg** halten, welchen sie am 6. Febr. ausgeschrieben. Die Burgemeister wurden selbst mit Soldaten belegt. Sie meldeten sich zwar d. 15. Febr. bey der Kayserl. Commission, und baten um eine abermahlige Befristung bis sie ihren Convent gehalten. Es erfolgte aber d. 16ten zur Antwort: daß es bey der verhängten Execution zu lassen, und solte dieselbe von Zeit zu Zeit verstärcket werden, bis die Parition erfolge; wie auch geschahe.

Darauf hielten die Städte ihren Convent d. 16. Febr. Hof-Raht **Busse** trug vor, was wir bisher von der Fortsetzung des Land-Tages erzehlet, und wie wenigen Eingang die Vorstellungen der Städte bey der Kayserl. Commission gefunden; ob sie gleich der Städtische Consulent gründlich abgefasset. Hiernächst stateten die Deputirten, so zu **Rostock** gewesen, ihre Relation ab und kam in Umfrage: Ob die Vermögenden unter ihnen die Unvermögende übertragen wolten, wie ihnen die Kayserl. Commission angesonnen hätte? Die Deputirten antworteten; nach der alten Verfassung müste die

Ueber-

Uebertragung der Unvermögenden, nicht von diesem oder jenem Stande allein, sondern von dem gantzen Corpore geschehen. Diß hatte in so weit seine Richtigkeit; aber eben deswegen muste auch das gantze Corpus zu den Necessarien beytragen, von welchen die Sublevation genommen ward. Darauf sprachen sie wegen Einsendung der Specificationen. Die Vorder-Städte hielten dafür, es sey hiemit nicht zu säumen, etliche aber von den andern wolten noch, bey Kayserl. Commission, eine Vorstellung thun. Der Enger Ausschuß hatte d. 6. Febr. an die Vorder-Städte geschrieben, daß die Baronen **Melchior Otto** und **Otto Wilhelm von Bodenhausen** beym Reichs-Hof-Raht, wegen ihrer grossen unläugbaren Foderung am Land-Kasten, Klage geführet, da denn am 7. Jun. 1724. decretiret worden: Fiat petitum rescriptum de solvendo vel dimittendo hypothecam (daß den Klägern entweder die Schuld zu bezahlen oder auch die hypothec abzutreten) solche Schuld rührte noch aus den Zeiten her, da der Land-Kaste, zur Hülfe der Fürsten, starcken Credit machen müssen. **Jobst Aschen von Hardenberg**, aus dem **Lüneburgischen**, und dessen Frau **Sabina Sophia Behren** aus **Mecklenburg**, (deren Mutter eine **Jasmundten** war) hatte dieselbe vorgestreckt. Deren Tochter heyrahtete einer **von Riedesel** aus dem Reichs-Adel, mit des **Riedesels** Tochter, bekam einer **von Bodenhausen** diesen Schuld-Post. Er war vordem viel höher, es waren aber schon einmahl 6000 Rthlr. und hernach noch mehr darauf abgetragen. Jetzo belief er sich noch auf 20 tausend Rthlr. an Capital, und doppelt so viel (40000) an Zinsen. Die Deputirten der Städte gaben darauf den Vorder-Städten Volmacht, dem Enger Ausschuß zu antworten, wie sie es am besten fünden. n) Es liessen aber die Vorder-Städte solche Antwort ungewöhnlich lang anstehen, worüber es bey der Kayserl. Commission zur Klage kam. Da denn die Ritterschaft meinte, daß sie unter solcher Saumseligkeit mit leiden müste.

Bey diesen Umständen gelung es der Ritterschaft, daß sie, auf Intercession der Kayserl. Commission, am 1. Mart. ein Decretum zu **Wien** erhielte: Es solte ihr nunmehro sowohl die Contribution von 1723, als auch die von diesem Jahr, aus dem Land-Kasten, abgefol-

ge-

get werden; und solte diese Verwilligung so wenig der Kayserl. Commission, an ihrer vormahls zuerkanten Prioritæt, als dem gantzen Lande an den Necessarien schädlich seyn. o) Es war dieses Decretum so viel eher möglich gewesen; weil **Hannover** nicht Geld suchte und von den Necessarien vieles nach **Wien** gehen muste. Indessen hatte die Ritterschaft, auf ihre für liquid erkante Foderung (die bereits gehobene Contribution von 1721. mit gerechnet) fast gegen 4. Tonnen Goldes (360000 Rthlr. ohne Necessarien) zu erheben.

Die Stadt **Rostock** war, in diesen Zeiten der Zerrüttung, gleichfals sehr vertiefet worden. Sie fand kein besser Mittel sich wieder heraus zu helfen, als die vormahlige Accise. Weil aber derselben Einführung auf die Bewilligung des Landes-Herrn beruhete: so supplicirte sie deswegen 3 mahl an den Hertzog **Carl Leopold**. Es ergingen auch 2. Commissarische Erinnerungen dieserwegen an J. Durchl. Als aber dieses alles vergeblich war, so erfolgte d. 28. Mart. ein Kayserl. Concluſum, daß der Stadt, gegen jährlicher Erlegung 600 fl. Recognition-Gelder, die Accise wieder verstatet werde. Doch solten davon die von der Ritterschaft in **Rostock** wohnten, die Universitæts-Verwandte, welche würcklich lehreten und lerneten, oder ihnen bedient wären, die Priesterschaft, die Burgemeistere, Syndicus und Protonotarius, wenn diese alle keine bürgerliche Nahrung trieben, von solcher Accise befreyet seyn. Von welchem Concluſo dem Hertzoge Nachricht gegeben, und die Befolgung desselben von der Kayserl. Commission, vermittelst eines Decreti vom 16. Maji, veranstaltet ward. p) Es fing darauf die Stadt an, sich nach so vielen Drangsalen, algemählich wieder zu erhohlen, ihre Schulden zu bezahlen, publique Gebäude zu bessern, an ihren Kirchen und an der Schule ansehnliche Kosten zu wenden, und versetzte Land-Güter wieder einzulösen. Gestalt es sich nun überhaupt zur Wiederherstellung im Lande anließ. Nur daß die Land-Städte, die bey ihrer Licent oder Consumtions-Steur bisher weiter keine Unlust als von den Griffen der Einnehmer erlitten hatten, nun aller Orten viele Verdrossenheit äusserten. Denn so war ihre Nahrung gering, die Armuht groß, der Gehorsam gegen die **Magistraten** schlecht. Die gefoderte Specificationes machten auch manche

che Arbeit den Obern und Versäumnis den Bürgern. Zumahlen die Subdelegirten wolten, daß sie alle übereins seyn solten, als wozu das Schema gegeben war, worin sich aber die Burgemeister in den geringsten Städten, nicht finden konten, daher die übersandten Specificationes wieder zurück kamen, und die Einfältigen sich nach der Einrichtung bey den Vorder-Städten erkundigen musten.

3. Der Rußische Kayser **Peter Alexievitz**, dessen wir so oft gedacht, war d. 8. Febr. gestorben, und hiemit unserm Hertzoge **Carl Leopold** eine mächtige Stütze entgangen; wiewohl der Hertzog deswegen sich in seiner Gemühts-Fassung nicht änderte. Er machte nun Anschläge auf Hülfe von **Schweden**. Der König **Friderich** daselbst, war ein Bruder der verwittweten Mecklenburgischen Hertzogin zu **Bützow**, und der vorige Kriegerische König **Carl XII.** hatte, wie man glaubte, unserm Hertzoge eine Hülfs-Leistung versprochen. Es schrieb also der Hertzog an den Reichs-Raht, Grafen **von Lilienstädt**, ihm beym Könige hierin beyzutreten. Aber dieser König so tapfer er war, so klug und friedliebend war er auch. Zudem so war sein Reich, durch den vorigen König gantz erschöpft, und ihm darauf die wilkührliche Regierung seines Vorfahren beschräncket worden, daher keine andere Antwort erfolgete, als diese: der Hertzog mögte sich nur den Kayserl. Verordnungen unterwerfen. Eben solches riehten auch alle Reichs-Fürsten, wenn der Hertzog Circulair-Schreiben an sie ergehen ließ, deren etliche, samt ihren Antworten gedruckt sind. q)

Es vermogten aber keine Vorstellungen etwas bey diesem Herrn, wenn sie auch noch so wohl gemeinet waren. Vielmehr schrieb er d. 27. Mart. und 5. Jun. an den Kayser mit angreifender Feder: „Er könne den Reichs-Hofrähtlichen Verordnungen in keine Wege „pariren, der Kayser mögte sein Land von denen Lüneburgischen Op„pressionen erledigen, ihn bey seinen angestammten Landes-Fürstl. und „Obrigkeitlichen Regalien, Hoheit- und Regierungs-Rechten plenarie „maintenniren„ ... und ihm zur Satisfaction verhelfen. Dieses, nebst vielen andern eingelaufenen Schriften, kam d. 23. Jul. im Reichs-Hof-Raht zur Relation, darauf denn kein beliebiges Votum erfolgen konte. r) Doch da zu **Wien** alles mit vieler Vorsichtigkeit betrieben

ward, so ergingen allererst hierauf d. 9. Octobr. die Kayserl. Concluſa. s)

Als der Hertzog **Carl Leopold** seine schon schlimme Sache beym Kayser noch immer mehr verdarb: so begegnete seinem Herrn Bruder, Hertzog **Christian Ludewig II.** ein grosses Unglück zu **Grabow.** Dieser Herr, welcher nicht die geringste Ader von der Störrigkeit seines Bruders hatte, war nach vielen von dem regierenden Herrn ihm zugefügten Verdrießlichkeiten (wovon eine eigene Species Facti gedruckt und anderswo wiederhohlet ist) t) einmahl zum ruhigen Besitz des Schlosses zu **Grabow** gelanget, und hatte solches, nach dem Tode der Fr. Mutter (so Ao. 1722. d. 16. Maji erfolgte) u) allein, samt seiner Gemahlin und 2. Hochfürstl. Kindern, bewohnet, unter welchen der Printz **Friderich** d. 17. Nov. 1717. gebohren, und also im 8ten Jahr war; ein Herr, von welchem der Cantzlar **Johann von Klein** schrieb „daß er in seiner zarten Jugend schon viele erfreuliche „Anzeigungen und Merckmahle eines guten Verstandes und flexiblen Gemühtes gegeben„ w) Mit dem andern Printzen, welcher den Nahmen **Ludewig** erhalten, war die Gemahlin jetzo hoch schwanger. Es kam aber am 3. Jun. eine entsetzliche Feuers-Brunst, bey gewaltigem Winde, in **Grabow** aus, wodurch diese Stadt, die sonst in ziemlicher Nahrung, und unter dem Burgemeister **Acidalius** in guter Ordnung stand, mit allen qubliquen, geist- und weltlichen Gebäuden, innerhalb 5. Stunden jämmerlich verlohren ging. Der Hertzog eilete mit allen Manns-Personen vom Schloß nach der Stadt, um die Bürger zum Löschen anzufrischen. Also in Abwesenheit des Herrn, schlug die tobende Flamme nach dem Schloß über, ergrif die Thürme, womit es gezieret war, welche bald herunter stürtzten, das Gebäude zerschmetterten, und mit der völligen Einäscherung droheten. Es war an keinem Retten zu gedencken, weil die bestürtzten Bürger mit sich selbst genug zu thun hatten. Dahero ward das herliche Schloß, die Zierde der Stadt und Wohnung der Fürstl. Familie, mit allen kostbaren Meubles, fast im Umsehn verschlungen. Die Fürstl. Persohnen, auf welchen die Hofnung des Landes beruhete, sahen solches, auf einer Wiesen, mit Thränen-vollen Augen an, nahmen darauf ihre erste Zuflucht zu des

dasi-

dasigen Küchen-Meisters oder Ampt-Schreibers Hauß und darauf ferner nach dem 1 und 1 halb Meilen davon gelegenen **Neustadt**, woselbst ein altes und neues, von Hertzog **Frid. Wilhelm** angefangene, Fürstliches Jagdt-Hauß war, davon sie das neue im Julio bezogen, so doch noch nicht gantz ausgebauet war. Ob nun zwar dieses die äuserste Noht lehrete: so empfand es doch hiernächst der Hertzog **Carl Leopold**, an stat eines brüderlichen Mitleidens, mit grossem Wiederwillen, zumahlen die Kayserl. Commissions-Völcker zum Umziehen und Einräumung des Hauses zu **Neustadt**, durch gewaltsame Eröfnung der Zimmer waren beförderlich gewesen, auch selbige die Brand-Stelle bewacheten, daß nichts vom geschmoltzenen Silber oder andern Metallen mögte weggeraubet werden, und das **Grabowsche** Hauß bey solcher Besitznehmung schützeten. Hertzog **Carl Leopold**, welcher seinen Bruder, der doch sein nächster Nachfolger war, weil er selbst keine männliche Erben hatte, nicht als einen zur Regierung des Landes mit gebohrnen und daher in statu naturali lebenden Fürsten, sondern als einen civem, und seinen Unterthanen ansahe, hielte dieses Verfahren für einen unwiedersprechlichen Eingrif in seine Regalien, und ließ gar hart dawieder schreiben, welches aber auch in vorgedachter Specie facti nachdrücklich beantwortet ward, die der Cantzlar **von Klein** fertigte, als der sich, samt dem Baron **von Eichholtz** und dem Cammer-Juncker **Stammer** bey diesem Hertzoge zu **Neustadt** aufhielte, x) welche doch auch Hertzog **Carl Leopold** nicht anders als seine verlaufene Diener nante. y)

m) Protoc. und Acta bey der Land-Tags Continuation zu Rostock vom 23. bis d. 31. Jan. 1725. n) Protoc. auf dem Städtschen Convent zu Sternberg d. 16. Febr. 1725. o) Decis. Imper. No. 385. sq. pag. 429 sq. p) Decis. Imper. No. 387. p. 431 - - - 436. q) *Fabri* Staats-Cantzeley Tom. XXXIX. p. 773. XLVIII. p. 456. L. p. 515. *Kluv.* P. V. p. 314. r) Decis. Imper. No. 395. p. 440. sq. s) Dec. Imper. No. 396. t) *Kluv.* P. IV. p. 320. sqq. u) *Kluv.* P. III. b. p. 330. w) Fortsetzung § 95. p. 68. x) Extract-Schreibens aus Schwerin vom 1. Aug.

1725. bey dem Circular-Schreiben an verschiedene Chur- und Fürsten des Reichs von Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin, sub dato Dantzig d. 17. Sept. 1725. communiciret zu Regensburg d. 1. Oct. 1725. y) *Kluv.* P. V. p. 573.

Repartition der Contribution von den Städten nach dem Edict vom 3. Apr. 1724.

Städte Schwerinschen Antheils.

Stadt Schwerin	1222	Rthlr.	6 ßl.	7 pf.
Parchim	2428	"	27 "	11 "
Sternberg	659	"	6 "	6 "
Crivitz	1075	"	" "	6 "
Grabow	1043	"	29 "	10 "
Wahren	1628	"	10 "	" "
Neustadt	767	"	1 "	1 "
Dömitz	635	"	28 "	3 "
Gadebusch	725	"	39 "	9 "
Wittenburg	951	"	20 "	3 "
Grevismühlen	612	"	2 "	4 "
Lübz	737	"	28 "	8 "
Rehna	294	"	12 "	2 "
Bukow	347	"	10 "	7 "
Cröpelien	368	"	38 "	4 "
Malchow	695	"	6 "	3 "
Hagenow	255	"	" "	11 "
Brühl	213	"	39 "	7 "

Städte Güstrowschen Antheils.

Stadt Güstrow	3542	Rthlr.	40 ßl.	6 pf.
Malchin	2136	"	13 "	10 "
Gnoyen	961	"	11 "	1 "
Plau	1485	"	" "	3 "
Röbel	1941	"	4 "	10 "

Stadt

Stadt	Teterow	370	Rthlr. 36	ßl. 7	pf.
	Sülz	504	= 7	= 6	=
	Marlow	247	= 8	= 4	=
	Krakow	454	= 6	= 4	=
	Laage	411	= 45	= =	=
	Penzlin	1129	= 45	= =	=
	Stavenhagen	151	= 2	= 5	=
	Nien-Kahlen	653	= 11	= 9	=
	Teßin	470	= 38	= 9	=
	Goldberg	576	= 35	= 6	=
	Ribbenitz	812	= 6	= 10	=
	Schwaan	321	= 34	= 6	=
	Boitzenburg	1059	= 7	= 3	=
	Neubrandenburg	3625	= 10	= 5	=
	Friedland	1543	= 42	= 2	=
	Woldeck	847	= 21	= 9	=
	Wesenberg	800	= 17	= 10	=
	Stargard	276	= 28	= 9	=
	Fürstenberg	535	= 16	= 1	=
	Strelitz	517	= 12	= 7	=

Das XXIX. Cap.

Land-Tag zu Sternberg.

§. 1. Beschwerlichkeiten der Städte. Anstalt zum Land-Tage. Bodenhausischer Schuld-Post.

2. Der Land-Tag wird eröfnet. Die Stimmen werden abgegeben.

3. Handlungen der Ritterschaft mit den Städten zur Vereinbarung.

4. Der Land-Tag wird nach Rostock *limitiret*.

Die Städte blieben noch immerhin in ihren mißvergnügten Umständen. Sie schrieben d. 3. Aug. einen Convent aus, um zu rahtschlagen, wie denselben abzuhelfen; aber er ging wegen der Erndte nicht vor sich. Die Herausgebung der Specificationen, welche doch ihren schlechten Zustand am deutlichsten vorlegen konte, machte ihnen vieles Anliegen. Sie kamen deswegen am 6. Sept. und abermahls am 17. desselben, bey Kayserl. Commission, mit Vorstellungen ein, weil sie nicht begreifen konten, was die Hrn. Subdelegirten hierunter hätten. Diese antworteten ihnen d. 20. Sept. sie suchten anders nichts, als, durch Ausmachung der gesamten contribuablen Immobilien, die Städte einmahl von der so viel geklagten prægravation zu befreyen; deswegen es bey den vormahls ergangenen Verordnungen sein Bewenden lediglich habe. Hiezu kam noch eine andere Beschwerlichkeit.

Wir haben bey 1705. gehöret, daß die Städte einen Agenten zu **Wien** gehabt, Nahmens **Martens**. Dieser war nachher geadelt und **von Martinsegge** genant worden. Dessen Wittwe hatte noch eine ansehnliche Foderung an den Städten wegen Proceß-Kosten und baren Auslagen, die er an den Procurator **Joannelli** gethan. Sie beliefen sich mit Zinsen und Unkosten gegen 400 Rthlr. Die Wittwe suchte Hülfe beym Reichs-Hof-Raht, und fand Beystand. Die Städte schrieben deswegen nach **Wien**, an **Andreas Gottlieb Fabricius**, welcher ein Agent für mancherley Herren war, und stelten d. 10. Sept. vor, wie sie gesonnen wären, diese Sache, um Vermeidung mehrer Unkosten, in Güte aufzugreifen, ob zwar niemand unter ihnen eigentliche Nachricht davon hätte. Aber die Wittwe setzte den Proceß fort, und ward darauf taxatio der Unkosten erkant, auch die Sache bis zur Androhung der Execution getrieben.

Hiezu kam, daß **Penzlin** d. 11. Sept. abbrante, also daß 148. Wohn-Häuser verlohren gingen, und nur 2. kleine Häußlein blieben. Es schrieb davon **Johann Hinr. Berg** im Nahmen Burgemeister u. Raht an die Vorder-Städte, d. 3. Oct. 1725. aus **Penzlin**, um sich ihrer bey den andern Städten, durch ein gütiges Vor-Wort anzunehmen, bedaurete sehr ihr algemeines Unglück, insonderheit den dasigen

sigen Pastor **Struck**, tröstete sich aber auch damit: „daß Ihnen allen „GOttes Gnade und die Liebe der Menschen noch nicht mit ver„brannt.„

Zu **Wien** ward nun auch auf einen neuen Land-Tag gedacht, wiewohl der letzte zu **Malchin** noch nicht geschlossen war. Hiemit solte es, vermöge Concluſi vom 9. Oct. anstehen, bis von diesem Land-Tage ein commissarischer Bericht eingelanget. Da denn sofort der vierte Land-Tag nach **Sternberg** würde auszuschreiben seyn, wobey es in allem, als wie bey den vorigen zu lassen.

Des Hertzogs **Carl Leopold** bisheriges Einwenden ward verworfen, und ihm solches „als eine gröbliche Verletzung des Kayserl. „Obrist-Richterl. Ampts„ zugerechnet, auch Reichs-Constitutionsmäßige Ahndung deshalb vorbehalten.

Wegen der noch mannigfaltig restirenden Fräulein-Steuren; insonderheit für des Hertzogs **Christian Ludewig** Gemahlin, ergingen abermahls Verordnungen. y)

Am 10. Octobr. wurden die Burgemeister aus den Vorder-Städten von den Subdelegirten, **Spörck** und **Grone**, gefodert, um mit ihnen wegen der osterwehnten Specificationen zu sprechen, und der Städte Erinnerungen, welche sie so wohl über das Steur-Edict, als über das Schema, gemacht, zu beantworten. Das Fuder Heu solte nicht zu 400 Pfund, wie in dem Schemate irrig geschrieben, sondern zu 600 Pfund in Anschlag gebracht werden, wie es in des Adels und der Domainen Specificationen gehalten würde. Die übrigen Monita der Städte wurden von keiner Erheblichkeit geachtet. Doch solte ihnen noch eine mohnatliche Frist, zur Einbringung der Specificationen gelassen, und inzwischen die Execution, sowohl auf die Specificationes, als auf die Contribution selbst suspendiret werden. Fals sodann eins mit dem andern nicht erfolgte, so solte die Execution wieder erneuret und so lange verstärcket werden, bis die Städte parition leisteten. Die Vorder-Städte gaben zwar hievon den andern also bald Nachricht, blieben aber doch allerseits mit den Specificationen zurück; worüber die militarische Execution am 17. Dec. abermahls erfolgte. Da sich denn insonderheit **Parchim** sehr beschwerete, daß

sie

sie bey ihnen auch das H. Weynachts-Fest über gelegen. Endlich musten sie doch nur gehorsamen.

Am 12. Oct. erging zu **Wien** ein Kayserl. Rescript wegen der Mecklenb. Belehnung. Es blieb darin beym vorigen nach Maßgebung des **Hamburgischen** Vergleichs von 1701. Dem Hertzoge **Carl Leopold** ward hiezu noch eine vier mohnatliche Frist verstatet, worin er parition leisten und præstanda præstiren, wiedrigenfals gewärtigen solte, daß **Strelitz** allein zur Belehnung gelassen, auch sonst wieder ihn, Reichs-Satz- und Lehn-Ordnungs gemäß verfahren würde. Im Novemb. reiseten der Land-Raht **von Plüskow** und der Cammer-Juncker **von Pederstorff** nach **Strelitz**, um daselbst zu bitten, daß J. Dhl. die Kayserl. Resolutiones von 1724. bestätigen wolten, welches sie auch erhielten. z)

Der König von **Preussen** nahm sich indessen der Mecklenburgischen Sache mit an, und protestirte bey Kayserl. Maj. daß ihm nicht zum præjudice gereichen mögte, was in contumaciam wieder den Hertzog **Carl Leopold** erginge, welches aber dem Kayser nicht gefiel. a)

Der Bodenhausische Schuld-Post machte viele Weitläuftigkeit, wie es ergehet, wo der eine viel zu fodern, der andere wenig zu geben hat. Die Städte schrieben d. 17. Dec. an den Enger Ausschuß: ob diese Sache nicht bis zum Land-Tage könte aufgestützet werden. Ao. 1726. Aber es erging an demselbigen Tage ein Commissions-Decret, die Sache zu befodern. Es ward also d. 15. Jan. 1726. von dem Enger Ausschuß ein Landes-Convent nach **Rostock** ausgeschrieben. Doch gingen die Handlungen allererst d. 7. Mart. an. Es waren zugegen der Land-Raht **Otto Frid. von Hobe**, Hauptmann **Helmuht Frid. von Oertze zu Gerdeshagen**, Obrist-Lieut. **Hans Christoph. von Riebe zu Rey**, Hof-Raht **Busse** und Assessor **Vick**. Der **Bodenhausische** Gevolmächtigte foderte 81 tausend Rthlr. Spec. Ritter- und Landschaft aber wolten, wegen ihres schlechten Zustandes, bey dem Capital der 20 tausend bleiben, und das an Courant. Die Hrn. Subdelegirten, sonderlich der **von Alvensleben**, traten ins Mittel, und gaben sich desfals viele Mühe. Es ward 3 Tage darüber gehandelt, endlich

endlich verglichen sie sich, daß R. u. L. diese Schuld mit 32000 Rthlr. Courant tilgen wolte, und solte der eine Halbscheid (16 tausend) auf Michael. dieses Jahres, der andere auf Michaelis 1727. zu **Lüneburg** bezahlet werden. Die Stadt **Rostock** gab nichts hiezu, als welche vorlängst ihr Antheil an den Landes-Schulden erleget hatte, wie droben gesagt, und der Burgemeister **Gabr. Müller** noch jetzo erwieß. b)

2. Inzwischen ward nun Anstalt gemacht den Land-Tag zu **Malchin** zu schliessen. Die Kayserl. Commission ließ solches Vorhaben an den Enger Ausschuß, dieser an die Ritterschaft und Vorder-Städte d. 5. Febr. gelangen. Da denn auch die Vorder-Städte solches denen andern am 11. dieses, berichteten. Die Einkunft geschahe d. 26. und der Schluß d. 27. Febr. c)

Gleich darauf d. 28. Febr. ward der neue Land-Tag auf den 29. Mart. nach **Sternberg** ausgeschrieben. Von den Herren, welche auf dem **Malchinschen** Land-Tage zugegen gewesen waren, fehlte hier der Subdelegirte, Frey-Herr **von Spörck**, der Land-Raht **von Jasmund**, und der Land-Marschall **Hahn**, welcher kranck war. Der Land-Raht **Plüskow**, auf welchem, nach **Lehstens** Abgang, das Haupt-Werck ankam, langte zwar d. 29. Mart. mit den andern an, muste aber am folgenden Tage, noch ehe die Proposition geschahe, wieder wegreisen. **Hahn** bestellete für sich den Stall-Meister **von Dechow**, aus seinem **Stargardischen** Craise zum Land-Marschall; jedoch, fals es mit Ritter- und Landschaft Bewilligung geschehen könte, die es sich auch gefallen liessen. **Plüskow** wuste schon die Proposition vorher; wie denn die Hrn. Subdelegirten ihm in allen fügten. Er gab also sein Votum nicht über das, was noch zu berahtschlagen war, sondern was er schon mit den Hrn. Subdelegirten berahtschlaget hatte, und überließ es schriftlich an den Land-Secretarium **Decker**.

Strelitzsche Gesandten waren der Geheim. Raht und Hof-Marschall **von Jasmund** und der Geh. Cantzeley-Raht **Scheve**. Jener machte mit Fürstl. und eigenen Bedienten einen ansehnlichen Staat.

Die Propoſition, ſo durch den Subdelegirten Hrn. **von Alvensleben**, auf dem Juden-Berge geſchahe, beſtand in 4. Puncten, welche mit den letzten zu **Malchin** überein kamen, nur daß bey dem erſten Punct, ſo die ordentliche Contribution von 1725 bis 26. verkündigte, noch hinzu gefüget ward: Kayſerl. Maj. hätten am 23. Jan. a. c. zur Beybehaltung des Ritter- und Landſchaftlichen Credit-Weſens und zur Beſtreitung der unumgänglichen Ausgaben, eine extraordinaire Contribution bewilliget, ſo jetzo ſolte mit verkündiget, und in den zweyen nächſtfolgenden Jahren, jedesmahl zum Halbſcheid, eingefodert werden. Es finden ſich die hierüber ſprechende Kayſerl. Concluſa gedruckt, d) woraus erhellet, daß die Ritterſchaft nicht allein dißmahl eine halbe extraordinaire, ſondern auch eine halbe ordinaire Contribution, aus dem Land-Kaſten haben ſolte. Es war aber dieſer Anſchlag nicht beglückt.

Des Land-Rahts **von Plüskow** Stimme ward zuerſt vorgeleſen. Sie war mit Fleiß abgefaſſet, und mit einer natürlichen Beredſamkeit ausgeſchmücket.

I. Was den erſten Punct anbetrift, ſo geſtand er, daß die Dürftigkeit des Landes kaum eine einfache Contribution ertragen könte; man würde aber dennoch bedencken müſſen, in was Schulden das Land ſtecke, Aempter und Städte hätten ſchon etliche mahl nichts in den Land-Kaſten, folglich auch keine Uebermaſſe, gebracht; wodurch dennoch das Land müſſe in ſeinem Weſen erhalten werden. Viele Familien wären in äuſſerſte Dürftigkeit gerahten, ihr Seufzen ginge zum höchſten Richter. Der **Bodenhauſiſche** Poſt (32000 Rthlr.) müſſe abgetragen werden, dergleichen dürften noch mehrere kommen. Der Schade des Landes würde groß ſeyn, wo man nicht die Schuld-Poſte annoch beyzeiten behandle, ehe geklaget würde. Dieſe extraordinaire Contribution würde in den freywilligen Land-Kaſten zu bringen und der R. u. L. zu ihrer freyen diſpoſition, gäntzlich zu überlaſſen ſeyn.

II. Zur Berichtigung der Steur-Rechnungen müſten ſie die Licent-Extracte haben. (Dieſe aber waren ſchlimm aus Schwerin heraus zu kriegen.)

III. Die-

III. Die Fräulein-Steur für die Hertzogin **Gustava Carolina**, Hertzogs **Christian Ludwigs** II. Gemahlin, aus dem Hause **Strelitz**, wäre sowohl aus natürlichem Triebe und besonderer Absicht, als insonderheit wegen des grossen Brand-Schadens promte zu bezahlen.

IV. Die Gravamina solten zwar noch vor dem Land-Tage abgethan werden. Aber wegen Entlegenheit von **Wien** und überhäuften Geschäften des Reichs-Hof-Rahts, würde man zufrieden seyn können, wenn die hohe Kayserl. Commission Versicherung gäbe, daß es fürs künftige zu keinem præjuditz gereichen solte. (Diß war so viel nöhtiger, je mehr über diese præcedentz in vorigen Zeiten war gestritten worden)

Land-Raht **von Hobe** wiederhohlte das vorige. Er sagte die Seele des Vater-Landes sey guter Glaube. Man würde also, um Credit beyzubehalten, in die anderthalb Contribution zu willigen haben. Der Modus dazu könte der bisherige, nach Hufen und Erben, bleiben. Die Kayserl. Commission sey zu ersuchen, daß sie zu den Licent-Registern verhelfen wolle. Die Fräuleins-Steuren würden dieses mahl zu verbitten seyn; weil schon 2. Steuren gingen. Daß kein Hof-Gericht im Lande sey, verursache viele üble Folgen. Es würde also in der Beantwortung der Proposition zu bitten seyn, daß dieses Gericht wieder herzustellen. Es würden auch sodann so wohl die Ritterschaft als die Städte ihre abgegangene Assessores wieder zu erwählen haben. Darauf sprach er von Abfassung eines Land- und Lehn-Rechts, dessen auch der Kayser in seinen Resolutionen von 1724. erwehnet hatte, daß es innerhalb 2. Jahren solte publiciret werden. Es wäre solches auch wohl müglich gewesen, wenn man **Husani** Aufsatz vom **Lehn-Recht** und **Mevii** Entwurf vom **Land-Recht**, deren wir zu ihrer Zeit gedacht, hätte wieder vornehmen und ausbessern wollen. Aber es fehlte in diesen Zeiten an Männern, die Ruhe, Erfahrung und andere Hülfs-Mittel dazu gehabt hätten.

Land-Marschall **von Lützow** conformirte sich diesem letzten Voto. Land-Marschall **von Moltzahn** stimmete seiner Gewohnheit nach weitläuftig, doch in allen, wie der Land-Raht **Hobe**; nur daß er

die Fräulein-Steur für die Hertzogin zu Grabow, jetzo zu Neustadt, mit dem von Plüskow anrieht. Der Rostockſche Deputirte, Burgemeiſter Müller, hatte noch zu erinnern: Wenn der Hufen-Modus zu dieſes Jahres Steuren genommen würde, daß ſodann auch den Rostocker Dörfern angedeyen mögte, was andern aus der Rectification der Hufen gegönnet worden. Wegen der Fräulein Steur hielte er es mit dem von Plüskow.

Alle dieſe Vota erwog darauf die Ritterſchaft, und gab auch das Ihrige d. 2. Apr. durch den Obriſt-Lieut. von Oertz zu Protocoll, faſt in allem, wie der Land-Raht von Plüskow geſtimmet hatte; inſonderheit was die Fräulein-Steur an Hertzogs Chriſtian Ludwig Gemahlin betraf.

Wie die Städte wegen ihres abzugebenden Voti zu Rahte gingen: ſo äuſſerte ſich unter ihnen ein Wieder-Wille. Der Burgemeiſter aus Parchim, Hof-Raht Buſſe, überließ dem Syndico Krafft aus Güſtrow, hier den Vortrag zu thun. Dieſes empfand der Burgemeiſter Jacob Wulffleff aus Neu-Brandenburg. Er ſagte: ſeine Stadt folge auf Parchim, und nicht Güſtrow, deswegen er, ſolches præjudices halber, feyerlichſt proteſtirte; gab auch am 3. Apr. ein Memorial an die Strelitzſche Geſandſchaft ein. Wogegen aber Güſtrow durch Dr. Krafft d. 5. Apr. reproteſtirte, und ſich auf die Poſſeſſion berief; kraft welcher Güſtrow befugt wäre Vorträge zu thun. Es ging die Sache an den Kayſer, ward aber daſelbſt nicht entſchieden. Dieſer Zwiſchen-Fall machte, daß die Städte allererſt d. 4. Apr. ihr Votum übergaben. Sie hatten zwar ſo wenig, als die andern, bey der Contribution ſelbſt (der 120000 Rthlr.) etwas zu erinnern; weil ſie dem Schwerinſchen Receſs von 1701. und darauf erfolgten Kayſerl. Proviſional-Verordnung gemäß war; beklagten ſich aber ſehr, daß die groſſe Quota (40000 Rthlr.) womit man ſie einige Jahre her belegen wollen, ihnen, bey jetzigem Zuſtande, unerträglich falle. Sie würden daher genöhtiget, hievon noch weiter, beym Kayſer und Reichs-Hof-Raht Vorſtellung zu thun. Doch hätten ſie die Hofnung, es würde die Ritterſchaft nicht ſo ſehr auf ihrem Hufen- und Erben-Modo beſtehen; ſondern ſich mit den Städ-

ten

ten zusammen thun und an einem andern Modo arbeiten. Daß der Enger Ausschuß beym Kayser eine ausserordentliche Contribution ausgebeten, darin könten sich die Städte gar nicht finden; weil sie nicht zuvor darum gewust, auch ihnen die Specification der Schulden nicht communiciret worden. Sie wären also der Zuversicht, man würde die Städte mit solcher Neben-Steur übersehen. Doch wolten sie sich den Necessarien nicht entziehen, wenn nur ein billiger Modus dazu ausgefunden wäre, und die Städte wieder zum Engern Ausschuß, dem Herkommen nach, admittiret worden. (Sie waren hiebey nicht gewesen, so lange sie die Licent gehabt, und daher keine Steur, vielweniger Necessarien nach dem Land-Kasten gebracht.) Zur Printzessin-Steur nach Neustadt, würden sich die Städte auch über ihr Vermögen zur Bezeugung ihrer Hochachtung, angreifen. Diesem allen stimmete zwar erstlich der Burgemeister **Wulffleff** (doch in einem besondern Aufsatz) im Nahmen des **Stargardischen** Craises, mit bey. Dennoch ließ er sich hernach, von den **Strelitzschen** Gesandten überreden, daß er in der Kirche, seine Bewilligung zu anderthalb Contribution im Nahmen des gedachten Craises zu Protocoll gab.

3. Damahls (d. 4. Apr.) war die Ritterschaft auf dem Raht-Hause versamlet, um einige zu Land-Rähten in Vorschlag zu bringen, (worum doch die Städte mit wissen wolten) auch Deputirte zum Engern Ausschuß und einen Assessor beym Land- und Hof-Gericht zu erwählen. Denn ihr Assessor der Marschall **von Bülow** war gestorben. Die Wahl traf den **von Bülow** zu **Tessin**, im Ampt **Wittenburg**.

Am 5. Apr. zeigete die Ritterschaft den Städten ihre Vorschläge zum Vergleich. Sie liefen aber wieder auf den Hufen- und Erben-Modum aus, welcher den Städten so verhaßt war, daher keine Vereinigung erfolgte. Indessen foderten die Hrn. Subdelegirte die Antwort auf die Proposition. Der Landes-Consulent, Assessor **Thym**, war hiemit noch den 6. Apr. beschäftiget. Am 7ten war Sontag. Am 8ten ward solche Antwort, durch die Land-Marschälle, überbracht.

Die Kayserl. Commission foderte darauf einige Deputirten von R. u. L. Es wurden dazu genommen der Land-Raht **von Plüskow**, der Geheimte Raht und Cammer-Præsident **von Plesse**, der Obrist-Lieut. **von Oertz**, der Rittmeister **von Ohsten**, der **von Hobe** zu **Wastow**, der Hof-Raht **Busse**, der Assessor **Vick** und der Burgemeister **Burchard** aus **Woldeck**. Der Ober-Appellations-Raht **von Alvensleben**, bey welchem auch die andern beyden Subdelegirten waren, that die Anzeige: Sie hätten die Antwort von R. u. L. zwar in den meisten, doch aber auch in einigen Stücken nicht, zureichend gefunden; indem die **Schwerinsche** und **Güstrowsche** Städte nicht in die ausserordentliche Steur willigen wollen. Es würde sie davon nicht befreyen können, daß sie vorher um das Memorial, so deswegen an den Kayser ergangen, nicht gewust. Die Noht, und das daher erfolgte Kayserl. Rescript vom 23. Jan. sey jedermännniglich bekant. Sie mögten sich nochmahls mit der Ritterschaft zusammen thun, und sich wegen eines Modi vergleichen. Der Fräulein-Steur halber solte nächstens, mit Ausschreibung einer einfachen Land-Bede, verfahren, und die noch übrige Beschwerden gleichfals abgethan werden. Man siehet hieraus, wie bescheidentlich die Stände nachgeben können, wenn man ihnen nur nicht die Meinung, schon vor Anhebung des Land-Tags, beygebracht, als suche man ihre Rechte zu kräncken. Denn vordem wolten sie nicht eher vom Modo wissen, bis die Gravamina erlediget, vielweniger geschehen lassen, daß mehr als eine Steur in einem Jahr erginge, jetzo aber liessen sie sich beydes gefallen.

Land-Raht **von Plüskow** antwortete auf diesen Vortrag mit vieler Hochachtung gegen die Herren von der Gesandschaft; erbot sich auch noch zur abermahligen Handlung mit den Städten. Hof-Raht **Busse** sagte: Die Städte würden ihres Orts nicht ermangeln, alles mögliche zur Güte beyzutragen. e) Sie hatten sich aber schon von beyden Seiten fest darauf gesetzt, die Ritterschaft: den Hufen- und Erben-Modum nicht fahren zu lassen; die Städte: denselben nicht anzunehmen.

Es kamen also die Städte hierauf d. 9. Apr. mit einer Vorstellung

stellung bey der Gesandschaft ein. Sie schrieben: die Ritterschaft bestünde immer auf ihren Hufen- und Erben-Modo; die Städte wüsten also sich mit ihr nicht abzugeben. Man könte ja andere Modos erwählen, so gleichfals den Nahmen der Uniformität verdienten. Sie hätten dergleichen schon vorgeschlagen, aber die Ritterschaft wolle sich zu keinem einlassen; weil sie meinten, daß ihre Steur-Freyheit darunter litte; indessen müsten Städte die Schuld tragen, als wären diese der Vereinigung abgeneigt. Doch wolten sie heute noch einmahl Conference mit der Ritterschaft halten, und sehen, ob sie würde beständig bey ihrer Meinung verharren.

In dieser Schrift setzten die Städte: „die Ritterschaft sey zwar „in dem Edict vom 27. Aug. 1628. (jedoch ohne die Städte darüber „zu hören) von der damahls ausgeschriebenen Steur, wegen ihrer Lehn„Güter, frey geschlagen. Da aber gleich 8. Tage nachher, als den „3. Sept. eine Contribution, wegen des Credit-Wesens, ausgeschrie„ben worden, wären Sie gleich wieder dazu gezogen worden, und hät„ten mit beytragen müssen, wobey es auch nachher geblieben wäre.„ Es gaben aber die Städte selbst der Ritterschaft hiemit an Hand, worauf sie sich nachher immer bezogen, daß ein Unterscheid zu machen unter schuldige Landes-Steuren und freywillige Hülfen. Von Landes-Steuren sey die Ritterschaft für ihre Personen und Ritter-Hufen frey, nicht aber von den Hülfen, die sie selbst freywillig beliebet. Diß sey auch des **Wallensteins** Meinung gewesen, da er den Adel erst Steur-frey und 8. Tage darnach Steur-pflichtig erkant. Denn ein so ernsthafter Fürst sey nicht gewohnt gewesen, sein Wort so bald wieder umzuziehen; dergleichen finde man kaum bey dem leichtsinnigsten Pöbel. Die Städte fügten noch hinzu: Ihre Vorfahren wären ebenmäßig wegen des Modi, mit der Ritterschaft streitig gewesen, aber deßhalben vom Enger Ausschuß nicht ausgeschlossen worden. Indessen erfülleten die Städte ihr Wort, und stelleten nochmahls eine gütliche Handlung mit der Ritterschaft an.

4. Der Land-Raht **von Plüskow** trug weitläuftig vor: die Städte hätten sich nicht darüber zu beschweren, daß die Ritterschaft einseitig beym Kayser, um eine ausserordentliche Contribution angehalten,

halten, es sey bloß allein darum geschehen, daß nichts hierunter mögte versäumet werden. Als der Bodenhausische Schuld-Post zu behandeln gewesen, hätten die Städte gemeinet, es sey damit nicht zu eilen, da er doch schon zur Execution gestanden, worunter die Ritterschaft mit leiden müssen. Denn da einmahl das Tempo zur gütlichen Handlung versäumet worden, habe es hernach sehr schwer gehalten, eine leidliche Behandlung zu treffen. Damit es in diesem Schritt nicht eben also ergehen möge, so hätte die Ritterschaft ihn einseitig gethan, er komme ihnen aber allerseits zu Nutze. Die Städte wären hauptsächlich Ursach der neuen Landes-Schulden; weil sie keine Necessarien beygetragen, seit dem sie den Licent-Modum angenommen. Wenn Städte diß beherzigten, und wie sie das Land damit hinein geführet, so könten sie der ausserordentlichen Contribution nicht entgegen seyn. Wüsten die Städte andere Mittel, aus den Landes-Schulden zu kommen, so würde die Ritterschaft solche gerne vernehmen. Falls die Städte ihre Necessarien, nach dem Reglement, richtig abtrügen, so wolte die Ritterschaft der Städte Brand-Schäden, ob diese in den Städten gleich höher als auf den Dörfern anliefen, mit übernehmen. Denn sie wolten die Union nicht allein mit Worten, sondern auch in der That behaupten. Die Zulassung zum Enger Ausschuß betreffend, so sey bisher daran hinderlich gewesen, daß die Städte sich nicht zur Union mit der Ritterschaft anschicken wollen, um im Stande zu seyn, dem Eyde eines Mitglieds beym E. Ausschuß ein Genüge zu thun. Der Ritterschaft (wie er hoch betheurete) würde sonst die erste Stunde zur Aufnehmung bey solchem Collegio, die angenehmste seyn, und wolten sie den Städten nichts aufbürden, was nicht würcklich zu den Landes-Necessarien gehöre, und in den höchsten Gerichten dafür erkant würde. Von dem Modo, woran sich doch die Städte am meisten stiessen, that der Land-Raht nichts hinzu.

Hof-Raht **Busse** antwortete: Die Städte würden sich wegen dieses Vortrags mit einander besprechen. Auf den Hufen- und Erben-Modum könten sie sich nicht einlassen. Die Ritterschaft könte ja die Vermögen-Steur oder auch das Kopf-Geld erwählen.

Land-

Land-Raht Plüskow: Diese beyden Modi hätten vordem das platte Land gar zu sehr gedruckt; deswegen die Ritterschaft immer beygesprochen. Sie könte jetzo unmüglich einen davon annehmen. Der Geh. Raht von Plesse nahm hier Gelegenheit von des Adels Steur-Freyheit zu sprechen, und Land-Raht von Plüskow sagte: „Es würde in kurtzen Tagen eine sehr gegründete Deduction in „pto. Immunitatis die Ritterschaftl. Befugnis sattsam darlegen.„ Busse bezog sich dagegen auf der Städte Deduction von 1724. und sagte: Man werde solche Schrift erwarten. Sie erfolgte aber so kräftig, daß der Kayser nicht allein ein Definitiv- sondern als wie die Städte sich nochmahls meldeten, auch ein Inhæsiv-Urthel für des Adels Steur-Freyheit sprach. f) Die Gegenwärtigen setzten ihre Unterredung d. 10. Apr. fort; kamen aber nicht weiter als sie waren, sondern blieben des Modi halber beständig im Wiederspruch.

Damahls dictirte der Land-Raht von Plüskow dem Landes-Secretario Decker in die Feder, was die Necessarien jährlich erfoderten, wovon hier die Abschrift anlieget. g) Er schlug die Casus fortuitos zu 8000 Rthlr. an. Hof-Raht Busse aber meinte, daß sie kaum 800. betragen könten. Aber der Land-Raht meinte hiemit ohnzweifel auch, was sie zu Wien ausbeuteln muſten.

Als nun zwischen Ritterschaft und Städten keine Vereinbahrung zu Sternberg zu hoffen war, und dergleichen Sachen doch nicht anders als auf Land-Tägen vorzunehmen waren; obgleich die Städte eine anderweitige Conference dazu vorschlugen: so ward der Land-Tag am 11. April nach Rostock verlegt, da denn auch zugleich die Steur-Edicta publiciret wurden. Es blieb beym Hufen- und Erben-Modo, die Hufe zu 9 Rthlr. das Erbe zu 16 Rthlr. 42 ßl. wozu jedem Stande sein vorheriger Neben-Modus, zur Sublevation, gelassen ward.

Von der mit-verkündigten halben Contribution für die Ritterschaft, war im Edict nichts gedacht, man muste also auf andere Rahtschläge sinnen. Für die Durchl. Hertzogin Gustava Carolina, ward das Edict zur Fräulein-Steur d. 1. Maji ausgesandt; das dabey

ergangene Rescript hatten Alvensleben und der neulich angelangte Subdelegirte, D. Hugo, unterschrieben.

z) *Kluv.* P.V. p. 561. a) *Kluv.* P.V. p. 565. sq. Decis. Imper. No. 406 & 407. p. 450. sq. b) Protoc. welches des Bodenhausischen Schuld-Posten halber im Mart. zu Rostock gehalten. c) Schreiben des Enger Ausschusses an die Vorder-Städte vom 5. Febr. 1726. d) Decis. Imper. No. 404. 405. p. 448. sqq. e) Extr. Protoc. Commiss. Actum Sternberg Lunæ d. 8. Apr. 1726. durch *G. H. Engelbrecht* Secret. Commiss. f) Feststehender Grund der Steur-Freyheit des Mecklenb. Adels von 1742. in titulo & procemio. g) Protoc. und Acta des Land-Tages zu Sternberg vom 30. Mart. bis d. 11. Apr. 1726.

Designatio der Necessarien vom 10. Apr. 1726.

8.	Land-Rähte a 200 Rthlr.	1600	Rthlr.
3.	Land-Marschälle a 100 Rthlr.	300	"
8.	Deputirte beym Engern Ausschuß	800	"
2.	Hof-Gerichts Assessores a 500 Rthlr.	1000	"
	Consulent	500	"
	Syndicus	500	"
	Secretarius	350	"
	Einnehmer und Schreiber	780	"
	Executores	500	"
	Der Landschafftliche Deputatus zu Wien	3800	"
	Proceß-Kosten ein Jahr ins ander	5000	"
	Brief-Porto und Boten-Lohn	400	"
	Diæten-Kosten durchs gantze Jahr	6000	"
	Remisiones wegen der Cas. fort.	8000	"
	Gemeine Ausgaben	300	"
		29830	Rthlr.

Das

Das XXX. Cap.

Die auswärtige Commission geht zu Ende.

§. 1. Mißverständnis der Städte mit der Ritterschaft. Der Städte Unglück.
2. Fortsetzung und Schluß des Land-Tages zu Sternberg.
3. Land-Tag zu Malchin. Der König von Engelland Georg I. stirbt.

Auf dem Land-Tage zu Sternberg hatte die Ritterschaft mit dem Enger Ausschuß abgeredet, verschiedene Landes-Creditores nach Rostock zu fodern, um mit ihnen daselbst zu liquidiren, die aufgeschwollene Zinsen leidlich zu behandeln und termine zum Abtrag der Capitalien zu bestimmen, damit nicht einige unter ihnen klagten, und so dann alles nach dem schärfsten Recht foderten. Der E. Ausschuß lud zu solchem Geschäfte auch die Vorder-Städte d. 29. Apr. ein. Sie kamen allerseits d. 5. Jun. auf dem Raht-Hause in Rostock zusammen. Von Seiten des E. Ausschusses waren da: der Land-Raht von Jasmund, der Land-Raht von Plüskow, der Obrist-Lieut. von Rieben zu Rey, der von Strahlendorff zu Lütten-Krankow und Burgemeister Müller aus Rostock. An Deputirten: Hauptmann von Oertz zu Gerdeshagen, der von Hobe zu Wastow, die Burgemeistere Busse und Vicke. Der Creditoren waren sehr viel zugegen, und unter denselben auch Busse selbst und Vick. Dieser wegen der Stadt Güstrow, als welche zuletzt wegen ihr angeliehenes und droben bemercktes, mit dem Land-Kasten Ao. 1674. liquidiret, und damahls noch 6167 fl. zu fodern gehabt hatte, wiewohl es auch sehr zum Abschlag gekommen war. Es funden sich unter den Creditoren insonderheit die von Hammerstein, auch etliche Kirchen- und Armen-Häuser.

Der Land-Raht von Plüskow that einen beweglichen Vortrag an sie allerseits; wie man aus redlichem Hertzen, zum Besten der-

selben, ihre Prætensiones, ohne Gerichts-Zwang bestimmen, und darauf weiter dencken wolle, wie die Bezahlung ihrer schon theils alt gewordenen Pöste, durch Herbeyschaffung des benöhtigten Geldes, zu beschleunigen. Die Creditores würden also auch ihre Foderungen leidlicher machen. Darauf sprach er mit den Städten: diese mögten von solchen Schulden tertiam übernehmen. Es sey zwar die tertia beym Reichs-Hof-Raht noch nicht fest gestellet, würde aber nach diesem der Ritterschaft ein mehres als den Städten zuerkant, so würde sie auch hierzu willig seyn, und den Städten die Uebermaß wieder zufliessen lassen.

Es gab aber auch hier, wie bisher, wegen des Modi, nach welchem solche Gelder aufzubringen, von Städtischer Seiten Erinnerungen. Denn die Burgemeister wolten, da diese Schulden schon vor 100. Jahren gemacht, daß zu derselben Bezahlung solche Modi müsten genommen werden, als Ao. 1621. nach Erlangung der Reversalen wären gebräuchlich gewesen, folglich müste der Adel mit steuren. Aber bey dem Hufen- und Erben-Modo ginge er frey aus. Der Land-Raht merckte die bestrickende Kraft dieses Einwendens, wuste sich aber nicht anders heraus zu wickeln, als daß er sagte: vom Modo zu reden gehöre auf dem Land-Tage.

Hierüber ging die gantze Handlung mit den Creditoren zurück, deren etliche von ferne kommen waren. Der damahlige Dr. und Professor **Joh. Christian Petersen**, (der Ao. 1731. Burgemeister in **Rostock** ward) war der Creditoren gemeinschaftlicher Beystand, welcher ihr allerseits Mißvergnügen zu Protocoll gab, und wieder die vergeblich gehabte Unkosten protestirte. h)

So unglücklich es zu **Rostock** ablief, so glücklich schiene die Ritterschaft beym Reichs-Hof-Raht zu seyn. Denn so erging zu **Wien** d. 27. Jun. ein Conclusum, daß die Contribution, so Ao. 1722. wegen nicht gehaltenen Land-Tages, war bestehn geblieben, nun solte verkündiget und ausgeschrieben werden. i) Darauf auch d. 23. Jul. vom Kayser verordnet ward, nunmehro einen neuen und zwar den fünften Land-Tag nach **Malchin** auszuschreiben. k) Es erging auch d. 5. Sept. die Kayserl. Resolution, daß an stat der halben ausserordentli-

dentlichen Contribution, welche d. 23. Jan. a. c. verwilliget war, nun die ordentliche von 1722. solte innerhalb 2. Jahr eingetrieben, dem Hertzoge von **Strelitz** hievon sein rückständiges Quantum (16072. Rthlr.) gereichet, und das übrige an Ritter- und Landschaft abgefolget werden, um solches, zur Befriedigung ihrer Creditoren und Bestreitung der unumgänglichen Ausgaben, anzuwenden. Die Uebermaß ward auf 30000 Rthlr. nach Maßgebung der vorher angeführten Designation vom 10. Apr. angenommen, ohne vorher die Städte und den Landes-Herren, dessen Domainen doch mit dazu gaben, hierüber zu hören. Solche Uebermaß solte mit verkündiget, nach dem Hufen- und Erben-Modo ausgeschrieben und binnen 2. folgenden Jahren beygetrieben werden. l)

Der Städte war zwar auch hiebey gedacht, aber nicht zu ihrem Vergnügen. Es erging darauf am 5. Sept. ein Reichs-Hof-Rahts Conclusum: daß die liegende Gründe der Städte solten sämtlich ausgemessen und die Vorder-Städtische Burgemeistere wieder zum Engern Ausschuß gelassen werden; jedoch mit dem Bedinge: daß die Städte ihr Quantum zu den Necessarien richtig abtragen, und die Vorder-Städtische Burgemeister schweren solten, daß sie keine, annoch geheime Conventiones, mit dem Hertzoge zu **Mecklenburg-Schwerin** hätten; woneben sie zu ermahnen wären, daß sie die alte Union unverrückt beybehalten, und von allen separaten Handlungen und Vergleichen abstrahiren wolten. m)

Die bereits ergangene Verordnung wegen des fünften Land-Tages, ward d. 5. Sept. wiederhohlet, mit dem Beyfügen, daß der bisherige zu **Sternberg** zu schliessen, und der neue, zu **Malchin**, mit Ende des Oct. zu halten. Das Ausschreiben dazu solte, wie sonst, an die Hertzoge zu **Schwerin** und **Strelitz** abgelassen, und die Contribution, wie vormahls, in dreyen Terminen entrichtet werden. n)

Als die Vorder-Städte erhielten, was ihrentwegen zu **Wien** decretiret war, schrieben sie alsbald d. 25. Sept. einen Convent nach **Sternberg** auf d. 5. Oct. aus. Hier proponirte der Assessor **Vick** aus **Güstrow**, obwohl Hof-Raht **Busse** aus **Parchim** und sein Collega **Lemke**, zugegen waren. Die befohlene Ausmessung der Städ-

tischen Ländereyen schien allen sehr kostbar. Sie hielten also dafür, daß deswegen fernere Vorstellung beym Kayser zu thun, zu welchem Ende sie obgedachtem **Fabricius** zu **Wien** Volmacht geben wolten, ihr Procurator beym Reichs-Hof-Raht zu seyn, der auch, wegen der Bedingungen, die des Enger Ausschusses halber, dem Kayserl. Rescripto beygefügt, sich daselbst melden solte. Denn die Städte hielten dafür, daß solche Bedingung nur dem Reichs-Hof-Raht von der Ritterschaft wären an Hand gegeben worden. Zu den erforderlichen Unkosten solten die abgebranten Städte **Grabow** und **Penzlin**, mit geben, wie auch vormahls **Boitzenburg** und **Malchow** thun müssen, es wäre genug, daß sie in andern Ausgaben übertragen würden. o)

Darauf liessen sie im Nov. eine starcke Schrift nach **Wien** abgehen, worin sie sich sehr über die Ritterschaft beschwerten, und ihre Gründe wieder den Hufen- und Erben-Modum, auch wieder die tertiam vorstelleten. Sie sagten unter andern: Ihr Unglück käme hauptsächlich daher, weil sie nicht des Vermögens wären, beständige Deputirten bey der Commission in **Rostock** zu halten, wie doch die Ritterschaft thäte. Diese machten der Commission allerley unrichtige Vorstellungen, wovon doch den Städten nichts communiciret würde. p)

Ao. 1727. 2. Als nun der Land-Tag zu **Sternberg** solte geschlossen werden: so schrieb der E. Ausschuß solches d. 11. Dec. an die Vorder-Städte, und meldete zugleich, daß der gegenwärtige, vom 8. Jan. 1727. an, noch würde fortgesetzet werden. Es sandten also auch die Vorder-Städte ihre Abgeordnete dahin, welchen sie zur Instruction mit gaben, daß, wenn daselbst die Kayserl. Decreta vom 5. Sept. a. p. solten publiciret werden, sie zu Protocoll beybringen mögten, welchergestalt die Städte schon wieder dieselben bey Kayserl. Maj. Vorstellung gethan. Zu den 30000 Rthlr. Necessarien solten sie, mit Einschliessung des **Stargardischen** Craises 5 bis 6000 Rthlr. bieten. Es kamen zu dieser Fortsetzung die 3. Subdelegirten, **Alvensleben**, **Hugo** und **Grone**, desgleichen von **Strelitz** der vorerwehnte **Scheve**, auch Land-Rähte und Land-Marschälle; von Städten waren da, aus Parchim **Lemke** und Rahts-Verw. **Dehtlof**; von Güstrow **Storch** und Rahts-Verw. **Graumann**; von Neu-Brandenb. **Wulffleff**. Diese mach-

machten alle ihre Complimenten an die vorher erwehnte, und empfingen die Gegen-Complimenten. Die Hrn. Subdelegirten foderten die Specification von Städtischen Deputirten, es waren aber ausser jetzt genanten nur noch zwey, als der aus **Gnoyen** und der aus **Brüel** vorhanden.

Am 9. Jan. funden sich einige von der Ritterschaft, samt Deputirten der Städte, auf dem Raht-Hause ein. Land-Raht **von Plüskow** wünschte ihnen allen zuförderst viele Wohlfahrt zum angetretenen Jahres-Wechsel; insonderheit Einigkeit, Liebe und Treue, als die sichersten Gründe eines dauerhaften Wohlergehens. Die Gesandschaft verlangte, durch einen Cancellisten, etliche Deputirten aus den Versamleten. Es ward dazu genommen: der Land-Raht **Hobe**, Obrist-Lieut. **von Oertz** zu **Vogelsang**, Major **von Bülow** zu **Zurow**, Obrist-Lieut. **von Vieregge** und Hauptmann **von der Rettenburg**, samt den Burgemeistern **Lemke**, **Storch** und **Wulffleff**. Auch begehrte die Gesandschaft eine Liste der anwesenden Ritterschaft. Weil es aber nicht Herkommens war, so hatte die Ritterschaft anfänglich Bedencken, ließ aber dennoch dieselbe, wiewohl mit Protestation fürs künftige, durch die Land-Marschälle, übergeben.

Den Deputirten wurden hierauf die Kayserl. Resolutiones vom 5. Sept. a. nup. vorgelesen und also publiciret, worauf der **von Alvensleben** hinzu that: Die Kayserl. Commission würde nun, mit Ausschreibung der Contribution von 1722. verfahren, die sodann, samt der Uebermasse, nach dem Land-Kasten zu bringen wäre. Die Ausmessung der Städtischen Ländereyen solte vorgenommen, auch selbige bey den Fürstl. Domainen fortgesetzet werden. Die Unkosten hiezu könten der Commissions-Casse (zu **Boitzenburg**) nicht aufgebürdet werden, weil solche nur lediglich zur Berichtigung des Modi contrib. gereichten. Endlich wolte er auch von den Burgemeistern der Vorder-Städte vernehmen, ob sie den, vom Kayser, ihnen deferirten Eyd abschwören könten, um auch diesen Punct, wegen des E. Ausschusses, zur Execution zu bringen. Land-Raht **von Hobe** bat darauf um Mittheilung des Protocolli, sie würden über den Vortrag rahtschlagen und sobald möglich ihre Resolution abgeben. Er kam

damit

damit wieder zu den andern, da sie denn allerseits sowohl Vor- als Nachmittags deliberirten. Die Contribution von 1722. wolten sie gerne haben, that ihnen auch nöhtig zur Befriedigung ihrer Creditoren, es war ihnen aber auch bedencklich, um der Folge willen, 2. Contributiones in einem Jahr ergehen zu lassen. Der **Bodenhausische** Post war allererst zur Hälfte bezahlt, wie der Land-Raht **von Plüskow** damahls sagte. Die Commissions-Höfe solten an adjudicirten Schulden 75000 Rthlr. in wenigen Tagen empfangen. Es war also nicht rahtsam, diese gute Gelegenheit hiezu aus Händen zu lassen, sie mögte sobald nicht wieder kommen. So wuste man auch nicht, wie lange diese so günstige Commission noch dauren mögte. Endlich beschlossen sie einhellig diese Contribution ergehen zu lassen, damit so wohl der Hertzog von **Strelitz**, wegen seiner restirenden Quota von 1722. als auch ihre Creditores, so weit möglich, könten befriediget werden. Daneben wolten sie die Kayserl. Commission bitten, zu **Wien**, durch eine günstige Relation zu verhüten, daß solche 2. Contributiones in einem Jahr, dem Lande nicht, fürs künftige, zum Nachtheil gereichen mögten.

Die Städte **Parchim** und **Güstrow** liessen sich das jetzo gehaltene Protocollum der Ritterschaft geben. Die Ritterschaft wolte anfänglich ihr Votum nicht annehmen oder zu Protocoll bringen lassen; sondern sagte: die Städte mögten nur ihre Antwort an die Kayserl. Commission abgeben. Als aber die Städte auf ihre Instruction bestunden, so ward ihr schriftliches Votum zu Protocoll geleget. Doch der Burgemeister **Wulffleff** aus **Neu-Brandenburg**, wolte den andern beyden nicht mit zustimmen, sondern gab sein Votum, im Nahmen der **Stargardischen** Städte, gantz allein, darin er sich die Kayserl. Resolution, sowohl wegen des Quanti, als des Modi, in allem gefallen ließ.

Um 12. Uhr kamen die Hrn. Gesandten, auch der **Strelitzsche**, in ihren Staats-Carossen (worunter des **Hugo** seine, vor andern kostbar war) nach dem Raht-Hause gefahren, und erfolgte, durch den **von Alvensleben** der Schluß, da denn auch der **Strelitzsche Gesandte die Stargardischen** dimittirte. Diese bestunden in 2. Perso-

Personen, als den Land-Marschall, Obrist Zahn, und den Burgemeister Wulffleff. q)

3. Bald darauf erging aus Rostock d. 13. Jan. ein Ausschreiben zum fünften Land-Tage, welcher d. 18. Febr. solte zu Malchin gehalten werden. Es hatten solches die 4. Subdelegirten, von Alvensleben, Hugo, Bärtling und von Grone unterzeichnet und versiegelt.

Inzwischen hielten die Parchimschen mit den Güstrowschen Burgemeistern eine Zusammenkunft auf der Cläner-Mühle, und berahtschlagten: ob es nicht besser sey, sich dißmahl dem Land-Tage zu entziehen. Ihr Procurator Fabricius in Wien, hätte ihnen Hofnung gemacht, daß auf ihre letzte Vorstellung gute Resolution vom Kayser erfolgen würde. Der Städtische Consulent hielte gleichfals die Beziehung des Land-Tages nicht für rahtsam, fertigte also ein submisses Schreiben an die Kayserl. Commission, der Städte Aussenbleiben zu entschuldigen. Das Schreiben ward d. 17. Febr. an Burgemeister u. Raht nach Malchin durch einen Boten gesandt, es so gleich zu übergeben. Weil aber der von Alvensleben erst gantz spät ankam, so geschahe solches den folgenden Tag. In diesem Schreiben stelleten die Vorder-Städte vor: wie sie zwar bisher die angeordnete Land-Täge bezogen, um, nach ihrem Wunsch, zur Vereinigung mit der Ritterschaft zu gelangen, hätten aber ihren Zweck nicht erhalten können; „indem auf ihre vota fast weniger denn nichts reflectiret „worden; folglich hätten alle ihre conferences und zusammentreten „nur immer vergeblich seyn müssen„ sie könten sich also auf nichts ein- oder heraus lassen, bis sie auf ihre jüngste Vorstellung vom Kayser Resolution erhalten. Die Ritterschaft nähme die Propositiones auf Land-Tägen an, nicht als deliberanda, worüber noch mit den Städten zu rahtschlagen, sondern als deliberata, die sie längst für sich beschlossen. Die Städte mögten also nicht weiter vergebliche Unkosten machen.

Indessen ging der Land-Tag vor sich. Die Proposition geschahe d. 19. Febr. und enthielte 4. Puncte.

I. Der erste handelte, wie sonst, von der Contribution zu

120000 Rthlr. welche von 1726. bis 27. zu erlegen. Ueber den Modum hiezu solte sich R. und L. vergleichen, und so dann denselben zur ratification übergeben. Der andere

II. betraf die Berechnung der Reichs- und Crayß-Steuren, wie voriges mahl.

III. Die Fräuleln-Steur für die Frau Hertzogin **Gustava Carolina**, so schon auf vorigem Land-Tage bewilliget war; desgleichen die zurückgebliebene Contribution von 1722, so doch dißmahl nicht verkündiget, sondern nur vorbehalten ward.

IV. Die Beschwerden, so auf vorigen Land-Tägen übergeben aber nicht erörtert worden.

Die **Stargardischen** Städte waren zugegen; aber auch mißvergnügt, daß die Ritterschaft sich nicht näher, wegen der bürgerlichen Nahrung, heraus lassen wolte. r)

Es ging mit diesem Land-Tage d. 5. Mart. zu Ende, auf welchem Tage auch das Contributions-Edict datiret ward, worin es nicht allein beym vorigen Modo blieb, sondern es ward auch das Quantum noch dazu erhöhet; indem nun die Hufe zu 9 Rthlr. 36 ßl. und das Erbe zu 18 Rthlr. 13 ßl. angesetzet. Das Edict ward mit Ausgang dieses Monahts herum gesandt, welches **Hugo**, **Bärtling** und **von Grone** befoderten.

Die Städte waren zwar, durch ihren Procurator zu **Wien**, wie gesagt, auf gute Resolutiones vertröstet, womit sie sich auch noch immer schmeichelten. Aber am 24. Mart. ergingen Concluſa aus dem Reichs-Hof-Raht, darin es, noch zur Zeit, bey der Provisional-Verordnung vom Hufen- und Erben-Modo auch bey der Tertia blieb; desgleichen auch bey den Necessarien zu 30000 Rthlr. wozu die Städte also 10000 Rthlr. zu erlegen hatten. So ward auch verordnet, daß die Ausmessung der Städtischen Ländereyen zu beschleunigen. s)

Als **Parchim** das Contributions-Edict d. 29. Mart. erhielte, so sahe Hof-R. **Busse** wohl, wieviel den Städten ihre Abwesenheit abermahls geschadet hatte. Der Städte Dörfer, welche sonst den Städten zur Hülfe gesteuret hatten, waren ins Contributions-Edict gerückt, der Haupt-Modus erhöhet und in dem Neben-Modo eine Verände-

änderung gemacht, wovon man meinte, daß solches alles nur zum Vortheil der Ritterschaft und zur Last der Städte geschehen. Verwunderten sich auch, daß des Aussenbleibens der Städte im Edict nicht einmahl gedacht. **Parchim** war also, auf Einrahten des Städtischen Consulentens, willens von diesem Edict zu appelliren, und **Güstrow** gab d. 3. Apr. seine Beystimmung hiezu, darauf die Appellation d. 4. Apr. vor dem Notario **Joachim Daniel Rinckwicht** geschahe; ungeachtet der Mangel bey ihnen schon groß war, und sie das Geld zu Processen nicht anders von den übrigen Städten, als durch Executiones aus **Dömitz**, erlangen konten, wobey sich die Subalternen (die wenig in der Cantzeley zu verdienen hatten) so viel Vortheil machten als müglich war.

Bald darauf kündigte der Enger Ausschuß noch dazu den Bauren der Städte an, die von 4. Jahren restirende Contribution zu erlegen, oder die Execution zu gewärtigen. Die Vorder-Städte thaten deswegen d. 16. Apr. eine Vorstellung bey der Kayserl. Commission, des Inhalts: daß ihre Bauren vordem nicht im Edict gestanden, hätten also nicht nach dem Land-Kasten steuren können, sondern den Städten zu Hülfe gegeben, daher sie auch nicht im Catastro von 1628. stünden. Hiebey meldeten sie zugleich, daß sie von dem, was in diesem Fall das letzte Contributions-Edict neuerlich einführen wollen, zu rechter Zeit an Kayserl. Maj. appelliret hätten, baten also um allen Thätlichkeiten vorzukehren, so der E. Ausschuß angedrohet. Daneben sie in einer andern Schrift die Appellation ordentlich intimirten, auch dieselbe am 18. Apr. dem E. Ausschuß notificirten. Sie fingen letztgedachte Schrift mit den Worten an: „Hochwohlgebohrne Herren! „wir hätten wohl vermuhtet, E. E. Ritterschaft würde bey dem kund„baren schlechten Zustande der Mecklenbl. Land-Städte endlich ein„mahl von weitern Zunöhtigungen gegen dieselben abstrahiren„ wornächst Dr. **Willebrandt** die Appellations-Schrift mit vieler Sorgfalt fertigte.

Währender Zeit, daß die Städte mit dieser Appellations-Sache beschäftiget waren, schrieben die Vorder-Städte d. 1. Maji an alle andere, so einige Bauren hatten, gaben ihnen Nachricht, was obhan-

den, und verlangeten zu wissen, wie solche Bauren conditioniret, um dieses dem Städtischen Consulenten anzufügen. Es würde aber solches alles schwerlich die Bauren von der Execution befreyet haben, wenn nicht bald darauf der gantze Schau-Platz dieser **Zerrüttung** in eine andere Gestalt getreten wäre.

Denn so kam der bisherige Haupt-Conservator, der König von Groß-Britannien **Georg** I. nach seinen deutschen Landen, durch **Holland**, alwo er von einer Melone so viel aß, daß er in die bitterste Schmertzen einer grimmigen Colic verfiel, woran er seinen unermüdeten Helden-Geist d. 22. Jun. aufgab. Was dieser Fall für eine Erschütterung müsse in **Mecklenburg** gegeben haben, das kan man sich leicht vorstellen. Weil nun hiemit der Kayserliche Auftrag, welchen der König, als Chur-Fürst von **Hannover** hatte, gäntzlich erloschen war, so konte nicht anders als eine grosse Veränderung hieraus erfolgen.

h) Protoc. gehalt. in Curia Rostoch. d. 5. Jun. 1726. i) Decis. Imper. No. 410. p. 452. k) Dec. Imper. No. 411. p. 453. l) Dec. Imp. No. 416. p. 456. m) Dec. Imp. l. c. p. 457. n) Dec. Imp. No. 419. sqq. o) Protoc. des Städtisch. Convents vom 4. Oct. 1726. p) Anderweite wiederhohlte ∴ Vorstellung und Bitte ∴ in puncto modi & quotarum contribut. readmissionis zum Engern Ausschuß vom Nov. 1726. q) Protoc. und Acta des Land-Tags Schlusses zu Sternb. im Januar. 1727. r) Acta des Land-Tages zu Malchin im Febr. und Mart. 1727. s) Dec. Imper. No. 422. p. 462.

Geprüft
Kein Beanstandungen
Kommission
zur Säuberung der Bücherei
- 5. Dez. 1946 Wa
Ort, Datum Unterschrift

- 6. Dez. 1946





llation nach Wetzlar und Querel an den Kayser
rden u. s. w. Die Deputirten der Städte waren
ammen; es fiel aber sonst nichts anders vor, als
der Vorder-Städte genehmigten. c)
-Städte aber unterschrieben alhie eine weitläuf-
n sie der Kayserl. Commission zeigen wolten, daß
en nach Wetzlar zu appelliren, baten also: „die
nigen beschwerlichen Verordnungen, wegen exi-
gten Contribution, hochgeneigt zu verschonen;
schaft zu Ausführung der darüber in Camera be-
das Kayserl. Cammer-Gericht anzuweisen.„ Es
23. Jun. kein ander Bescheid, als, daß es beym
glich gelassen werde; wovon doch die Städte
lar appellirten.
haft bat inständig, daß nunmehro die Execution
uf die ausgeschriebene Contribution mögte ver-
Die Kayserl. Commission aber ging vorsichtig,
den Ritterschaftl. Deputirten d. 8. Jul. und stelle-
ayserl. Willens-Meinung dahin ginge, daß die
beytragen solten; so würden sie auch nicht auf
n, als auf solche tertiam (40000 Rthlr.) zu exe-
) das Catastrum von 1628. eine höhere Portion
d-Raht Jasmund antwortete darauf: Sie lies-
espect gegen Kayserl. Maj. gern gefallen, müsten
„daß auch auf die Uebermasse zugleich müsse re-
werden, so zum Land-Kasten gehöre und ad ne-
ste verwandt werden.„ d) Es übergab auch der
demselbigen Tage eine Vorstellung bey Kayserl.
nan vernommen habe, daß die Städte sich noch
Contribution zusammen zu bringen, auch die Im-
Sublevation der Erben gelassen worden, nicht ein-
beifel zu dem Ende, damit sie hernach so viel mehr,
prægravation, sich zu beschwehren hätten. Es
ulii ein Commissions-Decret an Parchim, mit